

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Abfall 2 Bund 1 Gesetz	BattG Batteriegesetz	03.11.2020 25.06.2009	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigelegt sind. [...]</p> <p>(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Batterien, die verwendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang stehen,</li><li>2. in Waffen, Munition oder Wehrmaterial, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht speziell für militärische Zwecke beschafft oder eingesetzt werden, oder</li><li>3. in Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum.</li></ol> <p>§ 11 Pflichten des Endnutzers</p> <p>(1) Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt. [...]</p> <p>(3) [...] Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, [können] die bei ihnen anfallenden Fahrzeug-Altbatterien unmittelbar den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen.</p>
Abfall 2 Bund 1 Gesetz	ElektroG Elektro- und Elektronikgerätegesetz	10.08.2021 20.10.2015	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wärmeüberträger,</li><li>2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,</li><li>3. Lampen,</li><li>4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),</li><li>5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte), und</li><li>6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 [hier nicht abgebildet] aufgeführten Geräte.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,</li><li>2. Geräte, die<ol style="list-style-type: none"><li>a. als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und</li><li>b. ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,</li></ol></li><li>3. Glühlampen,</li><li>4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,</li><li>5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,</li><li>6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,</li><li>7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typpenehmigung nicht erforderlich ist,</li><li>8. bewegliche Maschinen,</li><li>9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und</li><li>10. medizinische Geräte und in-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte. [...]</li></ol> <p>§ 4 Produktkonzeption</p> <p>(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.  (2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften. [...]  (4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über 1. den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und 2. deren oder dessen sichere Entnahme. [...]
			§ 10 Getrennte Erfassung (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit [...] Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.  (2) Die Erfassung [...] hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden. [...]
			§ 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller [...] (1) Die Hersteller [...] müssen die Behältnisse [...] unentgeltlich aufstellen und abdecken. [...]
			§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller (1) Der Hersteller [...] ist verpflichtet, die [...] bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde [...] unverzüglich abzuholen, spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist [...].  (2) Der Hersteller [...] ist verpflichtet, die nach Absatz 1 abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile zur

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Wiederverwendung vorzubereiten oder [...] zu behandeln und zu verwerten.  (3) Der Hersteller [...] ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse [...] entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde [...] unverzüglich leere Behältnisse aufzustellen [...]  (4) Der Hersteller [...] ist verpflichtet, die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens leerer Behältnisse zu tragen.  (5) Die Hersteller [...] können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. [...] Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger [...] eingerichtet und betrieben werden. [...]
			§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten (4) Hersteller [...] haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte über Folgendes zu informieren: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Pflicht der Endnutzer [...],</li><li>2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen [...],</li><li>3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten [...],</li><li>4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,</li><li>5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und</li><li>6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.</li></ol> Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen. Hersteller [...] haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben [...] zu veröffentlichen.
			§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller (1) Jeder Hersteller [...] hat der Gemeinsamen Stelle zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. monatlich die vom Hersteller je Geräteart in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie [...] erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,</p> <p>2. monatlich die je Geräteart ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht worden sind; dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen,</p> <p>3. unverzüglich nach jeder Abholung die von ihm je Gruppe [...] bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt Altgeräte,</p> <p>4. monatlich die von ihm je Geräteart [...] zurückgenommenen Altgeräte,</p> <p>5. die von ihm je Geräteart und Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie [...] erforderlich ist,</p> <p>6. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,</p> <p>6a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,</p> <p>7. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,</p> <p>8. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und</p> <p>9. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte. [...]</p> <p>(2) Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. Es können abweichende Mitteilungszeiträume mit der Gemeinsamen Stelle vereinbart werden. Sofern keine Garantie [...] erforderlich ist, erfolgt die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 jährlich bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.</p> <p>(3) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.</p> <p>(4) Jeder Hersteller [...] hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden. Die Mitteilung nach Satz 1 sowie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 hat auch abzugeben, wer zu irgendeinem Zeitpunkt des Zeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, Hersteller oder Bevollmächtigter war, zum Zeitpunkt der Abgabe an die Gemeinsame Stelle aber nicht mehr als Hersteller oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Bevollmächtigter registriert ist. Die Gemeinsame Stelle eröffnet jedem Hersteller [...] die Möglichkeit, die Mitteilungen mindestens bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Registrierung des Herstellers [...] weggefallen ist, abzugeben.</p> <p>§ 28 Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen (1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.</p> <p>(3) Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Behandlungsanlagen erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.</p>
Abfall 2 Bund 1 Gesetz	KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz	10.08.2021 24.02.2012	<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Vermeidung von Abfällen sowie</li><li>2. die Verwertung von Abfällen,</li><li>3. die Beseitigung von Abfällen und</li><li>4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. [...]</li></ol> <p>§ 6 Abfallhierarchie (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vermeidung,</li><li>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</li><li>3. Recycling,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.</p> <p>(2) Ausgehend von der Rangfolge [...] soll [...] diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt [...] ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. [...]</p> <p>§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft [...] (2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.</p> <p>(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.</p> <p>§ 7a Chemikalien- und Produktrecht (1) Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen</p> <p>(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht [...] hat diejenige [...] Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der [...] festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der [...] durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. [...]</p>
			<p>§ 9 Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung</p> <p>(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen [...] erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln.</p> <p>(2) Im Rahmen der Behandlung sind unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus den Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. [...]</p> <p>(4) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
			<p>§ 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle</p> <p>(1) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. [...]</p> <p>(3) Sind gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden, sind die Erzeuger und Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich zu trennen, soweit die Trennung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle [...] erforderlich ist. Ist eine Trennung zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Verwertung nicht erforderlich oder zwar erforderlich, aber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Erzeuger und Besitzer der gemischten Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich in einer Anlage zu behandeln, die nach diesem Gesetz oder nach dem BImSchG hierfür zugelassen ist.
			<p>§ 13 Pflichten der Anlagenbetreiber</p> <p>Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des BImSchG.</p>
			<p>§ 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung</p> <p>(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen [...]. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen [...]</p> <p>(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu sammeln und zu behandeln [...].</p>
			<p>§ 23 Produktverantwortung</p> <p>(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. [...]</p> <p>(3) Im Rahmen der Produktverantwortung [...] sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen [...] die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Unionsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 28 Ordnung der Abfallbeseitigung (1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung auch in solchen Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach [...] BImSchG bedürfen. [...]</p>
			<p>§ 47 Allgemeine Überwachung [...] (3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen 1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, [...]4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.</p> <p>Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen [...] das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung [...] wird insoweit eingeschränkt.</p>
			<p>§ 49 Registerpflichten (1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 [nicht dargestellt] entsorgen (Entsorger von Abfällen), haben ein Register zu führen [...]</p> <p>(3) Die Pflicht [...], ein Register zu führen, gilt auch für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen.</p> <p>(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			mitzuteilen.  (5) In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle haben die Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen mindestens drei Jahre, die Beförderer von Abfällen mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung [...] keine längere Frist vorschreibt. [...]
			§ 50 Nachweispflichten (1) Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. [...]
			§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.  (2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
			§ 54 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn 1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie 2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach-

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten und Sachkunde verfügen.
			<p>§ 58 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation</p> <p>(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei rechtsfähigen Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten [...] des Besitzers [...] wahrnimmt, die ihm [...] obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Der [...] Besitzer [...] oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die [...] anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden.</p>
			<p>§ 59 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall</p> <p>(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen [nach] BImSchG, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, Besitzer [...] sowie Betreiber von Rücknahmesystemen und stellen [...] haben unverzüglich einen oder mehrere [...] Abfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten, erforderlich ist [...]</p>
			<p>§ 60 Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall</p> <p>(1) Der Abfallbeauftragte berät den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,</li><li>2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der bewirtschafteten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Mängelbeseitigung,</p> <p>3. die Betriebsangehörigen aufzuklären</p> <p>a. über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen oder der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ausgehen können,</p> <p>b. über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,</p> <p>4. hinzuwirken auf die Entwicklung und Einführung</p> <p>a. umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,</p> <p>b. umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, sowie</p> <p>5. bei der Entwicklung und Einführung der in Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung,</p> <p>6. bei Anlagen, in denen Abfälle anfallen, verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.</p> <p>(2) Der Abfallbeauftragte erstattet dem zur Bestellung Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die [...] getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.</p> <p>(3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden [die Paragraphen des BImSchG] entsprechende Anwendung. [...]</p>
Abfall 2 Bund 1 Gesetz	VerpackG Verpackungsgesetz	22.09.2021 05.07.2017	<p>§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele</p> <p>(1) Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des KrWG für Verpackungen fest. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Durch eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Haushaltsabfällen sollen zusätzliche Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden.</p> <p>(3) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. [...]</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für alle Verpackungen.</p> <p>HINWEIS: Anlagen sind in Agenda nicht dargestellt</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen Verpackungen sind so zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist;</li><li>2. ihre Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der Abfallhierarchie, möglich ist und die Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung oder der Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;</li><li>3. bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auftretende schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;</li><li>4. die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird, welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</li></ol> <p>§ 5 Beschränkungen des Inverkehrbringens Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten. [...]
			§ 6 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials Verpackungen können zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung von anderen als den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.
			Abschnitt 2 Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen § 7 Systembeteiligungspflicht (1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. [...] Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten. [...]
			(3) Soweit in Verkehr gebrachte systembeteiligungspflichtige Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, kann der Hersteller die von ihm für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte von den betreffenden Systemen zurückverlangen, wenn er die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als in Verkehr gebracht. [...]
			(7) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht [...] an einem System beteiligt haben. Nachfolgende Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht [...] an einem System beteiligt haben. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 8 Branchenlösung</p> <p>(1) Die Pflicht eines Herstellers [...] entfällt, soweit er die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei [...] den privaten Haushaltungen gleichgestellten Anfallstellen, die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen [...] zuführt (Branchenlösung). Der Hersteller muss durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei allen von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet,</li><li>2. schriftliche Bestätigungen aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorliegen hat und</li><li>3. die Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 gewährleistet.</li></ol> <p>◆ Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig; [...]</p> <p>(2) Der Beginn sowie jede wesentliche Änderung der Branchenlösung sind der Zentralen Stelle mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden durch den Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 durch den Träger der Branchenlösung schriftlich anzuzeigen. [...]</p> <p>(3) Der Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 der Träger der Branchenlösung hat die Rücknahme und Verwertung entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 1 und 2 in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und durch einen registrierten Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen. In dem Mengenstromnachweis sind zusätzlich die Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind dem Mengenstromnachweis schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des jeweiligen Herstellers beizufügen. Der Mengenstromnachweis ist spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.</p> <p>(4) Die Pflichten nach § 15 Absatz 4 gelten für die eine Branchenlösung betreibenden Hersteller entsprechend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 9 Registrierung</p> <p>(1) Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. [...]</p> <p>(2) [...] Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben [über die Registrierungsangaben - hier nicht dargestellt] hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen.</p> <p>(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. [...]</p> <p>(5) Hersteller dürfen Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Vertreiber dürfen Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind.</p> <p>§ 10 Datenmeldung</p> <p>(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Registrierungsnummer;</li><li>2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen</li><li>3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde;</li><li>4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.</li></ol> <p>Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 sind der Zentralen Stelle entsprechend zu melden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Vollständigkeitserklärung</p> <p>(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. [...]</p> <p>(3) Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur [...] zu versehen. [...]</p> <p>(4) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ist befreit, wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Materialarten Glas von weniger als 80 000 Kilogramm, Papier, Pappe und Karton von weniger als 50 000 Kilogramm sowie der übrigen in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten von weniger als 30 000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat. [...]</p> <p>§ 12 Ausnahmen</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts, mit Ausnahme von § 9, gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mehrwegverpackungen,</li><li>2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen,</li><li>3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.</li></ol> <p>Abschnitt 3 Sammlung, Rücknahme und Verwertung</p> <p>§ 13 Getrennte Sammlung</p> <p>Beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den nachfolgenden Vorschriften zuzuführen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung</p> <p>(1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Transportverpackungen,</li><li>2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, [...]</li><li>5. Mehrwegverpackungen</li></ol> <p>sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endverbrauchern, sofern es sich bei diesen nicht um private Haushaltungen handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen. Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 müssen die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.</p> <p>(2) Ist einem Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber von Verpackungen [...] eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentrale Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist. [...]</p> <p>(3) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, die Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 zurücknehmen, sind verpflichtet, diese einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen nach Satz 1 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist Nachweis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			auf Verlangen vorzulegen. [...]
			(4) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreter von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Vorschrift nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.
			(5) Falls kein System eingerichtet ist, gelten die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 und die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Pflichten nach Absatz 4 in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen entsprechend. [...]
			Abschnitt 7 Schlussbestimmungen § 35 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung (1) Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen [...]. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 9 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10. [...]
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AbfAEV Anzeige- und Erlaubnisverordnung	28.04.2022 05.12.2013	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für 1. Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und 2. Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.  (2) Diese Verordnung gilt auch für anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden im Rahmen einer Verbringung von Abfällen im Sinne der [Abfallverbringungsverordnung]
			§ 7 Anzeigeverfahren (1) Die Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist bei der zuständigen Behörde zu erstatten;

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden. [...]
			§ 9 Antrag und beizufügende Unterlagen (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen; dabei ist der Vordruck nach Anlage 3 zu verwenden. [...]
			§ 13 Mitführungspflicht (1) Soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. [...]  (2) Soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen eine Kopie oder einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen. [...]
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AbfBeauftrV Abfallbeauftragtenverordnung Aufgrund des Abfallzwischenlagers	28.04.2022 02.12.2016	§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.  § 2 Pflicht zur Bestellung Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben 1. die Betreiber folgender Anlagen: a. genehmigungsbedürftige Anlagen [...] aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist, b. Deponien bis zur endgültigen Stilllegung, c. Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie d. Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 [...] soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen [...] zurücknehmen,</li><li>b. Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,</li><li>c. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li><li>d. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li><li>e. Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes [...] zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,</li><li>f. Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,</li><li>g. Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes freiwillig zurücknehmen</li><li>h. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes [...] zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,</li><li>i. Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie</li><li>j. Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,</li></ul> <p>3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li><li>b. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,</li><li>c. das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,</li><li>d. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			e. Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien freiwillig zurücknehmen.
			<p>§ 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter Betreibt ein zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder mehrere Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen, kann ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter Die zuständige Behörde soll einem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 6 Abfallbeauftragter für Konzerne Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), so kann die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn das herrschende Unternehmen dem zur Bestellung Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich folgender Maßnahmen befugt ist:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 des KrWG,</li><li>b. Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 des KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des BImSchG [...] und</li></ol></li><li>2. wenn der zur Bestellung Verpflichtete eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gewährleisten.</li></ol> <p>§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Die zuständige Behörde hat auf Antrag den zur Bestellung Verpflichteten von seiner Pflicht zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist.
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AltfahrzeugV Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen Besitz von eigenen Fahrzeugen (z.B. Fuhrpark)	18.11.2020 21.06.2002	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Unbeschadet von § 3 Abs. 4 gilt dies unabhängig davon, wie das Fahrzeug während seiner Nutzung gewartet oder repariert worden ist und ob es mit vom Hersteller gelieferten Bauteilen oder mit anderen Bauteilen bestückt ist, wenn deren Einbau als Ersatz-, Austausch- oder Nachrüstteile den einschlägigen Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen entspricht.</p> <p>§ 4 Überlassungspflichten (1) Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AltholzV Altholzverordnung	19.06.2020 15.08.2002	<p>§ 1 Anwendungsbereich Die Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die stoffliche Verwertung,</li> <li>2. die energetische Verwertung und</li> <li>3. die Beseitigung von Altholz</li> </ol> <p>und für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeuger und Besitzer von Altholz,</li> <li>2. Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird,</li> <li>3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen und</li> <li>4. [...]</li> </ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 2 Begriffsbestimmungen [...] 4. Altholzkategorie: a. Altholzkategorie AI: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, b. Altholzkategorie AII: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, c. Altholzkategorie AIII: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel, d. Altholzkategorie AIV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien AI, AII oder AIII zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz; [...]</p> <p>§ 8 Inverkehrbringen von Altholz Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in den Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen [...].</p> <p>§ 9 Beseitigung von Altholz Die [...] Verpflichteten haben Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.</p> <p>§ 10 Pflichten der Erzeuger und Besitzer zur Getrennthaltung von Altholz Die [...] Verpflichteten haben Altholz, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III oder nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen sowie getrennt zu sammeln, bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen [...] erforderlich ist.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Hinweis- und Kennzeichnungspflichten</p> <p>(1) Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat das angelieferte Altholz nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration des Altholzes ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI zu verwenden. [...]</p> <p>(3) [Dies gilt nicht] für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Deklaration von Altholz auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.</p> <p>(5) Sind über die Entsorgung von Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so kann die Deklaration des Altholzes auch im Feld "Frei für Vermerke" des Begleit- oder Übernahmescheines erfolgen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen zur elektronischen Nachweisführung nach der Nachweisverordnung finden entsprechende Anwendung.</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AltöV Altölverordnung	05.10.2020 16.04.2002	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die stoffliche Verwertung,</li><li>2. die energetische Verwertung und</li><li>3. die Beseitigung von Altöl.</li></ol> <p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erzeuger, Besitzer, Sammler und Beförderer von Altöl, [...]</li></ol> <p>§ 4 Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote</p> <p>(2) Es ist verboten, [Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle] mit anderen Altölen oder Abfällen [...] zu vermischen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 5 Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben (1) Unternehmen der Altölsammlung haben bei der Übernahme von Altölen der Sammelkategorien 1 und 2 [hier nicht dargestellt] eine Probe zu entnehmen. Je eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellprobe) ist von der Anfallstelle und vom Unternehmen der Altölsammlung aufzubewahren, bis die [...] vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist und feststeht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können.</p> <p>§ 6 Ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung (1) Wer Altöle 2. [...] im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen [...] an Unternehmen der Altölsammlung zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Verwertung abgibt, hat gleichzeitig mit der Abgabe oder vor der Verbringung eine Erklärung nach dem in Anlage 3 enthaltenen Muster abzugeben. [...]</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	AVV Abfallverzeichnisverordnung	30.06.2020 10.12.2001	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bezeichnung von Abfällen,</li><li>2. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.</li></ol> <p>Die Verordnung enthält keine organisatorischen Pflichten.</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	BioAbfV (Änderungen ab 1.5.2023) Bioabfallverordnung	28.04.2022 04.04.2013	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht, in Böden eingebracht oder zu einem dieser Zwecke abgegeben werden, sowie</li><li>2. die Vorbehandlung, Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.</li></ol> <p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Wirtschaft, denen [...] Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger),</p> <p>2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,</p> <p>2a. denjenigen, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (Einsammler),</p> <p>2b. denjenigen, der Bioabfälle für die Behandlung oder für die Gemischherstellung aufbereitet (Aufbereiter)</p> <p>3. denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),</p> <p>4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller),</p> <p>4a denjenigen, der Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (Zwischenabnehmer) sowie</p> <p>5. Bewirtschafter von Böden, auf oder in denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf- oder eingebracht werden sollen oder auf- oder eingebracht werden.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt nicht</p> <p>1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,</p> <p>2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist,</p> <p>3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet,</p> <p>3a für tierische Nebenprodukte, die [...] abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft oder verpackte Materialien tierischer Herkunft, insbesondere als verpackte Lebensmittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind, oder</p> <p>4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen. [...]</p> <p>§ 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung</p> <p>(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen zur Aufbereitung, Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien abgeben, von denen angenommen werden kann, dass sie den nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegten Kontrollwert nicht überschreiten. Von der Anforderung [...] kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn vom Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller durch eine Fremdstoffentfrachtung [...] sichergestellt werden kann, dass der Kontrollwert nicht überschritten wird. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 3 Anforderungen an die hygienisierende Behandlung</p> <p>(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. [...]</p>
			<p>§ 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung</p> <p>(1) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische so weit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 nicht herleiten.</p> <p>(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Kontrollwerte für Gesamtkunststoff nach § 2a Absatz 3 und die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 so weit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.</p>
			<p>§ 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter</p> <p>(1) Der Bioabfallbehandler darf nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass sie nach einer Behandlung die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an anderen als den von Absatz 3 erfassten Schadstoffen bestehen. [...]</p>
			<p>§ 11 Nachweispflichten</p> <p>(1) Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer sowie aufgeteilt nach Chargen behandelten Bioabfalls gemäß Satz 2 und 3 aufzulisten. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	BioAbfV Bioabfallverordnung	28.04.2022 04.04.2013	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie</li><li>2. die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.</li></ol> <p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen [...] Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger),</li><li>2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,</li><li>2a. denjenigen, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (Einsammler),</li><li>3. denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),</li><li>4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller),</li><li>4a denjenigen, der Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (Zwischenabnehmer) sowie</li><li>5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.</li></ol> <p>(3) Diese Verordnung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,</li><li>2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist,</li><li>3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet,</li><li>3a für tierische Nebenprodukte, die [...] abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, oder</li><li>4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen. Werden Bioabfälle und tierische Nebenprodukte im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3a gemeinsam behandelt oder zur Gemischherstellung verwendet und auf Böden aufgebracht, gelten die Vorschriften dieser Verordnung neben den in Absatz 3 Nummer 3a genannten Vorschriften.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 3 Anforderungen an die hygienisierende Behandlung (1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. [...]</p> <p>§ 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter (1) Der Bioabfallbehandler darf nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass sie nach einer Behandlung die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an anderen als den von Absatz 3 erfassten Schadstoffen bestehen. [...]</p> <p>§ 11 Nachweispflichten (1) Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer sowie aufgeteilt nach Chargen behandelten Bioabfalls gemäß Satz 2 und 3 aufzulisten. [...]</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	DepV Deponieverordnung	09.07.2021 27.04.2009	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien,</li><li>2. die Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien und des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff,</li><li>3. die Ablagerung von Abfällen auf Deponien,</li><li>4. den Einsatz von Abfällen als und zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff,</li><li>5. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern sowie</li><li>6. die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern.</li></ol> <p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Träger eines Deponievorhabens,</li><li>2. Betreiber und Inhaber von Deponien (Deponiebetreiber),</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Betreiber von Langzeitlagern, 4. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie 5. Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Abfällen a. Zur Ablagerung auf Deponien und b. Zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für 1. Private Haushaltungen, 2. Die Lagerung und die Ablagerung von Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) entlang von Wasserstraßen und oberirdischen Gewässern, aus denen es ausgebagert wurde, ausgenommen die Wasserstraßen Donau, Elbe, Ems unterhalb von Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser, 3. Deponien und Deponieabschnitte, auf denen die Stilllegungsphase a. Vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, mit Ausnahme der §§ 14 bis 17, oder b. Vor dem 16. Juli 2001 begonnen hat und Festlegungen für die Stilllegungsphase vor dem 16. Juli 2001 in einer Planfeststellung, einer Plangenehmigung oder einer behördlichen Anordnung getroffen worden sind mit Ausnahme der §§ 14 bis 17 4. Deponien und Deponieabschnitte, die am 16. Juli 2009 nach § 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch bestandskräftigen Bescheid endgültig stillgelegt sind, 5. Die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern, soweit die Abfälle vor der Verwertung über einen Zeitraum von weniger als drei Jahren gelagert werden, und 6. Die ausschließliche Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, die unmittelbar und üblicherweise beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallen.</p> <p>§ 6 Voraussetzungen für die Ablagerung (1) Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 3 bis 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 2, bereits bei der Anlieferung eingehalten werden. Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten. Soweit es zur Einhaltung der Annahmekriterien erforderlich ist, sind Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln. Die Behandlung ist ausreichend, wenn das Behandlungsergebnis irreversibel ist und die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Annahmekriterien durch die Behandlung dauerhaft eingehalten werden. Satz 2 gilt bei vorgemischten Abfällen (Abfallschlüssel 19 02 03, 19 02 04 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 06, 19 03 07 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) für den jeweiligen Abfall vor der Behandlung. [...]</p> <p>§ 8 Annahmeverfahren (1) Der Abfallerzeuger [...] hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls [...] vorzulegen [...]</p> <p>(3) Der Abfallerzeuger [...] hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1.000 Megagramm, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie zu überprüfen. Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht worden ist. [...]</p> <p>(5) [...] Bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, kann auf eine Kontrolluntersuchung verzichtet werden. In diesem Fall ist vom Abfallerzeuger eine Erklärung abzugeben, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Deponieklasse nicht zu erwarten ist. [...]</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	ErsatzbaustoffV Ersatzbaustoffverordnung  Gültig ab 1.8.2023	09.07.2021 09.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 die 1. Anforderungen an die Herstellung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen und an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen, 2. Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll, 3. Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Anforderungen an den Einbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sowie</p> <p>5. Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bodenschätze, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden,</li><li>2. die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1<ol style="list-style-type: none"><li>a. auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch dann nicht, wenn die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes auf- oder eingebracht oder hergestellt wird,</li><li>b. unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken,</li><li>c. als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung,</li><li>d. auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus,</li><li>e. in bergbaulichen Hohlräumen gemäß der Versatzverordnung,</li><li>f. im Deichbau,</li><li>g. in Gewässern,</li><li>h. als Ausbauphosphat der Verwertungsklasse A im Straßenbau, [...]</li><li>i. in Anlagen des Bundes gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes [...]</li></ol></li><li>3. die Zwischen- oder Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1<ol style="list-style-type: none"><li>a. im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen, einschließlich der Seitenentnahme von Bodenmaterial und Baggergut,</li><li>b. im Tagebau unter vergleichbaren Bodenverhältnissen und geologischen und hydrogeologischen Bedingungen,</li><li>c. im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans, und</li><li>4. hydraulisch gebundene Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.</li></ol></li></ol> <p>§ 19 Grundsätzliche Anforderungen</p> <p>(1) Der Bauherr oder der Verwender dürfen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht zu besorgen sind. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 22 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Einbau der [...] Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der [...] mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt. [...]</p>
			<p>§ 24 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken</p> <p>(1) Erzeuger und Besitzer haben [...], Recycling-Baustoff (mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die bei Baumaßnahmen oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind), Ziegelmaterial], die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen diese einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuführen.</p> <p>(2) Eine erneute Verwertung der [...] getrennt gesammelten mineralischen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk ist möglich, wenn diese nach der Art des mineralischen Ersatzbaustoffes sowie seiner Materialklasse eindeutig bestimmt wurden.</p> <p>(3) Abweichend [...] können Recycling-Baustoffe gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden.</p> <p>(4) Die Pflichten [...] entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. [...]</p> <p>(5) Die Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten [...] oder, im Falle der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 zu dokumentieren. [...]</p>
			<p>§ 25 Lieferschein und Deckblatt</p> <p>(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein [...] auszustellen [...]
			(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.
			(3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt [...] zu dokumentieren. [...]
			(4) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. [...]
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	GewAbfV Gewerbeabfallverordnung	28.04.2022 18.04.2017	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung, 1. von gewerblichen Siedlungsabfällen und 2. von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.  (2) Diese Verordnung gilt für 1. Erzeuger und Besitzer der in Absatz 1 genannten Abfälle und 2. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.  (3) Auf Abfälle, die einer Verordnung [nach KrWG oder Verpackungsgesetz] unterliegen, findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle diese nicht entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verordnung oder des Verpackungsgesetzes zurückgeben.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz [...] unterliegen,</li><li>2. dem Batteriegesetz [...] unterliegen, oder</li><li>3. einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht [...] überlassen worden sind.</li></ol> <p>(5) Die Vorgaben der Altholzverordnung [...] unberührt.</p> <p>HINWEIS: Die Anlage ist in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>§ 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen</p> <p>(1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,</li><li>2. Glas,</li><li>3. Kunststoffe,</li><li>4. Metalle,</li><li>5. Holz,</li><li>6. Textilien,</li><li>7. Bioabfälle [...] unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen sowie</li><li>8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.</li></ol> <p>Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Satz 1 können eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle [...] bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>gewährleistet werden kann. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.</p> <p>(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,</li><li>2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Verwertung durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse, die Verwertungsart und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und</li><li>3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.</li></ol> <p>Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.</p> <p>§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen</p> <p>(1) Entfallen die Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2, sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie</li><li>2. Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.</li></ol> <p>(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach §</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			6 Absatz 1 und 3 erfüllt.
			(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.
			(4) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie</li><li>2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.</li></ol>
			(5) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 4 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann mit Ausnahme der Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 hat der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.
			ab 1.5.2023: § 4a Umgang mit verpackten Bioabfällen (1) Verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung zuzuführen oder</li><li>2. für eine bodenbezogene Verwertung einer Behandlung gemäß der Bioabfallverordnung [...] zuzuführen.</li></ol> <p>(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der verpackten Bioabfälle durch denjenigen, der die Abfälle übernimmt, in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der verpackten Bioabfälle, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.</p> <p>§ 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Absatz 2.</p> <p>§ 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, [...] von der Entsorgung ausgeschlossen hat.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen</p> <p>(1) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),</li><li>2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),</li><li>3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),</li><li>4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),</li><li>5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),</li><li>6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),</li><li>7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),</li><li>8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),</li><li>9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und</li><li>10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).</li></ol> <p>Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen können eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle [...] bleibt unberührt.</p> <p>(1a) Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke [...], Recycling-Baustoff (mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die bei Baumaßnahmen oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind), Ziegelmateriale] als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.</p> <p>(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 9 und 10 genannten mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.</p> <p>(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,</li><li>2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Verwertung durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse, die Verwertungsart und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und</li><li>3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.</li></ol> <p>Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.</p> <p>§ 9 Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen</p> <p>(1) Entfallen die Pflichten nach § 8 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und</li><li>2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.</li></ol> <p>In den Gemischen nach Satz 1 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Für Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) haben diese unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Im Fall der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage gilt § 4 Absatz 2 und im Fall der Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.</p> <p>(5) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.</p> <p>(6) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 5 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	NachwV Nachweisverordnung	28.04.2022 20.10.2006	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen elektronisch oder unter Verwendung von Formblättern durch 1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger), [...]</p> <p>§ 3 Entsorgungsnachweis (1) Wer nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung in eine Abfallentsorgungsanlage bringen oder solche Abfälle dort annehmen will, hat vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu belegen. [...]</p> <p>(2) Der Abfallerzeuger hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde das Deckblatt Entsorgungsnachweise sowie den Teil verantwortliche Erklärung einschließlich der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten. [...]</p> <p>(4) Der Abfallerzeuger kann mit der Abgabe der verantwortlichen Erklärung einen Vertreter bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und auf Verlangen der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen. Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN sind sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben.</p> <p>§ 6 Handhabung nach Entscheidung (1) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde übersendet das Original des bestätigten Entsorgungsnachweises dem Abfallerzeuger sowie eine Ablichtung dem Abfallentsorger. Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger, der eine Ablichtung spätestens vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten hat.</p> <p>(2) Gilt die Bestätigung [...] als erteilt, so hat der Abfallerzeuger vor Übersendung der Nachweiserklärungen an die für ihn zuständige Behörde auf der ihm [...] übersandten Ablichtung der Nachweiserklärungen den Ablauf der Frist [...] zu vermerken. Er übersendet spätestens vor Beginn der Entsorgung die Ablichtung der Nachweiserklärungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sowie der Eingangsbestätigung [...] der für ihn zuständigen Behörde.
			(3) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallbeförderer eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises zu übergeben oder, soweit die Bestätigung [...] als erteilt gilt, eine Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung [...].
			§ 7 Freistellung und Privilegierung (1) Die Pflicht zur Erteilung einer Eingangsbestätigung [...] und zur Einholung einer Bestätigung [...] entfällt, soweit der Abfallentsorger für die von ihm betriebene Abfallentsorgungsanlage und dort durchzuführende Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung, Lagerung oder Ablagerung 1. als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, 2. auf Antrag durch die zuständige Behörde von der Bestätigungspflicht freigestellt worden ist oder 3. die betriebene Abfallentsorgungsanlage [nach EMAS zertifiziert ist]. eine Eintragung ist der zuständigen Behörde mitzuteilen. [...]
			§ 10 Begleitschein (1) Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle wird mit Hilfe der Begleitscheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt.  (2) Bei der Übergabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Satz 3 gilt entsprechend für die Übergabe der Abfälle an den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag und von diesem Betreiber an den weiteren Beförderer. Die Zahl der auszufüllenden Ausfertigungen verringert sich, sobald Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind. Bei einem Wechsel des Abfallbeförderers ist die Übergabe der Abfälle dem Übergebenden vom übernehmenden Abfallbeförderer mittels Übernahmeschein in entsprechender Anwendung des § 12 oder in anderer geeigneter Weise zu bescheinigen.  (3) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind 1. die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Register des Abfallerzeugers, 2. die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die Ausfertigung 4 (gelb) als Beleg für das Register des Abfallbeförderers, bei einem Wechsel des Abfallbeförderers für das Register des letzten Abfallbeförderers, 4. die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Register des Abfallentsorgers</p> <p>§ 11 Ausfüllen und Handhabung der Begleitscheine (1) [...] der Abfallerzeuger [hat] spätestens bei Übergabe, [...] die Begleitscheine auszufüllen. [Es] sind die Begleitscheine als Begleitscheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden. [...] Der Abfallerzeuger, [...] füllt [...] die für ihn bestimmten Aufdrucke der Ausfertigung 1 (weiß) aus, in dem er die entsprechenden Aufdrucke der Ausfertigung 2 (rosa) ausfüllt und die Angaben bis zur Ausfertigung 1 (weiß) durchschreibt.  (2) Bei Übernahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) der Begleitscheine als Beleg für das Register, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat. [...]  (3) Spätestens zehn Kalendertage nach Annahme der Abfälle vom Abfallbeförderer übergibt oder übersendet der Abfallentsorger die [...] Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Beleg [...]  (6) Wird der Begleitschein geändert oder ergänzt, muss der geänderte oder ergänzte Begleitschein unverzüglich erneut den zuständigen Behörden und den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten übersandt werden.</p> <p>§ 12 Übernahmeschein bei Sammelentsorgung (1) Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen bei Entfallen der Bestätigungspflicht [...] wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1, die als Übernahmescheinsatz zu verwenden sind, und der Begleitscheine [...] geführt. Auf den Übernahmeschein finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.  (2) Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen. Davon sind 1. die Ausfertigung 1 als Beleg für das Register des Abfallerzeugers, 2. die Ausfertigung 2 als Beleg für das Register des Einsammlers bestimmt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(3) Der Abfallerzeuger sowie der Einsammler haben die Übernahmescheine [...] spätestens bei Übernahme der Abfälle durch den Einsammler auszufüllen. [...]
			(4) Bei der Übernahme der Abfälle übergibt der Einsammler dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 des Übernahmescheins als Beleg für dessen Register. [...]
			§ 16 Kleinmengen Den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle [...] hat der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger durch die Führung eines Übernahmescheins [...] zu führen.
			§ 16a Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers (1) Sofern keine Nachweispflichten nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestehen, sind dem Erzeuger oder früheren Besitzer von gefährlichen Abfällen auf dessen Verlangen bei der Übergabe Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung von demjenigen vorzulegen, dem der Erzeuger oder Besitzer die gefährlichen Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergibt. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von gefährlichen Abfällen kann die Belege auch noch innerhalb von drei Jahren nach der Übergabe der gefährlichen Abfälle verlangen. (2) Der Beleg nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Hilfe des Formblatts "Begleitschein" nach Anlage 1 in einfacher Ausfertigung vorgelegt. (3) Verlangt der Erzeuger oder der frühere Besitzer der Abfälle die Vorlage eines Belegs nach Absatz 1 Satz 2 erst nach Übergabe der Abfälle, so füllt er den Begleitschein im Sinne des Absatzes 2 nach Maßgabe der für den Abfallerzeuger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt und übersendet ihn an denjenigen, dem er die Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergeben hat. Dieser füllt den übersandten Begleitschein im Falle der Beförderung nach Maßgabe der für den Abfallbeförderer bestimmten Aufdrucke und in allen anderen Fällen nach Maßgabe der für den Abfallentsorger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt ihn und übersendet ihn spätestens zehn Kalendertage nach Eingang dem Erzeuger oder früheren Besitzer der Abfälle. (4) Die Vorlagepflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Vorlage von Praxisbelegen, wie Wiege- oder Lieferscheinen erfüllt werden, wenn diese die im Begleitschein nach Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
			<p>§ 17 Grundsatz</p> <p>(1) Abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 haben die zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden in den dort bestimmten Fällen die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen entsprechend nach Maßgabe dieses Abschnittes elektronisch zu übermitteln, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen sowie die für den Empfang erforderlichen Zugänge zu eröffnen und zu unterhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes oder einer auf Grund des § 26 ergangenen Entscheidung der zuständigen Behörde eine andere Form der Übermittlung unter Verwendung von Formblättern ausdrücklich zugelassen wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Verpflichteten, soweit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die elektronische Nachweisführung zugelassen oder angeordnet ist.</p>
			<p>§ 18 Kommunikation</p> <p>(1) Die zur Führung der Nachweise Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden haben die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ausfertigungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3, jeweils unter Angabe des von ihnen eröffneten Empfangszugangs zu übermitteln. [...]</p>
			<p>§ 21 Ausnahmen</p> <p>Abweichend von § 17 darf die Führung der Übernahmescheine nach § 12 und § 16 auch unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 erfolgen. Die Pflichten zur Einhaltung der elektronischen Nachweisführung im Übrigen bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage von Belegen nach § 16a.</p>
			<p>§ 23 Kreis der Registerpflichtigen</p> <p>Zur Führung von Registern nach den Bestimmungen dieses Teils verpflichtet sind Erzeuger von Abfällen [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 24 Führung der Register</p> <p>(1) Die Register bestehen aus einer [...] sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.</p> <p>(2) [...] die Register über nachweispflichtige Abfälle [werden] geführt, indem</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. [...] der Abfallerzeuger die für ihn bestimmten Ausfertigungen 5 (altgold) und 1 (weiß) einander ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge zugeordnet, spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt den jeweiligen Entsorgungsnachweisen, und Sammelentsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge zuordnen, [...] und abheften und in die Register einstellen. [...]</li></ol> <p>(3) Die Erzeuger von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben [...] führen die Register, indem sie die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge geordnet abheften und in die Register einstellen. [...]</p> <p>(6) Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren jede Abgabe von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Anfallstelle des Abfalls ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Anfallstelle des Abfalls und (soweit vorhanden) die Erzeugernummer angeben und</li><li>2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede abgegebene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Abgabe ihre Menge, das Datum ihrer Abgabe und die die Abfallcharge übernehmende Person angeben und diese Angaben unterschreiben.</li></ol> <p>Absatz 4 Satz 2 und 5 gilt entsprechend. Die Abfallerzeuger können für die Erfassung der [...] Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Aufdruck 1, und für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 verwenden. Soweit Abfallerzeuger die Register [...] elektronisch führen, müssen sie die Register unter Zugrundelegung dieser Formblätter führen, wobei im elektronischen Begleitschein die die Abfallcharge übernehmende Person im Feld "Frei für Vermerke" anzugeben ist. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(8) Abfallentsorger, die Abfälle behandeln, registrieren, unabhängig davon, ob sie zur Nachweisführung verpflichtet sind oder nicht, zusätzlich die Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem sie für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angeben,</li><li>2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material- oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, angeben und diese Angaben unterschreiben.</li></ol> <p>Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>
			<p>§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung</p> <p>(1) Die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten haben die [...] in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen. [...]</p> <p>(2) Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in die Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist. Im Übrigen können die Register elektronisch geführt werden. Werden die Register elektronisch geführt, so sind jeweils die aktuellen Versionen der Belege oder Angaben in entsprechender Anwendung [...] dauerhaft und geordnet zu speichern. [...]</p>
Abfall 2 Bund 2 Verordnung	POP-Abfall-Überw POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung	28.04.2022 17.07.2017	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von POP-haltigen Abfällen.</p> <p>§ 2 POP-haltige Abfälle</p> <p>POP-haltige Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abfälle, die</li><li>a) aus den in Anhang IV der [EU-POP-Verordnung] genannten persistenten organischen Schadstoffen (POP)</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>bestehen, diese enthalten oder durch sie verunreinigt sind, b) mindestens eine der in Anhang IV der [EU-POP-Verordnung] aufgeführten Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten, c) als nicht gefährliche Abfälle gemäß der AVV eingestuft sind und d) einer der folgenden Abfallarten gemäß der Anlage zur AVV zuzuordnen sind: aa) Abfallschlüssel 160122, bb) Abfallschlüssel 160214 cc) Abfallschlüssel 160216, dd) Abfallschlüssel 170203, ee) Abfallschlüssel 170604, ff) Abfallschlüssel 170904, gg) Abfallschlüssel 191004, hh) Abfallschlüssel 191006 oder ii) Abfallschlüssel 200136,</p> <p>2. in einer Anlage erzeugte oder in sonstiger Weise angefallene Gemische, die die in Nummer 1 genannten Abfälle enthalten, unabhängig davon, ob diese Gemische eine der in Anhang IV der [EU-POP-Verordnung] aufgeführten Konzentrationsgrenzen unter- oder überschreiten und</p> <p>3. in einer Anlage aussortierte Abfälle, die die in Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Anforderungen erfüllen und hinsichtlich der Art und Zusammensetzung den in Nummer 1 Buchstabe d genannten Abfallarten entsprechen.</p> <p>§ 3 Getrennte Sammlung und Beförderung; Vermischungsverbot</p> <p>(1) Erzeuger und Besitzer von POP-haltigen Abfällen haben diese getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach [...] KrWG erforderlich ist.</p> <p>(2) Soweit die getrennte Sammlung nach Absatz 1 erforderlich ist, ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, von POP-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 ist eine Vermischung zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,</li><li>2. sichergestellt ist, dass das gesamte entstehende Gemisch [...] ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder [...]</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>gemeinwohlverträglich beseitigt wird sowie</p> <p>3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.</p> <p>(4) Soweit POP-haltige Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen,</p> <p>1. soweit dies erforderlich ist, um</p> <p>a) eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung [...] oder</p> <p>b) eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung [...] sicherzustellen, und</p> <p>2. die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>§ 4 Nachweispflichten</p> <p>(1) Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle [...] nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt</p> <p>1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von POP-haltigen Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Entsorgers von Abfällen sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und</p> <p>2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten POP-haltigen Abfälle; die Erklärungen sind jeweils unverzüglich nach Durchführung des jeweiligen Teilabschnitts der Entsorgung abzugeben.</p> <p>Die Teile 2 und 4 der NachwV [...] gelten mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 der NachwV entsprechend.</p> <p>(2) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die Entsorgung von POP-haltigen Abfällen, welche die Erzeuger oder Besitzer in eigenen Entsorgungsanlagen entsorgen, wenn diese Entsorgungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den Anlagen oder Stellen stehen, in denen die zu entsorgenden Abfälle angefallen sind.</p> <p>(3) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen oder von nach Gebrauch dieser Erzeugnisse verbleibenden POP-haltigen Abfällen nach § 2 Nummer 1, wenn die Erzeugnisse oder Abfälle einer gesetzlichen oder verordneten Rücknahme oder Rückgabe unterliegen. Eine Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle gilt spätestens mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Zwischenlagerung der Abfälle, als abgeschlossen, soweit kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Im Fall einer freiwilligen Rücknahme gilt § 26a Absatz 2 bis 4 des KrWG entsprechend.</p> <p>(4) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten nach ElektroG an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung.</p> <p>(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 bleiben die Registerpflichten nach § 5 dieser Verordnung und nach § 49 des KrWG unberührt.</p> <p>(6) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für private Haushaltungen.</p> <p>§ 5 Registerpflichten</p> <p>(1) Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach Anlage 1 oder Anlage 2 des KrWG folgende Angaben verzeichnet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Menge, die Art und der Ursprung sowie</li><li>2. die Bestimmung der Abfälle, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vor-bereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.</li></ol> <p>Die Teile 3 und 4 der Nachweisverordnung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.</p> <p>(3) In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über POP-haltige Abfälle haben die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler drei Jahre jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren.</p> <p>(4) Die Registerpflichten nach Absatz 1 gelten nicht für private Haushaltungen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Baurecht 2 Bund 1 Gesetz	BauGB Baugesetzbuch	26.04.2022 03.11.2017	Übergeordnetes Gesetz für die Landesbauordnungen
Baurecht 2 Bund 1 Gesetz	GEIG Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz	18.03.2021 18.03.2021	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.</p> <p>(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.</p> <p>§ 5 Errichtung eines Ladepunktes (1) Bei der Errichtung eines Ladepunktes sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten.</p> <p>(2) Die Mitteilungspflicht nach [NAV] ist anzuwenden.</p> <p>§ 9 Größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen (1) und (2) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes [oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze] verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und</li><li>2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.</li></ol> <p>§ 10 Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen (1) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als 20 an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet wird. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier (1) Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen, um die jeweiligen Anforderungen nach den §§ 6 bis 10 zu erfüllen. [...]</p> <p>(3) Die Vereinbarung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.</p>
			<p>§ 14 Ausnahmen (1) Sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten, sind die §§ 8 bis 10 nicht anzuwenden. [...]</p>
Baurecht 4 Land 1 Gesetz	LBO BW Landesbauordnung Baden- Württemberg  Für die Errichtung von neuen und bei Änderung von bestehenden Gebäuden.	22.12.2021 05.03.2010	§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden. Es gilt ferner für Anlagen nach Absatz 2, soweit an sie Anforderungen auf Grund von § 74 gestellt werden.
Baurecht 4 Land 2 Verordnung	EltBauVO BW Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Baden-Württemberg  Die Rechtsvorschrift enthält nur materielle Anforderungen an elektrische Betriebsräume.	21.12.2021 08.12.2020	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von 1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, 2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und 3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten in Gebäuden.
Baurecht 4 Land 2 Verordnung	FeuVO BW Feuerungsverordnung Baden- Württemberg  Die Rechtsvorschrift enthält nur materielle Anforderungen an Feuerstätten.	21.12.2021 08.12.2020	§ 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.
Baurecht 4 Land 2 Verordnung	VStättVO BW Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg	21.12.2021 28.04.2004	§ 1 Anwendungsbereich (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben; [...]  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.  (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.  (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.  § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
			(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.
			(3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit weniger als 5000 Stehplätzen einzurichten.
			§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen
			(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.
			(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.
			(3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
			(4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.
			(5) Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.
			§ 37 Prüfungen
			(1) Der Betreiber der Versammlungsstätte hat folgende technische Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige nach § 1 der Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBl. S.305) in der jeweils geltenden Fassung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:
			1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>entlüften (§ 17),</p> <p>2. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (§ 16),</p> <p>3. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen (§§ 19, 24),</p> <p>4. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (§ 19),</p> <p>5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§§ 20, 24),</p> <p>6. Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen sicherheitstechnischen Einrichtungen (§ 14).</p> <p>(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind vor der ersten Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen durchführen zu lassen.</p> <p>(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind wiederkehrend innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.</p> <p>(4) Blitzschutzanlagen sind von Sachkundigen prüfen zu lassen. Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet haben und mit den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.</p> <p>(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.</p> <p>(6) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Baurechtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(7) Der Bauherr oder Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen.</p> <p>(8) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und</li><li>2. welche hierbei festgestellten Mängel der Bauherr oder Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.</li></ol>
			<p>§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.</li><li>(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.</li><li>(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.</li><li>(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.</li><li>(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.</li></ol>
			<p>§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.</li><li>(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.</li><li>(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne</p> <p>(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzverordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung behinderter Menschen, insbesondere Rollstuhlfahrer, erforderlich sind.</p> <p>(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,</li><li>2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und</li><li>3. die Betriebsvorschriften.</li></ol> <p>Der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p>
			<p>§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst</p> <p>(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.</p> <p>(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.</p> <p>(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherböcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.</p>
Baurecht 4 Land 5 Richtlinie	IndBauRL BW Industriebaurichtlinie Baden- Württemberg  Hinweis: MIndBauRL wurde mit Datum vom Mai 2019 geändert.	01.07.2014 01.07.2014	<p>2 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Industriebauten nach Abschnitt 3.1, die keine Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 22 m i.S. von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO haben.</li><li>2. Industriebauten, die Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 5 MBO) in einer Höhe von mehr als 22 m i.S. von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO haben, welche nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Für diese Industriebauten ist die Muster-Hochhausrichtlinie nicht anzuwenden.</li></ol> <p>3.1 Industriebauten Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. I.S. dieser Richtlinie ist die Grundfläche</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eines Industriebaus die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen und</li><li>2. von Räumen innerhalb eines Industriebaus die Fläche zwischen deren Umfassungswänden.</li></ol> <p>5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung [...] 5.14.2 Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind für Industriebauten mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. In den Feuerwehrplänen ist die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile darzustellen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.14.3 Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.</p> <p>Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.</p> <p>5.14.4 Der Betreiber eines Industriebaus hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup>, eine Brandschutzordnung aufzustellen.</p> <p>5.14.5 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. [...]</p> <p>5.14.7 In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.</p>
Emissionen / Immissionen 1 EU 2 Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 EU-F-Gase-Verordnung	16.04.2014 16.04.2014	Artikel 1 Gegenstand Das Ziel dieser Verordnung ist der Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Dementsprechend werden in dieser Verordnung a. Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und damit verbundene zusätzliche Maßnahmen festgelegt; b. Auflagen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt, c. Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen festgelegt, und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			d. Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen festgelegt.
			Artikel 3 Vermeidung von Emissionen fluorierter Treibhausgase (1) Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist untersagt, wenn diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist.  (2) Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, treffen Vorkehrungen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase (im Folgenden "Leckage") zu verhindern. Sie ergreifen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um Leckagen fluorierter Treibhausgase auf ein Mindestmaß zu begrenzen.  (3) Wird eine Leckage fluorierter Treibhausgase entdeckt, stellt der Betreiber sicher, dass die Einrichtung unverzüglich repariert wird.  Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert, gewährleistet der Betreiber, dass die Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war.
			Artikel 4 Dichtheitskontrollen (1) Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Undichtigkeiten kontrolliert wird.  Hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als zehn Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent enthalten, werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern diese Einrichtungen als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.  Elektrische Schaltanlagen werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen: a. sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche auf der Kennzeichnung angegeben ist;

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b. sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ausgestattet; c. sie enthalten weniger als 6 kg fluoriertes Treibhausgas.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Betreiber der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten: a. ortsfeste Kälteanlagen; b. ortsfeste Klimaanlageanlagen; c. ortsfeste Wärmepumpen; d. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen; e. Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und -anhängern; f. elektrische Schaltanlagen; g. Organic-Rankine-Kreisläufe.</p> <p>Bei den in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen werden die Kontrollen von natürlichen Personen ausgeführt, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1, unterliegen Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluoriertes Treibhausgas enthalten, oder hermetisch geschlossene Einrichtungen, die entsprechend gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluoriertes Treibhausgas enthalten, bis zum 31. Dezember 2016 keinen Dichtheitskontrollen.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Dichtheitskontrollen gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Abstände: a. bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 50 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent enthalten, mindestens alle 12 Monate, oder mindestens alle 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist; b. bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 50 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent enthalten, mindestens alle sechs Monate, oder mindestens alle 12 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist; [...]</p> <p>(4) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 für Brandschutzeinrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d gelten als erfüllt, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: a. das bestehende Inspektionssystem entspricht den Normen ISO 14520 oder EN 15004 und b. die Brandschutzeinrichtung wird so oft überprüft, wie dies nach Absatz 3 vorgeschrieben ist.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Artikel 5 Leckage-Erkennungssysteme</p> <p>(1) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr enthalten, stellen sicher, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder das ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.</p> <p>(2) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben f und g aufgeführten Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr enthalten und die ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, stellen sicher, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder das ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.</p> <p>(3) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d und g aufgeführten Einrichtungen, die Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, stellen sicher, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle 12 Monate kontrolliert werden, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.</p> <p>(4) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f aufgeführten Einrichtungen, die Absatz 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, stellen sicher, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle sechs Jahre kontrolliert werden, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.</p>
			<p>Artikel 6 Führung von Aufzeichnungen</p> <p>(1) Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen, die die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;</li><li>Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;</li><li>Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;</li><li>Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;</li><li>Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;</li><li>Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen;</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>g. Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.</p> <p>(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten die folgenden Regeln:</p> <p>a. Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.</p> <p>b. Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber ausführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.</p> <p>Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. [...]</p> <p>Artikel 8 Rückgewinnung</p> <p>(1) Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen die Rückgewinnung dieser Gase durch natürliche Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind, sicher, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.</p> <p>Diese Verpflichtung gilt für die Betreiber der folgenden Einrichtungen:</p> <p>a. Kältekreisläufe von ortsfesten Kälteanlagen, ortsfesten Klimaanlageanlagen und ortsfesten Wärmepumpen;</p> <p>b. Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern</p> <p>c. ortsfeste Einrichtungen, die Lösungsmittel auf der Basis fluorierter Treibhausgase enthalten;</p> <p>d. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen;</p> <p>e. ortsfeste elektrische Schaltanlagen.</p> <p>(2) Ein Unternehmen, das einen Behälter mit fluorierten Treibhausgasen unmittelbar vor dessen Entsorgung verwendet, sorgt für die Rückgewinnung jeglicher Gasreste, um sicherzustellen, dass diese recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.</p> <p>(3) Die Betreiber von Erzeugnissen und Einrichtungen, einschließlich mobiler Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, aber nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, sorgen dafür, dass die Gase - soweit technisch</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			realisierbar und keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen - durch angemessen qualifizierte natürliche Personen rückgewonnen werden, damit sie recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden können, oder dass sie ohne vorherige Rückgewinnung zerstört werden.
			Artikel 10 Ausbildung und Zertifizierung (11) Jedes Unternehmen, das ein anderes Unternehmen mit der Ausführung einer der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beauftragt, unternimmt angemessene Schritte, um sicherzugehen, dass dieses im Besitz der für die Ausführung der erforderlichen Aufgaben notwendigen Zertifikate gemäß dem vorliegenden Artikel ist.
Emissionen / Immissionen 2 Bund 1 Gesetz	BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz	08.07.2022 17.05.2013	§ 2 Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für 1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen [...]  § 4 Genehmigung (1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. [...]  § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;</p> <p>4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. [...]</p> <p>(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,</li><li>2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und</li><li>3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.</li></ol> <p>(4) Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>§ 10 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. [...]</p> <p>§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen</p> <p>(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen [...]</p> <p>(3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. [...]</p> <p>§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. [...]</p> <p>§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li><li>2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und</li><li>3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</li></ol> <p>§ 31 Auskunftspflichten des Betreibers [...] (5) Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 52 Überwachung (2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Betreiber von Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter bestellt ist, haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.</p> <p>§ 52b Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei rechtsfähigen Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt. (2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.</p> <p>§ 53 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz --&gt; gilt analog auch für Abfall- und Gewässerschutzbeauftragte (1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. von den Anlagen ausgehenden Emissionen,</li><li>2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder</li><li>3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, erforderlich ist. [...]</li></ol>
			<p>§ 54 Aufgaben</p> <p>(1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf die Entwicklung und Einführung<ol style="list-style-type: none"><li>a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb entstehenden Abfälle oder deren Beseitigung als Abfall sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,</li><li>b) umweltfreundlicher Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung, hinzuwirken,</li></ol></li><li>2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit,</li><li>3. soweit dies nicht Aufgabe des Störfallbeauftragten nach § 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Messungen von Emissionen und Immissionen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,</li><li>4. die Betriebsangehörigen über die von der Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen aufzuklären sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz oder Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes ergebenden Pflichten.</li></ol> <p>(2) Der Immissionsschutzbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 55 Pflichten des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber hat den Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Immissionsschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.</p> <p>(1a) Der Betreiber hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Immissionsschutzbeauftragten und bei dessen Abberufung.</p> <p>(2) Der Betreiber darf zum Immissionsschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Immissionsschutzbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, dass der Betreiber einen anderen Immissionsschutzbeauftragten bestellt. [...]</p> <p>(3) Werden mehrere Immissionsschutzbeauftragte bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Immissionsschutzbeauftragten Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden. Der Betreiber hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.</p> <p>(4) Der Betreiber hat den Immissionsschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 56 Stellungnahme zu Entscheidungen des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam sein können.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.</p>
			<p>§ 57 Vortragsrecht Der Betreiber hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Immissionsschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich hält. Kann der Immissionsschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Immissionsschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.</p>
			<p>§ 58 Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (1) Der Immissionsschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. (2) Ist der Immissionsschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Betreibers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Immissionsschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.</p>
			<p>§ 58a Bestellung eines Störfallbeauftragten (1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 58b Aufgaben des Störfallbeauftragten</p> <p>(1) Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinzuwirken,</li><li>2. dem Betreiber unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können,</li><li>3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel,</li><li>4. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Betreiber zu melden.</li></ol> <p>(2) Der Störfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die [...] getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben [...] schriftlich aufzuzeichnen. Er muss diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>
			<p>§ 58c Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten</p> <p>(1) Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend; [...]</p> <p>(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen sowie vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidungen trifft.</p> <p>(3) Der Betreiber kann dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			§ 58d Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz § 58 gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.
Emissionen / Immissionen 2 Bund 1 Gesetz	KÜO Kehr- und Überprüfungsordnung	26.10.2021 16.06.2009	§ 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen (1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen: 1. Abgasanlagen, 2. Heizgaswege der Feuerstätten, 3. Räucheranlagen, 4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.  (2) Bei Feuerstätten, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren für flüssige und gasförmige Brennstoffe darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas nicht mehr als 1.000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidmessung entfällt bei 1. gasbeheizten Wäschetrocknern, 2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat, 3. ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate). [...]  (3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen: 1. Anlagen nach Absatz 1, die dauerhaft stillgelegt sind, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben, bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist, 2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 Quadratzentimeter an der Sohle, 3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,</p> <p>4. Heizgaswege von betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.5 sowie in Feuerstätten vonkehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,</p> <p>5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,</p> <p>6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,</p> <p>7. Koch- und Garschränke.</p> <p>(4) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungs-pflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.</p> <p>(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers fürkehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.</p>
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	01. BImSchV Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	13.10.2021 26.01.2010	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr.</p> <p>(2) Die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 gelten nicht für</p> <p>1. Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, insbesondere Infrartheizstrahler,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu trocknen,</li><li>b. Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten,</li><li>c. Branntwein in Kleinbrennereien [...] mit einer jährlichen Betriebszeit von nicht mehr als 20 Tagen herzustellen oder</li><li>d. Warmwasser in Badeöfen zu erzeugen,</li></ul> <p>3. Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. [...]</p> <p>HINWEIS: Tabellen sind in AGENDA nicht dargestellt</p> <p>§ 6 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger und einer Feuerungswärmeleistung unter 1 Megawatt, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, dass der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nr. 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung die Werte [nicht dargestellt] nicht überschreitet.</p> <p>Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxid durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.</p> <p>(2) In Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder durch Austausch des Kessels wesentlich geändert werden, dürfen Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 Kilowatt nur eingesetzt werden, soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt werden kann, dass ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nr. 1 ermittelter Nutzungsgrad von 94 % nicht unterschritten wird.</p> <p>§ 9 Gasfeuerungsanlagen</p> <p>(1) Für Feuerungsanlagen, die regelmäßig mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung und während höchstens 300</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Stunden im Jahr mit Heizöl [...] betrieben werden, gilt während des Betriebs mit Heizöl EL für alle Betriebstemperaturen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 250 Milligramm je Kilowattstunde Abgas.</p> <p>(2) Gasfeuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste [...] eingehalten werden.</p> <p>§ 10 Begrenzung der Abgasverluste</p> <p>(1) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die [...] ermittelten Abgasverluste die genannten Prozentsätze nicht überschreiten</p> <p>&lt;= 4 &lt;= 25 kW: 11 % &gt; 25 &lt;= 50 kW: 10 % &gt; 50kW: 9 %</p> <p>(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen, bei denen die Grenzwerte für die Abgasverluste nach Absatz 1 auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktionen nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.</p> <p>§ 15 Wiederkehrende Überwachung</p> <p>(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage [für feste Brennstoffe] mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, hat die Einhaltung der Anforderungen [...] einmal in jedem zweiten Kalenderjahr [...] durch Messungen feststellen zu lassen. Im Rahmen der Überwachung ist die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe [...] überprüfen zu lassen.</p> <p>(2) Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung [...] im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.</p> <p>(3) Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, [...], hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen</p> <p>1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung [...] zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung [...] mehr als zwölf Jahre zurückliegt, von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. Der Betreiber einer Anlage mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses hat die Einhaltung der Anforderungen einmal in jedem fünften Kalenderjahr [...] durch Messungen feststellen zu lassen.</p> <p>§ 20 Anzeige und Nachweise Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise über die Durchführung aller [...] durchzuführenden Tätigkeiten an den Bezirksschornsteinfegermeister gesendet werden.</p>
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	04. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  Abfallzwischenlager ist genehmigt, wird aber nicht genutzt	12.01.2021 31.05.2017	<p>§ 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen (1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.</p> <p>HINWEIS: Der Anhang ist in AGENDA nicht dargestellt.</p>
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	07. BImSchV Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 18.12.1975	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb staub- oder späneemittierender Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen einschließlich der zugehörigen Förder- und Lagereinrichtungen für Späne und Stäube. Sie gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.</p> <p>HINWEIS: Tabellen und Diagramme sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>§ 3 Lagerung (1) Holzstaub und Späne sind in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) An Bunkern und Silos sind regelmäßig Füllstandskontrollen, gegebenenfalls mit Füllstandsmessgeräten und Überfüllsicherungen, durchzuführen.</p> <p>(3) Lagereinrichtungen [...] und Filteranlagen sind so zu entleeren, dass Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z. B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragsstelle.</p> <p>§ 4 Emissionswert</p> <p>(1) Anlagen im Sinne des § 1 sind so zu betreiben, dass die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand (0° C; 1013 Millibar),</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Wert von 50 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet, wenn in der Abluft Schleifstaub oder ein Gemisch mit Schleifstaub enthalten ist oder</li><li>2. einen aus dem [...] Diagramm sich ergebenden Wert nicht überschreitet, wenn in der Abluft kein Schleifstaub, sondern anderer Staub oder Späne enthalten sind.</li></ol> <p>(2) Anlagen [...], die nach dem 1. Januar 1977 errichtet werden, sind abweichend von Absatz 1 so zu betreiben, dass die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand, einen Wert von 20 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet.</p>
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	09. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren	11.11.2020 29.05.1992	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer Genehmigung<ol style="list-style-type: none"><li>a. zur Errichtung und zum Betrieb,</li><li>b. zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs oder zur störfallrelevanten Änderung (Änderungsgenehmigung),</li><li>c. zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung),</li></ol></li><li>2. eines Vorbescheides,</li><li>3. einer Zulassung des Vorzeitigen Beginns oder</li><li>4. einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			nach dieser Verordnung durchzuführen
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	10. BImSchV Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen	13.12.2019 08.12.2010	HINWEIS Die Anlagen sind in AGENDA nicht aufgeführt.  § 13 Auszeichnung von Kraft- und Brennstoffen (1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat die Qualität an den entsprechenden Zapfsäulen der Tankstelle oder der LHG-Tankstelle und ihren Zapfventilen [...] in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen [...]
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder	05.11.2013 14.08.2013	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen nach Absatz 2. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtigt nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.  (2) Im Sinne dieser Verordnung sind: 1. Hochfrequenzanlagen: ortsfixe Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen, ausgenommen sind Anlagen, die breitbandige elektromagnetische Impulse erzeugen und der Landesverteidigung dienen, 2. Niederfrequenzanlagen: ortsfixe Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz, 3. Gleichstromanlagen: ortsfixe Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 Volt oder mehr.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
--	-------	-------------------------------	------------------------------

HINWEIS: Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.

### § 3 Niederfrequenzanlagen

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die vor dem 22. August 2013 errichtet worden sind, so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Dabei bleiben, soweit nicht im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar sind, außer Betracht

1. kurzzeitige Überschreitungen der Grenzwerte nach Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1a um nicht mehr als 100 Prozent mit einer Dauer von nicht mehr als 5 Prozent eines Beurteilungszeitraumes von einem Tag und
2. kleinräumige Überschreitungen der Grenzwerte der elektrischen Feldstärke nach Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1a um nicht mehr als 100 Prozent außerhalb von Gebäuden.

(2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse bleiben unberührt. [...]

### § 7 Anzeige

- (2) Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen, soweit
1. die Anlage auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich belegen ist oder derartige Grundstücke überquert und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die Anlage oder ihre wesentliche Änderung nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, bei der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Leitungen genügt die Anzeige derjenigen Leitungsabschnitte, für die die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. [...]</p>
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	31. BImSchV Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	27.07.2021 21.08.2001	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb der in Anhang I genannten Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösemittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten die in Anhang I genannten Schwellenwerte überschreitet. Bei Anlagen, in denen eine bestimmte Tätigkeit in mehreren Teilanlagen, Verfahrensschritten oder Nebeneinrichtungen ausgeführt wird, ist für den Lösemittelverbrauch nach Satz 1 die Summe der jeweiligen Teillösemittelverbräuche maßgebend. Das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen zwischen den Teilanlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>HINWEIS: Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen (1) Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen nach * Absatz 2 bis 4 und * Absatz 5 und 6 eingehalten werden, soweit durch § 4 in Verbindung mit Anhang III nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an [...] als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen. Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzestmöglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind. Die Emissionen an flüchtigen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten. Abweichend von Satz 3 dürfen die Emissionen an Formaldehyd einen Massenstrom von 10 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen dürfen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder</li><li>2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.</li></ol> <p>Satz 1 ist auch bei anderen als den dort genannten Stoffen einzuhalten, soweit diese Stoffe den organischen Stoffen der Klasse I der [TA Luft] zuzuordnen sind. Anlagen der Nummer 18. des Anhangs I, in denen n-Hexan als Extraktionsmittel eingesetzt wird, haben die Anforderungen des Satzes 1 spätestens ab dem 1. Januar 2019 zu erfüllen.</p> <p>(4) Bei Anlagen, bei denen zwei oder mehr Tätigkeiten jeweils die Schwellenwerte nach Anhang I überschreiten, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei den in Absatz 2 oder 3 genannten Stoffen sind die dort festgelegten Anforderungen für die jeweilige Tätigkeit einzeln einzuhalten.</li><li>2. Bei allen anderen Stoffen<ol style="list-style-type: none"><li>a. sind entweder die Anforderungen nach Anhang III für jede Tätigkeit einzeln einzuhalten oder</li><li>b. es dürfen die Gesamtemissionen nicht die Werte überschreiten, die bei Anwendung von Buchstabe a erreicht worden wären.</li></ol></li></ol> <p>(5) Der Betreiber einer Anlage hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.</p> <p>(6) Beim Umfüllen von organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1.013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin (150 Grad Celsius) sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen finden darüber hinaus die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Lagern von flüssigen organischen Stoffen Anwendung.  (7) Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Anforderungen ergeben.  § 4 Spezielle Anforderungen Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. die im Anhang III für die Anlage festgelegten<ol style="list-style-type: none"><li>a. Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase,</li><li>b. Grenzwerte für diffuse Emissionen und</li><li>c. Grenzwerte für die Gesamtemissionen und</li></ol></li><li>2. die im Anhang III für die Anlage festgelegten besonderen Anforderungen</li></ol> eingehalten werden. An Stelle der Einhaltung der Anforderungen [...] kann ein Reduzierungsplan nach Anhang IV eingesetzt werden, mit dem sich der Betreiber verpflichtet, eine Emissionsminderung in mindestens der gleichen Höhe wie bei Einhaltung der in Satz 1 Nr. 1 festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Dieser Plan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik [...] angewendet. Hieraus können sich über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen ergeben.  § 5 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der für die jeweilige Tätigkeit der in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die in Anhang 1 genannten Schwellenwerte nicht überschreiten, sind bei erstmaliger Überschreitung der Schwellenwerte innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			die folgenden §§ gelten gem. § 6 entsprechend für genehmigungsbedürftige Anlagen ----
			[...] (4) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, für die [...] Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen 1. erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann 2. wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr  von Stellen, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen, durch Messungen nach Anhang VI Nr. 1 feststellen zu lassen.  (6) Der Betreiber [...] hat die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen nach [...] mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V feststellen zu lassen. [...]. Die zuständige Behörde kann den Betreiber anweisen, die Lösemittelbilanz, sofern sie offensichtlich mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist und der Betreiber diese nicht in angemessener Frist behebt, von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß den Anforderungen im Anhang V aufstellen zu lassen.  (7) Entscheidet sich der Betreiber für einen Reduzierungsplan [...], so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen. Die Aufstellung des Reduzierungsplans bei Altanlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. Oktober 2004 mitzuteilen. [...] Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans hat der Betreiber am Betriebsort der Anlage aufzubewahren, solange der Reduzierungsplan angewendet wird.  (8) Der Betreiber einer Anlage hat [...] über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen [...] jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.  (9) Wird bei einer [...] Anlage festgestellt, dass die Anforderungen [...] nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung	27.07.2021 29.08.2002	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die [...] im Anhang dieser Verordnung aufgelistet [sind].  HINWEIS: Der Anhang ist in AGENDA nicht dargestellt.  § 7 Betrieb in Wohngebieten (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung [...] dürfen im Freien 1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden, 2. [Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser, Laubsammler] an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen [...] vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen [...] gekennzeichnet sind.
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	44. BImSchV Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 13.06.2019	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von 1. genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; 2. genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; und 3. gemeinsamen Feuerungsanlagen [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der [13. BImSchV] fällt.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 6 Registrierung von Feuerungsanlagen</p> <p>(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 [hier nicht dargestellt] genannten Angaben vorzulegen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage den Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 [hier nicht dargestellt] genannten Angaben vorzulegen. [...]</p> <p>(5) Der Betreiber einer nach den Absätzen 1 und 2 anzuzeigenden Feuerungsanlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. [...] Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungs-genehmigungsverfahrens [...] oder eines Anzeigeverfahrens nach [BImSchG] bleibt davon unberührt.</p> <p>§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat folgende Aufzeichnungen zu führen: [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufzeichnungen über Betriebsstunden [...]</li><li>2. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe;</li><li>3. Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung und</li><li>4. Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen [...].</li></ol> <p>(2) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat Folgendes aufzubewahren:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Genehmigung zum Betrieb der Feuerungsanlage oder den Nachweis der Registrierung der Feuerungsanlage durch die zuständige Behörde und, falls vorhanden, die aktualisierte Fassung der Genehmigung oder der Registrierung sowie die zur Genehmigung oder zum Nachweis der Registrierung zugehörigen von der zuständigen Behörde übersandten Informationen;</li><li>2. die Überwachungsergebnisse [...] sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen [...];</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1; 4. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2; 5. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 4.</p> <p>Der Betreiber hat die in Satz 1 Nummer 1 genannten Unterlagen ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Betreiber hat die in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren.</p> <p>(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen auf deren Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, um sie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.</p> <p>§ 8 An- und Abfahrzeiten Der Betreiber hält die An- und Abfahrzeiten von Feuerungsanlagen möglichst kurz.</p> <p>[Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den §§ 9 bis 20 aufgeführten Grenzwerte und sonstige Anforderungen eingehalten werden.]</p> <p>[Der Betreiber hat die in den §§ 21 bis 31 aufgeführten Anforderungen an Messungen einzuhalten.]</p> <p>§ 32 Zulassung von Ausnahmen (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 sowie 21 bis 29 zulassen [...]</p> <p>§ 39 Übergangsregelungen (1) Für bestehende Anlagen gelten 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 17, ab dem 20. Juni 2019;</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			2. die Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 ab dem 1. Januar 2025.  (2) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der [TA Luft] fort.  (3) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Vorschriften der [1. BImSchV] [...]
Emissionen / Immissionen 2 Bund 2 Verordnung	ChemKlimaschutzV Chemikalien-Klimaschutzverordnung	19.06.2020 02.07.2008	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase [...]  § 3 Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre (1) Wer ortsfeste Einrichtungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 der spezifische Kältemittelverlust der Einrichtung während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm 1 Prozent</li><li>2. im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 3 Prozent</li><li>b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 2 Prozent</li><li>c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 1 Prozent</li></ol></li><li>3. im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 6 Prozent</li><li>b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 4 Prozent</li><li>c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 2 Prozent</li></ol></li><li>4. im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 8 Prozent</li><li>b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 6 Prozent</li><li>c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 4 Prozent.</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Die Betreiber von Einrichtungen nach Satz 1 haben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungsstellen sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als sechs Kilogramm fluorierte Treibhausgase enthalten,</li><li>2. Einrichtungen im Steinkohlentiefbergbau und vergleichbare Anwendungen unter Tage.</li></ol> <p>(2) Wer mobile Einrichtungen betreibt, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, hat die Einrichtungen mindestens einmal alle zwölf Monate mittels geeigneten Geräts auf Dichtheit zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kälteanlagen auf Kühllastkraftwagen und -anhängern, die Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen,</li><li>2. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,</li><li>3. Kühlcontainer.</li></ol> <p>Über die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierte Treibhausgase zu dokumentieren sind. Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]</p> <p>§ 4 Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe</p> <p>(1) Betreiber, die für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Einrichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, oder Unternehmen, die für die Rückgewinnung von Gasresten aus Behältern nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, können die Erfüllung ihrer Pflichten auf Dritte übertragen. [...]</p> <p>§ 8 Sonstige Betreiberpflichten</p> <p>(1) Der Betreiber einer stationären Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 darf ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Tätigkeiten nur beauftragen, wenn das beauftragte Unternehmen die für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Bescheinigung oder das erforderliche Unternehmenszertifikat</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann. Beauftragt der Betreiber kein anderes Unternehmen, hat er sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten durch natürliche Personen durchgeführt werden, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.</p> <p>(2) Der Betreiber von Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen oder -anhängern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.</p> <p>(3) Der Betreiber von Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlageanlagen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgas aus solchen Anlagen von natürlichen Personen durchgeführt wird, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.</p> <p>(4) Der Betreiber von elektrischen Schaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.</p>
Emissionen / Immissionen 4 Land 2 Verordnung	KÜO BW Kehr- und Überprüfungsordnung Baden-Württemberg	29.11.2007 30.09.1999	§ 1 Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen und Einrichtungen (1) Kehrpflichtig sind folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe: 1. Rauchschnsteine sowie deren notwendige Hinterlüftungen, 2. Rauchkanäle, 3. Rauchrohre, 4. Rauchfänge, Rußkästen, Abschlussklappen, Vorschnsteine, 5. Rauchgaszüge aller Backöfen mit Ausnahme der Dampfbacköfen, 6. Räucheranlagen, ausgenommen Koch- und Garschränke, 7. Rauchrohre von Räucheranlagen und Trockeneinrichtungen, 8. Ofenrohre, die von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können, 9. offene Kamine und deren Verbindungsstücke, 10. Lüftungsanlagen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Energie 2 Bund 1 Gesetz	EDL-G Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	08.08.2020 04.11.2010	<p>§ 1 Anwendungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf [...] 4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [...] sind.</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung (1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. [...]</p> <p>§ 8c Nachweisführung (1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits [...] dieses gegenüber dem [BAFA] zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das [BAFA] über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Angaben zum Unternehmen,</li><li>2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,</li><li>3. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,</li><li>4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,</li><li>5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr und</li><li>6. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten. [...]</li></ol> <p>(2) Das [BAFA] hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits [...] durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist [...]</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Energie 2 Bund 1 Gesetz	EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz	23.05.2022 21.07.2014	<p>§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. [...]</p> <p>HINWEIS: Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten. Die hier aufgeführten Paragraphen sind nur der Vollständigkeit halber abgebildet. HINWEIS: Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>§ 19 Zahlungsanspruch (1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Marktprämie nach § 20,</li><li>2. eine Einspeisevergütung nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 oder</li><li>3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.</li></ol> <p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 48 Solare Strahlungsenergie (1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,</p> <p>2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder</p> <p>3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und</p> <p>a. der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,</p> <p>b. der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder</p> <p>c. der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage</p> <p>aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,</p> <p>bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder</p> <p>cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.</p> <p>Sofern Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 reduziert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.</p> <p>(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,56 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 8,33 Cent pro Kilowattstunde und 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 6,62 Cent pro Kilowattstunde.  (3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn 1. nachweislich vor dem 1. April 2012 a. für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, b. im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder c. im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist, 2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.  Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.  (4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.  (5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 besteht für Strom, der erzeugt wird in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge. Für den darüber hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null.  § 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie (1) Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1 und 2 und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021 monatlich

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,4 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgrund des Brutto-Zubaus von Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, angepasst. Zum Zweck der Anpassung ist der im dreimonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen (annualisierter Brutto-Zubau). [...]</p> <p>(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des fünften Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 1 vorangeht. [...]</p> <p>§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger</p> <p>(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Eigenversorgung und</li><li>2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.</li></ol> <p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt oder verringert sich nach den §§ 61a bis 61g und 61l und 69b. Die §§ 61i und 63 sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach dieser Bestimmung zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 61a Entfallen der EEG-Umlage</p> <p>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),</li><li>2. wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,</li><li>3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder</li><li>4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. [...]
			§§ 61b bis 61l zu Verringerung der EEG-Umlage im Einzelfall, Erhebung, Pflichten und Ausnahmen [in AGENDA nicht dargestellt]
			§ 62 Nachträgliche Korrekturen (1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben: 1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5, 2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren, 3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 73 Absatz 5, 4. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85, 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist oder 7. aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.  (2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 74 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. § 75 ist entsprechend anzuwenden.
			§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie 1. geringfügig sind, 2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und 3. verbraucht werden a. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.</p> <p>§ 62b Messung und Schätzung</p> <p>(1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.</p> <p>(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder</li><li>2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.</li></ol> <p>(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.</p> <p>(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,</p> <p>3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,</p> <p>4. jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,</p> <p>5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und</p> <p>6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.</p> <p>Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.</p> <p>(5) Im Rahmen der §§ 61 bis 61l sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 62a und § 104 Absatz 10 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</p> <p>1. nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,</p> <p>3. die Angaben nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und</p> <p>4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b ab dem 1. Januar 2022 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.</p> <p>Wurde eine nach Absatz 3 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen des jeweiligen Nachweisjahres richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.</p> <p>§ 66 Antragstellung und Entscheidungswirkung</p> <p>(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich des Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 oder § 65a einschließlich des Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.</p> <p>(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61g Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind, , Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 und Anträge von Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen im Linienverkehr nach § 65a Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge nach den §§ 64a und 65b sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge nach § 64a sind für das Jahr der Neugründung bis zum 30. September des Jahres der Neugründung zu stellen.</p> <p>(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.</p> <p>(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen. [...]</p> <p>§ 65 Schienenbahnen</p> <p>(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.</p> <p>(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt. [...]</p> <p>§ 65a Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug.</p> <p>(2) Für ein Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt. [...]</p> <p>§ 69 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht Antragsteller und Begünstigte, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragte mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,</li><li>2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,</li><li>3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist,</li><li>4. Auskunft über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoreaumzahl der belieferten Schiffe und</li><li>5. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind. [...]</li></ol> <p>§ 70 Grundsatz Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. § 62 ist entsprechend anzuwenden.
			<p>§ 71 Anlagenbetreiber Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,</li><li>2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2a. eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,</li><li>2b. Regionálnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln.</li></ol>
			<p>§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger (1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61j zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt,</li><li>2. die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen,</li><li>3. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt, und</li><li>4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.</li></ol>
			<p>Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ferner nicht anzuwenden für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
			(2) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61, § 64 Absatz 5a oder § 64a unterliegt oder nach § 69b von der EEG-Umlage befreit ist, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der umlagepflichtigen oder nach § 69b von der EEG-Umlage Strommengen, wobei, soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden müssen. Die Meldung muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen. Die Frist nach Satz 3 verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist. Ist die selbst betriebene Stromerzeugungsanlage ein Stromspeicher im Sinn des § 61l, sind zusätzlich sämtliche Strommengen im Sinn des § 61l Absatz 1 b Nummer 1 anzugeben. § 74 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.
			(3) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und bei denen die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung nach den §§ 61 bis 61g oder nach § 69b bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500.000 Euro oder mehr beträgt, müssen der Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres mitteilen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. ihren Namen,</li><li>2. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,</li><li>3. den Umfang der Umlagenbefreiung, wobei dieser Umfang in Spannen wie folgt angegeben werden kann: 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 Millionen Euro oder mehr,</li><li>4. die Angabe, ob der Letztverbraucher oder Eigenversorger ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,</li><li>5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Eigenversorger seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. Nr. L 154 vom 21.06.2003 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. Nr. L 241 vom 13.08.2014 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und</li><li>6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher oder Eigenversorger tätig ist, auf Ebene der NACE-</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Oktober.</p> <p>(4) Sofern der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.</p>
Energie 2 Bund 1 Gesetz	EnergieStG Energiesteuergesetz	24.05.2022 15.07.2006	<p>HINWEIS: Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten. Die hier aufgeführten Paragraphen sind nur der Vollständigkeit halber abgebildet.</p> <p>§ 56 Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Benzine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Gasöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Abs. 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder Abs. 2 versteuert worden sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in zur allgemein zugänglichen Beförderung von Personen bestimmten Schienenbahnen mit Ausnahme von Bergbahnen oder</li><li>2. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder</li><li>3. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</li></ol> <p>verwendet worden sind, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reisezeit 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die Steuer nach § 21. Die Steuerentlastung wird nur für Energieerzeugnisse oder den Anteil der Energieerzeugnisse nach Satz 1 gewährt, die im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden sind. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.</p> <p>(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.</p> <p>(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.</p>
Energie 2 Bund 1 Gesetz	EnStatG Energiestatistikgesetz	20.11.2019 06.03.2017	<p>§ 1 Zweck der Erhebungen und Erhebungsbereiche</p> <p>(1) Die [...] statistischen Erhebungen werden als Bundesstatistik durchgeführt als Beitrag zur Darstellung des Energieangebots und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder.</p> <p>§ 10 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Angaben nach § 9 Satz 1 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht.</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die Erhebungen nach § 3 Absatz 1 bis 4:<ol style="list-style-type: none"><li>a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,</li><li>b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen,</li><li>c. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen,</li></ol></li><li>2. für die Erhebung nach § 3 Absatz 5 die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben,</li><li>3. für die Erhebung nach § 4 Absatz 1 die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. für die Erhebung nach § 4 Absatz 2:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben,</li><li>b. die Leitungen der Unternehmen, die Großhändler sind und Ein- und Ausfuhr betreiben,</li></ul> <p>5. für die Erhebung nach § 4 Absatz 3:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben,</li><li>b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen,</li><li>c. die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind,</li></ul> <p>6. für die Erhebung nach § 5:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben,</li><li>b. die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen,</li></ul> <p>7. für die Erhebung nach § 6 die Leitungen der Unternehmen,</p> <p>8. für die Erhebung nach § 7 Satz 1 Nummer 1 die Leitungen der Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben,</p> <p>9. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 2 bis 4 die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben,</p> <p>10. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 5 die Leitungen der Unternehmen, die Mineralöl fördern oder Mineralölserzeugnisse herstellen oder herstellen lassen,</p> <p>11. für die Erhebungen nach § 7 Satz 1 Nummer 6 die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben,</p> <p>12. für die Erhebung nach § 8 die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.</p>
Energie 2 Bund 1 Gesetz	GEG Gebäudeenergiegesetz	08.08.2020 08.08.2020	§ 1 Zweck und Ziel (1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und</li><li>2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. [...]</li></ol> <p>(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf</p> <p>[...] 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Traglufthallen und Zelte,</li><li>6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, [...]</li><li>9. sonstige [...] genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung<ol style="list-style-type: none"><li>a. auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder</li><li>b. jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.</li></ol></li></ol> <p>(3) Auf Bestandteile von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befinden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.</p> <p>§ 8 Verantwortliche</p> <p>(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.</p> <p>(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.</p> <p>Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude</p> <p>§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude [...] zu errichten. [...]
			Teil 3 Bestehende Gebäude § 46 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften (1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe nach Anlage 7 betrifft. [...]
			Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung § 57 Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften (1) Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumluftechnik oder der Warmwasserversorgung darf, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen war, nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.  (2) Die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen nach diesem Teil sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.
			§ 58 Betriebsbereitschaft (1) Energiebedarfssenkende Einrichtungen in Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu nutzen.  (2) Der Betreiber kann seine Pflicht nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er andere anlagentechnische oder bauliche Maßnahmen trifft, die den Einfluss einer energiebedarfssenkenden Einrichtung auf den Jahres-Primärenergiebedarf ausgleicht.
			§ 59 Sachgerechte Bedienung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl-, oder Raumlüftungstechnik oder der Warmwasserversorgung ist vom Betreiber sachgerecht zu bedienen.</p> <p>§ 60 Wartung und Instandhaltung (1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumlüftungstechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.</p> <p>(2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.</p> <p>Energetische Inspektion von Klimaanlage § 74 Betreiberpflicht (1) Der Betreiber von einer in ein Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt hat innerhalb der in § 76 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlage durch eine berechnigte Person im Sinne des § 77 Absatz 1 durchführen zu lassen.</p> <p>(2) Der Betreiber kann die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 durch eine stichprobenweise Inspektion nach Maßgabe von § 75 Absatz 4 erfüllen, wenn er mehr als zehn Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder mehr als zehn kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt betreibt, die in vergleichbare Nichtwohngebäude eingebaut und nach Anlagentyp und Leistung gleichartig sind. Ein Nichtwohngebäude ist vergleichbar, wenn es nach demselben Plan errichtet wird, der für mehrere Nichtwohngebäude an verschiedenen Standorten erstellt wurde. Nach Anlagentyp und Leistung gleichartige Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen sind Anlagen gleicher Bauart, gleicher Funktion und gleicher Kühlleistung je Quadratmeter Nettogrundfläche.</p> <p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage in ein Nichtwohngebäude eingebaut ist, das mit einem System für die Gebäudeautomation und Gebäuderegulierung nach Maßgabe von Satz 2 ausgestattet ist. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 76 Zeitpunkt der Inspektion</p> <p>(1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.</p> <p>(2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Wenn an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach der erstmaligen Inspektion oder nach einer wiederkehrenden Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung nicht wiederholt werden.</p>
			<p>§ 77 Fachkunde des Inspektionspersonals</p> <p>(1) Eine Inspektion darf nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. [...]</p>
			<p>§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern</p> <p>(1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.</p> <p>(2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig zu unterschreiben oder mit einem Faksimile der Unterschrift zu versehen. Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber zu übergeben.</p> <p>(3) Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 98 Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen.</p> <p>(4) Zur Sicherstellung des Vollzugs der Inspektionspflicht nach § 74 Absatz 1 hat der Betreiber den</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]
			<p>§ 80 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen</p> <p>(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]</p> <p>(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. [...]</p> <p>(5) Im Falle einer Vermietung, Verpachtung oder eines Leasings im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist für den Vermieter, den Verpächter, den Leasinggeber oder den Immobilienmakler Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. [...]</p>
			<p>§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten</p> <p>[...] (3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.</p>
			<p>§ 92 Erfüllungserklärung</p> <p>(1) Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Energie 2 Bund 1 Gesetz	KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	08.07.2022 21.12.2015	<p>(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen [...] ausgeführt, hat der Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Erfüllungserklärung unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes abzugeben, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,</li><li>2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,</li><li>3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,</li><li>4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,</li><li>5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,</li><li>6. die Umlage der Kosten.</li></ol> <p>§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen</p> <p>(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 7e Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7c in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, werden die Boni nach den §§ 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.</p>
			<p>§ 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung (1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. (2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p>
			<p>§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags sowie der Boni nach den §§ 7a bis 7c ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 und 2 erfüllt. 4 Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7a bis 7c. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung</p> <p>(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beauftragten Personen berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,</li><li>2. dort Prüfungen vorzunehmen und</li><li>3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.</li></ol> <p>(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.</p>
			<p>§ 13a Registrierung von KWK-Anlagen</p> <p>Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.</p>
			<p>§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme</p> <p>(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist.</p> <p>(2) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.</p> <p>(3) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.</p> <p>§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage</p> <p>(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit. [...]</p> <p>(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,</li><li>2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,</li><li>3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,</li><li>4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,</li><li>5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,</li><li>6. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,</li><li>7. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird. [...]
			§ 26c Geringfügige Stromverbräuche Dritter und Messung und Schätzung Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.
			§ 27 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen (1) Für stromkostenintensive Unternehmen [...] ist die KWKG-Umlage nach § 26 in den Kalenderjahren begrenzt, in denen die EEG-Umlage für sie begrenzt ist [...]
Energie 2 Bund 1 Gesetz	MsbG Messstellenbetriebsgesetz	16.07.2021 29.08.2016	§ 1 Anwendungsbereich Dieses Gesetz trifft Regelungen 1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, 2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers, 3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb, 4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen, 5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways, 6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.  § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind: 1. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG [...] oder dem KWKG, 2. Anschlussnehmer: der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,</p> <p>3. Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG,</p> <p>4. grundzuständige Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht [...] auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb [...] übernommen hat, [...]</p> <p>8. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektromobilitätsnutzern beziehen [...]</p>
			<p>§ 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers</p> <p>(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist.</p> <p>(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungsvorschriften bestimmen etwas anderes.</p>
			<p>§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers</p> <p>(1) Statt des Anschlussnutzers kann ab dem 1. Januar 2021 der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,</li><li>neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und</li><li>den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen. [...]</li></ol> <p>(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie</p> <p>3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.</p> <p>(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. [...]</p> <p>(5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. [...]</p> <p>§ 14 Wechsel des Messstellenbetreibers</p> <p>(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,</li><li>2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,</li><li>3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und</li><li>4. den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll. [...]</li></ol> <p>§ 33 Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz</p> <p>(1) Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateways,</li><li>2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart-Meter-Gateway,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway und, 4. soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen Steuerungseinrichtungen.</p> <p>§ 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers [...] (3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem [...] oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem [...] zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.</p> <p>§ 38 Zutrittsrecht Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.</p>
Energie 2 Bund 1 Gesetz	StromStG Stromsteuergesetz	30.03.2021 24.03.1999	<p>HINWEIS: Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten. Die hier aufgeführten Paragraphen sind nur der Vollständigkeit halber abgebildet. HINWEIS: Anlagen sind in AGENDA nicht abgebildet.</p> <p>§ 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen (1) Von der Steuer ist befreit: [...] 2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird; 3. Strom, der in [...] hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der a. vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b. von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;</p> <p>4. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, soweit diese der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen (Notstromanlagen); [...]</p> <p>(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 11,42 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist. [...]</p> <p>(4) Der Erlaubnis bedarf, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,</li><li>2. nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder</li><li>3. von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.</li></ol> <p>Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>(6) Der Erlaubnisinhaber darf den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. [...]</p> <p>§ 9c Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Strom, der nachweislich nach § 3 versteuert worden ist und der</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder</li><li>2. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>worben ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>3. zum Antrieb des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Die Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur für den Anteil an Strom gewährt, der im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden ist. Die Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Strom bereits anderweitig von der Stromsteuer befreit oder für betriebsinterne Werkverkehre verwendet worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerentlastung beträgt 9,08 Euro für eine Megawattstunde.</p> <p>(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.</p> <p>(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom verwendet hat.</p> <p>(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	EnergieStV Energiesteuer- Durchführungsverordnung	24.05.2022 31.07.2006	<p>HINWEIS: Die Verordnung enthält keine Betreiberpflichten. Die hier aufgeführten Paragraphen sind nur der Vollständigkeit halber abgebildet.</p> <p>Zu § 56 des Gesetzes § 102 Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines (1) Die Steuerentlastung nach § 56 des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim Hauptzollamt gestellt wird.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren.</p> <p>(3) Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland wird eine Steuerentlastung nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass eine den begünstigten Beförderungen entsprechende Menge Kraftstoff verwendet wurde, die im Steuergebiet des Energiesteuergesetzes durch das Unternehmen versteuert worden ist oder versteuert bezogen worden ist. Das Hauptzollamt kann Regelungen über die Art des Nachweises festlegen.</p> <p>(4) Weicht der ermittelte Entlastungsbetrag erheblich von dem Entlastungsbetrag ab, der für einen vergleichbaren vorhergehenden Entlastungsabschnitt gewährt worden ist, sind die Abweichungen zu erläutern.</p> <p>(5) Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis ergeben. Pauschalansätze sind nicht zulässig.</p> <p>(6) Der öffentliche Personennahverkehr mit Schienenbahnen oder mit Kraftfahrzeugen umfasst auch die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten. [...]</p> <p>§ 102a Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr mit Schienenbahnen</p> <p>(1) Der erstmalige Antrag auf Steuerentlastung muss - soweit zutreffend - folgende Angaben [hier nicht dargestellt] enthalten [...]</p> <p>(2) Änderungen der nach Absatz 1 maßgeblichen betrieblichen Verhältnisse sind dem Hauptzollamt spätestens mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Antragsteller hat in den Fällen des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes für jedes Schienenfahrzeug, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben [hier nicht dargestellt] zu führen: [...]</p> <p>Der nach Satz 1 zu führende buchmäßige Nachweis ist entsprechend dem jeweiligen Entlastungsabschnitt (§ 102 Absatz 2) abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Kraftstoffverbrauchs für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.
			§ 102b Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen (1) Der erstmalige Antrag auf Steuerentlastung muss - soweit zutreffend - folgende Angaben [hier nicht dargestellt] enthalten: [...]  (2) Änderungen der für die Angaben nach Absatz 1 maßgeblichen betrieblichen Verhältnisse sind dem Hauptzollamt spätestens mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung anzuzeigen.  (3) Die für jeden Entlastungsabschnitt nach § 102 Absatz 2 zu erstellenden Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung müssen folgende Angaben [hier nicht dargestellt] enthalten: [...]  (4) Der Antragsteller hat in den Fällen des § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes für jedes Fahrzeug, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben [hier nicht dargestellt] zu führen:[...]  Der nach Satz 1 und 2 zu führende buchmäßige Nachweis ist entsprechend dem jeweiligen Entlastungsabschnitt (§ 102 Absatz 2) abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Kraftstoffverbrauchs für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.
Energie 2 Bund 2 Verordnung	EnSTransV Energiesteuer- und Stromsteuer- Transparenzverordnung	22.06.2019 04.05.2016	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben des Beihilferechts zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, die für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von Bedeutung sind. Auf § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes wird Bezug genommen. [...]  (2) Diese Verordnung gilt ausschließlich für die aufgrund des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährten Steuerbegünstigungen, die 1. staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) darstellen und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			2. bei der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt worden sind.
			<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von 200.000 Euro oder mehr beträgt.</p> <p>(2) Abzugeben ist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Erklärung nach § 5, wenn eine Steuerentlastung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz gewährt wurde;</li><li>2. eine Anzeige nach § 4, wenn eine andere Steuerbegünstigung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wurde.</li></ol> <p>(3) Die Anzeigen oder die Erklärungen nach Absatz 2 sind durch elektronische Datenübermittlung nach Maßgabe des § 7 beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. [...]</p> <p>§ 4 Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen</p> <p>(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 haben Begünstigte, die eine der dort genannten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, für jeden Begünstigungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige ist einmal jährlich abzugeben.</p> <p>(2) In der Anzeige sind für jeden Begünstigungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Name des Begünstigten,</li><li>2. die Anschrift des Begünstigten,</li><li>3. der Identifikator des Begünstigten,</li><li>4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms,</li><li>5. die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung in Euro,</li><li>6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>des Stromsteuergesetzes und</p> <p>7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt.</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 gilt § 39 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes entsprechend. Das Verfahren nach Satz 1 dürfen Begünstigte ausnahmsweise auch dann sinngemäß anwenden, wenn ihnen zum Abgabetermin nach § 3 Absatz 3 für die Anzeige keine abschließenden Angaben zu Absatz 2 Nummer 4 und 5 möglich sind. [...]</p> <p>(6) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne des § 3 des Energiesteuergesetzes dienen, die während des gesamten von der Anzeige erfassten Zeitraums stromsteuerpflichtig waren.</p> <p>§ 5 Erklärungspflicht für Steuerentlastungen</p> <p>(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 haben Begünstigte, denen eine Steuerentlastung ausgezahlt worden ist, für jeden Entlastungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist einmal jährlich abzugeben.</p> <p>(2) In der Erklärung sind für jeden Entlastungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Name des Begünstigten,</li><li>2. die Anschrift des Begünstigten,</li><li>3. der Identifikator des Begünstigten,</li><li>4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms,</li><li>5. die Höhe der daraus resultierenden, im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastung in Euro,</li><li>6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und</li><li>7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Gewährung der Steuerentlastung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt. [...]</li></ol> <p>§ 7 Elektronische Datenübermittlung, Ausnahme</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Anzeigen und Erklärungen nach den §§ 4 und 5 sind von Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).</p> <p>(2) Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. Soweit die Befreiung erteilt wurde, sind die Anzeigen oder die Erklärungen nach § 3 Absatz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben. [...]</p> <p>§ 17 Geltungszeitraum (1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab 1. Juli 2016.</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	HeizkostenV Heizkostenverordnung	24.11.2021 05.10.2009	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen,</li><li>der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus Anlagen nach Nummer 1, (Wärmelieferung, Warmwasserlieferung)</li></ol> <p>durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.</p> <p>(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung Berechtigte,</li><li>derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in der Weise übertragen worden ist, dass er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist,</li><li>beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.</li></ol> <p>(3) Diese Verordnung gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung und Warmwasserlieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abrechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zu Grunde legt; in diesen Fällen gelten die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			aus dieser Verordnung für den Lieferer.  (4) Diese Verordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit für diesen nichts anderes bestimmt ist.  § 4 Pflicht zur Verbrauchserfassung (1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.  (2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies zu dulden. Will der Gebäudeeigentümer die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mieten oder durch eine andere Art der Gebrauchsüberlassung beschaffen, so hat er dies den Nutzern vorher unter Angabe der dadurch entstehenden Kosten mitzuteilen; die Maßnahme ist unzulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.  (3) Gemeinschaftlich genutzte Räume sind von der Pflicht zur Verbrauchserfassung ausgenommen. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsräume mit nutzungsbedingt hohem Wärme- oder Warmwasserverbrauch, wie Schwimmbäder oder Saunen.  (4) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen.  § 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung (1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmehähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder dass ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, dass ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 9 Absatz 2 Satz 1, die nach dem 1. Dezember 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. [...]</p> <p>(3) Nicht fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die bis zum 1. Dezember 2021 oder nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 4 nach dem 1. Dezember 2021 installiert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2026 die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 5 durch Nachrüstung oder Austausch erfüllen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</p> <p>(4) Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die bis zum 1. Dezember 2022 installiert wurden, müssen nach dem 31. Dezember 2031 die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 durch Nachrüstung oder Austausch erfüllen. [...]</p> <p>(7) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfasst, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfasst wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus anderen sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen. [...]</p> <p>§ 6a Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen; Informationen in der Abrechnung</p> <p>(1) Wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden, hat der Gebäudeeigentümer den Nutzern Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen für Heizung und Warmwasser auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern in folgenden Zeitabständen mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für alle Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnen<ol style="list-style-type: none"><li>auf Verlangen des Nutzers oder wenn der Gebäudeeigentümer sich gegenüber dem Versorgungsunternehmen für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden hat, mindestens vierteljährlich und</li><li>ansonsten mindestens zweimal im Jahr,</li></ol></li><li>ab dem 1. Januar 2022 monatlich. [...]</li></ol>
			<p>§ 6b Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung darf nur durch den Gebäudeeigentümer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen und soweit dies erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer nach § 6 oder</li><li>zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a [...]</li></ol>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	HkRNDV Herkunfts- und Regionalnachweis- Durchführungsverordnung	14.07.2021 08.11.2018	<p>§ 3 Kommunikation mit der Registerverwaltung</p> <p>(1) [...] Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang zu dem von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystem sowie zu einem E-Mail-Postfach zu eröffnen und zu nutzen. Registerteilnehmer sind verpflichtet, die Kommunikation mit der Registerverwaltung, insbesondere die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten, über das Kommunikationssystem nach Satz 1 vorzunehmen.</p> <p>(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung, einschließlich der Übermittlung von Daten und Dokumenten an diese, die von der Registerverwaltung bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen zu nutzen. In den Formularvorlagen gibt die Registerverwaltung vor, welche Angaben die Registerteilnehmer auf Grund dieser Verordnung machen müssen.</p> <p>(3) Ist ein von der Registerverwaltung elektronisch übermitteltes Dokument für den Registerteilnehmer aus technischen Gründen zur Ansicht und Verarbeitung nicht geeignet, so hat der Registerteilnehmer die Registerverwaltung unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.</p> <p>§ 12 Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen</p> <p>(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro netto erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist [...]</p> <p>§ 16 Inhalte des Herkunftsnachweises</p> <p>(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich Angaben zu der Art und Weise der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Stromerzeugung in der Anlage enthalten (Qualitätsmerkmale). [...]
			(3) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe enthalten, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an dasjenige Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das er auch den Herkunftsnachweis übertragen wird (optionale Kopplung). [...] Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen mit der Angabe zur optionalen Kopplung zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu liefern. [...]
			§ 18 Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen (1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Regionalnachweis pro netto erzeugter Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist [...]
			§ 21 Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister (1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung dessen Anlage oder dessen Anlagen im Herkunftsnachweisregister und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu. [...]
			§ 22 Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister (1) Folgende Anlagen werden im Herkunftsnachweisregister erst dann registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat bestätigen lassen und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt [...]
			(1a) Hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt werden erst registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen hat und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 23 Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister</p> <p>(1) Für die Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister sind die Vorgaben für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister nach § 21 entsprechend anzuwenden [...]</p> <p>(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung die Anlage im Regionalnachweisregister für fünf Jahre und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu, wenn die Anlage bereits im Herkunftsnachweisregister registriert ist, und wenn der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung die zusätzlichen Daten [...] übermittelt. [...]</p>
			<p>§ 24 Änderung von Anlagendaten</p> <p>(1) Ändern sich die [...] mitgeteilten Daten, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln. [...]</p> <p>(2) Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind, hat der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten [...] durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung übermittelt. [...]</p>
			<p>§ 25 Registrierung von Gesamtanlagen</p> <p>(1) Auf Antrag registriert die Registerverwaltung mehrere Anlagen als Gesamtanlage, wenn diese Anlagen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen und diesen Strom über einen gemeinsamen geeichten Zähler und über eine Marktlokations-Identifikationsnummer mit identischer Bezeichnung einspeisen. Der Anlagenbetreiber hat der Registerverwaltung für jede einzelne Anlage der Gesamtanlage [...] Daten zu übermitteln [...]</p>
			<p>§ 26 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung</p> <p>(1) Die Anlagenregistrierung ist fünf Jahre gültig.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Anlagenbetreiber eine erneute Anlagenregistrierung bei der Registerverwaltung beantragen. Der Antrag auf eine erneute Anlagenregistrierung kann frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung gestellt werden.</p> <p>(3) Für die erneute Anlagenregistrierung hat der Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die folgenden im jeweiligen Register gespeicherten Daten zu seiner Anlage weiterhin aktuell sind [...]. Sind die im jeweiligen Register gespeicherten Daten weiterhin aktuell, so hat der Anlagenbetreiber diese gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen, andernfalls zu aktualisieren.</p> <p>(4) Wird die erneute Registrierung der Anlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt, so kann eine neue Registrierung im Herkunftsnachweisregister nur nach § 21, im Regionalnachweisregister nur nach § 23 erfolgen.</p> <p>§ 27 Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers</p> <p>(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers oder wenn der Anlagenbetreiber die ihm zugeordnete Anlage nicht mehr betreibt, löscht die Registerverwaltung die Registrierung der Anlage. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen, dass er die Anlage nicht mehr betreibt.</p> <p>(2) Wechselt der Betreiber einer Anlage, so bleibt die Anlagenregistrierung trotz der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 bestehen und die Anlage wird dem Konto des neuen Anlagenbetreibers zugeordnet, wenn der neue Anlagenbetreiber</p> <p>1. die Zuordnung der Anlage zu seinem Konto beantragt hat und die Registrierung der Anlage noch gültig ist und</p> <p>2. den Wechsel des Anlagenbetreibers in einer von der Registerverwaltung zu bestimmenden Form nachgewiesen hat.</p> <p>§ 28 Übertragung von Herkunftsnachweisen</p> <p>(1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis auf das Konto eines anderen Kontoinhabers, wenn hierdurch die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 29 Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen (1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen oder mehrere Regionalnachweise auf das Konto eines anderen Kontoinhabers [...]</p>
			<p>§ 38 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten Die Registerteilnehmer [...] haben, wenn sich Daten geändert haben, zu deren Übermittlung an die Registerverwaltung sie nach dieser Verordnung verpflichtet sind, die geänderten Daten vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.</p>
			<p>§ 39 Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters Die Registerteilnehmer, [...] sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sorgfältig mit allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erhobenen und gespeicherten Daten umzugehen, sie vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,</li><li>2. durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik in einer vor fremden Zugriffen sicheren Umgebung verwahrt und genutzt wird,</li><li>3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von unbefugten Dritten auf ihr Konto zu verhindern,</li><li>4. den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherungsmerkmals der Registerverwaltung unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen,</li><li>5. die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik zu überwachen und die Sicherheit der Nutzungsumgebung zu gewährleisten,</li><li>6. solche technischen Systeme und Bestandteile einzusetzen, die laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für ihren Einsatzzweck als sicher bewertet sind und die auf dem aktuellen Stand der Technik sind, und</li><li>7. ihre Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich zu machen; abweichend davon darf Mitarbeitern der Registerverwaltung der Benutzername mitgeteilt werden.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 40 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber</p> <p>(1) Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ihr Postfach und ihre Konten regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen und die eingegangenen Herkunftsnachweise oder Regionálnachweise unverzüglich nach deren Eingang auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weiterhin sind die Kontoinhaber verpflichtet zu prüfen, ob ihre Anträge zeitnah durch die Registerverwaltung bearbeitet werden, und bei Zweifeln hierüber der Registerverwaltung Mitteilung zu machen.</p> <p>(2) Die Kontoinhaber haben regelmäßig und innerhalb kurzer Abstände die Daten, die im Herkunftsnachweisregister oder Regionálnachweisregister über sie und ihre Umstände gespeichert sind, auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. Stellen die Kontoinhaber solche Unstimmigkeiten oder Fehler fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Registerverwaltung mitzuteilen und die betreffenden Daten zu korrigieren.</p> <p>(3) Erlischt eine Bevollmächtigung, die der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erklärt hat, so ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Registerverwaltung das Erlöschen unverzüglich mitzuteilen.</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	LSV Ladesäulenverordnung	02.11.2021 09.03.2016	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge [...] sowie weitere Aspekte des Betriebes von Ladepunkten wie Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung [...].</p> <p>§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten</p> <p>(1) Betreiber von Ladepunkten haben der Regulierungsbehörde die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Ladepunkten elektronisch anzuzeigen. [...] Die Anzeige soll erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme von Ladepunkten oder</li><li>2. unverzüglich nach Außerbetriebnahme von Ladepunkten.</li></ol> <p>(2) Betreiber von Schnellladepunkten haben der Regulierungsbehörde durch Beifügung geeigneter Unterlagen die Einhaltung der technischen Anforderungen [...] nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Inbetriebnahme von Schnellladepunkten und</li><li>2. auf Anforderung der Regulierungsbehörde während des Betriebs von Schnellladepunkten.</li></ol> <p>(3) Betreiber von Schnellladepunkten, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sind, haben der Regulierungsbehörde den Betrieb anzuzeigen und die Einhaltung der technischen Anforderungen [...] durch Beifügung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.  (4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Ladepunkte öffentlich zugänglich im Sinne dieser Verordnung werden. Absatz 1 ist entsprechend beim Betreiberwechsel von Ladepunkten anzuwenden.  § 7 Ladepunkte mit geringer Ladeleistung Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt sind von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 ausgenommen.
Energie 2 Bund 2 Verordnung	MaStRV Marktstammdatenregisterverordnung	16.07.2021 10.04.2017	1 Anwendungsbereich Diese Verordnung dient der Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.  § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinn dieser Verordnung ist 1. -- 2. Betreiber: wer unabhängig vom Eigentum eine Einheit oder eine EEG- oder KWK-Anlage nutzt, 3. EEG-Anlage: jede Anlage zur Erzeugung von Strom, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG eine Anlage ist, 4. Einheit: jede und jeder ortsfeste a. Gaserzeugungseinheit, b. Gasspeicher, c. Gasverbrauchseinheit, d. Stromerzeugungseinheit, e. Stromspeicher, f. Stromverbrauchseinheit, 5. Gaserzeugungseinheit: jede technische Einrichtung zur Erzeugung von Gas, 6. Gasspeicher: jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von Gas, 7. Gasverbrauchseinheit: jede technische Einrichtung zum Verbrauch von Gas,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>8. KWK-Anlage: jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden, 9. Marktakteur: jede natürliche oder juristische Person, die am Energiemarkt teilnimmt, 10. Projekt: jede Einheit in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist, 11. Stromerzeugungseinheit: jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt; bei einer Solaranlage ist jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit, 12. Stromlieferant: jede natürliche oder juristische Person, die Strom an andere liefert, 13. Stromspeicher: jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie 14. Stromverbrauchseinheit: jede technische Einrichtung, die Strom verbraucht [...]</p>
			<p>§ 3 Registrierung von Marktakteuren (1) Folgende Marktakteure müssen sich nach Abs. 2 im Marktstammdatenregister registrieren: 1. Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 eine Pflicht zur Registrierung besteht 2. Betreiber von organisierten Marktplätzen [...], 3. Bilanzkreisverantwortliche, 4. Messstellenbetreiber, mit Ausnahme der Messstellenbetreiber im Sinne des § 10a Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des § 14 Absatz 1 Satz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, 5. Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, 6. Personen, die [...] bei der Bundesnetzagentur registriert werden, 7. Personen, die Projekte registrieren, 8. Stromlieferanten, die Strom unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 3 Nr. 16 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern und 9. Transportkunden, die Gas unter Nutzung eines Gasversorgungsnetzes gemäß § 3 Nummer 20 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern.</p> <p>Ein Marktakteur, der in mehr als einer der in Satz 1 genannten Marktfunktionen am Energiemarkt teilnimmt, muss sich für jede dieser Marktfunktionen gesondert registrieren.</p> <p>(2) Marktakteure, die zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich innerhalb eines Monats nach ihrem erstmaligen Tätigwerden mit der jeweiligen Marktfunktion registrieren. Netzbetreiber müssen sich unverzüglich nach der Bekanntgabe der Genehmigung nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes registrieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Marktakteure, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, und andere Personen können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.</p> <p>§ 5 Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen</p> <p>(1) Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren. Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren [...]</p> <p>(2) Die Pflicht zur Registrierung nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 entfällt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichern sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen,</li><li>1a. bei Gaserzeugungseinheiten und Gasspeichern, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Gasnetz angeschlossen sind oder an ein Gasnetz angeschlossen werden sollen,</li><li>2. bei Stromverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind,</li><li>3. bei Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind oder die nicht zu Stromerzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung von mindestens 10 Megawatt gehören [...]</li></ol> <p>(3) Betreiber müssen den Beginn von vorläufigen und endgültigen Stilllegungen sowie das Ende von vorläufigen Stilllegungen ihrer Einheiten gemäß Abs. 5 Satz 1 registrieren.</p> <p>(4) Betreiber müssen ihre Projekte im Marktstammdatenregister gemäß Abs. 5 registrieren, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Stromerzeugungseinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder sonstigem Bundesrecht bedarf und die Zulassung erteilt wurde.</p> <p>(5) Registrierungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen im Fall von Einheiten und EEG-Anlagen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme erfolgen, im Fall von KWK-Anlagen innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Dauerbetriebs oder im Fall einer Modernisierung von KWK-Anlagen nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erfolgen. Abweichend von Satz 1 müssen Registrierungen von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden oder den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen haben, bis zum 30. September 2021 erfolgen. Die Registrierungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen. Für Registrierungen nach Abs. 4 Satz 1 ist das Ereignis die Bekanntgabe der Zulassung. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 6 Erforderliche Daten zur Registrierung Bei jeder Registrierung müssen die Daten eingetragen werden, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind.</p> <p>§ 7 Registrierung von Änderungen (1) Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registrieren.</p> <p>(2) Sofern die Leistung einer Stromerzeugungseinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach Bundesrecht erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der Leistung zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung erfolgen.</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	NAV Niederspannungsanschlussverordnung	23.06.2021 01.11.2006	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.</p> <p>§ 2 Netzanschlussverhältnis (1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. [...]</p> <p>(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
			<p>§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers [...] (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich in Textform zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen [...] gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.</p> <p>§ 6 Herstellung des Netzanschlusses (1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; [...]</p> <p>(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien [...] im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. [...] Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; [...]</p> <p>§ 8 Betrieb des Netzanschlusses</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.</p> <p>§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses</p> <p>(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Herstellung des Netzanschlusses,</li><li>2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. [...]</li></ol> <p>§ 10 Transformatorenanlage</p> <p>(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.</p> <p>(2) Wird der Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.</p>
			<p>§ 12 Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. [...]</p>
			<p>§ 13 Elektrische Anlage</p> <p>(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.</p> <p>(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. [...]</p>
			<p>§ 16 Nutzung des Anschlusses</p> <p>(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten ermöglichen. [...]
			<p>§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenanlagen</p> <p>(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist. Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder -nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.</p> <p>(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.</p> <p>§ 21 Zutrittsrecht</p> <p>Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 22 Mess- und Steuereinrichtungen [...] (3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses (1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. [...]</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	NDAV Niederdruckanschlussverordnung	01.11.2021 01.11.2006	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.</p> <p>§ 2 Netzanschlussverhältnis (1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. [...]</p> <p>(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.</p> <p>§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers [...] (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich in Textform zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.</p> <p>§ 6 Herstellung des Netzanschlusses</p> <p>(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; [...]</p> <p>(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien [...] im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. [...] Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p> <p>Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Hauptabsperreinrichtung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 8 Betrieb des Netzanschlusses</p> <p>(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.</p> <p>§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Herstellung des Netzanschlusses,</li><li>2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. [...]</li></ol> <p>§ 10 Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen (1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.</p> <p>(2) Wird der Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 12 Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. [...]</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.</p>
			<p>§ 13 Gasanlage</p> <p>(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. [...]</p> <p>(2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. [...]</p>
			<p>§ 16 Nutzung des Anschlusses</p> <p>(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. [...]</p>
			<p>§ 19 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung</p> <p>(1) Anlage und Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.</p> <p>(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.</p>
			<p>§ 21 Zutrittsrecht Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.</p>
			<p>§ 22 Messeinrichtungen [...] (3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</p>
			<p>§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses (1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Energie 2 Bund 2 Verordnung	StromNEV Stromnetzentgeltverordnung	27.07.2021 25.07.2005	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte) einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.</p> <p>§ 19 Sonderformen der Netznutzung (1) Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anzubieten.</p> <p>(2) Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf. Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;</li><li>* 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder</li><li>* 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.</li></ul> <p>Die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist in der Regel bis zum Ende einer Regulierungsperiode im Sinne des § 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu befristen. Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 3 konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gegenüber der Regulierungsbehörde. Ist im Falle von Satz 6 die gegenüber der Regulierungsbehörde angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte rechtswidrig, insbesondere da sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 6 erfüllt oder im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 abweicht, so kann die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagen. Die Regulierungsbehörde kann den Vertragsparteien alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen. § 33 des Energiewirtschaftsgesetzes ist anzuwenden. Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 4 sowie die Anzeigeerstattung nach Satz 6 haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen. Der Letztverbraucher hat der Regulierungsbehörde mit dem Antrag oder der Anzeige alle zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Netzbetreiber hat diese dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach den Sätzen 12 und 13 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000 000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000 000 Kilowattstunden anzuwenden sind. Der Umlagemechanismus nach Satz 14 ist erstmalig zum 1. Januar 2012 anzuwenden. Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 tatsächlich erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den angesichts der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse zulässigen Netzentgelten.</p> <p>(3) Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze. Diese Kosten sind auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.</p> <p>§ 32 Übergangsregelungen [...] (10) Sofern eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist, besteht für das Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Vereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. Sollte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine beihilferechtliche Notifizierung der Übergangsregelung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt sein, dürfen die Sätze 1 und 2 erst nach einer beihilferechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe einer solchen Genehmigung angewendet werden; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag einer beihilferechtlichen Notifizierung und einer Bekanntgabe einer beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.</p>
Energie 2 Bund 2 Verordnung	StromNZV Stromnetzzugangsverordnung	16.07.2021 25.07.2005	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt die Bedingungen für Einspeisungen von elektrischer Energie in Einspeisestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme von elektrischer Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Die Regelungen der Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p> <p>§ 23 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs (1) Der Netzzugangsberechtigte fordert spätestens durch Anmeldung der ersten Kundenentnahmestelle zur Netznutzung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages oder Netznutzungsvertrages beim Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes an. Dieser ist verpflichtet, innerhalb</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung ein vollständiges und bindendes Angebot abzugeben.
			§ 24 Netznutzungsvertrag (1) Netznutzer haben einen Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages. Wird der Netznutzungsvertrag von einem Lieferanten abgeschlossen, so darf der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den Netzzugang nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen ihm und dem Letztverbraucher abhängig machen.
Energie 2 Bund 2 Verordnung	StromStV Stromsteuer-Durchführungsverordnung	11.08.2021 31.05.2000	HINWEIS: Die Verordnung enthält keine Betreiberpflichten. Die hier aufgeführten Paragraphen sind nur der Vollständigkeit halber abgebildet.  Zu § 9 des Gesetzes § 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme (1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Darin sind Name, Geschäfts- oder Wohnsitz, Rechtsform, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und - sofern erteilt - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. [...]  (4) Sollen in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes weitere Anlagen steuerbefreit betrieben werden oder soll der Betrieb von solchen Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen. [...]  (5) [...] Abweichend von § 9b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung als genutzt gilt.  § 10 Allgemeine Erlaubnis

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes allgemein erlaubt. [...]</p> <p>(2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;</li><li>2. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird; die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn<ol style="list-style-type: none"><li>a. die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen,</li><li>b. die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und</li><li>c. den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.</li></ol></li></ol>
			<p>§ 11 Pflichten des Erlaubnisinhabers</p> <p>(1) Der Erlaubnisinhaber hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.</p> <p>(2) Der Erlaubnisinhaber hat Aufzeichnungen über die im Kalenderjahr steuerbegünstigt entnommenen Strommengen zu führen sowie die steuerbegünstigten Zwecke nachprüfbar aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob der Strom zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnommen wurde.</p> <p>(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.</p> <p>(5) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die steuerbegünstigte Entnahme von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Erlaubnisinhaber dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10. [...]</p>
			<p>§ 12 Strom zur Stromerzeugung [...] (3) [...] Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen und sind keine Mess- und Zähleinrichtungen vorhanden, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, so wird die Strombegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt.</p>
			<p>§ 12a Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung (1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist. § 12 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.</p> <p>(3) Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent;</li><li>2. für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 Prozent;</li><li>3. für Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird:<ol style="list-style-type: none"><li>a. bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt: 6 Prozent,</li><li>b. bei einer elektrischen Nennleistung von über 10 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt: 3 Prozent,</li><li>c. bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 Kilowatt: 2 Prozent.</li></ol></li></ol> <p>Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.</p> <p>(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt.</p> <p>(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.</p> <p>(5) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. [...]</p> <p>§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen</p> <p>(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist.</p> <p>(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.</p> <p>(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.</p> <p>(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.</p> <p>(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für jede Anlage [Unterlagen] beizufügen [...]</p> <p>(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.</p> <p>Zu § 9c des Gesetzes § 17d Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines</p> <p>(1) Die Steuerentlastung nach § 9c des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts für begünstigte Zwecke entnommen worden ist. In der Anmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom verwendet worden ist, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird.</p> <p>(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr.</p> <p>(3) Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland wird eine Steuerentlastung nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass eine den begünstigten Beförderungen entsprechende Menge Strom verwendet wurde, die im Steuergebiet des Gesetzes durch das Unternehmen versteuert worden ist oder versteuert geleistet worden ist. Das Hauptzollamt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			kann Regelungen über die Art des Nachweises festlegen.
			(4) Weicht der berechnete Entlastungsbetrag erheblich von dem Entlastungsbetrag ab, der für einen vergleichbaren vorhergehenden Entlastungsabschnitt gewährt worden ist, sind die Abweichungen zu erläutern.
			(5) Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis ergeben. Pauschalansätze sind nicht zulässig.
			(6) Der Öffentliche Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen umfasst auch die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten sowie den Betrieb der sonstigen mit Strom betriebenen Anlagen des Fahrzeugs. Zum Umfang der notwendigen Betriebsfahrten gilt § 102 Absatz 6 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend.
			§ 17e Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise
			(1) Der erstmalige Antrag auf Steuerentlastung nach § 17d Absatz 1 muss ergänzend zum amtlich vorgeschriebenen Vordruck die in § 102b Absatz 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten, soweit diese zutreffen.
			(2) Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, die für die Angaben nach Absatz 1 maßgeblich sind, sind dem zuständigen Hauptzollamt spätestens mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung anzuzeigen.
			(3) Für jeden Entlastungsabschnitt nach § 17d Absatz 2 sind Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung zu erstellen. Die Berechnungsbögen müssen die in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten.
			(4) Der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, in dem der Strom verwendet worden ist, einen buchmäßigen Nachweis mit den in § 102b Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben zu führen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Energie 4 Land 1 Gesetz	EWärmeG BW Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Baden- Württemberg	17.03.2015 17.03.2015	<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt werden.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für [...] 2. Nichtwohngebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nettogrundfläche, 7. Traglufthallen und Zelte, 11. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden, 12. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist, 13. gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient, [...]</p> <p>§ 4 Nutzungspflicht (1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.</p> <p>(2) Die Verpflichtung ist spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.</p> <p>(3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.</p> <p>§ 9 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan (1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann in Kombination nach § 11 mit anderen Maßnahmen zu einem Drittel auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan (Sanierungsfahrplan) vorlegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 10 Ersatzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der Energieeffizienz- Richtlinie [...] ist, einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist sowie mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt, oder</li><li>2. der Wärmeenergiebedarf überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung über 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der unter Nummer 1 genannten Richtlinie ist sowie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.</li></ol> <p>(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hoch effizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder</li><li>2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder</li><li>3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder</li><li>4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.</li></ol>
			<p>§ 11 Kombinationsmöglichkeiten</p> <p>(1) Erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.</p>
			<p>§ 13 Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden</p> <p>(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Nichtwohngebäuden im Einzelfall berechnet oder nach Maßgabe des § 14 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nach Maßgabe des § 15 möglich. Der Einsatz von Einzelraumfeuerungen wird nicht anerkannt. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung ist gemäß § 17 möglich.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 16 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden</p> <p>(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen Sanierungsfahrplan vorlegen.</p> <p>(2) Über die Vorgaben des § 9 Absatz 2 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen.</p>
			<p>§ 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden</p> <p>(1) Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 Satz 1 entsprechend. Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 können ebenfalls anteilig angerechnet werden.</p>
			<p>§ 19 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 entfällt, soweit alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.</p> <p>(2) Von der Nutzungspflicht ist auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen [...]</p>
			<p>§ 20 Nachweispflicht</p> <p>(1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben. Bei Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben.</p> <p>(2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sowie Ersatzmaßnahmen durch die Bestätigung eines Sachkundigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer oder baulicher Unmöglichkeit ist ebenfalls durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Beim Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			genügt es, das Vorliegen der Voraussetzungen anzuzeigen.
			(3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung der Brennstofflieferantin oder des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe sowie beim Bezug gasförmiger Biomasse die Erfüllung der in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 und beim Bezug flüssiger Biomasse der in § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Anforderungen nachzuweisen. Die der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung folgenden Bestätigungen sind auf Anforderung vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.
			(4) Bei Erfüllung der Pflicht durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans erfolgt der Nachweis durch dessen Vorlage.
			(5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz nach § 10 Absatz 2 erfüllt, genügt eine Bestätigung der Wärmenetzbetreiberin oder des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen.
			(6) Für die Einzelfallberechnung ist die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme dem gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gegenüber zu stellen. Die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme ist nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorgaben des § 5 zu berechnen.
Energie 4 Land 2 Verordnung	EWärmeVO BW Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Baden-Württemberg -	08.12.2009 08.12.2009	Präzisierung der ersatzweisen Erfüllung (§ 5 EWärmeG BW) keine organisatorischen Pflichten
Energie 4 Land 2 Verordnung	GEG-DVO BW GEG-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg	09.03.2022 09.03.2022	§ 2 Erfüllungserklärungen (1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen von Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes, Teil 4 des Gebäudeenergiegesetzes und Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. [...] Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird.</p> <p>(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des GEG fallenden bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.</p> <p>§ 3 Verfahren nach § 103 GEG Der Abschluss einer Maßnahme, für die nach § 103 Absatz 1 GEG eine Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG erteilt wurde, ist der Kontrollstelle Land unverzüglich durch den Bauherrn anzuzeigen. Der Bauherr hat den Bericht gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG der Kontrollstelle Land spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>§ 4 Textform Erfüllungserklärungen nach § 2 bedürfen der Textform [...].</p>
Energie 6 DIN 9 Norm	DIN EN 16247-1 Energieaudits - allgemeine Anforderungen  Entwurf von 2021-05	01.10.2012 01.10.2012	Inhalte werden in AGENDA nicht geführt.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrgut o International Übereinkommen	ADR Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	16.11.2021 16.11.2021	Teil 1: Allgemeine Vorschriften Teil 2: Klassifizierung Teil 3: Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern. Teil 4: Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks Teil 5: Vorschriften für den Versand Teil 6: Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks Teil 7: Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung Teil 8: Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung Teil 9: Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge  HINWEIS: Die GGVSEB als Rahmenverordnung stützt sich auf Bestimmungen des ADR-ÜK und definiert Begrifflichkeiten, die wiederum durch die Teile 1 - 9 des ADR mit Leben gefüllt werden.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt sein müssen).  Kapitel 1.3 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind 1.3.1 Anwendungsbereich Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.  1.3.2 Art der Unterweisung Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen sein:  1.3.2.1 Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.</p> <p>1.3.2.2 Aufgabenbezogene Unterweisung Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.</p> <p>In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.</p> <p>1.4.1 Allgemeine Sicherheitsvorsorge 1.4.1.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben in jedem Fall die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des ADR einzuhalten. 1.4.1.2 Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.</p> <p>1.4.2.1 Absender 1.4.2.1.1 Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat er insbesondere: 1. sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind; 2. dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 zu liefern; 3. nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) [...] zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im ADR vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sind; 4. die Vorschriften über die Versandart und die Versandbeschränkungen zu beachten;</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5. dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere [...] Container für Güter in loser Schüttung [...] mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden [...].</p> <p>1.4.2.1.2 Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligten (Verpacker, Verlader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften des ADR entspricht. Er kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.1.1 a), b), c) und e) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.</p> <p>1.4.2.1.3 Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>1.4.2.2 Beförderer</p> <p>1.4.2.2.1 Der Beförderer hat [gegebenenfalls] im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;</li><li>b. sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen [...] mitgeführt werden] oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;</li><li>c. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen usw.; [...];</li><li>e. zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;</li><li>f. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge [...] vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind;</li><li>g. sich zu vergewissern, dass die [...] für die Beförderungseinheit, für die Fahrzeugbesatzung und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden.</li></ul> <p>Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.</p> <p>1.4.2.2.2 Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), e) und f) auf die ihm von anderen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. [...]</p> <p>1.4.2.2.3 Stellt der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR fest, so hat er die Sendung nicht zu befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.</p> <p>1.4.2.2.4 Wird unterwegs ein Verstoß festgestellt, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, so ist die Sendung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, eines sicheren Abstellens der Sendung und der öffentlichen Sicherheit möglichst rasch anzuhalten.</p> <p>Die Beförderung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind. Die für den verbleibenden Teil der Beförderung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) für die Fortsetzung der Beförderung eine Genehmigung erteilen.</p> <p>Können die Vorschriften nicht erfüllt werden und wird für den verbleibenden Teil der Beförderung keine Genehmigung erteilt, gewährleistet (gewährleisten) die zuständige(n) Behörde(n) dem Beförderer die notwendige administrative Unterstützung. Dies gilt auch, wenn der Beförderer dieser (diesen) Behörde(n) mitteilt, dass ihm die gefährlichen Eigenschaften der zur Beförderung übergebenen Güter vom Absender nicht angezeigt wurden und er auf Grund des insbesondere für den Beförderungsvertrag geltenden Rechts wünscht, die Güter auszuladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen.</p> <p>1.4.2.2.6 Der Beförderer muss der Fahrzeugbesatzung die schriftlichen Weisungen [...] bereitstellen.</p> <p>1.4.2.3 Empfänger</p> <p>1.4.2.3.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten worden sind.</p> <p>1.4.2.3.2 Wenn diese Prüfung im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, darf der Empfänger dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.</p> <p>1.4.2.3.3 Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften der Absätze 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 des ADR entsprochen wird.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1.4.3.1 Verlader</p> <p>1.4.3.1.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten: Der Verlader</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;</li><li>2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; Gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;</li><li>3. hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;</li><li>4. hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln [...] zu beachten;</li><li>5. hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.</li></ol> <p>1.4.3.1.2 Der Verlader kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.3.1.1 a), d) und e) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.</p>
			<p>1.4.3.2 Verpacker</p> <p>Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verpacker insbesondere zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und</li><li>2. wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken.</li></ol>
			<p>1.4.3.3 Befüller</p> <p>Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Befüller insbesondere folgende Pflichten: Der Befüller [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbene Tafeln und Gefahrzettel [...] angebracht sind [...]</li><li>10. hat beim Befüllen von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kapitels 7.3 sicherzustellen.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1.4.3.7 Entlader</p> <p>1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:</p> <p>Der Entlader</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, [...] oder Fahrzeug zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;</li><li>2. hat vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, [...] das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;</li><li>3. hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung und Handhabung einzuhalten;</li><li>4. hat unmittelbar nach der Entladung des [...] Fahrzeugs oder Containers<ol style="list-style-type: none"><li>a. gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des [...] Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;</li><li>b. den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen; [...]</li></ol></li><li>5. hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen [...] und Containern vorgenommen wird, und</li><li>6. hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Großzettel, (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind [...]</li></ol> <p>1.4.3.7.2 Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den Vorschriften des ADR entsprochen worden ist.</p> <p>1.8.3 Sicherheitsberater</p> <p>1.8.3.1 Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit den Versand oder die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfasst, muss einen oder mehrere Sicherheitsberater, nachstehend »Gefahrgutbeauftragter« genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Risiken verhüten zu helfen, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben.</p> <p>&gt; Ausnahmen und Aufgaben siehe GbV</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			1.8.5 Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern 1.8.5.1 Eignet sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter [...] ein schwerer Unfall oder Zwischenfall, so hat der Verloader, Befüller, Beförderer oder Empfänger sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird. [...]
Gefahrgut 2 Bund 1 Gesetz	GGBefG Gefahrgutbeförderungsgesetz	12.12.2019 07.07.2009	§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Magnetschwebebahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie für das Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter. [...]  § 9 Überwachung (2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und [...] die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.  (2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter [...] befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			eingeschränkt. [...]
			(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind. [...]
			(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in [...] der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
			(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes 1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder 2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.
Gefahrgut 2 Bund 2 Verordnung	GbV Gefahrgutbeauftragtenverordnung	26.03.2021 11.03.2019	§ 1 Geltungsbereich (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst. [...]
			§ 2 Befreiungen Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen, 1. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Triebfahrzeugführer, Schiffsführer, Besatzung in der Binnenschifffahrt, Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Wiederaufarbeiter von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen sind, 2. denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR, 3. denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, 4. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, 5. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten, 6. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.3, 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und 7. die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.</p> <p>(2) Die Befreiungstatbestände nach Absatz 1 können auch nebeneinander in Anspruch genommen werden.</p> <p>§ 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (1) Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen. Nimmt der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.</p> <p>§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.</p> <p>(3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.</p> <p>(5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. [...] Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.</p> <p>(6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.</p> <p>§ 9 Pflichten der Unternehmer</p> <p>(1) Der Unternehmer darf den Gefahrgutbeauftragten wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligen.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises nach § 4 ist,</li><li>2. alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,</li><li>3. die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,</li><li>4. jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,</li><li>5. zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und</li><li>6. alle Aufgaben, die ihm nach § 8 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann.</li></ol> <p>(3) Der Unternehmer hat den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten zu geben.
			(5) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN vorzulegen.
Gefahrgut 2 Bund 2 Verordnung	GGAV Gefahrgutausnahmereverordnung	26.03.2021 11.03.2019	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung enthält allgemeine Ausnahmen von 1. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt [...] und 2. der Gefahrgutverordnung See [...].
Gefahrgut 2 Bund 2 Verordnung	GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	02.06.2021 26.03.2021	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung einschließlich der Beförderung von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Beförderung) gefährlicher Güter 1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr), [...] in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie regelt nicht die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen auf Seeschiffahrtsstraßen und in angrenzenden Seehäfen. [...]  § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten (1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben [...] die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.  (2) Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist, hat 1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr, [...] die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und mit den notwendigen Informationen zu versehen oder versehen zu lassen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Beim Feststellen eines Verstoßes, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr, [...] die Sendung möglichst rasch anzuhalten. Er darf die Beförderung erst fortsetzen, wenn die anzuwendenden Vorschriften erfüllt oder die Anweisungen oder Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt sind.</li></ol>
			<p>§ 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders</p> <p>(1) Der Auftraggeber des Absenders im Straßenverkehr [...] hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter [...] klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen;</li><li>2. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen, und</li><li>3. dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach Unterabschnitt 3.5.1.4 ADR, hingewiesen wird. [...]</li></ol> <p>(3) Der Auftraggeber des Absenders im Straßenverkehr [...] hat dafür zu sorgen, dass dem Absender vor Beförderungsbeginn die erforderlichen Informationen für die Temperaturkontrolle [...] zur Verfügung gestellt werden.</p>
			<p>§ 18 Pflichten des Absenders</p> <p>(1) Der Absender im Straßenverkehr [...] hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen[...] übergibt oder [...] selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags<ol style="list-style-type: none"><li>a. auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR [...]</li><li>b. und [...] die den §§ 35 und 35a unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen; bei Beförderungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR ist ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich;</p> <p>2. den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 ADR in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren;</p> <p>3. sich vor Erteilung des Beförderungsauftrags und vor Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter [...] klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen;</p> <p>4. dafür zu sorgen, dass die in einer Ausnahmezulassung, einer Vereinbarung nach § 5 oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes festgelegten Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden;</p> <p>5. dafür zu sorgen, dass nur Verpackungen, Großverpackungen, IBC, [...] verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter [...] zugelassen und geeignet sind;</p> <p>6. dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde nach Absatz 5.1.5.1.4 ADR benachrichtigt wird;</p> <p>7. im Besitz einer Kopie der Anweisungen nach Absatz 4.1.9.1.9 und einer Kopie der erforderlichen Zeugnisse nach Absatz 5.1.5.2.2 zu sein und auf Anfrage der zuständigen Behörde nach Absatz 5.1.5.2.3 ADR/RID/ADN Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen;</p> <p>8. dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird, das die nach Abschnitt 5.4.1, die nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 sowie die nach den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR, Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR und [...] geforderten Angaben, Anweisungen und Hinweise enthält;</p> <p>9. dafür zu sorgen, dass dem Beförderer die Zeugnisse nach Absatz 5.4.1.2.5.4 ADR vor dem Be- und Entladen zugänglich gemacht werden;</p> <p>10. dafür zu sorgen, dass dem Beförderungspapier die erforderlichen Begleitpapiere nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR, nach Absatz 4.1.3.8.2 ADR, Unterabschnitt 5.4.1.2 und Abschnitt 5.4.2 ADR beigefügt werden; [...]</p> <p>12. eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR aufzubewahren.</p> <p>(2) Der Absender im Straßenverkehr hat dafür zu sorgen,</p> <p>1. dass dem Beförderer vor Beförderungsbeginn die Ausnahmezulassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 6 oder 7 übergeben wird und</p> <p>2. dass dem Beförderer vor Beförderungsbeginn die erforderlichen Informationen für die Temperaturkontrolle nach Unterabschnitt 7.1.7.3 ADR zur Verfügung gestellt werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 19 Pflichten des Beförderers</p> <p>(1) Der Beförderer im Straßenverkehr [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. muss den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Gliederungseinheit i ADR über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination informieren;</li><li>2. darf, wenn er einen Verstoß gegen die in Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 bis 4 genannten Vorschriften des ADR feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind;</li><li>3. hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.6 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben werden</li><li>4. hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR aufzubewahren;</li><li>5. hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, die Angaben nach Absatz 5.5.2.4.1 ADR enthalten, und</li><li>6. hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, die Trockeneis (UN 1845) oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten oder enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, die Angaben nach Absatz 5.5.3.7.1 ADR enthalten.</li></ol> <p>(2) Der Beförderer im Straßenverkehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Verbot der anderweitigen Verwendung nach Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 15 ADR einzuhalten;</li><li>2. der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.2 ADR zu übergeben und dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;</li><li>3. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung in Fahrzeugen oder Containern nach den anwendbaren Vorschriften in den Kapiteln 3.3 und 7.3 und die Vorschriften für die Beförderung in Tanks nach Abschnitt 7.4.1 ADR beachtet werden;</li><li>4. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR eingehalten werden;</li><li>5. dafür zu sorgen, dass<ol style="list-style-type: none"><li>a. die Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a und Unterabschnitt 8.1.2.2 Buchstabe a und c sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 und Unterabschnitt 6.9.5.3, sofern die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.4.1 ADR in</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Anspruch genommen wird, und</p> <p>b. die Ausnahmezulassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 6 oder 7 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;</p> <p>6. dafür zu sorgen, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR eingesetzt werden;</p> <p>7. dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben werden; [...]</p> <p>9. die Beförderungseinheit mit Feuerlöschgeräten nach Abschnitt 8.1.4 ADR auszurüsten;</p> <p>10. die Prüffristen nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR in Verbindung mit § 36 oder den zugelassenen nationalen Normen einzuhalten;</p> <p>11. das Fahrzeug mit den erforderlichen Großzetteln (Placards) nach Abschnitt 5.3.1, den orangefarbene Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 und den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 auszurüsten und hat dafür zu sorgen, dass in den Fällen des Abschnitts 3.4.13 in Verbindung mit Abschnitt 3.4.14 die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht werden; [...]</p> <p>15. dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben;</p> <p>16. die Beförderungseinheit nach Abschnitt 8.1.5 ADR auszurüsten;</p> <p>17. dafür zu sorgen, dass an Fahrzeugen,</p> <p>a. die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 zugelassen sind, für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 unter Nummer 10 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Abschnitt 9.2.1 ADR in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften nach den Kapiteln 9.3 bis 9.8 ADR und</p> <p>b. die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge nach den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 7.3.3, Unterabschnitt 9.2.1.1 Satz 2 und den Kapiteln 9.4 bis 9.6 ADR beachtet werden;</p> <p>18. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch die Vorschrift über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 beachtet werden [...]</p> <p>§ 20 Pflichten des Empfängers</p> <p>(1) Der Empfänger im Straßenverkehr [...]</p> <p>1. ist nach Absatz 1.4.2.3.1 ADR verpflichtet,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>a. die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern und b. nach dem Entladen und vor dem Zurückstellen oder vor der Wiederverwendung zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten worden sind, und 2. hat den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Gliederungseinheit ii in Verbindung mit Buchstabe c ADR über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination zu informieren.</p> <p>(2) Der Empfänger im Straßenverkehr darf nach Absatz 1.4.2.3.2 ADR, wenn die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.</p> <p>§ 21 Pflichten des Verladers (1) Der Verloader im Straßenverkehr [...] 1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen; 2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR; 3. hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes nur verladen wird, wenn die Verpackung den Anforderungen des Unterabschnitts 4.1.1.1 ADR entspricht; 4. hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die leeren Verpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.11 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR beachtet werden; 5. hat dafür zu sorgen, dass ein Warnkennzeichen nach den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1 ADR angebracht wird; 6. hat dafür zu sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften nach den Abschnitten 3.4.13 bis 3.4.15 ADR beachtet werden; 7. hat dafür zu sorgen, dass die Anzahl der Versandstücke nach Abschnitt 3.5.5 ADR nicht überschritten wird, und 8. hat dafür zu sorgen, dass bei Verwendung von unverpacktem Trockeneis die Maßnahmen nach Unterabschnitt 5.5.3.5 ADR ergriffen werden.</p> <p>(2) Der Verloader im Straßenverkehr hat 1. den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sowie, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Bei der Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR ist nur ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Abschnitt 7.4.1 ADR eingehalten werden;</li><li>3. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Gefahretzettel und Kennzeichen nach Unterabschnitt 5.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 5.2 ADR beachtet werden;</li><li>4. dafür zu sorgen, dass an Containern mit Versandstücken Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2, die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.4 und das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 ADR angebracht sind [...]</li></ol> <p>§ 22 Pflichten des Verpackers</p> <p>(1) Der Verpacker im Straßenverkehr [...] hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.4.1 bis 3.4.11 ADR;</li><li>2. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.5.1 bis 3.5.4 ADR;</li><li>3. die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von Druckgefäßen, Verpackungen einschließlich IBC und Großverpackungen nach den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.9 und den Absätzen 6.2.6.3.2.1 und 6.2.6.3.2.2 ADR sowie den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR;</li><li>4. die Vorschriften über das Zusammenpacken nach<ol style="list-style-type: none"><li>a. Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe b ADR, wenn eine See- oder Luftbeförderung eingeschlossen ist, und</li><li>b. Abschnitt 4.1.10 ADR;</li></ol></li><li>5. die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung<ol style="list-style-type: none"><li>a. von Versandstücken nach Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a ADR, wenn eine See- oder Luftbeförderung eingeschlossen ist, und</li><li>b. von Versandstücken nach Abschnitt 5.1.4, Absatz 5.1.5.4.1, den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, nach Unterabschnitt 5.5.3.4 sowie nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR zu beachten und</li></ol></li><li>6. Versandstücke in den Umverpackungen zu sichern.</li></ol> <p>(2) Der Verpacker im Straßenverkehr hat die Vorschriften über</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verwendung von Umverpackungen nach Abschnitt 5.1.2 ADR und</li><li>2. die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nach Absatz 5.2.2.1.11 ADR zu beachten.</li></ol>
			<p>§ 23 Pflichten des Befüllers</p> <p>(1) Der Befüller im Straßenverkehr [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen; [...]</li><li>6. hat dafür zu sorgen, dass der zulässige Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder die zulässige Bruttomasse nach den Absätzen 4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.2.7.3, Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe a, den Absätzen 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe a, den Absätzen 4.2.4.5.2 und 4.2.4.5.3, den anwendbaren Sondervorschriften in Unterabschnitt 4.2.5.3, den Vorschriften in Unterabschnitt 4.3.2.2, den Absätzen 4.3.3.2.3 und 4.3.3.2.5, Unterabschnitt 4.3.3.6 Buchstabe a oder den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 4.3.5 ADR eingehalten wird; [...]</li></ol> <p>(2) Der Befüller im Straßenverkehr</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR sowie, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen;</li><li>2. hat dem Fahrzeugführer die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr für die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 ADR mitzuteilen;</li><li>3. hat dafür zu sorgen, dass [...] Containern mit loser Schüttung<ol style="list-style-type: none"><li>a. Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,</li><li>b. die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR,</li><li>c. das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR mit Ausnahme an MEGC und</li><li>d. das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 ADR angebracht werden;</li></ol></li><li>4. hat dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR beachtet werden;</li><li>5. hat das Rauchverbot nach den Abschnitten 7.5.9 und 8.3.5 ADR zu beachten;</li><li>6. hat dafür zu sorgen, dass die zusätzliche Vorschrift S2 Absatz 2 und 3 in Kapitel 8.5 ADR beachtet wird; [...]</li><li>8. hat dafür zu sorgen, dass die anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 und die Vorschriften nach Kapitel 7.3 ADR über die Beförderung in loser Schüttung beachtet werden;</li><li>9. hat dafür zu sorgen, dass bei Fahrzeugen [...] die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen nach Abschnitt 7.5.10 ADR durchgeführt werden; [...]</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 23a Pflichten des Entladers</p> <p>(1) Der Entlader im Straßenverkehr [...] hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank [...] Fahrzeug [...] oder Beförderungsmittel zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;</li><li>2. nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug, [...], das Beförderungsmittel oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind;</li><li>3. nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs, [...] Beförderungsmittels oder Containers<ol style="list-style-type: none"><li>a. gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach dem Entladevorgang an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs, [...] Beförderungsmittels oder Containers anhaften, und</li><li>b. den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen [...]</li></ol></li><li>4. nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen, [...] Beförderungsmitteln oder Containern vorgenommen wird;</li><li>5. nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen, [...] Beförderungsmitteln, Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln gemäß den Kapiteln 3.4 und 5.3 ADR mehr sichtbar sind, und</li><li>6. das Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.4 ADR nach der Belüftung und Entladung von begasteten Güterbeförderungseinheiten zu entfernen.</li></ol> <p>(2) Der Entlader im Straßenverkehr hat dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen nach Abschnitt 7.5.10 ADR durchgeführt werden;</li><li>2. die zusätzliche Vorschrift S2 Absatz 2 und 3 in Kapitel 8.5 ADR beachtet wird;</li><li>3. der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eingewiesen wird, und</li><li>4. die Entladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR beachtet werden.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 26 Sonstige Pflichten</p> <p>(1) Wer ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>nach Absatz 4.3.2.4.1 ADR den Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;</li><li>nach Absatz 4.3.2.4.2 und Unterabschnitt 4.2.1.5 ADR ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand, [...]</li></ol> <p>(2) Wenn eine Sichtprüfung bei Tanks nach Absatz 1 Nummer 2 ergibt, dass keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass beim vorherigen Entleerungsvorgang nicht betätigte Füll- und Entleerungseinrichtungen unverändert dicht sind. [...]</p> <p>(4) Der Verloader, Befüller, Beförderer im Straßen[...]verkehr, der Betreiber eines Containers und Fahrzeugführer im Straßenverkehr [...] haben bei der Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR die Vorschriften nach § 36b zu beachten. [...]</p>
			<p>§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr [...]</p> <p>(1) Der Verloader, Befüller, Beförderer, Entlader, Empfänger im Straßenverkehr [...] haben dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR die Vorlage eines Berichts spätestens einen Monat nach dem Ereignis</p> <ol style="list-style-type: none"><li>im Straßenverkehr an das Bundesamt für Güterverkehr, erfolgt. [...]</li></ol> <p>(2) Der Beförderer, Absender und Empfänger im Straßenverkehr [...] müssen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b ADR bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination die Nichteinhaltung und ihre Ursachen, Umstände und Folgen untersuchen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen und ein erneutes Auftreten ähnlicher Umstände, die zu der Nichteinhaltung geführt haben, zu verhindern, und haben dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>im Straßenverkehr die nach Landesrecht zuständige Behörde, [...] informiert wird.</li></ol> <p>(3) Die an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr [...] Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Vorschriften über die Sicherung nach Kapitel 1.10 /1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1.10.1.3 ADR genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, [...] ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und</p> <p>2. dafür zu sorgen, dass</p> <p>a. die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 ADR erfolgt, und</p> <p>b. die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Unterabschnitt ADR fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.</p> <p>(4) Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial Straßenverkehr [...] beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1, die mindestens den Anforderungen des Absatzes 1.10.3.2.2 ADR entsprechen, einführen und anwenden.</p> <p>(4a) Die nach Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen[...]verkehr [...] Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, [...] Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. [...]</p> <p>(5) Die Beteiligten im Straßenverkehr [...] haben dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 ADR erfolgt [...], und</p> <p>2. die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 ADR fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Die Beteiligten im Straßenverkehr [...] haben dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR, und</p> <p>2. die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, [...] oder Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befassten Personen nach Absatz 5.5.3.2.4 ADR unterwiesen sind.</p> <p>§ 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr Der Fahrzeugführer im Straßenverkehr hat</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. kein Versandstück zu befördern, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann;</li><li>2. die Beförderungsbe- oder -einschränkungen nach Abschnitt 8.6.4 ADR zu beachten; [...]</li><li>4. die Vorschriften über [...] die ihn betreffenden zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5 ADR zu beachten; [...]</li><li>6. die Großzettel (Placards) nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 anzubringen und an Fahrzeugen nach Absatz 5.3.1.1.6 ADR zu entfernen oder abzudecken;</li><li>7. an Beförderungseinheiten und Fahrzeugen die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15, die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 anzubringen oder sichtbar zu machen, die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 und die Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.8 zu entfernen oder zu verdecken und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 ADR zu entfernen;</li><li>8. die in den schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.4 ADR vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;</li><li>9. sich zu vergewissern, dass ein Warnkennzeichen nach den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1 ADR am Fahrzeug, [...] angebracht ist;</li><li>10. während der Beförderung<ul style="list-style-type: none"><li>* die Begleitpapiere nach den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 Buchstabe a und c [...],</li><li>* die Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR,</li><li>* die Feuerlöschgeräte nach den Unterabschnitten 8.1.4.1, 8.1.4.2 und 8.1.4.4 Satz 1 ADR,</li><li>* die Ausrüstungsgegenstände nach Abschnitt 8.1.5 ADR und</li><li>* die Ausnahmezulassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 6 und 7</li></ul>mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen;</li><li>11. die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 zu beachten; [...]</li><li>13. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken zu unterlassen und die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK oder 0,49 Promille BAK steht; [...]</li><li>16. die Vorschriften nach Kapitel 8.3 ADR zu beachten.</li></ol> <p>§ 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr (1) Der Verloader und der Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach den Unterabschnitten 7.5.1.2, 7.5.1.4 und 7.5.1.5 und den Abschnitten 7.5.2, 7.5.5, 7.5.7, ausgenommen Unterabschnitt 7.5.7.4 Satz 2 beim Fahrzeugführer, sowie den Abschnitten 7.5.8 und 7.5.11 ADR zu beachten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Verlader, Beförderer, [...] Entlader und Empfänger [...] haben die Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. über das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschrift zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 314 Buchstabe b oder nach Unterabschnitt 7.1.7.1 ADR;</li><li>2. über die Temperaturkontrolle nach Unterabschnitt 7.1.7.2, 7.1.7.3 und 7.1.7.4 ADR;</li><li>3. über die Beförderung in Versandstücken nach Kapitel 7.2 ADR;</li><li>4. über das Rauchverbot nach Abschnitt 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR und</li><li>5. über das Rauchverbot sowie Verbot von Feuer und offenem Licht nach Kapitel 8.5 zusätzliche Vorschrift S1 Absatz 3 ADR und bei innerstaatlichen Beförderungen nach der Anlage 2 Gliederungsnummer 3.1 zu beachten.</li></ol> <p>(3) Der Verlader, [...] und Entlader [...] haben die Vorschriften nach Abschnitt 7.5.4 ADR über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.</p> <p>(4) Der Verlader, Beförderer [...] haben die Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeug oder in offene oder belüftete Container oder über das Anbringen des Kennzeichens nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV36 ADR und</li><li>2. über die Beförderung von Nebenprodukten der Aluminiumherstellung oder Aluminiumumschmelzung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV37 ADR zu beachten.</li></ol>
Gefahrgut 2 Bund 5 Richtlinie	RSEB-Durchführungsrichtlinie Richtlinie zur Durchführung der GefahrgutVO Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	15.04.2021 15.04.2021	Nur in Zusammenhang zu sehen mit GGVSEB ADR RID ADN GbV

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 1 EU 2 Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	08.04.2022 18.12.2006	Art. 1 Ziel und Geltungsbereich [...] 2. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Artikels 3. Diese Bestimmungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung derartiger Stoffe als solcher, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen sowie für das Inverkehrbringen von Zubereitungen.[...]  HINWEIS: Die Registrierungspflichten und materiellen Anforderungen an die Dokumentation etc sowie die Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.  Artikel 33 Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen 1. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. 2. Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.  Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.  Artikel 34 Informationspflicht gegenüber den vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen und Zubereitungen Jeder Akteur der Lieferkette eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette folgende Informationen zur Verfügung: 1. neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen; 2. weitere Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können, nur für identifizierte Verwendungen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Die Händler leiten diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiter.
			Artikel 35 Zugang der Arbeitnehmer zu Informationen Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den gemäß den Artikeln 31 und 32 bereitgestellten Informationen über Stoffe oder Zubereitungen, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können.
			Artikel 36 Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen 1. Jeder Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler trägt sämtliche gemäß dieser Verordnung für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zusammen und hält sie während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung zur Verfügung. Unbeschadet der Titel II und VI legt dieser Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender oder Händler auf Verlangen einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, oder der Agentur unverzüglich diese Informationen vor oder macht sie ihr zugänglich. 2. Stellt ein Registrant, ein nachgeschalteter Anwender oder ein Händler seine Geschäftstätigkeit ein oder überträgt er seine Tätigkeiten teilweise oder insgesamt einem Dritten, so ist derjenige, der für die Liquidation des Unternehmens des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers verantwortlich ist oder die Verantwortung für das Inverkehrbringen des betreffenden Stoffes oder der betreffenden Zubereitung übernimmt, durch die Verpflichtung nach Absatz 1 an Stelle des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers gebunden.
			Artikel 37 Stoffsicherheitsbeurteilungen der nachgeschalteten Anwender und Pflicht zur Angabe, Anwendung und Empfehlung von Risikominderungsmaßnahmen (1) Ein nachgeschalteter Anwender oder Händler kann Informationen bereitstellen, die die Vorbereitung einer Registrierung unterstützen.  (2) Jeder nachgeschaltete Anwender hat das Recht, dem Hersteller, Importeur, nachgeschalteten Anwender oder Händler, der ihm einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung liefert, schriftlich (auf Papier oder elektronisch) eine Verwendung zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt zu geben, damit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>diese zur identifizierten Verwendung wird. Mit der Bekanntgabe einer Verwendung stellt er ausreichende Informationen zur Verfügung, damit für seine Verwendung der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender, der den Stoff geliefert hat, in die Lage versetzt wird, in seiner Stoffsicherheitsbeurteilung ein Expositionsszenarium oder gegebenenfalls eine Verwendungs- und Expositions-kategorie auszuarbeiten. [...]</p> <p>(3) Bei registrierten Stoffen erfüllt der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender die Pflichten aus Artikel 14 entweder noch vor der nächsten Lieferung des Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung an den nachgeschalteten Anwender, der das Ersuchen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels stellt, sofern das Ersuchen mindestens einen Monat vor der Lieferung erfolgt, oder innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen; maßgebend ist die spätere Frist.</p> <p>Bei Phase-in-Stoffen entspricht der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender dem Ersuchen und erfüllt die Pflichten aus Artikel 14 vor Ablauf der maßgeblichen Frist des Artikels 23, sofern der nachgeschaltete Anwender sein Ersuchen mindestens zwölf Monate vor Ablauf der betreffenden Frist stellt.</p> <p>Kann der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender nach Beurteilung der Verwendung gemäß Artikel 14 aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die Verwendung nicht als identifizierte Verwendung einbeziehen, so unterrichtet er die Agentur und den nachgeschalteten Anwender unverzüglich schriftlich über den Grund/die Gründe hierfür und liefert keinem nachgeschalteten Anwender den Stoff, ohne den betreffenden Grund/die betreffenden Gründe in die Informationen nach den Artikeln 31 oder 32 aufzunehmen. Der Hersteller oder Importeur nimmt diese Verwendung nach Anhang VI Abschnitt 3.7 in die Aktualisierung der Registrierung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d auf.</p> <p>(4) Der nachgeschaltete Anwender eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung erstellt einen Stoffsicherheitsbericht nach Anhang XII für jede Verwendung, die von den Bedingungen gemäß der Beschreibung in einem Expositionsszenarium oder gegebenenfalls in einer Verwendungs- und Expositions-kategorie, das/die ihm in einem Sicherheitsdatenblatt übermittelt wurde, abweicht, oder für jede Verwendung, von der sein Lieferant abrät.</p> <p>Der nachgeschaltete Anwender braucht in folgenden Fällen einen solchen Stoffsicherheitsbericht nicht zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes ist für den Stoff oder die Zubereitung nach Artikel 31 nicht vorgeschrieben;</li><li>2. der betreffende Lieferant muss nach Artikel 14 keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen;</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Gesamtmenge von weniger als 1 Tonne pro Jahr;</p> <p>4. der nachgeschaltete Anwender wendet ein Expositionsszenarium an oder empfiehlt ein solches, das mindestens die Bedingungen des ihm im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilten Expositionsszenariums enthält;</p> <p>5. die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung ist niedriger als einer der Werte nach Artikel 14 Absatz 2;</p> <p>6. der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung, sofern die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt angemessen beherrscht werden.</p> <p>(5) Der nachgeschaltete Anwender hat geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen, die in einer der folgenden Unterlagen festgestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in dem ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt/den ihm übermittelten Sicherheitsdatenblättern;</li><li>2. in seiner eigenen Stoffsicherheitsbeurteilung;</li><li>3. in Informationen über Risikomanagementmaßnahmen, die ihm nach Artikel 32 zugegangen sind.</li></ol> <p>(6) Erstellt der nachgeschaltete Anwender keinen Stoffsicherheitsbericht nach Absatz 4 Buchstabe c, so berücksichtigt er die Verwendung(en) des Stoffes und ermittelt die geeigneten Risikomanagementmaßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und wendet diese Maßnahmen an. Erforderlichenfalls werden diese Informationen in die von ihm ausgearbeiteten Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>(7) Nachgeschaltete Anwender halten ihren Stoffsicherheitsbericht auf dem neuesten Stand und zur Verfügung.</p> <p>(8) Ein nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels erstellter Stoffsicherheitsbericht braucht Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu berücksichtigen, die sich aus den Endverwendungen nach Artikel 14 Absatz 5 ergeben.</p> <p>Artikel 38 Informationspflicht der nachgeschalteten Anwender</p> <p>(1) Vor dem Beginn oder der Fortsetzung einer bestimmten Verwendung eines Stoffes, den ein vorgeschalteter Akteur der Lieferkette nach den Artikeln 6 oder 18 hat registrieren lassen, teilt der nachgeschaltete Anwender der Agentur die Informationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels in folgenden Fällen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der nachgeschaltete Anwender hat einen Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 37 Absatz 4 zu erstellen oder</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. der nachgeschaltete Anwender beruft sich auf die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstaben c oder f.</p> <p>(2) Die Mitteilung des nachgeschalteten Anwenders muss folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. seine Identität und Kontaktangaben gemäß Anhang VI Abschnitt 1.1;</li><li>2. die Registrierungsnummer(n) nach Artikel 20 Absatz 3, falls verfügbar;</li><li>3. die Identität des Stoffes/der Stoffe gemäß Anhang VI Abschnitte 2.1 bis 2.3.4;</li><li>4. die Identität des Herstellers/der Hersteller oder des Importeurs/der Importeure oder sonstiger Lieferanten gemäß Anhang VI Abschnitt 1.1;</li><li>5. kurze allgemeine Angaben zu der Verwendung/den Verwendungen gemäß Anhang VI Abschnitt 3.5 und zu den Verwendungsbedingungen;</li><li>6. einen Vorschlag für ergänzende Versuche an Wirbeltieren, falls das vom nachgeschalteten Anwender für die Erstellung seiner Stoffsicherheitsbeurteilung für erforderlich gehalten wird; dies gilt nicht für die Fälle, in denen sich der nachgeschaltete Anwender auf die Ausnahme nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe c beruft.</li></ol> <p>(3) Bei einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Informationen aktualisiert der nachgeschaltete Anwender diese Informationen unverzüglich.</p> <p>(4) Stuft ein nachgeschalteter Anwender einen Stoff anders ein als sein Lieferant, so teilt er dies der Agentur mit.</p> <p>(5) Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich der nachgeschaltete Anwender auf die Ausnahme nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe c beruft, ist eine Mitteilung nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels für einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung, den der nachgeschaltete Anwender in einer Menge von weniger als 1 Tonne pro Jahr für diese bestimmte Verwendung verwendet, nicht erforderlich.</p> <p>Artikel 39 Geltung der Pflichten der nachgeschalteten Anwender</p> <p>(1) Nachgeschaltete Anwender müssen die Anforderungen des Artikels 37 spätestens zwölf Monate nach Erhalt einer Registrierungsnummer erfüllen, die ihnen von ihren Lieferanten in einem Sicherheitsdatenblatt übermittelt wird.</p> <p>(2) Nachgeschaltete Anwender müssen die Anforderungen des Artikels 38 spätestens sechs Monate nach Erhalt einer Registrierungsnummer erfüllen, die ihnen von ihren Lieferanten in einem Sicherheitsdatenblatt übermittelt wird.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 1 Gesetz	ChemG Chemikaliengesetz	10.08.2021 28.08.2013	<p>2. Stellt ein Registrant, ein nachgeschalteter Anwender oder ein Händler seine Geschäftstätigkeit ein oder überträgt er seine Tätigkeiten teilweise oder insgesamt einem Dritten, so ist derjenige, der für die Liquidation des Unternehmens des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers verantwortlich ist oder die Verantwortung für das Inverkehrbringen des betreffenden Stoffes oder der betreffenden Zubereitung übernimmt, durch die Verpflichtung nach Absatz 1 an Stelle des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers gebunden.</p> <p>Abschnitt IIb Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 § 12i Ergänzende Pflichten zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (1) Es ist verboten, 1. Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Anhang III [der EU-F-Gase-Verordnung] in Verkehr ge-bracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben, [...]</p> <p>(2) Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 [der EU-F-Gase-Verordnung] nicht unterliegen, weil sie bereits vor dem in Anhang III [...] genannten Verbotsdatum in den Verkehr ge-bracht wurden, an Dritte abgibt, hat bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln: 1. Name und Anschrift des Abgebenden, 2. eine Bestätigung, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung bereits vor dem [...] Verbotsdatum erstmals in den Verkehr gebracht wurde, und 3. Identifikationsmerkmale des Erzeugnisses oder der Einrichtung, die eine eindeutige Zuordnung des Erzeugnisses oder der Einrichtung zu der Erklärung ermöglichen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn aufgrund der Umstände, insbesondere aufgrund 1. der Bauart und des Zustandes des Erzeugnisses oder der Einrichtung oder 2. von Herstellerkennzeichnungen auf dem Erzeugnis oder der Einrichtung, offensichtlich ist, dass das erstmalige Inverkehrbringen vor dem Verbotsdatum erfolgte.</p> <p>(4) Die Erklärung nach Absatz 2 ist vom Abgebenden und vom Erwerber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Übermittlung aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Vorlage der Erklärung nach Absatz 2 gegenüber der zuständigen Behörde begründet die Vermutung, dass</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			kein Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 vorliegt. [...]
			<p>§ 12j Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014</p> <p>(1) Es ist verboten, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, die unter Verstoß gegen die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in den Verkehr gebracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben. Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Handlungen zur Rückgabe oder Entsorgung erfolgen. Liegt ein Verstoß gegen Satz 1 vor, soll die zuständige Behörde die Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen.</p> <p>(2) Wer als Hersteller oder Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 an Dritte abgibt, hat bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Name und die Anschrift des Herstellers oder Einführers,</li><li>2. eine Bestätigung,<ol style="list-style-type: none"><li>a. dass und für welches Kalenderjahr oder welche Kalenderjahre ihm für die gelieferten Stoffe oder Gemische nach Artikel 16 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Quote für das Inverkehrbringen zugeteilt oder übertragen wurde,</li><li>b. dass für die Stoffe oder Gemische eine konkret anzugebende Ausnahme von der Quotenpflicht für das Inverkehrbringen nach Artikel 15 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorliegt oder</li><li>c. dass die Stoffe oder Gemische bereits vor dem 1. Januar 2015 in den Verkehr gebracht wurden und</li></ol></li><li>3. Identifikationsmerkmale, die eine eindeutige Zuordnung der Stoffe, Gemische oder ihrer Behälter zu der Erklärung ermöglichen.</li></ol> <p>(3) Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zur eigenen Verwendung oder zur Abgabe an Dritte von einem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht, ohne von diesem eine Erklärung nach Absatz 2 zu erhalten, hat die in Absatz 2 genannten Angaben zu ermitteln. Bei Abgabe an Dritte hat er bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung zu übermitteln, aus der sich die in Absatz 2 genannten Angaben sowie sein eigener Name und seine eigene Anschrift ergibt. Können Angaben nach Absatz 2 nicht ermittelt werden, gilt Satz 2 mit den folgenden Maßgaben: In der Erklärung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ist für jede nicht ermittelbare Angabe glaubhaft darzulegen, warum diese nicht ermittelt werden konnte;</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. sind anstelle einer nicht ermittelbaren Angabe nach Absatz 2 Nummer 1 Name und Anschrift des Lieferanten aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzugeben.</p> <p>(4) Bei jeder weiteren Abgabe des Stoffes oder Gemisches in der Lieferkette hat der jeweilige Abgebende die die Lieferung betreffenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 sowie seinen eigenen Namen und seine eigene Anschrift schriftlich oder elektronisch dem Erwerber zu übermitteln.</p> <p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Abgabe zur Rückgabe oder Entsorgung sowie die Abgabe aufgearbeiteter oder recycelter Stoffe oder Gemische, die mit den Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gekennzeichnet sind. Für die Abgabe von Gemischen, die aus aufgearbeiteten oder recycelten Stoffen oder Gemischen sowie ungebrauchten Stoffen oder Gemischen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 4 mit den folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die ungebrauchten Anteile des Gemisches sind die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 zu übermitteln;</li><li>2. für die aufgearbeiteten oder recycelten Anteile des Gemisches genügen die Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.</li></ol> <p>(6) Die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, sind sowohl vom Abgebenden als auch vom Erwerber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Übermittlung aufzubewahren.</p> <p>(7) Die Vorlage der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, gegenüber der zuständigen Behörde begründet die Vermutung, dass kein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt. Wenn die Angaben nicht vorgelegt werden und auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht wird, dass beim Inverkehrbringen des Stoffes oder Gemisches die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 beachtet wurden, soll die zuständige Behörde die weitere Abgabe oder Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 1 Gesetz	PflSchG Pflanzenschutzgesetz	18.08.2021 06.02.2012	§ 1 Zweck Zweck dieses Gesetzes ist, 1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen, 2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen, 3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen,</p> <p>4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen.</p> <p>HINWEIS an den Auditor: Hier sind aktuell nur die Paragraphen für ANWENDER aufgeführt.</p> <p>§ 9 Persönliche Anforderungen (1) Eine Person darf nur 1. Pflanzenschutzmittel anwenden, [...] wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. [...]</p> <p>(4) Sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p> <p>§ 10 Anzeige bei Beratung und Anwendung Wer Pflanzenschutzmittel für andere - außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe - anwenden [...] will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. [...]</p> <p>§ 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,</li><li>2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.</li></ol> <p>(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. [...]</p> <p>(3) [...] Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder</li><li>2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat. [...]</li></ol> <p>§ 13 Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder</li><li>2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. [...]</li></ol> <p>§ 15 Beseitigungspflicht Pflanzenschutzmittel,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. deren Anwendung wegen eines Bestehens aus einem bestimmten Stoff oder wegen des Enthaltens eines bestimmten Stoffes durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 vollständig verboten ist, oder</li><li>2. die einen Wirkstoff enthalten, der auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist, dessen Genehmigung nicht nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert worden ist oder dessen Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben worden ist und für die die Aufbrauchfrist nach § 12 Absatz 5 abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.
			§ 16 Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten (1) Wird ein Pflanzenschutzmittel mit Hilfe eines Pflanzenschutzgerätes angewandt, darf dieses Gerät nur so beschaffen sein, dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 2 Verordnung	BioStoffV Biostoffverordnung	21.07.2021 15.07.2013	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Sie regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz von 1. Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen diese durch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 7 gefährdet werden können, ohne selbst diese Tätigkeiten auszuüben sowie 2. anderen Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können)  (2) Die Verordnung gilt auch für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen.  § 3 Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen (1) Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in eine der folgenden Risikogruppen eingestuft: 1. Risikogruppe 1: Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen, 2. Risikogruppe 2: Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich, 3. Risikogruppe 3: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Risikogruppe 4: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.</p> <p>§ 4 Gefährdungsbeurteilung (1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen, zum Beispiel Unfallberichte oder Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, dies erfordern oder</li><li>2. die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.</li></ol> <p>Ansonsten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach § 7 zu vermerken.</p> <p>(3) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für ermittelt werden können,</li><li>2. Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,</li><li>3. Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,</li><li>4. Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),</li><li>5. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse<ol style="list-style-type: none"><li>a. über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b. über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen, c. aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der nach Absatz 3 ermittelten Informationen die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.</p> <p>(5) Sind bei Tätigkeiten mit Produkten, die Biostoffe enthalten, die erforderlichen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung wie zum Beispiel die Risikogruppeneinstufung nicht zu ermitteln, so muss der Arbeitgeber diese beim Hersteller, Einführer oder Inverkehrbringer einholen.</p> <p>§ 6 Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung</p> <p>(1) Tätigkeiten, die nicht unter § 5 Absatz 1 fallen, müssen keiner Schutzstufe zugeordnet werden. [...]</p> <p>(2) Kann bei diesen Tätigkeiten eine der in § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannten Informationen nicht ermittelt werden, weil das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen unterliegt oder Art, Dauer, Höhe oder Häufigkeit der Exposition wechseln können, so hat der Arbeitgeber die für die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen insbesondere zu ermitteln auf der Grundlage von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bekanntmachungen nach § 19 Absatz 4,</li><li>2. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten oder</li><li>3. sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.</li></ol> <p>§ 7 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit sowie danach jede Aktualisierung gemäß Satz 2 zu dokumentieren. [...]</p> <p>(2) Als Bestandteil der Dokumentation hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt sind. Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe nach § 3 und zu ihren sensibilisierenden und toxischen beinhalten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Die Angaben müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretungen zugänglich sein. [...]</p> <p>(4) Auf die Dokumentation der Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 sowie auf das Verzeichnis nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen durchgeführt werden.</p> <p>§ 8 Grundpflichten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf Tätigkeiten mit Biostoffen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei hat er die Vertretungen der Beschäftigten in geeigneter Form zu beteiligen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden,</li><li>2. die Beschäftigten oder ihre Vertretungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beteiligt werden, wenn neue Arbeitsmittel eingeführt werden sollen, die Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben.</li></ol> <p>(2) Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein zu schaffen und den innerbetrieblichen Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Biostoffen fortzuentwickeln.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Biostoffen erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gefährliche Biostoffe vorrangig durch solche zu ersetzen, die nicht oder weniger gefährlich sind, soweit dies nach der Art der Tätigkeit oder nach dem Stand der Technik möglich ist,</li><li>2. Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel so auszuwählen oder zu gestalten, dass Biostoffe am Arbeitsplatz nicht frei werden, wenn die Gefährdung der Beschäftigten nicht durch eine Maßnahme nach Nummer 1 ausgeschlossen werden kann,</li><li>3. die Exposition der Beschäftigten durch geeignete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren, wenn eine Gefährdung der Beschäftigten nicht durch eine Maßnahme nach Nummer 1</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>oder Nummer 2 verhindert werden kann oder die Biostoffe bestimmungsgemäß freigesetzt werden,</p> <p>4. zusätzlich persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 nicht ausreichen, um die Gefährdung auszuschließen oder ausreichend zu verringern; der Arbeitgeber hat den Einsatz belastender persönlicher Schutzausrüstung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und darf sie nicht als Dauermaßnahme vorsehen.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Dazu hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind (Vermutungswirkung). Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet wird. Haben sich der Stand der Technik oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse fortentwickelt und erhöht sich die Arbeitssicherheit durch diese Fortentwicklung erheblich, sind die Schutzmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig und deren Wirksamkeit mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen. Die Ergebnisse und das Datum der Wirksamkeitsprüfung sind in der Dokumentation nach § 7 zu vermerken. Wurde für einen Arbeitsbereich, ein Arbeitsverfahren oder einen Anlagentyp in einer Bekanntmachung nach § 19 Absatz 4 ein Wert festgelegt, der die nach dem Stand der Technik erreichbare Konzentration der Biostoffe in der Luft am Arbeitsplatz beschreibt (Technischer Kontrollwert), so ist dieser Wert für die Wirksamkeitsüberprüfung der entsprechenden Schutzmaßnahmen heranzuziehen.</p> <p>(7) Der Arbeitgeber darf in Heimarbeit nur Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkung ausüben lassen.</p> <p>§ 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Insbesondere hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden,</li><li>2. Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen leicht zu reinigen sind,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen, 4. vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind, sofern Arbeitskleidung erforderlich ist; die Arbeitskleidung ist regelmäßig sowie bei Bedarf zu wechseln und zu reinigen.</p> <p>(2) Bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat der Arbeitgeber für die Schutzstufe 1 über die Maßnahmen des Absatzes 1 hinaus spezielle Hygienemaßnahmen entsprechend den nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Werden nicht ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende und toxische Wirkungen ausgeübt, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei hat er insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel so zu gestalten oder auszuwählen, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen und die Gefahr durch Stich- und Schnittverletzungen verhindert oder minimiert werden, soweit dies technisch möglich ist,</li><li>2. Tätigkeiten und Arbeitsverfahren mit Staub- oder Aerosolbildung, einschließlich Reinigungsverfahren, durch solche ohne oder mit geringerer Staub- oder Aerosolbildung zu ersetzen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Exposition zu ergreifen,</li><li>3. die Zahl der exponierten Beschäftigten auf das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Maß zu begrenzen,</li><li>4. die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung oder Dekontamination sowie zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln zu ergreifen,</li><li>5. zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung zu reinigen, zu warten, instand zu halten und sachgerecht zu entsorgen; Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht,</li><li>6. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung beim Verlassen des Arbeitsplatzes sicher abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt werden kann,</li><li>7. sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Biostoffe auftreten können, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen; hierzu hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeiten gesonderte Bereiche einzurichten, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten betreten werden dürfen. [...]
			<p>§ 12 Arbeitsmedizinische Vorsorge Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für den in § 2 Absatz 9 Satz 2 genannten Personenkreis.</p>
			<p>§ 14 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten (1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu<ol style="list-style-type: none"><li>a. der Art der Tätigkeit,</li><li>b. den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,</li></ol></li><li>2. Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere<ol style="list-style-type: none"><li>a. innerbetriebliche Hygienevorgaben,</li><li>b. Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,</li><li>c. Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung,</li></ol></li><li>3. Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe,</li><li>4. Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.</li></ol> <p>Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung nach Absatz 1 Satz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Die Beschäftigten sind auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben. Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr. Soweit erforderlich ist bei der Beratung die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden sowie in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.</p>
			<p>§ 18 Behördliche Ausnahmen Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 13 einschließlich der Anhänge II und III erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die beantragte Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Beschäftigten vereinbar ist.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 2 Verordnung	GefStoffV Gefahrstoffverordnung	21.07.2021 26.11.2010	<p>§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich (1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische,</li><li>2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und</li><li>3. Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.</li></ol> <p>(3) Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden. Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Stoffen, Gemische und Erzeugnissen ausgeübt werden. Die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.</p> <p>HINWEIS: Anhänge sind in Agenda nicht dargestellt</p> <p>§ 4 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie von Erzeugnissen mit Explosivstoff richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. [...]</p> <p>(2) Bei der Einstufung von Stoffen und Gemische sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Kennzeichnung von Stoffen und Gemische, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.</p> <p>(4) Werden gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische unverpackt in Verkehr gebracht, sind jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen oder ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache beizufügen. [...]</p> <p>§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,</li><li>2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,</li><li>3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen, 4. Möglichkeiten einer Substitution, 5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, 6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte, 7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, 8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Lieferanten oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationspflicht vorsieht, hat der Lieferant dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Stoffe und Gemische, die nicht von einem Lieferanten [...] eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Gemische, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Gemischen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Dabei hat er zu beurteilen, 1. ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten; dabei sind sowohl Stoffe und Gemische mit physikalischen Gefährdungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie auch andere Gefahrstoffe, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, sowie Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, zu berücksichtigen, 2. ob Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, vorhanden sind und 3. ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.</p> <p>Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.</p> <p>(6) Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe, die Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten haben, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, soweit solche Wirkungen bekannt sind.</p> <p>(7) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Lieferant mitgeliefert hat, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen.</p> <p>(8) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Dabei ist Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,</li><li>2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,</li><li>3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 zu ergreifen sind,</li><li>4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,<ol style="list-style-type: none"><li>a. die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder</li><li>b. die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebserzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),s</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und</p> <p>6. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.</p> <p>Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.</p> <p>(9) Bei der Dokumentation nach Absatz 8 hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach Absatz 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,</li><li>2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),</li><li>3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,</li><li>4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,</li><li>5. wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und</li><li>6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.</li></ol> <p>(10) Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 13 kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden. Falls in anderen Fällen auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.</p> <p>(11) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(12) Der Arbeitgeber hat [...] ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,</li><li>2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,</li><li>3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,</li><li>4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.</li></ol> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 13 ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.</p> <p>(13) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der gefährlichen Eigenschaften des Gefahrstoffs,</li><li>2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,</li><li>3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und</li><li>4. der Arbeitsbedingungen</li></ol> <p>insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 ergriffen werden.</p> <p>(14) Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder keimzellmutagenen Wirkung oder zur spezifischen Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition vor, sind die Stoffe oder Gemische bei der Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe der Gefahrenklasse Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ) Kategorie 3, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2, Sensibilisierung der Haut Kategorie 1, Keimzellmutagenität Kategorie 2 oder Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOTRE) Kategorie 2 zu behandeln. Hinsichtlich der Spezifizierung der anzuwendenden Einstufungskategorien sind die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p> <p>§ 7 Grundpflichten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.</p> <p>(2) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und zusätzlich die nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei hat er die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei hat er folgende Rangfolge zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen von Verfahren, den Einsatz emissionsfreier oder emissionsarmer Verwendungsformen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,</li><li>2. Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,</li><li>3. sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 verhütet werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.</li></ol> <p>(5) Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,</li><li>2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und</li><li>3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird.</li></ol> <p>(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.</p> <p>(8) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. [...]</p> <p>(9) Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [...]</p> <p>§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die folgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes und geeignete Arbeitsorganisation,</li><li>2. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und geeignete Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit,</li><li>3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,</li><li>4. Begrenzung der Dauer und der Höhe der Exposition,</li><li>5. angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, und die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes,</li><li>6. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Menge, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich ist,</li><li>7. geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen oder die Gefährdung so gering wie möglich halten, einschließlich Vorkehrungen für die sichere</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen und von Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,</li><li>2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,</li><li>3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Solange der Arbeitgeber den Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachgekommen ist, darf er Tätigkeiten mit den dort genannten Stoffen und Gemische nicht ausüben lassen. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Stoffe, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder für wissenschaftliche Lehrzwecke neu hergestellt worden sind und noch nicht geprüft werden konnten. Eine Exposition der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ist zu vermeiden.</li></ol> <p>(3) Der Arbeitgeber hat gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass durch Verwendung verschleißbarer Behälter eine sichere Lagerung, Handhabung und Beförderung von Gefahrstoffen auch bei der Abfallentsorgung gewährleistet ist.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Er hat dabei wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Insbesondere dürfen Gefahrstoffe nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Sie dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, aufbewahrt oder gelagert werden. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung muss eine Kennzeichnung nach Absatz 2 deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.</p>
			<p>(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Satz 2 gilt auch für Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder als atemwegssensibilisierend eingestuft sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen sowie für Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 3 eingestuft sind, sofern diese vormals nach der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG als gesundheitsschädlich bewertet wurden. Hinsichtlich der Bewertung als gesundheitsschädlich sind die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen</p>
			<p>§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 8 nicht ausreichend, um Gefährdungen durch Einatmen, Aufnahme über die Haut oder Verschlucken entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber zusätzlich diejenigen Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 zu ergreifen, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,</li><li>2. bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder</li><li>3. bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert und ohne biologischen Grenzwert eine Gefährdung auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 und der inhalativen Exposition angenommen werden kann.</li></ol>
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Substitution der Gefahrstoffe nach § 7 Absatz 3 durch solche Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder Verfahren, die bei ihrer Verwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und Sicherheit sind, technisch nicht</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>möglich ist und</p> <p>2. eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten durch inhalative Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen besteht.</p> <p>Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik und unter Beachtung von § 7 Absatz 4, so weit wie möglich verringert wird.</p> <p>(3) Bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts muss der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 erneut durchführen und geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. Wird trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.</p> <p>(4) Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber hat getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat die durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung zu reinigen.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Arbeitsbereiche, in denen eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten besteht, nur den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.</p> <p>(7) Wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von einer oder einem Beschäftigten allein ausgeübt werden, hat der Arbeitgeber zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Dies kann auch durch den Einsatz technischer Mittel sichergestellt werden.</p> <p>§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, hat der Arbeitgeber ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot nach § 7 Absatz 4 umzusetzen. Hierbei sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln, Erkenntnisse und Beurteilungsmaßstäbe zu berücksichtigen. Bei Tätigkeiten mit keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 hat der Arbeitgeber, unbeschadet des Absatzes 2, zusätzlich die Bestimmungen nach den Absätzen 3 bis 5 zu erfüllen. Die besonderen Bestimmungen des Anhangs II Nummer 6 sind zu beachten.</p> <p>(2) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, dieser eingehalten und dies durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition belegt wird oder</li><li>2. Tätigkeiten entsprechend einem nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt werden.</li></ol> <p>(3) Wenn Tätigkeiten mit keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt werden, hat der Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,</li><li>2. Gefahrenbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, und Warn- und Sicherheitszeichen anzubringen, einschließlich der Verbotsschilder "Zutritt für Unbefugte verboten" und "Rauchen verboten" [...].</li></ol> <p>(4) Bei Tätigkeiten, bei denen eine beträchtliche Erhöhung der Exposition der Beschäftigten durch keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B zu erwarten ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde, hat der Arbeitgeber nach Beratung mit den Beschäftigten oder mit ihrer Vertretung Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Er hat den betreffenden Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.</p> <p>(5) Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.</p>
			<p>§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Er hat die Maßnahmen so festzulegen, dass die Gefährdungen vermieden oder so weit wie möglich verringert werden. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten einschließlich Lagerung, bei denen es zu Brand- und Explosionsgefährdungen kommen kann. Dabei hat der Arbeitgeber Anhang I Nummer 1 und 5 zu beachten [in Agenda nicht dargestellt]. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der darauf gestützten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen hat der Arbeitgeber Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,</li><li>2. Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,</li><li>3. schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind so weit wie möglich zu verringern.</li></ol> <p>(3) Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und deren Verbindungen untereinander müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut, installiert, verwendet und instand gehalten werden, dass keine Brand- und Explosionsgefährdungen auftreten.</p> <p>(4) Bei Tätigkeiten mit organischen Peroxiden hat der Arbeitgeber über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des Anhangs I Nummer 1 hinaus insbesondere Maßnahmen zu treffen, die die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gefahr einer unbeabsichtigten Explosion minimieren und</li><li>2. Auswirkungen von Bränden und Explosionen beschränken.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Dabei hat der Arbeitgeber Anhang III zu beachten.  § 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle (1) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.  (2) Tritt eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ereignisse ein, so hat der Arbeitgeber unverzüglich die gemäß Absatz 1 festgelegten Maßnahmen zu ergreifen, um 1. betroffene Beschäftigte über die durch das Ereignis hervorgerufene Gefahrensituation im Betrieb zu informieren, 2. die Auswirkungen des Ereignisses zu mindern und 3. wieder einen normalen Betriebsablauf herbeizuführen. Neben den Rettungskräften dürfen nur die Beschäftigten im Gefahrenbereich verbleiben, die Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ausüben.  (3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Gefahrenbereich müssen die Beschäftigten die Schutzkleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die Dauer des nicht bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs verwenden. Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung muss für die einzelnen Beschäftigten zeitlich begrenzt sein. Ungeschützte und unbefugte Personen dürfen sich nicht im festzulegenden Gefahrenbereich aufhalten.  (4) Der Arbeitgeber hat Warn- und sonstige Kommunikationssysteme, die eine erhöhte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit anzeigen, zur Verfügung zu stellen, so dass eine angemessene Reaktion möglich ist und unverzüglich Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.  (5) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Informationen über Maßnahmen bei Notfällen mit Gefahrstoffen zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste müssen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Zugang zu diesen Informationen erhalten.
			<p>§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. [...] Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Der Arbeitgeber hat ferner sicherzustellen, dass die Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zugang haben zu allen Informationen [...] über die Stoffe und Gemische, mit denen sie Tätigkeiten ausüben, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und</li><li>2. über Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen.</li></ol> <p>(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen. Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,</li><li>b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,</li></ol></li><li>2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,</p> <p>3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,</p> <p>4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,</p> <p>5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,</p> <p>6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,</p> <p>7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrung- einschließlich der Aushändigungspflicht nach Absatz 3 Nummer 4 auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dafür übergibt der Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form. Der Unfallversicherungsträger händigt der betroffenen Person auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben aus.</p> <p>§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen</p> <p>(1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.</p> <p>(2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.</p> <p>(3) Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.</p> <p>(4) Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen Baustellenverordnung [...] bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.</p> <p>(5) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. [...]</p> <p>§ 15a Verwendungsbeschränkungen</p> <p>(1) Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat.</p> <p>(2) Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß zu tun. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört insbesondere, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verwendung von Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird durch:<ol style="list-style-type: none"><li>1a. das Abwägen von Nutzen und Risiken des Einsatzes des Biozid-Produkts und</li><li>1b. eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen,</li></ol></li><li>2. das Biozid-Produkt nur für die in der Kennzeichnung oder der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt wird,</li><li>3. die sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. die Qualifikation des Verwenders die Anforderungen erfüllt, die für die in der Zulassung festgelegte Verwenderkategorie erforderlich ist.</p> <p>§ 15b Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat vor Verwendung eines Biozid-Produkts sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 15a erfüllt werden. Dies erfolgt [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. [...] im Rahmen der Substitutionsprüfung [...],</li><li>2. [...] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...]</li></ol> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge [TOP] und unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Verwendung so festzulegen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt verhindert oder minimiert wird.</p> <p>(3) Eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3 ist erforderlich für die Verwendung von Biozid-Produkten,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die zu der Hauptgruppe 3 "Schädlingsbekämpfungsmittel" im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehören oder</li><li>2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben.</li></ol> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn das Biozid-Produkt für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen oder wenn für die Verwendung eine Sachkunde nach § 15c Absatz 3 erforderlich ist.</p> <p>§ 15c Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 zu erfüllen, wenn Biozid-Produkte verwendet werden sollen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die eingestuft sind als<ol style="list-style-type: none"><li>a. akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,</li><li>b. krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder</li><li>c. spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE oder</li></ol></li><li>2. für die über die nach Nummer 1 erfassten Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie "geschulter berufsmäßiger Verwender" festgelegt wurde.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 und</li><li>2. den Beginn einer erneuten Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr.</li></ol> <p>Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. [...]</p> <p>(3) Die Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Sachkunde für die Verwendung der in Absatz 1 genannten Biozid-Produkte nicht erforderlich, wenn diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden. [...]</p> <p>§ 18 Unterrichtung der Behörde</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,</li><li>2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung nach § 6. [...]</li></ol> <p>(2) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] und die ihr zugrunde liegenden Informationen, einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,</li><li>2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Gefahrstoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,</li><li>3. die nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,</li><li>4. die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, einschließlich der Betriebsanweisungen.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 130 Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen	05.03.2013 18.06.2012	<p>(3) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B zusätzlich auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Ergebnis der Substitutionsprüfung,</li><li>2. Informationen über<ol style="list-style-type: none"><li>a. ausgeübte Tätigkeiten und angewandte industrielle Verfahren und die Gründe für die Verwendung dieser Gefahrstoffe,</li><li>b. die Menge der hergestellten oder verwendeten Gefahrstoffe,</li><li>c. die Art der zu verwendenden Schutzausrüstung,</li><li>d. Art und Ausmaß der Exposition,</li><li>e. durchgeführte Substitutionen.</li></ol></li></ol> <p>(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die [...] Fachkunde für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nachzuweisen.</p> <p>1 Allgemeines Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei akuten biologischen Gefahrenlagen gibt es in Deutschland bisher keine bundeseinheitlichen Regelungen. Diese TRBA dient dazu, ein einheitliches Arbeitsschutzniveau für diese Tätigkeiten festzulegen und bereits bestehende Regelungen zu harmonisieren. Biologische Gefahrenlagen können entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* die Verbreitung biologischer Agenzien mit terroristischer oder krimineller Absicht,</li><li>* Havarien in Produktionsstätten oder Laboratorien, in denen biologische Agenzien verwendet, gelagert oder transportiert werden,</li><li>* natürlich ablaufendes Infektionsgeschehen (z.B. Epidemie, Pandemie).</li></ul> <p>Unter akuter biologischer Gefahrenlage wird nur das primäre Ereignis ohne das nachgelagerte Infektionsgeschehen verstanden. Daher findet diese TRBA z.B. auf Pandemien keine Anwendung.</p> <p>2 Anwendungsbereich Diese TRBA gilt für akute biologische Gefahrenlagen mit bioterroristischem oder kriminellem Hintergrund oder aufgrund des akzidentiellen Freiwerdens biologischer Agenzien bei Havarien. Sie dient dem Schutz der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beschäftigten bei dem Ersteinsatz nach Verdacht auf eine akute biologische Gefahrenlage und beschreibt die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ersteinsatz, nicht jedoch Maßnahmen bezüglich des in Nachfolge ablaufenden Infektionsgeschehens (Bsp. Pandemie). Sie befasst sich mit Tätigkeiten, die im Gefahrenbereich und im Absperrbereich auszuführen sind.</p> <p>Kommen Einheiten zum Einsatz, die gemäß den Regeln der Feuerwehrdienstvorschrift "Einheiten im ABC-Einsatz" (FwDV 500) tätig werden, gelten die Vorgaben dieser TRBA als erfüllt.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>5.4 Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen Für Tätigkeiten im Gefahrenbereich sind Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen zu erstellen. Einsatzkräfte sind den Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen entsprechend regelmäßig zu schulen. Dies betrifft insbesondere solche Tätigkeiten, bei denen mit einer erhöhten Unfallgefahr oder erhöhten Infektionsgefährdung zu rechnen ist. Die Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen sollen auch die Durchführung von Desinfektions- und Dekontaminationsmaßnahmen und das An- und Ablegen von Schutzkleidung umfassen.</p> <p>4 Gefährdungsbeurteilung 4.1 Einführung Bei biologischen Gefahrenlagen im Sinne dieser TRBA handelt es sich um unvorhersehbare Ereignisse. Sie zeichnen sich aus durch: * die Variabilität des biologischen Agens und der Art der Freisetzung sowie * die Möglichkeit der Entwicklung eines sich selbständig potenzierenden Schadensprozesses (Ausbreitungspotenzial), der ggf. erst Wochen nach dem Initialereignis wahrnehmbar ist.</p> <p>Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie die TRBA 400 für den bestimmungsgemäßen Betrieb von z.B. Laboratorien und Produktionsstätten bzw. Tätigkeiten in der Forst- und Agrarwirtschaft oder im Gesundheitswesen vorsieht, ist deshalb nicht möglich. In der Regel liegen zu Beginn des Ereignisses keine genauen Informationen über die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>biologischen Agenzien vor. Gleiches gilt für Art und Ausmaß der Ausbringung und die örtlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund ist zuerst davon auszugehen, dass es sich bei den ausgebrachten biologischen Agenzien um Erreger der Risikogruppen 3 oder 4 oder um Toxine handelt. Bei der Festsetzung der Schutzmaßnahmen ist deshalb zunächst vom höchsten möglichen Gefährdungspotenzial auszugehen, d. h. die Tätigkeiten sind der Schutzstufe 4 zuzuordnen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend zu treffen. Hierbei sind alle bekannten Aufnahmewege zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der besonderen Situation kann bei solchen Gefahrenlagen die im Arbeitsschutz üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) in der Regel nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung.</p> <p>Bei biologischen Gefahrenlagen mit kriminellen oder terroristischem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die ausgebrachten biologischen Agenzien ein hohes Infektions- oder Intoxikationspotenzial besitzen und eine ernste Gefahr, vorrangig für die Einsatzkräfte darstellen.</p> <p>Grundsätzlich muss bei allen unklaren Ereignissen zusätzlich zu einer Personengefährdung durch Kontamination mit biologischen Stoffen eine Kontamination mit chemischen oder radioaktiven Substanzen oder auch die Möglichkeit der Explosionsgefahr in Betracht gezogen werden.</p> <p>Zunächst ist das Ereignis, das zu einer biologischen Gefahrenlage geführt hat, zu berücksichtigen. Die Art bzw. Form der Ausbringung gefährlicher biologischer Agenzien kann eine maßgebliche Rolle für die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen spielen.</p> <p>Sobald konkrete Informationen für eine differenzierte Gefährdungsbeurteilung vorliegen, z.B. aufgrund des Ergebnisses der Erkundung, können die Schutzmaßnahmen spezifisch angepasst werden. Sie sollten immer dann angepasst werden, wenn dadurch die Belastung der Einsatzkräfte z.B. durch persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemindert werden kann.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung	28.04.2022 30.06.2014	1 Anwendungsbereich und Zielsetzung (1) Die TRBA findet Anwendung auf die Regelungen der Biostoffverordnung [...], in denen eine Fachkunde gefordert wird (Fachkundeerfordernisse) und dient der Konkretisierung der jeweiligen Fachkundeforderungen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2 Fachkunderfordernisse Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung wird darüber hinaus abhängig von der Schutzstufe zusätzlich die Fachkunde bei Beschäftigten [...] sowie die Benennung einer fachkundigen Person gefordert [...]. Im Folgenden wird eine Übersicht über diese Fachkunderfordernisse gegeben.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2.1 Gefährdungsbeurteilung [...] Die Gefährdungsbeurteilung [ist] vom Arbeitgeber oder einer anderen verantwortlichen Person durchzuführen. Sie muss für alle Tätigkeiten mit Biostoffen fachkundig erfolgen. Verfügt die verantwortliche Person nicht selber über die erforderliche Fachkunde, so hat sie sich fachkundig beraten zu lassen. Dies gilt auch für die Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>(2) Die jeweiligen Anforderungen sind in Abschnitt 4 aufgeführt. [...]</p> <p>3 Fachkunderanforderungen: Allgemeine Grundsätze [...] (3) In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung, kann zur Erlangung der benötigten Kompetenz im Arbeitsschutz die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. [...]</p> <p>(6) In begründeten Fällen kann von den in dieser TRBA genannten Anforderungen an Berufsausbildung oder Berufserfahrung abgewichen werden, wenn die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art - zum Beispiel im Rahmen des Studiums, der Ausbildung, von Fortbildungsmaßnahmen oder im Rahmen einer spezifischen Unterweisung - erlangt worden sind.</p> <p>4 Fachkunderanforderungen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 213 Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen	13.07.2021 13.07.2021	<p>(1) Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung umfasst die sachgerechte Informationsbeschaffung, die Beurteilung der Gefährdungen durch die verwendeten oder vorkommenden Biostoffe sowie die Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Die hierfür erforderliche Fachkunde muss nicht zwingend nur von einer Person abgedeckt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Fachkundekomponenten berücksichtigt werden. Lässt der Arbeitgeber sich fachkundig beraten, weil er selbst nicht über alle geforderten Kenntnisse verfügt, ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten, wen er an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt ist und wie die für die Fachkunde erforderlichen Komponenten [...] abgedeckt werden. Dies ist auch sicherzustellen, wenn mehrere Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich sind [...].</p> <p>1 Anwendungsbereich Diese TRBA gilt für Tätigkeiten bei der Abfallsammlung, die mit einer Exposition gegenüber Biostoffen einhergehen können und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Verantwortung und Organisation (1) Der Arbeitgeber ist [...] verpflichtet, die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten daraufhin zu beurteilen, ob deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist. Ziel dieser Gefährdungsbeurteilung ist es zu ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die festgestellten Gefährdungen der Beschäftigten zu verhindern. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber. [...]</p> <p>(4) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig oder werden bestimmte Tätigkeiten im Betrieb an Fremdfirmen vergeben, sind die jeweiligen Arbeitgeber [...] verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Eine gegenseitige Information über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist erforderlich. Ggf. ist die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.  
Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen und insbesondere die Durchführung von Schutzmaßnahmen und der Unterweisung abzustimmen. Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen in der für sie verständlichen Sprache erhalten haben.</p> <p>(5) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur einsatz- und betriebsspezifischen Unterweisung den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.</p> <p>3.2 Formale Anforderungen</p> <p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung nach der BioStoffV muss fachkundig erfolgen. Verfügt der Arbeitgeber selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]</p> <p>(2) [Die] Gefährdungsbeurteilung [ist] mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. [...]</p> <p>(3) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nur selten oder anlassbezogen durchgeführt werden. Dazu zählen beispielsweise Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten. [...]</p> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Grundsätze</p> <p>(1) Die in den nachfolgenden Abschnitten für einzelne Arbeitsbereiche aufgeführten Schutzmaßnahmen sind entsprechend der in § 8 Absatz 4 BioStoffV beschriebenen Rangfolge untergliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Maßnahmen bzw. technische Maßnahmen,</li><li>2. organisatorische einschließlich hygienischer Maßnahmen,</li><li>3. persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen. [...]</li></ol> <p>(3) Von den Regelungen dieser TRBA kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Abfälle geladen und befördert werden, von denen eine</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			besonders niedrige Exposition ausgeht. Die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.
			4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen (1) Das Arbeiten in Bereichen, in welchen Gefährdungen durch Biostoffe auftreten, ist zu minimieren. [...]
			(5) Die Beschäftigten einschließlich derer von Fremdfirmen und Leiharbeiter sind über die möglichen Gefährdungen durch Biostoffe und die festgelegten Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Betriebsanweisung und des Reinigungs- und Hygieneplans in der für sie verständlichen Sprache zu unterweisen [...]. Dies hat vor Beginn der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich und darüber hinaus bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeiten in mündlicher Weise und arbeitsplatzbezogen zu geschehen. Die Unterweisung muss auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung enthalten und so gestaltet sein, dass das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten hinsichtlich biologischer Gefährdungen gestärkt wird.
			(6) Im Rahmen der Unterweisung nach Absatz (5) hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten zu erfolgen. Dabei ist der bestellte Betriebsarzt bzw. der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt einzubeziehen. Eine Beteiligung ist z.B. auch durch die Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen, oder durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Unterweisungsmaterialien gegeben. [...]
			(7) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sollen die Beschäftigten über die auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegte arbeitsmedizinische Vorsorge und ggf. mögliche Impfungen informiert werden. Zudem ist auf die erforderliche arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge hinzuweisen, sowie auf das Recht, beim Auftreten einer möglicherweise tätigkeitsbedingten Erkrankung eine Angebotsvorsorge [...] wahrzunehmen [...]
			(9) Bei allen Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Abfällen bedingen, sind, ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) nach Abschnitt 4.5 zu benutzen.
			(10) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten das Essen, Trinken und Rauchen grundsätzlich beim Umgang mit Abfällen zu untersagen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.5 Persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen (PSA) (1) Den Beschäftigten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen benutzt werden. [...]</p> <p>5 Arbeitsmedizinische Vorsorge 5.1 Pflichtvorsorge In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können sich Anlässe für Pflichtvorsorge gemäß Anhang der ArbMedVV ergeben [...]. Die Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung.</p> <p>5.2. Angebotsvorsorge [In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können sich Anlässe für Angebotsvorsorgen gemäß Anhang der ArbMedVV ergeben.]</p> <p>5.3 Wunschvorsorge Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten [...] arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, sofern ein Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 214 Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen	13.07.2021 03.07.2018	<p>1 Anwendungsbereich Diese TRBA gilt für den Umgang mit Biostoffen bei Tätigkeiten in Anlagen zur Behandlung beziehungsweise stofflichen oder energetischen Verwertung von Abfällen. Außerdem gilt diese TRBA für Sortieranalysen und manuelles Sortieren von Abfällen außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen.</p> <p>Sie gilt nicht für Tätigkeiten mit Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>4 Gefährdungsbeurteilung 4.1 Verantwortung und Organisation (1) Der Arbeitgeber ist [...] verpflichtet, die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten daraufhin zu beurteilen, ob deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist. Ziel dieser Gefährdungsbeurteilung ist es zu ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die festgestellten Gefährdungen der Beschäftigten zu verhindern. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber. [...]</p> <p>(4) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig oder werden bestimmte Tätigkeiten im Betrieb an Fremdfirmen vergeben, sind die jeweiligen Arbeitgeber [...] verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Eine gegenseitige Information über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist erforderlich. Ggf. ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen und insbesondere die Durchführung von Schutzmaßnahmen abzustimmen. Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen in der für sie verständlichen Sprache haben.</p> <p>Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur einsatz- und betriebsspezifischen Unterweisung den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Sie sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.</p> <p>4.2 Formale Anforderungen (1) Die Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung muss fachkundig erfolgen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]</p> <p>(2) Nach § 4 Absatz 2 BioStoffV ist die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Aktualisierungsanlässe sind: 1. maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen, wie z.B. der Einsatz neuer Arbeitsmittel oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Arbeitsverfahren, anderer Abfallarten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. neue Informationen, wie z.B. Unfallberichte und Ergebnisse von Unfalluntersuchungen</li><li>3. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Erkenntnisse über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen bei vergleichbaren Tätigkeiten oder</li><li>4. bei ungenügender Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen.</li></ol> <p>(3) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nur selten oder anlassbezogen durchgeführt werden. Dazu zählen beispielsweise Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten. [...]</p> <p>5 Schutzmaßnahmen</p> <p>5.1 Grundsätze</p> <p>(1) Die in den nachfolgenden Abschnitten für einzelne Arbeits- und Anlagenbereiche aufgeführten Schutzmaßnahmen sind entsprechend der in § 8 Absatz 4 BioStoffV beschriebenen Rangfolge untergliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Maßnahmen,</li><li>2. technische Maßnahmen,</li><li>3. organisatorische einschließlich hygienische Maßnahmen,</li><li>4. persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen. [...]</li></ol> <p>(12) [...] Betriebsanweisungen [sind] zu erstellen [...]</p> <p>(13) Die Beschäftigten, einschließlich der Mitarbeiter von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer [...], sind über die möglichen Gefährdungen durch Biostoffe und die festgelegten Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Betriebsanweisung und des Reinigungs- und Hygieneplans in der für sie verständlichen Sprache zu unterweisen [...]. Dies hat vor Beginn der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich und darüber hinaus bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeiten in mündlicher Weise und arbeitsplatzbezogen zu geschehen. Die Unterweisung soll auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung enthalten und so gestaltet sein, dass das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten hinsichtlich biologischer Gefährdungen gestärkt wird. [...]</p> <p>(15) Bei allen Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Biostoffen bedingen, sind ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) [...] zu benutzen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6 Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen</p> <p>6.1 Anwendung des Technischen Kontrollwerts (TKW)</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat [...] die Funktion und Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. An ständigen Arbeitsplätzen [...] soll diese Überprüfung unabhängig von der Aufenthaltsdauer durch die Bestimmung der Konzentration von Biostoffen erfolgen. [...]</p> <p>(4) Ist die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen nachweislich gewährleistet, ist eine Überprüfung der Wirksamkeit einem messtechnischen Nachweis gleichwertig (Qualitätssicherung, Dokumentation).</p> <p>(5) Zur Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen können auch andere als in dieser TRBA genannte Messmethoden herangezogen werden, sofern es sich dabei um validierte Verfahren handelt.</p> <p>6.4 Unterschreitung/Einhaltung des TKW</p> <p>Ist das Messergebnis kleiner oder gleich dem TKW, so ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen entsprechend dem in dieser TRBA beschriebenen Stand der Technik bzw. der gleichwertigen Maßnahmen gegeben.</p> <p>6.5 Überschreitung des TKW</p> <p>(1) Ist das Messergebnis größer als der TKW, so sind die vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu optimieren [...]</p> <p>6.6 Durchführung der Messungen</p> <p>Der Arbeitgeber darf nur solche Einrichtungen und Laboratorien mit der Durchführung der Messungen beauftragen, die über geeignetes Personal und über die gemäß Nummer 9420 IFA-Arbeitsmappe erforderliche Laborausstattung verfügen. [...]</p> <p>7 Arbeitsmedizinische Prävention</p> <p>[...] 7.1 Beteiligung des Arbeitsmediziners an der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>In der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend der ermittelten spezifischen Gefährdungen arbeitsmedizinische Fragestellungen zu beachten und zu beurteilen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			7.2 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung (1) Im Rahmen der Unterweisung [...] hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten zu erfolgen. Dabei ist der bestellte Betriebsarzt bzw. der mit der Durchführung der arbeits-medizinischen Vorsorge beauftragte Arzt einzubeziehen. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen	26.11.2010 26.11.2010	1. Anwendungsbereich Diese TRBA gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.  2. Allgemeines (1) Diese TRBA legt grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten im Bereich von abwassertechnischen Anlagen vor Gefährdungen durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen fest. Die innerbetriebliche Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers und muss die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen wird wesentlich durch die Gestaltung und Verfahrenstechnik der technischen Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel (auch Fahrzeuge) sowie die spezifische Tätigkeit beeinflusst.  Von den Regelungen dieser TRBA kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Auf die Koordinierungspflicht nach § 8 Arbeitsschutzgesetz bei der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber wird hingewiesen. Die Schutzmaßnahmen dieser TRBA sind zwischen den beteiligten Arbeitgebern abzustimmen und anzuwenden.</p> <p>(3) Eventuell bedürfen Änderungen an Maschinen - auch solche, die im Sinne dieser TRBA als nachgerüstete Schutzmaßnahme verstanden werden können - der Absprache mit dem Hersteller oder Inverkehrbringer. Die EG-Konformitätserklärung nach der [Maschinenrichtlinie] kann davon berührt sein.</p> <p>4. Gefährdungsbeurteilung 4.1 Allgemeines Der Arbeitgeber hat entsprechend § 7 BioStoffV eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchzuführen. Dazu hat er sich vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausreichende Informationen zu beschaffen, die eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich biologischer Gefährdungen ermöglichen (§ 5 BioStoffV). Aus der Bewertung der Informationen hat die Ableitung von Schutzmaßnahmen zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat sich fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Für fachkundige Beratung stehen die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt zur Verfügung. [...]</p> <p>4.4 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (1) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme von Tätigkeiten durchzuführen. Bei Änderungen der Arbeitsbedingungen sowie bei den weiteren in § 8 BioStoffV genannten Anlässen ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Eine erneute Gefährdungsbeurteilung ist auch notwendig, wenn dem Arbeitgeber Erkrankungen bei Beschäftigten bekannt werden, die auf entsprechende Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein können. Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen sind diese auch zur Zusammenarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung verpflichtet (§ 8 ArbSchG).</p> <p>(2) Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Überwachungstätigkeiten sind auch Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung. Dazu sind die Häufigkeit der Arbeiten, die erforderlichen Tätigkeiten und die Expositionszeiten zu berücksichtigen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.1 Allgemeine Grundsätze (1) Der Arbeitgeber legt in der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen fest. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Tätigkeiten an den unterschiedlichen Arbeitsplätzen umfassen auch die regelmäßige mündliche Unterweisung der Mitarbeiter bezüglich der vorhandenen Gefährdungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. [...]</p>
			<p>5.3 Organisatorische Maßnahmen Lassen sich Gesundheitsgefährdungen aufgrund von biologischen Arbeitsstoffen durch bauliche oder technische Maßnahmen nicht völlig abwehren, ist der Einfluss der Wirkungsquellen auf den Beschäftigten zusätzlich durch organisatorische Maßnahmen weitestgehend auszuschalten. Von der Kennzeichnung des Arbeitsbereiches mit dem Symbol für Biogefährdung kann abgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.</li><li>* Reinigungsarbeiten sind nur von gesicherten Standplätzen auszuführen.</li><li>* Ist die Aerosolreduzierung durch technische Maßnahmen nicht möglich, darf die Steuerung des Kanalspülvorgangs nicht unmittelbar am Schacht erfolgen. Als geeignet hat sich ein Abstand von ca. 4 m Entfernung unter Beachtung der Windrichtung erwiesen.</li><li>* Verschmutzte Arbeitsgeräte und Ausrüstungsgegenstände müssen unmittelbar nach der Tätigkeit gereinigt werden.</li><li>* Werden Arbeitsgeräte und Ausrüstungsgegenstände auch in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt, sind diese erforderlichenfalls zusätzlich zu desinfizieren.</li><li>* Fahrzeugkabinen müssen arbeitstäglich gereinigt werden (z.B. feucht wischen).</li><li>* Wassertanks auf Fahrzeugen zur hygienischen Händereinigung sind arbeitstäglich zu entleeren und mit Frischwasser aufzufüllen.</li><li>* Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass den Beschäftigten ausreichend Zeit und Möglichkeiten für die Erfüllung der arbeitshygienischen Pflichten (z.B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, Hautschutz-, -pflege- und -reinigungsmaßnahmen) zur Verfügung gestellt werden.</li><li>* Für eine fachkundige Bekämpfung und Beseitigung von Ratten und Mäusen ist zu sorgen (siehe auch TRGS 523 "Schädlingsbekämpfungsmittel mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen oder Gemische"). [...]</li></ul>
			<p>6. Arbeitsmedizinische Prävention</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			6.1 Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung [...] Aufgrund dieser komplexen Gefährdungssituation ist arbeitsmedizinischer Sachverstand bei der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, z.B. durch die Beteiligung des/der bestellten Betriebsarztes/Betriebsärztin.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 230 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten	05.06.2020 04.12.2019	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft und auf andere Tätigkeiten, die damit vergleichbar sind. Darüber hinaus gilt sie auch, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Kontakt mit anderen Stoffen biologischen Ursprungs erfolgen kann.  (2) Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen: 1. professionelle Haltung von Nutztieren sowie in der Binnenfischerei einschließlich der Schlachtungen im betrieblichen Bereich (Hausschlachtung), 2. Pflanzenbau, Grundfutterherstellung, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Pilzzucht, Baumschulen sowie Zierpflanzenanbau und Jungpflanzenproduktion, 3. Waldarbeiten und Baumpflege sowie Grün- und Landschaftspflegearbeiten, 4. Tätigkeiten mit Boden und Substrat sowie die Lagerung von Hackschnitzel und 5. Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse (auch in Biogasanlagen), z.B. Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb (Festmist, Flüssigmist), Silage, Stroh und Heu.  (3) Vergleichbare Tätigkeiten sind insbesondere: 1. Professionelle Haltung von Haustieren und Wildtieren in Zoos und Wildgehegen, 2. Instandhaltungs- (Reparatur, Wartung und Inspektion) und Reinigungsarbeiten an betrieblichen Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und an Maschinen sowie in Gehegen und 3. Transport, Abbalgen und Aufbrechen von toten Tieren bei der Jagd.  (4) Die Anwendung dieser TRBA auf die in Absatz 3 beschriebenen Beispiele ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu prüfen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
--	-------	-------------------------------	------------------------------

### HINWEIS:

Anlagen und Tabellen sind in AGENDA nicht aufgenommen.

### 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

#### 3.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ist [...] verpflichtet zu überprüfen, ob bei der Arbeit die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten gefährdet sein können. Er hat die möglichen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nur selten durchgeführt werden. Dazu können beispielsweise Reparaturarbeiten zählen.

(4) Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erfolgen; ggf. muss sich der Arbeitgeber hierbei beraten lassen. [...]

(5) Arbeiten Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber zusammen (z. B. von Subunternehmern), müssen Gefährdungsbeurteilungen und Maßnahmen abgestimmt und koordiniert werden.

#### 3.2 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten unterliegt das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen. Art, Dauer, Höhe oder Häufigkeit der Exposition können wechseln, was zu unterschiedlichen Gefährdungssituationen führt. Diese Komplexität macht eine Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung erforderlich. [...]

#### 3.3 Formale Anforderungen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Biostoffen durchzuführen [...] und mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen. Sie ist bei Bedarf zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

### 4 Schutzmaßnahmen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die in den Nummern 4.1 bis 4.3 und im Anhang 2 Tabelle 1 beschriebenen grundlegenden und branchenübergreifenden Schutzmaßnahmen [hier nicht dargestellt] sind entsprechend der jeweiligen betrieblichen Situation festzulegen, anzupassen und ggf. durch branchenspezifische Schutzmaßnahmen [...] zu ergänzen.</p>
			<p>4.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen Die Zahl der Beschäftigten, die Biostoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. [...]</p>
			<p>4.2.2 Betriebsanweisung (1) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen und diese bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen. [...] Es ist möglich, Betriebsanweisung und Hygieneplan zu kombinieren.</p>
			<p>4.2.3 Unterweisung der Beschäftigten (1) Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen stattfinden. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in dem Arbeitsbereich wesentlich verändern und die Veränderung mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden ist [...]. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. [...]</p>
			<p>(3) Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen</p>
			<p>4.2.4 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten (1) Ergänzend zu der Unterweisung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung in einer für den Laien verständlichen Form erhalten. Dabei sind die auch über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. Die Vorsorgeanlässe sind in Abschnitt 5 aufgeführt.</p>
			<p>(2) Über die Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge hinaus sind die Beschäftigten über die gesundheitlichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Wirkungen der relevanten Biostoffe und die Symptome möglicher Erkrankungen sowie über Impfungen und Maßnahmen Postexpositionsprophylaxe aufzuklären. [...]
			(3) Bei der arbeitsmedizinischen Beratung ist der Betriebsarzt, der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, zu beteiligen. Unter "Beteiligung" ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise auch erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.
			4.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) [...] (2) Die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung muss von den Beschäftigten bestimmungsgemäß verwendet werden.
			4.4 Vorgehen bei Unfällen und Betriebsstörungen (1) Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Unfällen, Verletzungen (z.B. Tierbisse oder -stiche, Auftreten von Zoonosen) und Betriebsstörungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit festzulegen und in der Betriebsanweisung zu dokumentieren. Dies schließt die Maßnahmen der Ersten Hilfe und die Festlegung des innerbetrieblichen Meldeweges (z.B. bei Auftreten akuter Krankheitssymptome bei Beschäftigten) ein. Notwendige Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind für alle Beschäftigten leicht zugänglich bereitzustellen. [...]
			5 Arbeitsmedizinische Vorsorge Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]
			5.1 Pflichtvorsorge Der Arbeitgeber hat die erforderliche Pflichtvorsorge zu veranlassen. Eine Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung für den entsprechenden Arbeitsbereich. [...]
			5.2 Angebotsvorsorge Die erforderliche Angebotsvorsorge ist regelmäßig, schriftlich und persönlich anzubieten. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5.3 Wunschvorsorge Darüber hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge [...] zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege  Analog für Betriebsärztlichen Dienst anzuwenden.	02.05.2018 27.03.2014	1 Anwendungsbereich 1.1 Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden  Im Anwendungsbereich eingeschlossen sind Tätigkeiten, die der Ver- und Entsorgung oder der Aufrechterhaltung des Betriebes der oben genannten Bereiche dienen.  Zu den Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Anwendungsbereich dieser Regel zählt die berufliche Arbeit mit Menschen, Tieren, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. . [...]  1.6 Wird bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass in Arbeitsbereichen außerhalb des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege vergleichbare Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt werden, sollten die hier beschriebenen Regelungen analoge Anwendung finden.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen 3.1 Gefährdungsbeurteilung 3.1.1 Vor Beginn der Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber gemäß § 4 BioStoffV eine

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. [...]</p> <p>Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser TRBA sind nicht gezielte Tätigkeiten [...]. Aufgrund der Art der Tätigkeit und der Übertragungswege der erfahrungsgemäß auftretenden bzw. diagnostizierten biologischen Arbeitsstoffe ist zu prüfen, welcher Gefährdung die Beschäftigten ausgesetzt sein können. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Dauer der Tätigkeit und die Häufigkeit, in der sie ausgeübt wird. Arbeitsplatzaspekte, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können, sind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation, z.B. Qualifikation der Ausführenden, psychische Belastungen und bestehender Zeitdruck. In diesem Zusammenhang sind die Personalausstattung, die Arbeitszeiten und die Pausengestaltung zu berücksichtigen.</p> <p>3.1.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist weiterhin immer dann durchzuführen, wenn Veränderungen, die die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, oder neue Informationen über Gefährdungen dies erfordern. [...]</p> <p>3.1.3 Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Anforderungen an die Fachkunde werden in der TRBA 200 "Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung" präzisiert.</p> <p>3.1.4 Entsprechend der für die durchzuführenden Tätigkeiten ermittelten spezifischen Gefährdungen sind arbeitsmedizinische Aspekte in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und fachkundig zu beurteilen. Vorrangig ist hierbei der bestellte Betriebsarzt zu beteiligen, welcher über die spezifischen Kenntnisse zu den Gefährdungen an den entsprechenden Arbeitsplätzen verfügt.</p> <p>3.2 Informationsbeschaffung</p> <p>3.2.1 Die Gefährdung der Beschäftigten ergibt sich aus den durchgeführten Tätigkeiten und den biologischen Arbeitsstoffen, die dabei auftreten können.</p> <p>Der Arbeitgeber hat deshalb zu ermitteln, welche Tätigkeiten ausgeübt werden und welche biologischen Arbeitsstoffe dabei erfahrungsgemäß vorkommen können. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.4 Zuordnung zu Schutzstufen 3.4.1 Allgemeines (1) Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes im Sinne der BioStoffV sind hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen. [...]</p> <p>4 Schutzmaßnahmen Um einer möglichen Gefährdung der Beschäftigten durch Infektionserreger entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die Maßnahmen ergeben sich aus der Zuordnung der Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung nach Nummer 3.4 in eine der vier Schutzstufen. Bei allen Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser Regel sind die Mindestschutzmaßnahmen der Nummer 4.1 einzuhalten, sofern in Nummer 5 keine Ausnahmen formuliert sind.</p> <p>Bei Tätigkeiten, die den Schutzstufen 2 bis 3 zugeordnet werden, ist dieser allgemeine Mindeststandard durch weitere Schutzmaßnahmen entsprechend der Nummern 4.2 bis 4.3 zu ergänzen. Die Nummer 4.4 umfasst alle spezifischen Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 4. Die Schutzmaßnahmen der Schutzstufen 2 bis 4 sind in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen anzupassen.</p> <p>Auf besondere Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, bei denen gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind oder auf einige Maßnahmen auch verzichtet werden kann, wird in Nummer 5 eingegangen. Hier werden auch die Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in der ambulanten Pflege, für welche gemäß BioStoffV keine Schutzstufen festgelegt werden müssen, behandelt. [...]</p> <p>6 Verhalten bei Unfällen 6.1 Festlegung von Maßnahmen 6.1.1 Der Arbeitgeber hat gemäß § 13 BioStoffV vor Aufnahme einer Tätigkeit der Schutzstufen 2 bis 4 die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die bei Unfällen notwendig sind, um die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und anderer Personen zu minimieren.</p> <p>6.1.2 Für Beschäftigte, die bei ihren Tätigkeiten durch Stich- und Schnittverletzungen an benutzten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten oder durch sonstigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schleimhautkontakt, gefährdet sind, müssen Maßnahmen nach Nadelstichverletzungen oder entsprechenden Kontakten zur Abwendung und Eingrenzung einer Infektion festgelegt werden. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Betriebsarzt oder einer anderen fachlich geeigneten Person festzulegen. [...]
			6.1.4 Die Beschäftigten sind zu den festgelegten Maßnahmen zu unterweisen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jedes in Nummer 6.1.2 genannte Unfallereignis zu melden ist und bei Erfordernis einer serologischen Kontrolle bzw. PEP die entsprechende Stelle unmittelbar nach dem Unfall aufzusuchen ist.
			6.2 Dokumentation und Analyse
			6.2.1 Der Arbeitgeber hat ein innerbetriebliches Verfahren zur lückenlosen Erfassung von Unfällen zu etablieren 11. Insbesondere sind alle Nadelstichverletzungen und sonstige Haut- oder Schleimhautkontakte zu potenziell infektiösem Material zu dokumentieren und der vom Arbeitgeber benannten Stelle zu melden.
			6.2.2 Diese Daten sind nach § 11 Absatz 5 BioStoffV unter der Fragestellung technischer oder organisatorischer Unfallursachen auszuwerten und Abhilfemaßnahmen sind festzulegen (siehe auch Anhang 6 Beispiel für einen "Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung").
			6.2.3 Die Beschäftigten und ihre Vertretungen sind über die Ergebnisse zu informieren, hierbei sind individuelle Schuldzuweisungen zu vermeiden.
			7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten
			7.1 Betriebsanweisung und Arbeitsanweisung
			7.1.1 Der Arbeitgeber hat nach § 14 Absatz 1 BioStoffV schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Dies ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. Die Betriebsanweisung ist arbeitsbereichs-, tätigkeits- und stoffbezogen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Schutzmaßnahmen zu erstellen. [...]
			8.4 Verzeichnis
			8.4.1 Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 hat der Arbeitgeber gemäß § 7 Absatz 3 BioStoffV zusätzlich ein

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis sind die Art der Tätigkeiten und die vorkommenden Biostoffe sowie aufgetretene Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben. Es ist personenbezogen für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. [...]</p> <p>10 Arbeitsmedizinische Vorsorge Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	03.07.2018 31.03.2017	<p>1. Anwendungsbereich und Zielsetzung (1) Die TRBA 400 findet Anwendung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV und bei der Unterrichtung der Beschäftigten. Sie beschreibt die dafür erforderlichen Verfahrensschritte und die Vorgehensweise und legt Beurteilungskriterien fest, auf deren Basis Schutzmaßnahmen abzuleiten sind. (2) Die TRBA 400 dient dem Arbeitgeber und den an der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Personen als übergeordnete Hilfestellung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Liegen für Branchen oder Tätigkeiten bereits spezifische TRBA vor, sind diese vorrangig umzusetzen. Eine Übersicht über die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe ist im Internet unter der Adresse <a href="http://www.baua.de/trba">www. baua.de/trba</a> zu finden. (3) Die TRBA 400 dient darüber hinaus als Basis für die Erarbeitung branchenspezifischer Hilfestellungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.1 Verantwortung und Organisation (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet [...] die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten daraufhin zu beurteilen, ob deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist. Ziel dieser Gefährdungsbeurteilung ist es zu ermitteln, welche</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um Gesundheitsgefährdungen bei Beschäftigten zu verhindern. [...]
			3.2 Formale Anforderungen (1) Die Gefährdungsbeurteilung nach der BioStoffV muss fachkundig erfolgen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Regelungen zur erforderlichen Fachkunde enthält die TRBA 200 "Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung".  (2) Nach § 4 Absatz 2 BioStoffV ist die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. [...]  (3) Für vergleichbare Tätigkeiten und Expositionsbedingungen (z.B. mehrere gleichartige Arbeitsplätze) kann der Arbeitgeber eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung durchführen. Tätigkeiten, die mit einer hohen Gefährdung verknüpft sind, wie Tätigkeiten der Schutzstufen 3 und 4, sollten jedoch nicht pauschal, sondern einzeln beurteilt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nicht regelmäßig durchgeführt werden wie z.B. Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.  (4) Voraussetzung für eine sachgerechte und vollständige Beurteilung der Gefährdungen sowie für die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist die Ermittlung 1. ob Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, die einer Schutzstufe (Schutzstufentätigkeiten) zuzuordnen sind oder nicht (Nicht-Schutzstufentätigkeiten), 2. biostoffbezogener Informationen, 3. tätigkeitsbezogener Informationen.  (5) Die ermittelten Informationen zur Infektionsgefährdung und den Gefährdungen durch sensibilisierende oder toxische Wirkungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen.  (6) Bei der Informationsbeschaffung sind die tätigkeitsrelevanten betriebseigenen Erfahrungen einschließlich der Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten sowie die entsprechenden betrieblichen Unterlagen, wie z.B. Berichte aus den betrieblichen Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen, Unfallmeldungen, Erkenntnisse über arbeitsbedingte Erkrankungen und ggf. vorliegende innerbetriebliche Unterlagen zu Messungen heranzuziehen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.4 Ableitung von Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel festzulegen und umzusetzen, eine Exposition der Beschäftigten zu verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, zu minimieren. Dies hat unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit, Eignung und Angemessenheit entsprechend folgender Rangfolge zu geschehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Substitution [...]</li><li>2. Bauliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen [...]</li><li>3. persönliche Schutzausrüstung [...]</li></ol>
			<p>4. Gefährdungsbeurteilung bei Schutzstufentätigkeiten (§ 5 BioStoffV)</p> <p>(1) Die Schutzstufen sind ein Maßstab für die Höhe der Infektionsgefährdung einer Tätigkeit und bestimmen das erforderliche Schutzniveau. Sie orientieren sich an der Risikogruppe des jeweiligen Biostoffs. Entsprechend den vier Risikogruppen werden vier Schutzstufen (Schutzstufe 1-4) unterschieden. [...]</p>
			<p>5. Gefährdungsbeurteilung bei Nicht-Schutzstufentätigkeiten (§ 6 BioStoffV)</p> <p>Nicht-Schutzstufentätigkeiten sind alle Tätigkeiten mit Biostoffen, die nicht in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes stattfinden (siehe Nummer 3.3). Solche Tätigkeiten werden beispielsweise in der Land- und Forstwirtschaft, in der Veterinärmedizin, in der ambulanten Pflege, in der Abfall- und Abwasserwirtschaft, in Schlachtbetrieben, im Zoohandel, bei Arbeiten an bestehenden Sanitäreinrichtungen, bei Reinigungs- und Sanierungsarbeiten oder in Biogasanlagen durchgeführt. [...]</p>
			<p>7. Zusammenfassende Beurteilung zur Ableitung von Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen müssen alle vorhandenen Gefährdungen durch Biostoffe berücksichtigt werden einschließlich der psychischen Belastungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. [...]</p>
			<p>8. Wirksamkeitsprüfung</p> <p>(1) Die Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist integraler Bestandteil der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung. Sie umfasst neben der Betrachtung der baulichen und technischen Schutzmaßnahmen auch die Betrachtung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.</p> <p>(2) Es ist festzulegen, wie und in welchen Abständen die Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen erfolgt. Bei technischen Schutzmaßnahmen ist die Funktion nach § 8 Absatz 6 BioStoffV regelmäßig und deren Wirksamkeit mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen. Das Ergebnis und das Datum der Wirksamkeitsprüfung sind zu dokumentieren. [...]</p> <p>9. Dokumentation</p> <p>(1) [...] der Arbeitgeber [hat] die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Die Beurteilung muss so durchgeführt und dokumentiert werden, dass die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar sind. [...]</p> <p>(4) Zu den Unterlagen gehört auch das Verzeichnis der biologischen Arbeitsstoffe [...]</p> <p>(5) Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 hat der Arbeitgeber zusätzlich ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. Darin sind die Art der Tätigkeiten, die vorkommenden oder gehandhabten Biostoffe sowie Unfälle und Betriebsstörungen aufzuführen. Dieses Verzeichnis ist [...] personenbezogen noch mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. Die Beschäftigten sind über die sie betreffenden Angaben unter Einhaltung des Schutzes persönlicher Daten zu informieren. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte einen Auszug über die ihn betreffenden Daten. Der Nachweis über die Aushändigung ist vom Arbeitgeber wie Personalunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(6) Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt. [...]</p> <p>10. Betriebsanweisung, Unterweisung und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung</p> <p>(1) Bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 2 bis 4 hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung [...] vor Aufnahme der Tätigkeit schriftliche Betriebsanweisungen arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sind auch erforderlich für Tätigkeiten mit Biostoffen der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Risikogruppe 1 mit sensibilisierender oder toxischer Wirkung. Die wesentlichen Inhalte der Betriebsanweisungen sind in § 14 Absatz 1 BioStoffV beschrieben. Ist eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen die Betriebsanweisungen entsprechend angepasst werden.</p> <p>(2) Auf Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisungen hat der Arbeitgeber die Beschäftigten vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen über alle auftretenden Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und müssen mit Unterschrift von den unterwiesenen Beschäftigten bestätigt werden.</p> <p>(3) Werden Beschäftigte anderer Arbeitgeber (Fremdfirmen) im Betrieb tätig, so muss gewährleistet sein, dass diese ebenfalls zu möglichen Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen sind. Dies muss im Rahmen der Zusammenarbeitspflicht mehrerer Arbeitgeber (siehe Nummer 3.1 Absatz 3) sichergestellt werden.</p> <p>(4) Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Zusätzlich zur Vermittlung von Sachkenntnissen zu Arbeitsabläufen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in der Unterweisung (Wissen) und der Vermittlung von adäquaten Fähigkeiten und Schutzmaßnahmen (Können) gilt es, ein Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter zu schaffen (Wollen). [...]</p> <p>(5) Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr. Durch die verbesserten Kenntnisse der Beschäftigten über mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Tätigkeiten wird die sinnvolle Nutzung des Instrumentariums der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstützt. [...]</p> <p>Bei der arbeitsmedizinischen Beratung ist der Arzt, der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, zu beteiligen. Unter "Beteiligung" ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise auch erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen	25.04.2012 25.04.2012	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRBA beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellen einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel Arbeitsstoffen	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Arbeitsstoffen bezüglich ihrer infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Eigenschaften sicher.</p> <p>(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Maßnahmen nach dieser TRBA den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>(3) Sind in anderen TRBA (siehe <a href="http://www.baua.de/trba">www.baua.de/trba</a>) branchen- und verfahrensspezifische Maßnahmen festgelegt, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>HINWEIS: Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung 3.1 Grundsatz Nach der Biostoffverordnung muss für jede Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. [...]</p> <p>4 Schutzmaßnahmen 4.1 Allgemeines (1) Wird in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass Gefährdungen vorhanden sind, hat der Arbeitgeber zuerst die erforderlichen technischen und baulichen sowie die organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeiten aufgrund fehlender oder geringer Infektionsgefährdung der Schutzstufe 1 zugeordnet wurden, aber sensibilisierende oder toxische Gefährdungen vorliegen. Zusätzlich kann der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen notwendig werden. Ein Abweichen von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.</p> <p>(2) Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in einer Betriebsanweisung festzulegen [...]</p> <p>(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung über die möglichen Gefahren für die Gesundheit, die Durchführung der getroffenen Schutzmaßnahmen und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen regelmäßig und in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu unterweisen. Die erfolgten Maßnahmen und Unterweisungen sind zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die in dieser TRBA beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Branche und der betrieblichen Situation auszuwählen und anzupassen.</p> <p>(5) Bei Tätigkeiten, für die fachbezogene TRBA vorliegen, sind diese vorrangig umzusetzen.</p> <p>4.3 Organisatorische Maßnahmen Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Dafür muss er den Beschäftigten ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Verfügung stellen.</p> <p>(1) Die Zahl der Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>(2) Es ist für grundlegende Hygienemaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört das Waschen der Hände vor Eintritt in die Pausen und bei Beendigung der Tätigkeit; weiterhin die regelmäßige und bedarfsweise Reinigung des Arbeitsplatzes und das Reinigen/Wechseln von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung. Die Maßnahmen sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzuhalten (Beispiel siehe Anhang 1).</p> <p>Beschäftigte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Verunreinigung durch biologische Arbeitsstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind die nach Nummer 4.2 (6) eingerichteten Bereiche zu nutzen.</p> <p>Sofern entsprechend der Gefährdungsbeurteilung Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sind, müssen diese mit geprüften Desinfektionsmitteln durchgeführt werden.</p> <p>(3) Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln.
			(5) Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren.
			(6) Mikrobiell verunreinigte Kleidung darf nicht zu Hause gereinigt werden.
			(7) Sofern Privatkleidung als Arbeitskleidung getragen wird und die Möglichkeit der mikrobiellen Verunreinigung bei der Arbeit besteht, gelten sinngemäß die Absätze (3), (5) und (6).
			(8) Sofern Schädlinge wie Nagetiere, Tauben, Insekten und andere Tiere im Arbeitsbereich vorkommen, ist eine regelmäßige Schädlingsbekämpfung durchzuführen.
			(9) Lagerbedingungen, die eine Vermehrung biologischer Arbeitsstoffe begünstigen, sind zu vermeiden, sofern dies betriebsbedingt möglich ist.
			(10) Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist für eine ausreichende Lüftung des Arbeitsbereiches zu sorgen.
			4.4 Persönliche Schutzausrüstung
			(1) Im Einzelfall muss aufgrund der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstung getragen werden.
			(2) Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschutz, Schutzkleidung, Schutzschuhe, Augenschutz/ Gesichtsschutz, partikelfiltrierender Atemschutz) ist auf der Basis der Unterweisung bestimmungsgemäß zu benutzen.
			(3) Es ist sicherzustellen, dass die Tragezeitbegrenzungen für persönliche Schutzausrüstung beachtet werden.
			(4) Persönliche Schutzausrüstung ist nach Benutzung zu pflegen und gegebenenfalls auszutauschen, um eine zusätzliche Exposition durch die mikrobielle Verunreinigung der persönlichen Schutzausrüstung zu vermeiden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	19.01.2018 02.02.2017	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese TRGS beschreibt die Vorgehensweisen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 GefStoffV.</p> <p>(2) Sie gilt nicht für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung.</p> <p>(3) Diese TRGS soll dem Arbeitgeber Hilfestellung geben, wie die Stoffe und Gemische, die nicht von einem Inverkehrbringer nach § 4 GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet wurden (z. B. im Unternehmen synthetisierte Produkte oder Zwischenprodukte), selbst einzustufen und zu kennzeichnen sind.</p> <p>(4) Diese TRGS enthält für bestimmte Fälle vereinfachte Vorgehensweisen und Erleichterungen bei der innerbetrieblichen Einstufung und Kennzeichnung.</p> <p>(5) Unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften regelt diese TRGS die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung auf Abfälle, soweit es sich um gefährliche Stoffe und Gemische handelt und Tätigkeiten mit ihnen ausgeübt werden.</p> <p>(6) Diese TRGS enthält Kennzeichnungsempfehlungen für Stoffe und Gemische, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder für wissenschaftliche Lehrzwecke neu hergestellt und noch nicht oder noch nicht hinreichend geprüft wurden.</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Allgemeine Hinweise bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</p> <p>(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber festzustellen, ob Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden (siehe hierzu TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen").</p> <p>(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann ausüben lassen, wenn alle aus der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung resultierenden Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Im Rahmen dieser Verpflichtungen hat der Arbeitgeber auch zu gewährleisten, dass gemäß § 8 Absatz 2 GefStoffV</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. alle verwendeten Stoffe und Gemische einschließlich Abfälle identifizierbar sind und</li><li>2. alle verwendeten gefährlichen Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei Tätigkeiten und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.</li></ol> <p>(3) Anders als bei der Kennzeichnung für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Gemischen resultiert die Kennzeichnung und deren Umfang im Falle von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus der Gefährdungsbeurteilung. Die Kennzeichnung bei Tätigkeiten soll im Wesentlichen für den Beschäftigten bei der Verwendung des Gefahrstoffs eine Warnwirkung entfalten und Verwechslungen vermeiden helfen.</p> <p>4 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</p> <p>4.1 Informationsermittlung und Einstufung</p> <p>(1) Für die Bewertung bzw. Einstufung beschaffter Stoffe und Gemische sind die Informationen nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern des Lieferanten zu beachten.</p> <p>(2) Innerbetrieblich hergestellte Stoffe und Gemische, die nicht in Verkehr gebracht werden, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen und zu kennzeichnen. Dies gilt auch für beschaffte Stoffe und Gemische, wenn Anhaltspunkte für eine unzureichende Einstufung oder Kennzeichnung vorliegen. Eine Übersicht über verfügbare Informationsquellen zu Einstufung und Kennzeichnung enthält Anhang 1. Für die Einstufung, insbesondere von Gemischen ist ein gegenüber der CLP-VO vereinfachtes Verfahren möglich (siehe Anhang 2).</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern	03.02.2022 03.02.2022	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Grundlage für diese TRGS sowie für die Erstellung und Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) sind Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung in Verbindung mit § 5 GefStoffV, sowie die »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur.</p> <p>(2) Diese TRGS führt die Vorgaben der »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur bezüglich der nationalen Aspekte näher aus.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3 Allgemeines 3.1 Leitlinien zur Erstellung von SDB Die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter auf Grundlage der REACH-Verordnung ist in den »Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern« der Europäischen Chemikalienagentur detailliert beschrieben. Nationale Aspekte werden hier jedoch nur teilweise berücksichtigt. Insofern stellt diese TRGS eine Hilfe für den Ersteller und Anwender von Sicherheitsdatenblättern dar, um auch die nationalen Vorgaben entsprechend berücksichtigen zu können.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	11.07.2017 11.07.2017	<p>1 Anwendungsbereich (1) Die TRGS 400 beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der GefStoffV in den durch das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6 ArbSchG) vorgegebenen Rahmen ein. [...]</p> <p>(5) Die TRGS 400 ist nach § 1 GefStoffV auch von Unternehmern ohne Beschäftigte zu beachten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, um die aufgrund der GefStoffV notwendigen Maßnahmen zum Schutz anderer Personen festlegen zu können. Darüber hinausgehend wird Unternehmern ohne Beschäftigte empfohlen, anhand dieser TRGS auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit und den Schutz der eigenen Gesundheit zu treffen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Verantwortung und Organisation 3.1 Verantwortung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Die Mitbestimmungsrechte sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden (siehe Nummer 4.1). Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber kann die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auch an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren. Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen und alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>(4) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, haben alle Arbeitgeber (als Auftraggeber und als Auftragnehmer) bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen (§ 15 GefStoffV).</p>
			<p>3.2 Organisation</p> <p>Der Arbeitgeber hat durch eine geeignete Organisation dafür zu sorgen, dass die dauerhafte Umsetzung der Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, deren Wirksamkeit kontrolliert wird und sie erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und dokumentiert werden. Dabei ist insbesondere auch sicherzustellen, dass Informationen über Stoffe, Tätigkeiten sowie Arbeits- und Umgebungsbedingungen, die zu Gefährdungen führen können, erfasst und angemessen berücksichtigt werden. [...]</p>
			<p>4 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>[...] (2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. [...]</p> <p>(3) Bereits vorhandene Informationen und Ermittlungsergebnisse (z.B. zu umgesetzten Schutzmaßnahmen, Gefahrstoffverzeichnis, Protokolle von Betriebsbegehungen, Ergebnisse von messtechnischen oder nichtmesstechnischen Ermittlungen zur inhalativen Exposition) können die Durchführung der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung und die Dokumentation unterstützen.</p> <p>(4) Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist vom Arbeitgeber festzulegen.</p> <p>4.1 Fachkunde</p> <p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber fachkundig zu erstellen. Ist der Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, dann muss er sich fachkundig beraten lassen. [...]</p> <p>(5) Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und [...] der Betriebsarzt sein, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.</p> <p>4.2 Beurteilung gleichartiger Tätigkeiten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber muss alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beurteilen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen und gleichen Tätigkeiten reicht die Beurteilung eines Arbeitsplatzes für jede der zu betrachtenden Tätigkeiten aus.</p> <p>(2) Die in der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam bewerteten Tätigkeiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen müssen aus der Dokumentation nach Nummer 8 ersichtlich sein. [...]</p> <p>(4) Tätigkeiten, bei denen die Gefährdung durch besonders gefährliche Eigenschaften oder eine hohe Exposition maßgeblich bestimmt wird, sollten nicht pauschal, sondern stets im Einzelfall beurteilt werden. Dies gilt auch für nicht regelmäßig durchgeführte Tätigkeiten, wie z.B. bei Wartung oder Instandhaltung.</p> <p>4.3 Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung bei Änderung der Betriebs- und Verfahrensweisen so - wie bei neuen Erkenntnissen zu den Stoffeigenschaften zu aktualisieren. Hierzu sind regelmäßig die Betriebsabläufe, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Außerdem muss er sicherstellen, dass Änderungen im Vorschriften- und Regelwerk beachtet und sofern erforderlich berücksichtigt werden (z.B. durch TRGS-Newsletter der BAuA, Informationen der Unfallversicherungsträger, Länder,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Industrieverbände, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Fachzeitschriften). [...]
			5 Ermitteln von Gefährdungen (1) Der Arbeitgeber hat im ersten Schritt zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. [...]
			5.1 Informationsquellen (1) Die wichtigste Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen sind Sicherheitsdatenblätter. Für die Gefährdungsbeurteilung ist eine aktuelle Fassung des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu verwenden.  (2) Das Sicherheitsdatenblatt ist auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben zu überprüfen. Erforderlichenfalls muss beim Lieferanten ein korrektes Sicherheitsdatenblatt angefordert und von diesem geliefert werden.  (3) Erhält der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen nicht, muss er sich diese Informationen selbst beschaffen oder die Gefährdungen, zu denen keine Informationen vorhanden sind, als vorhanden unterstellen und die entsprechenden Maßnahmen festlegen (siehe Nummer 5.2 Absätze 7 und 8). Alternativ wird empfohlen, nur Stoffe bzw. Gemische zu verwenden, für die der Lieferant die erforderlichen Informationen bereitstellt.  (4) Sofern für Stoffe Expositionsszenarien im Anhang des Sicherheitsdatenblattes vorhanden sind, sind diese als Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. [...]  (5) Bei nicht als gefährlich gekennzeichneten Gemischen, die mit dem "EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich" versehen sind, ist das Sicherheitsdatenblatt beim Lieferanten anzufordern, wenn die vorhandenen Informationen für eine Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichen. [...]
			5.4 Tätigkeitsbezogene Informationen (1) Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand, Reinigungs-, Wartungs-,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Inspektions-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, innerbetriebliche Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von vorhersehbaren Betriebsstörungen. Bedien- und Überwachungstätigkeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen, sofern sie zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe bei der Arbeit führen können. [...]
			5.5 Informationen über Substitutionsmöglichkeiten Der Arbeitgeber muss ermitteln, ob Stoffe oder Verfahren mit einer insgesamt geringeren Gefährdung als die von ihm verwendeten oder in Aussicht genommenen verfügbar sind (»Substitution«).
			5.6 Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen Erkenntnisse zu bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie Informationen zu möglichen weiteren Schutzmaßnahmen sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
			5.8 Gefahrstoffverzeichnis (1) Über die ermittelten Gefahrstoffe ist ein Verzeichnis zu führen. Es soll einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe geben. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen (siehe Nummer 6.2), müssen diese Gefahrstoffe nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.  (2) Das Gefahrstoffverzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Es empfiehlt sich, das Verzeichnis nach der betriebsspezifischen Organisationsstruktur aufzugliedern. Das Gefahrstoffverzeichnis kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.  (3) Das Gefahrstoffverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Bezeichnung des Gefahrstoffes (z.B. Produkt- oder Handelsname aus dem Sicherheitsdatenblatt), 2. Einstufung des Gefahrstoffes nach CLP-VO (Gefahrenklasse, -kategorie und Gefahrenhinweise (H-Sätze) und ggfs. ergänzende Gefahrenmerkmale und ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)) oder sonstige Eigenschaften, die den Stoff zu einem Gefahrstoff machen, 3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen, 4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, sowie

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.</p> <p>Die Angaben nach Ziffer 1, 2 und 4 sowie die Sicherheitsdatenblätter müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein. 3</p> <p>(4) Solange noch Stoffe oder Gemische mit einer Kennzeichnung nach der Stoff- bzw. der Zubereitungsrichtlinie im Betrieb vorhanden sind, kann im Gefahrstoffverzeichnis die Einstufung nach diesen Richtlinien beibehalten werden.</p> <p>(5) Das Gefahrstoffverzeichnis kann als Bestandteil der Dokumentation nach Nummer 8 dienen.</p> <p>6 Gefährdungsbeurteilung 6.1 Vorgehen &gt; siehe Anhang 1 [in Agenda nicht dargestellt] [...] (4) Die Beurteilung muss so durchgeführt und dokumentiert werden, dass die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar sind. [...]</p> <p>6.2 Tätigkeiten mit geringer Gefährdung [...] (6) Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind nicht erforderlich: Substitution, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, weitere Expositionsermittlungen, Begrenzung der Zahl der Beschäftigten, Zutrittsverbote sowie eine Betriebsanweisung nach TRGS 555. Die bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung im Einzelfall ggf. erforderlichen Maßnahmen sind vom Arbeitgeber jedoch festzulegen, z.B. Sauberkeit am Arbeitsplatz.</p> <p>(7) Liegt eine Tätigkeit mit geringer Gefährdung vor, kann auf eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden.</p> <p>6.7 Festlegung von Schutzmaßnahmen (1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei den beurteilten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festzulegen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten: Vorrang der Substitution gemäß vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. [...]</p> <p>(10) Die persönliche Schutzausrüstung ist auf Eignung für den jeweiligen Gefahrstoff und die Tätigkeiten zu überprüfen. Sind im Sicherheitsdatenblatt oder anderen Informationsquellen keine konkreten Angaben für die notwendige Persönliche Schutzausrüstung genannt, so müssen diese selbst ermittelt werden, z.B. durch Anfrage beim Hersteller.</p> <p>7 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden und Fristen zur Überprüfung der Wirksamkeit bestehender und zu treffender Schutzmaßnahmen festzulegen. [...]</p> <p>(6) Führt die Wirksamkeitsprüfung zum Ergebnis, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen und es sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>8 Dokumentation</p> <p>(1) Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentieren.</p> <p>(2) Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt. Es können vorhandene betriebliche Unterlagen als Bestandteil genutzt werden, z.B. Gefahrstoffverzeichnis, Messprotokolle von Arbeitsplatzmessungen, Betriebs- und Herstellvorschriften, Betriebsanweisungen, Bestätigung der erfolgten Unterweisung. [...]</p> <p>(8) Es wird empfohlen, die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung langfristig aufzubewahren. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO müssen Aufzeichnungen über Dauer und Höhe der Exposition, der die Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausgesetzt waren, 40 Jahre aufbewahrt werden [...].</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt für Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen	14.02.2011 01.06.2008	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen.  (5) Diese TRGS ist zusätzlich zur TRGS 400 "Gefährdungsermittlung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" anzuwenden, wenn keine standardisierten Arbeitsverfahren für die zu beurteilenden Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Arbeitsstoffen nach Nummer 5.1 Abs. 1 der TRGS 400 vorliegen und für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition	08.09.2016 01.01.2010	1 Anwendungsbereich (1) Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht, Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Exposition zu ermitteln und zu beurteilen. Entsprechend der TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" ist diese TRGS bei der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition anzuwenden, wenn 1. bei der Anwendung standardisierter Arbeitsverfahren (siehe Nummer 1 Abs. 3) Arbeitsplatzmessungen zur Wirksamkeitsüberprüfung vorgesehen sind oder 2. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen keine standardisierten Arbeitsverfahren angewendet werden.  (2) Diese TRGS ist nicht anzuwenden, wenn Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Nummer 6.2 der TRGS 400 durchgeführt werden.  (3) Standardisierte Arbeitsverfahren und die Bedingungen ihrer Anwendung sind in Nummer 5.1 der TRGS 400 aufgeführt. Hierzu gehören 1. eine mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung, 2. eine stoff- oder tätigkeitsspezifische TRGS, insbesondere VSK nach der TRGS 420 "Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung", 3. konkrete Maßnahmen oder Verfahren einer branchen- oder tätigkeitsspezifischen Hilfestellung, soweit diese unmittelbar auf die zu beurteilenden Tätigkeiten übertragbar sind.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Die beschriebenen Methoden und Verfahren dienen der Feststellung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der inhalativen Exposition ausreichen oder ob weitere Maßnahmen nach GefStoffV und Teil 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ergreifen sind.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 407 Tätigkeiten mit Gasen	01.09.2016 08.02.2016	<p>1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Gasen, einschließlich Flüssiggas und Gasen zu Brennzwecken. (2) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN).</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.2 Gefährdungsermittlung und -beurteilung 3.2.1 Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung (1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zu ermitteln, ob sich durch die Tätigkeiten mit Gasen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben, und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. [...].</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 410 Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B	12.01.2022 30.06.2015	<p>1 Anwendungsbereich Diese TRGS konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers (§ 14 Absatz 3 GefStoffV). Danach hat der Arbeitgeber ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht. Grundlage für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten und Arbeitsplätze gemäß TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen".
			<p>Das Expositionsverzeichnis ermöglicht dem Arbeitgeber und anderen Verantwortlichen im Arbeitsschutz einen Überblick über die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten zu erhalten. Es lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das individuelle Risiko des einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten zu, weist aber Informationen über entsprechende Expositionen in dessen Arbeitsleben auf.</p> <p>(2) Diese TRGS ist anzuwenden, wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen ausüben,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die CLP-Verordnung als Carc. 1A oder 1B; H 350, Carc. 1A oder 1B; H350i oder als Muta 1A oder 1B; H 340 eingestuft wurden und</li><li>2. bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt.</li></ol> <p>(3) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wenn diese Stoffe in der TRGS 905 [...] als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B, oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind (dort zzt. noch K1 u. 2 bzw. N1 u. 2 nach "alter Nomenklatur" - Anpassung in Vorbereitung) sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in der TRGS 906 [...] aufgeführt sind.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Die Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>3 Pflichten des Arbeitgebers</p> <p>(1) [...] der Arbeitgeber [hat] über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Nummer 1 Absätze 2 und 3 durchführen und für die sich in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt, ein aktualisiertes Verzeichnis zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis nach Absatz 1 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(3) Wird die Gefährdungsbeurteilung aufgrund von Veränderungen an den Arbeitsplätzen oder aufgrund von neuen Informationen geändert, hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Aufnahme der Änderungen in das Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist oder ob die Angaben im Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn neue oder andere Stoffe am Arbeitsplatz eingesetzt werden oder wenn sich die Einstufung eines Stoffes, die Höhe des Grenzwertes bzw. Beurteilungsmaßstabes oder die Höhe, Dauer oder Häufigkeit der Exposition geändert haben. Eine rückwirkende Beurteilung neu ein- oder umgestufter Gefahrstoffe ist nicht erforderlich.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass gemäß [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Absatz 1 haben,</li><li>2. alle Beschäftigten auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben erhalten und</li><li>3. alle Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.</li></ol> <p>(5) Die Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zum Führen des Verzeichnisses gilt gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und GefStoffV auch für Fremdfirmen. Sie haben sich vom Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Der Auftraggeber muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>(6) Leiharbeitnehmer sind nach § 11 Absatz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wie eigene Mitarbeiter zu behandeln. Daher hat der Entleiher das Expositionsverzeichnis für die ihm überlassenen Mitarbeiter zu führen. Spätestens nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung im Entleihbetrieb hat der Verleiher aufgrund seiner Funktion als Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 AÜG die Angaben aus dem Entleihbetrieb auch in sein eigenes Verzeichnis aufzunehmen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(7) Der Arbeitgeber kann nach entsprechender Aufklärung der Beschäftigten und mit deren Einwilligung die Aufbewahrungs- einschließlich der Aushändigungspflicht nach § 14 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. [...]
			4 Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis [...] (4) Eine Aufnahme in das Verzeichnis ist nicht notwendig, wenn Beschäftigte: 1. Tätigkeiten gemäß Verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gemäß TRGS 420 "Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition" durchführen, bei denen der AGW oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten wird und nur eine geringe Gefährdung durch orale oder dermale Aufnahme besteht, 2. Tätigkeiten an geschlossenen, technisch dichten Anlagen gemäß TRGS 500 "Schutzmaßnahmen" (siehe dort Nummer 6.2 und Anlage 2) durchführen oder 3. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 "Laboratorien" ausüben, es sei denn, es besteht nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401 eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzell-mutagenen Gefahrstoffen.  (5) Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Grund der geringen Menge, der kurzen Expositionsdauer und der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe (wie z.B. Dampfdruck, Staubungsverhalten, Viskosität) nur eine geringe Gefährdung besteht, ist eine Aufnahme der Beschäftigten in das Verzeichnis nicht erforderlich.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung  Nr. 1 und 12	19.02.2020 28.07.2014	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für die Erstellung "Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien" (VSK) nach festgelegten Kriterien und beschreibt, wie VSK durch den Arbeitgeber anzuwenden sind.  (2) VSK geben dem Arbeitgeber für definierte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen praxisgerechte Festlegungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Sie enthalten eine Beschreibung geeigneter Schutzmaßnahmen und Festlegungen zu ihrer Wirksamkeitskontrolle, mit denen sichergestellt wird, dass 1. die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" oder 2. bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert die im VSK genannten Beurteilungsmaßstäbe gemäß Nummer 5.3 Absatz 1 und Nummer 5.4.2 der TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" eingehalten werden. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Anwendung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien (1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüft der Arbeitgeber, ob er die in den VSK beschriebenen Tätigkeiten in seinem Betrieb durchführt und ob die festgelegten verfahrens- und stoffspezifischen Bedingungen für diese Tätigkeiten beachtet und eingehalten werden. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Voraussetzungen der VSK erfüllt sind, kann er das Ergebnis für seine Gefährdungsbeurteilung übernehmen. Werden die in VSK beschriebenen Tätigkeiten mit anderen als den angegebenen Stoffen durchgeführt, sind die VSK nicht anwendbar.</p> <p>(2) Die Anwendung von VSK hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Angabe der angewandten VSK,</li><li>2. Beschreibung der Gefahrstoffe, der Tätigkeiten und der Verfahren (z.B. Art der Exposition; räumliche Gegebenheiten; Art, Anzahl und Lage der Arbeitsplätze sowie benachbarter Arbeitsplätze; Art und Ort der technischen Lüftung; Anzahl der Beschäftigten inkl. deren Expositionsdauer; Art der persönlichen Schutzausrüstung),</li><li>3. Zeitpunkt und Art der erforderlichen Wirksamkeitsprüfungen.</li></ol> <p>(3) Der Anwender von VSK muss in mindestens jährlichem Abstand überprüfen, ob die Voraussetzungen für seinen Arbeitsbereich unverändert gültig sind und das Ergebnis dokumentieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verfahrensänderungen sowie hinsichtlich der Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzeinrichtungen, deren einwandfreie Funktion Voraussetzung für die Anwendung der VSK ist. Zu der Überprüfung zählt auch die Prüfung, ob die VSK unverändert gültig sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 430 Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen	01.03.2009 01.03.2009	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese TRGS beschreibt die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze, an denen Isocyanate auftreten. Sie stellt auch ein abgestuftes Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Exposition vor. Sie ist bei Tätigkeiten mit Isocyanaten anzuwenden. Dies sind in der Regel Tätigkeiten zur Herstellung und Anwendung von Polyurethanen (PU, PUR).</p> <p>(2) Da es Arbeitsplatzgrenzwerte nur für monomere Isocyanate gibt <sup>1)</sup>, aber bei Anwendungen auch polymere Isocyanate in der Atemluft vorliegen können, werden in dieser TRGS Verfahren zur Bewertung einer möglichen Gefährdung durch die gesamte Isocyanatexposition beschrieben.</p> <p>(3) Neben der in dieser TRGS beschriebenen Isocyanatexposition muss der Arbeitgeber Gefährdungen durch weitere Gefahrstoffe wie z. B. Polyole, Katalysatoren, Treib- und Lösemittel berücksichtigen</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung [...] Die Gefährdungsbeurteilung muss vom Arbeitgeber durchgeführt, schriftlich dokumentiert und bei maßgeblichen Veränderungen aktualisiert werden. Falls der Arbeitgeber nicht die erforderliche Fachkunde besitzt, hat er sich fachkundig (z. B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt) beraten zu lassen. [...]</p> <p>4.3 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Isocyanaten nur von Beschäftigten durchführen lassen, die dafür geeignet sind, über die dabei auftretenden Gefahren unterwiesen und mit den Schutzmaßnahmen sowie dem Verhalten im Notfall vertraut sind <sup>15)</sup></p> <p>(2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur zu Ausbildungszwecken Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, wenn die Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist und der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten ist. Mit giftigen oder sehr giftigen Isocyanaten dürfen sie alleine keine Tätigkeiten durchführen <sup>16)</sup></p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) werdende und stillende Mütter dürfen Tätigkeiten mit Isocyanaten nicht durchführen, wenn die Gefahr der Entwicklung einer Allergie durch Einwirkung dieser Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Arbeitnehmerinnen in diesen Arbeitsbereichen sind über diese Bestimmung zu informieren 17).</p> <p>(4) Für das Verhalten im Notfall hat der Arbeitgeber Maßnahmen festzulegen und in die Betriebsanweisung aufzunehmen.</p> <p>(5) Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Störungsbeseitigungen darf der Arbeitgeber nur Personen einsetzen, die über mögliche Gefährdungen (z. B. nicht entleerte Rohrleitungen, Leckagen) und Schutzmaßnahmen geschult sind und diese Kenntnisse selbständig anwenden können.</p> <p>(6) Reinigungslösungen, nicht ausgehärtete Produktionsabfälle und Isocyanat-Reste dürfen in den Arbeitsbereichen nicht offen gelagert oder ausgehärtet werden. Der Arbeitgeber hat für diese Zwecke Behälter in ausreichender Menge bereitzustellen und stellt sicher, dass sie abgedeckt oder abgesaugt werden. Eine mögliche Druckentwicklung durch Selbsterwärmung oder chemische Reaktionen ist zu berücksichtigen. Isocyanatreste können u. a. durch Behandlung zu Polyharnstoff umgesetzt werden, von dem nur noch geringe Gefährdungen ausgehen.</p> <p>(7) Bei hoher Gefährdung hat der Arbeitgeber die Notfall- und Entsorgungsmaßnahmen auf den Fall der Freisetzung von Isocyanaten in größeren Mengen auszudehnen. Falls Ersthelfer oder technisches Personal (Entsorgung) im Notfall selbst gefährdet sein können, ist für sie geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und sie sind in der praktischen Handhabung zu unterweisen. Bei hoher Gefährdung ist außerdem alle zwei Jahre eine Sicherheitsübung durchzuführen, auszuwerten und formlos zu dokumentieren.</p> <p>4.4 Persönliche Schutzmaßnahmen: (1) Ist eine Gefährdung der Arbeitnehmer trotz Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen möglich, so hat der Arbeitgeber geeignete, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. [...]</p> <p>5 Ermittlung der inhalativen Exposition</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die Exposition gegenüber Isocyanaten in der Atemluft ist zu ermitteln. Dies geschieht durch Arbeitsplatzmessungen oder gleichwertige Beurteilungsverfahren wie Expositionsbeschreibungen. Zur Beurteilung von Messergebnissen werden Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) oder Ersatzwerte (ELW, EBW) herangezogen. Als Expositionsleitwert (ELW) wurde ein Wert von 0,018 mg NCO/m<sup>3</sup> festgelegt (siehe Anlage 2). Die Grenzwerte von Isocyanaten liegen im ppb-Bereich. Änderungen der Luftströmungen, Temperaturen oder kleine Expositionsquellen können sich gravierend auf eine Exposition in diesen Konzentrationsbereichen auswirken. Daher sind nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie die Übertragung von Messergebnissen von einem auf vergleichbare Arbeitsplätze oder eine Berechnung der Konzentration in vielen Fällen nicht möglich. Arbeitsplatzmessungen sind nicht erforderlich, wenn die Tätigkeiten nach einem vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium (VSK) durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann dann von der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen.</p>
			<p>6 Dokumentation</p> <p>(1) Der Arbeitgeber dokumentiert gemäß Nummer 8 der TRGS 400 in der Gefährdungsbeurteilung u. a., an welchen Arbeitsplätzen Gefährdungen der Atemwege und der Haut durch Isocyanate auftreten können und welche Maßnahmen er zu deren Minimierung getroffen hat. Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt. Sie kann auch elektronisch erfolgen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber kann in die Gefährdungsbeurteilung Verweise auf weitere vorhandene betriebliche Unterlagen aufnehmen. Hierzu gehören das Gefahrstoffverzeichnis, Wartungs-, Prüf- und Reinigungspläne (siehe Nummer 4.5), Messberichte, Dokumentationen über Unterweisungen, Daten über die Lüftungstechnik, die Kartei der Vorsorgeuntersuchungen sowie technische Anleitungen.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist zu dokumentieren. Soweit erforderlich ist der Verzicht auf eine Substitution zu begründen (siehe TRGS 600).</p>
			<p>7 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber erstellt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung eine schriftliche Betriebsanweisung für die Beschäftigten. Sie ist bei Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber macht den Beschäftigten alle Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe und Produkte zugänglich und unterrichtet die Beschäftigten über Gefahren, die bei Tätigkeiten mit Isocyanaten auftreten können und über die vorhandenen Schutzmaßnahmen. Informationen über durchgeführte Messungen und deren Ergebnisse dürfen den Beschäftigten nicht verweigert werden.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung erhalten, in der sie über die von den Isocyanaten ausgehenden Gesundheitsgefahren, die Vorsorgeuntersuchungen nach Nummer 8 sowie die Maßnahmen zur Allergieprävention informiert werden.</p> <p>(4) Die Unterweisung sowie die arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>(5) Bei hoher Gefährdung schult der Arbeitgeber über die im Notfall durchzuführenden Maßnahmen und dokumentiert dies.</p>
			<p>8 Arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit Isocyanaten durchführen, sicherzustellen. Dazu gehört die Beratung und Aufklärung der Beschäftigten und des Unternehmers über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen, die regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze einschließlich der Beurteilung der gefahrstoff- und tätigkeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und, soweit im Einzelfall erforderlich, die Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach Absatz 2.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, bei denen der Bewertungsindex für die Isocyanat-Gesamtkonzentration über 1 ermittelt wurde oder ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann, muss der Arbeitgeber eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen 23). Nähere Hinweise über den Untersuchungsumfang und die Beurteilung der Befunde finden sich in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G 27 "Isocyanate" und G 24 "Hauterkrankungen mit Ausnahme von Hautkrebs".</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 460 Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik	23.07.2018 23.07.2018	<p>1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Technische Regel beschreibt eine schrittweise Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik.</p> <p>(2) Diese Regel konkretisiert § 2 Absatz 15 GefStoffV [...].</p> <p>(3) Branchenübliche Betriebs- und Verfahrensweisen sind die in der Praxis genutzten und bewährten Kombinationen von Einzelmaßnahmen. Diese entsprechen nicht notwendigerweise dem Stand der Technik. Sie stellen aber die in der Praxis genutzten Kombinationen von Einzelmaßnahmen in einer Branche dar, mit denen ein möglichst hohes Schutzniveau erreicht werden soll. Ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind, muss durch entsprechende Feststellungen (z.B. Ermittlung und Beurteilung von Art und Ausmaß der Exposition) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung belegt und dokumentiert werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 500 Schutzmaßnahmen	31.01.2020 10.10.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRGS 500 [...] konkretisiert die [GefStoffV], indem sie Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beschreibt. Diese Maßnahmen sollen einen Schutz der Beschäftigten vor inhalativen, oralen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefahren sicherstellen.</p> <p>(2) Die in dieser TRGS beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen betrieblichen Situation im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und stoff-, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen anzupassen.</p> <p>(3) Die Schutzmaßnahmen sind in Verbindung mit [anderen TRGS] zu ermitteln, umzusetzen und zu dokumentieren.</p> <p>(4) Diese TRGS beschreibt die Anwendung und Umsetzung des sog. »STOP-Prinzips«. [...]</p> <p>(6) Diese TRGS beschreibt grundlegend das Vorgehen zu Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und wird ggfs. von stoff- oder tätigkeitspezifischen TRGS ergänzt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 505 Blei	14.06.2022 11.03.2021	<b>1 Anwendungsbereich</b> (1) Die TRGS 505 richtet sich an den Arbeitgeber und enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen zur Unterschreitung des in Deutschland geltenden Biologischen Grenzwertes (BGW) von 150 µg Blei/L Blut. [...]  (2) Die Regelungen in dieser TRGS gelten für bleihaltige Gemische mit Bleigehalt von > 0,3 % Masseanteil und für pulverförmige bleihaltige Gemische mit einem Partikeldurchmesser < 1 mm mit Bleigehalt > 0,03 % Masseanteil. [...]  (4) Die TRGS 505 gilt nicht für Bleialkyle und deren Gemische sowie die anderen im Anhang VI der [...] CLP-Verordnung namentlich bezeichneten organischen Bleiverbindungen.  (5) Vorrangiges Ziel dieser TRGS ist es, mit geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen die Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen zu minimieren.  <b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</b> <b>3.1 Informationsermittlung</b> [...] (4) Zur Bewertung der Exposition und Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen ist die Umsetzung des Standes der Technik zu prüfen. Dabei sind alle Aufnahmewege in den Körper zu berücksichtigen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(7) Neben den Beschäftigten eines Betriebes sind weitere Personengruppen in die Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung [...] miteinzubeziehen. Hierzu gehören u. a.:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Betriebsfremde Instandhalter und Handwerker,</li><li>2. Reinigungspersonal,</li><li>3. Beschäftigte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung,</li><li>4. Beschäftigte im Wäschetransportservice und in Wäschereien von bleikontaminierten Textilien,</li><li>5. Reinigungskräfte von Atemschutzgeräten und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.</li></ol> <p>(8) Weiterhin gelten die Festlegungen zur Zusammenarbeit verschiedener Firmen nach [...] GefStoffV hinsichtlich Qualifikation, gegenseitiger Information, Abstimmung und Koordination.</p> <p>3.2 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist von fachkundigen Personen durchzuführen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat zu prüfen und zu dokumentieren, ob auf Blei und Bleiverbindungen verzichtet werden kann. Diese Substitutionsprüfung muss sich auf Blei und Bleiverbindungen und auf Arbeitsverfahren beziehen. Bei technisch geeigneten Alternativen sind diese anzuwenden.</p> <p>(3) Für alle Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen, insbesondere den unter Abschnitt 3.1 Absatz 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten [hier nicht dargestellt], ist eine Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber [...] unter besonderer Berücksichtigung der stoffspezifischen Gefährdungen und Aufnahmewege für Blei zu erstellen.</p> <p>(4) Bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sind die konkreten Schutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] festzulegen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei Einhaltung des BGW eine Gefährdung für das ungeborene Kind nicht ausgeschlossen werden kann. [...]</p> <p>(6) Werden Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen entsprechend einem VSK nach TRGS 420 [...] anerkannten, standardisierten Arbeitsverfahren) ausgeübt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der GefStoffV zum Schutz der Beschäftigten umgesetzt werden.</p> <p>(7) In der Gefährdungsbeurteilung ist die mögliche Kontamination der Arbeits- und Schutzkleidung sowie von Arbeitsmitteln und eine mögliche Verschleppung der Kontamination in ungefährdete Bereiche zu berücksichtigen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(8) Die Wirksamkeit der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen. Ziel ist, dass der Biologische Grenzwert (BGW) unterschritten wird.</p> <p>(9) Die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen kann insbesondere durch Messung der Konzentration von Blei in der Luft am Arbeitsplatz regelmäßig überprüft werden [...].</p> <p>(10) Bei der Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie bei der Wirksamkeitskontrolle sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...], insbesondere aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen, zu berücksichtigen. Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten. [...].</p> <p>(11) Die Beteiligung [...] des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung ist wegen der besonderen Bedeutung des Biomonitorings grundsätzlich erforderlich. [...] Im Vordergrund der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes. [...]</p> <p>4 Schutzmaßnahmen 4.2 Vorgehen zur Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung inklusive der Substitutionsprüfung, dass die bereits eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist das weitere Vorgehen zur Expositionsminimierung tätigkeitsbezogen zu beschreiben. Dazu sind die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition im Arbeitsbereich minimiert werden soll, darzustellen. Ziel der Expositionsminimierung ist, dass bei beruflich exponierten Beschäftigten der Blutbleiwert gesenkt, der BGW unterschritten und bei bisher nicht exponierten Beschäftigten eine Bleibelastung vermieden wird. Die Reduzierung der Blutbleikonzentration bis hin zur Unterschreitung des BGW kann sich auch nach Beendigung der Exposition sehr unterschiedlich gestalten und einen mehrjährigen Zeitraum erfordern. Die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitraumes, in dem eine wirksame Senkung der Blutbleikonzentration erreicht werden kann, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. [...]</p> <p>4.5 Organisatorische Maßnahmen 4.5.1 Qualifikation der Beschäftigten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.</p> <p>(2) Aufgrund der hohen Gefährdung bei der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieser TRGS müssen die Beschäftigten in der Lage sein, die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen richtig zu verwenden. [...]</p> <p>4.6 Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, ob und welche Persönliche Schutzausrüstung bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen auszuwählen, bereitzustellen und von allen exponierten Personen zu nutzen ist. Wenn die Wirksamkeitskontrolle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen eine Exposition der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, [...], sind die Hygieneverhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls die Art der PSA anzupassen.</p> <p>(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit, Atemschutz zu tragen, hat der Arbeitgeber diesen [...] auszuwählen und bereitzustellen. Dieser ist von den Beschäftigten [...] zu tragen. [...] In der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung ist festzulegen und zu dokumentieren, bei welchen Tätigkeiten und in welchen Arbeitsbereichen Atemschutz erforderlich ist sowie die Art und Tragedauer des Atemschutzes.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass Atemschutzgeräte oder Helme nicht in kontaminierten Bereichen abgelegt werden.</p> <p>(4) Die Reihenfolge mit der PSA abgelegt werden soll, ist in der Gefährdungsbeurteilung gemäß der Gefährdung so zu wählen, dass eine möglichst geringe Kontamination erfolgt [...].</p> <p>(5) Wiederverwendbarer Atemschutz [...] ist nach Gebrauch durch eine befähigte Person zu reinigen, zu überprüfen und wenn erforderlich instand zu setzen oder auszutauschen. Die befähigte Person muss ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Atemschutzgeräte besitzen und den arbeitssicheren Zustand der Atemschutzgeräte beurteilen und diese instand halten können [...].</p> <p>(6) Werden Schutzhelme in bleibelasteten Bereichen getragen, müssen sie regelmäßig (mindestens einmal pro Schicht) innen und außen feucht gereinigt werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(g) Für die Benutzung der PSA ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auch als Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten dient.
			4.7 Maßnahmen zur persönlichen Hygiene 4.7.1 Allgemeine Hygieneregeln Die Erfahrung bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zeigt, dass Vorgaben zur persönlichen Hygiene und deren strikte Einhaltung größten Einfluss auf die Reduzierung der Blutbleibelastung haben. [...] Hygieneregeln sind einzuhalten [...]
			4.8 Unterweisung der Beschäftigten (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über eine sichere Arbeitsweise bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zu unterweisen. [...] Die stoffspezifische Unterrichtung und Unterweisung erfolgt im Wesentlichen anhand dieser TRGS und der Betriebsanweisung, in der die auftretenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen beschrieben sind. [...] (2) Die Erstunterweisung (vor Arbeitsaufnahme) soll bestimmte Inhalte [hier nicht dargestellt] zu vermitteln [...] (4) Folgeunterweisung (mindestens jährlich) umfassen: 1. Wiederholung der Erstunterweisung, 2. Änderungen im Betriebsablauf, 3. Eingehen auf Anpassung des Verhaltens.
			(5) Unter Berücksichtigung der AMR 6.4 sind in Abhängigkeit von Ergebnissen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zusätzliche Unterweisungen durchzuführen.
			(6) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung unter Beteiligung der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin oder des Arztes erhalten. [...] In der Beratung sind den Beschäftigten in einer für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen, zu erläutern und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten zu informieren. [...]
			<p>5 Arbeitsmedizinische Vorsorge Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der ArbMedVV und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).</p> <p>7 Beschäftigungsbeschränkungen Für besondere Personengruppen sind Beschäftigungsbeschränkungen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für:</p> <p>1. Jugendliche: Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer schädlichen Einwirkung durch Blei und Bleiverbindungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das Beschäftigungsverbot für diese Arbeiten nicht, wenn die Beschäftigung zur Erreichung eines Ausbildungsziels erforderlich ist.</p> <p>2. Frauen, die schwanger sind oder stillen: Nach Mutterschutzgesetz stellen Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sowie Arbeitsbedingungen, bei denen Beschäftigte Blei und Bleiverbindungen ausgesetzt sind oder sein können, für eine schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe in den Körper aufgenommen werden können. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht mit solchen Tätigkeiten beauftragen, sie weder solche Tätigkeiten ausüben lassen noch sie solchen Arbeitsbedingungen aussetzen.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter	07.09.2020 30.09.2014	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim Lagern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien, einschließlich 1. des Befüllens und Entleerens der ortsfesten Behälter einschließlich deren Befüll- und Entnahmeeinrichtungen und sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstung, 2. der Zusammenlagerung mit ortsbeweglichen Behältern,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. des Befüllens und Entleerens ortsbeweglicher Behälter in Füll- und Entleerstellen, 4. des aktiven Lagerns entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt <math>\leq 55</math> °C in ortsbeweglichen Behältern , 5. der Probenahme an ortsfesten Behältern sowie an ortsbeweglichen Behältern während des aktiven Lagerns oder 6. der Instandhaltungsarbeiten.</p> <p>(2) Diese TRGS gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische, die in den Anwendungsbereich des Anhangs I Nummer 5 der GefStoffV fallen; für diese gilt die TRGS 511 »Ammoniumnitrat«,</li><li>2. für explosionsgefährliche Stoffe und Gemische, die in den Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes fallen; für diese gilt bezüglich des Lagerns die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV),</li><li>3. für organische Peroxide, die in den Anwendungsbereich des Anhangs III GefStoffV fallen,</li><li>4. für das Lagern von Gasen, einschließlich verflüssigten Gasen (siehe hierzu TRGS 746/TRBS 314,6 »Ortsfeste Druckanlagen für Gase«),</li><li>5. für Schüttgüter in loser Schüttung in Lagerhallen oder ähnlichen baulichen Anlagen gemäß Baurecht, die zur Entnahme des Füllgutes von der Seite her betriebsmäßig begangen oder mit Geräten befahren werden können,</li><li>6. für Tankstellen und Füllanlagen im Sinne der TRBS 3151/TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen« sowie</li><li>7. für das Umfüllen von Gefahrstoffen von einem ortsbeweglichen Behälter in einen anderen.</li></ol> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS Anlagen und Tabellen wurden nicht in AGENDA übernommen.</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung (1) Der Arbeitgeber hat die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen von Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob sich durch Tätigkeiten gemäß dem Anwendungsbereich dieser TRGS Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat insbesondere festzustellen, ob die verwendeten Gefahrstoffe beim Lagern, Befüllen oder Entleeren zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können (s. a. TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1 »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung« und TRGS 800 »Brandschutzmaßnahmen«). Können Gemische aus Luft und entzündbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben entstehen, die zu einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre führen, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1 festzulegen. Die in Nummer 8 bis 10 dieser TRGS beschriebenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. [...]</p> <p>(11) Bei der Gefährdungsbeurteilung für das Lagern sowie für das Befüllen und Entleeren sind alle Betriebszustände und alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, aus denen eine Gefährdung der Beschäftigten entstehen kann. Hierbei sind insbesondere Gefährdungen beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. beim Öffnen geschlossener Systeme, An-/Abkuppeln von Leitungen zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Werden Instandhaltungsarbeiten im Lager durchgeführt, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln im Einzelfall festzulegen. Auf TRBS 1112 und TRBS 1112 Teil 1 wird verwiesen.</p> <p>(13) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Beurteilung der Explosionsgefährdung ist zusammen mit den in der BetrSichV geforderten Inhalten in einem gemeinsamen Explosionsschutzdokument festzuhalten.</p> <p>4 Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz 4.1 Grundsätze (1) Anlagen müssen so installiert, montiert und ausgerüstet sein und so unterhalten und betrieben werden, dass Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen vermieden werden. Hierzu ist eine geeignete Kombination folgender Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen: 1. Sichere Gestaltung des Lagers und der dazugehörigen Einrichtungen, 2. Sichere Gestaltung der Füll- und Entleerstellen und der dazugehörigen Einrichtungen, 3. Sichere Gestaltung der Anlage zum aktiven Lagern und der dazugehörigen Einrichtungen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Gestaltung und Organisation der Arbeitsabläufe, insbesondere bei vom Normalbetrieb abweichenden Betriebszuständen,</p> <p>5. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit dem Lagern von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen,</p> <p>6. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition, insbesondere bei betriebsbedingter Freisetzung,</p> <p>7. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,</p> <p>8. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,</p> <p>9. Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr,</p> <p>10. Regelung der Zugangsberechtigung.</p> <p>(2) Das Rauchen ist im Lager, in Füll- oder Entleerstellen und in Anlagen zum aktiven Lagern zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.</p> <p>(3) Nahrungs- oder Genussmittel dürfen in Anlagen im Sinne dieser TRGS nicht zu sich genommen werden. Von Satz 1 darf abgewichen werden, wenn gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(4) Die Anschlüsse an Füll- und Entleerstellen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung auszuschließen ist.</p> <p>(5) Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung von unbeabsichtigt freigesetzten Gefahrstoffen zu begrenzen und deren Auswirkung zu minimieren.</p> <p>4.2 Lagerorte und -räume [...] (5) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in Lagerbereichen von offenen Bodenabläufen eine zusätzliche Gefährdung ausgehen kann. [...]</p> <p>4.3 Kennzeichnung Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.
			<p>4.4 Lagerorganisation</p> <p>(1) Lager sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Maßnahmen, die von den Beschäftigten beachtet werden müssen, sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.</p> <p>(2) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen muss im Lager sichergestellt werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können, wenn dies zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen führen kann. Die notwendigen Schutzmaßnahmen z.B. Kontrollgänge, Dichtigkeitskontrollen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, Betriebsparametern und den gelagerten Massen oder Volumina festzulegen.</p> <p>(3) Notwendige Instandsetzungsarbeiten der für den sicheren Betrieb des Lagers erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.</p> <p>(4) Es muss ein Gefahrstoffverzeichnis mit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,</li><li>2. Einstufung der Gefahrstoffe oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,</li><li>3. der Nennvolumen der Lagerbehälter und</li><li>4. dem verwendeten Lagerbereich</li></ol> <p>vorhanden sein und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.</p> <p>4.7 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. schriftliche Betriebsanweisungen gemäß TRGS 555 »Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten« und</li><li>2. gegebenenfalls ergänzende Arbeitsanweisungen</li></ol> <p>zu erstellen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die in und an Anlagen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzmaßnahmen zu unterweisen.  (3) Die Beschäftigten müssen über die Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen nach der erstmaligen Unterweisung nach Absatz 2 in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, unterwiesen werden.  (4) Die Beschäftigten haben die an sie gerichteten Weisungen zu befolgen.  4.8 Maßnahmen für Notfälle (1) Der Arbeitgeber hat nach § 13 GefStoffV Maßnahmen für Notfälle zu treffen; dabei sind insbesondere auch Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. [...]  (3) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art des Arbeitsplatzes und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dazu hat er die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.  (4) Soll auf einzelne Maßnahmen zur Ersten Hilfe, wie z.B. auf Augen- und Körperduschen, verzichtet werden, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.  4.9 Persönliche Schutzausrüstung (1) Kann bei Stofffreisetzungen, z.B. durch Leckagen bei Versagen von Anlagenteilen, 1. eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden, bei denen die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 402 überschritten werden, oder 2. besteht bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit von den gelagerten Stoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind erforderlichenfalls Filterfluchtgeräte bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.  (2) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstung bereit zu stellen, zu reinigen und erforderlichenfalls zu ersetzen und zu entsorgen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(3) Die Beschäftigten haben zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung zu benutzen.
			4.10 Hygienische Maßnahmen Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme und Inhalation ist zu vermeiden. [...]
			4.11 Außerbetriebsetzen und Stilllegen (1) Anlagenteile, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. [...]
			4.12 Zugangsbeschränkungen (1) Der Arbeitgeber muss Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zu Anlagen haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen. (2) Auf das Verbot gemäß Absatz 1 ist mit dem Verbotssymbol »Zutritt für Unbefugte verboten« gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. (3) Der Arbeitgeber muss erforderlichenfalls Zugangsbeschränkung für besondere Gefahrenbereiche festlegen.
			4.13 Beseitigung von Leckagen und Stofffreisetzungen (1) Für die Beseitigung von freigewordenen Flüssigkeiten oder Feststoffen müssen Verfahren und Schutzmaßnahmen festgelegt und die notwendigen Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen bereitgehalten werden. (2) Für die Aufnahme von Flüssigkeiten sind geeignete Aufnahmemittel, z.B. Öl- und Chemikalienbinder, bereitgehalten werden. [...] (3) Für die Aufnahme von Feststoffen sind geeignete Hilfsmittel, z.B. geeignete Staubsauger, zu verwenden. Beim Reinigen ist insbesondere die Aufwirbelung von Staubablagerungen zu vermeiden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.14 Überprüfungen</p> <p>(1) Alle technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, im Sinne dieser TRGS müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere: Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körperduschen, Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.</p> <p>(2) Ist die Überprüfung einer Schutzmaßnahme, z.B. Brandschutzmaßnahme, nicht unmittelbar durchführbar, ist im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu ermitteln, ob die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen einzeln oder in Zusammenwirken den erwünschten Erfolg erwarten lassen. Die gewählten Schutzmaßnahmen sind dabei auf mögliche Wechselwirkungen zu untersuchen und erforderlichenfalls abzustimmen und anzupassen. Kontraproduktive Wechselwirkungen sind zu vermeiden.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. durch ein Betriebstagebuch oder Checklisten). [...]</p> <p>(4) In Abhängigkeit des Schutzkonzeptes können arbeitstäglige Kontrollen, auch ohne zusätzliche Dokumentationspflicht, in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sichtkontrollen, z.B. hinsichtlich des unbeschadeten Zustandes von Öffnungen zur Be- und Entlüftung, persönliche Schutzausrüstungen,</li><li>2. Hörkontrollen, z.B. hinsichtlich der bekannten Lärmquellen von technischen Arbeitsmitteln und Maschinen im fehlerfreien Funktionszustand ein Teil der Wirksamkeitskontrolle übernehmen. [...]</li></ol> <p>(5) Zur Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen wird auf TRBS 1201 und ihre Folgeteile verwiesen.</p> <p>4.16 Instandhaltung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	10.12.2020 10.12.2020	<p>(1) Anlagen im Anwendungsbereich dieser TRGS sind ordnungsgemäß zu betreiben und Instand zu halten.</p> <p>(2) Für Tätigkeiten von Beschäftigten bei der Instandhaltung von Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der BetrSichV und von Anhang I der GefStoffV, festzulegen.</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein- und Auslagern,</li><li>2. Transportieren innerhalb des Lagers,</li><li>3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.</li></ol> <p>(2) Die TRGS 510 gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bereitstellung zur Beförderung, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags,</li><li>2. das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen [...]</li></ol> <p>(3) Diese TRGS gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden,</li><li>2. Schüttgüter als Haufwerk in loser Schüttung,</li><li>3. explosionsgefährliche Stoffe und Gemische im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes [...]</li><li>4. Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Gemische [...]</li><li>5. organische Peroxide gemäß Anhang III Nummer 2 der GefStoffV; unberührt hiervon bleiben die Vorschriften der Abschnitte 3 bis 5 dieser TRGS, sofern sie Anhang III der GefStoffV sowie DGUV Vorschrift 13 ergänzen,</li><li>6. radioaktive Stoffe, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen,</li><li>7. ansteckungsgefährliche Stoffe. [...]</li></ol> <p>(5) Erfolgen neben der Lagerung und den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeiten, wie z.B. Bereitstellung und Bereithalten [...], Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Instandhaltungsarbeiten, sind diese aufgrund der möglichen zusätzlichen Gefährdungen separat in der Gefährdungsbeurteilung [...] zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu ergreifen.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>HINWEIS</b> Anhänge und Tabellen wurden nicht in AGENDA übernommen.
			<b>3 Gefährdungsbeurteilung</b> (1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. [...]
			(8) In Abhängigkeit von Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe sind nicht alle Maßnahmen dieser TRGS erforderlich. Die Abweichungen sind im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
			<b>4 Allgemeine Maßnahmen</b> <b>4.1 Grundsätze</b> (1) Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren: 1. Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen, 2. Organisation der Arbeitsabläufe, 3. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen, z.B. Greifeinrichtungen bei unpalettierten Fässern, 4. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition, 5. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung, 6. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen, 7. Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Diese allgemeinen Maßnahmen sind auch bei einer Lagerung außerhalb von Lagern unabhängig von der Menge der gelagerten Gefahrstoffe erforderlich.</p> <p>(3) In Arbeitsräumen sind Gefahrstoffe in besonderen Einrichtungen zu lagern. [...]</p> <p>(5) Sofern eine Nutzungseinheit von mehreren Arbeitgebern genutzt wird, haben sich diese bezüglich zu treffender Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>(6) Ob neben einem Gefahrstoff weitere (Gefahr)Stoffe / Chemikalien / Materialien in einem Lager gelagert werden dürfen, ist nach den Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu prüfen.</p> <p>(7) Werden Gefahrstoffe gelagert, muss ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird [...]. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,</li><li>2. der Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,</li><li>3. den verwendeten Mengenbereichen,</li><li>4. dem Lagerbereich</li></ol> <p>(8) Für Notfälle soll das Gefahrstoffverzeichnis [...] außerhalb des Lagers verfügbar sein; ggf. ist ein Lagerplan mit Angabe der Lagerklassen und der zugehörigen Lagermengen sinnvoll.</p> <p>4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen</p> <p>(1) Die ortsbeweglichen Behälter müssen so beschaffen, geeignet und verschlossen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. [...]</p> <p>(2) Gefahrstoffe sollen möglichst in Originalbehältern oder in der Originalverpackung gelagert werden. [...]</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind [...]. Gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen sind [...] mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln (Speisen oder Getränke) verwechselt werden kann ([...]).</p> <p>(5) Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten aufbewahrt oder gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. [...]</p> <p>(13) Flüssige und feste Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass Freisetzungen erkannt, aufgefangen und umgehend beseitigt werden können. Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen sind in eine Rückhalteeinrichtung zu stellen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann. Gefahrstoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, dürfen nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gestellt werden.</p> <p>(14) Gefahrstoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmitteln aufbewahrt oder gelagert werden. [...]</p> <p>4.3 Zugangsbeschränkung für besondere Gefahrstoffe</p> <p>(1) 1. akut toxische Gefahrstoffe 2. krebserzeugende Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B 3. keimzellmutagene Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B 4. spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe Kat. 1 sind unter Verschluss oder zu aufzubewahren, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.</p> <p>(7) Auf das Verbot ist mit Verbotsschildern [...] deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.</p> <p>5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Lagerung in Lagern</p> <p>5.1 Anwendungsbereich und allgemeine Maßnahmen</p> <p>(1) Gefahrstoffe gemäß Tabelle 2 in den dort genannten Mengen sind in Lagern im Sinne dieser TRGS zu lagern. [...] Die Gesamtmenge aller Gefahrstoffe, die im Rahmen der Kleinmengenregelung außerhalb von Lagern gelagert werden darf, darf 1.500 kg nicht überschreiten.</p> <p>(2) Sicherheitsschranken gelten als Lager im Sinne des Abschnitts 5 [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.2 Lagerorganisation</p> <p>(1) Der Arbeitgeber muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.</p> <p>(2) Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und zugänglich aufbewahrt oder gelagert werden. [...]</p> <p>(3) Lager sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.</p> <p>(4) Für die Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe muss eine Notfall-Ausrüstung vorhanden sein. [...]</p> <p>(5) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der für den sicheren Betrieb des Lagers erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.</p> <p>(6) Vom Arbeitgeber sind die maximalen Lagermengen pro Lagerbereich festzulegen.</p> <p>(7) Nahrungs- oder Genussmittel dürfen im Lager nicht konsumiert werden. [...] Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die Beschäftigten gemäß Gefährdungsbeurteilung keinen Gefahrstoffen ausgesetzt sein können.</p> <p>(8) Rauchen ist im Lager verboten. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten) und ähnlicher Geräte.</p> <p>(9) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. [...]</p> <p>(10) Lagerabschnitte, in denen Gefahrstoffe gelagert werden, sind [...] zu kennzeichnen. [...]</p> <p>5.3 Sicherung des Lagergutes</p> <p>(1) Verpackungen und Behälter, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, müssen gemäß diesen Kennzeichnungen ausgerichtet gelagert werden.</p> <p>(2) Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein. [...]</p> <p>(3) Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behälter gewährleistet ist. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Staplerfahrer angemessen zum Fahren von Flurförderzeugen ausgewählt und speziell auf den Transport von Gefahrstoffen unterwiesen sind,</li><li>2. Paletten mit ihren Kufen senkrecht zu den Auflageträgern der Regale abgesetzt sind,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. unpalettierte Fässer senkrecht übereinander im Verbund gestapelt werden, 4. in Hochregalen mit Beschickung durch automatisch gesteuerte Regelförderzeuge automatische Einrichtungen für die Konturenkontrolle der Palettenladung, für die Kontrolle des Fahrbereichs und für die Freiplatzkontrolle vorhanden sind, 5. bei Ein- und Ausstapelung in Regalfächern von Hand innerhalb der Fächer die Stapelhöhen begrenzt sind.</p> <p>(4) Verpackungen oder Behälter - vor allem zerbrechliche Behälter - sind so zu stapeln oder zu sichern, dass sie nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können; ggf. sind Tritte, Leitern oder Bühnen zu verwenden.</p> <p>5.4 Unterweisung der Beschäftigten (1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen nur unterwiesenen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen. (2) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten anhand der [...] schriftlich erstellten Betriebsanweisung zu unterweisen [...]. Dabei ist der Abschnitt »Verhalten im Gefahrenfall« besonders zu berücksichtigen.</p> <p>5.5 Maßnahmen zur Alarmierung (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören: 1. die rechtzeitige Alarmierung der Beschäftigten 2. jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge 3. das Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplans [...]</p> <p>5.6 Persönliche Schutzausrüstung (1) Kann bei Freisetzung von Gefahrstoffen, z.B. durch Leckagen bei Behälterbruch oder Beschädigungen von Verpackungen, eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden oder besteht bei hautgefährdenden, hautresortiven oder erwärmt gelagerten Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt, ist geeignete</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In Abhängigkeit von den gelagerten Gefahrstoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind Atemschutzgeräte für Flucht und Rettung bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Schutzausrüstung [...] zu stellen und erforderlichenfalls zu reinigen, zu ersetzen und zu entsorgen.</p> <p>5.7 Hygienische Maßnahmen Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, Inhalation und orale Aufnahme ist zu vermeiden. [...]</p> <p>5.8 Erste Hilfe Maßnahmen (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte, der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind [...]. Dazu hat er Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>(2) Ein Verzicht auf Augen- und Körperduschen kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden. Ein Verzicht ist in der Dokumentation zu begründen.</p> <p>5.9 Überprüfungen und Kontrollen (1) Ortsbewegliche Behälter sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren, die Kontrollfristen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, der Art des Behälters sowie der besonderen Lagerbedingungen (z.B. im Freien, in Gebäuden, Lagertechnik) festzulegen.</p> <p>(2) Alle Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Zu prüfende Einrichtungen sind z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe, z.B. Einhaltung von Fach- und Feld-lasten von Regalen mit Gefahrstoffgebinden oder die Unversehrtheit von Regalteilen,</li><li>2. Auffangeinrichtungen, z.B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannen,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Entsorgungseinrichtungen, z.B. Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Lösemittelabfallcontainern, 4. Lüftungseinrichtungen, z.B. Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen, 5. Augen- und Körperduschen.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Kontrollen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, wie z.B. gemäß der AwSV, Bauordnungen der Länder, ArbStättV, BetrSichV etc. bleiben unberührt. Soweit sich die Kontrollen mit Prüfanforderungen aus anderen Rechtsbereichen decken, gelten die Kontrollen damit auch als erfüllt. Die Kontrollen können sich auf diese Prüfergebnisse gegebenenfalls abstützen.</p> <p>(4) Ergänzend können sich nachfolgende Kontrollen bzw. Verfahren anbieten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitstägliche Funktionskontrollen, u. a. in Form von<ol style="list-style-type: none"><li>a. Sichtkontrollen, z.B. hinsichtlich des unbeschadeten Zustandes von Öffnungen zur Be- und Entlüftung, persönliche Schutzausrüstungen, etc.,</li><li>b. Hörkontrollen, z.B. hinsichtlich der bekannten Lärmquellen von technischen Arbeitsmitteln und Maschinen im fehlerfreien Funktionszustand.</li></ol></li><li>2. Arbeitsorganisatorische Festlegungen zur regelmäßigen Durchführung von Funktionsüberprüfungen.</li><li>3. Checklisten zur vollständigen, z.B. täglichen, wöchentlichen oder monatlichen, visuellen Überprüfung der Schutzmaßnahmen.</li></ol> <p>6 Besondere Brandschutzmaßnahmen</p> <p>6.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 3 in den dort genannten Mengen sind besondere Brandschutzmaßnahmen gemäß dieses Abschnitts 6 anzuwenden. [...]</p> <p>(18) Bei Tätigkeiten, die durch Wechselwirkungen Gefährdungen verursachen können (z.B. Schweißarbeiten), ist ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.</p> <p>7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe</p> <p>7.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 4 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 7 anzuwenden. [...]
			7.3 Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall (1) Der Arbeitgeber hat einen Plan für Notfallmaßnahmen für die Ereignisse 1. Feuer, 2. Unfall, 3. Betriebsstörungen und 4. Produktaustritt/Leckagen zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lager auszuhängen. [...]
			(3) Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der der Feuerwehr zu erstellen und aktuell zu halten.
			(4) Für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden von im Lager befindlichen Gefahrstoffen sind neben dem Gefahrstoffverzeichnis stoffspezifische Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) bereitzuhalten [...]
			(5) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig geübt wird, wie Beschäftigte sich beim Freiwerden der im Lager befindlichen Gefahrstoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können. Die Häufigkeit der Notfallübungen ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
			8 Lagerung akut toxischer Gefahrstoffe 8.1 Anwendungsbereich (1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 5 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 8 anzuwenden. [...]
			9 Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe 9.1 Anwendungsbereich (1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 6 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 9 anzuwenden. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			10 Lagerung von Gasen unter Druck 10.1 Anwendungsbereich (1) Bei der Lagerung von Gasen gemäß Tabelle 7 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 10 anzuwenden. [...]
			10.2 Organisatorische Maßnahmen (1) Druckgasbehälter müssen gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert werden [...] (2) Druckgasbehälter mit verflüssigten Gasen sollen vorzugsweise stehend gelagert werden. Flüssiggasflaschen (LPG) sind stehend zu lagern. (5) Im Lager dürfen Gase nicht umgefüllt werden, desgleichen dürfen keine Instandsetzungsarbeiten von Druckgasbehältern durchgeführt werden. [...] [(8) - (11) Bereiche sind entsprechend der gelagerten Stoffe mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.]
			10.4 Besondere Schutzmaßnahmen (1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind um Druckgasbehälter für entzündbare und für akut toxische Gase Gefahrenbereiche festzulegen  (7) In explosionsgefährdeten Bereichen für entzündbare Gase sind Explosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen [...]
			11 Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen 11.1 Anwendungsbereich (1) Bei der Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen gemäß Tabelle 8 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 11 anzuwenden. [...]  (2) Entleerte oder teilentleerte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.
			12 Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten 12.1 Anwendungsbereich (1) Bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten gemäß Tabelle 9 in den dort genannten Mengen sind

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 12 anzuwenden. [...]
			13 Zusammenlagerung, Getrenntlagerung und Separatlagerung 13.1 Anwendungsbereich (1) Die Anforderungen dieses Abschnitts 13 gelten für die Lagerung unterschiedlicher Gefahrstoffe, wenn Lagerung im Lager gemäß Abschnitt 5 erforderlich ist.  (2) Abweichend von Absatz 1 brauchen die Maßnahmen dieses Abschnitts bei einer Gesamtmenge aller Gefahrstoffe von bis zu 200 kg nicht ergriffen zu werden. [...]
			13.2 Allgemeine Grundsätze (1) Gefahrstoffe/Lagergüter dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 519 Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten	17.02.2022 13.01.2014	1 Anwendungsbereich (1) Die TRGS 519 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3.1 Zulassung Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren nach Nummer 2.9 dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind [...].

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Beauftragung von Nachunternehmern (1) Werden bei ASI-Arbeiten mit Asbest Nachunternehmer beauftragt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Fachbetriebe herangezogen werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen.</p> <p>(2) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Nachunternehmen vor Beginn der Arbeiten über die sonstigen betriebsspezifischen Gefahrenquellen und Verhaltensregeln informiert wird.</p> <p>(3) Nachunternehmer unterliegen als Arbeitgeber voll inhaltlich den Forderungen dieser TRGS. Dies gilt auch für Nachunternehmer (Einzelunternehmer) ohne Beschäftigte.</p> <p>6 Koordination (gemäß § 15 Absatz 4 GefStoffV) (1) Vergibt ein Arbeitgeber (Auftraggeber) Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator zu benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein. [...]</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle	01.02.2008 01.02.2008	<p>1 Anwendungsbereich (1) Die TRGS 521 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Allgemeines (1) Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.4 Wirksamkeitsprüfung</p> <p>(1) Bei Umsetzung der den Expositionskategorien zugeordneten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind.</p> <p>(2) Wird von diesen Regelungen abgewichen, so sind zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Abweichung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.</p> <p>(3) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen festzulegen. So soll sichergestellt werden, dass die Schutzmaßnahmen über den Zeitraum der Tätigkeiten die Exposition um das für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erforderliche Maß verringern.</p> <p>(4) Technische Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftungs- und Absaugeinrichtungen, müssen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Dieses muss für technische Einrichtungen (z.B. Industriestaubsauger) zum Schutz vor einatembaren Stäuben mindestens jährlich erfolgen. Der Arbeitgeber kann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens die Fristen selbst festlegen. Hierbei sind die Angaben der Hersteller und sonstige rechtliche Vorgaben zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und zu dokumentieren.</p> <p>(5) Sind zur Ermittlung der Expositionshöhe (Faserstaubkonzentration) Messungen erforderlich, dürfen dafür nur Messstellen beauftragt werden, die über die notwendige Fachkunde verfügen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und vom Arbeitgeber wie Personalunterlagen aufzubewahren. Bei Betriebsstilllegungen sind die Messergebnisse dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen.</p> <p>(6) Ein gesundheitsbasierter Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) liegt für eingestufte Faserstäube aus Mineralwolle-Dämmstoffen derzeit nicht vor. Anhand der ermittelten Expositionshöhe kann beurteilt werden, ob der Stand der Technik bei bestimmten Tätigkeiten mit Mineralwolleprodukten erreicht ist.</p> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Maßnahmen für Expositionskategorie 1</p> <p>(1) Die Grundschutzmaßnahmen (§ 8 GefStoffV und TRGS 500) sind bei Tätigkeiten der Expositionskategorie 1</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>grundsätzlich zu treffen. Durch die Umsetzung dieser allgemein geltenden Mindeststandards wird auch ein Schutz vor mechanischer Reizung von Augen, Haut und Schleimhäute durch dicke Fasern gewährleistet.</p> <p>(2) Tätigkeiten mit alter Mineralwolle an örtlich und zeitlich veränderlichen Arbeitsplätzen (z.B. Baustellen) sind einmalig unternehmensbezogen baustellenunabhängig in das Gefahrstoffverzeichnis des Betriebes aufzunehmen.</p> <p>(3) Das Arbeitsverfahren ist nach dem Stand der Technik so auszuwählen, dass möglichst wenig Faserstaub freigesetzt wird, z.B. zerstörungsfreier Ausbau, Industriestaubsauger.</p> <p>(4) Ausgebautes Material darf nicht geworfen werden.</p> <p>(5) Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden. Der Arbeitsplatz muss regelmäßig gereinigt werden.</p> <p>(6) Anfallende Stäube und Staubablagerungen nicht mit Druckluft abblasen oder trocken kehren, sondern mit Industriestaubsaugern (Kategorie M) aufnehmen bzw. Feuchtreinigung.</p> <p>(7) Abfälle sind am Entstehungsort möglichst staubdicht zu verpacken, ggf. zu befeuchten und zu kennzeichnen. Für den Transport sind geschlossene Behältnisse (z.B. Tonnen, reißfeste Säcke, Big-Bags) zu verwenden.</p> <p>(8) Für die Festlegung des zulässigen Entsorgungsweges müssen Abfälle den Abfallarten des Europäischen Abfallkataloges (EAK) zugeordnet werden. Gemäß der nationalen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) haben Abfälle aus alter Mineralwolle die Abfallschlüsselnummer 17 06 03*.</p> <p>(9) In den einzelnen Bundesländern gelten für die Entsorgung landesspezifische Regelungen. Die ordnungsgemäße Entsorgung muss daher bei der örtlich und fachlich zuständigen Behörde erfragt werden.</p> <p>(10) Die Beschäftigten sollten bei den Tätigkeiten locker sitzende Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe aus Leder oder nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe tragen. Bei empfindlicher Haut sollten nach der Arbeit Hautpflegemittel benutzt werden.</p> <p>(11) Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über die Gefahren, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen bei den Tätigkeiten zu unterweisen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.2 Maßnahmen für Expositions-kategorie 2</p> <p>(1) Es sind alle Maßnahmen der Expositions-kategorie 1 durchzuführen. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen erforderlich.</p> <p>(2) Kann das Freiwerden von Faserstäuben nicht verhindert werden, müssen sie an der Austritts- oder Entstehungsstelle durch luftungstechnische Maßnahmen (z.B. Industriesauger) vollständig erfasst und entsorgt werden, soweit dies möglich ist.</p> <p>(3) Für Reinigungsarbeiten müssen geeignete Staubsauger (mindestens der Staubklasse M 5) verwendet oder Feuchtreinigungsverfahren eingesetzt werden.</p> <p>(4) Es wird empfohlen auf Wunsch der Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzbrille) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) In Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit als krebserzeugend eingestuft Faserstäuben der Kategorie 2 durchgeführt werden, darf dort abgesaugte Luft nicht zurückgeführt werden. Abweichend von Satz 1 darf die in einem Arbeitsbereich abgesaugte Luft dorthin zurückgeführt werden, wenn sie unter Anwendung behördlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass diese Faserstäube nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen. Die lufttechnischen Anlagen und insbesondere die Abscheideanlagen sind regelmäßig instandzuhalten. Dies setzt die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. tägliche Inspektion,</li><li>2. monatliche Wartung und</li><li>3. jährliche Hauptuntersuchung</li></ol> <p>und bei Bedarf die Instandsetzung voraus. Über die Instandhaltungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Durch organisatorische Schutzmaßnahmen ist die Anzahl der exponierten Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Zu den Arbeitsbereichen dürfen nur diese Personen Zugang haben. Die Arbeitsbereiche müssen gekennzeichnet werden.</p> <p>(7) Die Ausbreitung von Stäuben auf andere Arbeitsbereiche ist so weit wie möglich zu verhindern.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(8) Schwer zu reinigende Gegenstände oder Einrichtungen (z.B. Teppichböden, Heizkörper) sollten abgedeckt werden.  (9) Für die Beschäftigten ist eine Waschgelegenheit vorzusehen.  (10) Den Beschäftigten ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.  4.3 Maßnahmen für Expositions-kategorie 3 (1) Es sind alle Maßnahmen der Expositions-kategorien 1 und 2 durchzuführen. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen erforderlich.  (2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Als Atemschutz sind Halbmasken mit P2-Filter oder partikelfiltrierende Halbmasken FFP2 oder Filtergeräte mit Gebläse TM 1P geeignet. Bei Überkopfarbeiten sind auch Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen.  (3) Die Beschäftigten sind beim Tragen von Atemschutz arbeitsmedizinisch (z.B. nach G 26 "Atemschutzgeräte") zu untersuchen.  (4) Den Beschäftigten ist ein atmungsaktiver Schutzanzug Typ 5 (DIN EN ISO 13982) zu Verfügung zu stellen. Nach der Benutzung sind die Schutzanzüge in dichtverschliessbaren Behältern zu sammeln. Der Arbeitgeber hat die Reinigung oder Entsorgung der Schutzkleidung zu organisieren.  (5) Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist von den Beschäftigten zu benutzen. Die Tragezeitbegrenzung für persönliche Schutzausrüstung gemäß der BGR 190 ist zu berücksichtigen.  (6) Es müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung stehen.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 527 Nanomaterialien	08.01.2020 08.01.2020	1 Anwendungsbereich  (1) Diese TRGS enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz bei Tätigkeiten mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die aus Nanomaterialien bestehen oder enthalten. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Diese TRGS gilt nicht für [...] bei Prozessen anfallende Nanomaterialien (z.B. Schweißrauche, Dieselrußpartikel), sofern sie nicht als Produkte gehandhabt werden.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Ermitteln von Gefährdungen 3.1 Informationsquellen (1) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Nanomaterialien durchführen oder ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Nanomaterialien entstehen oder freigesetzt werden können. [...]
			4 Gefährdungsbeurteilung 4.1 Vorgehen (1) Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der Grundsätze der TRGS 400 durchzuführen [und Schutzmaßnahmen nach Nr. 5 der TRGS festzulegen]. Dementsprechend ist das gesamte Arbeitssystem bestehend aus eingesetztem Gefahrstoff, durchgeführter Tätigkeit, Arbeitsmittel und bestehender Schutzeinrichtungen zu betrachten. [...]
			5.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen (1) Die Beschäftigten sind gezielt über die besonderen physikalisch-chemischen und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften von Nanomaterialien, die möglichen Langzeitwirkungen und die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Betriebsanweisung ist entsprechend anzupassen.  (2) Der Zugang zu Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Nanomaterialien durchgeführt werden und in denen eine erhöhte Gefährdung besteht, ist [...] durch geeignete Maßnahmen zu beschränken. Bei Tätigkeiten mit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Nanomaterialien der Gruppe 2 und Gruppe 4 wird empfohlen die Eingänge der entsprechenden Arbeitsbereiche und die Arbeitsplätze zu kennzeichnen. Für diese Bereiche haben nur unterwiesene Personen Zugang. [...] Es ist zu prüfen, ob ein Schwarz-Weiß-Bereich eingerichtet werden muss.</p> <p>(3) Ablagerungen von Nanomaterialien sind zu vermeiden. Arbeitsplätze sind regelmäßig zu reinigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Reinigungsintervalle und Reinigungsmethoden festzulegen. Dabei ist zu prüfen, welche Arbeitsräume, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte mit zu betrachten sind. Dies schließt auch Sanitär- und Pausenräume mit ein.</p> <p>(4) Falls ein Stoff in Nanoform noch nicht ausreichend toxikologisch geprüft ist, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Stoff mit teilweise noch unbekanntem Eigenschaften handelt. Solche Stoffe sind entsprechend [...] der TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen.</p> <p>7.2 Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Nanomaterialien (1) Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu erstellen. [...]</p> <p>7.3 Unterweisung für Tätigkeiten mit Nanomaterialien (1) Unterweisungen haben [arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen] zu erfolgen. [...]</p> <p>(4) Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, für welche [...] Methoden und Verfahren zusätzlich Übungen oder Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. [...]</p> <p>(5) Für die gemäß Abschnitt 4 durchzuführenden Übungen und Trainingsmaßnahmen hat der Arbeitgeber sowohl Kriterien für eine Erfolgskontrolle als auch die Häufigkeit der Durchführung festzulegen. [...]</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten	15.07.2020 26.02.2020	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für schweißtechnische Arbeiten an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können. Diese werden insbesondere folgenden Verfahren zugeordnet: 1. Schweißen, 2. thermisches Schneiden und Ausfugen,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. thermisches Spritzen, 4. Löten, 5. Flammrichten, 6. additive Fertigungsverfahren mit Metallpulvern.</p>
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.2 Gefährdungsbeurteilung 3.2.1 Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung (1) Der Arbeitgeber hat [...] vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit festgelegt werden. Auch die mögliche Gefährdung anderer Beschäftigter, die den Schweißrauch und -gasen ausgesetzt sein können, ist zu beachten. [...]</p> <p>(5) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind darüber hinaus die werkstoff-, verfahrens- und arbeitsplatzspezifischen Faktoren, durch die die Exposition am Arbeitsplatz wesentlich bestimmt wird, zu berücksichtigen. [...]</p> <p>(6) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie der Wirksamkeitsüberprüfung sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse von Arbeitsplatzmessungen sind aufzubewahren und den Beschäftigten zugänglich zu machen. In der Dokumentation muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die durch Gefahrstoffe bedingten Gefährdungen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern. [...]</p> <p>(8) Über Beschäftigte, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B durchführen und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit besteht, hat der Arbeitgeber [...] ein Verzeichnis zu führen und dieses 40 Jahre lang nach Ende der Exposition aufzubewahren. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu aktualisieren. [...] Dies trifft insbesondere für Beschäftigte zu, die schweißtechnische Arbeiten durchführen und Schweißrauch mit krebserzeugenden Stoffen der Kategorien 1A</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten oder 1B ausgesetzt sind.
			<p>(9) Ferner hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen, sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen zu berücksichtigen. Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten.</p> <p>(10) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Bei Verfahren, die eine Freisetzung krebserzeugender Stoffe erwarten lassen, soll der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Dies gilt auch für die Beurteilung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wenn für den Schweißarbeitsplatz typische Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten aufgetreten sind. [...] Im Vordergrund der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes. [...]</p> <p>3.2.5 Gesamtbeurteilung der Gefährdung Der Arbeitgeber hat die werkstoffspezifischen, verfahrensspezifischen sowie arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifische Faktoren zu ermitteln, zu bewerten und zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] festzulegen. In der Gesamtbeurteilung ist die Gefährdung von anderen Beschäftigten mit zu berücksichtigen.</p> <p>4 Schutzmaßnahmen 4.1 Grundsätzliche Anforderungen (1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] festzulegen. [...]</p> <p>(2) Kann bei schweißtechnischen Arbeiten eine Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen nicht vermieden werden, sind zur Beseitigung oder zur Minimierung der dadurch bedingten Gefährdung geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Gefahrstoffverordnung sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung folgende Maßnahmen in der aufgeführten Rangfolge zu berücksichtigen: 1. Substitutionsprüfung: Auswahl von gefahrstoffarmen Verfahren und Werkstoffen/Zusatzwerkstoffen [...], 2. Lüftungstechnische und bauliche Maßnahmen [...],</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Organisatorische und hygienische Maßnahmen [...] und 4. Persönliche Schutzmaßnahmen [...].</p> <p>(3) Die Maßnahmen sind so auszulegen, dass mindestens die Grenzwerte eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Expositionen im Sinne des Minimierungsgebotes nach dem Stand der Technik weiter abgesenkt werden können. Ist die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht ausreichend, ist eine Kombination von Maßnahmen zu ergreifen. [...]</p> <p>4.6 Organisatorische Maßnahmen [...] (2) Der Arbeitgeber hat Arbeitsgeräte, Maschinen und Lüftungstechnische Einrichtungen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Beschäftigten haben diese bestimmungsgemäß zu verwenden. [...]</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass nur wirksame Einrichtungen zum Erfassen und Abscheiden von Gefahrstoffen eingesetzt werden. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Einrichtungen sowie bei den wiederkehrenden Prüfungen [...] ist der Nachweis einer ausreichenden Wirksamkeit (Einhaltung der Grenzwerte) zu erbringen.</p> <p>(5) Die Einrichtungen nach Absatz 4 sind mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. [...]</p> <p>(6) Die Anzahl der Beschäftigten, die Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt sind, sowie die Expositionsdauer sind so weit wie möglich zu minimieren. Die Anwesenheit von Beschäftigten im Gefahrenbereich, die nicht selbst schweißtechnische Arbeiten durchführen, ist möglichst zu vermeiden oder zumindest auf die zwingend notwendige Anzahl und auf den notwendigen zeitlichen Umfang zu reduzieren. Belastete Arbeitsbereiche sind räumlich abzugrenzen und dürfen nur Beschäftigten zugänglich sein, die dort Arbeiten ausführen.</p> <p>(7) Schweißtechnische Arbeiten mit hoher Exposition sind möglichst am Ende des Arbeitstages durchzuführen. [...]</p> <p>(11) Beschäftigte, die in ihrem Arbeitsbereich Gefahrstoffen ausgesetzt sind, dürfen dort keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen (Ess-, Trink- und Rauchverbot am Arbeitsplatz). Ebenfalls dürfen dort keine Nahrungs- und Genussmittel aufbewahrt werden. Hierzu sind entsprechende Pausenräume einzurichten, die von den Beschäftigten aufzusuchen sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(12) Belastete Bereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass die Freisetzung und Aufwirbelung von Staub vermieden wird [...]
			(15) [...] Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Beschäftigte kontaminierte Arbeitskleidung nicht in andere Bereiche z.B. Pausen- und Bereitschaftsräume verschleppen. Kontaminierte Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb und wird durch den Arbeitgeber sachgerecht gereinigt.
			4.7 Persönliche Schutzmaßnahmen (Atemschutz) (1) Soweit die in den Abschnitten 4.1 bis 4.6 aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind oder deren Umsetzung technisch nicht möglich ist, müssen vom Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte bereitgestellt werden. Diese sind von den Beschäftigten zu benutzen. [...]
			5 Wirksamkeitsüberprüfung 5.1 Allgemeines zur Wirksamkeitsüberprüfung (1) Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden vor Inbetriebnahme des Arbeitsplatzes und dann regelmäßig innerhalb von festgelegten Fristen zu überprüfen. Die Schutzmaßnahmen sind ausreichend, wenn die relevanten Grenzwerte eingehalten sind und darüber hinaus ein entsprechender Befund nach TRGS 402 getroffen werden kann. (2) Die Methoden, der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Wirksamkeitsüberprüfung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen [...]. Eine Wirksamkeitsüberprüfung ist erforderlich bei Änderung relevanter Randbedingungen, z.B. bei Verfahrensänderung. Ansonsten ist eine Wirksamkeitsüberprüfung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. [...]
			(3) Wirksamkeitsüberprüfungen können [...] auch durch Messung technischer Parameter durchgeführt werden. Werden als Schutzmaßnahme Absaugungen bzw. Anlagen zur Raumlüftung eingesetzt, so wird bei der Inbetriebnahme des Arbeitsplatzes empfohlen, parallel zu Arbeitsplatzmessungen [...] auch die korrespondierenden Luftvolumenströme der Absaugung bzw. Raumlüftung zu ermitteln. Spätere Wirksamkeitsüberprüfungen können dann anhand von Luftvolumenstrommessungen vorgenommen werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Technische Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftungs- und Absaugeinrichtungen, müssen nach Abschnitt 4.6 Absatz 4 und 5 regelmäßig, für Schweißrauche mindestens jährlich, auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>(5) Liegen ein verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium (VSK), eine stoff- bzw. verfahrensspezifische TRGS oder eine branchenspezifische Hilfestellung vor, sind die dort getroffenen Vorgaben zur Wirksamkeitskontrolle zu beachten. [...]</p> <p>5.3 Dokumentation Die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich zu machen. Die Ermittlungsergebnisse aus der Wirksamkeitsüberprüfung sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Messprotokolle können Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein.</p> <p>5.4 Folgen der Wirksamkeitsüberprüfung (1) Ergibt die Wirksamkeitsüberprüfung, dass Grenzwerte nicht eingehalten und damit die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, sind unverzüglich weitere expositionsmindernde Maßnahmen zu veranlassen und danach die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen [...].</p> <p>(2) Werden risikobasierte Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 910 nicht eingehalten, muss ein Maßnahmenplan erstellt werden, in dem konkret beschrieben wird, aufgrund welcher Maßnahmen, in welchen Zeiträumen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung erreicht werden soll. [...]</p> <p>5.5 Befundsicherung In regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass, wie z.B. Änderung relevanter Randbedingungen, Änderung von Grenzwerten, ist gemäß Abschnitt 6 der TRGS 402 zu überprüfen, ob der abgeleitete Befund unverändert gültig ist. Die Abstände für die Überprüfung sind abhängig von den betrieblichen Bedingungen im Befund festzulegen. Es wird ein Jahresabstand empfohlen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7 Betriebsanweisung und Unterweisung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung für schweißtechnische Arbeiten nach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind [...] arbeitsbereichs- und stoffbezogene Gefährdungen zu berücksichtigen. [...]</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über eine sichere Arbeitsweise beim Schweißen zu unterweisen.</p> <p>(5) Bei schweißtechnischen Arbeiten hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung erhalten. Ob die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung erforderlich ist, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden. [...]</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 552 Krebserzeugende N-Nitrosamine der Kat 1A und 1B	04.09.2018 04.09.2018	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese TRGS dient zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen, die während ihrer Tätigkeit krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorien 1A und 1B über die Atemwege oder Hautkontakt aufnehmen können.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen mit dem Ziel, erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit festzulegen. Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig zu prüfen und zu optimieren, um verbleibende Restgefährdungen zu minimieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei Neueinführungen von Stoffen oder wesentlichen Änderungen von Arbeitsverfahren oder Stoffen durchzuführen, regelmäßig zu überprüfen und nach § 6 GefStoffV zu dokumentieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Falls der Arbeitgeber nicht die erforderliche Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besitzt, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.
			3.1 Informationsermittlung (1) Bei der nach § 6 GefStoffV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob Arbeitsbereiche vorliegen, in denen N-Nitrosamine auftreten können. [...]
			3.3 Ermittlung und Beurteilung der Exposition 3.3.1 Beurteilungsmaßstäbe für N-Nitrosamine (1) Auf der Grundlage der Informationsermittlung (Nummer 3.1) wird die Exposition unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen ermittelt und anhand der Beurteilungsmaßstäbe bewertet. [...]
			4 Schutzmaßnahmen 4.1 Allgemeine Hinweise (1) Zur Minimierung der Nitrosaminbelastungen kommen folgende Maßnahmen zum Einsatz: 1. Substitution, 2. Allgemeine und verfahrensbezogene Schutzmaßnahmen, 3. Technische Schutzmaßnahmen, 4. Organisatorische Schutzmaßnahmen, 5. Persönliche Schutzmaßnahmen, 6. Maßnahmen in speziellen Bereichen. [...]
			4.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen (1) Der Arbeitgeber hat Mitarbeiter, in deren Arbeitsbereich krebserzeugende N-Nitrosamine auftreten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen und die Vorgehensweise bei Störungen zu unterweisen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat bei Exposition gegenüber krebserzeugenden N-Nitrosaminen zu gewährleisten, dass die Beschäftigten oder deren Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nachprüfen können, ob die Regelungen der GefStoffV und die Bestimmungen dieser TRGS zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der Schutzmaßnahmen Anwendung finden und</li><li>2. Einsicht in Aufzeichnungen der Expositionshöhe - soweit vorhanden - und Auskunft über deren Bedeutung erhalten.</li></ol>
			<p>(3) Der Arbeitgeber hat nach § 14 Absatz 3 Nr. 3 und 4 GefStoffV ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, bei denen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden N-Nitrosaminen eine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist. Konkrete Hinweise hierzu enthält die TRGS 410 "Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B".</p>
			<p>(4) Bei vorhandenen Staubablagerungen oder biogenen Abfällen hat der Arbeitgeber deren Entfernung zu organisieren und stellt für die Lagerung von Abfällen verschließbare Behälter in ausreichender Menge zur Verfügung. Staubablagerungen sind unter Vermeidung von Aufwirbelungen z.B. durch Reinigen mit Industriestaubsaugern der Staubklasse H oder Nasswischen zu entfernen.</p>
			<p>(5) Die Begrenzung der Dauer der Exposition und der Anzahl der Beschäftigten im exponierten Bereich sind weitere Maßnahmen, die zum Erreichen und Unterschreiten der Akzeptanzkonzentration oder bei kurzfristigen Tätigkeiten mit höherer Konzentration nachrangig zu technischen Maßnahmen angewendet werden können. Nummer 3.3.2 Absatz 7 enthält eine Tabelle mit den zulässigen Expositionszeiten bei erhöhter Konzentration. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass die auftretenden Konzentrationen und ihre Schwankungen bekannt sind. [...]</p>
			<p>5 Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sich auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in angemessenen Abständen, mindestens einmal im Jahr von der Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der organisatorischen Schutzmaßnahmen zu überzeugen. Er dokumentiert die dabei festgestellten Mängel und veranlasst ihre Beseitigung.</p>
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und Herstellerangaben für die technischen Schutzmaßnahmen einen Prüf- und Wartungsplan festzulegen und dokumentiert ihn.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen: Die Funktion der Absaugungen und ihre Erfassungselemente, das Not-Halt-System sowie Einrichtungen zur Erkennung oder Abwehr von gefährlichen Betriebsstörungen müssen bei der Einrichtung der Arbeitsplätze und dann in angemessenen Abständen, in der Regel einmal jährlich geprüft, gewartet und gegebenenfalls in Stand gesetzt werden. Dabei sind die vom Hersteller angegebenen Zeitabstände zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfung der Einrichtungen und Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz richten sich nach der TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen" bzw. der TRBS 1201 Teil 1.</p> <p>(4) Wirksamkeitsprüfung von Sicherheitseinrichtungen: Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen z.B. der Absaugungen und ihre Erfassungselemente regelmäßig, mindestens jedoch einmal in drei Jahren zu überprüfen und die Prüfungen zu dokumentieren (siehe § 7 Absatz 7 GefStoffV). Um die Wirksamkeit der Absaugungen zu überprüfen führt der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden N-Nitrosaminen vorzugsweise die in Anhang 3 beschriebenen Messungen nach TRGS 402 durch 23. Bei Änderung des Verfahrens, der Anlage oder der Einrichtung ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erneut zu überprüfen.</p> <p>(5) Die Persönliche Schutzausrüstung ist vom Beschäftigten vor jeder Benutzung auf erkennbare Mängel zu prüfen und bei Beschädigung vom Arbeitgeber vor der nächsten Benutzung zu ersetzen. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben und der Beanspruchung festzulegen, nach welcher Einsatzzeit bzw. Tragedauer die persönliche Schutzausrüstung (Chemikalienschutzhandschuhe, Atemschutzfilter) ersetzt werden muss und welche Wartungen und Funktionsprüfungen durchzuführen sind. Er hat die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren.</p> <p>6 Arbeitsmedizinische Prävention 6.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge</p> <p>(1) Bei Tätigkeiten mit N-Nitrosaminen soll der Betriebsarzt bzw. der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden.</p> <p>(2) Im Vordergrund der Beteiligung steht die Beratung des Arbeitgebers zu den relevanten medizinischen Fragestellungen. Dies betrifft insbesondere Fragen der krebserzeugenden Eigenschaften der N-Nitrosamine sowie möglicher dermalen Belastungen, der Substitutionsprüfung, des Einsatzes und der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Ergeben sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder anderen Hinweisen Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten nicht ausreichen, so hat der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt dies dem Arbeitgeber nachvollziehbar mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Dies erfolgt unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.</p> <p>6.2 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung im Rahmen der Unterweisung (1) Bei Tätigkeiten mit N-Nitrosaminen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. Diese Beratung erfolgt im Rahmen der Unterweisung. Dabei sind die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form über mögliche gesundheitliche Schäden durch eine Exposition gegenüber N-Nitrosaminen zu informieren. [...]</p> <p>6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge (1) Die allgemeinen Vorgaben in Nummer 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 553 Holzstaub	01.08.2008 01.08.2008	<p>1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für alle Tätigkeiten bei der Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen, soweit dabei Holzstaub entsteht, sowie für Tätigkeiten im Gefahrenbereich von Holzstäuben (z.B. Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, Wechseln von Filterelementen, Einfahren in Silos).</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber hat die für die Beurteilung der Gefährdung und die Festlegung der Maßnahmen erforderlichen Informationen über die Be- und Verarbeitung von Hölzern zu ermitteln. Die Beschäftigten dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Die Voraussetzungen zur Einhaltung des Standes der Technik sind in den Anlagen 1, 2 und 4 beschrieben.</p> <p>(2) Ermittelt werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition gegenüber Holzstäuben.</li><li>a. Das Ausmaß der Exposition kann durch personenbezogene Messungen ermittelt werden.</li><li>b. Auf Messungen kann verzichtet werden, wenn die in Anlagen 1, 2 oder 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.</li><li>c. Auf Messungen kann auch verzichtet werden, wenn eine Exposition nach Nummer 4.2 Abs. 5, 8 und 9 nachgewiesen wird.</li><li>2. Arbeitsbedingungen an Maschinen und Anlagen (dazu gehört z.B. auch die Überprüfung der Wirksamkeit von Absaugeinrichtungen), mit denen der Stand der Technik und der Arbeitshygiene eingehalten werden kann.</li><li>3. Tätigkeiten, bei denen Atemschutz zu tragen ist.</li></ol> <p>(3) Neben den in Nummer 4 beschriebenen Maßnahmen sind auch die in der TRGS 500 "Schutzmaßnahmen" beschriebenen Grundsätze zur Verhütung von Gefährdungen sowie die dort festgelegten Grundmaßnahmen und ergänzenden Schutzmaßnahmen zu beachten.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren.</p> <p>4.2 Absaugung [...] (2) Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sind Messungen der Luftgeschwindigkeiten an den Absauganschlüssen notwendig, um die Wirksamkeit der Absaugung festzustellen. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Mindestens täglich ist eine Prüfung von Absaug-, Aufsaug- und Abscheideeinrichtungen auf augenscheinliche Mängel vorzunehmen.</p> <p>(4) Mindestens einmal monatlich ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, z.B. durch Kontrolle</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. der Erfassungselemente auf Beschädigungen,</li><li>2. der Förderleitungen auf Beschädigungen und Verstopfungen,</li><li>3. der Filter auf Beschädigungen und Verstopfungen sowie</li><li>4. der Abreinigungs- und Austragseinrichtungen auf Funktion. Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist einmal jährlich zu dokumentieren.</li></ol> <p>(5) Eine Abweichung von Nummer 4.2 Abs. 1 - 4 ist zulässig, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung für die (spanabhebende) Bearbeitung an Maschinen und Anlagen auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der geringen Emission von einatembarem Holzstaub,</li><li>2. deren Aufstellung bzw. Position im Betrieb oder im Freien,</li><li>3. der geringen Zerspanungsleistung oder</li><li>4. der geringen Laufzeiten</li></ol> <p>insgesamt eine Exposition der Beschäftigten ergibt, bei der eine Konzentration für Holzstaub in der Luft von 2 mg/m<sup>3</sup> oder weniger als Schichtmittelwert eingehalten wird. Beispiele für solche Maschinen und Anlagen sind in Anlage 3 aufgeführt.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat die o.g. Bedingungen zu prüfen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.</p> <p>4.4 Reinigung Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Maschinen, Werkstücke und Arbeitsbereiche, die mit Holzstaub verunreinigt sind, regelmäßig gereinigt werden. Abblasen und trockenes Kehren von Holzstaub und -spänen sind nicht zulässig, Staubgeminderte Aufsaugverfahren mit geprüften Entstaubern oder Industriestaubsaugern der Klasse M sind anzuwenden.</p> <p>5 Betriebsanweisung und Unterweisung (1) Eine Betriebsanweisung ist nach der TRGS 555 "Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten" zu erstellen.</p> <p>(2) Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich über die Gefahren durch Holzstaub sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln nach § 14 Abs. 2 GefStoffV zu unterweisen. Siehe dazu auch Nummer 6 Abs. 3.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(3) Die Unterweisungen sind zu dokumentieren (Beispiel siehe Anlage 5).
			6 Arbeitsmedizinische Vorsorge (1) Der Arbeitgeber hat arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig zu veranlassen, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass bei Tätigkeiten mit Hartholzstäuben nicht staubgeminderte Verfahren verwendet werden oder nicht sichergestellt werden kann, dass das Kriterium staubgemindert eingehalten wird. (2) Der Arbeitgeber hat arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig anzubieten, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass eine Bearbeitung von Hartholz erfolgt. Die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten. (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass für die Beschäftigten eine Beratung nach § 14 Abs. 3 GefStoffV durchgeführt wird, bei der die Beschäftigten über die Angebotsuntersuchungen unterrichtet und auf die besonderen Gesundheitsgefahren hingewiesen werden. Dabei ist den Beschäftigten zu erläutern, dass bei der Verarbeitung bestimmter Holzarten ein Risiko der Entwicklung von Tumoren der Nase gegeben ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der krebserzeugenden Wirkung die Stäube vieler Holzarten zu Sensibilisierungen der Atemwege führen können. Den Beschäftigten sind die Untersuchung und die dabei eingesetzten diagnostischen Verfahren, insbesondere die Nasenendoskopie zu beschreiben. Diese Beratung soll im Rahmen der jährlichen Unterweisung nach § 14 Abs. 2 GefStoffV durchgeführt werden.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren	29.01.2019 29.01.2019	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten in allen Arbeitsbereichen (ganz oder teilweise geschlossen und im Freien), in denen Abgase von Dieselmotoren in der Luft an Arbeitsplätzen auftreten können. (2) Die TRGS ist auch anzuwenden, wenn alternative Kraftstoffe wie z.B. Rapsölmethylester (RME, »Bio-Diesel«) eingesetzt werden.

### HINWEIS

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Allgemeine Hinweise (1) Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Abgasen von Dieselmotoren ausgesetzt sind.</p> <p>(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen und fachkundig durchzuführen [...]. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. [...]</p> <p>(5) Wird von den Regelungen dieser TRGS abgewichen, müssen zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und zu begründen, z.B. durch die Durchführung entsprechender Gefahrstoffmessungen.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung bei Änderung der Betriebs- und Verfahrensweisen z.B. bei Änderungen von Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen (Mengen, Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen, Lüftungsverhältnissen) sowie bei neuen Erkenntnissen zu den Stoffeigenschaften zu aktualisieren.</p> <p>3.2 Einstufung und Kennzeichnung (1) Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber Abgasen von Dieselmotoren sind [...] als krebserzeugend eingestuft, da dabei Dieselrußpartikel frei werden. Wird der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dieselrußpartikel eingehalten, so sind im Allgemeinen keine akuten oder chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten zu erwarten. Damit liegt im Allgemeinen bei Einhaltung des AGW für Dieselrußpartikel keine krebserzeugende Tätigkeit nach TRGS 906 vor.</p> <p>(2) Für Kohlenstoffmonoxid kann eine fruchtschädigende Wirkung auch bei Konzentrationen unterhalb des AGW nicht ausgeschlossen werden [...]. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung besonders zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.</p> <p>(3) Stickoxide aus Abgasen von Dieselmotoren wirken atemwegsreizend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Eine Kennzeichnungspflicht für Abgase von Dieselmotoren besteht nicht.
			<p>3.3 Gefahrstoffverzeichnis Bei Tätigkeiten und Verfahren in denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden sind mindestens folgende Stoffe in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dieselrußpartikel,</li><li>2. Stickstoffmonoxid,</li><li>3. Stickstoffdioxid,</li><li>4. Kohlenstoffmonoxid,</li><li>5. Kohlenstoffdioxid</li></ol>
			<p>3.4 Ermittlung und Beurteilung der Expositionshöhe 3.4.1 Allgemeine Hinweise Die AGW aller Gefahrstoffe in Abgasen von Dieselmotoren sind einzuhalten [...]. Dies ist durch Arbeitsplatzmessungen [...] oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu belegen, z.B. durch Expositionsbeschreibungen ähnlicher Arbeitsbereiche, Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU), Branchenregeln, Handlungsanleitungen zur guten Praxis. [...]</p>
			<p>3.5 Expositionssituation gegenüber Abgasen von Dieselmotoren in Arbeitsbereichen 3.5.1 Allgemeine Hinweise (1) Für Arbeitsbereiche, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Höhe und Dauer der Expositionen festzustellen. [...]</p> <p>(2) Können im Arbeitsbereich auch andere Emissionen auftreten, z.B. Abgase aus Ottomotoren, Quarzstaub oder Lösemittel, sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.</p>
			<p>3.5.2 Handlungsempfehlungen für spezielle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (1) Anhang 1 [hier nicht dargestellt] enthält Handlungsempfehlungen für spezielle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nutzbar sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Die Anwendung von Handlungsempfehlungen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Anwendbarkeit ist regelmäßig oder aus gegebenem Anlass zu prüfen.
			(3) Für alle Arbeitsbereiche/Tätigkeiten, die in Anhang 1 nicht aufgeführt sind, sind die Expositionen im Einzelfall zu ermitteln.
			3.6 Expositionsverzeichnis bei Gefährdung durch krebserzeugende Dieselrußpartikel
			(1) Bei Überschreitung des AGW für Dieselrußpartikel ist ein Verzeichnis der exponierten Beschäftigten [...] zu führen.
			(2) Dies ist auch der Fall, wenn keine ausreichende Information über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegt.
			4 Schutzmaßnahmen
			(1) Bei der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist das STOP-Prinzip [S = Substitution, T = Technische, O = Organisatorische und P = Persönliche Schutzmaßnahmen] einzuhalten.
			(2) Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass Abgase von Dieselmotoren möglichst nicht frei werden. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren.
			(3) Die Anwendung einzelner beschriebener Schutzmaßnahmen stellt nicht zwangsläufig sicher, dass AGW eingehalten sind. Deshalb sind ggf. weitere technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist daher regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [...]
			4.1 Substitutionsprüfung
			Es ist zu prüfen, ob die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten durch emissionsfreie oder emissionsärmere Antriebstechniken erfüllt werden können. Dies ist dann entsprechend vorrangig umzusetzen. Bei Substitution, insbesondere bei Neuanschaffungen, von Arbeitsmitteln ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.2 Technische Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Werden nach der Substitutionsprüfung gemäß Nummer 4.1 weiterhin Dieselmotoren eingesetzt, sind technische Maßnahmen zur Minimierung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Abgasen von Dieselmotoren zu treffen. [...] Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist nachzuweisen und zu dokumentieren.</p> <p>4.2.2 Abgasnachbehandlung</p> <p>(1) Abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Dieselmotoren mit geeigneten Abgasnachbehandlungssystemen einzusetzen, die den einsatzspezifischen Anforderungen genügen. [...]</p> <p>(2) Die Eignung und Wirksamkeit eines Abgasnachbehandlungssystems ist anhand der für den Anwendungsfall typischen Betriebsprofile des Motors und den damit erreichbaren Temperaturen im Abgasnachbehandlungssystem zu beurteilen. [...]</p> <p>(5) Die Reinigung der Dieselpartikelfilter von Ascheablagerungen hat gemäß Herstellerangaben zu erfolgen.</p> <p>4.2.5 Wartungs- und Überwachungskonzept</p> <p>(1) Alle Dieselmotoren von Maschinen und Fahrzeugen sind nach den Vorgaben des Herstellers zu warten.</p> <p>(2) Die Abgase der in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzten Dieselmotoren sind entsprechend den Festlegungen des Anhangs 2 [hier nicht dargestellt] zu überwachen. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Fahrzeuge mit Straßenzulassung, die unter die Fahrzeugzulassungsverordnung fallen und deren Emissionen regelmäßig in Abgasuntersuchungen nach der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO untersucht werden, [...]</li><li>3. mobile Maschinen (z.B. Geräte, Aggregate, Fahrzeuge, Flurförderzeuge), die zum Abstellen bzw. zum Lagern in ganz oder teilweise geschlossene Abstellbereiche eingebracht werden.</li></ol> <p>4.2.6 Abgasabsaugungen</p> <p>[...] (5) Abgasabsaugungen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Abgasabsaugungen sind jährlich entsprechend den Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen [...]. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren.</p>
			<p>4.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen [...] 4.3.2 Betriebsanweisung und Unterweisung (1) Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich [...] unterweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung enthält. [...] Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich durchgeführt werden. [...]</p>
			<p>4.4 Persönliche Schutzausrüstung (1) Liegt kein Nachweis [...] darüber vor, dass trotz Ausschöpfung aller technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen die AGW eingehalten werden, darf die Tätigkeit nur mit Atemschutz durchgeführt werden.</p> <p>(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist geeignete PSA [...] anzuwenden. Dabei ist nicht belastender PSA Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für Beschäftigte auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, dass der Schutz insbesondere gegenüber Dieselrußpartikeln und Stickoxiden gewährleistet sein muss.</p> <p>Falls Atemschutz getragen werden muss, ist die Tragezeitbegrenzung [...] zu beachten.</p>
			<p>5 Arbeitsmedizinische Prävention</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.</p> <p>(2) Im Vordergrund einer Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes. Der Arzt berät den Arbeitgeber insbesondere zu den schädigenden Eigenschaften von Abgasen von Dieselmotoren, vor allem zur krebserzeugenden Wirkung von Dieselrußpartikeln, sowie zu Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Die Arbeitsschwere muss in die Beurteilung der inhalativen Belastung einbezogen werden.</p> <p>5.2 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung im Rahmen der Unterweisung</p> <p>(1) Bei Tätigkeiten, bei denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. In der Beratung sind den Beschäftigten in einer für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen und besonderer Maßnahmen der Ersten Hilfe, zu erläutern und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. [...]</p> <p>(2) Ob die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung erforderlich ist, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.</p> <p>5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge</p> <p>(1) Die allgemeinen Vorgaben in Nummer 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten	09.02.2017 09.02.2017	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese TRGS ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).</p> <p>(2) Diese TRGS findet keine Anwendung wenn sich [...] aus der Gefährdungsbeurteilung für eine bestimmte Tätigkeit insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten ergibt und die nach § 8 ergriffenen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.</p> <p>(3) Die Unterweisungspflichten durch den Arbeitgeber nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Unterrichts- und Erörterungspflichten gemäß § 81 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bleiben unberührt.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen sind in Agenda nicht dargestellt.</p> <p>3 Betriebsanweisung 3.1 Allgemeine Hinweise (1) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird, die der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung[...] Rechnung trägt. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen. Sie ist an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte. Sie dienen dem Schutz vor Unfallgefahren, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefährdungen sowie dem Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Für Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe erst entstehen oder freigesetzt werden (z.B. Holzbearbeitung, Löten und Schweißen, Schneiden von Steinen) sind ebenfalls Betriebsanweisungen zu erstellen.</p> <p>(3) Es kann zweckmäßig sein, Betriebsanweisungen in einen stoff- und tätigkeitsspezifischen Teil (Eigenschaften des Stoffes, Gefährdungen durch den Stoff, spezifische Schutzmaßnahmen usw.) sowie in einen betriebspezifischen Teil (Alarmplan, Notrufnummern, zu benachrichtigende Personen, Verhalten bei Betriebsstörungen usw.) aufzuteilen. Einem betriebspezifischen Teil können mehrere stoffbezogene Teile zugeordnet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Die Beschäftigten haben Betriebsanweisungen zu beachten.
			(5) Verantwortlich für die Erstellung von Betriebsanweisungen ist der Arbeitgeber. Er kann sich dabei von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten oder anderen Fachleuten (z.B. Arbeitsschutzbehörden, Unfallversicherungsträger, Beratungsfirmen) beraten lassen.
			(6) Basis für die Erstellung von Betriebsanweisungen sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung [...]. Auch mögliche Betriebsstörungen sind zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schutzmaßnahmen sind bei der Erstellung von Betriebsanweisungen insbesondere zu beachten: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsplatzspezifische Gegebenheiten,</li><li>2. Vorschriften der Gefahrstoffverordnung einschließlich Anhänge,</li><li>3. Sicherheitsdatenblätter,</li><li>4. Technische Regeln für Gefahrstoffe und sonstige allgemein anerkannte Regeln bezüglich Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzhygiene.</li></ol> <p>Zusätzlich können auch weitere Informationen, wie z.B. Technische Merkblätter herangezogen werden.</p>
			(7) Betriebsanweisungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen und müssen entsprechend dem Stand der Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden.
			(8) Die Betriebsanweisungen sind sprachlich so zu gestalten, dass die Beschäftigten die Inhalte verstehen und bei ihren betrieblichen Tätigkeiten anwenden können. Für Beschäftigte, die die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, sind die Betriebsanweisungen in einer für sie verständlichen Sprache abzufassen. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Betriebsanweisung in der Muttersprache der Beschäftigten abgefasst sein muss.
			(9) Es sind klare und eindeutige Angaben erforderlich, die in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können. Dementsprechend sind Sammelbegriffe wie z.B. "Atemschutz", "Schutzbrille" zu konkretisieren, wenn unterschiedliche Typen der Schutzausrüstung im Betrieb zur Verfügung stehen. Unbestimmte Begriffe, wie z.B. "regelmäßig", "ausreichend", "gelegentlich" sollen nicht verwendet werden. Gebote sollten durch "müssen", Verbote durch "dürfen nicht" oder deren Umschreibungen ausgedrückt werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(10) Die äußere Form der Betriebsanweisung ist nicht festgelegt. Allerdings fördert die einheitliche Gestaltung von Betriebsanweisungen innerhalb einer Betriebsstätte den Wiedererkennungseffekt für die Beschäftigten. Durch eine logische und übersichtliche Darstellung kann die Akzeptanz und Verständlichkeit gefördert werden. Die Verwendung von Piktogrammen und Symbolschildern wird empfohlen, insbesondere nach der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung".</p> <p>(11) Sind neben der Betriebsanweisung nach GefStoffV weitere Anweisungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erforderlich (z.B. BetrSichV, BioStoffV), so können diese unter Wahrung aller erforderlichen Schutzziele zu einer Betriebsanweisung zusammengefasst werden.</p> <p>(12) Musterbetriebsanweisungen (z.B. Vorlagen für bestimmte Branchen) oder automatisch generierte Betriebsanweisungen sind an die betriebsspezifischen Gegebenheiten anzupassen und dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>(13) Sind viele Gefahrstoffe (z.B. in Lackierbetrieben, Lagerbereichen oder Laboratorien<sup>3</sup>) vorhanden, ist es zulässig, nicht für jeden einzelnen Gefahrstoff eine eigenständige Betriebsanweisung, sondern Gruppen- bzw. Sammelbetriebsanweisungen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ähnliche Gefährdungen bestehen und vergleichbare Schutzmaßnahmen gelten. [...]</p> <p>3.3 Schnittstelle zum Sicherheitsdatenblatt Viele Informationen für die Erstellung von Betriebsanweisungen können dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist dabei gemäß TRGS 400 auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben zu überprüfen. Der Arbeitgeber prüft im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die entnommenen Informationen für die Tätigkeit mit dem Gefahrstoff in seinem Betrieb angemessen sind. Falls nicht, müssen die Angaben entsprechend angepasst oder ergänzt werden.</p> <p>Das Schema im Anhang [in AGENDA nicht dargestellt] erläutert, welche Inhalte des Sicherheitsdatenblatts für die einzelnen Abschnitte der Betriebsanweisung verwendet werden können.</p> <p>4 Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zum Gefahrstoffverzeichnis (1) Der Arbeitgeber hat [...] ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mit Ausnahme der Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.</p> <p>(2) Ferner hat der Arbeitgeber nach [...] sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern über die Stoffe und Gemische erhalten, mit denen sie Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(3) Der Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern kann den Beschäftigten in schriftlicher, digitaler Form oder mit anderen Informationssystemen ermöglicht werden. Über die Art und Weise des Zugangs sollte der Arbeitgeber die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung informieren.</p> <p>5 Unterweisung 5.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mündlich unterwiesen werden.</p> <p>(2) Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z.B. Änderung des Verfahrens),</li><li>2. andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen oder</li><li>3. sich für die Tätigkeit relevante Vorschriften ändern.</li></ol> <p>(3) Die Unterweisungen sollten von den betrieblichen Vorgesetzten durchgeführt werden.</p> <p>(4) Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten an den Unterweisungen teilnehmen.</p> <p>(5) Der Ausbildungsstand und die Erfahrung der Beschäftigten sind bei der Unterweisung zu berücksichtigen. Unerfahrene Beschäftigte müssen besonders umfassend unterrichtet und angeleitet werden.</p> <p>(6) [...] der Arbeitgeber [hat] im Rahmen der Unterweisung sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird. Durch die Vermittlung von Hintergrundwissen über die toxische Wirkung von Stoffen soll die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sensibilität und die Eigenverantwortung der Beschäftigten für ihre Gesundheit gefördert werden. Soweit aus arbeitsmedizinischen Gründen notwendig, ist die Beratung unter Beteiligung einer Ärztin bzw. eines Arztes durchzuführen. [...]</p> <p>(7) Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahrstoffe und der Gefährdungsbeurteilung entscheidet der Arbeitgeber, ob eine Ärztin oder ein Arzt bei der Unterweisung zugegen ist bzw. die Beratung selbst vornimmt oder ein von ihm Beauftragter die Unterweisung durchführt.</p> <p>5.2 Inhalte</p> <p>(1) In den Unterweisungen sind die Beschäftigten über die spezifischen Gefährdungen bei Tätigkeiten mit oder bei Vorhandensein von Gefahrstoffen in ihrem Arbeitsbereich sowie über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zur Abwendung dieser Gefährdungen zu informieren. Inhalt der Unterweisung sind die Themen, die gemäß Nummer 3.2 Gegenstand der Betriebsanweisung sind. Darüber hinaus kann die Behandlung folgender Themen erforderlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hinweise auf neue oder geänderte Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsschutzvorschriften,</li><li>2. Verwendungsbeschränkungen und -verbote sowie Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote (insbesondere für besondere Personengruppen wie Frauen im gebärfähigen Alter, werdende und stillende Mütter oder Jugendliche) und</li><li>3. Schlussfolgerungen aus aktuellen Unfallereignissen mit Gefahrstoffen.</li></ol> <p>(2) Im Rahmen der Unterweisung stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Beschäftigten in den Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen. Es sind den Beschäftigten insbesondere Hinweise und Anweisungen zum sicheren technischen Ablauf des Arbeitsverfahrens (z.B. richtige Dosierung, Kontrolle von Füllstandsanzeigen, Beachtung der Warneinrichtungen) zu vermitteln.</p> <p>(3) Ferner sollten die Beschäftigten auf die die Zugangsmöglichkeiten zum Gefahrstoffverzeichnis und den relevanten Sicherheitsdatenblättern hingewiesen werden. Hierbei können grundlegende Hinweise zum Verständnis der sicherheits- und gesundheitsschutzbezogenen Inhalte von Sicherheitsdatenblättern gegeben werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) In Abhängigkeit von der Gefährdung können im Rahmen der arbeitsmedizinischtoxikologischen Beratung folgende Aspekte behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mögliche Aufnahmepfade der Gefahrstoffe (insbesondere dermal und inhalativ, in Einzelfällen auch oral),</li><li>2. Begrenzung der Exposition durch Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie</li><li>3. Wirkungen und Symptome (akut, chronisch).</li></ol> <p>(5) Die toxikologisch bedeutsamen Aufnahmepfade sollen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und soweit möglich hinsichtlich ihrer Relevanz dargestellt werden. Hilfreich ist auch die Erläuterung von Faktoren, die eine Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper positiv oder negativ beeinflussen.</p> <p>(6) Hierzu gehört insbesondere auch die Darstellung, wie durch persönliche Schutzmaßnahmen die Gefahrstoffaufnahme beeinflusst werden kann, und welche Fehler bei der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung deren Schutzwirkung verringern oder gar aufheben können. Sofern zutreffend ist darauf hinzuweisen, welche persönlichen Verhaltensmaßnahmen die Aufnahme von Gefahrstoffen fördern oder verhindern können (z.B. Unterlassen von Essen, Trinken, Schnupfen am Arbeitsplatz, keine Aufbewahrung von Lebensmitteln am Arbeitsplatz, Händereinigung vor dem Rauchen).</p> <p>(7) Die Wirkungen und Symptome sind für die Beschäftigten verständlich darzustellen. Hierbei ist die von der Aufnahme (Dosis) zu erwartende Symptomatik nach Möglichkeit bevorzugt auf den am Arbeitsplatz zu erwartenden Dosisbereich zu beziehen. Erforderlichenfalls sollte auf mögliche Zielorgane und mögliche Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe hingewiesen werden. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit nicht tätigkeitsbedingten Expositionen, z.B. Tabakrauch, Alkohol oder Drogen.</p> <p>(8) Soweit für einen Betrieb zutreffend, ist den Beschäftigten bei der Beratung zu erklären, welchen Nutzen die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV für die Prävention von Gesundheitsstörungen bietet. Dabei ist den Beschäftigten der Unterschied zwischen der Pflicht- und der Angebotsvorsorge zu erklären. Die Beschäftigten sollen auch darauf hingewiesen werden, dass ihnen arbeitsmedizinische Vorsorge auch dann zu ermöglichen ist, wenn sie selbst einen Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und einer Gesundheitsstörung vermuten, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu rechnen (Wunschvorsorge).</p> <p>(9) Sofern bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B gemäß AMR Nummer 11.1 arbeitsmedizinische Vorsorge nicht veranlasst bzw. angeboten werden muss, ist in der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Unterweisung auf die Möglichkeit der Wunschvorsorge ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(10) Werden viele Gefahrstoffe eingesetzt (z.B. in Laboratorien), ist es sinnvoll, wenn sich die arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung auf die Stoffe bzw. Stoffgruppen konzentriert, von denen die höchste gesundheitliche Gefährdung ausgeht.</p> <p>5.3 Durchführung</p> <p>(1) Die Unterweisungen sind mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Dabei sollten die lernpsychologischen und arbeitspädagogischen Erkenntnisse beachtet werden (z.B. Durchführen praktischer Übungen). Elektronische Medien können zur Unterstützung und Vorbereitung der Beschäftigten auf die Unterweisung genutzt werden.</p> <p>(2) Für Arbeitsplätze und Tätigkeiten mit vergleichbaren Gefährdungen können gemeinsame Unterweisungen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Bei den Unterweisungen sind die Vorkenntnisse und Fähigkeiten der zu Unterweisenden zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Unterweisungen haben in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig, dass eine Unterweisung in der Muttersprache der Beschäftigten erfolgen muss.</p> <p>(5) Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, hat sich der Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten die Inhalte der Betriebsanweisung und Unterweisung verstanden haben und umsetzen.</p> <p>(6) Themen, Inhalte, (z.B. durch Aufführen von Stichpunkten), Teilnehmer, Name des Unterweisenden und das Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung kann formlos geschehen. Auf Wunsch ist dem Unterwiesenen eine Kopie auszuhändigen.</p> <p>(7) Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.</p> <p>6 Zusätzliche Informationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>reproduktionstoxischen Gefahrstoffen</p> <p>(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1 B hat der Arbeitgeber weitere Informationspflichten wahrzunehmen und weitergehende Maßnahmen nach Absatz 2 bis 7 zu treffen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung bei Tätigkeiten nach Absatz 1 die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass diese nachprüfen können, ob die Bestimmungen der GefStoffV Anwendung finden. Die Art und Weise, wie dies gewährleistet werden kann, sollte vom Arbeitgeber gemeinsam mit den Beschäftigten und ihrer Vertretung festgelegt werden. Dies kann z.B. im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung oder im Arbeitsschutzausschuss geschehen.</p> <p>(3) Im Rahmen seiner Informationspflichten hat der Arbeitgeber ferner sicherzustellen, dass die betroffenen Beschäftigten und ihre Vertretung, die mit der Auswahl, dem Tragen und der Verwendung von Schutzkleidung und Schutzausrüstungen verbundenen Folgen für die Gesundheit und Sicherheit überprüfen können. Insbesondere hat er Zugang zu den Herstellerinformationen der verwendeten Schutzausrüstung zu gewähren. Aus diesen Informationen muss hervorgehen, dass die Schutzkleidung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften 6 steht,</li><li>2. wirksam ist und</li><li>3. unschädlich ist oder ggf. gesundheitsgefährdende Stoffe (z.B. Allergene in Schutzhandschuhen) enthält.</li></ol> <p>Auch hinsichtlich der Auswahl von Schutzkleidung und -ausrüstung hat der Arbeitgeber seine Überlegungen und Entscheidungen nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>(4) Bei Tätigkeiten mit einer erhöhten Exposition müssen die Beschäftigten und deren Vertretung nachprüfen können, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um die Dauer der Exposition soweit wie möglich zu verkürzen und den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten vorherzusehen ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde.</p> <p>Für Tätigkeiten mit einer erhöhten Exposition hat der Arbeitgeber darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen (z.B. Einsatzpläne der Beschäftigten) er trifft, um die Exposition der Beschäftigten zu verkürzen. Dabei sind beispielsweise auch das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) oder das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu berücksichtigen.
			(5) Daneben hat der Arbeitgeber die Beschäftigten und ihre Vertretung auch dann unverzüglich zu informieren, wenn unerwartet erhöhte Expositionen am Arbeitsplatz auftreten, die über die sonst üblichen Belastungen hinausgehen. Dabei sind nicht nur die Ursachen der erhöhten Exposition, sondern auch die entsprechenden Gegenmaßnahmen darzulegen. Dies gilt nicht nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, sondern grundsätzlich bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß Absatz 1.
			(6) Die Beschäftigten und ihre Vertretung müssen Zugang zu den Dokumenten haben, in denen die technischen Maßnahmen zur Expositionsminimierung und deren Wirksamkeit beschrieben sind. In der Regel wird dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
			(7) Der Arbeitgeber muss unter bestimmten Voraussetzungen ein Verzeichnis über Beschäftigte führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen ausüben. Die entsprechenden Pflichten des Arbeitgebers werden in der TRGS 410 konkretisiert.
Gefahrstoffe	TRGS 558	01.06.2010	1 Anwendungsbereich
2 Bund	Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle	01.06.2010	(1) Diese TRGS gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit als krebserzeugend eingestuftem Faserstäuben, die bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (HTW) freigesetzt werden können.
6 (Technische) Regel			(2) Diese TRGS ist immer anzuwenden bei Tätigkeiten mit Produkten aus Aluminiumsilikatwollen (ASW-Wollen).
			(3) Diese TRGS ist auch anzuwenden, wenn an Arbeitsplätzen verschiedene Produkte aus Hochtemperaturwollen parallel verwendet, bearbeitet oder weiterverarbeitet werden und somit Mischstäube auftreten können.
			(4) Werden Tätigkeiten ausschließlich mit polykristallinen Wollen (PCW-Wollen) durchgeführt, wird empfohlen, die in dieser TRGS beschriebenen Maßnahmen ebenfalls anzuwenden.
			(5) Diese TRGS gilt nicht für AES-Wollen (z.B. Wolle aus Calcium-Magnesium-Silikatfasern; CMS-Wolle). Bei Tätigkeiten mit diesen Wollen gelten die grundsätzlichen Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen nach § 8 GefStoffV in Verbindung mit Nummer 4 der TRGS 500 "Schutzmaßnahmen".

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Diese TRGS gilt nicht für alte Mineralwolle-Dämmstoffe (Glaswolle, Steinwolle). Für Tätigkeiten mit alter Mineralwolle bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden, gilt die TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle".</p> <p>(7) Diese TRGS konkretisiert die Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere des Anhangs III Nr. 2 "Partikelförmige Gefahrstoffe". Wird von diesen Regelungen abgewichen, so sind zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Abweichung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.</p> <p>(8) Werden die stoff- und tätigkeitsbezogenen Vorgaben dieser TRGS zur Gefährdungsbeurteilung und zu Schutzmaßnahmen angewendet, so kann der Arbeitgeber in diesen Punkten von einer Einhaltung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung ausgehen.</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.2 Allgemeines zur Gefährdungsbeurteilung (1) Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Der Arbeitgeber hat zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten durchführen, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können. Auch z.B. Bedien- und Überwachungstätigkeiten sind zu berücksichtigen, sofern sie zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch als krebserzeugend eingestufte Faserstäube der der Arbeit führen können.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer, Auftraggeber oder bei anderen zugänglichen Quellen zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere Angaben gemäß dem Sicherheitsdatenblatt.</p> <p>(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber systematisch die relevanten Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln und zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit und Gesundheit festzulegen. [...]</p> <p>(10) Der Arbeitgeber hat die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu beurteilen. [...]</p> <p>3.4 Wirksamkeitsprüfung</p> <p>(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen festzulegen. [...]</p> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit eingestuftem HTW eine Substitutionsprüfung entsprechend der GefStoffV, § 7 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1, durchzuführen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. [...]</p> <p>4.2 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten vorhanden und geeignet ist. Diese Anforderungen gelten auch bei der Abfallbeseitigung.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nur von Beschäftigten durchführen lassen, die dafür geeignet sind, über die dabei auftretenden Gefahren unterwiesen und mit den Schutzmaßnahmen sowie dem Verhalten im Notfall vertraut sind. 6</p> <p>(3) Die Zahl der Beschäftigten in den betroffenen Arbeitsbereichen ist auf das Minimum zu beschränken, das notwendig ist, um die vorgesehenen Arbeiten durchzuführen.</p> <p>(4) Neben den unmittelbar mit den Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen Beschäftigten sind auch andere</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beschäftigte oder andere Personen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, soweit als unmittelbare Folge der Tätigkeit ihre Gesundheit und Sicherheit gefährdet werden kann und ihr Aufenthalt im Gefährdungsbereich unerlässlich ist.</p> <p>(5) Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Störungsbeseitigungen darf der Arbeitgeber nur Personen einsetzen, die über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen geschult sind und diese Kenntnisse selbständig anwenden können.</p> <p>(6) Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen durchgeführt werden, sind von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur solchen Beschäftigten zugänglich zu machen, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen. Unbefugten ist das Betreten durch Verbotsschilder "Halt, Zutritt verboten" entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" zu verbieten.</p> <p>(7) Durch organisatorische oder hygienische Maßnahmen ist ein Verschleppen von Faser in unbelastete Bereiche zu vermeiden, und dies ist in der Betriebsanweisung fest zu legen.</p> <p>(8) Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen ausführen, dürfen in Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Für diese Beschäftigten sind Bereiche (Pausenbereiche) einzurichten, in denen sie Nahrungs- oder Genussmittel ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich nehmen können.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 559 Quarzhaltiger Staub	15.05.2020 01.04.2020	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen quarz- und cristobalithaltiger Staub (im Folgenden quarzhaltiger Staub genannt) auftreten kann. Das Mineral Quarz ist ubiquitär (allgegenwärtig) vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass viele Stäube quarzhaltig sein können.</p> <p>(2) Diese TRGS gilt nicht für Tätigkeiten mit Asbest oder anderen anorganischen Faserstäuben. [...].</p> <p>(3) Diese TRGS enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub. Sie konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere des Anhangs I Nummer 2.3 "Ergänzende Schutzmaßnahmen für</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben" [hier nicht dargestellt].</p> <p>(4) Für quarzhaltigen Staub gilt neben dem Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub von 0,05 mg/m<sup>3</sup> auch der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für den alveolengängigen Staub (A-Staub) von 1,25 mg/m<sup>3</sup> und für den einatembaren Staub (E-Staub) der AGW von 10 mg/m<sup>3</sup></p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Vorgehensweise (1) Folgende Schritte sind zu berücksichtigen: 1. Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten, 2. Ermittlung von Art und Menge der quarzhaltigen Stäube sowie der tätigkeitsbezogenen Informationen, 3. Ermittlung und Beurteilung der Exposition (Höhe und Dauer), 4. Festlegung von Schutzmaßnahmen (gemäß STOP-Prinzip, siehe Abschnitt 4), 5. Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sowie 6. Dokumentation.</p> <p>Zusätzlich sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 6) sowie die Anforderungen der TRGS 400 zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Aufgrund der krebserzeugenden Wirkung von Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt sind, soll der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. [...]</p> <p>3.2 Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten 3.2.1 Hinweise zur Ermittlung (1) Zur Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind Arbeitsabläufe, Verfahren, Arbeits-</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten und Umgebungsbedingungen, Reinigungs- und Instandhaltungstätigkeiten zu berücksichtigen. [...]
			3.4 Ermittlung und Beurteilung der Exposition 3.4.2 Beurteilung der Exposition (1) Der Arbeitgeber hat die ermittelte Exposition [...] im Hinblick auf eine Gefährdung der Beschäftigten und die Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen zu beurteilen und zu dokumentieren. [...]
			3.5 Festlegung von Schutzmaßnahmen (siehe auch Anhang Ablaufschema) 3.5.1 Allgemeines (1) Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub abhängig von den Ergebnissen der Informationsermittlung und der ermittelten Expositionshöhe festzulegen.  (2) Die Mindestmaßnahmen nach Abschnitt 3.5.2 sind unabhängig von der ermittelten Expositionshöhe festzulegen und generell bei Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub zu berücksichtigen. [...]
			3.5.3 Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes (1) Ergibt die Ermittlung der Expositionshöhe von quarzhaltigem Staub den Befund, dass technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist die Fortsetzung dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.  (2) Eine Fortsetzung dieser Tätigkeit kann nur dann erfolgen, wenn: 1. Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 GefStoffV und 2. mindestens die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach den branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen umgesetzt sind mit dem Ziel den Beurteilungsmaßstab zu unterschreiten. [...]
			(9) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über das Schutzmaßnahmenkonzept und den Maßnahmenplan im Rahmen der Unterweisung [...] zu unterrichten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.6 Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und</li><li>2. ob die Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind.</li></ol> <p>(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen hat anhand von Expositionsmessungen oder anderen geeigneten Methoden zu erfolgen.</p> <p>(3) Wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind, muss die Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf die Festlegung weiterer oder optimierter Schutzmaßnahmen erneut durchgeführt werden.</p> <p>3.7 Dokumentation Die Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Schutzmaßnahmenkonzeptes und der Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfungen der umgesetzten Schutzmaßnahmen [...] ist zu dokumentieren [...].</p> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Hinweise zu den Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind die Vorgaben [der] GefStoffV einzuhalten [...] und die Maßgaben der TRGS 500 zu beachten. Ebenso ist mit dem STOP-Prinzip [...] die Rangfolge der Schutzmaßnahmen vorgegeben. [...]</p> <p>4.2.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen [...] zu treffen, um die Anzahl der staubexponierten Beschäftigten sowie das Ausmaß der Exposition so weit wie möglich zu verringern.</p> <p>(2) Arbeitsplätze sind regelmäßig zu reinigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind konkrete Reinigungsintervalle festzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Arbeitsräume, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte mit zu betrachten sind. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(5) Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen.
			(6) Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass Arbeitsmittel (beispielsweise Geräte, Maschinen, Anlagen) im Hinblick auf die Staubvermeidung in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand gehalten und verwendet werden. [...]
			(8) Der Arbeitgeber hat für Tätigkeiten mit staubenden Materialien unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen.
			(9) Der Arbeitgeber hat die staubexponierten Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Inhalt, Zeitpunkt und Teilnehmer der Unterweisung sind vom Arbeitgeber zu dokumentieren.
			(10) Bei Tätigkeiten, bei denen quarzhaltige Stäube auftreten können, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten als Teil der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung erhalten. In der Beratung sind den Beschäftigten in einer für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung zu erläutern und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. [...]
			Die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung ist angesichts der krebserzeugenden Eigenschaften von quarzhaltigem Staub grundsätzlich erforderlich. Unter "Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes" ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen, oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.
			(11) Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Quarzeinstaub ist ein Eintrag [im Expositionsverzeichnis] vorzunehmen [...] insbesondere wenn der Beurteilungsmaßstab überschritten ist. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung [...] zur Verfügung zu stellen und deren Pflege und Wartung sicher zu stellen. [...] Die Trageverpflichtung ist in der Betriebsanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung nach den Vorgaben der Betriebsanweisung und der Unterweisung zu tragen. Träger von Atemschutzgeräten müssen im Umgang mit den Geräten geübt sein und mindestens einmal jährlich hierzu unterwiesen werden. Die Unterweisung enthält insbesondere den sachgerechten Gebrauch, die Kontrolle auf augenscheinlich erkennbare Mängel und die sachgerechte Aufbewahrung der Atemschutzgeräte am Verwendungsort. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass nach dem Abschluss der Unterweisung eine Trageübung durchgeführt wird. Hierzu gehören unter anderem das Anlegen des Gerätes, die Kontrolle des Dichtsitzes des Atemanschlusses und Gewöhnungsübungen.</p> <p>(3) Die Atemschutzgeräte sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gemäß Herstellerhinweisen zu lagern,</li><li>2. durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie ordnungsgemäße Lagerung während der gesamten Benutzungsdauer in gutem Funktionszustand und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und</li><li>3. auszutauschen, wenn sie schadhaft sind oder die Wiederbenutzung unzulässig ist [...]</li></ol> <p>(10) Bei Benutzung von Atemschutz ist zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen oder arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge anzubieten ist [...]</p> <p>5 Schutzmaßnahmenkonzept bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes</p> <p>(1) Ist trotz Umsetzung der Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 GefStoffV und Einhaltung der branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen der Beurteilungsmaßstab überschritten, hat der Arbeitgeber ein Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen, das beschreibt, wie innerhalb von drei Jahren der Beurteilungsmaßstab entsprechend der in Abschnitt 2.3 dargestellten Minimierung unterschritten werden kann. [...]</p> <p>(4) Der Arbeitgeber kann vorliegende Branchenlösungen anwenden und muss in diesem Fall die Schutzmaßnahmen nach branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen nicht selbst ermitteln sowie keine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 GefStoffV zu beantragen. Auf die Einbindung der betrieblichen Interessenvertretungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten wird hingewiesen.
			6 Arbeitsmedizinische Vorsorge (1) Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]  (2) Für jeden [...] möglichen Vorsorgeanlässe ist vom Arbeitgeber zu prüfen, ob die jeweiligen Auslösekriterien vorliegen und entsprechend eine Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 560 Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben	05.01.2012 05.01.2012	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten und Verfahren, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche).  (2) Die TRGS gilt nicht für Flüssigaerosole und gasförmige Stoffe, da derzeit keine Abscheider bekannt sind, die diese Stoffe nach den nachfolgend beschriebenen Anforderungen abscheiden.  (3) Die TRGS gilt nicht für raumlufttechnische Anlagen, Schutzbelüftungsanlagen im Sinne der TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" und "Luftreiniger".  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4 Anforderungen an die zulässige Luftrückführung [...] (5) Die Wirksamkeit von Absauganlagen und -geräten ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme oder bei wesentlichen Veränderungen der Anlage/des Gerätes unter den Bedingungen einer maximalen Gefahrstoffbelastung nachzuweisen. Bei baumustergeprüften Anlagen oder Geräten entfällt die Prüfung bei der erstmaligen Inbetriebnahme.  (6) Absauganlagen und -geräte sind regelmäßig instand zu halten durch:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			arbeitstägliche Inspektion, regelmäßige Wartung nach Herstellerangaben und die sich ggf. daraus ergebende Instandsetzung.  Mindestens einmal jährlich sind Absauganlagen und -geräte auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Über die Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 600 Substitution	24.06.2020 24.06.2020	1 Anwendungsbereich (1) [...] Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur Ermittlung und Beurteilung der Substitutionsmöglichkeiten, zur Substitutionsprüfung und zur Dokumentation.  (3) Hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass eine geringe Gefährdung nach den Kriterien [gem. GefStoffV und TRGS 400] vorliegt, kann auf eine Substitutionsprüfung verzichtet werden.  (4) Die Substitution hat das Ziel, die Gefährdung bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich Wartungsarbeiten sowie Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern. Der Arbeitgeber hat als vorrangige Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Rahmen der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung [...] die Substitutionsmöglichkeiten zu prüfen und nach den in dieser TRGS näher beschriebenen Maßgaben umzusetzen.  (5) Die Substitutionsprüfung nach den Vorgaben dieser TRGS ist auch anzuwenden, wenn aus wirtschaftlichen oder technologischen Erwägungen die Anwendung neuer Stoffe und Verfahren geplant wird.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Ermittlung von Möglichkeiten der Substitution (1) Die Ermittlung von Möglichkeiten einer Substitution ist Teil der Gefährdungsbeurteilung [...]. Der Arbeitgeber

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.  
Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen es zu einer Gefährdung kommen kann, immer zu prüfen, ob es Möglichkeiten der Substitution gibt. [...]</p> <p>(3) Zur Ermittlung der Möglichkeiten der Substitution hat der Arbeitgeber TRGS, branchen- oder tätigkeitspezifische Hilfestellungen und Sicherheitsdatenblätter zu prüfen. Insbesondere soll er auch im Rahmen der Beschaffung von Gefahrstoffen den Lieferanten nach weniger gefährlichen Lösungen befragen. Zur Vorbereitung weitreichender Entscheidungen können vertiefte Recherchen/Prüfungen unter zusätzlicher Nutzung der oben genannten Quellen erforderlich sein. Weitreichende Entscheidungen sind notwendig bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. hoher Gefährdung oder</li><li>2. großer Anzahl gefährdeter Personen.</li></ol> <p>6 Dokumentation</p> <p>(1) Das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution erfolgt sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Dokumentation der anderen Teile der Gefährdungsbeurteilung [...]. Eine Form ist nicht vorgeschrieben.</p> <p>(3) Ergibt die Substitutionsprüfung bei Tätigkeiten, für die ergänzende Schutzmaßnahmen nach [...] GefStoffV zu treffen sind, Möglichkeiten einer Substitution, ohne dass diese umgesetzt werden, so sind die Gründe zu dokumentieren. [...]</p> <p>(4) Wird eine Substitution mit weniger gefährlichen Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder Verfahren, die technisch möglich ist, aus (betriebswirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt, so sind auch die der Prüfung zugrunde gelegten Erwägungen nachprüfbar zu dokumentieren. [...]</p> <p>(5) Wurden bei der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution für Tätigkeiten, für die Schutzmaßnahmen [für CMR-Stoffe Kategorie 1A und 1B] zu treffen sind, keine Möglichkeiten einer Substitution identifiziert, so sind die Quellen, in denen recherchiert wurde, kurz zu benennen.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber, der Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B zu verantworten hat, hat [...] den zuständigen Behörden auf Verlangen das</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 611 Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können	01.05.2007 01.05.2007	<p>Ergebnis der Substitutionsprüfung und Fälle von Substitution mitzuteilen.</p> <p>1 Anwendungsbereich (1) Die TRGS 611 gilt für die Verwendung wassermischbarer Kühlschmierstoffe bzw. den Einsatz wassergemischter Kühlschmierstoffe im gewerblichen Bereich der Be- und Verarbeitung von Werkstücken, d.h. vor allem in der metallverarbeitenden Industrie. [...]</p> <p>(2) Diese TRGS richtet sich an die Arbeitgeber derjenigen Betriebe, in denen wassermischbare Kühlschmierstoffe verwendet bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe eingesetzt werden. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (1) In Arbeitsbereichen, in denen wassermischbare Kühlschmierstoffe verwendet bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 GefStoffV. [...]</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat sich entsprechend zu vergewissern, dass der verwendete wassermischbare Kühlschmierstoff den Anforderungen nach Nummer 4 dieser TRGS genügt.</p> <p>5.3 Überwachung des Nitritgehalts (1) Nitrit ist grundsätzlich wöchentlich im gebrauchten wassergemischten Kühlschmierstoff zu messen.</p> <p>(2) Ist eine regelmäßige Kontrolle der Gebrauchtemulsion bzw. -lösung und eine entsprechende Dokumentation der Messwerte gewährleistet, kann bei fortgesetzt niedrigen Nitritwerten (dreimal in Folge unter 10 mg Nitrit/l) ein längeres Messintervall (maximal vier Wochen) für die Nitritmessung festgelegt werden. Bei Werten über 10 mg Nitrit/l ist zum wöchentlichen Messintervall zurückzukehren. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5.9 pH-Wert (1) Der pH-Wert des gebrauchten wassergemischten Kühlschmierstoffs ist wöchentlich zu kontrollieren. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 720 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Allgemeines	17.02.2021 26.06.2020	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung der Explosionsgefährdungen durch Stoffe, die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können, und für die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen.  (2) Die in Abschnitt 3 beschriebene Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf explosionsfähige Atmosphäre, und die in Abschnitt 4 beschriebene Vorgehensweise gilt für explosionsfähige Gemische unter nichtatmosphärische Bedingungen, z.B. bei anderen Sauerstoffgehalten, anderen Oxidationsmitteln, anderen Drücken und Temperaturen.  (3) Diese TRGS gilt auch für Verbrennungsreaktionen chemisch instabiler Gase, nicht aber für deren Zerfallsreaktionen.  (4) Diese TRGS gilt nicht für Reaktionen energiereicher Stoffe oder Gemische in der kondensierten Phase im Sinne der TRGS 400.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Vorgehensweise für die Beurteilung und Vermeidung von Explosionsgefährdungen bei atmosphärischen Bedingungen (1) Im Rahmen seiner Verpflichtung [...] hat der Arbeitgeber die Gefährdung seiner Beschäftigten durch Explosionen zu ermitteln, zu beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4 Vorgehensweise für die Beurteilung und Vermeidung von Explosionsgefährdungen bei Vorliegen explosionsfähiger Gemische unter nichtatmosphärischen Bedingungen [...] (2) Im Rahmen seiner Verpflichtung [...] hat der Arbeitgeber die Gefährdung seiner Beschäftigten durch Explosionen zu ermitteln, zu beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzuleiten.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 721 Beurteilung der Explosionsgefährdung	01.12.2020 07.09.2020	1 Anwendungsbereich (1) Die TRGS 721 konkretisiert die Beurteilung von Explosionsgefährdungen durch explosionsfähige Gemische und die Vorgehensweise zur Ermittlung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. [...]  (4) Die im Folgenden beschriebene Beurteilung von Explosionsgefährdungen bezieht sich auf explosionsfähige Atmosphären, sofern nicht in den folgenden Nummern ausdrücklich anders erwähnt. Die Beurteilung der Explosionsgefährdungen von explosionsfähigen Atmosphären kann auf nichtatmosphärische Bedingungen übertragen werden, wenn die Einflüsse der nicht-atmosphärischen Bedingungen bekannt sind  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische	23.02.2022 18.02.2021	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung der Explosionsgefährdungen durch Stoffe und Gemische (im Folgenden als Gefahrstoff bezeichnet), die gefährliche explosionsfähige Gemische bilden können.  (2) Sie konkretisiert die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische.☐  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 723 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische	07.09.2020 02.07.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische in Folge des Wirksamwerdens von Zündquellen. Ferner findet sie Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments nach § 6 GefStoffV.</p> <p>(2) Diese TRGS gilt für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 Absatz 3 GefStoffV. Für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel kann der Arbeitgeber explosionsgefährdete Bereiche nach Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen einteilen und entsprechende Zuordnungen nach Anhang I Nummer 1.8 GefStoffV vornehmen. Werden diese explosionsgefährdeten Bereiche nicht in Zonen eingeteilt, sind Schutzmaßnahmen im Sinne der Zone 0 bzw. 20 zu treffen, soweit in der Gefährdungsbeurteilung nichts anders festgelegt wurde.</p> <p>(3) Die im Folgenden beschriebenen konkreten Anforderungen zur Vermeidung von wirksamen Zündquellen beziehen sich auf gefährliche explosionsfähige Atmosphären, sofern nicht in den folgenden Abschnitten ausdrücklich anders erwähnt. Die Anforderungen zur Vermeidung von wirksamen Zündquellen können auf nichtatmosphärische Bedingungen übertragen werden, wenn Kenntnisse der Zündwirksamkeit bei nichtatmosphärischen Bedingungen vorliegen, siehe dazu auch TRGS 722.</p> <p>(4) Diese TRGS gilt nicht für Reaktionen energiereicher Stoffe oder Gemische in der kondensierten Phase und nicht für chemisch instabile Gase. [...]</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 724 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken	02.07.2019 02.07.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu folgenden Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion gefährlicher explosionsfähiger Gemische auf ein unbedenkliches Maß beschränken:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. explosionsfeste Bauweise,</li><li>2. Explosionsdruckentlastung,</li><li>3. Explosionsunterdrückung,</li><li>4. explosionstechnische Entkopplung (von Flammen und Druck).</li></ol> <p>Ferner findet sie Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments nach § 6 GefStoffV, dies umfasst unter anderem die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen und die Festlegung der Anforderung an deren Ausführung.</p> <p>(2) Die in dieser Technischen Regel aufgeführten Maßnahmen gelten - soweit sie Anforderungen an die Beschaffenheit beinhalten - nur für Anlagen, Geräte und Ausrüstungen, die nicht Geräte und Schutzsysteme im Sinne Richtlinie 2014/34/EU sind.</p> <p>(3) Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen zu Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes beziehen sich auf gefährliche explosionsfähige Atmosphären, sofern nicht anders erwähnt. Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes können auch bei nichtatmosphärischen Bedingungen angewandt werden, wenn Kenntnisse der Wirksamkeit dieser Maßnahmen unter den entsprechenden Bedingungen, z.B. andere Sauerstoffgehalte, andere Oxidationsmittel, andere Drücke und Temperaturen, vorliegen. Zum Einfluss der nichtatmosphärischen Bedingungen auf sicherheitstechnische Kenndaten siehe auch TRGS 722 "Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre".</p> <p>(4) Bei Verwendung von MSR-Einrichtungen sind die Anforderung an die Zuverlässigkeit der Überwachung entsprechend TRGS 725 "Gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen" festzulegen.</p> <p>(5) Diese TRGS gilt auch für Verbrennungsreaktionen chemisch instabiler Gase, nicht aber für deren Zerfallsreaktionen. Sie gilt nicht für Reaktionen energiereicher Stoffe oder Gemische in der kondensierten Phase im Sinne der TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen".</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 725 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen	19.02.2018 21.01.2016	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Mess-, Steuer-, und Regelungseinrichtungen (MSR-Einrichtungen) als Teil der in TRGS 722, TRBS 2152 Teil 3 bis und TRBS 2152 Teil 4 genannten Maßnahmen. Diese TRGS gilt für mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische als auch programmierbare elektronische MSR-Einrichtungen.  (2) Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 Absatz 3 GefStoffV von einer Zoneneinteilung abzusehen, sind grundsätzlich die gemäß dieser technischen Regel für die Zone 0 bzw. 20 angegebenen Schutzmaßnahmen zu treffen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn diese in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 9 GefStoffV begründet festgelegt werden.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 727 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	07.07.2016 28.01.2016	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen und für die Auswahl und Durchführung von Schutzmaßnahmen zum Vermeiden dieser Gefahren.  (2) Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 Absatz 3 GefStoffV von einer Zoneneinteilung abzusehen, sind grundsätzlich die gemäß dieser technischen Regel für die Zone 0 bzw. 20 angegebenen Schutzmaßnahmen zu treffen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn diese in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 9 GefStoffV begründet festgelegt werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Diese Technische Regel findet sinngemäß auch Anwendung auf die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren explosionsfähiger Gemische unter anderen als atmosphärischen Bedingungen oder mit anderen Reaktionspartnern als Luft sowie in anderen reaktionsfähigen Systemen.</p> <p>(4) Diese Technische Regel kann sinngemäß auch angewendet werden, um elektrostatische Aufladungen als Zündursache für Brände zu vermeiden.</p> <p>(5) Diese Technische Regel gilt auch für die Beurteilung der Bereiche, die durch explosionsgefährliche Stoffe und Gemische gefährdet sind, soweit für diese keine Regelungen bestehen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen	17.12.2010 17.12.2010	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRGS 800 gilt für Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen, bei denen Brandgefährdungen entstehen können.</p> <p>(2) Diese TRGS berücksichtigt auch die Ermittlung und Bewertung, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung der stofflichen Eigenschaften, der Arbeitsmittel, der Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu einer Brandgefährdung führen können.</p> <p>(3) Die Maßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Anderen sowie dem Schutz der Umwelt (z.B. vor Folgeschäden durch Brandgase, Löschmittel u.a.). Zur Erfüllung weitergehender Schutzziele wie z.B. dem Schutz von Sachwerten oder dem Schutz vor Betriebsunterbrechungen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.</p> <p>(4) Unberührt bleiben weitergehende rechtliche Anforderungen z.B. nach Störfallrecht und Sprengstoffrecht.</p> <p>(5) Besteht zusätzlich zur Brandgefährdung auch eine Explosionsgefährdung, dann ist diese nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachten. (siehe z.B. "TRGS 720 ff/TRBS 2152 "Gefährliche explosionsfähige</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Atmosphäre - Allgemeines -" und Folgeteile).
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (1) Die Beurteilung der Brandgefährdung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Gefahrstoffverordnung (siehe auch TRGS 400) durchzuführen. [...]
			3.2 Informationsermittlung 3.2.1 Allgemeine Hinweise (1) Es ist zu ermitteln, ob Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen durchgeführt werden oder ob diese bei Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. [...]
			4 Festlegen von Maßnahmen 4.1 Allgemeines, Grundpflichten (1) Aufgrund der Bewertung nach Ziffer 3.3 sind die Maßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen: 1. Es sind entsprechend dem Substitutionsgebot der Gefahrstoffverordnung bevorzugt nicht brennbare oder nicht oxidierende Gefahrstoffe einzusetzen. 2. Ist die Substitution nach Ziffer 1 nach dem Stand der Technik nicht möglich, ist die Brandgefährdung durch Maßnahmen auf ein mit dem Schutz der Beschäftigten oder anderen Personen zu vereinbarendes Maß zu begrenzen (siehe Nummer 4.2). [...] 5 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen  (1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist auch die Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen zu überprüfen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			6 Dokumentation (1) Die Dokumentation ist nach § 6 GefStoffV durchzuführen und ist Bestandteil der Dokumentation nach § 6 ArbSchG. [...]
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte	31.05.2022 01.01.2006	Keine organisatorischen Pflichten.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 903 Biologische Grenzwerte	09.02.2022 04.02.2013	Keine organisatorischen Pflichten.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe	24.06.2021 14.03.2016	Keine organisatorischen Pflichten.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV	23.03.2007 01.07.2005	Keine organisatorischen Pflichten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen	08.11.2011 08.11.2011	Keine organisatorischen Pflichten.
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	15.06.2022 13.02.2014	<p>1 Anwendungsbereich und Erläuterungen</p> <p>(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B nach CLP-Verordnung sowie Kategorie 1 oder 2 nach TRGS 905 oder bei Stoffen, Zubereitungen oder Verfahren gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 GefStoffV (TRGS 906). Nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die Arbeitsplatzgrenzwerte [...] eingehalten werden [...]. Für die überwiegende Zahl der krebserzeugenden Stoffe ist derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert ableitbar.</p> <p>(2) Diese TRGS enthält ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept gemäß § 10 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung, das das Minimierungsgebot nach § 7 GefStoffV konkretisiert. Für das Maßnahmenkonzept wurden nach einer fachübergreifenden Diskussion stoffübergreifende Risikogrenzen festgesetzt (s. Anlage 2). Auf dieser Basis werden stoffspezifische Konzentrationswerte abgeleitet, die vom Arbeitgeber als Beurteilungsmaßstäbe für die Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen heranzuziehen sind.</p> <p>(3) Diese TRGS enthält</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegungen und Begründungen für stoffübergreifende Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen,</li><li>2. ein stoffübergreifendes gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie</li><li>3. einen Leitfaden zur Quantifizierung stoffspezifischer Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) und von Risikokonzentration bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.</li></ol> <p>(4) Auf Basis des unter Absatz 2 aufgeführten Gesamtkonzeptes werden Exposition-Risiko-Beziehungen abgeleitet und stoffspezifische Konzentrationswerte in Anlage 1 Tabelle 1 sowie korrespondierende Biomonitoring-Werte in Tabelle 2 aufgeführt. Kann für einen krebserzeugenden Gefahrstoff keine Exposition-Risiko-Beziehung abgeleitet werden, und liegt eine stoffspezifische TRGS vor, kann der Stoff oder die Stoffgruppe in Tabelle 1 aufgeführt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			werden, und es sind die Schutzmaßnahmen dieser spezifischen TRGS anzuwenden.  (5) Für bestimmte krebserzeugende Stoffe können arbeitsmedizinisch oder toxikologisch begründete Arbeitsplatzgrenzwerte abgeleitet und in der TRGS 900 bekannt gegeben werden.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4 Gefährdungsbeurteilung Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen von TRGS 400 zu berücksichtigen. Bei Stoffen mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentration (Beurteilungsmaßstäbe nach § 10 Absatz 1 GefStoffV) gemäß Anlage 1 dieser TRGS ist die Arbeitsplatzexposition an Hand dieser zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung unter besondere Berücksichtigung von Nummer 5 dieser TRGS durchzuführen. Dabei legt der Arbeitgeber auch diejenigen Tätigkeiten fest, bei denen aufgrund kurzfristig erhöhter Exposition im Bereich des mittleren Risikos Atemschutz zu tragen ist. Zusätzlich sind ggf. die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Berücksichtigung der Hintergrundkonzentration: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann die Hintergrundkonzentration vom Arbeitgeber ermittelt und berücksichtigt werden. Messungen haben nach den Kriterien der TRGS 402 oder vergleichbarer Verfahren zu erfolgen. Bei der Wahl des Probenahmeortes muss sichergestellt sein, dass das Messergebnis nicht durch Emissionen des Unternehmens oder der Unternehmen, wenn verschiedene Arbeitgeber zusammenarbeiten (z.B. Baustellen), beeinflusst wird. Die arbeitsplatzbedingte inhalative Exposition ergibt sich aus der Differenz zwischen der am Arbeitsplatz ermittelten Stoffkonzentration und der Hintergrundkonzentration.</li><li>2. Beurteilung der Exposition unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale von Messverfahren: Zur Beurteilung der Exposition unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale von Messverfahren wird auf TRGS 402 Anlage 3 Nr.3.1 verwiesen.</li><li>3. Berücksichtigung von dermalen oder oraler Exposition - Biomonitoring: Bei hautresorptiven Stoffen kann die</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>dermale Aufnahme einen wesentlichen Beitrag zur Exposition am Arbeitsplatz leisten. Bei möglichem Hautkontakt mit diesen Stoffen ist zur Beurteilung des Krebsrisikos am Arbeitsplatz die ausschließliche Ermittlung der inhalativen Exposition nicht ausreichend. Am Arbeitsplatz unbeabsichtigt oral aufgenommene Stoffe werden durch die Ermittlung der inhalativen Exposition ebenfalls nicht erfasst. Zur Ermittlung der Gesamtexposition oral, dermal, inhalativ ist daher das Biomonitoring besser geeignet, sofern ein Verfahren zur Verfügung steht. Zur Beurteilung der Messergebnisse aus dem Biomonitoring sind die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführten "stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zur Akzeptanz- oder Toleranzkonzentration" heranzuziehen.</p> <p>4. Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen: Im derzeitigen ERB-Konzept werden bei Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen diese als Einzelstoffe bewertet, eine Summenwertbetrachtung findet zurzeit nicht statt. Tätigkeiten mit gleichzeitiger Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen, mit Ausnahme von Schweiß-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Laborarbeitsplätzen, sollten dem AGS zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p>5. Absenkung der Akzeptanzkonzentration: Nach Absenkung der Akzeptanzkonzentration muss der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchführen, wenn durch die Absenkung die Tätigkeit nicht mehr im niedrigen, sondern im mittleren Risikobereich liegt. Bei der Auswahl der dann zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept in Nummer 5 kann auch hier nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegangen werden. Da die abgesenkte Akzeptanzkonzentration in den Betrieben vielfach erst als Ergebnis stetiger Verbesserungsprozesse erreicht werden kann, wird allen betroffenen Betrieben empfohlen, für entsprechende langfristige Planungen und Investitionsentscheidungen das endgültige Akzeptanzrisiko bereits ab Einführung des risikobasierten Maßnahmenkonzepts zugrunde zu legen.</p>
Gefahrstoffe 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRGS/TRBA 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	16.02.2009 24.06.2008	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel (TR) ist vom Arbeitgeber anzuwenden bei Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen,</p> <p>1. die nach § 3 Abs. 1 GefStoffV in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG als sensibilisierend für die Atemwege eingestuft und mit den R-Sätzen R 42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) oder R 42/43 (Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich) zu kennzeichnen sind,</p> <p>2. die nach § 5 Abs. 1 GefStoffV in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG vom Hersteller, Einführer oder sonstigem Inverkehrbringer als sensibilisierend für die Atemwege einzustufen und mit den R-Sätzen R 42 oder R 42/43 zu kennzeichnen sind,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die durch Nummer 4.2 Abs. 4 der TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" bezeichnet werden, wenn sie eine atemwegssensibilisierende Wirkung aufweisen,</p> <p>4. die in der TRGS 907 "Verzeichnis sensibilisierender Stoffe" als nicht abschließende Liste enthalten sind und</p> <p>5. die laut Hersteller oder Inverkehrbringer sensibilisierend auf die Atemwege wirken.</p> <p>(2) Diese TR ist anzuwenden bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die nach § 2 Abs. 1 BioStoffV sensibilisieren können.</p> <p>(3) Diese TR gilt auch für Tätigkeiten mit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. atemwegssensibilisierenden pflanzlichen und tierischen Stoffen (z.B. Pflanzen und Tiere, deren Bestandteile und Ausscheidungen sowie daraus hergestellte Produkte),</li><li>2. Zubereitungen und Erzeugnissen, die zwar nicht als atemwegssensibilisierend gekennzeichnet sind, in denen aber atemwegssensibilisierende Arbeitsstoffe enthalten sind sowie</li><li>3. Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, wenn bei Tätigkeiten mit ihnen (z.B. durch chemische Reaktionen) atemwegssensibilisierende Arbeitsstoffe entstehen.</li></ol> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Allgemeines (1) Der Arbeitgeber hat die für die Beurteilung der Gefährdung und die Festlegung der Maßnahmen erforderlichen Informationen über alle Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen zu beschaffen, die zur Gefährdung der Beschäftigten führen können. [...]</p> <p>(3) Die Ermittlung erfordert Fachkunde. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Fachkenntnisse, so hat er sich durch fachkundige Personen (z.B. Betriebsarzt und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit) beraten zu lassen.</p> <p>(4) Die ermittelten atemwegssensibilisierenden Gefahrstoffe sind in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen. Die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			atemwegssensibilisierenden biologischen Arbeitsstoffe sind in das Verzeichnis nach § 8 BioStoffV aufzunehmen.  (5) Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren  4.4 Organisatorische Maßnahmen (1) In Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen ausgeführt werden, sollen sich nur die mit diesen Arbeiten betrauten Beschäftigten aufhalten. Die Zahl der in diesen Arbeitsbereichen tätigen Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten.  (2) In Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen ausgeführt werden, sollen nur die dort benötigten Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel aufbewahrt und verwendet werden. Soweit möglich, sind Einwegausrüstungen (wie z.B. Einwegtücher, Spatel und Gefäße) zu benutzen.  (3) Nach unbeabsichtigtem Freisetzen atemwegssensibilisierender Arbeitsstoffe ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung eine geeignete Maßnahme (z.B. Reinigung, Lüftung) unmittelbar durchzuführen.  (4) Um eine Verschleppung atemwegssensibilisierender Arbeitsstoffe in andere Arbeitsbereiche zu vermeiden, sollen verschmutzte Geräte nur nach vorheriger Reinigung in andere Arbeitsbereiche verbracht werden.  (5) Die Reinigung von Arbeitsräumen, Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln ist so vorzunehmen, dass Expositionen durch die Stoffe vermieden werden. Nicht zulässig sind Aerosol erzeugende Verfahren wie z.B. Abblasen mit Druckluft, Hochdruckreinigen oder Fegen. Soweit nicht feucht gereinigt wird, sind geeignete Adsorptionsmittel und/ oder Entstauber (Industriestaubsauger) möglichst Klasse M zu verwenden. Die Art der Reinigung und des Reinigungsmittels ist vom Arbeitgeber festzulegen. Zur sachgerechten Reinigung der Arbeitsbereiche und der Arbeitsmittel ist eine Betriebsanweisung mit konkreter Nennung der Reinigungsmittel und der Reinigungsverfahren zu erstellen.  (6) Mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen verunreinigte Arbeitsbereiche und Arbeitsmittel sind arbeitstäglich mit geeigneten Verfahren zu reinigen. Die verunreinigten Materialien einschließlich Putz-, Adsorptions- und Reinigungsmittel sind in verschlossenen Behältern aufzubewahren und sachgerecht zu entsorgen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(7) Die Weiterverarbeitung von Produkten, die unter Verwendung atemwegssensibilisierender Stoffe hergestellt wurden, soll, soweit technisch möglich, erst nach Ablauf der chemischen Reaktion erfolgen (z.B. Aushärtung von Kunststoffen).</p> <p>(8) Die Lagerung atemwegssensibilisierender Arbeitsstoffe hat in gekennzeichneten und in, soweit möglich, bruchsicheren (Original)-Behältern zu erfolgen. Auf die Stapelhöhe und die Sicherung gegen Herabfallen ist zu achten.</p> <p>(9) Unmittelbar nach Gebrauch sind die Behälter, die atemwegssensibilisierende Arbeitsstoffe enthalten, erneut dicht zu schließen. Produktreste auf Gebinden sind zu vermeiden, ggf. hat die Reinigung an der Entnahmestelle zu erfolgen.</p> <p>(10) Die Herstellervorgaben (z.B. identifizierte Verwendung, Technisches Merkblatt) sind zu beachten (z.B. exakte Dosierung).</p> <p>(11) Begünstigende Wachstumsbedingungen für sensibilisierende biologische Arbeitsstoffe (Feuchtigkeit, geeignete Temperaturen, Nährstoffe) sind zu vermeiden, soweit diese nicht technisch erforderlich sind (z.B. bei der Kompostierung).</p> <p>(12) Liegt ein verfahrensbedingt nicht erforderlicher Schimmelpilzbefall am Arbeitsplatz vor, müssen die verschimmelten Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und anderer Vorschriften (z.B. Wasser-, Abfall- oder Gentechnikrecht) umgehend gereinigt bzw. entsorgt werden.</p> <p>(13) Beim gezielten Arbeiten mit atemwegssensibilisierenden biologischen Arbeitsstoffen sollen Expositionen während sporenbildender Entwicklungsphasen bei Pilzen oder Actinomyceten vermieden werden (TRBA 100).</p>
			<h4>4.5 Persönliche Schutzausrüstungen</h4> <p>(1) Ist trotz der getroffenen Schutzmaßnahmen mit allergischen Reaktionen gegenüber atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen zu rechnen, hat der Arbeitgeber wirksame und hinsichtlich der Trageigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstung wie Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Bei verschmutzter oder getränkter Schutzkleidung besteht ein erhöhtes Risiko bezüglich</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sensibilisierender Wirkung. Es sind daher geeignete Maßnahmen (z.B. unverzügliches Wechseln der Kleidung) zu ergreifen, die in der Betriebsanweisung festzulegen sind. Straßenkleidung darf nicht getragen werden, um die Verschleppung in den Privatbereich zu vermeiden. Die Schutzausrüstung ist außerhalb des Arbeitsbereiches zu lagern, um eine Verschmutzung zu verhindern. Geeignete persönliche Schutzausrüstung, insbesondere die Art des Filters, ist dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Ggf. muss sie beim Hersteller/Lieferanten erfragt werden (§ 7 Abs. 2 GefStoffV).</p> <p>(2) Beim Einsatz von Atemschutz ist die BGR 190 bzw. GUV-R 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" zu beachten. Bei staubförmigen atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen sind mindestens Partikelfilter der Filterklasse P2 bzw. FFP2 zu verwenden. Auf die individuelle Anpassung vor dem Gebrauch, z.B. an die Nasenform bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP2), ist besonders zu achten. Das Tragen von belastendem Atemschutz darf keine ständige Maßnahme sein (siehe auch § 9 Abs. 3 GefStoffV). Gegen atemwegssensibilisierende biologische Arbeitsstoffe (z.B. bei deutlich wahrnehmbaren Schimmelpilzbefall) bieten in der Regel Filtergeräte der Klasse FFP2 ausreichenden Schutz.</p> <p>(3) Bei Einwirkung von sensibilisierenden Arbeitsstoffen, die sowohl als Aerosol als auch gasförmig vorliegen, z.B. Dicarbonsäureanhydride, sind Kombinationsfilter einzusetzen.</p> <p>4.6 Allgemeine Hygienemaßnahmen</p> <p>(1) Am Arbeitsplatz oder in räumlicher Nähe soll eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Zur Körperreinigung nach der Arbeit sollen, insbesondere bei staubenden atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen, Dusch- und Umkleidegelegenheiten zur Verfügung stehen, wenn möglich in Form einer Schleuse.</p> <p>(2) Arbeitskleidung sowie Schutzausrüstungen und Straßenkleidung sollen getrennt aufbewahrt werden.</p> <p>5 Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen festzulegen (s. TRGS 400, TRBA 400).</p> <p>(2) Die Wirksamkeit der durchgeführten technischen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig mindestens alle 3 Jahre, bei partikelförmigen Gefahrstoffen mindestens einmal jährlich, sowie bei Veränderung des Arbeitsverfahrens zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten überprüfen.
			(3) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
			(4) Bei aufgetretenen allergischen Atemwegserkrankungen oder Atemwegssensibilisierungen sind die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen und die Schutzmaßnahmen anzupassen.
			6 Beratung und Unterweisung (§ 14 GefStoffV, § 12 BioStoffV)
			6.1 Betriebsanweisung
			(1) Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass die Beschäftigten Tätigkeiten mit Arbeitsstoffen durchführen, die durch Einatmen sensibilisieren können, sind sie in verständlicher Form und Sprache durch eine schriftliche Betriebsanweisung darüber zu informieren, welche Arbeitsstoffe atemwegssensibilisierende Stoffe enthalten und freisetzen können und bei welchen Tätigkeiten eine Gefährdung durch diese Arbeitsstoffe besteht oder bei einer Betriebsstörung bestehen kann. Sie sind auf mögliche auftretende Gesundheitsstörungen durch atemwegssensibilisierende Arbeitsstoffe hinzuweisen.
			(2) Die Betriebsanweisung muss weiterhin Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und erforderliche Schutzmaßnahmen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Freisetzung von atemwegssensibilisierenden Stoffen und zur Verhütung oder Verringerung der Exposition, enthalten. Auf das Erkennen und auf Maßnahmen zur Vermeidung von Schimmelbildung muss hingewiesen werden.
			(3) Informationen zum Tragen und Benutzen von Atemschutz und ggf. Schutzkleidung müssen vermittelt werden.
			6.2 Unterweisung
			(1) Anhand der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen über die Gefährdung und die Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss in verständlicher Form und einer Sprache, die der Beschäftigte versteht, erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
			(2) Wenn Atemschutz getragen werden muss, ist dessen Anlegen und die Benutzung zu demonstrieren und zu üben.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.3 Allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung nach GefStoffV - Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach BioStoffV</p> <p>(1) Im Rahmen der mündlichen Unterweisung muss bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen eine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt werden, bei der die Beschäftigten über allergische Erkrankungen der Atemwege und der Schleimhäute (allergischer Schnupfen, allergische Bindehautentzündung, allergisches Asthma), deren Ursachen und besondere Dispositionen für diese Erkrankungen informiert und auf die Symptome (Fließschnupfen, Husten, Niesen, Augenjucken, Kurzatmigkeit, Luftnot, juckender Hautausschlag) und mögliche Maßnahmen zur Verhinderung der Erkrankungen hingewiesen werden. In diese Beratung ist die Information zu den auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten arbeitsmedizinischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen einzubeziehen. Eine inhaltliche Beteiligung des Arztes, der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge durchführt, ist bei der arbeitsmedizinischen Beratung bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen erforderlich.</p> <p>(2) Die Betriebsanweisung, Unterweisung und die arbeitsmedizinische Beratung im Hinblick auf eine Gefährdung durch Atemwegsallergene müssen nicht durchgeführt werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass aufgrund der Arbeitsbedingungen, der Verwendung geringer Stoffmengen oder einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition insgesamt nur eine geringe Gefährdung durch Arbeitsstoffe, die atemwegssensibilisierend wirken können, besteht und die Grundsätze nach § 8 GefStoffV und § 10 Abs. 4 der BioStoffV zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. Wenn diese Stoffe außerdem giftige, sehr giftige oder krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtbarkeitsgefährdende oder infektiöse Wirkungen haben, sind diese gesondert zu beurteilen.</p> <p>7 Arbeitsmedizinische Vorsorge</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die atemwegssensibilisierende Wirkung von Arbeitsstoffen ist im Rahmen der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Betriebsarztes und der arbeitsmedizinischen Betreuung von Beschäftigten, die Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausüben, besonders zu beachten.</p> <p>(2) Im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer individuellen Disposition (z.B. Atopie und bronchiale Überempfindlichkeit) gezielt über die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdung und die Möglichkeiten der Prävention zu beraten. Dabei sind auch außerberufliche Sensibilisierungen und mögliche Kreuzreaktionen zu beachten. Durch gezielte Frühdiagnostik, begleitende arbeitsmedizinische Betreuung und geeignete Maßnahmen der Expositionsvermeidung kann die Entwicklung ausgeprägter, nicht mehr rückbildungsfähiger allergischer Krankheiten verhindert werden. Erkenntnisse aus der Expositionsermittlung (Luftmessungen und Biomonitoring) und dem Erkrankungsgeschehen sind zu berücksichtigen.</p>
			<p>7.2 Pflichtuntersuchungen</p> <p>(1) Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 GefStoffV in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 durchgeführt, sind bei den nachfolgend genannten Gefahrstoffen atemwegssensibilisierende Wirkungen zu berücksichtigen: Hartholzstaub, Beryllium, Nickel und Nickelverbindungen, Mehlstaub, Platinverbindungen.</p> <p>Bei Mehlstaub und Platinverbindungen stehen die atemwegssensibilisierenden Wirkungen ohnehin im Vordergrund.</p> <p>(2) Aufgrund der atemwegssensibilisierenden Wirkungen sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 GefStoffV für folgende im Anhang V Nr. 2.1 genannte Tätigkeiten zu veranlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Tätigkeiten mit Exposition durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von vier Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,</li><li>2. Tätigkeiten mit Exposition durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,</li><li>3. Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,</li><li>4. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,</li><li>5. Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung verursacht durch nicht ausgehärtete Epoxidharze (atemwegssensibilisierende Komponente: Dicarbonsäureanhydride).</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7.3 Angebotsuntersuchungen</p> <p>(1) Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 GefStoffV in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 angeboten, sind bei den unter Nummer 7.2 Abs. 1 genannten Gefahrstoffen atemwegssensibilisierende Wirkungen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Aufgrund der atemwegssensibilisierenden Wirkungen ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 16 GefStoffV für folgende im Anhang V Nr. 2.2 genannte Tätigkeit anzubieten: Tätigkeiten mit Exposition durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von einem Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.</p> <p>(3) Bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden biologischen Arbeitsstoffen sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, es sei denn, dass aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nicht von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist.</p> <p>(4) Wenn Erkrankungen mit z.B. Fließschnupfen, Augenjucken, Kurzatmigkeit oder Luftnot in Zusammenhang mit der Tätigkeit mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen auftreten, ist unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten (§ 16 Abs. 4 GefStoffV bzw. § 15a Abs. 6 der BioStoffV).</p> <p>(5) Hinweise für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Stoffen geben die folgenden berufsgenossenschaftlichen Grundsätze: G 23 "Obstruktive Atemwegserkrankungen", G 27 "Isocyanate" und ggf. G 26 "Atemschutzgeräte".</p>
Gefahrstoffe 3 DGUV 6 (Technische) Regel	TRGS 551 Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material	15.12.2015 20.08.2015	1 Anwendungsbereich (1) Diese TRGS gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material, die eine Konzentration an Benzo[a]pyren von 50 mg/kg und mehr aufweisen. Dazu gehören insbesondere die unter Absatz 2 bis 6 aufgeführten Produkte und Verfahren.

### HINWEIS

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>4.2 Allgemeine Anforderungen und Substitutionspflicht (1) Der Arbeitgeber hat gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Dazu hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material durchführen. Auch Wartungsarbeiten sowie Bedien- und Überwachungstätigkeiten sind zu berücksichtigen, sofern sie zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch PAK führen können.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material immer eine Ermittlung der Substitutionsmöglichkeiten durchzuführen. [...]</p> <p>5 Schutzmaßnahmen In Nummer 5.1 werden allgemeine Schutzmaßnahmen aufgeführt, die branchenübergreifend bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material zu beachten sind. In Nummer 5.2 werden technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sowie Hygienemaßnahmen beschrieben, die für spezielle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten gelten. Diese speziellen Schutzmaßnahmen konkretisieren und ergänzen die branchenübergreifenden Schutzmaßnahmen. [Schutzmaßnahmen sind hier nicht dargestellt]</p> <p>5.1.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden und Fristen zur Überprüfung der Wirksamkeit bestehender und zu treffender Schutzmaßnahmen festzulegen. [...].</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen [...] regelmäßig zu überprüfen. Für technische Einrichtungen im Geltungsbereich dieser TRGS gilt eine Höchstfrist von einem Jahr [...]. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren [...].</p> <p>(3) Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen vor ihrer jeweiligen Verwendung durch vom Arbeitgeber</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unterwiesene Beschäftigte durch Inaugenscheinnahme und durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden [...].</p> <p>(4) Atemschutzgeräte sind vor Gebrauch durch den Gerätträger auf augenscheinliche Mängel zu kontrollieren. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Anforderungen der DGUV-Regel 112-190 ausgeführt werden. Schutzhandschuhe und Schutzkleidung sind von den Beschäftigten vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.</p> <p>(5) Führt die Wirksamkeitsprüfung zum Ergebnis, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, so ist die Gefährdungsbeurteilung neu durchzuführen und es sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>5.1.6 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Inhalt und Form der Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten sind in § 14 GefStoffV festgelegt und in der TRGS 555 näher erläutert.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (siehe Nummer 6.2).</p> <p>(5) Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen, Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisung sollte insbesondere das Verhalten im Gefahrenfall, die Bedeutung der Hygienemaßnahmen (siehe Nummer 5.1.3) und die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sachgerechte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung (siehe Nummer 5.1.4) vermitteln. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Träger von Atemschutzgeräten in einer theoretischen Unterweisung und praktischen Übungen unterwiesen werden und sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Inhalte der Unterweisung verstanden haben.</p> <p>(6) Bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt. Die TRGS 410 "Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen" gibt dazu detaillierte Hinweise. Auf die weiteren besonderen Informationspflichten des Arbeitgebers gemäß § 14 Absatz 3 GefStoffV, konkretisiert durch Nummer 6 der TRGS 555 wird hingewiesen.</p> <p>5.1.7 Zusammenarbeit verschiedener Firmen</p> <p>(1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass die Fremdfirmen vor Beginn der Tätigkeiten über die betriebsspezifischen Gefährdungen durch PAK und die Verhaltensregeln informiert werden.</p> <p>(2) Die Fremdfirmen haben dafür zu sorgen, dass ihr eigenes Personal über die geltenden Schutzmaßnahmen unterwiesen wird.</p> <p>(3) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Pyrolyseprodukte aus organischem Material (z.B. Teerprodukte) vorhanden oder zu erwarten sind.</p> <p>(4) Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen des § 15 GefStoffV zu beachten. [...]</p> <p>6 Arbeitsmedizinische Prävention</p> <p>6.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>[...] (2) Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch zu entscheiden, ob es sich um Expositionsbedingungen handelt,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			die zu einer Pflicht- oder einer Angebotsvorsorge führen. Nach Anhang Teil 1 Absatz 1 der ArbMedVV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material eine Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen, wenn eine wiederholte inhalative Exposition nicht ausgeschlossen werden kann. [...]
			6.2 Allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung (1) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung der Beschäftigten sicherzustellen. Diese Beratung, die im Rahmen der Unterweisung erfolgen soll, ist zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. [...]
			6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln [...]
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	ArbSchG Arbeitsschutzgesetz	18.03.2022 07.08.1996	§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. [...]  (2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.  (3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.  § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes [...] zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.</p> <p>(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen [...] hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie</li><li>2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.</li></ol> <p>(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.</p> <p>§ 4 Allgemeine Grundsätze Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;</li><li>2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;</li><li>3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;</li><li>4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;</li><li>5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;</li><li>6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;</li><li>7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;</li><li>8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.</li></ol> <p>§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
			<p>§ 6 Dokumentation</p> <p>(1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefaßte Angaben enthalten. [...]</p> <p>(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.</p>
			<p>§ 7 Übertragung von Aufgaben</p> <p>Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.</p>
			<p>§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber</p> <p>(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 9 Besondere Gefahren</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. [...]</p>
			<p>§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der [...] benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die [...] genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die [...] erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch [...] zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.</p>
			<p>§ 12 Unterweisung (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.</p>
			<p>§ 13 Verantwortliche Personen (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p>
			<p>§ 15 Pflichten der Beschäftigten (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. [...] die Beschäftigten [haben] auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.</p> <p>(2) [...] die Beschäftigten [haben] insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 16 Besondere Unterstützungspflichten</p> <p>(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.</p> <p>(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht [...] sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten [...] mitteilen.</p>
			<p>§ 23 Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Mitteilungen über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zahl der Beschäftigten und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgegliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,</li><li>2. den Namen oder die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,</li><li>3. seinen Namen, seine Firma und seine Anschrift sowie</li><li>4. den Wirtschaftszweig, dem sein Betrieb angehört, zu machen. [...]</li></ol>
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	ASiG Arbeitssicherheitsgesetz	20.04.2013 12.12.1973	<p>§ 2 Bestellung von Betriebsärzten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die [...] Aufgaben zu übertragen[...]</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.</p>
			<p>§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die [...] genannten Aufgaben zu übertragen [...]</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.</p>
			<p>§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit</p> <p>Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung, in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei<ol style="list-style-type: none"><li>a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie, e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,</p> <p>2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,</p> <p>3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten, c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,</p> <p>4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.</p> <p>§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde (1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.</p> <p>(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit [...] unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.</p> <p>(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene [...] Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Arbeitgeber [...] unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht [...] zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.</p>
			<p>§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat</p> <p>(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie [...] dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.</p> <p>(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzu berufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen [...]. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.</p>
			<p>§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit</p> <p>Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.</p>
			<p>§ 11 Arbeitsschutzausschuß</p> <p>Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden [...]. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none"><li>- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,</li><li>- Betriebsärzten,</li><li>- Fachkräften für Arbeitssicherheit und</li><li>- Sicherheitsbeauftragten [...].</li></ul> <p>Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.</p> <p>§ 13 Auskunfts- und Besichtigungsrechte (1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 [...] der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	EMVG Elektromagnetische Verträglichkeit- Gesetz	23.06.2021 14.12.2016	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.</p> <p>§ 4 Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;</li><li>2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 5 Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des § 4 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.</p> <p>§ 20 Ortsfeste Anlagen (1) Der Betreiber einer ortsfesten Anlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt. Die in § 5 genannten anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren und für Kontrollen der Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist. Die Dokumentation muss dem aktuellen technischen Zustand der Anlage entsprechen.</p>
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	JArbSchG Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)	16.07.2021 12.04.1976	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt [...] für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, 1. in der Berufsausbildung, 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter, 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind, 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.</p> <p>§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern (1) Die Beschäftigung von Kindern [...] ist verboten.</p> <p>(2) Das Verbot [...] gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern 1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, 2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, 3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung. [...]</p> <p>(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und</p> <p>3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich [...], nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. [...]</p> <p>(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen [...] während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. [...]</p> <p>(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.</p> <p>§ 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Berufsausbildungsverhältnis,</li><li>2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für die geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. [...]</li></ol> <p>§ 8 Dauer der Arbeitszeit</p> <p>(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.</p> <p>(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume</p> <p>(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,</li><li>2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.</li></ol> <p>Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.</p> <p>(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.</p> <p>(3) Während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.</p>
			<p>§ 12 Schichtzeit</p> <p>Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit [...] 10 Stunden [...] nicht überschreiten.</p>
			<p>§ 13 Tägliche Freizeit</p> <p>Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.</p>
			<p>§ 14 Nachtruhe</p> <p>(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.</p> <p>(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen [...]</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, [...]</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche [...] nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.</p> <p>(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.</p>
			<p>§ 15 Fünf-Tage-Woche Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.</p>
			<p>§ 16 Samstagsruhe (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.</p>
			<p>§ 17 Sonntagsruhe (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.</p>
			<p>§ 18 Feiertagsruhe (1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.</p> <p>(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.</p> <p>(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
			<p>§ 22 Gefährliche Arbeiten</p> <p>(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit Arbeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,</li><li>2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,</li><li>3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,</li><li>4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,</li><li>5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,</li><li>6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,</li><li>7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen [...] ausgesetzt sind.</li></ol> <p>(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.</p> <p>§ 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.</p> <p>§ 32 Erstuntersuchung</p> <p>(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und</li><li>dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.</li></ol> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.</p> <p>§ 33 Erste Nachuntersuchung</p> <p>(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurück legen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.</p> <p>(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.</p> <p>(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.</p> <p>§ 34 Weitere Nachuntersuchungen</p> <p>Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.</p> <p>§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung</p> <p>(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,</li><li>2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,</li><li>3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.</li></ol> <p>(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.</p> <p>§ 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.</p> <p>§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.</p> <p>(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,</li><li>2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen des Impfschutzes erforderlich sind,</li><li>3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.</li></ol> <p>(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Untersuchungsbefund,</li><li>2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,</li><li>3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen des Impfschutzes,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).
			<p>§ 38 Ergänzungsuntersuchung Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.</p>
			<p>§ 39 Mitteilung, Bescheinigung (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen: 1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung, 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen des Impfschutzes, 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).</p> <p>(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.</p>
			<p>§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden. [...]</p>
			<p>§ 41 Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.</p> <p>§ 43 Freistellung für Untersuchungen Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.</p> <p>§ 44 Kosten der Untersuchungen Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.</p>
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	MuSchG Mutterschutzgesetz	12.12.2019 23.05.2017	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes (1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.</p> <p>§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung (1) Der Arbeitgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.</p> <p>(4) Alle Maßnahmen des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Der Arbeitgeber hat bei seinen Maßnahmen die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten und nach § 30 Absatz 4 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen; bei Einhaltung dieser Regeln und bei Beachtung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in diesem Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Unterabschnitt in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p> <p>(6) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Personen auferlegen, die bei ihm beschäftigt sind. Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Frau auf Verlangen des Arbeitgebers vorzulegen hat, trägt der Arbeitgeber.</p> <p>§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und</li><li>2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich<ol style="list-style-type: none"><li>a. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>b. eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder</p> <p>c. eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.</p> <p>Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.</p> <p>(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.</p> <p>§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1) zu bewerten sind<ol style="list-style-type: none"><li>a. als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1 B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,</li><li>b. als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1 B,</li><li>c. als karzinogen nach der Kategorie 1 A oder 1 B,</li><li>d. als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder</li><li>e. als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3,</li></ol></li><li>2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>werden, oder</p> <p>3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.</p> <p>Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen,</p> <p>1. wenn</p> <p>a. für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, oder</p> <p>b. der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und</p> <p>2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist. [...]</p> <p>(2) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit folgenden Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann:</p> <p>1. mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder</p> <p>2. mit Rötelnvirus oder mit Toxoplasma.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,</li><li>2. Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie</li><li>3. Hitze, Kälte und Nässe.</li></ol> <p>(4) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung,</li><li>2. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder</li><li>3. im Bergbau unter Tage.</li></ol> <p>(5) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,</li><li>2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,</li><li>3. sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet,</li><li>4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,</li><li>5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,</li><li>6. Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tötlichkeiten zu befürchten sind, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,</li><li>7. sie eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt oder</li><li>8. eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.</li></ol> <p>(6) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,</li><li>2. Fließarbeit oder</li><li>3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.</li></ol>
			<p>§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind oder</li><li>2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.</li></ol> <p>(2) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder</li><li>2. im Bergbau unter Tage.</li></ol> <p>(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,</li><li>2. Fließarbeit oder</li><li>3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.</li></ol> <p>§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot</p> <p>(1) Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne von § 9, § 11 oder § 12 festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 umzugestalten.</li><li>2. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Nummer 1 ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.</li><li>3. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen [...]</li></ol> <p>§ 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,</li><li>2. die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und</li><li>3. das Angebot eines Gesprächs mit der Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.</li></ol> <p>Wenn die Beurteilung nach § 10 Absatz 1 ergibt, dass die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 9 Absatz 2 ausgesetzt ist oder sein kann, reicht es aus, diese Feststellung in einer für den Arbeitsplatz der Frau oder für die Tätigkeit der Frau bereits erstellten Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu vermerken.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu informieren.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über die damit verbundenen für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 zu informieren.</p> <p>§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen</p> <p>(1) Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	ProdSG Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 27.07.2021	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. [...]</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Antiquitäten,</li><li>2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,</li><li>3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,</li><li>4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,</li><li>5. Medizinprodukte [...]</li><li>6. Umschließungen, wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks, für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und</li><li>7. Pflanzenschutzmittel [...]</li></ol> <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt</p> <p>(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und</li><li>2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.</li></ol> <p>(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,</li><li>2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,</li><li>3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,</p> <p>4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere. [...]</p> <p>(3) Wenn der Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet wird, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.</p> <p>(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind. [...]</p> <p>§ 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt</p> <p>(1) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. [den Verbrauchern] die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,</li><li>2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers [...] anzubringen,</li><li>3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.</li></ol> <p>Die Angaben [...] sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen [...] sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie [den Verbrauchern] bereits bekannt sind, oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.</p> <p>(2) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, verbunden sein können; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und können bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf reichen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Der Hersteller [...] haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stichproben durchzuführen,</li><li>2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie</li><li>3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.</li></ol> <p>Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.</p> <p>(4) Der Hersteller [...] haben nach Maßgabe von Anhang I der [EU-Produktsicherheits-Richtlinie] jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. [...]</p> <p>§ 7 CE-Kennzeichnung [...] (2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass [...] Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder</li><li>2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine [...] Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt. [...]</li></ol> <p>(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.</p>
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	SGB 07 Gesetzliche Unfallversicherung	10.12.2021 07.08.1996	§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten (1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Hilfe verantwortlich.  (3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.
			§ 22 Sicherheitsbeauftragte (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. [...]  (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.  (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
			§ 23 Aus- und Fortbildung (3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
Sicherheit 2 Bund 1 Gesetz	ÜAnIG Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 27.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Es dient dazu, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 3 Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen</p> <p>(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.</p> <p>(2) Bei der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage muss die Anlage mindestens den Rechtsvorschriften entsprechen, die für sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gegolten haben. Dies gilt auch für Teile einer überwachungsbedürftigen Anlage. [...]</p> <p>(3) Überwachungsbedürftige Anlagen und Teile überwachungsbedürftiger Anlagen, die der Betreiber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen bei der ersten Inbetriebnahme den grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschriften nach Absatz 2 entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Regelungen müssen sie nur entsprechen, wenn es dort ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(4) Die überwachungsbedürftigen Anlagen müssen den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere den Anforderungen der auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnungen, entsprechen.</p> <p>§ 4 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Der Betreiber hat, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer [...] Rechtsverordnung, die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.</p> <p>§ 5 Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Der Betreiber hat die für den sicheren Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			erforderliche Minimum zu beschränken.
			(3) Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme einer Überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. [Dies gilt nicht] soweit entsprechende Überprüfungen im Rahmen von Prüfungen nach § 7 [...] durchgeführt wurden.
			(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden.
			§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Betreibern Überwachungsbedürftiger Anlagen Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer Überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass Wechselwirkungen zwischen den Anlagen nicht zu Gefährdungen führen können.
			§ 7 Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen (1) Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor der ersten Inbetriebnahme,</li><li>2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,</li><li>3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und</li><li>4. regelmäßig wiederkehrend.</li></ol>
			Der Betreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die [...] vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.
			(2) Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsrecht geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden.
			(3) Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, zu beseitigen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, behördlich angeordnete Prüfungen [...] unverzüglich durchführen zu lassen.
			(5) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich <ol style="list-style-type: none"><li>1. die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie</li><li>2. die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.</li></ol>
			(6) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat mit den Prüfungen eine zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, soweit in einer [...] Rechtsverordnung nichts Anderes bestimmt ist.
			§ 8 Betriebsverbot Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.
			§ 27 Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen (1) Die zuständige Behörde kann vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.  (2) Die zuständige Behörde kann überwachungsbedürftige Anlagen zu den Betriebs- und Geschäftszeiten besichtigen und kontrollieren sowie Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen des Betreibers nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. Außerdem ist sie berechtigt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie kann vom Betreiber die Begleitung durch ihn oder durch eine von ihm beauftragten Person und die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Der Betreiber hat die Maßnahmen [...] zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
			§ 34 Übergangsvorschriften (1) Bis zur Bestimmung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung [...] gelten die in § 2 Nummer 30 des ProdSG [...] genannten überwachungsbedürftigen Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	09. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)	27.07.2021 12.05.1993	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von folgenden neuen Produkten: 1. Maschinen, 2. auswechselbare Ausrüstungen, 3. Sicherheitsbauteile, 4. Lastaufnahmemittel, 5. Ketten, Seile und Gurte, 6. abnehmbare Gelenkwellen und 7. unvollständige Maschinen.  § 2 Begriffsbestimmungen [...] 11. Ein Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Verordnung erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Verordnung im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. Wenn kein Hersteller im Sinne des Satzes 1 vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Verordnung erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.  § 3 Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter darf Maschinen nur in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern und, soweit anwendbar, die Umwelt nicht gefährden.</p> <p>(2) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sicherstellen, dass die Maschine den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht,</li><li>2. sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A der Richtlinie 2006/42/EG genannten technischen Unterlagen verfügbar sind,</li><li>3. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung [...], zur Verfügung stellen,</li><li>4. die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 4 durchführen,</li><li>5. die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt und</li><li>6. die CE-Kennzeichnung nach § 5 anbringen.</li></ol> <p>(3) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss im Hinblick auf das in § 4 genannte Verfahren über die notwendigen Mittel verfügen oder Zugang zu ihnen haben, um sicherzustellen, dass die Maschine die in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.</p> <p>§ 4 Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen</p> <p>(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter führt eines der in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durch, um nachzuweisen, dass die Maschine mit den Bestimmungen dieser Verordnung übereinstimmt.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	12.07.2019 18.12.2008	§ 1 Ziel und Anwendungsbereich (2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

## HINWEIS:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Der Anhang ist in AGENDA nicht dargestellt.
			<p>§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.</p> <p>(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit oder die Tätigkeiten des oder der Beschäftigten mehrere Vorsorgeanlässe, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge in einem Termin stattfinden. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 4 Pflichtvorsorge</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.</p>
			<p>§ 5 Angebotsvorsorge</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.</p> <p>(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.</p>
			<p>§ 5a Wunschvorsorge</p> <p>Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge</p> <p>(1) Im Fall von § 6 Absatz 4, Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.</p> <p>(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.</p> <p>(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten	22.12.2020 12.08.2004	<p>§ 1 Ziel, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Arbeitsstätten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,</li><li>2. Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,</li><li>3. Orte auf Baustellen,</li></ol> <p>sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. [...]</p> <p>(7) Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.</p> <p>§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten [...] so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die [...] bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der [...] genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der VO gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.</p> <p>(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen. [...]</p>
			<p>§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber hat beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.</p>
			<p>§ 5 Nichtraucherchutz</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 6 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte,</li><li>2. alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,</li><li>3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen, und</li><li>4. arbeitsplatzspezifische Maßnahmen, insbesondere bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten, und sie anhand dieser Informationen zu unterweisen.</li></ol> <p>(2) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf Maßnahmen im Gefahrenfall erstrecken, insbesondere auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen,</li><li>2. die Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen und</li><li>3. den innerbetrieblichen Verkehr.</li></ol> <p>(3) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge. Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen, hat der Arbeitgeber in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.</p> <p>(4) Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden. Danach sind sie mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in der Arbeitsstätte wesentlich verändern und die Veränderung mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden ist.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	26.06.2017 10.06.1998	§ 1 Ziele; Begriffe (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel (Baustellenverordnung)	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.</p> <p>(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.</p> <p>§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens</p> <p>(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für jede Baustelle, bei der</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder</li><li>2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.</li></ol> <p>(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.</p> <p>§ 3 Koordinierung</p> <p>(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,</li><li>2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und</li><li>3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.</li></ol> <p>(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,</li><li>2. darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,</li><li>3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,</li><li>4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und</li><li>5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.</li></ol> <p>§ 4 Beauftragung Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.</p> <p>§ 5 Pflichten der Arbeitgeber (1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,</li><li>2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,</li><li>3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,</li><li>4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,</li><li>5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen sowie die</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.</p> <p>(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.</p> <p>§ 6 Pflichten sonstiger Personen Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung	27.07.2021 03.02.2015	<p>§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung (1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,</li><li>2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie</li><li>3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.</li></ol> <p>Diese Verordnung regelt hinsichtlich der [...] überwachungsbedürftigen Anlagen zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch Arbeitgeber [...] gefährdet werden können.</p> <p>HINWEIS: Anhänge sind in Agenda nicht dargestellt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie Überwachungsbedürftige Anlagen.</p> <p>(2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.</p> <p>(3) Arbeitgeber ist, wer nach § 2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes als solcher bestimmt ist. Dem Arbeitgeber steht gleich,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine Überwachungsbedürftige Anlage verwendet, [...]</li></ol> <p>§ 3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Für Aufzugsanlagen gilt Satz 1 nur, wenn sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 verwendet werden.</p> <p>(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Arbeitsmitteln selbst,</li><li>2. der Arbeitsumgebung und</li><li>3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.</li></ol> <p>Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,</li><li>2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,</li><li>3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>auftreten,</p> <p>4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.</p> <p>(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat sich die Informationen zu beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Dies sind insbesondere die [...] bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie die ihm zugänglichen Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Der Arbeitgeber darf diese Informationen übernehmen, sofern sie auf die Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Verfahren in seinem Betrieb anwendbar sind. Bei der Informationsbeschaffung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, es sei denn, dass er über andere Erkenntnisse verfügt.</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen [...] zu ermitteln und festzulegen, soweit diese Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. [...] Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen [...] für die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel dürfen die dort genannten Höchstfristen nicht überschritten werden. [...] Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln [...] zu beauftragen sind.</p> <p>(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,</li><li>2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.</p> <p>Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach Absatz 8 zu vermerken.</p> <p>(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,</li><li>2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,</li><li>3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den [...] bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird,</li><li>4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen (Absatz 6 Satz 1) und</li><li>5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5.</li></ol> <p>Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.</p> <p>(9) Sofern der Arbeitgeber von § 7 Absatz 1 Gebrauch macht und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 vorliegen, ist eine Dokumentation dieser Voraussetzungen ausreichend.</p> <p>§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers</p> <p>(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,</li><li>2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und</li><li>3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.</li></ol> <p>(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			beschränken.
			(3) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die [...] bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden.
			(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, für die in [...] dieser Verordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.
			(5) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. [...] Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden. [...]
			(6) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zurverfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.
			§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
			(1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.
			(2) Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat.</p> <p>§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel sicher verwendet und dabei die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden. Dabei ist Anhang 1 zu beachten. Die Verwendung der Arbeitsmittel ist so zu gestalten und zu organisieren, dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. Insbesondere sind folgende Grundsätze einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen müssen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz der Beschäftigten angepasst sein sowie biomechanische Belastungen bei der Verwendung vermieden sein. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung der Beschäftigten,</li><li>2. die Beschäftigten müssen über einen ausreichenden Bewegungsfreiraum verfügen,</li><li>3. es sind ein Arbeitstempo und ein Arbeitsrhythmus zu vermeiden, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,</li><li>4. es sind Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit erfordern.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Errichtung von Arbeitsmitteln, der Auf- und Abbau, die Erprobung sowie die Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen nach dem Stand der Technik erfolgen und sicher durchgeführt werden,</li><li>2. erforderliche Sicherheits- und Schutzabstände eingehalten werden und</li><li>3. alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Materialien sicher zu- und abgeführt werden können.</li></ol> <p>Werden Arbeitsmittel im Freien verwendet, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die sichere Verwendung der Arbeitsmittel ungeachtet der Witterungsverhältnisse stets gewährleistet ist.</p> <p>§ 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln</p> <p>(1) Der Arbeitgeber kann auf weitere Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 verzichten, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt entsprechen,</li><li>2. die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet werden,</li><li>3. keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsabläufe sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit auftreten und</li><li>4. Instandhaltungsmaßnahmen [...] getroffen und Prüfungen [...] durchgeführt werden.</li></ol> <p>§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen &gt; ausschließlich materielle Anforderungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Betriebsbedingungen so verwendet werden, dass Beschäftigte gegen vorhersehbare Gefährdungen ausreichend geschützt sind. [...]</p> <p>(4) Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kommt es durch deren Verwendung zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme [...] einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument [...] zu dokumentieren.</p> <p>(5) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein.</p> <p>§ 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dabei hat er insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>2. eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sicherzustellen,</li><li>3. den Arbeitsbereich während der Instandhaltungsarbeiten abzusichern,</li><li>4. das Betreten des Arbeitsbereichs durch Unbefugte zu verhindern, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist,</li><li>5. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen,</li><li>6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu vermeiden,</li><li>7. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen vorhanden sind, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des Instand zu haltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen,</li><li>8. sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen,</li><li>9. erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen,</li><li>10. dafür zu sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden,</li><li>11. bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen entsprechend § 9 Absatz 4 Satz 1 zu treffen,</li><li>12. Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden.</li></ol> <p>(4) Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>(5) Werden Änderungen an Arbeitsmitteln durchgeführt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die geänderten Arbeitsmittel die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach § 5 Absatz 1 und 2 erfüllen. Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt. Er hat auch zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben.</p> <p>§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu ergreifen, durch die unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln verhindert werden. Können instabile Zustände nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ihrer Beherrschung zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für An- und Abfahr- sowie Erprobungsvorgänge.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden. Zu den Informationen zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefährdungen bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefährdungen sowie über Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, damit die Rettungsdienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,</li><li>2. Informationen über einschlägige und spezifische Gefährdungen, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten können, einschließlich der Informationen über die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.</li></ol> <p>Treten durch besondere Betriebszustände oder Betriebsstörungen Gefährdungen auf, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass dies durch Warneinrichtungen angezeigt wird.</p> <p>(4) Werden bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Arbeiten nach Satz 1 dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.</p> <p>(5) Insbesondere bei Rüst- und Einrichtungsarbeiten, der Erprobung und der Prüfung von Arbeitsmitteln sowie bei</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der Fehlersuche sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.</p>
			<p>§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten</p> <p>(1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,</li><li>2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und</li><li>3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.</li></ol> <p>Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.</p> <p>(2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsmittel, für die keine Gebrauchsanleitung [...] des Produktsicherheitsgesetzes mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthalten, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung [...] in Bezug zu nehmen.</p> <p>(3) Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber</p> <p>(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.</p> <p>(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.</p> <p>(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator/eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser/diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator/der Koordinatorin sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.</p>
			<p>§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,</li><li>2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,</li><li>3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.</li></ol> <p>Prüfinghalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den [...] ermittelten Fristen stattfinden. Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsmittel nicht bis zu der [...] ermittelten nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist neu festzulegen.</p> <p>(3) Arbeitsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Arbeitsmittel, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, sind vor ihrer weiteren Verwendung einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.</p> <p>(4) Bei der Prüfung der in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel gelten die dort genannten Vorgaben zusätzlich zu den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.</p> <p>(5) Der Fälligkeitstermin von wiederkehrenden Prüfungen wird jeweils mit dem Monat und dem Jahr angegeben. Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Wird eine Prüfung vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der Durchführung. Für Arbeitsmittel mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt Satz 3 nur, wenn die Prüfung mehr als zwei Monate vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt wird. Ist ein Arbeitsmittel zum Fälligkeitstermin der wiederkehrenden Prüfung außer Betrieb gesetzt, so darf es erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem diese Prüfung durchgeführt worden ist; in diesem Fall beginnt die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung mit dem Termin der Prüfung. Eine wiederkehrende Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.</p> <p>(6) Zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6 unterliegen bei der Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen durch den Arbeitgeber. Zur Prüfung befähigte Personen dürfen vom Arbeitgeber wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden.</p> <p>(7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>nach Satz 1 mindestens Auskunft geben über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art der Prüfung,</li><li>2. Prüfumfang,</li><li>3. Ergebnis der Prüfung und</li><li>4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.</li></ol> <p>Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden Arbeitsmittel [...] an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist am Einsatzort ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.</p> <p>§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und</li><li>2. ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.</li></ol> <p>Die Prüfung ist nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben durchzuführen. Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. [...]</p> <p>(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 durchzuführen. Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 vorgesehen ist, können die Prüfungen nach Satz 1 auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Darüber hinaus können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinflussen, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen [...] durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 16 Wiederkehrende Prüfung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.</p> <p>(2) Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch festzustellen, ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde.</p> <p>(3) § 14 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist eine behördlich angeordnete Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit Monat und Jahr der Durchführung dieser Prüfung, wenn diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.</p> <p>(4) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 15 und 16 aufgezeichnet wird. Sofern die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen ist, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anlagenidentifikation,</li><li>2. Prüfdatum,</li><li>3. Art der Prüfung,</li><li>4. Prüfungsgrundlagen,</li><li>5. Prüfumfang,</li><li>6. Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Maßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Maßnahmen,</li><li>7. Ergebnis der Prüfung,</li><li>8. die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen [...] sowie</li><li>9. Name und Unterschrift des Prüfers, bei Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen zusätzlich Name der zugelassenen Überwachungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.</p> <p>(2) Unbeschadet der Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 muss in der Kabine von Aufzugsanlagen eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der prüfenden Stelle ergibt.</p> <p>§ 18 Erlaubnispflicht</p> <p>(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, folgender Anlagen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde:</p> <p>[...] 3. Anlagen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Abl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1) zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen),</p> <p>4. Räume oder Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden (Lageranlagen), soweit Räume oder Bereiche nicht zu Anlagen nach den Nummern 5 bis 7 gehören, [...]</p> <p>6. ortsfeste Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen), [...]</p> <p>Entzündbare Flüssigkeiten nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind solche mit Stoffeigenschaften nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben.</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Ein Antrag auf eine Teilerlaubnis ist möglich. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen dieser Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen und dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Den Unterlagen ist ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sicher betrieben werden kann.</p> <p>Aus den Unterlagen muss weiterhin hervorgehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auch die möglichen Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung und durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, insbesondere anderen Überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden, betrachtet wurden und die Anforderungen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen geeignet sind, und</li><li>2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 berücksichtigt wurden.</li></ol> <p>(4) Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen dieser Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr eingegangen ist, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die verlängerte Frist ist zusammen mit den Gründen für die Verlängerung dem Antragsteller mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen hat,</li><li>2. die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder</li><li>3. die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.</li></ol> <p>Die Erlaubnisbehörde kann die Fristen aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und</li><li>2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben. [...]</li></ol> <p>(3) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Verlangen Folgendes zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Absatz 8 und die ihr zugrunde liegenden Informationen,</li><li>2. einen Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 erstellt wurde,</li><li>3. Angaben zu den nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,</li><li>4. Angaben zu den getroffenen Schutzmaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisung.</li></ol> <p>(4) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1 zulassen [...].</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	BKV Berufskrankheiten-Verordnung	29.06.2021 31.10.1997	Keine organisatorischen Pflichten für Arbeitgeber
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	EMFV Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	30.04.2019 15.11.2016	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern.</p> <p>(2) Diese Verordnung umfasst alle bekannten direkten und indirekten Wirkungen, die durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Sie gilt nur für die Kurzzeitwirkungen von elektromagnetischen Feldern.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Gefährdungen durch das Berühren von unter Spannung stehenden elektrischen Teilen,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. für vermutete Langzeitwirkungen von elektromagnetischen Feldern und</p> <p>3. in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.</p>
			<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>[...] (2) Elektromagnetische Felder sind statische elektrische, statische magnetische sowie zeitveränderliche elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen bis 300 Gigahertz.</p>
			<p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>HINWEIS</p> <p>Anhänge sind in Agenda nicht dargestellt.</p>
			<p>§ 3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz von Beschäftigten auftreten oder auftreten können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu sind die auftretenden Expositionen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik zu ermitteln und zu bewerten. Für die Beschäftigten ist insbesondere dann von einer Gefährdung auszugehen, wenn die Expositionsgrenzwerte [...] überschritten werden.</p> <p>Der Arbeitgeber kann sich dazu für die Gefährdungsbeurteilung notwendige Informationen beim [...] Hersteller oder Inverkehrbringer der verwendeten Arbeitsmittel, oder von anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen. Die Informationen umfassen insbesondere die für die verwendeten Arbeitsmittel verfügbaren Emissionswerte und andere geeignete sicherheitsbezogene Daten einschließlich spezifischer Informationen zur Gefährdungsbeurteilung, wenn diese auf die Expositionsbedingungen am Arbeitsplatz anwendbar sind. Ergebnisse aus Expositionsbewertungen von der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen können bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, wenn die Expositionsgrenzwerte[...] eingehalten werden und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Lässt sich anhand der verfügbaren Informationen nicht sicher feststellen, ob die Expositionsgrenzwerte[...] eingehalten werden, ist der Umfang der Exposition durch Berechnungen oder Messungen [...] festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. [...]</p> <p>(2) Bei Einhaltung der Auslöseschwellen [...] kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die mit diesen Auslöseschwellen verbundenen Expositionsgrenzwerte [...] eingehalten sind und damit keine weiteren Maßnahmen [...] zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch direkte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern erforderlich sind. Gefährdungen durch indirekte Wirkungen müssen gesondert betrachtet werden.</p> <p>(3) Werden die Auslöseschwellen [...] überschritten und wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] nicht der Nachweis erbracht, dass Gefährdungen durch Überschreitung der relevanten Expositionsgrenzwerte oder dass Gefährdungen durch indirekte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen werden können, so hat der Arbeitgeber zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung [...] Maßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.</p> <p>(4) Bei der Gefährdungsbeurteilung [...] ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch elektromagnetische Felder, einschließlich der räumlichen Verteilung der elektromagnetischen Felder am Arbeitsplatz und über den Körper des Beschäftigten,</li><li>2. die Frequenzen und erforderlichenfalls den Signalverlauf der einwirkenden elektromagnetischen Felder,</li><li>3. alle direkten und indirekten Wirkungen von elektromagnetischen Feldern, die zu Gefährdungen führen können,</li><li>4. die [...] Expositionsgrenzwerte für gesundheitliche und sensorische Wirkungen und die Auslöseschwellen,</li><li>5. die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen der Beschäftigten durch direkte oder indirekte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern (Substitutionsprüfung),</li><li>6. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie hierzu allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen,</li><li>7. die Exposition von Beschäftigten gegenüber elektromagnetischen Feldern aus mehreren Quellen,</li><li>8. die Exposition von Beschäftigten gegenüber elektromagnetischen Feldern mit mehreren Frequenzen,</li><li>9. die relevanten Herstellerangaben zu Arbeitsmitteln, die elektromagnetische Felder erzeugen oder emittieren, sowie weitere relevante gesundheits- und sicherheitsbezogene Informationen,</li><li>10. die Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen, die bei verschiedenen Betriebszuständen insbesondere bei</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten und bei Einrichtvorgängen auftreten können sowie 11. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten, insbesondere wenn der Arbeitgeber darüber informiert ist.
			(5) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit die Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Wirksamkeit der daraus abgeleiteten Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind zu aktualisieren, wenn 1. neue sicherheits- oder gesundheitsrelevante Erkenntnisse, insbesondere aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen, 2. maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erfordern oder 3. die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
			(6) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit nach Satz 2 in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Die Dokumentation kann eine Begründung des Arbeitgebers einschließen, warum aufgrund der Art und des Umfangs der möglichen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder nur eine vereinfachte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse aus Messungen oder Berechnungen nach der Erstellung [...] in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Werden an Arbeitsplätzen die oberen Auslöseschwellen bei nichtthermischen oder thermischen Wirkungen [...] überschritten, sind die ermittelten Ergebnisse aus Messungen oder Berechnungen mindestens 20 Jahre aufzubewahren.
			(7) Bei der Festlegung der Maßnahmen [...] hat der Arbeitgeber [...] die Erfordernisse von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und gegebenenfalls individuelle Schutzmaßnahmen vorzusehen.
			§ 4 Fachkundige Personen; Messungen, Berechnungen und Bewertungen (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen, die Berechnungen oder die Bewertungen nach dem Stand der Technik [...] fachkundig geplant und durchgeführt werden. Verfügt der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Arbeitgeber dazu nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich von fachkundigen Personen beraten zu lassen. [...]
			§ 5 Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen für elektromagnetische Felder Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen für elektromagnetische Felder sind in den Anhängen 2 und 3 festgelegt. Die zugehörigen physikalischen Größen sind in Anhang 1 festgelegt.
			§ 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder (1) Der Arbeitgeber hat die [...] festgelegten Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um Gefährdungen der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dazu sind die Entstehung und die Ausbreitung elektromagnetischer Felder nach dem Stand der Technik vorrangig an der Quelle zu verhindern oder zu reduzieren. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Expositionsgrenzwerte [...] eingehalten und Gefährdungen aufgrund direkter und indirekter Wirkungen von elektromagnetischen Feldern vermieden oder verringert werden und somit ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist dann zu verwenden, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind. [...]
			(3) Der Arbeitgeber hat Arbeitsbereiche, in denen die Auslöseschwellen für elektromagnetische Felder [...] überschritten werden, oder Arbeitsbereiche mit Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte nach Satz 2 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar und dauerhaft sein. Sie kann insbesondere durch Warn-, Hinweis- und Zusatzzeichen sowie Verbotsschilder und Warnleuchten erfolgen. Der Arbeitgeber hat die betreffenden Arbeitsbereiche für die Dauer der Tätigkeit abzugrenzen und den Zugang gegebenenfalls einzuschränken. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. [...]
			(7) Treten trotz aller durchgeführten Maßnahmen bei Beschäftigten vorübergehende Symptome auf, so hat der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und die [...] festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS: Die §§ 7-18 enthalten Besondere Festlegungen für die Überschreitung von Auslöseschwellen oder Expositionsgrenzwerten für unterschiedliche Wirkungen abhängig von der Flussdichte oder des Frequenzbereichs. Diese sind zu beachten und einzuhalten.</p>
			<p>§ 19 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Bei Gefährdungen der Beschäftigten durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die Aufschluss über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen gibt. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit, danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, und unverzüglich bei wesentlichen Änderungen der gefährdenden Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes erfolgen. Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen und mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern,</li><li>2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,</li><li>3. die relevanten Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen sowie ihre Bedeutung,</li><li>4. die Ergebnisse der Expositionsermittlung zusammen mit der Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,</li><li>5. die Beschreibung sicherer Arbeitsverfahren zur Minimierung der Gefährdung aufgrund der Exposition durch elektromagnetische Felder,</li><li>6. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung,</li><li>7. Hinweise zur Erkennung und Meldung von möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen einer Exposition,</li><li>8. möglicherweise auftretende vorübergehende Symptome [...] und wie diese vermieden werden können und</li><li>9. spezifische Informationen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte.</li></ol> <p>(2) Im Rahmen der Unterweisung [...] ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen insbesondere für besonders schutzbedürftige Beschäftigte. Die Beschäftigten sind dabei auch über den Anspruch und den Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge zu unterrichten. Falls erforderlich, hat der Arbeitgeber die Ärztin</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten oder den Arzt [...] zu beteiligen.
			<p>§ 21 Ausnahmen (1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 6 bis 17 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	LärmVibrationsArbSchV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	21.07.2021 06.03.2007	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt zum Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit.</p> <p>§ 3 Gefährdungsbeurteilung (1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber [...] festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.</p> <p>(2) Die Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Exposition der Beschäftigten durch Lärm<ol style="list-style-type: none"><li>a) Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm,</li><li>b) die Auslösewerte [...] und die Expositionswerte [...],</li><li>c) die Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung),</li><li>d) Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu,</li></ol></li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>e) die zeitliche Ausdehnung der beruflichen Exposition über eine Achtstundenschicht hinaus, f) die Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Gehörschutzmitteln, g) Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, und h) Herstellerangaben zu Lärmemissionen sowie</p> <p>2. bei Exposition der Beschäftigten durch Vibrationen a. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Vibrationen, einschließlich besonderer Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Tätigkeiten bei niedrigen Temperaturen, b. die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte [...], c. die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung), d. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu, e. die zeitliche Ausdehnung der beruflichen Exposition über eine Achtstundenschicht hinaus, f. Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, und Herstellerangaben zu Vibrationsemissionen.</p> <p>(3) Die mit der Exposition durch Lärm oder Vibrationen verbundenen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Mögliche Wechsel- oder Kombinationswirkungen sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten mit gleichzeitiger Belastung durch Lärm, arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen oder Vibrationen, soweit dies technisch durchführbar ist. Zu berücksichtigen sind auch mittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, zum Beispiel durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen oder anderen Geräuschen, deren Wahrnehmung zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich ist. Bei Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern, sind störende und negative Einflüsse infolge einer Exposition durch Lärm oder Vibrationen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.
			<p>§ 4 Messungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. [...] Die durchzuführenden Messungen können auch eine Stichprobenerhebung umfassen, die für die persönliche Exposition eines Beschäftigten repräsentativ ist. Der Arbeitgeber hat die Dokumentation über die ermittelten Messergebnisse mindestens 30 Jahre in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.</p> <p>(2) Messungen zur Ermittlung der Exposition durch Vibrationen sind zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend den Nummern 1.2 und 2.2 des Anhangs durchzuführen.</p>
			<p>§ 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die [...] festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. [...]</p> <p>(3) In Ruheräumen ist unter Berücksichtigung ihres Zweckes und ihrer Nutzungsbedingungen die Lärmexposition so weit wie möglich zu verringern.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm (LEX,8h, LpC,peaj überschritten werden kann, als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden; Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, hat der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. [...]</p>
			<p>§ 8 Gehörschutz</p> <p>(1) Werden die unteren Auslösewerte [...] trotz Durchführung der Maßnahmen [...] nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der persönliche Gehörschutz ist vom Arbeitgeber so auszuwählen, dass durch seine Anwendung die Gefährdung des Gehörs beseitigt oder auf ein Minimum verringert wird. Dabei muss unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes sichergestellt werden, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionswerte <math>L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}</math> beziehungsweise <math>L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}</math> nicht überschreitet.</p> <p>(3) Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz einen der oberen Auslösewerte [...], hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.</p> <p>(4) Der Zustand des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Stellt der Arbeitgeber dabei fest, dass die Anforderungen [...] nicht eingehalten werden, hat er unverzüglich die Gründe für diese Nichteinhaltung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine dauerhafte Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind.</p>
			<p>§ 10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die [...] festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei müssen Vibrationen am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen zur Minderung von Vibrationen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. [...]</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat, insbesondere durch die Maßnahmen nach Absatz 1, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Exposition der Beschäftigten die Expositionsgrenzwerte [...] nicht überschritten werden. Werden die Expositionsgrenzwerte trotz der durchgeführten Maßnahmen überschritten, hat der Arbeitgeber unverzüglich die Gründe zu ermitteln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken und ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu verhindern.</p> <p>(4) Werden die Auslösewerte [...] überschritten, hat der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition durch Vibrationen auszuarbeiten und durchzuführen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Können bei Exposition durch Lärm die unteren Auslöswerte [...] oder bei Exposition durch Vibrationen die Auslöswerte [...] erreicht oder überschritten werden, stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die Aufschluss über die mit der Exposition verbundenen Gesundheitsgefährdungen gibt. Sie muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen. [...]</p> <p>(3) Um frühzeitig Gesundheitsstörungen durch Lärm oder Vibrationen erkennen zu können, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass ab dem Überschreiten der unteren Auslöswerte für Lärm und dem Überschreiten der Auslöswerte für Vibrationen die betroffenen Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	LasthandhabV Lastenhandhabungsverordnung	19.06.2020 04.12.1996	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.</p> <p>(2) Manuelle Handhabung im Sinne dieser Verordnung ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen oder Bewegen einer Last.</p> <p>§ 2 Maßnahmen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.</p> <p>(2) Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten gehalten wird.
			<p>§ 3 Übertragung von Aufgaben Bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen.</p> <p>§ 4 Unterweisung Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber insbesondere den Anhang und die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	OStrV Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	18.10.2017 19.07.2010	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen. Sie betrifft insbesondere die Gefährdungen der Augen und der Haut.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Optische Strahlung ist jede elektromagnetische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometer bis 1 Millimeter. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung: 1. Ultraviolette Strahlung ist die optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 bis 400 Nanometer (UV-Strahlung); das Spektrum der UV-Strahlung wird unterteilt in UV-A-Strahlung (315 bis 400 Nanometer), UV-B-Strahlung (280 bis 315 Nanometer) und UV-C-Strahlung (100 bis 280 Nanometer); 2. sichtbare Strahlung ist die optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 380 bis 780 Nanometer; 3. Infrarotstrahlung ist die optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 780 Nanometer bis 1 Millimeter (IR-Strahlung); das Spektrum der IR-Strahlung wird unterteilt in IR-A-Strahlung (780 bis 1.400 Nanometer), IR-B-Strahlung (1.400 bis 3.000 Nanometer) und IR-C-Strahlung (3.000 Nanometer bis 1 Millimeter).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Künstliche optische Strahlung im Sinne dieser Verordnung ist jede optische Strahlung, die von künstlichen Strahlungsquellen ausgeht.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>§ 3 Gefährdungsbeurteilung</b> (1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz von Beschäftigten auftritt oder auftreten kann. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Er hat die auftretenden Expositionen durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Für die Beschäftigten ist in jedem Fall eine Gefährdung gegeben, wenn die Expositionsgrenzwerte nach § 6 überschritten werden. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer der verwendeten Arbeitsmittel oder mit Hilfe anderer ohne Weiteres zugänglicher Quellen beschaffen. Lässt sich nicht sicher feststellen, ob die Expositionsgrenzwerte nach § 6 eingehalten werden, hat er den Umfang der Exposition durch Berechnungen oder Messungen nach § 4 festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. (2) Bei der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: 1. Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch künstliche optische Strahlung, 2. der Wellenlängenbereich der künstlichen optischen Strahlung, 3. die in § 6 genannten Expositionsgrenzwerte, 4. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, 5. alle möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die sich aus dem Zusammenwirken von künstlicher optischer Strahlung und fotosensibilisierenden chemischen Stoffen am Arbeitsplatz ergeben können, 6. alle indirekten Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, zum Beispiel durch

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Blendung, Brand- und Explosionsgefahr, 7. die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung), 8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie hierzu allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen, 9. die Exposition der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung aus mehreren Quellen, 10. die Herstellerangaben zu optischen Strahlungsquellen und anderen Arbeitsmitteln, 11. die Klassifizierung der Lasereinrichtungen und gegebenenfalls der in den Lasereinrichtungen zum Einsatz kommenden Laser nach dem Stand der Technik, 12. die Klassifizierung von inkohärenten optischen Strahlungsquellen nach dem Stand der Technik, von denen vergleichbare Gefährdungen wie bei Lasern der Klassen 3R, 3B oder 4 ausgehen können, 13. die Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen, die zum Beispiel im Normalbetrieb, bei Einrichtvorgängen sowie bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten auftreten können.</p> <p>(3) Vor Aufnahme einer Tätigkeit hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, insbesondere wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen. Die Schutzmaßnahmen sind gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Messungen und Berechnungen in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Für Expositionen durch künstliche ultraviolette Strahlung sind entsprechende Unterlagen mindestens 30 Jahre aufzubewahren.</p> <p>§ 4 Messungen und Berechnungen (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen und Berechnungen nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(2) Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt, einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Sachkunde ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachzuweisen. Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung [...],</li><li>2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen [...] und</li><li>3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern [...].</li></ol>
			<p>§ 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die nach § 3 Absatz 1 Satz 7 festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um Gefährdungen der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dazu sind die Entstehung und die Ausbreitung künstlicher optischer Strahlung vorrangig an der Quelle zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Durchführung der Maßnahmen hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Expositionsgrenzwerte für die Beschäftigten gemäß § 6 nicht überschritten werden. Technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der künstlichen optischen Strahlung haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Maßnahmen. Persönliche Schutzausrüstungen sind dann zu verwenden, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind. [...]</p> <p>(4) Werden die Expositionsgrenzwerte trotz der durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber unverzüglich weitere Maßnahmen nach Absatz 2 durchzuführen, um die Exposition der Beschäftigten auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 zu wiederholen, um die Gründe für die Grenzwertüberschreitung zu ermitteln. Die Schutzmaßnahmen sind so anzupassen, dass ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte verhindert wird.</p>
			<p>§ 8 Unterweisung der Beschäftigten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Bei Gefährdungen der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die Aufschluss über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen gibt. Sie muss vor Aufnahme der Beschäftigung, danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, und sofort bei wesentlichen Änderungen der gefährdenden Tätigkeit erfolgen. Die Unterweisung muss mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen,</li><li>2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,</li><li>3. die Expositionsgrenzwerte und ihre Bedeutung,</li><li>4. die Ergebnisse der Expositionsermittlung zusammen mit der Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,</li><li>5. die Beschreibung sicherer Arbeitsverfahren zur Minimierung der Gefährdung auf Grund der Exposition durch künstliche optische Strahlung,</li><li>6. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.</li></ol> <p>Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen.</p> <p>(2) Können bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz die Grenzwerte nach § 6 für künstliche optische Strahlung überschritten werden, stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten arbeitsmedizinisch beraten werden. Die Beschäftigten sind dabei auch über den Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu informieren und darüber, unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf diese haben. Die Beratung kann im Rahmen der Unterweisung nach Absatz 1 erfolgen. Falls erforderlich, hat der Arbeitgeber den Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.</p>
Sicherheit 2 Bund 2 Verordnung	PSA-BV PSA-Benutzungsverordnung	04.12.1996 04.12.1996	§ 2 Bereitstellung und Benutzung (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,</li><li>2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und</p> <p>4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.</p> <p>(2) Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.</p> <p>(3) Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muß der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, daß die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, daß die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.</p> <p>§ 3 Unterweisung</p> <p>(1) Bei der Unterweisung [...] hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.</p> <p>(2) Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 02.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge	10.05.2016 10.05.2016	<p>1 Vorbemerkungen und Zielsetzung</p> <p>(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. Nach [...] ArbMedVV hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV in regelmäßigen Abständen zu veranlassen bzw. anzubieten [...]. Der Arbeitgeber ist verpflichtet,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>arbeitsmedizinische Vorsorge auch dann regelmäßig anzubieten, wenn der oder die Beschäftigte ein früheres Angebot ausgeschlagen hat [...]</p> <p>(4) Ziel dieser AMR ist es, Fristen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge nach Aufnahme der Tätigkeit oder deren Beendigung (nachgehende Vorsorge) festzulegen. Zugleich sollen Hinweise gegeben werden, welche Kriterien abweichende Fristen für einen weiteren Vorsorgetermin begründen.</p> <p>(5) Bei Änderung der Gefährdung ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und arbeitsmedizinische Vorsorge gegebenenfalls unabhängig von zuvor festgelegten Fristen zu veranlassen bzw. anzubieten.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Festlegung der Frist</p> <p>(1) Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.</p> <p>(2) Die zweite Vorsorge muss</p> <p>a) bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen (nach Gefährdungsbeurteilung „H334“ oder „H317“ im Sinne der CLP Verordnung) bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit spätestens sechs Monate,</p> <p>b) bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen spätestens 24 Monate,</p> <p>c) bei allen nicht in Buchstabe a oder b genannten Vorsorgeanlässen spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden.</p> <p>(3) Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Fristen sind Maximalfristen, d.h. diese Fristen dürfen nicht überschritten werden. Zulässig sind allein kürzere Fristen. Die Fristen sind zu verkürzen, wenn dies vom Arzt oder der Ärztin [...] aus arbeitsmedizinischer Sicht für notwendig gehalten wird.</p> <p>(5) Kürzere Fristen können bezogen auf einen oder mehrere Arbeitsplätze nach Beratung durch den Arzt oder die Ärztin [...] bereits in der Gefährdungsbeurteilung generell festgelegt werden. Diese Festlegung ist für die individuelle Angabe des Arztes oder der Ärztin in der Vorsorgebescheinigung nicht bindend.</p> <p>(6) Der Arzt oder die Ärztin [...] muss für die Angabe in der Vorsorgebescheinigung (vgl. AMR 6.3) die Frist für die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge des oder der Beschäftigten individuell festlegen. Die Festlegung der Frist ist insbesondere abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer oder psychischer Gesundheit bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz und den Beschäftigten oder die Beschäftigte;</li><li>b) den Erkenntnissen des Arztes oder der Ärztin, die ihm oder ihr vor der Vorsorge zu den Arbeitsplatzverhältnissen mitgeteilt werden (siehe AMR 3.1, vor allem aktuelle Gefährdungsbeurteilung) oder die er oder sie sich verschafft hat;</li><li>c) der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...];</li><li>d) den Erkenntnissen zur Früherkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten und der individuellen Exposition (Risikokonstellation);</li><li>e) der Möglichkeit eines Biomonitorings [...] oder den Ergebnissen des Biomonitorings (vgl. AMR 6.2).</li></ul> <p>(7) Ergibt sich aus Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b bis e, dass die Fristen [...] unabhängig von dem oder der konkreten Beschäftigten zu lang sind, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und generell kürzere Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge bei den entsprechenden Tätigkeiten vorzuschlagen [...].</p> <p>(8) Werden mehrere gefährdende und/oder besonders gefährdende Tätigkeiten im Sinne der ArbMedVV ausgeführt, ist für die Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge eine einheitliche Frist anzustreben (ganzheitlicher Ansatz der arbeitsmedizinischen Vorsorge).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 03.1 Erforderliche Auskünfte/ Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse	02.12.2013 02.12.2013	<p>(9) Hat der oder die Beschäftigte die Angebotsvorsorge ausgeschlagen, gilt für die nächste Vorsorge die Maximalfrist, sofern in der Gefährdungsbeurteilung [...] generell keine kürzere Frist festgelegt worden ist. Führt der oder die Beschäftigte Tätigkeiten aus, die mehrere Vorsorgeanlässe der ArbMedVV betreffen, ist die kürzeste für eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge festgelegte Frist für das erneute Angebot maßgeblich (vgl. Absatz 8).</p> <p>(10) Die Angabe, wann eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist, ist Bestandteil der Vorsorgebescheinigung [...] (siehe AMR 6.3), die dem Arbeitgeber und dem oder der Beschäftigten ausgestellt wird.</p> <p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung (1) Diese AMR gilt für arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) nach der ArbMedVV. Sie konkretisiert die Informationen, die der Arbeitgeber dem Arzt oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV erteilen muss sowie die Kenntnisse, die sich der Arzt oder Ärztin verschaffen muss. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2. Informationsübermittlung (1) Der Arbeitgeber hat die unter Punkt 3 aufgeführten Informationen für den nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin zu erteilen. Der Arbeitgeber hat diese Pflicht erfüllt, wenn er die Informationen digital oder schriftlich für die Ärztin oder den Arzt zugänglich vorhält und auf Verlangen des Arztes oder der Ärztin zum Beispiel im Rahmen einer Begehung qualifizierte Auskünfte gibt.</p> <p>(2) Der Arzt oder die Ärztin hat die Pflicht, die nach Punkt 3 relevanten Informationen einzusehen, damit er oder sie diese bei der Beurteilung berücksichtigen kann.</p> <p>3. Inhalte der Informationen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Für eine arbeitsmedizinische Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin Zugang zu folgenden Informationen bekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Anlass nach ArbMedVV (Exposition siehe Anhang ArbMedVV; ggf. § 5 Absatz 2 ArbMedVV);</li><li>* vorgesehene Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge als Vorsorge vor bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit);</li><li>* Arbeitsorte;</li><li>* Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtsystem, Wochenendarbeit);</li><li>* Arbeitsaufgaben/Arbeitstätigkeiten.</li></ul> <p>(2) Arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen muss der Arzt oder die Ärztin darüber hinaus Informationen bekommen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (zum Beispiel Hitze, Zugluft, Lärm);</li><li>* physischen Belastungen (beispielsweise Heben, Tragen, Zwangshaltung);</li><li>* Gefährdungen durch verwendete Maschinen und Werkzeuge;</li><li>* Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, nichtionisierende und ionisierende Strahlen;</li><li>* Gefährdungen durch Arbeitsstoffe (zum Beispiel Feststoffe, Stäube, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole, sofern diese eingesetzt werden, oder beim Arbeitsprozess entstehen);</li><li>* psychischen Belastungen;</li><li>* Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Gefahrstoffe oder Einstufungen der biologischen Arbeitsstoffe;</li><li>* Messprotokollen oder dem Kataster;</li><li>* technischen Arbeitsschutzmaßnahmen;</li><li>* organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen;</li><li>* persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (beispielsweise zur Art der persönlichen Schutzausrüstung);</li><li>* bisheriger arbeitsmedizinischer Vorsorge (Auszug aus Vorsorgekartei);</li><li>* Arbeitsplatzbegehungen (Datum, Ergebnis, Maßnahmen);</li><li>* Unterweisungen (Datum, Thema).</li></ul>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 03.2 Arbeitsmedizinische Prävention	20.01.2017 20.01.2017	1. Vorbemerkungen und Zielsetzung (1) Diese AMR regelt die Einbindung des arbeitsmedizinischen Sachverstandes des Betriebsarztes bezogen auf die Gefährdungsbeurteilung und die arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten. Sie konkretisiert damit zugleich die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) und beschreibt die

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Rückkopplung der Erkenntnisse aus der Vorsorge zur Verhältnisprävention. Die für spezielle Fragestellungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder einzelne Gefährdungen notwendigen spezifischen Ausführungen sind in den jeweiligen Arbeitsmedizinischen oder Technischen Regeln enthalten.</p> <p>(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(3) Nach Maßgabe der einzelnen Arbeitsschutzverordnungen ist im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen.</p> <p>(4) [...] der Arbeitgeber [hat] auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Die ArbMedVV enthält im Anhang die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge. Bei allen anderen arbeitsbedingten Gefährdungen hat der Arbeitgeber Wunschvorsorge zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2. Gefährdungsbeurteilung: Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Dabei sind die in Absatz 3 enthaltenen Ausführungen zu berücksichtigen. Soweit Technische Regeln Vorgaben enthalten, sind diese zu berücksichtigen und haben Vorrang. In Zweifelsfällen sollte eine Beteiligung erfolgen.</p> <p>(2) Ist die Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung notwendig, ist vorrangig der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt zu beteiligen. Die Beteiligung des Arztes kann je nach den Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und reicht von kurzen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen bis zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers. Die Verpflichtungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>des Arbeitgebers und gegebenenfalls notwendige Beteiligungen, zum Beispiel der Fachkraft für Arbeitssicherheit, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeitsverpflichtung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.</p> <p>(3) Im Vordergrund der Beteiligung des Arztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes, beispielsweise zu schädigenden Eigenschaften eines Gefahr- bzw. Biostoffen oder zu Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Welcher arbeitsmedizinische Sachverstand notwendig ist, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung. Absatz 4 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel "Arbeitsmedizinische Prävention" konkrete Angaben in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung enthalten sind, sind diese maßgeblich. [...]</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen. [...]</p> <p>3. Arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung</p> <p>(1) Nach Maßgabe der Arbeitsschutzverordnungen [...] und der hierzu veröffentlichten Technischen Regeln hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinische-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Sie hat hauptsächlich die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen, insbesondere Darstellung der besonderen Maßnahmen der Ersten Hilfe, sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge in einer für den Laien verständlichen Beschreibung zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten außerdem Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.</p> <p>(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.</p> <p>(3) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Vorsorge beauftragt ist, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. Die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn nach der Gefährdungsbeurteilung Pflichtvorsorge zu veranlassen oder Angebotsvorsorge anzubieten ist oder</li><li>2. wenn dies in einer Technischen Regel im Kapitel "Arbeitsmedizinische Prävention" ausgeführt wird.</li></ol> <p>Unter "Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes" ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen, oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.</p> <p>(4) Welche Beratungsinhalte zu vermitteln sind, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung). Absatz 5 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel "Arbeitsmedizinische Prävention" konkrete Beratungsinhalte benannt werden, sind diese zu vermitteln. [...]</p> <p>4. Arbeitsmedizinische Vorsorge</p> <p>(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). Maßnahmen der Verhältnisprävention haben Vorrang vor individuellen Maßnahmen [...]. Arbeitsmedizinische Vorsorge darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen daher nicht ersetzen, kann sie aber wirksam ergänzen. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>(2) Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht [...]. Dabei steht die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu ihrer Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für ihre Gesundheit im Vordergrund. Wenn körperliche oder klinische Untersuchungen aus Sicht des Arztes für die Aufklärung und Beratung nicht erforderlich sind oder vom Beschäftigten abgelehnt werden, kann sich die arbeitsmedizinische Vorsorge auf ein Beratungsgespräch beschränken.</p> <p>(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die betroffenen Beschäftigten [...] durch den Arbeitgeber vor Aufnahme</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) zu veranlassen (Pflichtvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel "Arbeitsmedizinische Prävention" enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit durch die betroffenen Beschäftigten nur ausüben lassen, wenn sie zuvor an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben [...].</p> <p>(4) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten [...] durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel "Arbeitsmedizinische Prävention" enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. Die AMR 5.1 zeigt einen Weg der Angebotsunterbreitung auf.</p> <p>(5) In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung können sich mehrere Vorsorgeanlässe für Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge ergeben. Die Vorsorgeanlässe sollten in einem Vorsorgetermin, in dem alle individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit beurteilt werden, kombiniert werden.</p> <p>(6) Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber [...] auf Wunsch des Beschäftigten zu ermöglichen. Die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Wunschvorsorge zeigt Umsetzungsmöglichkeiten auf. Aus arbeitsmedizinischer Sicht können keine Tätigkeiten genannt werden, bei denen ein Gesundheitsschaden generell, also von vornherein und abstrakt, auszuschließen wäre. [...]</p> <p>(8) Der Arbeitgeber hat über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben darüber, wann und aus welchen Anlässen diese für jeden Beschäftigten stattgefunden hat (§ 3 Absatz 4 ArbMedVV). [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 05.1 Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge	13.11.2014 02.12.2013	<p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzungen</p> <p>(1) Ziel dieser AMR ist es zu erläutern und festzulegen, in welcher Form der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsvorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV anzubieten hat.</p> <p>(2) Ziel dieser AMR ist ferner, Formen zu beschreiben, mit denen der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er den</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Beschäftigten regelmäßig die Angebotsvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV angeboten hat.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>3. Form des Angebots</b> (1) Das Angebot muss jedem oder jeder Beschäftigten, der oder die einer Gefährdung durch die im Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) gemacht werden.  (2) Das Angebot muss folgende Informationen beinhalten: a. einen Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten; b. die Mitteilung, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Angebot für eine Vorsorge gemacht wird; sie kann ggf. durch einen Auszug aus der Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden; c. die Zusicherung, dass weder die Annahme noch die Ablehnung der Angebotsvorsorge zu Nachteilen für den Beschäftigten oder die Beschäftigte führt; d. die Bestätigung, dass dem oder der Beschäftigten durch die Vorsorge keine Kosten entstehen und dass die Vorsorge in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll und e. einen Hinweis, dass der Arbeitgeber und der oder die Beschäftigte vom Arzt eine Vorsorgebescheinigung erhalten, in der lediglich die Teilnahme an der Vorsorge bescheinigt wird.  (3) Anschließend ist dem oder der Beschäftigten die betriebsspezifische Verfahrensweise zu erläutern, wie er oder sie einen Termin mit dem für die arbeitsmedizinische Vorsorge beauftragten Arzt oder der hierfür beauftragten Ärztin erhalten kann. Es kann auch ein Hinweis auf einen Termin sein, an dem ein Untersuchungsmobil den Betrieb anfährt oder der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin anwesend ist.  (4) Für das Angebot nachgehender Vorsorge gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, es sei denn, der zuständige Unfallversicherungsträger, auf den die Pflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 2 ArbMedVV übertragen wurde, trifft eine abweichende Regelung.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 06.1 Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen	02.12.2013 02.12.2013	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Das ärztliche Berufsrecht sieht für ärztliche Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren vor. Bei Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, reicht diese Aufbewahrungszeit nicht aus. Dies gilt insbesondere für ärztliche Unterlagen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (K1 und K2), für die Artikel 15 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 40 Jahren vorsieht. Diese AMR gibt dazu die näheren Erläuterungen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3. Fristen</p> <p>(1) Die ärztlichen Unterlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV sind mindestens 40 Jahre nach der letzten Vorsorge aufzubewahren, soweit sie Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie K 1 oder K 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung betreffen.</p> <p>(2) Darüber hinaus sollten bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) führen und eine längere Latenzzeit haben können, die ärztlichen Unterlagen von arbeitsmedizinischer Vorsorge nach ArbMedVV ebenfalls 40 Jahre aufbewahrt werden.</p> <p>(3) Dies gilt sowohl für Pflichtvorsorge nach § 4 ArbMedVV als auch für Angebotsvorsorge nach § 5 ArbMedVV oder Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV.</p> <p>(4) Im Übrigen gilt eine Aufbewahrungszeit von zehn Jahren nach der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge (Behandlung im Sinne der Berufsordnung).</p> <p>(5) Sofern der Zeitpunkt bekannt ist, wann die letzte Gefährdung bestanden hat, endet die Aufbewahrungspflicht spätestens am 31.12. des 40. Jahres danach oder zehn Jahre nach dem Tod des Beschäftigten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Verantwortlichkeiten</p> <p>(1) Der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Vorsorge durchgeführt hat, ist für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bei der Aufbewahrung der Unterlagen verantwortlich. Näheres regelt das ärztliche Berufsrecht und das Datenschutzrecht.</p> <p>(2) Aufgabe des Arbeitgebers ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen innerhalb der Frist sicher verwahrt werden und nur für datenschutzrechtlich befugte Personen zugänglich sind.</p> <p>(3) Diese AMR regelt nicht die Fragen der Verantwortlichkeiten im Falle der Rechtsnachfolge des Arbeitgebers.</p> <p>(4) Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV informiert den Beschäftigten oder die Beschäftigte im Rahmen der Vorsorge darüber, dass die ärztlichen Aufzeichnungen, insbesondere auch zur Exposition am Arbeitsplatz, für etwaige Verfahren auf Anerkennung einer Berufskrankheit bedeutsam sein können und deswegen für eine eventuelle Verwendung aufbewahrt werden.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 06.2 Biomonitoring	02.12.2013 02.12.2013	<p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung</p> <p>(1) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen (§ 6 Absatz 2 ArbMedVV). Über Indikation und Art des Biomonitorings entscheidet der nach § 7 ArbMedVV beauftragte Arzt oder die beauftragte Ärztin. Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring auszuwerten. Die Erkenntnisse können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers einfließen.</p> <p>(2) Diese AMR legt fest, wann und unter welchen Bedingungen ein Biomonitoring bei Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, durch den vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin angeboten werden soll und wie die Ergebnisse zu bewerten und dem oder der Beschäftigten zu vermitteln sind. Die Organisation obliegt dem Arbeitgeber.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR o6.3 Vorsorgebescheinigung Richtet sich an den Betriebsarzt.	17.01.2014 17.01.2014	<p>umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung (1) Ziel dieser AMR ist es, eine mögliche Form und den erforderlichen Inhalt der Vorsorgebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 ArbMedVV zu beschreiben und zu erläutern. Mit der Vorsorgebescheinigung wird die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorge bestätigt. Empfänger der Vorsorgebescheinigung sind der oder die an der Vorsorge teilnehmende Beschäftigte sowie der Arbeitgeber. Die Vorsorgebescheinigung enthält alle erforderlichen Angaben für die vom Arbeitgeber nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV zu führende Vorsorgekartei.</p> <p>(2) Für jeden Beschäftigten und jede Beschäftigte ist nach jeder Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorge eine eigene Vorsorgebescheinigung auszustellen, eine Liste für mehrere Beschäftigte ist nicht möglich. Werden bei einem oder einer Beschäftigten mehrere arbeitsmedizinische Vorsorgen organisatorisch zu einer arbeitsmedizinischen Vorsorge zusammengelegt, können die Bescheinigungen auf einer Vorsorgebescheinigung zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung der Vorsorgebescheinigung mit Bescheinigungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen (siehe Absatz 3) ist nicht zulässig.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der betrieblichen Abläufe sein müssen).</p> <p>2 Voraussetzung für das Ausstellen einer Vorsorgebescheinigung Die Vorsorgebescheinigung ist auszustellen, wenn das ärztliche Beratungsgespräch [1] mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie das Angebot und gegebenenfalls die Durchführung der für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlichen körperlichen oder klinischen Untersuchungen stattgefunden haben, das heißt abschließend arbeitsmedizinisch beurteilt worden sind. Da der oder die Beschäftigte das Recht hat, körperliche oder klinische Untersuchungen abzulehnen, darf die Ausstellung der Vorsorgebescheinigung nicht von der Teilnahme an körperlichen oder klinischen Untersuchungen abhängig gemacht werden.</p> <p>3 Inhalt einer Vorsorgebescheinigung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die Vorsorgebescheinigung ist die schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber sowie den Beschäftigten oder die Beschäftigte, die der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV nach einer arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 ArbMedVV auszustellen hat.</p> <p>3.5 Unterschrift</p> <p>(1) Die Vorsorgebescheinigung ist von dem Arzt oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV zu unterschreiben, der die Vorsorge durchgeführt hat. Neben dem Namen ist die Anschrift und die Qualifikation anzugeben.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Arzt oder eine Ärztin in Weiterbildung zum Arzt für Arbeitsmedizin oder im Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin die Vorsorgebescheinigung unterschreiben, wenn der verantwortliche weiterbildende Arzt oder die weiterbildende Ärztin die Aufgabe an ihn oder sie übertragen hat. In der Vorsorgebescheinigung muss der weiterbildende Arzt oder die weiterbildende Ärztin erkennbar sein (zum Beispiel durch Verwendung des Kopfbogens oder des Stempels des weiterbildenden Arztes oder der weiterbildenden Ärztin und Unterschrift im Auftrag).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 06.4 Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV Richtet sich an den Betriebsarzt.	26.03.2014 26.03.2014	<p>1. Zielsetzung</p> <p>(1) Ziel dieser AMR ist es, die Inhalte und das Verfahren für die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 oder 3 an den Arbeitgeber zu beschreiben und zu erläutern. Mitteilungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* der Vorschlag von Arbeitsschutzmaßnahmen;</li><li>* der Vorschlag eines Tätigkeitswechsels.</li></ul> <p>(2) Eine Mitteilung zum Zweck des Drittschutzes muss auf eine andere Rechtsgrundlage als die ArbMedVV, zum Beispiel die Fahrerlaubnisverordnung, gestützt werden und gesondert erfolgen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der betrieblichen Abläufe sein müssen).</p>

### 3.2 Mitteilung an den Arbeitgeber

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat dem Arbeitgeber bei unzureichenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes dies mitzuteilen und eine Arbeitsschutzmaßnahme vorzuschlagen, die die Gefährdungen beseitigt. Die Maßnahme sollte möglichst konkret benannt werden. Im Einzelfall kann zuvor eine Arbeitsplatzbegehung oder eine Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig werden.</p> <p>(2) Der Vorschlag einer Arbeitsschutzmaßnahme bedarf nicht der Einwilligung des oder der Beschäftigten. Dies gilt auch für den Fall einer individuell anzupassenden Maßnahme des Arbeitsschutzes. Ist der Vorschlag faktisch mit dem Vorschlag eines Tätigkeitswechsels gleichzusetzen, gilt 4.2 (insbesondere das Einwilligungserfordernis).</p> <p>(3) Die Mitteilung an den Arbeitgeber soll so erfolgen, dass sie nachvollziehbar dokumentiert ist (zum Beispiel in Schriftform).</p> <p>4.2 Mitteilung an den Arbeitgeber</p> <p>(1) Ein Tätigkeitswechsel darf nur vorgeschlagen werden, wenn die Gefährdung durch Arbeitsschutzmaßnahmen nicht beseitigt werden kann.</p> <p>(2) Die vorherige Einwilligung des oder der Beschäftigten ist Voraussetzung für die Mitteilung an den Arbeitgeber.</p> <p>(3) Die Mitteilung an den Arbeitgeber soll so erfolgen, dass sie nachvollziehbar dokumentiert ist (zum Beispiel in Schrift- bzw. Textform)</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR o6.5 Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	15.05.2017 20.11.2014	<p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung</p> <p>(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gilt die Biostoffverordnung (BioStoffV). Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Der Anlass einer arbeitsmedizinischen Vorsorge ergibt sich aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV (Pflichtvorsorge), aus § 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV und aus § 5 Absatz 2 ArbMedVV (Angebotsvorsorge) bzw. aus § 5a ArbMedVV (Wunschvorsorge).</p> <p>(2) Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie sind den Beschäftigten anzubieten, soweit</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die betroffene Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt (§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV).</p> <p>(3) Diese AMR konkretisiert, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung aus § 3 Absatz 1 ArbMedVV und der Arzt oder die Ärztin seine oder ihre Verpflichtung aus § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV zu Impfungen erfüllen können, wenn es sich nach der Gefährdungsbeurteilung um Tätigkeiten mit einem impfpräventablen Erreger handelt.</p> <p>(4) Durch das Impfangebot wird der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zu Arbeitsschutzmaßnahmen nach BioStoffV befreit</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen sein müssen)</p> <p>3. Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos (1) Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann sich hierbei durch den Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung muss erkennen lassen, dass für die Tätigkeit grundsätzlich, das heißt unabhängig vom einzelnen Beschäftigten, eine Impfung anzubieten ist. [...]</p> <p>4. Vorgehen im Vorsorgetermin [richtet sich an den Arzt]</p> <p>5. Kostenübernahme (1) Ist nach der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge eine Impfung anzubieten, kann nicht auf eine andere rechtliche Grundlage oder eine andere Indikation verwiesen werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Arbeitsschutzmaßnahmen. Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht dem Beschäftigten auferlegen [...].
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR o6.7 Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen	09.05.2019 09.05.2019	<p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung</p> <p>(1) Diese AMR befasst sich mit der Impfung zum Schutz vor pneumokokkenbedingten Erkrankungen, die durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen (Schweißrauchexposition) begünstigt werden.</p> <p>(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. [...] der Arbeitgeber [hat] auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Der Anlass einer arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen (Schweißrauchexposition) ergibt sich aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ArbMedVV (Pflichtvorsorge) und aus § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f ArbMedVV (Angebotsvorsorge).</p> <p>(3) Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie sind den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die betroffene Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt [...].</p> <p>(4) Diese AMR konkretisiert, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung [...] zu Impfungen erfüllen können, wenn es sich nach der Gefährdungsbeurteilung um Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen handelt.</p> <p>(5) Durch das Impfangebot wird der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zu Arbeitsschutzmaßnahmen nach GefStoffV befreit.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen sein müssen)</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Risikos einer Pneumokokken-Infektion</p> <p>(1) Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Risikos einer Pneumokokken-Infektion ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann sich hierbei durch den Arzt oder die Ärztin [...] beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung muss erkennen lassen, dass für die Tätigkeit grundsätzlich, das heißt unabhängig vom einzelnen Beschäftigten, eine Impfung anzubieten ist.</p> <p>4. Vorgehen im Vorsorgetermin</p> <p>4.1 Ärztliche Beurteilung</p> <p>(1) Der Arzt oder die Ärztin muss im Einzelfall feststellen, ob medizinische Gründe gegen die Durchführung einer Pneumokokken-Impfung sprechen. [...]</p> <p>(2) Sofern nach Ansicht des Arztes oder der Ärztin [...] zusätzliche Impfangebote notwendig sind, hat er oder sie dies dem Arbeitgeber mitzuteilen [...].</p> <p>4.2 Angebot der Impfung</p> <p>(1) Das Impfangebot erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Arzt oder die Ärztin. [...]</p> <p>(2) Bei zeitlich begrenzter Gegenanzeige (zum Beispiel durch akute Erkrankung) ist die Impfung nach Wegfall der Gegenanzeige anzubieten.</p> <p>(3) Der oder die Beschäftigte kann das Impfangebot annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung muss das Impfangebot dem oder der Beschäftigten anlässlich der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut unterbreitet werden. Die Tätigkeit darf auch bei Ablehnung des Impfangebotes ausgeführt werden. Das Fehlen eines Immunschutzes durch Ablehnung einer Pneumokokken-Impfung oder bei Kontraindikationen für diese Impfung ist allein nicht ausreichend, um ärztlicherseits zu dem Schluss zu kommen, dass ein Tätigkeitswechsel erforderlich ist.</p> <p>4.3 Durchführung der Impfung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(1) Die Impfung erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...] im Vorsorgetermin selbst oder an einem vom Arzt oder von der Ärztin festgelegten Folgetermin. [...]
			5. Kostenübernahme [...] (2) Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht dem oder der Beschäftigten auferlegen.
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 11.1 Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B	10.05.2016 10.05.2016	1. Zielsetzung und Vorbemerkungen (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine Arbeitsschutzmaßnahme, für die der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen hat. Entsprechend des Grundsatzes der Rangfolge der Schutzmaßnahmen [...] haben expositionsminimierende Maßnahmen Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind hierfür insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der ArbMedVV sowie die konkretisierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) einschlägig. (2) Die ArbMedVV geht davon aus, dass Tätigkeiten mit bestimmten krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B besonders gefährdend oder gefährdend sind und deshalb immer eine Pflichtvorsorge veranlasst bzw. eine Angebotsvorsorge angeboten werden muss. Allerdings können bei Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen Arbeitsbedingungen vorliegen, bei denen das Ausmaß der Gefährdung, das grundsätzlich zu Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge führt, unterschritten wird. Diese Fälle werden von der Wunschvorsorge erfasst. (3) Durch diese AMR sollen [...] für Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Ausnahmen von der Veranlassung von Pflichtvorsorge bzw. dem Angebot von Angebotsvorsorge definiert werden (sogenannte Abschneidekriterien). (4) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. Tätigkeiten, die als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden, ist der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen)</p> <p>3. Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge vor Aufnahme und während der Tätigkeit 3.1 Regelfälle von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge Sind die in Anhang Teil 1 ArbMedVV genannten [...] Voraussetzungen erfüllt, muss arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der für den Gefahrstoff vorhandene Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird,</li><li>2. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann. Nach TRGS 401 ist bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Stoffen eine Gesundheitsgefährdung in der Regel nur bei geschlossenen Anlagen auszuschließen. Ein Einsatz von personenbezogenen Schutzmaßnahmen minimiert den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht ausschließen,</li><li>3. der Gefahrstoff im Sicherheitsdatenblatt mit dem Gefahrenhinweis H372 ("Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.") oder H373 ("Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.") gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet ist,</li><li>4. es sich um wiederholte Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs-, Abrissarbeiten oder nicht geschlossene Probenahmen handelt und eine Gefährdung nicht auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400, 401 und 402 ausgeschlossen werden kann</li></ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. für den Gefahrstoff ein Biomonitoringverfahren [...] in Verbindung mit der AMR 6.2 zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV dem Arbeitgeber unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht das Absehen von weiterer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge in dem Kollektiv empfohlen hat. Eine entsprechende Rückmeldung an den Arbeitgeber setzt voraus, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV in Auswertung vorheriger arbeitsmedizinischer Vorsorgen bei ausreichender Beurteilungsgrundlage feststellt, dass die Beurteilungswerte (der Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko oder der BAR-Wert) eingehalten werden. [...]</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2 Ausnahmen von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge (Abschneidekriterien)</p> <p>(1) Liegt kein Fall von Abschnitt 3.1 vor, muss arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nicht veranlasst bzw. angeboten werden (Abschneidekriterien), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Hintergrundkonzentration in der Luft ermittelt und eingehalten wird,</li><li>2. für den Gefahrstoff eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) nach TRGS 910 vorhanden ist und die Akzeptanzkonzentration nach TRGS 910 eingehalten wird,</li><li>3. es sich um eine Tätigkeit an einer technisch dichten Anlage gemäß TRGS 500 handelt,</li><li>4. es sich um Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 handelt</li></ol> <p>oder</p> <p>5. eine geringe Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 400 vorliegt.</p> <p>(2) Macht der Arbeitgeber von den Abschneidekriterien Gebrauch, so hat er</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen, und</li><li>2. in der Unterweisung auf die Möglichkeit der Wunschvorsorge ausdrücklich hinzuweisen.</li></ol> <p>(3) Auch bei Vorliegen von Abschneidekriterien muss bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B angenommen werden, dass ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; das Recht auf Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV bleibt also erhalten.</p> <p>(4) Bei Änderung der Arbeitsbedingungen müssen die Abschneidekriterien erneut geprüft werden.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 13.2 Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System	03.11.2021 03.11.2021	<p>1. Vorbemerkungen und Zielsetzung</p> <p>(1) Arbeitgeber haben Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Absatz 2 Nummer 4 ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,</li><li>b. repetitive manuelle Tätigkeiten oder</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>c. Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.</p> <p>(2) Liegt nach fachkundiger Beratung offenkundig keine erhöhte körperliche Belastung vor, ist eine weitere Prüfung nach dieser AMR nicht notwendig. Beschäftigten muss Wunschvorsorge ermöglicht werden, da körperliche Überbeanspruchung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(3) Diese AMR konkretisiert, wann in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c wesentlich erhöhte körperliche Belastungen anzunehmen sind, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung für das Muskel-Skelett-System führen können.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Der Anhang ist hier nicht dargestellt.</p> <p>4. Kriterien für wesentlich erhöhte körperliche Belastungen mit einer Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System Mithilfe des in 4.1 beschriebenen Vorgehens sollen die betrieblich Verantwortlichen in die Lage versetzt werden, praxisnah die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich wesentlich erhöhter körperlicher Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind, durchzuführen. Wegen der Komplexität der zu berücksichtigenden Einflussfaktoren soll sich der Arbeitgeber von dem oder der mit den Arbeitsplatzverhältnissen vertrauten Arzt oder Ärztin nach § 7 ArbMedVV (Betriebsärztin oder Betriebsarzt) beraten lassen.</p> <p>4.1 Vorgehen (1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die oben beschriebenen Belastungsarten mit einem Beurteilungsverfahren, dem das vierstufige Risikokonzept dieser AMR [...] zugrunde liegt, zu prüfen, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen ausüben. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Liegt nach fachkundiger Beratung oder nach Durchführung eines Grobscreenings keine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor, können im Einzelfall körperliche Überbeanspruchungen nicht ausgeschlossen werden. Beschäftigten muss eine Wunschvorsorge ermöglicht werden. Über die Möglichkeit der Wunschvorsorge [...] muss z.B. im Rahmen der Unterweisung informiert werden. [...]</p> <p>(4) Liegt nach Durchführung eines Grobscreenings eine erhöhte Belastung vor (Risikobereiche 2-4), ist mit Hilfe eines speziellen Screenings [...] zu prüfen, ob eine wesentlich erhöhte (Risikobereich 3) oder eine hohe Belastung (Risikobereich 4) vorliegt [...]. Bei sehr komplexen Belastungssituationen, wie zum Beispiel der Kombination mehrerer körperlicher Belastungsarten sind hierzu Expertenscreeningverfahren [...] einzusetzen.</p> <p>(5) Liegt nach Durchführung von speziellem Screening, Expertenscreeningverfahren, betrieblichen Messungen oder Labormessungen nur eine mäßig erhöhte Belastung (Risikobereich 2), jedoch keine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor (Risikobereich 3 und 4), sind im Einzelfall körperliche Überbeanspruchungen möglich. Beschäftigten muss eine Wunschvorsorge ermöglicht werden [...]. Ggf. sind im Einzelfall Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit sowie sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu prüfen.</p> <p>(6) Liegt eine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor (Risikobereich 3 oder 4), sind vorrangig Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit zu prüfen (Risikobereich 3) bzw. erforderlich (Risikobereich 4) und den Beschäftigten ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten [...]. Darüber hinaus können sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung geprüft werden.</p> <p>4.2 Kriterien für wesentlich erhöhte körperliche Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind [...] (2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung des Muskel-Skelett-Systems, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann, hat der Arbeitgeber dem/der Beschäftigten und Beschäftigten mit vergleichbaren Tätigkeiten unabhängig von den Beurteilungskriterien [...] arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 13.3 Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV- Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag	04.09.2019 04.09.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die AMR gilt für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (Sonnenstrahlung); [...]</p> <p>(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. [...] der [hat] Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine ahngemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.</p> <p>(3) Arbeitgeber haben Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird. Sie haben Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag [...].</p> <p>(4) Diese AMR konkretisiert, wann bei Tätigkeiten im Freien eine intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag anzunehmen ist. Auch wenn die Kriterien (Abschnitt 4) nicht erreicht werden, können Belastungen durch natürliche UV-Strahlung nicht ausgeschlossen werden, sodass Beschäftigten Wunschvorsorge gemäß § 5a ArbMedVV zu ermöglichen ist.</p> <p>(5) Die Fristen für die Angebotsvorsorge sind in der AMR 2.1 konkretisiert.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen sein müssen)</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 14.1 Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens  Richtet sich an den Betriebsarzt.	04.12.2013 04.12.2013	<p>1. Zielsetzung</p> <p>(1) Ziel dieser AMR ist es zu erläutern und festzulegen, wie der Begriff "angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens" zu definieren ist.</p> <p>(2) Durch die arbeitsmedizinische Vorsorge sollen Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmgeräten entstehen können, verhindert oder frühzeitig erkannt werden. Hierzu hat der Arbeitgeber den</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Beschäftigten eine Untersuchung schriftlich anzubieten.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der betrieblichen Abläufe sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	AMR 14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen	04.11.2015 26.03.2014	1. Zielsetzung Ziel dieser AMR ist es, die Einteilung der Atemschutzgeräte in die Gruppen 1 bis 3 zu erläutern und festzulegen.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen)
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen	01.03.2022 15.08.2013	2 Anwendungsbereich (1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen. (2) Die Abmessungen aller weiteren Räume, wie Sanitärräume (ASR A4.1), Pausen- und Bereitschaftsräume (ASR A4.2), Erste-Hilfe-Räume (ASR A4.3) und Unterkünfte (ASR A4.4) richten sich gemäß Punkt 1.2 Absatz 2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung nach der Art ihrer Nutzung.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	01.03.2022 28.02.2013	<p>1 Zielstellung</p> <p>Diese ASR konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Ziffer 1.3 des Anhangs sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen dann einzusetzen, wenn die Risiken für Sicherheit und Gesundheit anders nicht zu vermeiden oder ausreichend zu minimieren sind. Diese ASR konkretisiert auch die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung.</p> <p>2 Anwendungsbereich</p> <p>[...] Die Anwendung dieser ASR erfüllt die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/58/EWG.</p> <p>Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung einschließlich der Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen wird in dieser ASR geregelt. Die Notwendigkeit einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und von Flucht- und Rettungsplänen sowie von Sicherheitsleitsystemen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>4 Allgemeines</p> <p>(1) Schon bei der Planung von Arbeitsstätten ist eine erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (z.B. in Form von Flucht- und Rettungsplänen) so weit als möglich zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.</p> <p>(3) Die Kennzeichnungsarten (z.B. Leuchtzeichen, Handzeichen, Sicherheitszeichen) sind entsprechend der betrieblichen Erfordernisse auszuwählen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(4) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise (z.B. Rettung, Brandschutz) sind Sicherheitszeichen zu verwenden. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden. Diese sind dauerhaft auszuführen (z.B. für die Standorte von Feuerlöschern).
			(5) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe zur Ausführung bestimmter Handlungen (z.B. Brandalarm) sind durch Leucht-, Schallzeichen oder verbale Kommunikation zu übermitteln.
			(6) Wenn zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten (z.B. Anschlagen von Lasten im Kranbetrieb, Rückwärtsfahren von Fahrzeugen mit Personengefährdung) ausgeführt werden, sind Anweisungen mittels Handzeichen oder verbaler Kommunikation vorzunehmen.
			(7) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn auf Grund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht. Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.
			(8) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort beeinträchtigt werden (z.B. keine Verwendung von Schallzeichen bei starkem Umgebungslärm).
			(9) Kennzeichnungen, die für ihre Funktion eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht (z.B. wenn bei Netzausfall der Schließvorgang eines elektrisch betriebenen Tores unterbrochen wird und gleichzeitig die Sicherheitskennzeichnung - Warnleuchte, Hupe - ausfällt).
			(10) Ist das Hör- oder Sehvermögen eingeschränkt (z.B. beim Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen), ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.
			(11) Zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Material und Ausrüstung zur Brandbekämpfung sind Brandschutzzeichen nach Anlage 1 zu verwenden.
			(12) Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme und danach in regelmäßigen Zeitabständen über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu unterweisen. Insbesondere ist über die Bedeutung selten eingesetzter Kennzeichnungen zu informieren. Die Unterweisung sollte in der Regel jährlich

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A1.5 Fußböden	01.03.2022 01.03.2022	<p>erfolgen, sofern sich nicht aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung andere Zeiträume ergeben. Darüber hinaus muss auch bei Änderungen der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Unterweisung erfolgen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist von den Beschäftigten und Arbeitgebern zu beachten.</p> <p>(13) Der Arbeitgeber hat durch regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wirksam sind. Dies gilt insbesondere für Leucht- und Schallzeichen, lang nachleuchtende Materialien sowie technische Einrichtungen der verbalen Kommunikation (z.B. Lautsprecher, Telefone). Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach der Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>2 Anwendungsbereich (1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Fußböden in Arbeitsstätten.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>4 Allgemeines (1) Fußböden müssen so beschaffen sein, instandgehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können.</p> <p>(2) Durch regelmäßige Begehungen ist sicherzustellen, dass auch in selten genutzten Bereichen Mängel zeitnah erkannt werden können. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, darf dieser Fußbodenbereich nicht genutzt werden, z. B. im Falle einer fehlenden Abdeckung einer Bodenöffnung. Die Gefahrstelle ist gemäß Absatz 13 zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusichern. [...]</p> <p>(13) Fußbodenstellen, an denen sich die Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens technisch nicht vermeiden lässt [...], sind entsprechend der ASR A1.3 »Sicherheits- und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Gesundheitsschutzkennzeichnung« zu kennzeichnen. [...]
			8 Reinigung [...] (2) Die Reinigungsverfahren sowie Reinigungs- oder Pflegemittel sind so auszuwählen, dass die jeweilige Fußbodenoberfläche nach der Reinigung oder Unterhaltspflege noch über die erforderlichen Eigenschaften, z. B. Rutschhemmung verfügt. Der Auswahl sind die Angaben bzw. Pflegehinweise des Fußbodenherstellers und des Herstellers des jeweiligen Reinigungsmittels zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Gefahren zu berücksichtigen, 1. die von der Verwendung von Reinigungsmitteln, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind oder 2. die bei der Reinigung von gegebenenfalls im Bodenbereich befindlichen Einrichtungen, z.B. einer Elektroinstallation, ausgehen können.  (3) Die mit der Reinigung beauftragten Personen sind anzuweisen, die Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen.  (4) Sofern sich aufgrund der Reinigung zeitlich beschränkte Rutschgefahren ergeben [...], sind die Reinigungsarbeiten soweit möglich zu Zeiten durchzuführen, in denen diese Bereiche nicht genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Bereiche bis zur Wiederherstellung der erforderlichen Rutschhemmung abzugrenzen oder zumindest entsprechend [...] zu kennzeichnen.  (5) Fußböden in Außenbereichen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, müssen so gereinigt bzw. geräumt oder gestreut werden, dass sich keine Stolper- oder Rutschgefahren ergeben.
			9 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen Werden auf Baustellen Fußböden und Trittflächen von Treppen mit temporären Belägen [...] abgedeckt, ist auf eine ausreichende Trittsicherheit zu achten. Hierzu hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Verrutschen, zur Rutschhemmung und zur Vermeidung von Unebenheiten oder Stolperstellen durchzuführen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	01.03.2022 30.11.2011	2 Anwendungsbereich Diese ASR gilt für das Einrichten und das Betreiben von Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden in Arbeitsstätten.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  5 Reinigung, Instandhaltung einschließlich Prüfungen (1) Bereits bei der Planung der Fenster, Dachoberlichter oder lichtdurchlässigen Wände muss der Arbeitgeber darauf achten, dass eine sichere Instandhaltung und Reinigung gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere, wenn hierzu bauliche Vorrichtungen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten erforderlich sind.  (2) Die Reinigung oder Instandhaltung von Fenstern, Dachoberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden muss von einer sicheren Standfläche mit ausreichendem Bewegungsfreiraum aus erfolgen können. Diese kann dauerhaft oder zeitweilig eingerichtet sein.  Sichere Standflächen sind z.B.: * Reinigungsbalkone, * Befahranlagen oder * Standroste mit Anschlagvorrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) (vgl. BGR 198).  Sind solche sicheren Standflächen nicht vorhanden, können Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten z.B. auch von Hebebühnen und Gerüsten durchgeführt werden, wenn die baulichen Voraussetzungen und geeignete Aufstellflächen gegeben sind.  Hochziehbare Personenaufnahmemittel (z.B. Arbeitskörbe, Arbeitsbühnen und Arbeitssitze) dürfen nur nachrangig in exponierten Teilbereichen eingesetzt werden, wenn sichere Standplätze nicht einrichtbar sind.  (3) Bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Absturzgefährdung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz (z.B. feste oder mobile Umwehrungen, PSAgA) erforderlich. Dabei ist die Rangfolge der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Schutzmaßnahmen nach ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" einzuhalten.</p> <p>(4) Für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen für den Einsatz von tragbaren Leitern, Vorrichtungen nach Absatz 2 vorhanden sein. Dabei muss für den sicheren Stand der Leiter eine ausreichend breite und tragfähige Fläche gewährleistet sein. Werden bei der Benutzung von Leitern bestehende Sicherungen gegen Absturz unwirksam, ist die Anbringung von Absturzsicherungen vorzunehmen. Die Bereitstellung und Benutzung von Leitern sind in der Betriebssicherheitsverordnung und in der TRBS 2121 Teil 2 "Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern" geregelt.</p> <p>(5) Rahmenlose mobile Glaswände sind regelmäßig auf Beschädigungen des Glases, insbesondere auf Kantenverletzungen bei ESG, und auf den festen Sitz der Beschläge hin zu prüfen, um Glasbruch vorzubeugen.</p> <p>(6) Für die Reinigung von ESG sollen keine scharfen Klingen oder andere Werkzeuge, die die Oberfläche des Glases beschädigen können, verwendet werden, da dies zum Bruch der Scheibe führen kann.</p> <p>(7) Bei kraftbetätigten Fenstern und Dachoberlichtern ist zusätzlich das Folgende zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Vor Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten muss der Antrieb abgeschaltet und gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten, sowie gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden. Hiervon ausgenommen bleibt der Probelauf (Funktionsprüfung).</li><li>* Die Instandhaltung darf nur durch vom Arbeitgeber beauftragte Personen durchgeführt werden, die mit den jeweiligen Arbeiten vertraut sind.</li><li>* Kraftbetätigte Fenster müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. In die Prüfung sind auch die Fangvorrichtungen einzubeziehen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind zu dokumentieren.</li><li>* Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Fenstern darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und überprüfen können.</li></ul>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A1.7 Türen und Tore	01.03.2022 10.11.2009	1 Zielstellung Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Türen und Toren in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie insbesondere im Punkt 1.7 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Türen und Toren in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände sowie in vergleichbaren betrieblichen Einrichtungen, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Sie gilt nicht für Türen und Tore von maschinellen Anlagen (z.B. Aufzugsanlagen) und nicht für provisorische Türen und Tore auf Baustellen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>10.2 Sicherheitstechnische Prüfung</p> <p>(1) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.</p> <p>(2) Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, die z. B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist, überprüfen können. Des Weiteren sind die länderspezifischen baurechtlichen Bestimmungen (z. B. Technische Prüfverordnung) zu beachten.</p> <p>(3) Brandschutztüren und -tore sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen (z. B. Feststellanlagen einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch den Sachkundigen).</p> <p>(4) Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins einer vollständigen technischen Dokumentation und der Betriebsanleitung ein.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit	ASR A1.8	01.03.2022	1 Zielstellung
2 Bund	Verkehrswege	01.03.2022	Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen [...].
6 (Technische) Regel			<p>2 Anwendungsbereich Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen. Sie gilt nicht für Zu- und Abgänge in, an und auf Arbeitsmitteln [...] und für Fahrzeuge sowie dazugehörige Anhänger, die für die Beförderung von Personen und den Gütertransport bestimmt sind.</p> <p>Diese ASR findet keine Anwendung auf Steigeisen, Steigeisengängen und Steigleitern an Hausschornsteinen, die ausschließlich als Angriffswege für die Feuerwehr dienen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Tabellen und Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>5 Betreiben von Verkehrswegen (1) Bei der Benutzung von Verkehrswegen können sich Gefährdungen ergeben, insbesondere durch: 1, die Art der Nutzung (z.B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr), 2, die betrieblichen Verhältnisse (z.B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte), * Verschmutzungen (z.B. Verunreinigungen und Ablagerungen), * Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis) oder * Vegetation.</p> <p>Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Beschäftigten müssen gefährdungsbezogen in die Benutzung der Verkehrswege und über die betrieblichen Verkehrsregeln unterwiesen sein. Dies betrifft auch Verkehrsbereiche, in denen sich innerbetriebliche Regelungen mit öffentlichen Anforderungen überschneiden (z.B. Straßenverkehrsordnung auf Parkflächen, die zum Betriebsgelände gehören).</p> <p>(3) Die erforderliche Mindestbreite der Verkehrswege (siehe Tabellen 2 und 3, Abb. 3) muss ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.</p> <p>(4) Verkehrswege im Freien und in Gebäuden sind für die Dauer der Benutzung ausreichend so zu beleuchten (siehe ASR A3.4 "Beleuchtung"), dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird.</p> <p>(5) Transporte dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die für einen sicheren Transport ausreichende Sicht über den Verkehrsweg gegeben ist.</p> <p>(6) Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, dürfen Fahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer ausreichenden Beleuchtungseinrichtung ausgerüstet sind und diese eingeschaltet ist.</p> <p>(7) Transportvorgänge über Treppen sollen so durchgeführt werden, dass für den Transportierenden eine Hand zum Festhalten am Handlauf frei bleibt und ihm die Sicht auf die Treppe durch das Transportgut nicht verdeckt wird.</p> <p>(8) Zum Transport von Lasten über Steigleitern und Steigeisengänge sind geeignete Hilfsmittel (z.B. Winden, Lashaken, Seile) einzusetzen. Beschäftigte dürfen Lasten über Steigleitern und Steigeisengänge nur dann transportieren, wenn sie dabei beide Hände frei haben und die Gefährdung durch herabfallende Gegenstände vermieden wird (z.B. durch Verwendung eines Rucksacks oder einer verschließbaren Werkzeugtasche am Gürtel). Durch die mitgeführte Last darf die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Hängenbleiben am Rückenschutz). [...]</p>
			<p>6 Instandhaltung und sicherheitstechnische Funktionsprüfung</p> <p>(1) Verkehrswege und deren Sicherheitseinrichtungen sind je nach Art und Häufigkeit der Benutzung und der vorhandenen Gefahren in regelmäßigen Abständen auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und, falls</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			erforderlich, instand zu setzen. Art, Umfang und Fristen der Überprüfung richten sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. [...]
			(3) Der sichere Betrieb von Steigleitern und Steigeisengängen sowie von Fahrtreppen und Fahrsteigen ist zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren durch regelmäßige Funktionsprüfungen - insbesondere der sicherheitstechnischen Einrichtungen - zu gewährleisten. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	01.03.2022 20.11.2012	1 Zielstellung Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum Schutz vor Absturz oder herabfallenden Gegenständen sowie die damit verbundenen Maßnahmen bezüglich des Betretens von Dächern oder anderen Gefahrenbereichen [...].  2 Anwendungsbereich (1) Diese ASR gilt zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. (2) Diese ASR gilt nicht für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die Bestandteil eines Arbeitsmittels sind, das in den Regelungsbereich der Betriebsicherheitsverordnung fällt.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  HINWEIS: Tabellen, Abbildungen und Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.  4 Beurteilung der Gefährdungen und Rangfolge der Schutzmaßnahmen 4.1 Gefährdung durch Absturz (1) Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none"><li>* Absturzhöhe,</li><li>* Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung,</li><li>* Abstand von der Absturzkante,</li><li>* Beschaffenheit des Standplatzes (Neigungswinkel), der Standfläche (z.B. Rutschhemmung),</li><li>* Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche, z.B. Schüttgüter (versinken, ersticken), Wasser (versinken, ertrinken), Beton (harter Aufschlag), Bewehrungsanschlüsse (aufspießen), Behälter mit Flüssigkeiten, Gegenstände oder Maschinen einschließlich deren bewegter Teile, die sich auf dieser Fläche befinden und</li><li>* Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse, z.B. Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit (z.B. Beleuchtung, Tageszeit, Blendwirkung durch helle Flächen oder Gegenlicht, Markierungen), Vibrationen, gleichgewichtsbeeinflussende Faktoren, Witterungseinflüsse (z.B. Wind, Eis und starker Schneefall).</li></ul> <p>(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber u. a. die Hinweise aus den Planungsunterlagen für bauliche Anlagen heranziehen.</p> <p>(3) Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen nach Punkt 4.2 erforderlich sind.</p> <p>(4) Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor.</p> <p>4.2 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. [...]</p> <p>4.3 Gefährdung durch herabfallende Gegenstände Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen: * Höhenunterschied zwischen der Fläche, von der aus Gegenstände herabfallen können, und den Bereichen, die von Beschäftigten begangen oder befahren werden können, * Beschaffenheit des Gegenstandes, z.B. Form, Gewicht, Konsistenz (z.B. Schüttgüter, Flüssigkeiten) und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			* äußere Einflüsse, z.B. Witterungseinflüsse wie Wind.
			4.4 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. [...]
			5 Maßnahmen zum Schutz vor Absturz 5.1 Sicherung an Absturzkanten [...] (2) [...] Ergibt sich bei der Gefährdungsbeurteilung, dass in bestehenden Arbeitsstätten die Einhaltung der Höhe der Umwehrung mit Aufwendungen verbunden ist, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so hat der Arbeitgeber dies individuell zu beurteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann; die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. Eine solche Maßnahme kann z.B. die Zugangsbeschränkung zur Absturzkante sein. Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut werden.
			7 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern (1) Wenn auf Dächern Arbeiten durchgeführt werden oder diese als Verkehrswege genutzt werden, hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob eine Gefährdung durch Absturz [...] besteht.
			7.1 Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile (1) Zugänge (z.B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittsicheren Dächern (siehe Punkt 3.11) müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist ggf. vor Ort durchzuführen. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z.B. "Dach nur auf Laufstegen benutzen". [...]
			(4) Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand < 2,0 m) von sonstigen nicht durchtrittsicheren Dachoberlichtern (z.B. Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und ggf. welche

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten Maßnahmen zu treffen sind, z.B. Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSAgA.  8 Abweichende/ ergänzende Anforderungen für Baustellen [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände	01.03.2022 02.05.2018	1 Zielstellung Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Brandmelde - und Feuerlöscheinrichtungen sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen für das Betreiben [...].  2 Anwendungsbereich (1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung, Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden. [...]  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten 5.1 Branderkennung und Alarmierung (1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.  (2) Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden. [...]  (4) Technischen Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. [...] Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung [...] oder aus Auflagen von Behörden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.2 Grundausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl [...] bereitzustellen. [...]</p>
			<p>6 Ausstattung von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung 6.1 Feststellung der erhöhten Brandgefährdung Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung festgestellt, hat der Arbeitgeber neben der Grundausstattung [...] und den Grundanforderungen für die Bereitstellung [...] zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Von erhöhter Brandgefährdung kann in den in Tabelle 4 [in Agenda nicht dargestellt] aufgeführten Arbeitsstätten bzw. Tätigkeiten ausgegangen werden.</p>
			<p>6.2 Zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung [...] (2) Die wegen der erhöhten Brandgefährdung einzusetzenden Löscheinrichtungen sind so anzuordnen, dass sie auch schnell zum Einsatz gebracht werden können. [...]</p>
			<p>7 Organisation des betrieblichen Brandschutzes 7.1 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen (1) Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (zum Beispiel Evakuierung von Gebäuden) festzulegen und zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, sind an gut zugänglicher Stelle in geeigneter Form auszuhängen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* erhöhte Brandgefährdung vorliegt,</li><li>* der Aushang eines Flucht- und Rettungsplanes nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ erforderlich ist oder</li><li>* sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere wenn sie nicht begleitet</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten sind. [...]
			(3) Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. [...]
			(4) Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung [...] erfolgen.
			7.2 Unterweisung Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über die nach Punkt 7.1 festgelegten Maßnahmen * vor Aufnahme der Beschäftigung, * bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und * danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.
			7.3 Brandschutzhelfer (1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.  (2) Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.  (3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit zu berücksichtigen.  (4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.  (5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutzhelfer. Hinweis: In der Praxis hat sich bei einer normalen Brandgefährdung bewährt, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 2 bis 5 Jahren zu wiederholen.  7.4 Brandschutzbeauftragte Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.  Hinweis: Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.  7.5 Instandhaltung und Prüfung 7.5.1 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen (1) Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.  (2) Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z. B. durch Anbringen eines Instandhaltungsnachweises.  (3) Werden Mängel festgestellt, durch welche die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtung nicht mehr gewährleistet ist, hat der Arbeitgeber unverzüglich zu veranlassen, dass die Feuerlöscheinrichtung instandgesetzt oder ausgetauscht wird.  7.5.2 Besondere Regelungen für Feuerlöscher (1) Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten. Lässt der Hersteller von der genannten Frist abweichende längere Fristen für die Instandhaltung zu, können diese vom Arbeitgeber herangezogen werden. Kürzere vom Hersteller genannte Fristen sind zu beachten.</p> <p>(2) Bei starker Beanspruchung, z.B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.</p> <p>8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen</p> <p>(1) Die Anforderungen in den Punkten 5.2 und 7.3 gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z.B. Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.</p> <p>(2) Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt, ist dort bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder bei der Anwendung von Verfahren, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z.B. Farbspritzen, Flamarbeiten) für jedes der dabei eingesetzten und eine erhöhte Brandgefährdung auslösenden Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten. [...]</p> <p>(3) [...] Sämtliche Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, [sind] theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern [analog Brandschutzhelfer] zu unterweisen.</p> <p>(4) Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z.B. Untertagebaustellen, Hochhausbau) erfordern zusätzliche Maßnahmen gegen Brände nach Punkt 6.2.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge	01.03.2022 01.03.2022	<p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen sowie Notausgängen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Sie gilt ebenso für das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen und das Üben entsprechend dieser Pläne sowie für das Einrichten und Betreiben von Sammelstellen. Dabei ist neben den Beschäftigten die Anwesenheit von anderen Personen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese ASR gilt auch für das Einrichten und Betreiben der Sicherheitsbeleuchtung und von optischen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sicherheitsleitsystemen für Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten. Sie nennt Beispiele für Arbeitsstätten, für die eine Sicherheitsbeleuchtung, gegebenenfalls ein optisches Sicherheitsleitsystem für Fluchtwege und Notausgänge erforderlich sein kann. Sie enthält die lichttechnischen Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtung und optische Sicherheitsleitsysteme sowie Hinweise zu deren Betrieb, Instandhaltung und Prüfung.</p> <p>Diese Arbeitsstättenregel gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für das Einrichten und Betreiben von Bereichen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, in denen sich Beschäftigte nur im Falle der Instandhaltung aufhalten müssen und</li><li>2. für das Verlassen von Arbeitsmitteln im Sinne des § 2 Absatz 1 BetrSichV im Gefahrenfall. Für alle nicht vom Anwendungsbereich dieser ASR erfassten Bereiche sind besondere Maßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung notwendig, um die erforderliche Sicherheit für die Beschäftigten im Gefahrenfall zu gewährleisten. Sofern vergleichbare Verhältnisse vorliegen, wird empfohlen, die Inhalte dieser ASR zu berücksichtigen. [...]</li></ol> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>4 Allgemeines</p> <p>[...] (3) Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig in den erforderlichen Abmessungen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.</p> <p>9 Sicherheitsbeleuchtung</p> <p>[...] (7) Die Sicherheitsbeleuchtung ist instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Abstände und der Umfang für die Prüfung sowie die Dokumentationspflicht ergeben sich aus den Herstellerangaben und den anerkannten Regeln der Technik. Festgestellte Mängel sowie Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.☒</p> <p>10 Flucht- und Rettungsplan</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber hat Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. [...]</p> <p>(2) Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein. Angaben zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen siehe ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung". [...]</p>
			<p>11 Unterweisung und Übung zur Evakuierung Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen. Ein nach Abschnitt 10 Absatz 1 notwendiger Flucht- und Rettungsplan ist in die Unterweisung einzubeziehen. Die Unterweisung soll durch eine Begehung der Fluchtwege unterstützt werden.</p> <p>(2) Ist für eine Arbeitsstätte die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes erforderlich, sind in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchzuführen. Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,</li><li>2. die Alarmierung die anwesenden Personen erreicht,</li><li>3. sich die anwesenden Personen, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind und danach handeln,</li><li>4. die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können und</li><li>5. die zu evakuierenden Bereiche frei von Personen sind.</li></ol> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In der Praxis hat sich bewährt, die Evakuierungsübungen in Abständen von 2 bis 5 Jahren zu wiederholen. Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Evakuierungsübungen sowie zu deren Durchführung sind auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnungsrecht, Gefahrstoffrecht, Immissionschutzrecht) zu berücksichtigen.</li><li>2. Auch in Arbeitsstätten, in denen die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes nicht erforderlich ist, kann eine Evakuierungsübung sinnvoll sein, um zu überprüfen, ob die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Kriterien erfüllt werden können.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Evakuierung übernehmen, hat der Arbeitgeber betriebsspezifisch zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen.</p> <p>12 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen</p> <p>(1) Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, haben sich diese Arbeitgeber bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gestaltung von Fluchtwegen abzustimmen. Die Hinweise des nach Baustellenverordnung bestellten Koordinators sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Anforderungen in den Abschnitten 5, 6 und 7 dieser ASR sind aufgrund der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten auf Baustellen nicht durchgehend anwendbar. In diesen Fällen sind in Abhängigkeit von der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen, die im Gefahrenfall den Fluchtweg benutzen, die Anordnung, die Abmessungen und die Ausführung der Fluchtwege im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und an den Baufortschritt anzupassen. Fluchtwege können auch über temporäre Verkehrswege führen, z.B. Treppentürme, Gerüste oder Anlegeleitern.</p> <p>(3) Fluchtwege, die nicht erkennbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen oder deren Verlauf sich während der Baumaßnahme wesentlich ändert oder unübersichtlich ist, müssen nach Abschnitt 8 gekennzeichnet sein. Auch in diesen Fällen ist ein Flucht- und Rettungsplan nach Punkt 10 erforderlich.</p> <p>(4) Die Kennzeichnung nach Abschnitt 8 hat zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte zu erfolgen.</p> <p>(5) Der Flucht- und Rettungsplan kann mit Baustelleneinrichtungsplänen oder Baustellenordnungen verbunden und abweichend von Abschnitt 10 Absatz 3 an einer zentralen Stelle, z.B. dem sogenannten "Schwarzen Brett", witterungsgeschützt ausgehängt sein. Insbesondere bei großen und komplexen bzw. unübersichtlichen Baustellen kann es erforderlich werden, orts-, geschoss- oder abschnittsbezogene Flucht- und Rettungspläne an anderen geeigneten Stellen auszuhängen.</p> <p>(6) Abweichend von Abschnitt 11 Absatz 1 hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Baustellensituation über Veränderungen der Fluchtwege unverzüglich zu informieren. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A3.4 Beleuchtung	01.03.2022 29.04.2011	<p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese ASR findet Anwendung auf die natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten in Gebäuden und fliegenden Bauten oder im Freien, soweit dem betriebstechnische Gründe nicht entgegenstehen, z.B. in Räumen mit Fotolaboren und in Gasträumen. Betriebstechnische Besonderheiten können die Nichtanwendung bestimmter Anforderungen dieser ASR begründen. In solchen Fällen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>8 Betrieb, Instandhaltung und orientierende Messung 8.1 Betrieb</p> <p>(1) Beleuchtungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden. Diesbezüglich auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Mängel können z.B. sein: Ausfall von Leuchtmitteln, Lösen von Leuchteilen, Platzen des Schutzkolbens bei Hochdrucklampen, Beschädigung von Leuchtenabdeckungen, die die Schutzart beeinträchtigen, Verringerung der Beleuchtungsstärke, z.B. aufgrund einer Verschmutzung oder der Alterung von Leuchten oder Kontakt mit heißen Oberflächen.</p> <p>(2) Bei Veränderungen der Arbeitsplätze [...] oder Änderungen der Sehaufgabe [...] ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Beleuchtungsanlage den geänderten Bedingungen entspricht oder angepasst werden muss.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>8.2 Instandhaltung</p> <p>(1) Beleuchtungsanlagen sind regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Anforderungen dieser Arbeitsstättenregel entsprechen. Im Laufe der Zeit unterliegen Beleuchtungsanlagen einer Veränderung der lichttechnischen Parameter (z.B. Verringerung der Beleuchtungsstärke) oder sie können beschädigt werden. Instandhaltungsmaßnahmen sind spätestens dann erforderlich, wenn die Beleuchtungsanlage durch Verschmutzung, Alterung oder Beschädigung die Anforderungen dieser ASR nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise zu einer Gefährdung wird. Es ist dafür zu sorgen, dass sichere Instandhaltung möglich ist, insbesondere ist für einen sicheren Zugang zu sorgen.</p> <p>(2) Um die Versorgung mit Tageslicht nicht zu beeinträchtigen, sind Fenster und Dachoberlichter regelmäßig zu reinigen.</p> <p>8.3 Orientierende Messung</p> <p>(1) Sofern zur Auswahl oder zur Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen orientierende Messungen im Betrieb durchgeführt werden, sind Beleuchtungsstärkemessgeräte zu verwenden, die mindestens der Klasse C gemäß DIN 5035 Teil 6, Ausgabe 2006-11 entsprechen.</p> <p>(2) Die Messungen der künstlichen Beleuchtung in Räumen, die auch durch Tageslicht beleuchtet werden, sollen bei natürlicher Dunkelheit durchgeführt werden. Kann Tageslicht bei der Messung nicht ausgeschlossen werden, ist zunächst bei eingeschalteter und danach bei ausgeschalteter künstlicher Beleuchtung zu messen. Aus der Differenz der beiden Messungen werden die Werte der künstlichen Beleuchtung ermittelt. Da das Tageslicht stark schwanken kann, sollten die beiden Messungen bei bedecktem Himmel und unmittelbar nacheinander durchgeführt werden. Die Differenzmessung ist bei tageslichtabhängig geregelten Beleuchtungsanlagen nicht anwendbar.</p> <p>(3) Zur Bewertung des Ist-Zustandes sind die Beleuchtungsanlagen im jeweiligen Betriebszustand zu messen. Leuchtstofflampen und andere Entladungslampen müssen bei der Messung mindestens 100 Betriebsstunden aufweisen.</p> <p>(4) Die Messpunkte sind auf der Bezugsebene möglichst gleichmäßig zu verteilen (siehe Abb. 3).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(5) Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke muss in der Bezugsebene (siehe Tabelle 1) erreicht werden und wird auch dort gemessen. Ist die Höhe oder Ebene bekannt, in der die Sehaufgabe ausgeführt wird, kann die Messung auch dort durchgeführt werden.
			9 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A3.5 Raumtemperatur	01.03.2022 01.06.2010	2 Anwendungsbereich (1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gibt diese ASR eine Erläuterung zum Begriff "gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur". Zum Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur vgl. Punkt 3.1 und 3.2.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4.1 Allgemeines (5) An Arbeitsplätzen mit erheblichem betriebstechnisch bedingten Wärmeeinfluss mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt.  4.2 Lufttemperaturen in Räumen (2) Werden die Mindestwerte in Arbeitsräumen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten), organisatorische

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung) sicher zu stellen.
			4.4 Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur über + 26 °C (1) Wenn die Außenlufttemperatur über + 26 °C beträgt [...], sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von + 26 °C zusätzliche Maßnahmen [...] ergriffen werden.  (2) Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung [...] ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor. [...]
			5) Bei Lufttemperaturen von mehr als +26 °C sollen, bei mehr als +30 °C müssen geeignete Getränke (z. B. Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) bereitgestellt werden.
			5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen (1) Abweichend von Punkt 4.2 Abs. 4, 5 und 6 ist es in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen, sofern sie nicht gleichzeitig als Sanitärräume für Unterkünfte genutzt werden, ausreichend, wenn eine Lufttemperatur von +18 °C vorhanden ist und sichergestellt ist, dass eine Lufttemperatur von +21 °C während der Nutzungsdauer erreicht werden kann.  (2) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen darf von den in dieser ASR genannten Lufttemperaturen durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig abgewichen werden.
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A3.6 Lüftung	02.05.2018 30.01.2012	2 Anwendungsbereich (1) Diese ASR gilt für Arbeitsplätze in umschlossenen Arbeitsräumen und berücksichtigt die Arbeitsverfahren, die körperliche Belastung und die Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen. Es wird empfohlen, diese ASR auch für Pausen-, Bereitschafts-, Erste-Hilfe-, Sanitärräume und Unterkünfte anzuwenden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>6.6 Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung (1) Der Arbeitgeber hat bereits vor dem Errichten oder Anmieten der Arbeitsstätte zu überprüfen, ob die Forderungen [dieser ASR] eingehalten werden können. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] ist zu überprüfen, ob die RLT-Anlage wirksam ist und die obigen Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen, die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) [...] RLT-Anlagen [sind] nach den in Absatz 1 festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. [...]</p> <p>(4) Der Arbeitgeber muss über die aktuellen Unterlagen der RLT-Anlagen verfügen oder dazu Zugang haben, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme und insbesondere von Wartung und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen.</p> <p>6.7 Maßnahmen bei Störungen von Raumlufttechnischen Anlagen Wenn Gesundheitsgefahren bei Ausfall oder Störung der RLT-Anlage auftreten können, sind die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden nötigen Maßnahmen festzulegen. Der Ausfall oder die Störung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Maßnahmen, die die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen betreffen, sind diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.</p> <p>7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen (1) Alle im Folgenden angeführten Abweichungen oder Ergänzungen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung daraufhin zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Bei Bauarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in abwassertechnischen Anlagen,</li><li>- unter Tage oder</li><li>- in engen Räumen, z. B. Silos oder Behältern,</li></ul> <p>die nicht durch Punkt 2 Abs. 3 erfasst sind, ist messtechnisch zu prüfen, ob ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist und keine Stoffe in der Atemluft in gesundheitsschädlicher Konzentration vorhanden sind (z. B. CO<sub>2</sub>, Radon). Ist eine Sauerstoffversorgung von mindestens 19 Vol% mit natürlicher Belüftung nicht zu erreichen, muss maschinell belüftet werden. Punkt 4.2 Abs. 3 Satz 1 ist für die genannten Bauarbeiten aufgehoben.</p> <p>(3) Abweichend von Punkt 4.3 Abs. 3 Tabelle 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen durch Bauprozesse (z. B. Verarbeiten von Spritzbeton) höhere relative Luftfeuchten entstehen.</p> <p>(4) Ergänzend zu Punkt 4.4 Abs. 1 können Wärmelasten sowohl durch Bauprozesse (z. B. Aushärten von Beton) als auch bei Bauarbeiten unter Tage geogen aus dem Baugrund auftreten.</p> <p>(5) Ergänzend zu Punkt 6.5 Abs. 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen (z. B. in Tunneln, Kanälen) prozessbedingt hohe Luftgeschwindigkeiten auftreten.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A3.7 Lärm	24.03.2021 24.03.2021	<p>1 Zielstellung</p> <p>Diese ASR konkretisiert die in [...] der Arbeitsstättenverordnung genannten Anforderungen an die Reduzierung der Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen.</p> <p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen zu vermeiden.</p> <p>(2) Nicht Gegenstand dieser ASR sind Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen einschließlich extra-auraler Wirkungen im Hörschallbereich mit Frequenzen zwischen 16 Hz und 16 kHz [...] Dauerschallpegel von 80 dB(A). Hierfür ist die [...] LärmVibrationsArbSchV einschließlich der [...] TRLV</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Lärm anzuwenden.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen)
			5 Pegelwerte für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie raumakustische Anforderungen an Arbeitsräume In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
			5.1 Maximal zulässige Beurteilungspegel (1) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie I darf ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten werden. (2) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie II darf ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten werden. (3) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie III ist der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung betrieblicher Lärminderungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. [...] [Die Tätigkeitskategorien ergeben sich aus Kapitel 2 Begriffsdefinitionen Nr. 3.16 - in AGENDA nicht dargestellt]
			6 Beurteilung von Gefährdungen durch Lärm beim Einrichten von Arbeitsstätten Wenn Arbeitsstätten eingerichtet oder wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Beurteilungspegel für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie die raumakustischen Anforderungen an Arbeitsräume gemäß Punkt 5 eingehalten werden. [...]
			7.1 Vereinfachtes Verfahren durch lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung dient zur Feststellung, ob am Arbeitsplatz unter Betriebsbedingungen störender oder belästigender Schall (Lärm) auftritt. Sie ist von mindestens 2 Personen unabhängig voneinander zu Zeiten des längerfristig typischen Betriebsablaufs am zu beurteilenden Arbeitsplatz vorzunehmen. [...]</p> <p>(3) Nur wenn sich durch die lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung störender oder belästigender Schall (Lärm) eindeutig ausschließen lässt, sind keine weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen erforderlich.</p> <p>(4) Wird bei der lärmbezogenen Arbeitsplatzbegehung störender oder belästigender Schall (Lärm) festgestellt, hat der Arbeitgeber entweder Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und eine Wirksamkeitskontrolle durchzuführen oder er hat geeignete weitergehende Ermittlungsverfahren gemäß Punkt 7 Absatz 4 auszuwählen und anzuwenden. Liegt nach einer Wirksamkeitskontrolle kein störender oder belästigender Schall (Lärm) mehr vor, sind keine weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen erforderlich. [...]</p>
			<p>8 Maßnahmen zum Lärmschutz</p> <p>(1) Bei Maßnahmen zum Lärmschutz ist folgende Rangfolge zu beachten: technische Maßnahmen stehen vor organisatorischen und persönlichen.</p> <p>(2) Die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten ist schon bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ist auf die Auswahl lärmarmen Arbeitsmittel zu achten. Dabei sind bei Maschinen die vom Hersteller nach der [...] 9. ProdSV in der Betriebsanleitung anzugebenden Geräuschemissionswerte zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die raumakustischen Maßnahmen sind auf den Arbeitsplatz und die jeweilige Tätigkeit abzustimmen.</p> <p>(5) Maßnahmen zum Lärmschutz sind erforderlich, wenn dies als Ergebnis von Punkt 6 oder Punkt 7 festgestellt wurde.</p> <p>(6) Zusätzlich können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich werden, die sich aufgrund identifizierbarer und vermeidbarer akustischer Störquellen ergeben (z. B. pfeifende oder schleifende Lüfter, akustische Rückkopplungen in Telefonanlagen, tieffrequente Geräusche).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(7) Ist in bestehenden Arbeitsstätten die Verbesserung des Schallschutzes baulicher Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder der Änderung oder des Austausches wesentlicher Bauteile den gültigen bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum Schallschutz entsprachen, mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. [...] Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut oder die baulichen Anlagen erheblich umgestaltet werden.</p> <p>8.3 Verhaltenspräventive und persönliche Maßnahmen (1) Verhaltenspräventive Maßnahmen können durch Unterweisung oder Information z. B. zu lärmarmen Arbeiten, Vermeiden unnötiger Lärmerzeugung und tätigkeitsfremder Geräuschquellen (Radio usw.) vermittelt werden. [...]</p> <p>9 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen (1) Die Anforderungen des Abschnitts 5 gelten nicht für Arbeitsräume auf Baustellen, die für die Dauer der Bauarbeiten eingerichtet sind [...]</p> <p>Während der Ausübung von Tätigkeiten in diesen Arbeitsräumen ist der Beurteilungspegel unter der Berücksichtigung betrieblicher Lärminderungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.</p> <p>(2) Abweichend von Abschnitt 5.1 Absatz 1 soll für die Dauer der Bauarbeiten an eingerichteten Büroarbeitsplätzen auf Baustellen ein äquivalenter Dauerschallpegel <math>L_{pAeq}</math> von 70 dB(A) nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Abweichend von Abschnitt 6 und Abschnitt 8 Absatz 2 sollen für die Dauer der Bauarbeiten für Arbeitsräume auf Baustellen, in denen Büroarbeitsplätze vorgesehen sind, Maßnahmen zum Lärmschutz eingeplant werden, um den äquivalenten Dauerschallpegel <math>L_{pAeq}</math> gemäß Abschnitt 9 Absatz 2 einhalten zu können.</p> <p>(4) Keine Anwendung auf Baustellen finden die Abschnitte 7.2 und 7.3</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A4.1 Sanitärräume	01.03.2022 15.08.2013	2 Anwendungsbereich Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen sowie von Waschgelegenheiten in Arbeitsstätten, die den Beschäftigten zur Verfügung stehen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume	01.03.2022 31.08.2012	2 Anwendungsbereich Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und Pausenbereichen sowie von Bereitschaftsräumen für Beschäftigte in Arbeitsstätten, in Gebäuden oder im Freien. Sie gilt auch für Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen für schwangere Frauen und stillende Mütter.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	01.03.2022 15.12.2010	1 Zielstellung Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4 sowie Punkt 4.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.  2 Anwendungsbereich (1) Diese ASR gilt für Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen und deren Bereitstellung.  HINWEIS

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>4 Mittel zur Ersten Hilfe (1) Erste-Hilfe-Material ist in Verbandkästen oder anderen geeigneten Behältnissen (z.B. Rucksäcke, Taschen, Schränke), im Folgenden Verbandkasten genannt, vorzuhalten. [...]</p> <p>(3) [...] Sie sind überall dort aufzubewahren, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.</p> <p>(4) Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (z.B. Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen) geschützt, aber jederzeit leicht zugänglich ist. Das Erste-Hilfe-Material ist nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit oder nach Ablauf des Verfallsdatums zu ergänzen bzw. zu ersetzen.</p> <p>5 Einrichtungen zur Ersten Hilfe 5.1 Meldeeinrichtungen (1) Der Arbeitgeber hat in Arbeitsstätten ständig zugängliche Meldeeinrichtungen (z.B. Telefon mit Angabe der Notrufnummern) zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorzuhalten. [...]</p> <p>7 Kennzeichnung (1) Die Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Räume und vergleichbaren Einrichtungen sowie der Aufbewahrungsorte der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1 Punkt 4 der ASR A1.3 »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung«. Erste-Hilfe-Räume sind mit dem Rettungszeichen E003 »Erste Hilfe« zu kennzeichnen.</p> <p>8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen (1) Die Mindestanzahl der für Baustellen bereitzuhaltenden Verbandkästen ergibt sich abweichend von Tabelle 1</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten aus Tabelle 3.
			HINWEIS: die Tabelle ist in AGENDA nicht dargestellt.
			(2) Abweichend von Punkt 4 Abs. 3 hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob einzelne Arbeitsplätze, z.B. auf Linienbaustellen, mit zusätzlichen Verbandkästen zu Tabelle 3 auszustatten und wie diese zu verteilen sind.
			(3) Abweichend von Punkt 6 Abs. 1 ist auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten ein Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung erforderlich.
			(4) Abweichend von Punkt 6.1 Abs. 1 Satz 2 sind Erste-Hilfe-Container so aufzustellen, dass die Erreichbarkeit für die Erstversorgung von verletzten oder erkrankten Beschäftigten durch geeignete Rettungsmittel jederzeit sichergestellt und der Weitertransport gewährleistet ist.
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A4.4 Unterkünfte	01.03.2022 10.06.2010	1 Zielstellung Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Unterkünften für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 und 6 sowie insbesondere im Punkt 4.4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.  2 Anwendungsbereich Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Unterkünften im Bereich von Arbeitsstätten. Sie gilt nicht für Pausen- und Bereitschaftsräume, die in ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume" geregelt sind..  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4 Allgemeines</p> <p>(6) Der Arbeitgeber hat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Bestimmungen für die Benutzung von Unterkünften, z. B. für die Reinigung, das Verhalten im Brandfall oder bei Alarm aufzustellen,</li><li>* eine Brandschutzordnung sowie einen Alarmplan an gut sichtbarer Stelle in der Unterkunft auszuhängen,</li><li>* Informationen zum Aufbewahrungsort von Mitteln und zu Einrichtungen zur Ersten Hilfe zu geben,</li><li>* dafür zu sorgen, dass die Bewohner diese Bestimmungen und Informationen verstehen können sowie</li><li>* eine Unterweisung der Bewohner vorzunehmen und zu dokumentieren.</li></ul>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR A5.2 Straßenbaustellen	01.03.2022 28.11.2018	<p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können. Sie findet auch Anwendung für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.</p> <p>(2) Diese ASR soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Diese ASR regelt nicht die verkehrsrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO).</p> <p>(4) Diese ASR gilt nicht für die Pannen- und Unfallhilfe sowie für Bergungs- und Abschlepparbeiten.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen [...] (2) Die Beschäftigten müssen unter Berücksichtigung von Punkt 5.1 Absatz 1 gefährdungsbezogen unterwiesen sein [...]</p> <p>5.2 Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen (1) Die Schutzmaßnahmen sind je nach Dauer der Arbeiten sowie der betriebsbedingten und äußeren Einflüsse auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. [...]</p> <p>(2) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen (Erkennbarkeit, Standsicherheit und Positionierung der Verkehrseinrichtungen) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.</p> <p>5.3 Änderungen bei Abweichungen von der Planung Ergibt sich eine von der Planung nach Punkt 4.1 Absatz 1 abweichende Situation für das Einrichten und Betreiben der Straßenbaustelle, sind die Schutzmaßnahmen nach Punkt 4 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR V3 Gefährdungsbeurteilung	30.06.2017 30.06.2017	<p>2 Anwendungsbereich Diese ASR gilt für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie bei Telearbeitsplätzen gemäß § 2 Absatz 7 ArbStättV bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>4 Allgemeine Grundsätze [...] (2) Die Gefährdungsbeurteilung ist systematisch und fachkundig durchzuführen, insbesondere: 1. beim Einrichten von Arbeitsstätten und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. beim Betreiben von Arbeitsstätten.</p> <p>(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>(4) Sie ist zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei wesentlichen Veränderungen in der Arbeitsstätte, z. B.:<ol style="list-style-type: none"><li>a. der Umgestaltung der bestehenden Arbeitsstätte,</li><li>b. der Festlegung von Arbeitsplätzen,</li><li>c. der Änderung von Arbeitsverfahren,</li><li>d. der Änderung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation,</li><li>e. im Zusammenhang mit dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe,</li><li>f. im Zusammenhang mit der Änderung oder Beschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,</li><li>g. im Zusammenhang mit Instandhaltung,</li></ol></li><li>2. bei der Änderung von relevanten Rechtsvorschriften oder von Technischen Regeln,</li><li>3. bei neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. Veränderungen des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene,</li><li>4. nach dem Erkennen von kritischen Situationen (z. B. Beinahe-Unfällen, Fehlzeiten infolge arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge)</li><li>5. nach Bekanntwerden einer Behinderung bei Beschäftigten oder</li><li>6. nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.</li></ol> <p>4.1 Fachkunde</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.</p> <p>(2) Fachkundig ist, wer über die zur Erfüllung der in dieser Technischen Regel bestimmten Aufgaben erforderliche Fachkenntnisse verfügt. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand zu halten.</p> <p>(3) Umfang und Tiefe der notwendigen Kenntnisse, z. B. über das einschlägige Vorschriften- und Regelwerk,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>insbesondere die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, können in Abhängigkeit von der zu beurteilenden Gefährdung unterschiedlich sein.</p> <p>(4) Fachkundig im Sinne von Absatz 2 können insbesondere betriebliche Führungskräfte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.</p> <p>(5) Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von den zu beurteilenden Gefährdungen und müssen im Sinne dieser ASR nicht in einer Person vereinigt sein. Zur fachkundigen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gehören konkrete Kenntnisse der zu beurteilenden Arbeitsstätten und Tätigkeiten.</p> <p>4.2 Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten sind in Bezug auf das Einrichten sowie auf das Betreiben unterschiedliche Sachverhalte von Bedeutung. Der Arbeitgeber hat die mit der Arbeitsstätte verbundenen Gefährdungen unabhängig voneinander zu ermitteln und zu beurteilen. Mögliche Wechselwirkungen sind zu berücksichtigen. Sie können sich insbesondere auch im Zusammenwirken mit Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsabläufen bzw. der Arbeitsorganisation sowie den Gefährdungsfaktoren gemäß Punkt 5.2.2 ergeben.</p> <p>4.2.1 Einrichten von Arbeitsstätten [...] (2) Die Integration des Arbeitsschutzes in die Planung von Arbeitsstätten ist von grundlegender Bedeutung.</p> <p>(3) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Abnutzungserscheinungen und ggf. vorhandene Wirkungsgradverluste von getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden (z.B. Beleuchtung, Lüftung, Sonnenschutz, Kennzeichnung), damit die Schutzziele der ArbStättV dauerhaft und zuverlässig erreicht werden. [...]</p> <p>(7) Beabsichtigt ein Arbeitgeber eine bauliche Anlage zur Nutzung als Arbeitsstätte zu mieten oder zu erwerben, so ist es angezeigt, vor der Einrichtung des Objekts anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Vorgaben der ArbStättV eingehalten werden können. Sonst ist ggf. keine oder nur eine eingeschränkte Nutzung möglich.</p> <p>4.2.2 Betreiben von Arbeitsstätten [...] (2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsstätte nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>und Hygiene sowie den ergonomischen Anforderungen betrieben wird. Dieses gilt auch für angemietete Objekte (z.B. Büroflächen, Verkaufsräume, Produktions- oder Lagerräume).</p> <p>(3) In der Gefährdungsbeurteilung müssen auch Situationen berücksichtigt werden, die vom Normalbetrieb abweichen (z.B. Störungen, Stromausfälle, extreme Witterungseinflüsse). [...]</p> <p>Kapitel 5 Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung [...] 5.8 Fortschreiben Die Gefährdungsbeurteilung ist kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen	01.03.2022 31.08.2012	<p>2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergibt sich immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Die Auswirkung der Behinderung und die daraus resultierenden individuellen Erfordernisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.</p> <p>(2) Sind in bestehenden Arbeitsstätten die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ermittelten technischen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so kann der Arbeitgeber auch durch organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit Behinderungen in vergleichbarer Weise sicherstellen.</p> <p>(3) Die Pflichten des Arbeitgebers aus Absatz 1 beziehen sich nicht nur auf im Betrieb namentlich bekannte schwerbehinderte Beschäftigte, sondern auf alle Beschäftigten mit einer Behinderung. Eine Behinderung kann demnach auch dann vorliegen, wenn eine Schwerbehinderung nicht besteht (der Grad der Behinderung also weniger als 50 beträgt) oder die Feststellung einer Behinderung nicht beantragt worden ist.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<h4>4 Allgemeines</h4> <p>(1) Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt. Hierbei sind technische Maßnahmen vorrangig durchzuführen.</p> <p>(2) Ist das Vorliegen der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nicht offensichtlich, kann der Arbeitgeber Informationen über zu berücksichtigende Behinderungen von Beschäftigten z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. direkt von den behinderten Beschäftigten,</li><li>2. durch die Schwerbehindertenvertretung,</li><li>3. durch das betriebliche Eingliederungsmanagement,</li><li>4. durch die Gefährdungsbeurteilung oder</li><li>5. durch Erkenntnisse aus Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt erhalten.</li></ol> <p>(3) Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit (insbesondere Sehen oder Hören) ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Zum Ausgleich nicht ausreichend vorhandener motorischer Fähigkeiten sind barrierefrei gestaltete alternative Maßnahmen vorzusehen, z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Öffnen einer Tür mechanisch mit Türgriffen und zusätzlich elektromechanisch mit Tastern oder durch Näherungsschalter oder</li><li>2. das Überwinden eines Höhenunterschiedes mittels Treppe und zusätzlich einer Rampe oder eines Aufzugs.</li></ol>
			<h4>5 Maßnahmen</h4> <p>Die in den folgenden Anhängen genannten Anforderungen ergänzen die jeweils genannte ASR hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten.</p>

#### HINWEIS:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	EmpfBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln	02.02.2021 02.02.2021	Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.  1 Anwendungsbereich (1) Diese Empfehlung erläutert, wie der Arbeitgeber bei der Beschaffung eines Arbeitsmittels vorgehen kann. Sie gibt Hinweise dazu, wie die Beschaffung von Arbeitsmitteln in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung diesbezüglicher Maßnahmen berücksichtigt werden kann (vgl. § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 BetrSichV). Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind der TRBS 1111 zu entnehmen.  (2) Diese Empfehlung gilt sowohl für standardisierte Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber verwendungsfertig einkauft (z. B. sogenannte „Katalogware“) als auch für Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für den Einsatz in seinem Betrieb individuell spezifiziert bis hin zu komplexen Arbeitsmitteln und Anlagen. Die einzelnen Schritte bei der Beschaffung können abhängig von dem zu beschaffenden Arbeitsmittel unterschiedlich aufwendig sein. In jedem Fall sollten die betrieblichen Rahmenbedingungen bei der Beschaffung berücksichtigt werden.  (3) Diese Empfehlung gibt allgemeine Hinweise, welche Auswirkungen die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung auf den Beschaffungsprozess von Arbeitsmitteln haben. Sie enthält auch Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Auftragnehmern, soweit deren Beschäftigte z. B. bei Montage- und Installationsarbeiten gemeinsam tätig werden  (4) Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben (z. B. Baurecht, Wasserrecht, Umweltschutz, Verkehrsrecht, Produktsicherheitsrecht) bleiben unberührt.  HINWEIS: Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	EmpfBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	14.03.2019 26.03.2018	1 Anwendungsbereich (1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen haben.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Empfehlung befasst sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen.</p> <p>(3) Der ABS unterstützt damit die Anwendung von § 3 Absatz 7 BetrSichV.</p> <p>HINWEIS: Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	EmpfBS 1115 Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen	14.03.2019 14.03.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln durchzuführen und daraus geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten haben.</p> <p>(2) Sie beschreibt in allgemeiner Form Wege zur Ermittlung von Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) sowie Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung der ermittelten Risiken.</p> <p>HINWEIS: Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Ermittlung von Gefährdungen durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit 3.1 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat nach § 3 BetrSichV die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige Maßnahmen für das sichere Verwenden von Arbeitsmitteln abzuleiten. Nach § 5 Absatz 1 BetrSichV dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und gemäß § 6 Absatz 1 BetrSichV sicher verwendet werden können.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Durch den Einsatz von IT-basierten Technologien und steigendem Vernetzungsgrad von Automatisierungssystemen können sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen zum Ziel von Manipulationen werden.  (3) Cyber-Sicherheitsaspekte sind während der gesamten Verwendungsdauer (Lebenszyklus), d. h. in der Planung, der Beschaffung, der Bereitstellung, im Betrieb, bei Änderungen und bei der Außerbetriebnahme, zu berücksichtigen. [...]
			3.2 Gefährdungen durch Cyber-Bedrohungen ermitteln und bewerten (1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dass durch Manipulation eine sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung ihre Sicherheitsfunktion nicht mehr ausüben kann und damit Gefährdungen nicht mehr verhindert bzw. sogar herbeigeführt werden können.[...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung	14.03.2019 26.03.2018	1 Anwendungsbereich und Zielsetzung Diese Technische Regel soll den Arbeitgeber im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterstützen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die auftretenden Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei muss die Sicherheit der Beschäftigten auch im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels gewährleistet werden. Hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen [...] muss die Gefährdungsbeurteilung auch den Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich (z.B. Besucher, Kunden, Patienten) berücksichtigen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich [...]. Er kann ihm obliegende Aufgaben [...] schriftlich

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>übertragen. Nähere Angaben für die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern sind in Abschnitt 5.5.5 enthalten.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat [...] die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim zur Verfügung stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen [...] durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich durch eine oder mehrere Personen fachkundig beraten zu lassen [...]. Die Fachkunde setzt auch Kenntnisse der betrieblichen Gegebenheiten voraus, z.B. Erfahrungswissen von Beschäftigten.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass auftretende Gefährdungen erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen während der gesamten Verwendungsdauer des Arbeitsmittels wirksam sind, die Wirksamkeit überprüft wird [...], die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht dokumentiert werden [...]. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber diesbezüglich treffen muss, gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Verantwortliche festlegen,</li><li>* Koordination mit anderen Arbeitgebern (sofern erforderlich [...]),</li><li>* Abläufe planen,</li><li>* Schutzmaßnahmen festlegen,</li><li>* Qualifikation der Beschäftigten sicherstellen,</li><li>* Anweisungen erteilen und Beschäftigte unterweisen,</li><li>* Informations- und Meldepflichten festlegen,</li><li>* sich [...] von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,</li><li>* sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können,</li><li>* Kontrollpflichten gestalten.</li></ul> <p>4 Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 4.1 Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden [...].</p> <p>(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchzuführen und zu dokumentieren [...].</p> <p>(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Dabei ist der Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung des Arbeitsmittels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzupassen. Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind keine Zeitintervalle vorgegeben, der Arbeitgeber legt diese jeweils eigenverantwortlich fest. Konkrete Anlässe für eine Überprüfung können z.B. sicherheitsrelevante Hinweise von Beschäftigten, Sachschäden, Störungen, Änderung von Arbeitsverfahren oder Änderung des Standes der Technik sein. Die Überprüfung ist unter Angabe des Datums zu dokumentieren.</p> <p>(4) Anlässe für eine unverzügliche Aktualisierung sind [...]:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln,</li><li>2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder</li><li>3. wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.</li></ol> <p>(5) Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber auch zu beurteilen, ob er Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer [ProdSV] ergeben [...].</p> <p>4.2 Allgemeine Gesichtspunkte</p> <p>(1) In die Gefährdungsbeurteilung sind alle bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretenden Gefährdungen [siehe auch nachfolgende Nummern mit materiellen Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung] einzubeziehen.</p> <p>(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die voraussehbaren Tätigkeiten in allen Phasen der Verwendung der Arbeitsmittel zu berücksichtigen [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber ermittelt die bei der Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen. Ergibt die Bewertung der Gefährdungen, dass eine sichere Verwendung des Arbeitsmittels nicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren [...]</p> <p>5.2 Notwendige Informationen beschaffen</p> <p>Zur Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die notwendigen Informationen für die zu beurteilenden Arbeitsmittel im Hinblick auf die Verwendung und die Beschaffenheit zu beschaffen. [...]</p> <p>5.3 Gefährdungen ermitteln</p> <p>(1) Für jede Verwendung von Arbeitsmitteln ist systematisch zu ermitteln, welche Gefährdungen auftreten können. Die Systematik muss der Komplexität des Arbeitsmittels und seiner Verwendung angemessen sein und deutlich machen, welche Prozesse, Tätigkeiten und Arbeitsplätze berücksichtigt werden. Bei der gleichartigen Verwendung von Arbeitsmitteln kann die Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden [...].</p> <p>(2) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, sofern er nicht über andere Erkenntnisse verfügt [...]. Liegt eine Betriebsanleitung des Herstellers vor, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die für das Arbeitsmittel zutreffenden Gefährdungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß dem geltenden Regelwerk und somit nach dem Stand der Technik zum Inverkehrbringen berücksichtigt wurden. Eine erneute Bewertung dieser Gefährdungen durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, sofern die von ihm vorgesehene Verwendung nicht von der vom Hersteller festgelegten bestimmungsgemäßen Verwendung abweicht und keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind.</p> <p>(3) Angaben des Herstellers zur sicheren Verwendung in der Gebrauchs- oder Betriebsanleitung sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>5.4 Gefährdungen bewerten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen [...] festzulegen.</p>
			<p>5.5 Schutzmaßnahmen festlegen</p> <p>5.5.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die in diesem Abschnitt dargestellten Handlungsgrundsätze dienen der Orientierung bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen und geben [...] eine grundsätzliche T-O-P-Rangfolge vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Technische Schutzmaßnahmen</li><li>2. Organisatorische Schutzmaßnahmen</li><li>3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen</li></ol> <p>[...]</p>
			<p>5.5.5 Berücksichtigung des Arbeitsablaufs und Koordination</p> <p>(1) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind [...]. Das gilt insbesondere, wenn Arbeitsmittel von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber verwendet werden, was z.B. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder bei der Instandhaltung von Arbeitsmitteln gegeben sein kann.</p> <p>(2) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn mehrere Arbeitgeber nacheinander Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln oder Arbeitsgegenständen durchführen. Dies gilt immer dann, wenn Gefährdungen bei nachfolgenden Tätigkeiten von den vorher durchgeführten Tätigkeiten beeinflusst werden [...]</p> <p>(3) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn durch die Zusammenarbeit verschiedener Teams oder Arbeitsschichten eines Arbeitgebers Gefährdungen entstehen.</p> <p>(4) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist ein Koordinator gemäß [...] schriftlich zu bestellen. Eine erhöhte Gefährdung bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber besteht z.B. bei gleichzeitigem Arbeiten auf mehreren Arbeitsebenen, Arbeiten in großer Höhe, Ausbau von schweren Maschinenteilen, gleichzeitigem Einsatz mehrerer Krane oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			mobiler Arbeitsmittel.
			5.6 Schutzmaßnahmen umsetzen Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und während des gesamten Zeitraums der Verwendung aufrechterhalten werden, z.B. durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten.
			5.7 Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen (1) Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber insbesondere feststellen, ob 1. die Schutzmaßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind und 2. sich aus diesen Schutzmaßnahmen keine neuen Gefährdungen ergeben.  (2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei auf z.B. Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen.  (3) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich aus diesen neue Gefährdungen ergeben haben, muss die Gefährdungsbeurteilung diesbezüglich aktualisiert werden.
			5.8 Ergebnisse dokumentieren (1) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Erforderliche Angaben sind mindestens: 1. die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftretenden Gefährdungen, 2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, 3. wie die Anforderungen der BetrSichV eingehalten werden, wenn von den [Technische Regeln] abgewichen wird, 4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen [...], 5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen [...].

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Dokumentation darf auch in elektronischer Form vorgenommen werden.</p> <p>(3) Sofern der Arbeitgeber von der vereinfachten Vorgehensweise nach § 7 BetrSichV Gebrauch macht und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Dokumentation dieser Voraussetzungen ausreichend.</p> <p>(4) Bei gleichartigen Arbeitsmitteln und Gefährdungen ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.</p> <p>(5) Wenn bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilungen oder gleichwertige Unterlagen, die der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, vom Arbeitgeber übernommen werden, sind diese der Dokumentation beizufügen.</p> <p>(6) Die Form der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist [...] nicht vorgegeben. Sie kann verschiedene Dokumente umfassen, z.B. Betriebsanleitung, Betriebsanweisung, Freigabeverfahren, Explosionsschutzdokument. Die entsprechenden Unterlagen müssen jedoch auf Systematik und Vollständigkeit überprüfbar und verfügbar sein. Bei Arbeitsmitteln, für die keine Betriebs- oder Gebrauchsanleitung [...] mitgeliefert werden muss, ist grundsätzlich eine gesonderte Dokumentation verzichtbar.</p> <p>(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei z.B. auf Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen. Auch wenn keine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Arbeitgeber die Überprüfung unter Angabe des Datums in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu vermerken.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1112 - Teil 1 Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen	15.03.2010 15.03.2010	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Technische Regel befasst sich mit der Ermittlung besonderer Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen,</li><li>* bei Instandhaltungsarbeiten, durch die selbst gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, und</li><li>* bei Instandhaltungsarbeiten in nicht explosionsgefährdeten Bereichen mit Auswirkungen auf explosionsgefährdete Bereiche</li></ul> <p>und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung der hierdurch erzeugten Explosionsgefährdung.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über die im Explosionsschutzdokument beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, da nicht alle Instandhaltungsarbeiten und die daraus resultierenden Gefährdungen im Explosionsschutzdokument berücksichtigt werden können.</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung (4) Vor Beginn der Arbeiten hat der Arbeitgeber [...] zu ermitteln, ob Explosionsgefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten auftreten, und hat diese zu bewerten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitsverfahren und Tätigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Betrieb zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, welche Stoffe und Zubereitungen in welcher Menge, an welchem Ort und in welcher Konzentration im Verlauf der Arbeiten auftreten können. Die räumliche Ausdehnung des gefährdeten Bereiches ist entsprechend festzulegen.</p> <p>5 Organisatorische Maßnahmen 5.1 Unterweisung Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die mit den Instandhaltungsarbeiten befassten Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten über die besonderen Explosionsgefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.</p> <p>5.2 Betriebsanweisung Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die in der Betriebsanweisung bzw. in der Arbeitsfreigabe [...] festgelegten Maßnahmen getroffen sind.</p> <p>5.3 Arbeitsfreigabe (1) In Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ein Arbeitsfreigabesystem vorzusehen. Der Erlaubnisschein kann sich auf mehrere Arbeitsbereiche beziehen, sofern gleichartige Arbeitsbedingungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.  (2) Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.
			5.4 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber in einem Arbeitsbereich tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet [...] bei der Arbeitsfreigabe zusammenzuarbeiten [...].
			5.5 Aufsicht (1) Der Arbeitgeber hat während der Instandhaltungsarbeiten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Mit der Aufsicht hat der Arbeitgeber eine zuverlässige und mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person zu beauftragen.  (2) Durch die Aufsicht ist insbesondere sicherzustellen, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit den Arbeiten erst begonnen wird, wenn die in der Arbeitsfreigabe [...] bzw. in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen getroffen sind,</li><li>2. erforderlichenfalls eine Freimessung durchgeführt wurde,</li><li>3. die Beschäftigten während der Arbeit die festgelegten Schutzmaßnahmen einhalten, einschließlich der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen,</li><li>4. ein schnelles Verlassen des gefährdeten Bereichs gewährleistet ist und</li><li>5. Unbefugte von der Arbeitsstelle ferngehalten werden.</li></ol>
			5.6 Sicherungsposten Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist - sofern die Räume nicht durch Türen verlassen werden können - ein Sicherungsposten einzusetzen [...].
			5.7 Aufhebung der Schutzmaßnahmen (1) Die festgelegten Schutzmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Instandhaltungsarbeiten im

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sinne dieser TRBS vollständig abgeschlossen sind, der ordnungsgemäße Zustand der Anlage wieder hergestellt ist und keine Gefährdungen für die Beschäftigten und Dritte mehr bestehen.</p> <p>Vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist die Wiederherstellung des sicheren Zustandes, z. B. durch eine Dichtheitsprüfung, zu verifizieren.</p> <p>(2) Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen darf nur durch den Aufsichtführenden erfolgen und ist zu dokumentieren, z. B. im Erlaubnisschein [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1112 Instandhaltung	14.03.2019 14.03.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen für Beschäftigte bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV).</p> <p>(2) Sie ist anzuwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Planung und Ausführung von Instandhaltungsarbeiten,</li><li>2. Störungssuche,</li><li>3. Erprobung nach Instandsetzung.</li></ol> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Vorbereitung der Instandhaltung 3.1 Regelungen der Zusammenarbeit</p> <p>(1) Grundsätzlich trägt jeder Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten und hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen festzulegen. [...]</p> <p>(2) Arbeiten Beschäftigte unterschiedlicher Betriebsbereiche oder Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber zusammen, haben die Arbeitgeber [...] bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuarbeiten. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind abzustimmen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2 Voraussetzungen zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen</p> <p>(1) Vor Instandhaltungsmaßnahmen sind mindestens folgende Schritte durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen festlegen,</li><li>2. auftretende Gefährdungen ermitteln und beurteilen,</li><li>3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen,</li><li>4. vor der Vergabe an Fremdfirmen die Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals festlegen.</li></ol> <p>(2) Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden [...].</p> <p>(3) Im Umfeld der Instandhaltungsarbeiten tätige Beschäftigte sind über Zeit, Ort und Inhalt der vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten sowie die dabei möglicherweise auftretenden Einschränkungen oder Zutrittsverbote, Gefährdungen und die erforderliche Rücksichtnahme sowie über Kommunikationswege und über die Bedeutung von ggf. zum Einsatz kommenden sicherheitsbezogenen Informationen (z.B. Warn- und Gefahrenhinweise) zu informieren.</p> <p>4 Beurteilung der Gefährdung</p> <p>4.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die allgemeinen Aspekte der Gefährdungsbeurteilung sind in der TRBS 1111 beschrieben.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat [...] Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers des Arbeitsmittels zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Bei wiederkehrenden, gleichen oder ähnlichen Instandhaltungsarbeiten kann eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Vor Aufnahme der Arbeiten ist jedoch festzustellen, ob die in der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung getroffenen und dokumentierten Festlegungen auch ausreichend und anwendbar sind. Ansonsten sind die Festlegungen entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Vor der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln ist zu prüfen, ob besondere Voraussetzungen (z.B. Arbeitsbühnen, Krane, Versorgungsanschlüsse, Anschlagpunkte, Zugänge, Lüftungsmaßnahmen) geschaffen werden müssen, um die Arbeiten sicher durchführen zu können.</p> <p>(5) Betriebserfahrungen, z.B. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus bereits durchgeführten Instandhaltungstätigkeiten, Schadensberichten, Revisionsprotokollen, Ergebnissen von Verschleißuntersuchungen, sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Vorhandene Schutzmaßnahmen (z.B. zum Gefahrstoffschutz einschließlich Brand- und Explosionsschutz) sind zu beachten, insbesondere, wenn diese für die Instandhaltungsarbeiten außer Kraft gesetzt werden müssen.</p> <p>(7) Es müssen spezielle Anweisungen für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten und Störungen vorhanden und den Beschäftigten bekannt sein.</p> <p>4.2 Ermittlung der Gefährdungen Bei der Ermittlung der Gefährdungen muss festgestellt werden, ob sich durch die Instandhaltungsmaßnahme besondere Gefährdungen ergeben, die im Normalbetrieb nicht vorhanden sind. Hierzu müssen die einzelnen Arbeitsschritte systematisch betrachtet und die damit verbundenen Gefährdungen ermittelt werden (siehe Anhang 2).</p> <p>Hierbei müssen auch Gefährdungen berücksichtigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation, dem Arbeits-ablauf und der Arbeitszeit auftreten können und</li><li>2. die durch die Instandhaltungsarbeiten für Beschäftigte an benachbarten Arbeitsplätzen auftreten können.</li></ol> <p>4.3 Bewertung der Gefährdungen Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei den Instandhaltungsarbeiten mit vorhandenen Maßnahmen gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Dabei sind ggf. durch Begehung des Arbeitsplatzes, insbesondere auch die Gefährdungen durch Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation, dem Arbeitsablauf und der Arbeitszeit zu bewerten.</p> <p>4.4 Schutzmaßnahmen festlegen</p> <p>(1) Als Ergebnis der Bewertung der Gefährdungen trifft der Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen [...], damit die Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. [...]</p> <p>(2) Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten [...]</p> <p>(5) Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die mit den Instandhaltungsarbeiten beauftragten Beschäftigten über die zu beachtenden Maßnahmen speziell zu unterweisen und es sind darüberhinausgehende Informationen (Schaltpläne, Fließbilder, Pläne etc.) bereitzustellen.</p> <p>4.5 Bereitstellung geeigneter Zugänge für Rettungsmaßnahmen</p> <p>4.5.1 Allgemeines</p> <p>Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass es in einem Notfall möglich ist, unverzüglich Rettungsmaßnahmen durchzuführen. [...]</p> <p>5 Durchführung der Instandhaltungsarbeiten</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitsauftrag für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ist durch den Arbeitgeber zu erteilen.</p> <p>(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur erfolgen, wenn die [...] festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen, deren Wirksamkeit überprüft und die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls angepasst wurden.</p> <p>(3) Werden bei Instandhaltungsarbeiten von der Gefährdungsbeurteilung nicht vorhergesehene Gefährdungen auftreten, kann es hierfür erforderlich sein, die Arbeiten zu unterbrechen und den die Instandhaltung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			durchführenden Arbeitgeber oder von ihm [...] beauftragte Personen sowie den beauftragenden Arbeitgeber zu informieren. Nach Festlegung der weiteren Maßnahmen sind die Beschäftigten hinsichtlich der neuen Situation anzuweisen.  (4) Während der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten hat der die Instandhaltung durchführende Arbeitgeber die Umsetzung und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.  Darüber hinaus hat er auf die Einhaltung der Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes sowie auf die Befolgung der gegebenen Anweisungen zu achten und erforderlichenfalls ergänzende Anweisungen zu geben oder die Arbeiten zu unterbrechen.  5.2 Erprobung (1) Bei der Erprobung muss die Sicherheit aller anwesenden Personen gewährleistet sein. Nicht unmittelbar an der Erprobung beteiligte Personen sind fernzuhalten (Absperren der Bereiche).  (2) Vor Beginn der Erprobung sind alle Beschäftigten über mögliche Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. das Einhalten von Sicherheitsabständen, die Benutzung von Schutzausrüstungen) sowie über Maßnahmen für mögliche Betriebsstörungen zu unterweisen.  (3) Nach Abschluss der Erprobung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das instandgesetzte Arbeitsmittel wieder in einem sicheren und funktionsfähigen Zustand befindet und alle Arbeits- und Hilfsmittel entfernt wurden.  (4) Handelt es sich bei der Instandhaltungsmaßnahme um eine prüfpflichtige Änderung, ist eine Prüfung gemäß §§ 14 oder 15 BetrSichV durchzuführen (siehe TRBS 1201 und deren Folgeteile), bevor das Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verwendung zur Verfügung gestellt wird
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1115 Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen	26.04.2021 17.02.2021	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel konkretisiert die (BetrSichV im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen), die als technische Schutzmaßnahme für die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels inklusive einer Überwachungsbedürftigen Anlage eingesetzt werden. Belange der Cybersicherheit siehe EmpfBS 1115. Für nicht

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>verwendungsfertig beschaffte Arbeitsmittel bietet diese Technische Regel auch Hilfestellung für die Spezifikation, Planung und Realisierung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen.</p> <p>(2) Diese TRBS beschreibt auch die Durchführung von Prüfungen sowie das Vorgehen bei Änderungen von Arbeitsmitteln in Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen.</p> <p>(3) Diese Technische Regel kann auch für hinsichtlich der funktionalen Sicherheit zu bewertende Funktionseinheiten einer Ex-Vorrichtung gemäß TRGS 725 angewendet werden.</p> <p>(4) Anhang A enthält Maßnahmen, die der Arbeitgeber berücksichtigen muss, wenn er ein Management der funktionalen Sicherheit im Betrieb einführt.</p> <p>HINWEIS: Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>HINWEIS: Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen 3.1 Allgemeines (1) Gemäß [...] BetrSichV müssen Arbeitsmittel, also auch zugehörige sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, für den Einsatzzweck geeignet und unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen sicher sein.</p> <p>(2) Gemäß [...] BetrSichV müssen auch Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der für sie geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen entsprechen. [...]</p> <p>(3) Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, ihre Integration in das Arbeitsmittel und ihre Anwendung müssen dem Stand der Technik entsprechen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>3.3.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Wirksamkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen als Schutzmaßnahme muss dauerhaft sichergestellt werden. Dafür ist es erforderlich, Fachkunde (Qualifikation), Tätigkeiten und Zuständigkeiten derjenigen Personen festzulegen, die für den Auswahl- und Beschaffungsprozess verantwortlich sind und die im Betrieb Umgang mit einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung haben. Ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben müssen eindeutig festgelegt werden und alle vorgenannten beteiligten Personen müssen über ein der Aufgabe entsprechendes Fachwissen verfügen.</p> <p>(2) Für die Art und den Umfang der organisatorischen Maßnahmen sind zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <p>1. die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird verwendungsfertig als Teil des Arbeitsmittels durch den Hersteller auf dem Markt bereitgestellt. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Installations- und Betriebsanleitung des Arbeitsmittels zu beachten und die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung durch die Veranlassung von Instandhaltungsmaßnahmen, Prüfungen und Kontrollen unter Berücksichtigung entsprechender Herstellervorgaben aufrechtzuerhalten.</p> <p>2. die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird durch den Arbeitgeber in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt [...] In diesen Fällen hat der Arbeitgeber eigene Verfahren festzulegen, um die Wirksamkeit und die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung über die gesamte Verwendungsdauer sicherzustellen. Dafür sind die erforderliche Fachkunde, die Verantwortlichkeiten und die zu nutzenden Werkzeuge und Methoden festzulegen (siehe hierzu Abschnitt 4).</p> <p>(3) Wenn der Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung von Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen ein Management der funktionalen Sicherheit im Betrieb einführt, sind die in Anhang A beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>3.3.2 Qualifikation der fachkundigen Personen</p> <p>(1) Nach [...] BetrSichV darf eine Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese müssen in der Lage sein, Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von MSR-Einrichtungen bzw.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Arbeitsmitteln mit MSR-Einrichtungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten sowie aus dem Ergebnis Schutzmaßnahmen abzuleiten. [...]
			(3) Falls der Arbeitgeber für eine sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen geeignete Produkte [...] auswählt und installiert, sind gegenüber den Anforderungen des Absatzes 2 tiefergehende Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich [...].
			3.4 Dokumentation Entsprechend den Anforderungen [der] BetrSichV sind auch die auf MSR-Einrichtungen beruhenden Schutzmaßnahmen sowie Art und Umfang der diesbezüglichen Festlegungen zu Kontrollen und Prüfungen und deren Fristen zu dokumentieren (elektronische Form der Dokumentation ist zulässig).
			5 Überprüfung der Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (1) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels zu überprüfen [...]. Eine Überprüfung der Wirksamkeit gemäß [...] BetrSichV ist nicht erforderlich, wenn entsprechende Prüfungen nach § 14 oder § 15 BetrSichV durchgeführt wurden.
			6 Prüfung des Arbeitsmittels vor Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung (§§ 14 und 15 BetrSichV) (1) Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung des Arbeitsmittels ist die zugehörige Dokumentation des Herstellers, z.B. Konformitätserklärung mit Betriebsanleitung, zu berücksichtigen. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden [...] (2) Die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person kann sich die durch die Anwendung eines funktionalen Sicherheitsmanagements nach Anhang A erzeugten Ergebnisse zu eigen machen. [...] (3) Wird abweichend von Absatz 2 kein funktionales Sicherheitsmanagement nach Anhang A angewendet, kann sich die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person die Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			und Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu eigen machen, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung erreicht wird.
			7 Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (§§ 14 und 16 BetrSichV)
			(1) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob Vorgaben zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen vorliegen.
			(2) Wird kein funktionales Sicherheitsmanagement nach Anhang A angewendet, muss die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person nachvollziehen, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der verwendeten sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung erreicht wird. [...]
			8 Verwendung und Instandhaltung
			8.1 Unterweisung von Beschäftigten
			(1) Das Bedienungspersonal muss über die Funktion und Bedienung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung in seinem Zuständigkeitsbereich unterwiesen werden. [...]
			(2) Das Instandhaltungspersonal muss fachkundig sowie über die betrieblichen Anforderungen unterwiesen sein, um die volle Funktion der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung (Hardware und Software) aufrechtzuerhalten.
			8.2 Betrieb, Instandhaltung und regelmäßige Funktionskontrolle
			(1) Die vorgesehene Funktion sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen muss während der gesamten Betriebsdauer des Arbeitsmittels gewährleistet sein. Dazu gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen.
			(2) Die Anlässe regelmäßiger Kontrollen der Funktionsfähigkeit sowie deren Inhalte werden in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Bei der Ermittlung ist zu berücksichtigen, dass ggf. Funktionen durch geeignete und hinreichend sichere automatische Diagnosesysteme kontinuierlich überwacht werden.
			(3) Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt durch für diese Aufgabe unterwiesene Beschäftigte

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>und muss für die gesamte sicherheitsrelevante Kette (Sensor, Logik und Aktor einschließlich ihrer Verbindungselemente), ggf. auch in Teilschritten (Sensoren, Aktoren, etc.), erfolgen. [...]</p> <p>(5) Personen, die für Betrieb und Instandhaltung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen verantwortlich sind, müssen Zugang zu den Festlegungen der sicherheitstechnischen Maßnahmen und der Betriebsanleitung und ggf. weiterer Unterlagen der Arbeitsmittel haben, soweit dies erforderlich ist, um die korrekte Funktion der Schutzmaßnahmen kontrollieren zu können.</p> <p>8.3 Änderungen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen</p> <p>8.3.1 Allgemeines</p> <p>(1) Im Falle einer Änderung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen an die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung nach Abschnitt 4.3 neu festzulegen sind.</p> <p>(2) Im Falle einer Änderung an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob er bei den Änderungen Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem ProdSG oder einer ProdsV ergeben [...]. Weiterhin hat er zu beurteilen, ob es sich um eine prüfpflichtige Änderung im Sinne der BetrSichV handelt [...]. Weiterhin hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine erlaubnispflichtige Änderung im Sinne von § 18 BetrSichV vorliegt. Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, die zu einer prüfpflichtigen Änderung des Arbeitsmittels führen, sind die geänderten Teile nach Abschnitt 6 zu prüfen.</p> <p>8.4 Außerbetriebnahme der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung</p> <p>(1) Wird eine sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung dauerhaft außer Betrieb genommen (z.B. bei Wegfall der Gefährdung), ist sicherzustellen, dass die Außerbetriebnahme rückwirkungsfrei auf das Schutzkonzept für die verbleibenden Arbeitsmittel und den Arbeitsprozess erfolgt.</p> <p>(2) Die Außerbetriebnahme und deren Auswirkung auf den Arbeitsprozess ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Beschäftigten sind über die geänderte Situation zu unterweisen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1122 Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV	10.02.2022 25.07.2018	1 Anwendungsbereich Diese Technische Regel konkretisiert anhand von Beispielen für erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 BetrSichV (Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen), was als prüfpflichtige und was als erlaubnispflichtige Änderung gilt. Diese Technische Regel nennt auch Beispiele für solche Maßnahmen an Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, die nicht als prüfpflichtige Änderung gelten. [...]  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und das Ergebnis der Beurteilung dokumentiert sein muss).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1123 Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz	31.03.2021 25.07.2018	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel konkretisiert für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV (Ex-Anlagen), was als prüfpflichtige Änderung im Sinne von § 15 BetrSichV gilt. Diese Technische Regel nennt auch Beispiele für solche Maßnahmen an Ex-Anlagen, die nicht als prüfpflichtige Änderung gelten. [...]  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1151 Gefährdung an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren	06.03.2015 06.03.2015	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung von Gefährdungen und der Belastung sowie für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln * an der Schnittstelle zwischen Mensch und Arbeitsmittel bei der Erfüllung der Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung der ergonomischen Zusammenhänge insbesondere zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Fertigungsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe; * die von der Arbeitsumgebung oder Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, ausgehen; * durch physische und psychische Belastungen, die zu negativen Beanspruchungsfolgen für die Beschäftigten

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten führen.
			<p>(2) Diese Gefährdungen sind bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Absatz 1 und 2 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) insbesondere in Bezug auf die Verwendung des Arbeitsmittels unter Berücksichtigung der menschengerechten Gestaltung des Arbeitssystems zu beurteilen. Die Beurteilung des Arbeitssystems umfasst auch die oben genannten Zusammenhänge.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwendung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 2 und 3, § 6 Absatz 1 BetrSichV). Dabei ist die Verwendung der Arbeitsmittel so zu gestalten und zu organisieren, dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Anpassung der Arbeitsmittel an die Unterschiede in den Körpermaßen, der Körperkraft und der Ausdauer des Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung,</li><li>* Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes, - ausreichender Bewegungsfreiraum für die Beschäftigten,</li><li>* Vermeidung eines aufgrund des Arbeitsablaufs vom Beschäftigten nicht zu beeinflussenden Arbeitstempos und Arbeitsrhythmus,</li><li>* Vermeidung von Bedien- und Überwachungstätigkeiten, die eine uneingeschränkte dauernde Aufmerksamkeit erfordern und</li><li>* Anpassung der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel an die voraussehbaren Eigenschaften der Beschäftigten unter Berücksichtigung von erfolgter Körperhaltung, Körperbewegung, Entfernung zum Körper und persönlicher Schutzausrüstung.</li></ul>
			<p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1201 - Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	25.11.2021 14.03.2019	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und die Durchführung von Prüfungen zur Explosionssicherheit von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und damit diese Technische Regel gelten, wenn ein explosionsgefährdeter Bereich gemäß § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorliegt (Gefahrenbereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann). Die Entscheidung darüber hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 6 GefStoffV zu treffen, bevor Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gemäß Anhang I Nummer 1.6 Absatz 1 GefStoffV getroffen wurden.</p> <p>(2) Bezüglich des Explosionsschutzes erfüllen Prüfungen nach dieser Technischen Regel gleichzeitig auch die Anforderungen an Überprüfungen gemäß § 7 Absatz 7 GefStoffV. Andere Prüfvorschriften der BetrSichV (z.B. nach § 14 und Anhang 2 Abschnitte 2 und 4) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Für zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 BetrSichV wird auf den Anhang 3 verwiesen.</p> <p>(4) Bei Vorliegen mehrerer Gefährdungen erfolgen die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den spezifischen Vorgaben der BetrSichV für die jeweilige Gefährdung (z.B. Druck, Absturz, Brand- und Explosion).</p> <p>(5) Für Prüfungen nach Instandsetzungen von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV wird auf TRBS 1201 Teil 3 verwiesen.</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Prüfungen sein müssen).</p> <p>6 Instandhaltungskonzept [...] 6.2 Anforderungen an das Instandhaltungskonzept [...] (2) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Instandhaltungsarbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal, das über ausreichende Erfahrung in der Instandhaltung von Ex-Anlagen verfügt, anhand des Instandhaltungskonzepts durchzuführen.</p> <p>(4) Das Instandhaltungskonzept und die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>7 Dokumentation von Prüfungen</p> <p>(1) Das Ergebnis der Prüfungen nach BetrSichV ist [...] zu dokumentieren.</p> <p>(2) Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten: Anlagenidentifikation, Prüfdatum, Art der Prüfung, Prüfungsgrundlagen, Prüfumfang, Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen, Ergebnis der Prüfung, Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, Name und Unterschrift des Prüfers.</p> <p>(3) Zusammenfassende Prüfaufzeichnungen für Anlagen/ Teilanlagen oder Gruppen von Prüfobjekten sind zulässig, wenn damit der ordnungsgemäße Zustand der Prüfobjekte dokumentiert wird und die im Rahmen der Prüfung bewerteten Prüfobjekte nachvollziehbar sind.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1201 - Teil 2 Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck	07.04.2020 30.07.2018	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck auf Basis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV und beschreibt beispielhaft 1. Prüfungen von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln nach § 14 BetrSichV, 2. Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteilen nach den §§ 15, 16 und Anhang 2

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Abschnitt 4 BetrSichV und 3. Kontrollen an druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV.</p> <p>(2) Im Rahmen dieser TRBS werden die Prüfungen an nicht überwachungsbedürftigen druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Druckanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 BetrSichV und deren Anlagenteilen bezogen auf die Druckgefährdung betrachtet.</p> <p>(3) Bei außerordentlichen Prüfungen, die von der zuständigen Behörde gemäß § 19 BetrSichV veranlasst werden, kann diese TRBS dem Sinne nach angewendet werden. In der Umsetzung haben sich die in diesem Falle beteiligten Parteien zum Vorgehen inhaltlich abzustimmen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Allgemeine Hinweise zur Ermittlung und Festlegung erforderlicher Prüfungen und Kontrollen Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber den für eine sichere Verwendung erforderlichen Sollzustand des druckbeaufschlagten Arbeitsmittels einschließlich der überwachungsbedürftigen Druckanlagen ermitteln und festlegen</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1201 - Teil 3 Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen [Ex-Bereich]	25.11.2021 24.01.2018	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU und die Notwendigkeit einer Prüfung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).</p> <p>(2) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV soll gewährleisten, dass das instand gesetzte Gerät, Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz notwendigen Eigenschaften wieder den Anforderungen der BetrSichV entspricht.</p> <p>(3) Diese Technische Regel gilt nicht bei einer erheblichen Modifikation eines Gerätes, eines Schutzsystems oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			einer Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>3 Allgemeine Anforderungen</b> (1) Der Arbeitgeber ist [...] verantwortlich für den sicheren Zustand und den sicheren Betrieb seiner überwachungsbedürftigen Anlagen. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.  (2) Wenn ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung [...] instand gesetzt wird, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Relevanz für den Explosionsschutz erkannt wird. Die eingesetzten Personen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit der Instandsetzung bestimmter Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] die übertragenen Arbeiten durchführen, beurteilen und im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Relevanz erkennen können.  (3) Stellt der Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Technischen Regel fest, dass die Instandsetzung von Geräten, von Schutzsystemen oder von Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen [...] keine Relevanz für den Explosionsschutz hat, ist eine Prüfung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV nicht erforderlich.
			<b>5 Anforderungen an die Instandsetzung</b> (1) Für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit der Instandsetzung der Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] die übertragenen Arbeiten beurteilen, durchführen und dabei die mögliche Relevanz für den Explosionsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeiten erkennen können. Für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] sind weiterhin eine geeignete Ausstattung sowie eine geeignete Organisation erforderlich

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>sowie die notwendigen Unterlagen heranzuziehen. Analoges gilt für Komponenten.</p> <p>(2) Bei der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] müssen die Anforderungen dieses Abschnitts unabhängig davon, ob eine Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV erforderlich ist, immer erfüllt werden. Analoges gilt für Komponenten.</p> <p>(3) Bei der Organisation [...] sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegung der Verantwortlichkeiten und die dafür benötigten Qualifikationen</li><li>2. Sicherstellung der erforderlichen Schulung, Weiterbildung und Teilnahme an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch</li><li>3. Zugriffsmöglichkeiten auf einschlägige und aktuelle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke, wie Normen, Richtlinien etc.</li><li>4. ggf. Kontakt zu dem Hersteller und zu Prüfstellen</li><li>5. Vorliegen gerätespezifischer Unterlagen, z.B. Herstellerunterlagen wie Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Montageanleitungen, Einzelteillisten oder spezifische Informationen über das Einsatzgebiet</li></ol> <p>6 Prüfergebnisse, Dokumentation</p> <p>(1) Vorgenommene Prüfungen [...] sind [...] zu dokumentieren. Aus diesen Bescheinigungen oder Aufzeichnungen muss hervorgehen, dass das Gerät, das Schutzsystem sowie die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach der Instandsetzung den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1201 - Teil 4 Prüfung von Aufzugsanlagen	14.03.2019 14.03.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieser Teil der TRBS 1201 konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Prüfmethode, des Prüfungsumfanges und der Prüftiefe für Prüfungen an Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 und nach §§ 15, 16 und 19 BetrSichV. Er gilt ergänzend zu den Anforderungen der TRBS 1201 "Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen".</p>

## HINWEIS

Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1201 Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen	08.07.2019 14.03.2019	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen nach §§ 14 bis 16 BetrSichV sowie deren Durchführung,</li><li>2. die Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person oder zugelassenen Überwachungsstelle,</li><li>3. die Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Kontrollen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3, Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 6, Anhang 1 Nummer 2.4 Buchstabe a) Satz 2, Anhang 1 Nummer 4.6 BetrSichV und deren Durchführung und die Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen nach § 14 Absatz 7 und § 17 BetrSichV.</li></ol> <p>(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und deren regelmäßiger Überprüfung. Beide Überprüfungen werden in TRBS 1111 behandelt.</p> <p>(3) Die besonderen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach dem 3. Abschnitt der BetrSichV werden in TRBS 1201 Teile 1 bis 4 konkretisiert. Bei Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 1. Bei Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 2. Bei Prüfungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 nach Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 3. Bei Prüfungen von Aufzugsanlagen gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 4.</p> <p>(4) Arbeitsmittel oder Teile von Arbeitsmitteln können auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen unterliegen. Sollen Ergebnisse aus nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bei Prüfungen nach der BetrSichV ganz oder teilweise übernommen werden, ist insbesondere zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das zu prüfende Arbeitsmittel oder Teil eines Arbeitsmittels,</li><li>2. Prüfumfang,</li><li>3. Prüfmethode,</li><li>4. Prüfaussage,</li><li>5. Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers,</li><li>6. Zielsetzung der Prüfung</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			dieser anderen Rechtsbereiche mit denen der BetrSichV übereinstimmen.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			7 Festlegung von Personen, die Prüfungen oder Kontrollen durchführen (1) Prüfungen von Arbeitsmitteln [...], 1. deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, 2. die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, 3. die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, 4. nach prüfpflichtigen Änderungen [...] vor ihrer nächsten Verwendung, müssen durch zur Prüfung befähigte Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden. (2) Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Regel von zugelassenen Überwachungsstellen [...] durchzuführen [...]. (3) Prüfungen von bestimmten Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV müssen nach Maßgabe des Anhangs 3 von Prüfsachverständigen oder zur Prüfung befähigten Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden. (4) Bei den Prüfungen kann sich die zur Prüfung befähigte Person Ergebnisse und Aussagen qualifizierter Personen zu Eigen machen. Die Bewertung der Prüfergebnisse obliegt der zur Prüfung befähigten Person. (5) Kontrollen von Arbeitsmitteln nach Nummer 6.4 dürfen die diesbezüglich vom Arbeitgeber besonders unterwiesenen Beschäftigten durchführen.
			8 Durchführung der Prüfungen und Kontrollen 8.1 Allgemeines

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber ist für die Festlegungen zur Durchführung der Prüfungen und Kontrollen verantwortlich und hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. [...]</p>
			<p>8.2 Bewertung der Ergebnisse</p> <p>(1) Der ermittelte Istzustand ist mit dem Sollzustand zu vergleichen und hinsichtlich der Aussage, ob und unter welchen Bedingungen das Arbeitsmittel weiterhin sicher verwendet werden kann, zu bewerten.</p> <p>(2) Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Prüffrist ist zu überprüfen, ggf. ist eine Anpassung vorzuschlagen. [...]</p>
			<p>8.3 Dokumentation</p> <p>8.3.1 Prüfungen nach Nummer 4.2</p> <p>(1) [...] die Aufzeichnungen [müssen] mindestens die folgenden Angaben enthalten: Art der Prüfung, Prüfumfang, Ergebnis der Prüfung und Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten eine elektronische Signatur.</p> <p>Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z.B. Prüfung vor erstmaliger Verwendung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung.</p> <p>(3) Prüfungen können auch in elektronischer Form dokumentiert werden. Der [...] erforderliche Nachweis der durchgeführten Prüfung kann z.B. durch eine Prüfplakette, eine Stempelung oder eine Kopie der Prüfaufzeichnung erfolgen.</p> <p>(4) Aufzeichnungen der Prüfungen der Arbeitsmittel nach Anhang 3 BetrSichV sind über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>8.3.2 Prüfbescheinigungen von Prüfungen nach Nummer 4.3 (1) Für die Erteilung von Prüfbescheinigungen durch zugelassene Überwachungsstellen oder die Aufzeichnung der Ergebnisse von Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen durch zur Prüfung befähigte Personen gelten die Regelungen des § 17 BetrSichV</p> <p>(2) Zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, Festigkeitsprüfung, Hauptprüfung.</p> <p>8.3.3 Kontrollen nach Nummer 5 Für die Ergebnisse der Kontrollen nach Nummer 5 bestehen keine den Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten [...] und [...] vergleichbaren Pflichten.</p> <p>.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 1203 Zur Prüfung befähigte Personen	25.11.2021 14.03.2019	<p>1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Befähigung einer zur Prüfung befähigten Person entsprechend § 2 Absatz 6 BetrSichV. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Prüfanweisungen sein müssen).</p> <p>2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen 2.1 Allgemeines (1) [...] der Arbeitgeber [hat] zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln [...] zu beauftragen sind. [...] Hierbei hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person so ausgewählt und qualifiziert ist, dass sie die ihr übertragenen Prüfaufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Stand der Technik entsprechend (z.B. TRBS und andere technische Regeln, DGUV-Prüfgrundsätze, ggf. in der erforderlichen Reihenfolge der Prüfschritte) und</li><li>2. mit dem entsprechenden Prüfumfang zuverlässig und sorgfältig durchführt. In Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z.B. Prüfumfang, Prüfanlass, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die Anforderungen an die Befähigung variieren.</li></ol> <p>(3) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person ausreichend befähigt ist, sodass sie hinsichtlich der übertragenen Prüfaufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand (siehe TRBS 1111) erkennen, bewerten und das Ergebnis dokumentieren kann,</li><li>2. die bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen beurteilen kann,</li><li>3. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen kennt, die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden,</li><li>4. beurteilen kann, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind, sowie</li><li>5. die Prüfverfahren anwenden kann.</li></ol> <p>Hierzu gehört auch die Kenntnis aller Schutzmaßnahmen, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.</p> <p>(4) Ist für eine Prüfaufgabe eine umfassende Befähigung (z.B. für elektrische und hydraulische Prüfteile) erforderlich, die nicht von einer einzelnen zur Prüfung befähigten Person abgedeckt wird, kann sich diese auf Prüfergebnisse weiterer entsprechend qualifizierter Personen stützen und sich deren Prüfergebnisse zu eigen machen. Hierzu muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen mit der jeweils erforderlichen Qualifikation eingesetzt werden.</p> <p>Der Arbeitgeber kann auch mehrere zur Prüfung befähigte Personen mit eindeutig abgegrenzten Prüfaufgaben beauftragen.</p> <p>In jedem Fall hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass das Arbeitsmittel als Ganzes den festgelegten Umfängen entsprechend sowie innerhalb der festgelegten Fristen geprüft wird [...].</p> <p>(5) [...] eine zur Prüfung befähigte Person [muss] über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			verfügen. Diese werden erworben durch ihre 1. Berufsausbildung, 2. Berufserfahrung und 3. zeitnahe berufliche Tätigkeit. [...]  Bei Prüfungen von Arbeitsmitteln gemäß Anhang 2 und 3 können zusätzliche Anforderungen gelten.  (6) Der Arbeitgeber kann mit den Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung auch externe Personen oder Unternehmen beauftragen. Die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der jeweiligen zur Prüfung befähigten Person für die sachgerechte Durchführung der Prüfung der Arbeitsmittel verbleibt beim Arbeitgeber. Bei der Beauftragung muss der Arbeitgeber die erforderlichen Anforderungen an die Befähigung berücksichtigen. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2111 - Allgemeines Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen	24.03.2014 24.03.2014	1 Anwendungsbereich (1) Nach der TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung" sind alle mechanisch bedingten Gefährdungen ("mechanische Gefährdungen") zu ermitteln, die beim Verwenden eines Arbeitsmittels auftreten können.  3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 3.1 Informationsermittlung und Organisation 3.1.1 Informationsermittlung (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz festzulegen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3.1.2 Organisation und Verantwortung (1) Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (siehe

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung") die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen zu treffen. Er hat durch eine geeignete Organisation dafür zu sorgen, dass die dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist, ihre Wirksamkeit überprüft und sie erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und dokumentiert wird.</p> <p>(2) Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen kann, damit die Durchführung der Maßnahmen bei allen Tätigkeiten in die betrieblichen Führungsstrukturen und Ablauforganisationen angemessen eingebunden wird, gehören z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Verantwortliche benennen,</li><li>* Abläufe planen,</li><li>* Maßnahmen festlegen,</li><li>* Anweisungen erteilen,</li><li>* Informations- und Meldepflichten festlegen,</li><li>* sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,</li><li>* Sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können oder</li><li>* Kontrollpflichten gestalten. [...]</li></ul> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Allgemein</p> <p>(1) Der Hersteller eines Arbeitsmittels sieht in der Regel Schutzmaßnahmen vor, die sich an der bestimmungsgemäßen Verwendung orientieren. Falls bei der betrieblich vorgesehenen Verwendung unter den gegebenen Einsatzbedingungen eine mechanische Gefährdung nicht ausreichend reduziert ist, muss der Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen treffen, um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Beim Verwenden eines Arbeitsmittels übernimmt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Wirksamkeit der insgesamt getroffenen Maßnahmen.</p> <p>(2) Sofern durch technische Maßnahmen lediglich die Sicherheit eines Arbeitsmittels erhöht wird, stellt dies in der Regel keine wesentliche Änderung 1 dar. Daraus ergibt sich, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen z.B. für Maschinen nicht zum Hersteller wird und kein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen muss. Die Bewertung, ob Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung erbracht werden müssen, ist ggf. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.5 Technische Maßnahmen</p> <p>(1) Schutzeinrichtungen und sonstige technische Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Wirkung nach Möglichkeit so ausgewählt, kombiniert und, soweit erforderlich, zusätzlich mit den gefahrbringenden Bewegungen so verriegelt oder so gekoppelt sein, dass ein Erreichen der Gefahrstellen zuverlässig verhindert wird bzw. dass sie Gegenstände und Teile zurückhalten, bevor Beschäftigte verletzt werden, solange die mechanische Gefährdung besteht. Bei der Auswahl und Gestaltung technischer Maßnahmen sind z.B. Mindestabstände zur Vermeidung von Verletzungen, Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen und Annäherungsgeschwindigkeiten gemäß dem Stand der Technik festzulegen.</p> <p>(2) Wenn technische Maßnahmen nicht zwangsläufig wirken, muss deren Wirksamkeit durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, z.B. sicherheitsgerechte Verwendung von Schlüsselschaltern an Arbeitsmitteln, Benutzung eines Schiebestocks an der Kreissäge, Beobachtung eines Arbeitsprozesses durch ein Videosystem, Einsetzen einer Abstützung zum Vermeiden des Absinkens von Teilen eines Arbeitsmittels. [...]</p> <p>4.6 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle für die sichere Durchführung von Arbeiten erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung stehen, Arbeitsabläufe sicher und fachgerecht geplant und durchgeführt werden sowie Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden. Organisatorische Maßnahmen sind betriebliche Maßnahmen und Festlegungen, z.B. zu</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Auswahl, Qualifikation und Unterweisung von Führungs- und Fachkräften,</li><li>* Planung von Arbeitsabläufen, und Erteilung von Anweisungen,</li><li>* Berechtigungen für Zugang, Nutzung, Freigabe und Tätigkeiten,</li><li>* Prüfungen von Arbeitsmitteln, Melden und Beseitigen von Mängeln,</li><li>* Schulungen und Informationsangebote,</li><li>* Kommandos, Handzeichen und Signale oder</li><li>* Auswertung von Unfallereignissen und Gesundheitsbeschwerden sowie ggf. Sachschäden und Fehlverhalten.</li></ul> <p>[...]</p> <p>4.6.2 Freigabe eines Arbeitsmittels zur Verwendung und Entziehen der Verwendung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die Pflicht des Arbeitgebers zum Verwenden sicherer Arbeitsmittel um mechanische Gefährdungen zu vermeiden, umfasst erforderlichenfalls Maßnahmen, um</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* sichere Arbeitsmittel zur Verwendung freizugeben und</li><li>* nicht sichere Arbeitsmittel der Verwendung zu entziehen. [...]</li></ul>
			<p>(4) Der Arbeitgeber legt eine Verfahrensweise fest, wie die erforderlichen Maßnahmen zum Entziehen der Verwendung von nicht sicheren Arbeitsmitteln und die Freigabe von sicheren Arbeitsmitteln in die betrieblichen Abläufe eingebunden werden. Dabei ist z.B. festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* welche Beschäftigte beauftragt werden,</li><li>* welche Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten sind und</li><li>* wie die Wirksamkeit der Maßnahme sichergestellt wird.</li></ul>
			<p>(5) Die Verfahrensweise muss allen beteiligten Beschäftigten z.B. in der Sicherheitsunterweisung zur Kenntnis gebracht werden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unsichere Arbeitsmittel nicht benutzt werden können.</p>
			<p>4.6.3 Festlegen des Benutzerkreises</p> <p>(1) Mechanische Gefährdungen, die auf unbefugtes Verwenden von Arbeitsmitteln oder auf mangelnde Qualifikation von Bedienern zurückzuführen sind, können durch das Festlegen des Benutzerkreises ausgeschlossen oder reduziert werden.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, dass Arbeitsmittel nur von Beschäftigten benutzt werden, die aufgrund ihrer Qualifikation und Eignung für die ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sind. Beim Festlegen des Benutzerkreises sind Verantwortung und Kompetenzen der Beteiligten eindeutig zu definieren und schriftlich festzuhalten, z.B. die Erlaubnis, genau bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Tätigkeiten, bei denen eine erhöhte mechanische Gefährdung besteht (z.B. Lasten anschlagen),</li><li>* besondere Betriebsarten wählen (z.B. Einrichtbetrieb),</li><li>* Maschinen einrichten, Störungen beseitigen, Alarm quittieren oder</li><li>* Freigeben eines Arbeitsmittels nach Einstell- oder Reinigungsarbeiten.</li></ul>
			<p>(3) Maßnahmen zur Qualifizierung von Beschäftigten sind geeignet, um mechanische Gefährdungen zu vermeiden. Sie können bei der Festlegung des Benutzerkreises verbindlich gestaltet werden. Dabei sind die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>theoretischen und fachlichen Inhalte der Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen so detailliert wie erforderlich festzulegen.</p> <p>(4) Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, oder bei komplexen Arbeitsabläufen können schriftliche Arbeitsgenehmigungen eingesetzt werden, um spezifische Gegebenheiten und Maßnahmen zu dokumentieren. Dabei werden auch die Befugnisse der beteiligten Beschäftigten festgelegt.</p> <p>4.6.4 Bereitstellen von Informationen (1) Mechanische Gefährdungen, die auf unzureichende Information von Beschäftigten zurückzuführen sind, können durch die gezielte Bereitstellung erforderlicher Informationen und Anweisungen ausgeschlossen oder reduziert werden.</p> <p>Beispiele: * Kenntlichmachen der Lage des Schwerpunktes einer Last ermöglicht ein sicheres Anschlagen am Kran ohne Pendeln oder Kippen der Last, * Gewichtsangabe einer Last ermöglicht es, die Überlastung einer Lagereinrichtung zu vermeiden oder * Information über den Gefahrenbereich aufgrund des Rückschlages eines Arbeitsgegenstandes (z.B. Kreissäge).</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, welche Informationen zum Vermeiden mechanischer Gefährdungen bei der vorgesehenen Tätigkeit erforderlich sind und diese den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Dabei soll der Informationsgehalt auf das individuelle Tätigkeitsspektrum der Benutzer angepasst, übersichtlich und verständlich sein sowie bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, z.B.:</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2111 - Teil 1 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln	07.04.2020 15.04.2015	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln. Zu mobilen Arbeitsmitteln zählen selbstfahrende (d. h. mit eigenem Antrieb) und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel wie z.B. Straßen- und Schienenfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Anhängfahrzeuge, mobile Baumaschinen, Luftfahrzeuge, Luftfahrtbodengeräte, Wasserfahrzeuge, mobile Krane, Flurförderzeuge, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Regalbediengeräte, Fahrerlose Transportsysteme (FTS), gezogene oder geschobene Transportmittel.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>3.1 Auswahl eines geeigneten mobilen Arbeitsmittels (1) Der Arbeitgeber hat ein, für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignetes, mobiles Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. [...]</p>
			<p>3.2.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln, insbesondere beim Rückwärtsfahren (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel zu treffen. [...] (3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel aufgrund unzureichender Sichtverhältnisse (Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Sichtverhältnisse: siehe Nummer 3.3.1), insbesondere beim Rückwärtsfahren, zu treffen. [...]</p>
			<p>3.2.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unkontrolliert bewegt, zu treffen. [...] (3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch den Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(6) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch das unbeabsichtigte Lösen von zur gemeinsamen Fortbewegung miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]
			(8) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch Ausfall der Energieübertragungseinrichtungen zwischen miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln, z.B. Bremsleitungen, Steuer- und Signalleitungen, zu treffen. [...]
			3.2.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unbeabsichtigt aus dem Stillstand bewegt oder die Fahrt unbeabsichtigt fortsetzt, zu treffen. [...]
			3.2.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die bei dem Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln auftreten, zu treffen. [...]
			3.2.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung, z.B. eingequetscht werden zwischen Hubarbeitsbühne und Dachkonstruktion, gequetscht werden beim Hochfahren an Regalen mit Arbeitsbühnen für Flurförderzeuge, zu treffen. [...]
			3.2.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln aufgrund von Instabilität infolge Schwerpunktverlagerung, mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes oder fehlende Abstützung des mobilen Arbeitsmittels, zu treffen. [...]
			3.2.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder Ladungsdruck verursacht werden, zu treffen. [...]
			3.2.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, zu treffen. [...]
			3.2.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]
			3.2.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unsicheren Zugang und Aufenthalt aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, z.B. konstruktive Gestaltung von Auf- und Abstiegen, Laufstegen und Bedienständen auf mobilen Arbeitsmitteln, die beim Bedienen oder Be- und Entladen verwendet werden müssen, zu treffen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch erschwerte Erreichbarkeit von Stellteilen, Bedienelementen und Bedienplätzen auf miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln zu treffen. [...]
			3.2.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, z.B. Schäden an Beleuchtungseinrichtungen, Standflächen, Auf- und Einstiegen, Absturzsicherungen oder Betätigungseinrichtungen, zu treffen. [...]
			3.2.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Einwirkung von Beschleunigungskräften, z.B. Peitscheneffekt bei Auslegerarbeitsbühnen, zu treffen. [...]
			3.2.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Kontakt zu Rädern oder Ketten des mobilen Arbeitsmittels, die an der Fahrbewegung beteiligt sind (1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdung für mitfahrende Beschäftigte durch Kontakt mit Rädern oder Laufketten, die der Bewegung von mobilen Arbeitsmitteln dienen, zu treffen. [...]
			3.3 Organisatorische Maßnahmen 3.3.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln Der Arbeitgeber hat Festlegungen zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln zu treffen [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile reduziert werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel reduziert werden. [...]</p>
			<p>3.3.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Eignung und Qualifikation der Beschäftigten (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unzureichende Eignung und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Qualifikation von Beschäftigten bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel reduziert werden. [...]
			3.4 Personenbezogene Maßnahmen (1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen, damit Beschäftigte ausreichend gegen mechanische Gefährdungen bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel geschützt sind.  (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden [...]
			3.5 Unterweisung von Beschäftigten und sonstige Maßnahmen (1) Nach § 12 Absatz 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Beschäftigte vor der ersten Verwendung mobiler Arbeitsmittel und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen [...]  (2) Die Unterweisung der Beschäftigten muss betriebliche Regeln für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln einbeziehen [...]  (3) Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BetrSichV hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die mobilen Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2121 - Allgemeines Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen	25.07.2018 25.07.2018	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Absturzgefährdungen die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entstehen können. Sie benennt beispielhaft Maßnahmen, die zum Schutz von Beschäftigten bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich angewendet werden können.  (2) Diese Technische Regel beschreibt die Vorgehensweisen für die Ermittlung und Bewertung von Absturzgefährdungen von Beschäftigten. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2121 - Teil 1 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten	10.01.2019 10.01.2019	<b>1 Anwendungsbereich</b> Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Gerüsten. Sie konkretisiert die Vorgaben der BetrSichV hinsichtlich der Verwendung von Gerüsten und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 "Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen" anzuwenden.  <b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  <b>3 Gefährdungsbeurteilung</b> Unter Anwendung der TRBS 1111 »Gefährdungsbeurteilung« und der TRBS 2121 sind die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung [...] die bei der Verwendung von Gerüsten auftretenden Gefährdungen zu ermitteln und daraus die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung der Gerüste abzuleiten und zu treffen. [...]  Bei der Verwendung von Gerüsten sind, in Abhängigkeit vom einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart und der Gerüstkonstruktion, geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz entsprechend der Rangfolge [Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, persönliche Schutzausrüstung] vor Beginn der Arbeiten zu planen, auszuwählen und festzulegen.  <b>4.1 Brauchbarkeit von Gerüsten</b> Die Brauchbarkeit eines Gerüstes ist durch den Standsicherheitsnachweis und den Plan für den Auf-, Um- und Abbau nachzuweisen, sofern das Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung erstellt wird.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.1.1 Standsicherheitsnachweis von Gerüsten Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist ein Standsicherheitsnachweis (Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung) auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) genannten Technischen Baubestimmungen der Länder zu erbringen.</p> <p>Für eine allgemein anerkannte Regelausführung gilt der Standsicherheitsnachweis z.B. als erbracht, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das jeweilige Gerüstsystem durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt wurde, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall auf Grundlage der Bauordnungen der Länder vorliegt oder eine Gerüstkonfiguration nach DIN 4420-3:2004-03 errichtet wurde.</p> <p>Der Standsicherheitsnachweis kann auch unter Zuhilfenahme von Bemessungstabellen oder Bemessungshilfen, die auf Grundlage der MVV TB erstellt wurden, erbracht werden.</p> <p>Sofern in der jeweiligen Landesbauordnung gefordert, sind Gerüstsysteme mit einer gültigen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu verwenden.</p>
			<p>4.1.2 Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) Der für die Erstellung des Gerüsts verantwortliche Arbeitgeber (Gerüstersteller) hat je nach Komplexität des Gerüsts einen Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) zu erstellen oder durch eine von ihm beauftragte fachkundige Person erstellen zu lassen. [...]</p>
			<p>4.1.3 Plan für den Gebrauch Der Gerüstnutzer hat [die Gebrauchsanleitung des Gerütherstellers] bei seiner Gefährdungsbeurteilung [...] zu berücksichtigen.</p>
			<p>4.2.4 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) für Gerüstbauarbeiten Ist eine technische Schutzmaßnahme [...] aufgrund des einzurüstenden Objekts, der Gerüstbauart oder der zusätzlichen Konstruktion nach statischen Erfordernissen nicht möglich, ist als personenbezogene</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzmaßnahme eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden. [...]
			Der Arbeitgeber hat für die bestimmungsgemäße Verwendung der PSAgA zu sorgen. Dies setzt das Vorhandensein von geeigneten Anschlagpunkten und eine besondere Gefährdungsbeurteilung voraus. Darüber hinaus bedingt sie eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten in der ordnungsgemäßen Verwendung der PSAgA, welche auch die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen nach dem Auffangvorgang beinhaltet. Am Einsatzort ist die erforderliche Ausrüstung zur Rettung in Abhängigkeit des Rettungskonzepts bereit zu halten. [...]
			Im Rettungskonzept und in der Gefährdungsbeurteilung ist u. a. die Verletzungsgefahr z.B. durch Anprallen oder Hängetrauma zu berücksichtigen. [...]
			4.2.7 Fachkundige Person des Gerüsterstellers Für die Erstellung des Gerüsts ist eine fachkundige Person vom Arbeitgeber zu beauftragen. [...] Die Aufgaben der fachkundigen Person des Gerüsterstellers und die der zur Prüfung befähigten Person können von einer Person (je nach Eignung) oder jeweils auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.
			4.2.8 Fachlich geeignete Beschäftigte des Gerüsterstellers Gerüste dürfen nur von Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden, die dafür fachlich geeignet sind. Fachlich geeignete Beschäftigte müssen speziell für die auszuführenden Arbeiten eine angemessene Unterweisung erhalten haben [...].
			4.2.9 Kennzeichnung des Gerüsts Jedes Gerüst ist zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung am Gerüst (sinnvollerweise am Zugang) ist Bestandteil der Prüfung und Voraussetzung für die Inaugenscheinnahme. [...]
			4.3 Gebrauch des Gerüsts durch den Gerüstnutzer [...] 4.3.3 Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch den Gerüstnutzer Gerüste dürfen nur von unterwiesenen Beschäftigten des Gerüstnutzers gebraucht werden. Mit der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Inaugenscheinnahme und der Funktionskontrolle [...] ist vom Gerüstnutzer eine qualifizierte Person zu beauftragen.</p> <p>4.3.4 Einhaltung des sicheren Betriebes während des Gebrauchs durch den Gerüstnutzer Der Gerüstnutzer, der seinen Beschäftigten ein Gerüst zum Gebrauch zur Verfügung stellt, hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung den Plan für den Gebrauch (siehe Nummer 4.1.3) zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber, der Gerüste durch seine Beschäftigten benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Hierzu hat er die Beschäftigten anzuweisen, u. a. während des Gebrauchs festgestellte augenfällige Veränderungen an den jeweiligen Aufsichtführenden zu melden. [...]</p> <p>Ein Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten hat grundsätzlich durch einen Gerüstersteller zu erfolgen.</p> <p>Gemäß BetrSichV sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Hierzu gibt die TRBS 1201 weitere Hinweise.</p> <p>4.5 Besondere Bedingungen für fahrbare Gerüste Fahrbare Gerüste müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert sein. Während des Gebrauchs durch den Nutzer des fahrbaren Gerüsts darf dieses nicht fortbewegt werden.</p> <p>Müssen sich Beschäftigte auf fahrbaren Gerüsten für Kontroll- oder Steuerungszwecke während des Verfahrens aufhalten, ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten durch die Fahrbewegungen keine Gefährdungen entstehen (z.B. geführte Bewegungen). Die erforderlichen Maßnahmen sind mittels einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. [...]</p> <p>5 Prüfung, Inaugenscheinnahme 5.1 Allgemeines Die allgemeinen Anforderungen, die bei der Prüfung von Gerüsten zu beachten sind, sind der TRBS 1201 "Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" zu entnehmen.</p> <p>5.2 Prüfung nach dem Auf- und Umbau eines Gerüsts</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Der Gerüstersteller hat [...] ein sicheres Gerüst bereitzustellen. Den Nachweis, dass das Gerüst sicher ist, kann der Gerüstersteller gegenüber dem Gerüstnutzer durch das Protokoll einer Abnahmeprüfung erbringen.</p> <p>Der Arbeitgeber, der ein Gerüst für den Gebrauch durch seine eigenen Beschäftigten erstellt, hat [...] vor dem erstmaligen Gebrauch durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.</p> <p>5.3 Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle vor dem Gebrauch Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. [...]</p> <p>5.4 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen Der Arbeitgeber hat nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Gerüsts haben können, dafür zu sorgen, dass [...] eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt wird. [...]</p> <p>5.5 Zur Prüfung befähigte Person Für die Prüfung des Gerüsts ist eine zur Prüfung befähigte Person zu beauftragen [...]. Bei der Auswahl einer zur Prüfung befähigten Person ist die TRBS 1203 "Zur Prüfung befähigte Personen" zu beachten. [...]</p> <p>5.6 Dokumentation der Ergebnisse von Prüfungen Das Ergebnis von Prüfungen ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Einsatzort mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren [...].</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2121 - Teil 2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern	11.12.2018 11.12.2018	1 Anwendungsbereich Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen bei der Verwendung von Leitern. Sie konkretisiert diesbezüglich die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie ist in Verbindung mit der TRBS 2121 "Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.  
Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Anforderungen" anzuwenden.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>3 Gefährdungsbeurteilung</b> Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG in Verbindung mit BetrSichV sind die bei der Verwendung von Leitern auftretenden Gefährdungen zu beurteilen sowie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ermitteln. [...]
			<b>4 Schutzmaßnahmen</b> <b>4.1 Zur-Verfügung-Stellen</b> Der Arbeitgeber darf nur solche Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. [...]
			<b>4.2 Verwendung</b> Leitern sind nach der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden. <b>4.2.1 Allgemeine Anforderungen</b> Die Beschäftigten sind gemäß § 12 BetrSichV zu unterweisen. [...]
			<b>4.3 Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes von Leitern</b> Der Arbeitgeber, der Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und verwenden lässt, hat sicherzustellen, dass die Leitern in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden [...]. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern mit Schäden, die ihre sichere Verwendung beeinträchtigen, nicht mehr weiterverwendet werden.
			<b>5 Prüfung</b> Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden [...].

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck	14.03.2019 14.03.2019	<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern nach der Montage von Anbauteilen oder nach Instandsetzungen vor jeder Verwendung fachkundig überprüft werden [...]. Sofern Leitern Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind wiederkehrende Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen [...].</p> <p>Sind Leitern von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen, das schädigende Auswirkungen auf deren Sicherheit haben kann, hat der Arbeitgeber diese unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu unterziehen [...].</p> <p>1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung von Gefährdungen [...] durch Dampf oder Druck, die bei der Verwendung von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Druckanlagen und deren Anlagenteilen auftreten können, und für die Ableitung und Durchführung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen.</p> <p>(2) Sofern nicht alle Elemente der Montage und Installation von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen über eine EU-Konformitätserklärung des Herstellers abgedeckt sind, werden in dieser TRBS Elemente des Standes der Technik beschrieben.</p> <p>(3) Sie enthält auch Hinweise für die Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen unter innerem Überdruck, für die keine Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Druckrisikos bestehen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 2181 Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln	14.03.2019 31.01.2007	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, die durch das Eingeschlossensein von Personen bei der Benutzung oder dem Betrieb von Personenaufnahmemitteln entstehen. Sie nennt beispielhaft Maßnahmen, die zum Schutz von Personen im Gefahrenbereich angewendet werden können.</p> <p>Sie behandelt nicht die Gefährdungen, die bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen auftreten können.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen	10.10.2018 10.10.2018	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Technische Regel gilt für Aufzugsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der BetrSichV und beschreibt sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die im Hinblick auf die sichere Verwendung von Aufzugsanlagen zu berücksichtigen sind, um den Anforderungen nach der BetrSichV zu genügen.</p> <p>Bei den in Anhang 1 und Anhang 2 empfohlenen Schutzmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen [...], die im Gegensatz zu den [...] Regeln und Erkenntnissen [gem. BetrSichV] keine Vermutungswirkung entfalten [...].</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Pflichten des Arbeitgebers 3.1 Allgemeine Anforderungen (1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Verfügung gestellte Aufzugsanlage für die am Betriebsort vorhandenen Bedingungen geeignet ist und bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Stand der Technik die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Benutzer der Aufzugsanlage gewährleistet sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die technischen Unterlagen [...] müssen dem Prüfpersonal von zugelassenen Überwachungsstellen, den fachkundigen Personen sowie ggf. den beauftragten Personen am Betriebsort der Aufzugsanlage zur Verfügung stehen [...]</p> <p>Bei Wechsel des Arbeitgebers [...] (z.B. Verpachtung) hat der bisherige Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Unterlagen gemäß Satz 1 und alle sonstigen für die sichere Verwendung notwendigen Informationen und Dokumente übergeben werden.</p> <p>(3) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Schlüssel zu Triebwerks- und Rollenraumbtüren oder -klappen und zu Inspektions- und Nottüren oder -klappen sowie die notwendigen Hilfseinrichtungen im Gebäude jederzeit verfügbar sind und nur von befugten Personen benutzt werden und</li><li>2. den mit der sicherheitstechnischen Prüfung, mit der Instandhaltung und Personenbefreiung beauftragten Unternehmen oder Personen, zugelassenen Überwachungsstellen sowie den zuständigen Behörden stets ein sicherer Zugang zum Gebäude und zur Aufzugsanlage ermöglicht ist.</li></ol> <p>(4) Aufzugsanlagen sind [...] regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle zu unterziehen. Der Zeitabstand richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung einer Aufzugsanlage. [...]</p> <p>Es wird empfohlen, die durchgeführten Kontrollen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei Verwendung eines Ferndiagnosesystems können o. g. Kontrollen teilweise oder vollständig durch das System übernommen werden. Bei Einsatz eines Ferndiagnosesystems muss nachgewiesen werden, welche Aufgaben durch das System oder im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung übernommen werden. [...]</p> <p>(6) Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, müssen die Anlage außer Betrieb gesetzt und die Gefahrenstellen gesichert werden.</p> <p>3.2 Sichere Verwendung 3.2.1 Betrieb</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Aufzugsanlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung und der Gefährdungsbeurteilung bzw. der festgelegten zusätzlichen Schutzmaßnahmen bestimmungsgemäß und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sicher verwendet wird. [...]
			(2) Der Arbeitgeber muss die Aufzugsanlage außer Betrieb nehmen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Personen gefährdet werden können. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben, gegebenenfalls sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern und weitergehende Maßnahmen einzuleiten, um gefährliche Zustände zu beheben.
			(3) Die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Aufzugsanlage, die in den technischen Unterlagen bzw. in der Betriebsanleitung enthalten sind, müssen, soweit für eine sichere Verwendung erforderlich, Beschäftigten durch Betriebsanweisung und Unterweisung zur Kenntnis gebracht werden. [...]
			<b>3.2.2 Nutzungsänderung</b> Bei einer Nutzungsänderung, d. h. beispielsweise einer Änderung der Gebäudenutzung, müssen die getroffenen Schutzmaßnahmen, Prüffristen und die technischen Unterlagen überprüft und ggf. angepasst werden.
			<b>3.2.3 Notfallplan</b> (1) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst für Aufzüge [...] einen Notfallplan zur Verfügung stellen. Sofern [...] ein Notdienst erst ab dem 31. Dezember 2020 vorhanden sein muss, ist der Notfallplan [...] in der Nähe der Aufzugsanlage (z.B. an der Hauptzugangsstelle) anzubringen. (2) Für Aufzüge [...], in denen eine Person eingeschlossen werden kann, ist sicherzustellen, dass diese Person Hilfe herbeirufen kann. Bei diesen Aufzugsanlagen ist ebenfalls ein Notfallplan zu erstellen. (3) Bei Anlagen, deren Erreichbarkeit oder Zugang aufgrund von Besonderheiten des Betriebsortes nicht offensichtlich ist (u. a. Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen, innerhalb großer Gebäude oder weitläufiger Betriebsgelände), ist die Auffindbarkeit durch zusätzliche Angaben, zum Beispiel durch geografische Koordinaten oder sichtbare Kennzeichnungen an den Gebäuden und Bauwerken, sicherzustellen.
			<b>3.3 Instandhaltung</b> (1) [...] Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(Art, Umfang, Intensität) sind an der Aufzugsanlage regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, z.B. auf der Basis der Angaben der Betriebsanleitung des Herstellers.</p> <p>(2) Wird die Instandhaltung durch beauftragte Unternehmen durchgeführt, hat der Arbeitgeber, der für die Sicherheit der Aufzugsanlage verantwortlich ist, [...] dem Arbeitgeber des Instandhaltungspersonals vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten Informationen hinsichtlich besonderer Gefährdungen z.B. gefährlicher Zugang zur Aufzugsanlage, Aufzug in Ex-Bereichen, Aufzugsanlagen mit Gefahrstofftransport, Staplerverkehr im Bereich der Schachtzugänge bereitzustellen.</p> <p>3.4 Personenbefreiung</p> <p>3.4.1 Allgemein</p> <p>Der Arbeitgeber, der eine Aufzugsanlage zur Verfügung stellt, muss dafür sorgen, dass die Befreiung eingeschlossener Personen zu jeder Zeit und in möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden kann.</p> <p>3.4.2 Akustische Notrufeinrichtung</p> <p>(1) Verfügt die Aufzugsanlage nur über eine akustische Notrufeinrichtung (z.B. Klingel) in der Nähe des Schachtes oder in anderen Räumlichkeiten, muss sichergestellt sein, dass der Notruf während der gesamten Betriebszeit der Aufzugsanlage von einer beauftragten Person oder von Personen, die den Notdienst verständigen können, gehört und als solcher erkannt wird und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. [...]</p> <p>3.4.3 Notrufeinrichtungen</p> <p>[...] (7) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst einen Notfallplan übergeben.</p> <p>(8) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation des Notdienstes zur Personenbefreiung geeignet ist. [...]</p> <p>3.4.4 Maßnahmen zur Personenbefreiung</p> <p>(1) Die Maßnahmen zur Personenbefreiung müssen unter Berücksichtigung von 3.2.3 und nach der Notbefreiungsanleitung durchgeführt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Notbefreiungsanleitung muss eine sichere Personenbefreiung entsprechend der technischen Ausführung der Aufzugsanlage ermöglichen. Erforderliche Einrichtungen und Hilfsmittel müssen den mit der Personenbefreiung beauftragten Personen an der Aufzugsanlage zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Nach einer Personenbefreiung darf die Aufzugsanlage erst wieder zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Ursache der Störung behoben und ein sicherer Betrieb der Aufzugsanlage gewährleistet ist.</p> <p>3.5 Prüfungen Bei Aufzugsanlagen müssen gemäß TRBS 1201-4 folgende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme,</li><li>2. Prüfung vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung,</li><li>3. wiederkehrende Prüfungen,</li><li>4. durch Behörden angeordnete außerordentliche Prüfungen.</li></ol> <p>3.6 Unfall- und Schadensanzeige Die Regelungen des § 19 BetrSichV sind zu beachten.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 3145/TRGS 745 Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren	02.02.2016 02.02.2016	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern.</p> <p>(2) Diese Technische Regel gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN).</p> <p>(3) Diese Technische Regel gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Lagern von Gasen,</li><li>2. das Bereithalten und Entleeren von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankwagen und von Tankcontainern,</li><li>3. das Entleeren von Treibgastanks,</li><li>4. Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern, die nach ihrer Herstellung ständig ortsfest betrieben</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			werden, 5. Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der TRGS 751 bzw. der TRBS 3151 fallen.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			<b>3 Gefährdungsbeurteilung</b> Gemäß § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die bei Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern als Arbeitsmittel oder bei ihrer Montage und Installation auftreten können. [...]
			<b>4 Schutzmaßnahmen</b> (1) In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern festzulegen.
			<b>4.8 Instandhaltung</b> (1) Ortsbewegliche Druckgasbehälter, ihre Ausrüstungsteile sowie die Ausrüstungsteile und Rohrleitungen von Batterieanlagen sind regelmäßig instand zu halten (§ 10 BetrSichV). [...]
			(4) Zur Vermeidung von unsachgemäßer Instandsetzung dürfen Instandsetzungsarbeiten an ortsbeweglichen Druckgasbehältern nur von beauftragten Beschäftigten in hierfür eingerichteten Werkstätten durchgeführt werden. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 3146/TRGS 746 Ortsfeste Druckanlagen für Gase	01.09.2016 01.09.2016	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel gilt für ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Errichten, Aufstellen, Befüllen, Entleeren, Instandhalten, Stillsetzen und Demontieren.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Diese Technische Regel gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die ortsbeweglichen Druckgasbehälter aus denen die ortsfesten Druckanlagen befüllt werden,</li><li>2. ortsfeste Druckanlagen, die in den Anwendungsbereich der TRBS 3151/TRGS 751 "Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen" fallen.</li></ol> <p>2 Begriffsbestimmungen</p> <p>[...] (2) Gase im Sinne dieser Technischen Regel und gemäß CLP-Verordnung sowie Gefahrgutrecht sind Stoffe oder Gemische, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa (3 bar) haben oder</li><li>2. bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind.</li></ol> <p>HINWEIS: Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Gemäß § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die beim Errichten, Aufstellen, Befüllen, Lagern, Entleeren, Instandhalten, Stillsetzen und Demontieren von ortsfesten Druckanlagen für Gase auftreten können. Zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gasen siehe TRGS 407.</p> <p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen festzulegen, mit denen der Schutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet wird. [...]</p> <p>4.7 Prüfungen und Kontrollen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Prüfungen und Kontrollen sind auf Grundlage der BetrSichV und der GefStoffV durchzuführen. [...]</li><li>(2) Konkretisierungen der Prüfungen und Kontrollen [...] werden in [den einschlägigen TRBS und TRGS] beschrieben.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.8 Betrieb von ortsfesten Druckanlagen für Gase</p> <p>4.8.1 Allgemeine Maßnahmen</p> <p>(1) Ortsfeste Druckanlagen für Gase sind so zu betreiben, dass Beschäftigte und andere Personen nicht gefährdet werden. Gefahrenbereiche sind zu beachten und Sicherheits- und Schutzabstände sind einzuhalten. [...]</p> <p>(3) In der Betriebsanweisung einer ortsfesten Druckanlage für Gase ist insbesondere zu berücksichtigen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ob der Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen eine bestimmte Reihenfolge von Schaltvorgängen erforderlich macht,</li><li>2. ob die Druckanlage mit verflüssigten Gasen betrieben wird,</li><li>3. ob die Druckanlage mit Gasen unter Druck gefüllt ist,</li><li>4. ob die Druckanlage vor dem Füllen bzw. vor dem Anfahren luftfrei gemacht werden muss, z.B. durch Spülen mit Inertgasen,</li><li>5. welche Kontrollen [...] erforderlich sind und</li><li>6. welche Maßnahmen zur Instandhaltung (regelmäßige Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung) erforderlich sind.</li></ol> <p>(4) In der Unterweisung ist insbesondere einzugehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In- und Außerbetriebnahme,</li><li>2. Bedienung der ortsfesten Druckanlage unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung [...],</li><li>3. Instandhaltung (regelmäßige Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung),</li><li>4. Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Druckanlage,</li><li>5. Maßnahmen, die bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen zu treffen sind,</li><li>6. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,</li><li>7. Beseitigung von Störungen,</li><li>8. Maßnahmen für den Brandfall im Bereich der Druckanlage und</li><li>9. persönliche Schutzausrüstungen.</li></ol> <p>(5) Bei vorübergehenden Tätigkeiten an Stellen, an denen eine Gefährdung durch aus Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung freigesetzte Gase nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Einhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen über eine Arbeitsfreigabe sicherzustellen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(6) Muss ein ortsfester Druckgasbehälter befahren werden, so sind Festlegungen für das Freischalten, Freimessen und zur Befahrung zu treffen. Die Beschäftigten sind diesbezüglich zu unterweisen. [...]
			4.8.4 Bedienung (1) Zur Vermeidung von Fehlbedienungen dürfen ortsfeste Druckanlagen für Gase nur von Beschäftigten bedient werden, die 1. für diese Tätigkeit unterwiesen sind und 2. erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRBS 3151/ TRGS 751 Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen	10.02.2022 10.10.2019	1 Anwendungsbereich (1) Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb von 1. Ortsbeweglichen und ortsfesten Gasfüllanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV 2. Tankstellen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 6 BetrSichV sowie 3. der Kombination einer Tankstelle mit einer oder mehreren Gasfüllanlagen (Betankungsanlage) für Landfahrzeuge. Die beschriebenen Maßnahmen dienen dem Schutz Beschäftigter und anderer Personen vor Druck-, Brand- und Explosionsgefährdungen.  (2) Diese Technische Regel behandelt dabei auch 1. die möglichen Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung der unter Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anlagen und durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, insbesondere den überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden, und 2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 BetrSichV. [...]  (4) Anhang 2 enthält zusätzliche Anforderungen an die Montage, die Installation und den Betrieb von Einrichtungen der Elektromobilität, die in räumlicher Nähe zu Tankstellen und Gasfüllanlagen errichtet werden.  (5) Anhang 3 enthält zusätzliche Anforderungen an die Bauausführung und den Betrieb von mobilen Gasfüllanlagen für gasförmigen Wasserstoff.  (6) Diese Technische Regel enthält auch die sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die den

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>vom Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen ausgehenden Brand-, Explosions- sowie Druckgefährdungen für Beschäftigte und andere Personen wirksam begegnen. Auf TRBS 2141 wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>(7) Sie enthält auch Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Abfüllung anderer brennbarer Flüssigkeiten, wie Diesel, Altöl und Heizöl sowie Flüssiggas für Heizzwecke, einschließlich deren Lagerbehälter, soweit sie sich im engen räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit Tankstellen oder Gasfüllanlagen befinden.</p> <p>(8) Diese Technische Regel gilt nicht für Flugfeldbetankungsanlagen sowie für ortsbewegliche Anlagen für die Betankung von Landfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten und für Gasfüllanlagen zur Abgabe von flüssigem Wasserstoff. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen 3.1 Ermittlung von Gefährdungen (1) Abschnitt 3.1 gilt für die Ermittlung der Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zur Bereitstellung, Montage, Installation, Benutzung und zum Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen vor besonderen Gefahren durch Druck, Brände oder Explosionen. [...]</p> <p>3.4 Schutzmaßnahmen (1) Zum Schutz vor den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen in folgender Rangfolge festzulegen und zu dokumentieren: 1. technische Maßnahmen, 2. organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung, Anleitungen, Kennzeichnungen), 3. personenbezogene Schutzmaßnahmen. [...]</p> <p>5 Betrieb der Betankungsanlage</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5.1 Normalbetrieb der Betankungsanlage</p> <p>5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen</p> <p>(1) Gemäß § 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.</p> <p>(2) Störungen oder Schäden der Betankungsanlage sind in einem jeweils gefährdungsabhängig angemessenen Zeitraum zu begegnen. Auf das Erfordernis einer Unfall- und Schadensanzeige gemäß § 19 Absatz 1 BetrSichV wird hingewiesen. [...]</p> <p>(4) Für eine sichere Betankung an Gasfüllanlagen muss der Ablauf des Betankungsvorgangs in einer allgemein verständlichen Betankungsanweisung festgelegt sein. Diese ist in dauerhafter Form gut sichtbar im Blickfeld des Kunden an oder nahe der Abgabereinrichtung auszuhängen (z.B. als selbsterklärendes Piktogramm).</p> <p>(5) Die Betankung der Fahrzeuge mit Flüssigerdgas (LNG) darf nur durch unterwiesenes Personal erfolgen.</p> <p>(6) An Abgabereinrichtungen, die mengenbegrenzt die Abgabe von Kraftstoff freigeben, muss für den Betrieb ohne Beaufsichtigung eine allgemein verständliche Betankungsanweisung, z.B. eine ergonomische Bedienerführung oder ein selbsterklärendes Piktogramm, angebracht sein. [...]</p> <p>5.1.2 Überwachung durch den Arbeitgeber</p> <p>(1) Wer eine Tankstelle oder Gasfüllanlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ihren Zustand zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies ist für die Überwachung erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Tankstelle und der Gasfüllanlage mindestens betriebstätlich vom jeweiligen Arbeitgeber oder von einer unterwiesenen Person festgestellt wird.</p> <p>(2) An Tankstellen oder Gasfüllanlagen mit ausschließlichem oder teilweisem Betrieb ohne Beaufsichtigung ist zusätzlich zur Gegensprechanlage gem. 4.1.3 Absatz 5 die Notrufnummer des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Meldung von Schäden auszuhängen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Eine Tankstelle oder Gasfüllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden können. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des gefährlichen Zustandes zu ergreifen.</p> <p>(4) Zur Vermeidung von Zündgefahren darf in der Betankungsanlage mit Ausnahme dafür ausgewiesener Orte nicht geraucht werden.</p> <p>(5) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass besonders bei der Befüllung der Lagerbehälter zu berücksichtigende Umstände oder Einrichtungen eingehalten bzw. benutzt werden. [...]</p> <p>Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die bei der Befüllung der Lagerbehälter für Flüssiggas oder Flüssigerdgas erforderlichen besonderen Maßnahmen durchgeführt werden. [...]</p> <p>(7) (7) Der Arbeitgeber einer Tankstelle oder Gasfüllanlage hat zu kontrollieren, ob die erforderlichen Betriebsanweisungen eingehalten werden. [Er hat betriebstägliche Kontrollen durchzuführen...]</p> <p>5.2 Instandsetzung, Wartung</p> <p>5.2.1 Qualifiziertes Personal, Koordinierung der Arbeiten</p> <p>(1) Für Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen von Betankungsanlagen gelten die Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2 entsprechend. [...]</p> <p>5.2.2 Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands nach Abschluss der Arbeiten</p> <p>(1) Nach Abschluss der Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten, Instandsetzen und Prüfen müssen die Anlagen wieder in ihren ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. [...]</p> <p>(3) Sicherheitseinrichtungen sind nach Durchführung der Arbeiten wieder in funktionsfähigen Zustand zu versetzen.</p> <p>(4) Nach Durchführung der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage zu dokumentieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5.2.5 Vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme (1) Tankstellen und Gasfüllanlagen, die komplett oder teilweise sowie vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und andere Personen nicht entstehen. Umbau- oder Wartungsarbeiten gelten nicht als vorübergehende Außerbetriebnahme. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Lärm - Allgemeines Allgemeines	24.08.2017 24.08.2017	1 Anwendungsbereich (1) Die TRLV Lärm beschreibt die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Die TRLV Lärm konkretisiert weiterhin die Messung und die Bewertung von Lärm und die Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen bei Gefährdungen durch Lärm nach LärmVibrationsArbSchV. [...]  (6) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  2 Verantwortung (1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat sich fachkundig beraten zu lassen [...], sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. [...]
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Lärm - Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Lärm	24.08.2017 24.08.2017	1 Anwendungsbereich (1) Die TRLV Lärm, Teil 1 [...] beschreibt die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Sie konkretisiert die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV innerhalb des durch §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegebenen Rahmens.  (2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 3.1 Organisation und Verantwortung [...] (5) Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.
			(6) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber Lärm, haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen.
			3.2 Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt wird. Verfügt er nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sein. Zur Beurteilung der Gefährdung ist es erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden fachkundigen Personen über die notwendigen betriebsspezifischen Kenntnisse verfügen. Der Arbeitgeber muss den fachkundigen Personen alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. [...]
			3.3 Fachkundige für die Durchführung von Lärmmessungen (1) Der Arbeitgeber darf mit der Durchführung von Messungen nur Personen beauftragen, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4 Informationsermittlung</p> <p>4.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind oder Lärm ausgesetzt sein können. [...]</p> <p>4.3 Informationen über alternative Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren</p> <p>Der Arbeitgeber muss ermitteln, ob alternative Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren mit einer geringeren gesundheitlichen Gefährdung als die von ihm in Aussicht genommenen verfügbar sind [...]</p> <p>5 Arbeitsmedizinische Vorsorge</p> <p>[...] (8) [Erfährt der Arbeitgeber vom Arzt, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter nicht ausreichen, so hat], der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.</p> <p>6.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei Lärmexposition</p> <p>(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. [...]</p> <p>(7) Entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. [...]</p> <p>(8) Wird einer der unteren Auslösewerte trotz Durchführung der Maßnahmen [...] überschritten, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, durch dessen Anwendung die Gefährdung des Gehörs beseitigt oder auf ein Minimum verringert wird.</p> <p>(9) Wird einer der oberen Auslösewerte trotz Durchführung der Maßnahmen [...] erreicht oder überschritten, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der angebotene Gehörschutz von den Beschäftigten sachgerecht verwendet</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>wird. Dabei hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der auf das Gehör der Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionswerte von 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) nicht überschreitet. [...]</p> <p>(11) Aufgrund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann es sich als notwendig erweisen, die Gefährdungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu wiederholen.</p> <p>7 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Die Unterweisung der Beschäftigten [...] hinsichtlich Lärm ist erforderlich, wenn die unteren Auslösewerte für Lärmexposition erreicht oder überschritten werden. [...]</p> <p>(2) Die Unterweisung dient dazu, die Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung über die Gefährdungen ihrer Sicherheit und Gesundheit und über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen durch Lärm einschließlich des persönlichen Beitrags zur Lärminderung zu informieren. Sie soll ein sicherheitsgerechtes und gesundheitszuträgliches Verhalten der Beschäftigten bewirken.</p> <p>(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit durchzuführen und muss danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen. Um über die Gesundheitsgefährdungen und die Möglichkeit der Früherkennung in der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzuklären, ist ab Überschreiten der unteren Auslösewerte eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung [...] durchzuführen. Eine jährliche Wiederholung der Unterweisung in verständlicher Form und Sprache sichert deren Nachhaltigkeit. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterrichten. [...]</p> <p>(4) Für nicht deutschsprachige Beschäftigte ist es notwendig, die Unterweisung in einer für sie verständlichen Form und Sprache durchzuführen. [...]</p> <p>(5) Den Beschäftigten ist im Rahmen der Unterweisung aufzuzeigen, worin die Gefährdungen bestehen, wie die Lärmexposition in Bezug auf die unteren und oberen Auslösewerte bzw. die maximal zulässigen Expositionswerte einzuschätzen ist, welche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und wie sie an deren Umsetzung mitwirken können. [...]</p> <p>(7) Die sachgerechte Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (Gehörschützer) hat für die Minderung der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Lärmexposition eine sehr große Bedeutung, so dass hierzu ausführliche Informationen und ggf. praktische Übungen im Rahmen der Unterweisung erforderlich sind.</p> <p>(8) Zu den Unterstützungspflichten der Beschäftigten nach § 16 ArbSchG gehört es, von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen anzuzeigen.</p> <p>8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung</p> <p>(1) Wenn die unteren Auslösewerte für Lärmexposition überschritten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. [...]</p> <p>(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ist.</p> <p>(3) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die möglicherweise auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Sie beinhaltet eine für den Laien verständliche Beschreibung möglicher Gefährdungen und Krankheitsbilder und ihrer Symptome, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung besteht.</p> <p>(4) Sie ist immer dann unter Beteiligung eines Arbeitsmediziners durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]</p> <p>(5) Die Beteiligung eines Arbeitsmediziners wird insbesondere empfohlen, wenn z. B. die Lärmexposition langfristig in der Nähe oder oberhalb der oberen Auslösewerte liegt, beim Vorliegen von Kombinationswirkungen mit arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen oder wenn gesundheitliche Probleme von Beschäftigten im Betrieb bekannt sind. [...]</p> <p>9 Schutzmaßnahmen</p> <p>[...] (2) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch Lärm hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und diese zusammen mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Bei Überschreiten eines der oberen Auslösewerte ist ein Plan technischer und organisatorischer Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsüberprüfung (Lärminderungsprogramm) aufzustellen und durchzuführen [...]</p> <p>(4) Der Zustand des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist [...] in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Überschreitung des maximal zulässigen Expositionswertes hat der Arbeitgeber unverzüglich die Gründe für diese Nichteinhaltung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine dauerhafte Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind [...]</p>
			<p>10 Dokumentation</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung [...] unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]</p> <p>(3) Diese Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, welchem Arbeitsbereich oder welcher Tätigkeit die Beschäftigten zuzuordnen sind.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Messergebnisse in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Ergebnisse beträgt 30 Jahre.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Lärm - Teil 2 Messung von Lärm	24.08.2017 24.08.2017	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRLV Lärm, Teil 2 »Messung von Lärm« beschreibt das Vorgehen bei der Planung, der Beauftragung, der Durchführung und der Auswertung von Lärmmessungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik sowie den Vergleich der Messergebnisse mit den Auslösewerten.</p> <p>(2) Die Dokumentation der Lärmmessungen ist Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>(3) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Planung und Beauftragung der Durchführung von Lärmmessungen (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber. Lässt sich die Einhaltung der Auslösewerte nicht sicher ermitteln, hat der Arbeitgeber das Ausmaß der Exposition durch Messungen festzustellen. [...]</p> <p>(4) Für den Fall, dass Lärm gemessen werden muss, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Lärmmessungen fachkundig und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. [...]</p> <p>(6) Verfügt der Betrieb nicht selbst über Fachkundige und die für Messungen erforderlichen Einrichtungen, hat der Arbeitgeber eine fachkundige Stelle mit Messungen zu beauftragen. [...]</p> <p>10 Messbericht (1) Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind die gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren und mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Es ist zweckmäßig, im Falle der Geschäftsaufgabe die Unterlagen dem zuständigen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung zu übergeben.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Lärm - Teil 3 Lärmschutzmaßnahmen	24.08.2017 24.08.2017	<p>1 Anwendungsbereich (1) Die Die TRLV Lärm, Teil 3 beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Ihre Dokumentation ist [...] Teil der Gefährdungsbeurteilung. [...]</p> <p>(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen</p> <p>3.1 Konkretisierung des Minimierungsgebots bei Lärmexposition</p> <p>(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist die folgende Rangfolge zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexpositionen festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei muss die Lärmemission am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden.</li><li>2. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen.</li><li>3. Technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (persönlicher Gehörschutz).</li></ol> <p>(2) Ein Lärmreduzierungsprogramm nach LärmVibrationsArbSchV ist bei Überschreiten eines der oberen Auslösewerte auszuarbeiten und durchzuführen. [...]</p> <p>6.4 Gehörschutz-Tragepflicht</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat [...] dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.</p> <p>(2) Bei Erreichen oder Überschreiten eines der oberen Auslösewerte besteht für Beschäftigte eine Gehörschutz-Tragepflicht (LEX,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C)), was der Arbeitgeber sicherzustellen und zu kontrollieren hat. [...]</p> <p>6.5 Überprüfung des Zustandes des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes</p> <p>(1) Der Arbeitgeber führt in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sichtprüfungen der Gehörschützer und der Tragegewohnheiten durch. Diese Sichtprüfungen sind mindestens jährlich durchzuführen, bei besonderen Einsatzbedingungen (z.B. Kälte, Feuchtigkeit, Staub) sind die Prüffristen zu verkürzen. Hierzu empfiehlt sich eine entsprechende Dokumentation. Die Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* der Gehörschutz während der gesamten Lärmexposition benutzt wird,</li><li>* der Gehörschutz beschädigt ist,</li><li>* der Gehörschutz falsch benutzt wird.</li></ul> <p>(2) Wiederverwendbare Gehörschützer müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, um Hautreizungen und andere Ohrprobleme zu vermeiden. Von einer sachgemäßen Reinigung der Gehörschützer ist auszugehen, wenn die Reinigungshinweise entsprechend der Benutzerinformation des Herstellers berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Beschädigte Dichtungskissen oder Gehörschutz mit nicht mehr ausreichender Schutzwirkung sind unverzüglich auszutauschen. [...]</p> <p>7 Das Lärmminderungsprogramm bei Überschreiten einer der oberen Auslösewerte</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Lärmminderungsprogramm aufzustellen und durchzuführen, wenn die Lärmbelastung einen Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A) bzw. einen Spitzenschalldruckpegel von LpC,peak von 137 dB(C) überschreitet [...]</p> <p>7.7 Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitskontrolle</p> <p>[...] (3) In regelmäßigen Abständen ist jeweils eine Wirksamkeitskontrolle zu den vorgesehenen und bis zum Stichtag jeweils umgesetzten Lärmminderungsmaßnahmen durchzuführen. Über eine Statusdokumentation mit Begründungen für die ggf. noch nicht umgesetzten Maßnahmen ist das Lärmminderungsprogramm dann jeweils zu aktualisieren und mit angepassten Prioritäten und neuer Zeitplanung fortzuschreiben.</p> <p>(4) Grundsätzlich gilt, dass das Lärmminderungsprogramm solange durchzuführen ist, bis die oberen Auslösewerte nicht mehr überschritten werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Vibrationen - Allgemeines Allgemeines	25.03.2015 25.03.2015	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel und ihre Folgeteile gelten für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Vibrationen mit Auswirkungen auf den gesamten Körper oder nur das Hand-Arm-System und nennen beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Vibrationsbelastung.</p> <p>(2) Der Teil »Allgemeines« enthält die Gliederung der TRLV Vibrationen und wesentliche Begriffe, die bei der Umsetzung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich Vibrationen relevant sind.</p> <p>(3) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p> <p>2 Verantwortung</p> <p>(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat sich fachkundig beraten lassen (z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte), sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Vibrationen - Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen	25.03.2015 25.03.2015	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«, beschreibt die Vorgehensweise zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Sie konkretisiert die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV innerhalb des durch §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegebenen Rahmens.</p> <p>(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 3.1 Organisation und Verantwortung (4) Die Beurteilung der mit einer Vibrationsexposition verbundenen Gefährdungen erfolgt grundsätzlich personenbezogen. [...]</p> <p>(9) Der Arbeitgeber darf bei Expositionen der Beschäftigten durch Vibrationen die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist.</p> <p>(10) Die Gefährdungsbeurteilung muss erneuert werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen maßgeblich ändern oder Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge dies erfordern. [...]</p> <p>(11) Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.</p> <p>(12) Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]</p> <p>(14) Zur Durchführung von Messungen benötigen dazu vom Arbeitgeber beauftragte Personen oder Stellen die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen. [...]</p> <p>(15) Die Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen verlangt Kenntnisse hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Auswahl der für die Beurteilung geeigneten Informationsquellen,</li><li>- der geltenden Regelwerke in diesem Bereich,</li><li>- der Wirkungen von Vibrationen,</li><li>- der vibrationsrelevanten Tätigkeiten im Betrieb,</li><li>- des Vorgehens bei der Beurteilung von Wechsel- oder Kombinationswirkungen von Vibrationen und klimatischen Bedingungen, Lärm, Bewegungsarmut und Zwangshaltungen (z. B. abgewinkelte Handgelenke),</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none"><li>- der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen sowie der alternativen Arbeitsverfahren,</li><li>- der Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und</li><li>- der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. [...]</li></ul> <p>(18) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber Vibrationen, ist es erforderlich, dass alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenwirken und sich abstimmen.</p> <p>3.2 Gleichartige Arbeitsbedingungen Auch bei räumlich getrennten Arbeitsplätzen reicht bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. [...]</p> <p>4 Informationsermittlung 4.1 Allgemeines Zunächst ist zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Vibrationsexposition durchführen, von denen Gefährdungen der Sicherheit oder der Gesundheit ausgehen können. [...]</p> <p>4.2 Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung 4.2.1 Messwerte Für die Gefährdungsbeurteilung sind vorzugsweise im Betrieb bereits vorhandene Messwerte heranzuziehen, die an den Arbeitsmitteln und unter den konkret vorliegenden Bedingungen im Betrieb erhoben worden sind. [...]</p> <p>(1) Wenn Messwerte oder Ergebnisse orientierender Verfahren zu den zu beurteilenden Arbeitsplätzen nicht vorhanden sind, können repräsentative Vibrationsmesswerte aus anderen Betrieben für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Diese müssen an vergleichbaren Arbeitsmitteln und unter vergleichbaren Einsatzbedingungen erhoben worden sein. Dabei haben Daten zum gleichen Maschinentyp Vorrang vor Daten zu vergleichbaren Maschinentypen der gleichen Maschinenart. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.3 Substitutionsprüfung (1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Vibrationsminderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist zunächst zu prüfen, ob der Einsatz von alternativen vibrationslosen bzw. vibrationsarmen Arbeitsmitteln oder -verfahren möglich ist. Es ist zu prüfen, ob Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren mit einer geringeren gesundheitlichen Gefährdung, als die in Aussicht genommenen, verfügbar sind. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung wird in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festgehalten. [...]</p>
			<p>4.4 Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge (1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen. [...]</p>
			<p>5 Arbeitsmedizinische Vorsorge [...] (2) Pflichtvorsorge ist nach [...] ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen [...] zu veranlassen, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte von [...] erreicht oder überschritten werden. Die schützende Wirkung der persönlichen Schutzausrüstung wird dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten nach [...] ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen [...] anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn die Auslösewerte von [...] überschritten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. [...]. [...] der Arbeitgeber [hat] zudem unverzüglich die Vorsorge anzubieten, wenn eine Gesundheitsstörung auftritt, bei der die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Tätigkeit besteht. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten nach [...] ArbMedVV arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, sofern ein Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann (Wunschvorsorge). [...]</p> <p>(6) [...] der Arbeitgeber [hat] über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei zu führen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			mit Angaben darüber, wann und aus welchen Anlässen diese für jeden Beschäftigten stattgefunden hat. [...]
			(8) Der Arbeitgeber hat nach [...] ArbMedVV die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.
			7 Unterweisung der Beschäftigten
			(1) Die Unterweisung der Beschäftigten nach LärmVibrationsArbSchV hinsichtlich Vibrationen ist erforderlich, wenn die Auslösewerte für Vibrationsexposition erreicht oder überschritten werden.
			(2) Die Unterweisung dient dazu, die Beschäftigten im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung über die Gefährdungen ihrer Sicherheit und Gesundheit und über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen durch Vibrationen zu informieren. Sie soll ein sicherheitsgerechtes und gesundheitszuträgliches Verhalten der Beschäftigten bewirken.
			(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit durchzuführen und muss danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen. Um über die Gesundheitsgefährdungen und die Möglichkeit der Früherkennung in der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzuklären, ist ab Überschreiten der Auslösewerte eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach § 11 Absatz 3 LärmVibrationsArbSchV durchzuführen (s. a. Abschnitt 8). Eine jährliche Wiederholung der Unterweisung in verständlicher Form und Sprache sichert deren Nachhaltigkeit. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterrichten. In § 11 LärmVibrationsArbSchV werden die Mindestinhalte beschrieben, die im Rahmen der Unterweisung behandelt werden müssen. Für nicht deutschsprachige Beschäftigte kann es notwendig sein, die Unterweisung in einer für sie verständlichen Sprache durchzuführen. [...]
			(4) Den Beschäftigten ist im Rahmen der Unterweisung aufzuzeigen, worin die Gefährdungen bestehen, wie die Vibrationsexposition in Bezug auf die Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte einzuschätzen ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergriffen wurden und wie sie an deren Umsetzung mitwirken können.
			(5) Die ordnungsgemäße Handhabung der Arbeitsmittel kann zur Verringerung der Vibrationsexposition beitragen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>In diesem Zusammenhang sind z. B. erforderliche Verhaltens- und Handlungsweisen zu erklären. [...]</p> <p>(6) Die Bediener handgehaltener und handgeführter Arbeitsmaschinen sind in deren richtigen Gebrauch einzuweisen [...]</p> <p>8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung</p> <p>(1) Wenn die Auslösewerte für Vibrationsexposition überschritten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung hat die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Vibrationseinwirkung und deren Vermeidung sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten zusätzlich Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.</p> <p>(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Sie ist immer dann unter Beteiligung eines Arbeitsmediziners durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]</p> <p>(4) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die möglicherweise auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Sie beinhaltet eine für den Laien verständliche Beschreibung möglicher Gefährdungen und Krankheitsbilder und ihrer Symptome, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung besteht. [...]</p> <p>9 Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und diese zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (2) Bei Überschreiten der Auslösewerte ist ein Plan technischer und organisatorischer Maßnahmen mit einem Terminplan und einem Kontrollschema ihrer Wirkung (Vibrationsminderungsprogramm) aufzustellen und durchzuführen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>10 Dokumentation</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Gefährdungen durch Vibrationen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten in seiner Gefährdungsbeurteilung [...] zu dokumentieren. Anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes bzw. des Arbeitsbereiches, für den die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,</li><li>2. die am Arbeitsplatz vorhandenen tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen,</li><li>3. die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen (z. B. Herstellerinformationen, vorhandene Expositionsdaten),</li><li>4. die Ergebnisse der gegebenenfalls durchgeführten Messungen und Berechnungen,</li><li>5. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und</li><li>6. die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen</li></ol> <p>(2) Tätigkeiten, die auf Grund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden.</p> <p>(3) Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten zuzuordnen sind.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Messergebnisse in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Ergebnisse beträgt 30 Jahre</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Vibrationen - Teil 2 Messung von Vibrationen	25.03.2015 25.03.2015	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 2 »Messung von Vibrationen«, beschreibt das Vorgehen bei der Planung, der Beauftragung und Auswertung von Vibrationsmessungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Die Dokumentation der Vibrationsmessungen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«).</p> <p>(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Planung und Anforderungen an die Durchführung von Vibrationsmessungen (2) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Arbeitgeber. Messungen der Vibrationsexposition zur Gefährdungsbeurteilung sind dann erforderlich, wenn weder betriebsspezifische Vibrationsmesswerte, noch geeignete Vibrationsmesswerte aus Vibrationsdatenbanken oder zutreffende Herstellerangaben zur Vibrationsemission aus den Maschinenunterlagen zur Verfügung stehen und auch mit Hilfe von orientierenden Werten aus den Übersichten auf der Internetseite der BAuA die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermittelt werden kann. [...]</p> <p>(4) Zur Durchführung und Auswertung der Messungen ist es ggf. erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden Personen Einsicht in alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen nehmen können und im Besitz aller notwendigen Informationen sind, z. B. über die Arbeitszeit und Tätigkeit der Beschäftigten, die Benutzungsdauer der die Vibrationen verursachenden Geräte und die Einwirkungsdauer der Vibrationen.</p> <p>(5) Für den Fall, dass Vibrationen gemessen werden müssen, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Vibrationsmessungen fachkundig und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(7) Verfügt der Betrieb nicht selbst über Fachkundige und die für Messungen erforderlichen Einrichtungen, hat der Arbeitgeber andere fachkundige Stellen mit Messungen zu beauftragen. [...]</p> <p>4 Dokumentation von Vibrationsmessungen [...] (3) Die Dokumentation der Messergebnisse hat der Arbeitgeber mindestens 30 Jahre so aufzubewahren, dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TRLV Vibrationen - Teil 3 Vibrationsschutzmaßnahmen	25.03.2015 25.03.2015	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 3 »Vibrationsschutzmaßnahmen«, beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Die Dokumentation der Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«). Ganzkörper-Vibrationen und Hand-Arm-Vibrationen sind getrennt zu betrachten.</p> <p>(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.1 Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung 3.1.1 Fall A: <math>A(8) &gt; \text{Expositionsgrenzwert}</math> (roter Bereich) Falls Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen unverzüglich Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Eine genaue Ursachenermittlung (Abschnitt 3.2) und die weitere Planung von Schutzmaßnahmen (Abschnitt 3.3) müssen dazu parallel erfolgen. Es ist zu kontrollieren, ob das Ziel erreicht wird, die Exposition unter den Expositionsgrenzwert abzusenken.</p> <p>3.1.2 Fall B: <math>\text{Auslösewert} &lt; A(8) \leq \text{Expositionsgrenzwert}</math> (gelber Bereich) (1) Befindet sich der Tages-Vibrationsexpositionswert <math>A(8)</math> zwischen den Auslöse- und Expositionsgrenzwerten, wird aus den zusammengetragenen möglichen Vibrationsschutzmaßnahmen ein schlüssiger Plan entworfen – das so genannte Vibrationsminderungsprogramm. [...]</p> <p>(2) Falls alle Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen worden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1.3 Fall C: <math>A(8) \leq</math> Auslösewert (grüner Bereich) Falls der Tages-Vibrationsexpositionswert <math>A(8)</math> die Auslösewerte unterschreitet, werden Maßnahmen nach der LärmVibrationsArbSchV nur in zwei Fällen ergriffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gesundheitsgefährdende Wechsel- und Kombinations-wirkungen (z. B. Kälte, ungünstige Körperhaltungen) erfordern weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes.</li><li>2. Beim Vorliegen mittelbarer Gefährdungen durch Vibrationsexpositionen, wie sie in TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«, beschrieben sind. [...]</li></ol>
			<p>3.4 Substitution (1) Kann die Arbeitsaufgabe mit verschiedenen Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren durchgeführt werden, hat das Arbeitsmittel bzw. das Arbeitsverfahren Vorrang, das die geringere Vibrationsbelastung verursacht. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten. [...]</p>
			<p>3.6 Verfügbarkeit und Wirksamkeit von persönlichen Schutzausrüstungen Persönliche Schutzausrüstungen sind in der Rangfolge das letzte Mittel, das als Schutz gegen Gefährdungen am Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Sie sind nur dann als langfristige Schutzmaßnahme in Erwägung zu ziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. [...]</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS IOS - Allgemeines Inkohärente Optische Strahlung - Allgemeines	19.11.2013 19.11.2013	<p>1 Anwendungsbereich (3) Der Teil Allgemeines der TROS IOS erläutert den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der OStrV hinsichtlich inkohärenter optischer Strahlung relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung.</p> <p>(4) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2 Verantwortung</p> <p>(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er sich fachkundig beraten lassen (z.B. durch geeignete Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder fachkundige Personen nach § 5 OStrV).</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS IOS - Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung	19.11.2013 19.11.2013	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Der Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung" der TROS IOS behandelt das Vorgehen bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung nach § 3 OStrV. Sie konkretisiert die Vorgaben der OStrV innerhalb des durch §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz vorgegebenen Rahmens.</p> <p>(2) Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung künstlicher Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 mm und 1 mm.</p> <p>(3) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 3.1 Allgemeines Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten Gefährdungen durchzuführen.
			<p>3.2 Ermittlung inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz (1) § 3 OStrV präzisiert die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung.</p> <p>(2) Danach hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob inkohärente optische Strahlung am Arbeitsplatz auftritt oder auftreten kann. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Er hat hierzu die auftretenden Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz zu ermitteln und anschließend zu bewerten. Ebenso sind die indirekten Auswirkungen durch inkohärente optische Strahlung am Arbeitsplatz zu bewerten. [...]</p> <p>3.3 Organisation und Verantwortung [...] (4) Der Arbeitgeber darf bei möglichen Expositionen der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen wirksam umgesetzt worden sind.</p> <p>(7) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.</p> <p>(8) Verfügt der Arbeitgeber nicht über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, hat er sich nach § 5 Absatz 1 OStrV fachkundig beraten zu lassen. Diese Aufgabe kann beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchführen. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann an eine oder mehrere fachkundige Personen delegiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden Personen über die notwendigen betriebsspezifischen Kenntnisse verfügen und Einsicht in alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen nehmen können und im Besitz aller notwendigen Informationen sind.</p> <p>(9) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber inkohärenter optischer Strahlung, haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Näheres ist im § 8 ArbSchG geregelt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.5 Fachkundige für die Durchführung von Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung</p> <p>(1) Messungen von Expositionen gegenüber optischer Strahlung für Gefährdungsbeurteilungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen.</p>
			<p>4 Informationsermittlung</p> <p>4.1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob inkohärente optische Strahlung bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu einer Exposition des Beschäftigten oder zu anderen indirekten Auswirkungen für den Beschäftigten führen kann.</p>
			<p>4.2 Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Sind am Arbeitsplatz Quellen inkohärenter optischer Strahlung vorhanden, bei denen eine Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung nicht ausgeschlossen werden kann, dann sind diese aufzulisten. Für Expositionen durch diese Quellen ist die Gefährdungsbeurteilung in den folgenden Schritten weiterzuführen. [...]</p>
			<p>4.3 Verfügbarkeit und Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung)</p> <p>(1) Sofern die Möglichkeit besteht, Arbeitsmittel einzusetzen, die keine Strahlungsquellen enthalten, deren Emissionen zu Grenzwertüberschreitungen bei den Beschäftigten führen können, sind diese bevorzugt auszuwählen und einzusetzen. Dabei ist zu beachten, welche Gefährdungen ggf. durch alternative Arbeitsmittel entstehen können. [...]</p>
			<p>4.4 Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge</p> <p>(1) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu (z.B. Hilfestellungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Arbeitsmedizin (BAuA) oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger) zu berücksichtigen.  (2) Über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge im eigenen Betrieb hinaus sollen auch andere Veröffentlichungen über gesicherte Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen und aus der Forschung Berücksichtigung finden. [...]
			5 Arbeitsmedizinische Vorsorge [Ausführungen der ArbMedVV]
			6 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 6.1 Allgemeines (1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten inkohärenter optischer Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. [...]
			6.2 Beurteilung der Gefährdung durch Strahlungsquellen, bei denen keinesfalls mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist [...] (2) [...] Sind nur Expositionen am Arbeitsplatz durch [Allgemeinbeleuchtung in Gebäuden, auf Freiflächen und auf Verkehrswegen, optische Signalanzeigen (Statusanzeigen, Zeichendarstellungen, etc.) oder Bildschirme von PC, Laptops, Handys und Messgeräten] vorhanden, dann reicht als Ergebnis eine Bemerkung in der Dokumentation, dass keine Gefährdung nach OStrV vorliegt.
			6.5 Beurteilung der Gefährdung durch Strahlungsquellen bei Einrichtungsvorgängen sowie bei Service und Wartung [...] Die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen für den Normalbetrieb von inkohärenten optischen Strahlungsquellen können [...] nicht ohne weiteres auf Einrichtungsvorgänge, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten übertragen werden. Diese Tätigkeiten, die nur von speziell geschultem Personal ausgeführt werden dürfen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach OStrV gesondert zu beurteilen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.6 Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen von inkohärenter optischer Strahlung zu vermeiden. Sind diese nicht zu beseitigen, dann müssen sie so weit wie möglich vermindert werden.</p> <p>6.7 Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören (1) Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte gemäß der OStrV reicht zum Schutz der besonders gefährdeten Gruppen nicht in jedem Fall aus. Daher sind die Expositionsgrenzwerte für diese Gruppen nicht immer anwendbar. Für besonders gefährdete Gruppen sind individuell angepasste Schutzmaßnahmen nötig. Sinnvoll ist hierbei eine arbeitsmedizinische Beratung. [...]</p> <p>6.9 Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (1) Die Gefährdungsbeurteilung muss entsprechend Abschnitt 3.3 Absatz 6 dieser TROS IOS überprüft und ggf. aktualisiert werden. Auch ohne besonderen Anlass ist eine regelmäßige Überprüfung (etwa einmal jährlich) durchzuführen. (2) Falls die erneuerte Gefährdungsbeurteilung zu abweichenden Ergebnissen führt, sind die Schutzmaßnahmen anzupassen.</p> <p>7 Unterweisung der Beschäftigten (1) Eine Unterweisung der Beschäftigten ist erforderlich, wenn eine Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung vorliegt und Maßnahmen getroffen werden müssen. [...] (3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Sie ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Vor wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und Expositionssituationen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterweisen. [...]</p> <p>8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Arbeitgeber hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der betroffenen Beschäftigten sicherzustellen, wenn die Expositionsgrenzwerte nach Abschnitt 5 der TROS IOS, Teil 2 "Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung" überschritten werden können. Diese Beratung, die im Rahmen der Unterweisung erfolgen soll, ist zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Die allgemeine Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Betriebsarztes durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]</p>
			<p>9 Schutzmaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfung</p> <p>(1) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen und das Minimierungsgebot entsprechend § 7 Absatz 1 OStrV zu beachten.</p> <p>(2) Bei Möglichkeit der Überschreitung der Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung wird ein Plan für die Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsüberprüfung aufgestellt und durchgeführt. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, müssen persönliche Schutzmaßnahmen verwendet werden. Auch hier ist eine regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung notwendig.</p> <p>(3) Der Fachkundige, der die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, legt in der Regel auch die Maßnahmen (Schutzmaßnahmen) fest. Der Arbeitgeber muss diese dann selbst oder durch Anweisung umsetzen.</p> <p>(4) Die Wirksamkeit der ausgewählten Schutzmaßnahmen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.</p>
			<p>10 Dokumentation</p> <p>(1) Die Gefährdungsbeurteilung zu inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]</p> <p>(2) Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden.</p> <p>(3) Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten zuzuordnen sind.
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS Laserstrahlung - Allgemeines Laserstrahlung - Allgemeines	29.04.2021 09.07.2018	<p>(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Beurteilung, Messungen und Berechnungen zur Gefährdungsbeurteilung von künstlicher UV-Strahlung in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt 30 Jahre.</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Technische Regel mit ihren Teilen (Allgemeines, Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung, Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung) dient dem Schutz der Beschäftigten vor direkten Gefährdungen der Augen und der Haut durch Laserstrahlung am Arbeitsplatz und behandelt auch den Schutz vor Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen (z. B. vorübergehende Blendung, Brand- und Explosionsgefahr).</p> <p>(2) Die TROS Laserstrahlung gilt für Laserstrahlung im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.</p> <p>(3) Der Teil »Allgemeines« der TROS Laserstrahlung erläutert den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der OStrV hinsichtlich Laserstrahlung relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Laserstrahlung.</p> <p>(4) Unabhängig von den in dieser TROS Laserstrahlung beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p> <p><b>HINWEIS</b></p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2 Verantwortung und Beteiligung</p> <p>(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Sofern er nicht selbst</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er sich dabei fachkundig beraten lassen (fachkundige Personen nach § 5 OStrV). Der Arbeitgeber hat für den Umgang mit Lasern der Klassen 3R, 3B oder 4 einen Laserschutzbeauftragten (LSB) zu bestellen. [...]</p>
			<p>4 Begriffsbestimmungen [...] 4.47 Überwachung des sicheren Betriebs Die Überwachung des sicheren Betriebs von Lasereinrichtungen umfasst die Überprüfung und Anwendung von Verfahren und Anweisungen, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren, Einrichtung und zeitlich begrenzte Unterbrechungen. Dafür bestimmt der Arbeitgeber die entsprechenden Prozesse und Aufgaben. Wichtige Elemente der betrieblichen Überwachung sind: Anweisungen, Kontrollen, Instandhaltung, Freigabeverfahren und Kommunikation zwischen Mitarbeitern und externen Firmen. [...]</p>
			<p>5 Der Laserschutzbeauftragte (LSB) 5.1 Anforderungen und Aufgaben des LSB (1) Der LSB verfügt 1. über eine abgeschlossene technische, naturwissenschaftliche, medizinische oder kosmetische Berufsausbildung oder 2. über eine vergleichbare, mindestens zweijährige Berufserfahrung</p> <p>Der LSB besitzt die notwendigen Erfahrungen und Fachkennt-nisse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 der OStrV. Die konkreten Anforderungen an diese Erfahrungen und Fachkenntnisse hängen von der Anwendung und Komplexität der Laser-Einrichtung ab, für die er bestellt wird. Der LSB hat be-reits eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt. [...]</p> <p>(2) Der LSB hat an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen, die Abschlussprüfung bestanden und besitzt einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme. Er hält seine Fachkenntnisse durch regelmäßige Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen auf aktuellem Stand.</p>
			<p>Hinweis: Die zeitlichen Abstände zwischen den Fortbildungsmaßnahmen hängen davon ab, inwieweit sich der Stand der Technik im Hinblick auf die eingesetzten Laserprodukte oder die Vorschriften weiterentwickelt haben.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Grundsätzlich wird eine eintägige Fortbildung in einem Zeitraum von fünf Jahren als angemessen erachtet.</p> <p>(3) Der LSB ist schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung überträgt der Arbeitgeber ihm konkrete Aufgaben, Befugnisse (z.B. zur Abschaltung der Laser-Anlage bei festgestellten Mängeln) und Pflichten im Hinblick auf den Schutz vor Laserstrahlung. Sind mehrere LSB bestellt, sind durch den Arbeitgeber die Zuständigkeitsbereiche (z.B. zeitlich/räumlich) der einzelnen LSB klar abzugrenzen. Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und für die Durchführung von Schutzmaßnahmen verbleibt beim Arbeitgeber.</p> <p>(4) An Arbeitsplätzen mit Laser-Einrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 unterstützt der LSB durch seine Fachkenntnisse den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen. Der LSB unterstützt den Arbeitgeber bei der Überwachung des sicheren Betriebs der in seinem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Laser-Einrichtungen durch regelmäßige Kontrollen der Schutzmaßnahmen. Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen sowie die eventuelle Notwendigkeit einer dauerhaften Anwesenheit legt der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem LSB in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung fest. Stellt der LSB Abweichungen vom sicheren Betrieb fest, hat er den Arbeitgeber zu informieren und auf die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum sicheren Betrieb hinzuwirken. Bei unmittelbarer Gefahr ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbSchG zu handeln.</p> <p>(5) Der LSB arbeitet mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.</p> <p>(6) Der LSB kennt ggf. entsprechend der Tätigkeit bzw. eingeschränkt auf den entsprechenden Anwendungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die grundlegenden Regelwerke des Arbeitsschutzes (ArbSchG, OStrV, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln, Normen und ggf. spezielle Regelungen zum Laserschutz),</li><li>2. die Kenngrößen der Laserstrahlung,</li><li>3. die direkten Gefährdungen (direkte und reflektierte Laserstrahlung) und deren unmittelbare biologische Wirkungen sowie die indirekten Gefährdungen (vorübergehende Blendung, Brand- und Explosionsgefährdung, Lärm, elektrische Gefährdung) bei Arbeitsplätzen mit Anwendung von Laserstrahlung,</li><li>4. die grundlegenden Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung,</li><li>5. die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze, für die er als LSB benannt ist,</li><li>6. die Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche),</li><li>7. seine Rechte und Pflichten als LSB,</li><li>8. die Laserklassen gemäß DIN EN 60825-1 [1],</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>9. die Bedeutung der Expositionsgrenzwerte der OStrV, 10. die Inhalte der Unterweisung nach § 8 OStrV sowie 11. den Ablauf des sicheren Betriebs der Laser-Einrichtungen, für die er bestellt ist und weiß, wie dieser zu überwachen ist.</p> <p>(7) Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt der LSB den Arbeitgeber bei der Unterweisung der Beschäftigten.</p> <p>5.3 Anzahl der Laserschutzbeauftragten Für die Überwachung des sicheren Betriebs von Laser-Einrichtungen sind erforderlichenfalls mehrere Laserschutzbeauftragte zu bestellen. Folgende Punkte können die Bestellung mehrerer Laserschutzbeauftragter erfordern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Komplexität der Aufgabenstellung (z.B. wechselnde Aufbauten, häufige Justierung, Einsatz von Fremdfirmen, unterschiedliche Fachbereiche u. a. in Krankenhäusern, mobiler Einsatz von Lasern)</li><li>2. Schichtarbeit, Vertretung bei Abwesenheit</li><li>3. mehrere Betriebsorte mit Laser-Einrichtungen</li><li>4. Anzahl der Laser-Einrichtungen mit hoher Gefährdung (z.B. hohe optische Leistung, Strahlengang nicht sichtbar)</li></ol>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS Laserstrahlung - Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung	09.07.2018 09.07.2018	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Der Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung beschreibt die Vorgehensweise zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV). Sie konkretisiert die Vorgaben der OStrV innerhalb des durch §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorgegebenen Rahmens.</p> <p>(2) Die TROS Laserstrahlung gilt für Laserstrahlung im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.</p> <p>(3) Unabhängig von den in dieser TROS Laserstrahlung beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p>

### HINWEIS

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>3.1 Allgemeines Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind Gefährdungsbeurteilungen an Arbeitsplätzen durchzuführen. [...]</p> <p>3.2 Ermittlung und Bewertung von Laserstrahlung am Arbeitsplatz (1) Zunächst ist zu ermitteln, ob Beschäftigte Laserstrahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, von der eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit ausgehen kann.  (2) Ist dies der Fall, so sind diese Gefährdungen zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei sind die verschiedenen Betriebszustände einer Laser-Einrichtung zu berücksichtigen.  (3) Der Arbeitgeber hat hierzu die auftretenden Expositionen zu ermitteln und zu bewerten. Nach § 3 OStrV ist für die Beschäftigten in jedem Fall eine Gefährdung gegeben, wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden. Es sind aber auch solche Gefährdungen zu betrachten, für die keine Expositionsgrenzwerte vorliegen [...]</p> <p>3.3 Organisation und Verantwortung (1) Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Beurteilung (Ermittlung und Bewertung) von Gefährdungen der Beschäftigten durch Laserstrahlung mit dem Ziel, erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Arbeitsabläufe im Betrieb und umfasst alle Gefährdungsfaktoren. [...]</p> <p>(3) In der Regel erfolgt die Beurteilung der von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch die Laserstrahlung abhängigen Gefährdungen unter ungünstigsten Konstellationen tätigkeitsbezogen anhand der vorliegenden Laserklasse. Hierbei sind alle Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch Wartung, Service, Instandhaltung, Errichtung. Die Beurteilung der mit Laserstrahlung verbundenen Gefährdungen kann auch personenbezogen erfolgen. Dazu werden dann die personenbezogenen Expositionsszenarien bestimmt. Dies ist</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der Ausnahmefall für spezielle Arbeiten. [...]
			(6) Der Arbeitgeber darf bei möglichen Expositionen der Beschäftigten durch Laserstrahlung die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen umgesetzt sind.
			(7) Die Gefährdungsbeurteilung muss erneuert werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen maßgeblich ändern oder Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge dies erfordern.
			(8) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.
			(9) Verfügt der Arbeitgeber nicht über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung, hat er sich nach § 5 Absatz 1 OStrV fachkundig beraten zu lassen. Diese Beratung kann beispielsweise der LSB oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchführen. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann an eine oder mehrere fachkundige Personen delegiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden Personen über die notwendigen betriebsspezifischen Kenntnisse verfügen, Einsicht in alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen nehmen können und im Besitz aller notwendigen Informationen sind.
			(10) Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann es notwendig werden, dass vor Aufnahme des Betriebs von Lasern ein LSB gemäß den Anforderungen des § 5 Absatz 2 OStrV schriftlich zu bestellen ist. Dies gilt ausdrücklich für die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern der Klasse 3R, 3B und 4. Unter Umständen ist die Bestellung eines LSB aber auch in anderen Fällen, z.B. beim Umgang mit nicht klassifizierten Lasern in Abhängigkeit von der tatsächlichen Gefährdung, empfehlenswert. Sofern bereits vorhanden, wirkt der LSB bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit und ist in die Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen eingebunden. Vom Arbeitgeber müssen seine Aufgaben, Rechte und Pflichten (u. a. Bereich, Laser) genau festgelegt werden.
			(11) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber Laserstrahlung, haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Näheres ist in § 8 ArbSchG geregelt.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(12) Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen von Laserstrahlung berücksichtigen [...]</p>
			<p>3.4 Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 Absatz 1 OStrV sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung oder Erfahrungen ausreichende Kenntnisse über die Gefährdungen durch Laserstrahlung haben. Sie sind auch mit den Vorschriften und Regelwerken soweit vertraut, dass sie die Arbeitsbedingungen und daraus resultierenden arbeitsplatzspezifischen Gefährdungen vor Beginn der Tätigkeit ermitteln und bewerten können. Der Fachkundige kann die Schutzmaßnahmen festlegen, bewerten und überprüfen.</p> <p>(2) Umfang und Tiefe der notwendigen Kenntnisse sind häufig in Abhängigkeit von der zu beurteilenden Tätigkeit unterschiedlich. Fachkundige Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung können zum Beispiel die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. der LSB sein. [...]</p>
			<p>3.5 Fachkundige für die Durchführung von Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung</p> <p>(1) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Der Fachkundige für die Durchführung von Messungen und Berechnungen muss je nach Situation über die unter Abschnitt 3.4 aufgelisteten Kenntnisse zur Gefährdungsbeurteilung verfügen. Darüber hinaus muss er zusätzliche Kenntnisse in der Laserstrahlungsmesstechnik nach dem Stand der Technik, über die Durchführung von Expositionsmessungen und die Beurteilung der Ergebnisse haben. Die Kenntnisse sind auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <p>(2) Berechnungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die dafür notwendige Fachkunde verfügen.</p> <p>(3) Die Kenntnisse für die Durchführung von Expositionsmessungen und –berechnungen am Arbeitsplatz können u. a. durch Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung von z. B. Technischen Akademien, Unfallversicherungsträgern oder ähnlichen Institutionen erworben und aufgefrischt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.6 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Laserschutzbeauftragten (LSB) Wird bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass ein Laser der Klasse 3R, 3B oder 4 betrieben werden soll, muss vom Arbeitgeber schriftlich ein LSB bestellt werden. Im Bestellschreiben müssen der Verantwortungsbereich und die zugehörigen Aufgaben sowie Abgrenzungen zu Aufgaben anderer klar definiert sein. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des LSB sind im Abschnitt 5 des Teils »Allgemeines« der TROS Laserstrahlung näher beschrieben.</p>
			<p>3.7 Gleichartige Arbeitsbedingungen Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen reicht in der Regel auch bei räumlich getrennten Arbeitsplätzen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden. Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten zuzuordnen sind. Die Anforderungen an die Dokumentation sind im Abschnitt 10 dieser TROS Laserstrahlung beschrieben. [...]</p>
			<p>4.3 Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung) (1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind, hat die Überprüfung der Einsatzmöglichkeit von alternativen Arbeitsverfahren, z. B. Laser kleinerer Leistung, anderer Wellenlänge oder Arbeitsverfahren mit niedrigerer Gefährdung, Vorrang vor anderen Maßnahmen. (2) Das Ergebnis der Substitutionsprüfung wird in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festgehalten. [...]</p>
			<p>4.4 Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge Sofern Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen, sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5 Arbeitsmedizinische Vorsorge (1) Für Beschäftigte, die in Bereichen mit Laserstrahlung tätig sind, sieht die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Bezug auf die Exposition gegenüber Laserstrahlung weder eine Pflicht- noch eine Angebotsvorsorge vor. [...]</p>
			<p>6 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung 6.1 Allgemeines (1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Laserstrahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dabei ist gegebenenfalls zwischen Normalbetrieb und anderen Betriebsarten (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 7 und 8 dieser TROS Laserstrahlung) zu unterscheiden. [...]</p> <p>6.2 Regelmäßige Begehungen des Arbeitsbereiches durch den Arbeitgeber oder seine verantwortlichen Personen (gegebenenfalls auch Laserschutzbeauftragte) sind ein wichtiger Bestandteil der Überwachung des sicheren Betriebs. Das Ergebnis der Begehung ist zu dokumentieren und wird zum Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.</p>
			<p>6.5 Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören (1) Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte gemäß OStrV reicht zum Schutz der besonders gefährdeten Gruppen nicht in jedem Fall aus. Für besonders gefährdete Gruppen sind individuell angepasste Schutzmaßnahmen nötig. Sinnvoll ist hierbei eine arbeitsmedizinische Beratung. [...]</p>
			<p>6.7 Überprüfung und Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung (1) Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Eine erneute Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist notwendig, wenn sich die Arbeits- und Expositionsbedingungen maßgeblich ändern oder Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Wunschvorsorge) dies erfordern. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7 Unterweisung der Beschäftigten</p> <p>(1) Die Unterweisung der Beschäftigten nach § 8 OStrV ist auf Basis der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Sie ist erforderlich, wenn Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit, auch solche durch indirekte Auswirkungen, möglich sind. Hierbei ist auch das mögliche Fehlverhalten des Bedieners zu berücksichtigen [...]</p> <p>(2) Im Hinblick auf die Gefährdungen durch Laserstrahlung bei Lasern der Klassen 3R, 3B oder 4 unterstützt der LSB den Arbeitgeber bei der Unterweisung. Er kooperiert mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und ggf. weiteren Beauftragten.</p> <p>(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit, z. B. nach der Einstellung oder Versetzung bzw. vor der ersten Inbetriebnahme der Laseranlage sowie mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Vor wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und Expositionssituationen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterweisen. [...]</p> <p>(5) Liegt ein Fall von Arbeitnehmerüberlassung vor, trifft die Pflicht zur betriebsspezifischen Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG den Entleiher. Er hat den Beschäftigten, der ihm zur Arbeitsleistung überlassen wurde, über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu unterweisen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers als Arbeitgeber, insbesondere die Pflicht zur allgemeinen Unterweisung (unabhängig vom konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich), bleiben unberührt.</p> <p>(6) Halten sich Personen nur kurzzeitig und in Begleitung einer selbst in Lasersicherheit geschulten Person in Laserbereichen auf, z. B. im Rahmen einer Führung, so reicht eine Kurzunterweisung der Personen aus. Hierbei ist insbesondere auf das Verhalten im Laserbereich und die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung einzugehen.</p> <p>(7) Halten sich betriebsfremde Personen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im laufenden Betrieb in Laserbereichen auf (Reinigungspersonal, Handwerker, Sicherheitspersonal), so ist eine für die Tätigkeit notwendige Unterweisung durchzuführen.</p> <p>8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der betroffenen Beschäftigten</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sicherzustellen, wenn eine Exposition durch Laserstrahlung oder durch inkohärente optische Sekundärstrahlung oberhalb der Expositionsgrenzwerte auftreten kann. [...]
			(4) Grundlage der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Beschäftigten sind je nach Erfordernis zu informieren bzw. zu beraten [...]
			(6) Der Betriebsarzt ist über jedes Unfallereignis und die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen zu informieren.
			9 Schutzmaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfung
			(1) Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik fest, überprüft deren Wirksamkeit und dokumentiert diese bei der Gefährdungsbeurteilung. Bei Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 unterstützt der LSB den Arbeitgeber bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen.
			(2) Bei Möglichkeit der Überschreitung der Expositionsgrenzwerte für Laserstrahlung wird ein Plan für die Benutzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsüberprüfung aufgestellt und durchgeführt.
			(3) Reichen die festgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht aus, müssen persönliche Schutzmaßnahmen verwendet werden, deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen ist.
			10 Dokumentation
			(1) Die Gefährdungsbeurteilung zu Laserstrahlung am Arbeitsplatz ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]
			(3) Tätigkeiten, die auf Grund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden.
			(4) Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten zuzuordnen sind.
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS Laserstrahlung - Teil 2 Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung	09.07.2018 09.07.2018	<p>(5) Wird mit Lasern im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 400 nm gearbeitet oder tritt infolge von Laserbearbeitungsprozessen relevante sekundäre UV-Strahlung auf, hat der Arbeitgeber die ermittelten Ergebnisse aus Messungen und Berechnungen der Expositionen durch UV-Strahlung in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt 30 Jahre.</p> <p>1 Anwendungsbereich Die TROS Laserstrahlung, Teil 2 »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung« beschreibt das Vorgehen bei der Planung, der Beauftragung, der Durchführung und Auswertung von Messungen und Berechnungen zur Exposition am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik und den Vergleich der Messergebnisse mit den Expositionsgrenzwerten. Die Dokumentation der Expositionsmessungen von Laserstrahlung ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung).</p> <p>HINWEIS: Tabellen, Grafiken und Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Vorgehen bei Messungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung 3.1 Grundsätzliches (1) Nach § 3 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die auftretenden Expositionen durch Laserstrahlung an Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Er kann sich die notwendigen Informationen beim Wirtschaftsakteur (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler) oder mit Hilfe anderer zugänglicher Quellen beschaffen. Dazu gehören z. B. Angaben der Strahlungsemissionen der Laserstrahlungsquellen in Bedienungsanleitungen und technischen Unterlagen. Im Fall von Laser-Einrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen aufgrund der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Klassifizierung der Laser-Einrichtungen nach DIN EN 60825-1 [4] die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Lässt sich jedoch mit den vorhandenen Informationen nicht sicher feststellen, ob die Expositionsgrenzwerte nach Anhang 4, Abschnitt A4.1 dieser TROS Laserstrahlung beim vorgesehenen Gebrauch eingehalten werden, ist der Umfang der Expositionen durch Messungen oder Berechnungen nach § 4 OStrV festzustellen. Messungen und Berechnungen müssen nach dem Stand der Technik fachkundig [...] geplant und durchgeführt werden. Die eingesetzten Messverfahren und Messgeräte sowie eventuell erforderliche Berechnungsverfahren müssen den vorhandenen Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen hinsichtlich der betreffenden Laserstrahlung angepasst und geeignet sein, die jeweiligen physikalischen Größen zu bestimmen. Die Messergebnisse müssen die Entscheidung erlauben, ob die jeweiligen Expositionsgrenzwerte eingehalten werden oder nicht.</p> <p>(3) Das Messen der Expositionen durch Laserstrahlung ist eine komplexe Aufgabe und erfordert entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen. Der Arbeitgeber kann damit fachkundige Personen beauftragen, falls er nicht selbst über die ausreichenden Kenntnisse und die notwendige Messtechnik verfügt (siehe § 5 OStrV).</p> <p>3.2 Vorprüfung</p> <p>(1) In einer Vorprüfung ist zunächst festzustellen, ob zur Ermittlung der Exposition eine Messung oder Berechnung notwendig ist, oder ob nicht bereits genügend Informationen vorhanden sind, um die Exposition auch ohne eine Messung ausreichend genau bestimmen zu können. [...]</p> <p>(5) Lässt sich in der Vorprüfung keine eindeutige Entscheidung treffen, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten oder überschritten werden, sind Messungen der Exposition erforderlich.</p> <p>3.3 Analyse der Arbeitsaufgaben und Expositionsbedingungen</p> <p>(1) Vor der Messung ist eine detaillierte Analyse der Arbeitsaufgaben und des Arbeitsablaufs der exponierten Beschäftigten sowie der Expositionsbedingungen durchzuführen. Hierbei müssen sämtliche Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen Beschäftigte Laserstrahlung ausgesetzt sein können. Dabei ist immer vom ungünstigsten Fall (»worst-case«-Szenario) auszugehen. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.4 Messungen 3.4.1 Planung (1) Vor der Messung ist eine sorgfältige Planung durchzuführen. [...]</p> <p>3.4.6 Durchführung der Messung (1) Bei der Durchführung der Strahlungsmessung ist sicherzustellen, dass keine Personen gefährdet werden. [...]</p> <p>3.7 Messbericht (1) Die Ergebnisse von Vorprüfung, Messungen und Bewertung sind in einem Bericht zusammenzufassen. [...]</p> <p>(3) Der Bericht ist gemäß § 3 Absatz 4 OStrV in einer solchen Form aufzubewahren, dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist. Für Expositionen gegenüber UV-Strahlung sind diese Unterlagen mindestens 30 Jahre aufzubewahren.</p>
Sicherheit 2 Bund 6 (Technische) Regel	TROS Laserstrahlung - Teil 3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung	09.07.2018 09.07.2018	<p>1 Anwendungsbereich (1) Der Teil 3 »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) gefordert wird. Die Dokumentation der anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung).</p> <p>(2) Die TROS Laserstrahlung gilt für Laserstrahlung im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.</p> <p>(3) Unabhängig von den in dieser TROS Laserstrahlung beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.</p> <p>HINWEIS: Tabellen, Grafiken und Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (LSB) (1) Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs einer Laser-Einrichtung der Klassen 3R, 3B und 4 ist nach § 5 OStrV ein LSB schriftlich zu bestellen. Anforderungen an die Fachkenntnisse sowie Aufgaben und Pflichten enthält Abschnitt 5 des Teils »Allgemeines«.</p> <p>4 Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen 4.1 Allgemeines (1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung (siehe Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung) nach § 3 OStrV, dass eine Gefährdung durch Laserstrahlung nicht ausgeschlossen werden kann, dann sind nach §§ 3 und 7 OStrV Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung durch Laserstrahlung nach dem Stand der Technik festzulegen und durchzuführen. [...]</p> <p>4.2 Rangfolge von Schutzmaßnahmen (1) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist gemäß § 7 Absatz 1 OStrV die folgende Rangfolge einzuhalten: 1. Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen durch Laserstrahlung an Arbeitsplätzen durch andere geeignete Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel (Substitutionsprüfung, Minimierungsgebot), 2. Technische Schutzmaßnahmen, 3. Organisatorische Schutzmaßnahmen, 4. Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Augenschutz und Schutzbekleidung).</p> <p>(2) Kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen haben gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Vorrang vor individuellen.</p> <p>(3) Wenn Sofortmaßnahmen die Exposition unter die Expositionsgrenzwerte absenken sollen, haben</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzmaßnahmen, die sich schnell durchführen lassen, eine höhere Priorität.
			4.3 Vermeidung oder Minimierung der Gefährdungen durch Laserstrahlung (1) Die Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so auszuwählen, dass keine oder nur vernachlässigbare Expositionen der Beschäftigten gegenüber Laserstrahlung auftreten.  (2) Ist dies nicht möglich, sind alternative Arbeitsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls anzuwenden, welche die Exposition der Beschäftigten durch Laserstrahlung so gering wie möglich halten (Substitutionsprüfung). [...]
			4.4 Technische Schutzmaßnahmen (1) Technische Schutzmaßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, die Expositionen der Beschäftigten vorrangig an der Quelle zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren. [...]
			4.5 Organisatorische Schutzmaßnahmen (1) Soweit Gefährdungen der Beschäftigten durch Expositionen gegenüber Laserstrahlung durch technische Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden können, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. [...]
			4.6 Persönliche Schutzausrüstungen (1) Wenn durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete individuelle Schutzmaßnahmen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA). [...]
			4.8 Verwendung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte 1. die Laser-Einrichtungen entsprechend der Betriebsanweisung nach Abschnitt 6 bestimmungsgemäß verwenden, 2. dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit durch Laserstrahlung sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt an Laser-

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Einrichtungen unverzüglich melden.
			5 Unterweisung Basis für die Unterweisung der Beschäftigten ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen. Detaillierte Informationen zur Unterweisung sind im Abschnitt 7 des Teils 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung« der TROS Laserstrahlung zu finden.
			6 Betriebsanweisung (1) Zugangsregelungen und Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen sind erforderlichenfalls in einer Betriebsanweisung zu regeln. Bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen muss die Betriebsanweisung aktualisiert werden. [...]
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 01 Grundsätze der Prävention - Muster UVV	01.11.2013 01.08.2013	§ 2 Grundpflichten des Unternehmers (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. [...] (2) Der Unternehmer hat [...] von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen. (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 [...] zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen. (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.
			§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat entsprechend [...] das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...], die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.</p>
			<p>§ 4 Unterweisung der Versicherten</p> <p>(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung [...] zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.</p>
			<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,</li><li>2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,</li></ol> <p>so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die [...] für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>einschlägigen Anforderungen einzuhalten.</p> <p>(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.</p>
			<p>§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer</p> <p>(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten [...] zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.</p>
			<p>§ 7 Befähigung für Tätigkeiten</p> <p>(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.</p> <p>(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.</p>
			<p>§ 8 Gefährliche Arbeiten</p> <p>(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.  (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.
			§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht (1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen. [...]  (3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
			§ 12 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln (1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.  (2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betrauten Personen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.
			§ 13 Pflichtenübertragung Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.
			§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten (1) Die Versicherten sind verpflichtet [...] für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.</p> <p>(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.</p> <p>§ 16 Besondere Unterstützungspflichten</p> <p>(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.</p> <p>(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,</li><li>* Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder</li><li>* ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen</li></ul> <p>hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.</p> <p>§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen</p> <p>Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.</p>
			<p>§ 20 Sicherheitsbeauftragte (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind: * Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren, * Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, * Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, * Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, * Anzahl der Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.</p> <p>(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.</p>
			<p>§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers</p> <p>(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.</p>
			<p>§ 22 Notfallmaßnahmen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.</p>
			<p>§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens</p> <p>Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. [...]</p> <p>(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.</p> <p>(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.</p>
			<p>§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel</p> <p>(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird. [...]</p>
			<p>§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:</p> <p>Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten [...] 10 %. [...]</p> <p>(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigt Stelle ausgebildet worden sind. [...]</p> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. [...]</p> <p>(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer [...] sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.</p> <p>§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebsanitäter zur Verfügung steht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,</li><li>2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,</li><li>3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.</li></ol> <p>Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden. [...]</p> <p>(3) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.</p> <p>(4) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. an einer Grundausbildung und</li><li>2. an dem Aufbaulehrgang</li></ol> <p>für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben. [...]</p> <p>(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten [...] haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.</p>
			<p>§ 29 Bereitstellung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat [...] den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen [nicht für Hautschutzmittel]</p>
			<p>§ 30 Benutzung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.</p> <p>(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.</p>
			<p>§ 31 Besondere Unterweisungen</p> <p>Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 02 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	01.07.2010 01.07.2010	<p>sollen, hat der Unternehmer die [...] bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>§ 2 Bestellung (1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit [...] schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat. (2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1. (3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2. [...] (5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 5 Bericht Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 03 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	01.01.2005 01.04.1979	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel.</p> <p>(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt auch für nichtelektrotechnische Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.</p> <p>§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.</p> <p>(2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden,[...] so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, daß die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird.</p> <p>§ 5 Prüfungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und</li><li>2. in bestimmten Zeitabständen.</li></ol> <p>Die Fristen sind so zu bemessen, daß entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muß, rechtzeitig festgestellt werden.</p> <p>(2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.</p> <p>§ 6 Arbeiten an aktiven Teilen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel darf, [...] nicht gearbeitet werden.</p> <p>(2) Vor Beginn der Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel muß der spannungsfreie Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt werden.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für benachbarte aktive Teile der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht gegen direktes Berühren geschützt sind oder</li><li>– nicht für die Dauer der Arbeiten unter Berücksichtigung von Spannung, Frequenz, Verwendungsart und Betriebsort durch Abdecken oder Abschränken gegen direktes Berühren geschützt worden sind.</li></ul> <p>§ 7 Arbeiten in der Nähe aktiver Teile In der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf, [...] nur gearbeitet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– deren spannungsfreier Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt ist oder</li><li>– die aktiven Teile für die Dauer der Arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Spannung, Betriebsort, Art der Arbeit und der verwendeten Arbeitsmittel, durch Abdecken oder Abschränken geschützt worden sind oder</li><li>– bei Verzicht auf vorstehende Maßnahmen die zulässigen Annäherungen nicht unterschritten werden.</li></ul>
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 11 Laserstrahlung	01.01.1997 01.01.1993	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Erzeugung, Übertragung und Anwendung von Laserstrahlung.</p> <p>§ 2 Begriffbestimmungen (3) [...] Klasse 1: Die zugängliche Laserstrahlung ist ungefährlich. Klasse 2: Die zugängliche Laserstrahlung liegt nur im sichtbaren Spektralbereich (400 nm bis 700 nm). Sie ist bei kurzzeitiger Bestrahlungsdauer (bis 0,25 s) ungefährlich auch für das Auge. Klasse 3A: Die zugängliche Laserstrahlung wird für das Auge gefährlich, wenn der Strahlungsquerschnitt durch optische Instrumente verkleinert wird. Ist dies nicht der Fall, ist die ausgesandte Laserstrahlung im sichtbaren Spektralbereich (400 nm bis 700 nm) bei kurzzeitiger Bestrahlungsdauer (bis 0,25 s), in den anderen Spektralbereichen auch bei Langzeitbestrahlung, ungefährlich.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Klasse 3B: Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut. Klasse 4: Die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Die Laserstrahlung kann Brand- oder Explosionsgefahr verursachen</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>§ 3 Allgemeines (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Lasereinrichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.</p> <p>§ 4 Lasereinrichtungen (1) Lasereinrichtungen müssen den Klassen 1 bis 4 zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein. Bei Änderung von Zuordnungsvoraussetzungen muß eine Änderung von Klassenzuordnung und -kennzeichnung vorgenommen werden. (2) Lasereinrichtungen müssen entsprechend ihrer Klasse und Verwendung mit den für einen sicheren Betrieb erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein. (3) Lasereinrichtungen der Klassen 2 bis 4 müssen so eingerichtet sein, daß unbeabsichtigtes Strahlen verhindert ist. (4) Optische Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung an Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß der Grenzwert der zugänglichen Strahlung für die Klasse 1 nicht überschritten wird. (5) Optische Geräte, die vom Hersteller als Vorsatzgeräte für Lasereinrichtungen bestimmt sind, müssen, sofern sie nicht in einer klassifizierten Lasereinrichtung fest eingebaut sind, mit Angaben versehen sein, anhand deren die Änderung der Strahl- und Expositionsdaten einer Laserstrahlenquelle durch das Vorsatzgerät beurteilt werden kann.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(6) Lasereinrichtungen der Klassen 1 bis 3 A müssen so beschaffen sein, daß keine Vorsatzgeräte angebracht werden können, durch die sich Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 ergeben würden.
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 13 Organische Peroxide	01.01.1997 01.10.1993	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit organischen Peroxiden.</p> <p>(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Umgang mit Zubereitungen, die organische Peroxide enthalten, wenn deren Massenanteil</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. an organischen Peroxiden weniger als 5 % oder an Aktivsauerstoff aus den organischen Peroxiden weniger als 0,5 % und außerdem der Massenanteil</li><li>2. an Wasserstoffperoxid weniger als 5 % beträgt.</li></ol> <p>(3) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Umgang mit organischen Peroxiden in Kleinverpackungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bis zu 100 g bei festen organischen Peroxiden,</li><li>2. bis zu 25 ml bei flüssigen organischen Peroxiden</li></ol> <p>in einer Gesamtmenge von höchstens 100 kg, sofern diese organischen Peroxide nicht dem Sprengstoffgesetz unterliegen und als handelsfertige Produkte zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind.</p> <p>(4) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Lagerung explosionsgefährlicher organischer Peroxide, soweit dies in der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelt ist.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Organische Peroxide sind Derivate des Wasserstoffperoxides, bei dem ein oder beide Wasserstoffatome durch organische Gruppen ersetzt sind. Organische Peroxide im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind sowohl die reinen Stoffe, als auch ihre Zubereitungen mit anderen Stoffen, soweit sie organische Peroxide in solcher Menge enthalten, daß ihre Gefährlichkeit von den in ihnen enthaltenen Peroxiden bestimmt wird. [...]</p> <p>§ 3 Gruppeneinteilung, Prüfung und Zuordnung organischer Peroxide</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Die organischen Peroxide oder ihre Zwischenprodukte werden unter Berücksichtigung ihrer Behältnisse in die nachstehenden vier Gefahrgruppen eingeteilt, nach denen die Sicherheitsanforderungen festzulegen sind. Dabei gelten explosionsgefährliche organische Peroxide der Lagergruppen I, II bzw. III der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Stoffe der Gefahrgruppen OP I, OP II bzw. OP III.</p> <p><b>Gefahrgruppe OP I:</b> Peroxide dieser Gruppe brennen sehr heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Peroxide bzw. Packungen können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei kann sich der gesamte Inhalt einer Packung umsetzen. Einzelne brennende Packungen können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Wurfstücke ist gering. Die Gebäude in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung nicht gefährdet. Diese Gefahrgruppe wird in die Untergruppen I a und I b unterteilt. Die Gefahrgruppe I a umfasst die organischen Peroxide mit einem korrigierten Stoffdurchsatz Ak größer oder gleich als 300 kg/min. Die Gefahrgruppe I b umfasst die organischen Peroxide mit einem korrigierten Stoffdurchsatz Ak größer oder gleich als 140 kg/min, jedoch kleiner als 300 kg/min.</p> <p><b>Gefahrgruppe OP II:</b> Die Peroxide dieser Gruppe brennen heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Die Peroxide bzw. Packungen können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei setzt sich jedoch nicht der gesamte Inhalt einer Packung um. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen und Wärmestrahlung gefährdet. Bauten in der Umgebung sind durch Druckwirkung nicht gefährdet. Die Gefahrgruppe OP II umfasst die organischen Peroxide mit einem korrigierten Stoffdurchsatz Ak größer oder gleich als 60 kg/min, jedoch kleiner als 140 kg/min.</p> <p><b>Gefahrgruppe OP III:</b> Die Peroxide dieser Gruppe brennen ab, wobei die Auswirkungen des Brandes denen brennbarer Stoffe vergleichbar sind. Die Gefahrgruppe OP III umfasst die organischen Peroxide mit einem korrigierten Stoffdurchsatz Ak kleiner als 60 kg/min.</p> <p><b>Gefahrgruppe OP IV:</b> Die Peroxide dieser Gruppe sind schwer entzündbar und brennen so langsam ab, dass die Umgebung durch Flammen und Wärmestrahlung praktisch nicht gefährdet ist. Die Angabe eines korrigierten Stoffdurchsatzes Ak ist für diese Gefahrgruppe nicht möglich.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Die Zuordnung zu einer Gefährgruppe wird von der Berufsgenossenschaft in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen. Der Unternehmer, der organische Peroxide herstellt oder verwendet, für die noch keine Zuordnung zu den Gefährgruppen vorgenommen worden ist, hat dies der Berufsgenossenschaft unter Beifügung entsprechender Prüfnachweise schriftlich mitzuteilen. Für den Verwender gilt dies nur, sofern der Hersteller nicht bereits mitgeteilt hat.</p>
			<p>§ 17 Beschäftigungsbeschränkungen</p> <p>(1) Der Unternehmer darf für den Umgang mit organischen Peroxiden nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,</li><li>2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist</li></ol> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.</li></ol> <p>(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für die Durchführung von Arbeiten, bei denen eine Gefährdung der Versicherten nicht zu erwarten ist.</p> <p>(4) Versicherte dürfen sich nur an den ihnen vom Unternehmer zugewiesenen Arbeitsplätzen und Arbeitsbereichen aufhalten.</p>
			<p>§ 18 Betriebsanweisungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat schriftliche Betriebsanweisungen aufzustellen, die Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Verhalten und die Gefahren beim Umgang mit organischen Peroxiden sowie das Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen,</li><li>2. Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der einzuhaltenden Temperaturen bei der Lagerung und Maßnahmen zu deren Überwachung,</li><li>3. die bei Störungen, Bränden und Explosionen sowie bei Unfällen zu treffenden Maßnahmen (Alarmplan, Brandbekämpfungsplan),</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. die Handhabung von Betriebseinrichtungen, sofern eine falsche Handhabung einen Gefahrzustand herbeiführen kann,</p> <p>5. das An- und Abfahren, insbesondere bei kontinuierlich betriebenen Anlagen,</p> <p>6. das Befördern von organischen Peroxiden,</p> <p>7. die Probenahme aus Gebinden oder Tanks nach § 20 Abs. 3,</p> <p>8. Maßnahmen zur Ersten Hilfe und</p> <p>9. fachgerechte Abfallbeseitigung.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat Betriebsanweisungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder auszulegen. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten abzufassen.</p> <p>(3) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten.</p> <p>§ 19 Unterweisung der Versicherten Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeiten und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über</p> <p>1. die auftretenden Gefahren und die zu ihrer Abwendung zu treffenden Maßnahmen und</p> <p>2. das Verhalten nach Unfällen und bei Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen. Dabei ist insbesondere auf den Inhalt der Betriebsanweisungen nach § 18 einzugehen. Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Unterweisung sind schriftlich niederzulegen. Die Versicherten haben die Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>§ 20 Zulässige Arbeiten, Vermeiden gefährlicher Arbeitsweisen</p> <p>(1) Der Umgang mit organischen Peroxiden darf nur an den vom Unternehmer bestimmten Orten erfolgen. In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Lagern für organische Peroxide der Gefahrgruppen OP I bis OP III aus einem Gebinde Teilmengen nur entnommen werden, wenn in dem betreffenden Lagerraum nicht mehr als 200 kg organische Peroxide vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist die Entnahme nur in einem Nebenraum zulässig,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der vom Lagerraum feuerbeständig abgetrennt ist. Dabei dürfen in diesem Nebenraum nicht mehr als 200 kg organischer Peroxide vorhanden sein. Muss in besonderen Fällen diese Mengenbegrenzung überschritten werden, hat der Unternehmer zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die von der Berufsgenossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden festzulegen sind. Sind hierbei Festlegungen im Genehmigungsbescheid berührt, hat der Unternehmer die Genehmigungsbehörde mit einzuschalten.</p> <p>(3) Sollen organische Peroxide aus Großgebinden oder Tanks entnommen werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass dies nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen erfolgt, die von der Berufsgenossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden festzulegen sind. Sind hierbei Festlegungen im Genehmigungsbescheid berührt, ist die Genehmigungsbehörde mit einzuschalten.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für [...]andere organische Peroxide der Gefahrgruppe OP IV.</p> <p>(5) Sollen organische Peroxide bereitgehalten werden, hat der Unternehmer die bereitgehaltenen Mengen organischer Peroxide bei der Festlegung der Art und des Umfangs der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die jeweilige Form des Umgangs zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Beim Abstellen, Bereithalten und Transportieren hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die organischen Peroxide nicht unzulässig erwärmt oder in gefährlich erwärmtem Zustand eingelagert werden. Ist für ein organisches Peroxid keine höchstzulässige Aufbewahrungstemperatur festgelegt, hat der Unternehmer dennoch zu gewährleisten, dass bei der Lagerung eine Temperatur von 40 °C nicht überschritten werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine erhöhte Temperatur unbedenklich ist.</p> <p>(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide nicht auf oder unmittelbar an Heizflächen oder Heizleitungen aufbewahrt werden.</p> <p>(8) Stoffe, bei denen Temperaturen von weniger als 70 °C zu einer gefährlichen Reaktion führen können, müssen von Zwischenwänden, Decken, Türen oder Fenstern in einem Mindestabstand von 0,3 m gelagert werden. Dieser Abstand kann verringert werden oder entfallen, wenn durch andere geeignete Maßnahmen eine gleiche Schutzwirkung gegen Wärmeübertragung im Falle eines Brandes im Nachbarraum erreicht wird. [...]</p> <p>(10) Muss während der Lagerung mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität der organischen Peroxide</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>gerechnet werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine vom Hersteller festgelegte Höchstlagerdauer nicht überschritten wird.</p> <p>(11) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide, die in einen irreversiblen Zustand geraten sind, der zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, oder andere nicht mehr verwendbare Stoffe gesondert und nach Arten getrennt aufbewahrt werden; er hat dafür zu sorgen, dass sie baldmöglichst beseitigt werden.</p> <p>§ 21 Nutzung innerbetrieblicher Verkehrswege in Gefahrenbereichen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Druckentlastungsflächen von Lagern oder von Gebäuden oder Räumen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen oder Vernichten von organischen Peroxiden der Gefahrgruppen OP I oder OP II in einem Gefahrenbereich von 12 m in anzunehmender Wirkungsrichtung keine Straßen- oder Schienenfahrzeuge abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge während Ein- und Auslagerungsarbeiten. Der Unternehmer hat Verkehrswege innerhalb dieses Gefahrenbereiches durch Anbringen von Verbotsschildern für den allgemeinen Werksverkehr zu sperren.</p> <p>(2) Ist mit der Bildung von Wurfstücken oder mit einer gefährlichen Druckwirkung zu rechnen, hat der Unternehmer die Gefahrenbereiche nach Absatz 1 angemessen zu vergrößern. Dies ist nicht erforderlich, wenn in Wirkungsrichtung geeignete Schutzmaßnahmen getroffen sind.</p> <p>§ 22 Betrieb von Fahrzeugen zum Transport</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zum Transport organischer Peroxide nur geeignete Kraftfahrzeuge und Flurförderzeuge eingesetzt werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb der Fahrzeuge nach Absatz 1 und die festgelegten Fahrwege sichergestellt ist, dass die organischen Peroxide nicht entzündet oder zersetzt und die Versicherten dadurch nicht gefährdet werden können.</p> <p>§ 23 Benutzen von Geräten und Werkzeugen</p> <p>Versicherte dürfen nur solche Geräte und Werkzeuge benutzen, die der Unternehmer für die jeweilige Arbeit unter Berücksichtigung der Eigenschaften der organischen Peroxide zur Verfügung gestellt hat. Sie dürfen diese Geräte</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten und Werkzeuge nur bestimmungsgemäß benutzen.
			<p>§ 24 Rauchverbot, Ausschluss von Zündquellen</p> <p>(1) Aus Bereichen, in denen mit organischen Peroxiden umgegangen wird sowie aus Brandschutzbereichen nach § 5 Abs. 7 sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen ist in diesen Bereichen verboten. Der Unternehmer hat diese Bereiche durch das Verbotssymbol »Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten« zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen in ungefährlichen Gebäuden der Betriebsteile, in denen mit organischen Peroxiden umgegangen wird, Räume mit Raucherlaubnis (Raucherinseln) eingerichtet sein, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung herbeigeführt wird. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Räumen nach Satz 1 fest angebrachte Feuerzeuge, vor den Ausgängen Aschenbecher oder Gefäße mit Sand und an den Innenseiten der Türen das Verbotssymbol »Rauchen verboten« und ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift »Außerhalb dieses Raumes« vorhanden sind.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer Nähe von Bereichen, in denen mit organischen Peroxiden umgegangen wird, leicht entzündliche und brennbare Materialien nicht vorhanden sind, soweit diese nicht für den Umgang mit den organischen Peroxiden benötigt werden.</p>
			<p>§ 25 Aufbewahren</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide nur an dafür vorgesehenen Plätzen und in Versandpackung aufbewahrt werden. Aus betrieblichen Gründen dürfen organische Peroxide auch in anderen Behältnissen aufbewahrt werden, wenn diese so verschlossen und beschaffen sind, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und organische Peroxide nicht nach außen gelangen können. Solche vom Betrieb bestimmten Verpackungen sind den Versandpackungen gleichgestellt, soweit die organischen Peroxide in diesen Verpackungen den gleichen Gefahrgruppen zugeordnet werden können.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versandpackungen oder sonstige Behältnisse so gestellt oder gestapelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können,</li><li>– sie durch ihr Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformt werden,</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten												
			<ul style="list-style-type: none"><li>– ihre sichere Handhabung möglich ist und</li><li>– die zur Aufrechterhaltung der Stabilität der Stoffe erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.</li></ul> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide, für die eine höchstzulässige Aufbewahrungstemperatur fest gelegt ist, sowie organische Peroxide, die sich bei tiefen Temperaturen in gefährlicher Weise entmischen können, nicht im Freien gelagert werden.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kleine Mengen organischer Peroxide nur an geeigneten, vom Unternehmer festgelegten Orten aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Für das Lagern kleiner Mengen organischer Peroxide an bestimmten geeigneten Orten, jedoch nicht unmittelbar am Arbeitsplatz, gelten die in der folgenden Tabelle festgelegten Höchstmengen in kg, für deren Einhaltung der Unternehmer zu sorgen hat:</p> <p>[...] gewerblich genutzte Gebäude</p> <table><thead><tr><th>Organische Peroxide</th><th>Arbeitsraum</th><th>Lagerraum</th></tr></thead><tbody><tr><td>Gefahrengruppe OP Ia</td><td>n.z.</td><td>100</td></tr><tr><td>Gefahrengruppe OP Ib</td><td>20</td><td>200</td></tr><tr><td>Gefahrengruppe OP II und III</td><td>60</td><td>200</td></tr></tbody></table> <p>(8) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an Arbeitsplätzen explosionsgefährliche, hochentzündliche, leicht entzündliche, selbstentzündliche oder andere Stoffe, die mit organischen Peroxiden gefährlich reagieren können, nur in Mengen bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.</p> <p>§ 26 Zusammenlagern, gemeinsames Abstellen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide mit anderen Stoffen oder Materialien nur zusammengelagert oder gemeinsam abgestellt werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährerhöhung nicht eintreten kann.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass organische Peroxide nicht zusammengelagert oder gemeinsam abgestellt werden mit Gütern der folgenden</p>	Organische Peroxide	Arbeitsraum	Lagerraum	Gefahrengruppe OP Ia	n.z.	100	Gefahrengruppe OP Ib	20	200	Gefahrengruppe OP II und III	60	200
Organische Peroxide	Arbeitsraum	Lagerraum													
Gefahrengruppe OP Ia	n.z.	100													
Gefahrengruppe OP Ib	20	200													
Gefahrengruppe OP II und III	60	200													

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Klassen des IMDG-Code deutsch: Klasse 2 – Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase Klasse 3 – Entzündbare Flüssigkeiten Klasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe Klasse 4.3 – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Klasse 5.1 – Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe Klasse 6.1 – Giftige Stoffe Klasse 6.2 – Ansteckungsgefährliche Stoffe Klasse 7 – Radioaktive Stoffe Klasse 8 – Ätzende Stoffe sowie mit Schwermetallverbindungen oder Aminen und deren Zubereitungen.</p> <p>(3) Werden organische Peroxide verschiedener Gefahrgruppen zusammengelagert oder gemeinsam abgestellt, hat der Unternehmer die Gesamtmenge der organischen Peroxide aller Gefahrgruppen und für die Ermittlung der Abstände diejenige Gefahrgruppe zugrunde zulegen, die den größten Abstand zu den gefährdeten Objekten erfordert. Mengen der Gefahrgruppe OP III bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn, dass eine wesentliche Gefahrerhöhung eintreten kann. Organische Peroxide der Gefahrgruppe OP IV bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(4) Beim Zusammenlagern oder gemeinsamen Abstellen von organischen Peroxiden mit entzündbaren festen Stoffen der Klasse 4.1 oder brennbaren Materialien hat der Unternehmer im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherheitsabstände zur Vermeidung einer gegebenenfalls eintretenden Gefahrerhöhung für die Umgebung des Lagers oder Abstellplatzes ausreichen oder zu erhöhen sind.</p> <p>§ 27 Roh- und Hilfsstoffe Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die für die Herstellung von organischen Peroxiden verwendeten Roh- und Hilfsstoffe nach Art oder Menge nur solche Verunreinigungen enthalten, die die Empfindlichkeit und die Zersetzung organischer Peroxide nicht in gefährlicher Weise erhöhen können.</p> <p>§ 28 Anforderungen an die Sauberkeit beim Umgang mit organischen Peroxiden (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Um- und Abfüllarbeiten für organische Peroxide sowie für Roh- und Hilfsstoffe nur mit getrennten Einrichtungen und Geräten durchgeführt werden, wenn ein Vermischen der Stoffe</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			eine Gefahrerhöhung herbeiführen kann.
			(2) Arbeitsplätze für den Umgang mit organischen Peroxiden sind sauber zu halten. Arbeitsräume einschließlich der Betriebseinrichtungen und Fußböden sind nach Anweisung des Unternehmers regelmäßig zu reinigen.
			(3) Nach Gebrauch sind Gebinde für organische Peroxide unverzüglich zu verschließen. Entnommene Mengen an organischen Peroxiden, die nicht verbraucht worden sind, dürfen nicht wieder in die Aufbewahrungsgewinde zurückgegeben werden, sondern sind der Vernichtung zuzuführen. Spätestens nach Arbeitsschluss sind alle Gebinde mit organischen Peroxiden an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Organische Peroxide, für die eine Lagertemperatur vorgeschrieben ist, müssen jedoch zur Vermeidung einer unzulässigen Temperaturerhöhung unverzüglich an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
			§ 29 Beseitigen und Vernichten von organischen Peroxiden bzw. peroxidhaltigen Abfällen
			(1) Vor dem Umgang mit organischen Peroxiden hat sich der Unternehmer über die stoffspezifische und zweckmäßige Abfallbeseitigungs- und Abfallvernichtungsmethode zu informieren und entsprechende schriftliche Anweisungen festzulegen.
			(2) Abfälle von organischen Peroxiden oder peroxidhaltiger Kehrriecht sind in dafür vorgesehenen geeigneten Behältnissen zu sammeln. Die Behältnisse sind vom Unternehmer als solche zu kennzeichnen.
			(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Abfallbehältnisse für organische Peroxide andere Stoffe nur eingebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine gefährliche Reaktion eintreten kann.
			(4) Abfälle von organischen Peroxiden sind am Ende jeder Arbeitsschicht an einen sicheren Ort zu bringen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle unverzüglich einer sachgemäßen Vernichtung zugeführt werden.
			(5) Sollen Fehlchargen vernichtet werden, muss dies auf Anweisung des Unternehmers geschehen. Der Unternehmer hat hierfür besondere Betriebsanweisungen aufzustellen.
			(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Vernichtung bestimmte organische Peroxide oder Abfälle von organischen Peroxiden nach Anfall so verdünnt werden, dass keine gefährlichen, unkontrollierten Reaktionen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			eintreten können.
			(7) Werden organische Peroxide durch Verbrennen in Einrichtungen gemäß § 13 vernichtet, hat der Unternehmer Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung der damit beauftragten Versicherten zu vermeiden. Der Unternehmer hat zur Aufsicht einen Sachkundigen zu benennen.
			(8) Die Vernichtung gebrauchter, leerer Gebinde hat der Unternehmer so zu regeln, dass Versicherte nicht gefährdet werden.
			§ 30 Instandhaltungs-, Änderungs- und Abbrucharbeiten
			(1) Der Unternehmer hat Lager und Betriebsgebäude in gutem Zustand zu erhalten sowie Einrichtungen ordnungsgemäß zu betreiben und instandzuhalten.
			(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandsetzungs-, Änderungs- und Abbrucharbeiten, besonders Feuer- und Heißenarbeiten an Einrichtungen, Arbeitsmaschinen und elektrischen Anlagen in Räumen, in denen mit organischen Peroxiden umgegangen wird, nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis vorgenommen werden. In der Erlaubnis ist festzulegen:
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ort und Zeitpunkt der Arbeit,</li><li>2. Name des Aufsichtführenden,</li><li>3. Art und Ausführung der Arbeit,</li><li>4. Schutzmaßnahmen,</li><li>5. Prüfung auf Funktionsicherheit vor Wiederinbetriebnahme,</li><li>6. Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten.</li></ol>
			Der Unternehmer hat den Inhalt der Erlaubnis den Versicherten bekanntzugeben. Der Unternehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von der Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überzeugen und die Arbeiten durch einen von ihm beauftragten Sachkundigen beaufsichtigen zu lassen.
			(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung von Feuer- und Heißenarbeiten organische Peroxide erst wieder an die Arbeitsstelle gebracht werden, nachdem durch eine gründliche Prüfung festgestellt wurde, dass Zündquellen nicht mehr vorhanden sind.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandsetzungs-, Änderungs- und Abbrucharbeiten an Arbeitsmaschinen und Einrichtungen, die noch organische Peroxide enthalten, unter Beachtung der Eigenschaften der organischen Peroxide durchgeführt werden.</p> <p>§ 31 Verhalten bei gefährlichen Zersetzungen, Bränden und Explosionen</p> <p>(1) Brände sind im Entstehungszustand durch die nach der Betriebsanweisung beauftragten Versicherten unverzüglich zu bekämpfen. Jedoch ist die Brandstelle sofort zu verlassen, wenn nach der Betriebsanweisung bekannt oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass eine unmittelbare Gefahr (Explosion, Stichflamme) besteht oder wenn eine Brandbekämpfung aussichtslos erscheint. Die Versicherten haben Brände unverzüglich den vom Unternehmer bestimmten Personen zu melden und Personen in der Nähe der Brandstelle zu warnen.</p> <p>(2) Bei gefährlichen Zersetzungen, Bränden oder Explosionen müssen die Versicherten, soweit sie nicht mit der Brandbekämpfung oder mit Rettungs- und Bergungsarbeiten beauftragt sind, möglichst schnell die im Alarmplan benannten oder vom Unternehmer im Einzelfall bestimmten geschützten Bereiche aufsuchen. Alle zur Brandstelle führenden Verkehrswege sind für die Einsatzfahrzeuge freizuhalten.</p> <p>(3) Von Brand oder Explosionen betroffene Bereiche dürfen erst wieder betreten werden, wenn dies vom Unternehmer erlaubt wird.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat Zersetzungen, Brände und Explosionen der Berufsgenossenschaft und der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>§ 32 Erste Hilfe</p> <p>Der Unternehmer hat wirksame Maßnahmen zur Ersten Hilfe, insbesondere das Bereitstellen von Augen- und Körperduschen sowie die schriftliche Bekanntgabe der Maßnahmen, zu treffen.</p>
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 15 Elektromagnetische Felder	01.04.2002 01.03.2002	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt, soweit Versicherte elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern, im folgenden EM-Felder genannt, im Frequenzbereich 0 Hz bis 300 GHz unmittelbar oder deren

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>mittelbaren Wirkungen ausgesetzt sind.</p> <p>(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Exposition von Patienten bei gewollter medizinischer Einwirkung von EM-Feldern.</p> <p>(3) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht, soweit die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zur Anwendung kommt.</p> <p>HINWEIS: Die Anlagen sind in AGENDA nicht dargestellt</p> <p>Erster Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Festlegungen dieses Kapitels III an Unternehmer und Versicherte.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen weder unzulässige Expositionen noch unzulässige mittelbare Wirkungen durch EM-Felder auftreten.</p> <p>§ 4 Beurteilung der Expositionsbereiche</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Expositionsbereiche die zulässigen Werte in Anlage 1 nicht überschritten werden. Dazu hat er</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Expositionsbereiche festzulegen,</li><li>2. die auftretenden EM-Felder zu ermitteln,</li><li>3. die Beurteilung einer Exposition durch Vergleich mit den zulässigen Werten entsprechend Anlage 1 vorzunehmen.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Ist sichergestellt, dass die für den Expositionsbereich 2 zulässigen Werte nicht überschritten werden, sind Maßnahmen nicht erforderlich. § 12 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Werden in festgelegten Expositionsbereichen die jeweils zulässigen Werte überschritten, so hat der Unternehmer umgehend Maßnahmen anzuwenden, die verhindern, dass unzulässige Expositionen auftreten.</p> <p>(4) Nach Änderungen von Geräten und Anlagen, die feidrelevant sein können, hat eine erneute Beurteilung nach den Absätzen 1 bis 3 zu erfolgen.</p> <p>§ 5 Betriebsanweisungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat für Anlagen und Geräte, deren EM-Felder die zulässigen Werte des Expositionsbereiches 2 überschreiten, Betriebsanweisungen aufzustellen. Diese müssen die für den sicheren Betrieb notwendigen Angaben enthalten und auf die Möglichkeit der Exposition durch EM-Felder hinweisen.</p> <p>(2) Die Versicherten haben die in den Betriebsanweisungen enthaltenen Festlegungen zu befolgen.</p> <p>§ 6 Bereiche erhöhter Exposition, Gefahrbereiche</p> <p>(1) Der Unternehmer hat Bereiche erhöhter Exposition und Gefahrbereiche zu bestimmen. Er hat das Ergebnis zu dokumentieren.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat bei feidrelevanten Änderungen von Anlagen und Geräten die Bereiche erhöhter Exposition und die Gefahrbereiche neu zu bestimmen. Er hat die Änderungen zu dokumentieren.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat Bereiche erhöhter Exposition zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn durch Konstruktion und Betriebsweise der Anlage die Sicherheit auf andere Art gewährleistet wird.</p> <p>(5) Der Unternehmer hat Bereiche erhöhter Exposition so zu sichern, dass sich innerhalb dieser Bereiche während des Betriebes von Anlagen und Geräten keine unbefugten Personen aufhalten können.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen erhöhter Exposition nur hierzu befugte Personen tätig werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die für Kurzzeit- und Teilkörperexposition geltenden zulässigen Werte nicht überschritten werden oder</li><li>* persönliche Schutzausrüstungen (siehe § 8) benutzt werden, die eine unzulässige Exposition verhindern.</li></ul>
			<p>(7) Der Unternehmer hat Gefahrenbereiche zu kennzeichnen und durch dauerhafte Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass während des Betriebes Personen nicht hineingreifen, hineingelangen oder sich darin aufhalten können. In abgeschlossenen Betriebsstätten, zu denen nur befugte Personen Zugang haben, ist eine Kennzeichnung des Gefahrenbereiches ausreichend.</p>
			<p>(8) Ist ein Gefahrenbereich von der Betriebsweise der Anlage abhängig, so hat der Unternehmer durch ständige Kontrolle sicherzustellen, dass Versicherte nicht unzulässigen Expositionen ausgesetzt sind.</p>
			<p>(9) Ist ein Gefahrenbereich nicht eindeutig zu bestimmen oder zeitlichen Änderungen unterworfen, so hat der Unternehmer durch wiederholte Messungen der EM-Felder im Arbeitsbereich sicherzustellen, dass für die Versicherten keine unzulässige Exposition besteht.</p>
			<p>(10) Abweichend von Absatz 7 dürfen Versicherte in Gefahrenbereichen tätig werden, wenn durch geeignete persönliche Schutzausrüstungen eine unzulässige Exposition ausgeschlossen ist.</p>
			<p>§ 7 Kennzeichnung und Abgrenzung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Kennzeichnung nach dieser Unfallverhütungsvorschrift deutlich erkennbar und dauerhaft durch Warn-, Hinweis- und Zusatzzeichen sowie Verbotsschilder und Warnleuchten erfolgt.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Abgrenzungen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift so ausgeführt sind, dass sie die notwendige Sicherheit bieten.</p> <p>(3) Müssen zur Durchführung von Arbeiten nach § 15 ständige Abgrenzungen entfernt werden, sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder anzubringen. Die zur Durchführung dieser Arbeiten nur vorübergehend angebrachten Abgrenzungen sind dagegen nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Erst danach</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			dürfen die Anlagen vom Verantwortlichen wieder zum Betrieb freigegeben werden.
			<p>§ 8 Persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat geeignete persönliche Schutzausrüstungen auszuwählen und den Versicherten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.</p>
			<p>§ 9 Prüfung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Festlegungen dieser Unfallverhütungsvorschrift wie folgt geprüft wird:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor der ersten Inbetriebnahme,</li><li>2. nach einer wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und</li><li>3. in bestimmten Zeitabständen.</li></ol> <p>(2) Die Prüfung hat durch einen Sachkundigen zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüffristen so bemessen sind, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.</p>
			<p>§ 10 Unterweisung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Beginn der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat Versicherte, die in Gefahrenbereichen tätig sind, alle 12 Monate unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 11 Anlagenspezifische Dokumentation Angaben zur Anlage in Bezug auf EM-Felder, zu Bereichen erhöhter Exposition und Gefahrenbereichen sowie zu feldrelevanten Änderungen und Prüfprotokolle sind vom Unternehmer während der Betriebszeit der Anlage zugänglich und mindestens 10 Jahre nach Außerbetriebstellung aufzubewahren.</p>
			<p>Zweiter Abschnitt Besondere Festlegungen</p>
			<p>§ 12 Mittelbare Wirkungen, Körperhilfsmittel (1) Der Unternehmer hat durch technische Maßnahmen zu verhindern, dass Versicherte durch Energien gefährdet werden, die durch EM-Felder an elektrisch leitfähigen Gegenständen erzeugt werden.</p> <p>(2) Besteht die Möglichkeit, dass Systeme infolge einer Beeinflussung durch EM-Felder versagen und dadurch Versicherte gefährdet werden, hat der Unternehmer dies durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu verhindern.</p> <p>(3) Für Personen mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln sind besondere Maßnahmen erforderlich, durch die Funktionsstörungen oder Körperhilfsmittel oder Schädigungen der Person verhindert werden. Der Unternehmer hat alle Versicherten auf solche möglichen Gefährdungen hinzuweisen. Versicherte haben den Unternehmer über eine Versorgung mit Körperhilfsmitteln zu informieren, damit der Unternehmer notwendige Maßnahmen ergreifen kann.</p>
			<p>§ 13 Versuchsanlagen und ortsveränderliche Quellen (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Versuchsanlagen und ortsveränderlichen Quellen Gefahrenbereiche abgegrenzt, gekennzeichnet und durch rote Warnleuchten der Betriebszustand "EIN" angezeigt werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat die Zugangsstellen zu Bereichen erhöhter Exposition zu kennzeichnen.</p>
			<p>§ 14 Anlagen mit hohen statischen Magnetfeldern</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Anstelle der nach § 4 zulässigen Werte dürfen bei hohen statischen Magnetfeldern die Werte nach Tabelle 1 der Anlage 2 zur Bewertung der Exposition von Versicherten zugrunde gelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass zusätzlich die Festlegungen der Absätze 2 bis 8 erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Gefährdungen durch Kraftwirkungen statischer Magnetfelder verhindert sind.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat Bereiche, in denen die zulässigen Werte nach Anlage 2 zur Anwendung kommen, gegen unbefugtes Betreten zu sichern.</p> <p>(4) Versicherte dürfen in diesen Bereichen nur tätig werden, wenn dies für sie gefahrlos möglich ist.</p> <p>(5) Der Unternehmer hat die Versicherten über die besonderen Wirkungen, z.B. Kraftwirkungen und Wirkungen auf elektronische und medizinische Geräte, zu unterweisen.</p> <p>(6) Der Unternehmer hat auf die besonderen Wirkungen und Gefährdungen durch Kennzeichnung hinzuweisen.</p> <p>(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Versicherten mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln sowie ferromagnetischen oder leitfähigen Fremdkörpern individuell über den Einsatz entschieden wird.</p> <p>(8) Der Unternehmer hat für Versicherte nach Absatz 7 eine eindeutige Zugangsregelung zu treffen. Er hat die Grenzen der zulässigen Aufenthaltsbereiche deutlich zu kennzeichnen.</p>
			<p>§ 15 Instandhaltung, Erprobung</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltungsarbeiten nach den Festlegungen in der Betriebsanweisung durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltungsarbeiten im Bereich erhöhter Exposition nur unter entsprechender Aufsicht eines Sachkundigen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Sind Instandhaltungsarbeiten im Gefahrenbereich unumgänglich, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die EM-Felder durch Maßnahmen an der Quelle reduziert werden oder, wenn dies aus technischen Gründen</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			nicht möglich ist, persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden und 2. im Gefahrenbereich Versicherte vor Arbeitsbeginn eingewiesen und durch einen Aufsichtführenden beaufsichtigt werden.  (4) Für Erprobungen sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 21 Abwassertechnische Anlagen	01.01.1997 01.01.1995	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für abwassertechnische Anlagen. (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht, soweit ihr Gegenstand durch staatliche Rechtsvorschriften geregelt ist.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  § 3 Allgemeines Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß abwassertechnische Anlagen entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.  § 25 Betriebsanweisung (1) Der Unternehmer hat für abwassertechnische Anlagen eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Die Betriebsanweisung ist den Versicherten bekanntzumachen.  § 26 Unterweisung (1) Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit in abwassertechnischen Anlagen und in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen über Sicherheitsbestimmungen, Betriebsanweisung und die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festgehalten und eine Teilnehmerliste geführt wird.
			§ 31 Betrieb von Anlagen Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß abwassertechnische Anlagen und Betriebsmittel in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und entsprechend der Betriebsanweisung nach § 25 betrieben werden.
			§ 36 Besondere Prüfbestimmungen (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß ortsfeste und nicht ortsfeste Gaswarneinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich oder, falls vom Hersteller vorgeschrieben, in kürzeren Zeitabständen von einem Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Nicht ortsfeste Gaswarneinrichtungen müssen zusätzlich vor jedem Einsatz einer Funktionsprüfung unterzogen werden.  (2) Das Ergebnis der Prüfung [...] ist zu dokumentieren
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten	01.11.2019 01.11.2019	§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
			HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.</p> <p>(3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.</p> <p>(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z.B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.</p> <p>(5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden. Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.</p>
			<p>§ 4 Anweisungen Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z.B. Montageanweisung, Abbrucharweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGVV 4 UVV	DGVV Vorschrift 52 Krane	01.04.2001 01.12.1974	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Krane einschließlich ihrer Tragkonstruktion und Ausrüstung, außer Hebeeinrichtungen, die integrierter Bestandteil von Maschinen oder maschinellen Einrichtungen sind und die ausschließlich zu deren Beschickung dienen, Krane auf Seeschiffen, Schwenkarmaufzüge auf Baustellen und Doppelrahmenstützenaufzüge auf Baustellen.</p> <p>Krane im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Hebezeuge, die Lasten mit einem Tragmittel heben und zusätzlich in eine oder in mehrere Richtungen bewegen können.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>§ 3 Regeln der Technik Krane müssen nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.</p> <p>§ 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß kraftbetriebene Krane vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft werden. Satz 1 gilt auch für handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1000 kg und für teilkraftbetriebene Turmdrehkrane.</p> <p>(2) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.</p> <p>(3) Für Krane [...] besteht die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme aus Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 26 Wiederkehrende Prüfungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Krane entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden. [...].</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. kraftbetriebene Fahrzeugkrane,</li><li>3. ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane,</li><li>4. LKW-Anbaukrane</li></ol> <p>mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß kraftbetriebene Turmdrehkrane über Absatz 2 hinausgehend im 18. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Sachverständigen geprüft werden.</p>
			<p>§ 27 Prüfbuch</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Prüfungen [...] in ein Prüfbuch eingetragen werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, daß der Kran außer Betrieb gesetzt wird. Er darf den Kran erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat das Prüfbuch auf Verlangen dem Technischen Aufsichtsbeamten vorzulegen. Bei ortsveränderlichen Kranen hat er dafür zu sorgen, daß eine Kopie des letzten Prüfberichtes des Sachkundigen und des Sachverständigen beim Kran aufbewahrt wird.</p>
			<p>§ 29 Kranführer, Instandhaltungspersonal</p> <p>(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die körperlich und geistig geeignet sind, 3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und 4. von denen zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Der Unternehmer muß Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortsveränderlichen kraftbetriebenen Kranen muß der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.</p> <p>§ 34 Betriebsanweisung Der Unternehmer hat für den Einsatz der Krane eine Betriebsanweisung aufzustellen, wenn die betrieblichen Verhältnisse oder die durchzuführenden Arbeiten dies erfordern.</p> <p>§ 39 Einsatz bei Gefahren durch elektrischen Strom (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei Arbeiten mit Kranen in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.</p>
Sicherheit 3 DGVV 4 UVV	DGVV Vorschrift 54 Winden, Hub- und Zuggeräte	01.01.2010 01.04.1980	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Winden, Hub- und Zuggeräte außer Verschiebe- und Wendeeinrichtungen, Geräte auf Seeschiffen, Spannwinden zum Herstellen von Schubverbänden bei Wasserfahrzeugen, Geräte in Anlagen, die der Aufzugsverordnung unterliegen, Seillaufäder im Freileitungsbau, Hubwerke von Seilbaggern, Hubwerke und Auslegereinzieherwerke von Rohrverlegern, Rammwinden, Kaltstrangwinden in Stranggießanlagen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>§ 2a Allgemeines</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte und Seilblöcke nach § 1 Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes II beschaffen sind.
			§ 23 Prüfungen (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte einschließlich der Tragkonstruktion sowie Seilblöcke vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.  (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte einschließlich der Tragkonstruktion sowie Seilblöcke mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Er hat sie darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
			§ 23a Prüfnachweis (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß über die Ergebnisse der Prüfung von Geräten nach § 23 ein Nachweis geführt wird.  (2) Die Ergebnisse der Prüfungen von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen zum Heben von Lasten sowie von kraftbetriebenen Kranhubwerken müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.
			§ 24 Anforderungen an Personen, Beauftragung (1) Der Unternehmer darf mit dem Aufstellen, Warten oder selbständigen Betätigen der Geräte nur Versicherte beauftragen, die hierzu geeignet und hiermit vertraut sind. (2) Versicherte dürfen Geräte nur aufstellen, warten oder selbständig betätigen, wenn sie hierzu vom Unternehmer beauftragt sind.
			§ 24a Betriebsanleitung, Betriebsanweisung (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die vom Hersteller mitgelieferte Betriebsanleitung vorhanden und den mit dem Aufstellen, Warten oder selbständigen Betätigen der Geräte beauftragten Versicherten zugänglich ist.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Unternehmer hat,[...] eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten zu erstellen, in der entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten Maßnahmen für den sicheren Betrieb geregelt werden.</p> <p>(3) Die Versicherten haben die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung zu beachten.</p> <p>§ 27 Prüfung vor Arbeitsbeginn Der Geräteführer hat bei Beginn jeder Arbeitsschicht die Funktion von Notendhalteinrichtungen – ausgenommen Rutschkupplungen – zu prüfen. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 68 Flurförderzeuge	01.01.2002 01.07.1995	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Flurförderzeuge einschließlich ihrer Anhänger außer Flurförderzeuge mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk ohne Hubeinrichtung</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>§ 3 Beschaffenheit (3) Der Unternehmer darf Flurförderzeuge nur betreiben, wenn sie den Beschaffenheitsanforderungen der Maschinenverordnung entsprechen.</p> <p>§ 5 Betriebsanweisung (1) Der Unternehmer hat für den Betrieb von Flurförderzeugen eine Betriebsanweisung in schriftlicher Form zu erstellen.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen.  (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Betriebsanweisung beachtet wird.  (4) Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.
			§ 7 Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen (1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben. Der Auftrag muß schriftlich erteilt werden.  (2) Der Unternehmer darf mit dem Steuern von Mitgänger-Flurförderzeugen nur Personen beauftragen, die geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind.  (3) Versicherte dürfen Flurförderzeuge nur steuern, wenn sie vom Unternehmer hiermit beauftragt sind.
			§ 9 Mängel (1) Der Fahrer hat Flurförderzeuge täglich vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin zu beobachten. Er darf Flurförderzeuge, an denen Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, erkannt worden sind, nicht in Betrieb setzen oder weiter benutzen. Er hat erkannte Mängel dem Unternehmer umgehend zu melden.  (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, vor dem Weiterbetrieb des Flurförderzeuges behoben werden.
			§ 10 Instandsetzungsarbeiten

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Unternehmer darf mit Instandsetzungsarbeiten an Flurförderzeugen nur fachkundige Personen beauftragen.</p> <p>(2) Unter dem angehobenen Lastaufnahmemittel und dem angehobenen Fahrer- oder Bedienplatz von Flurförderzeugen dürfen Instandsetzungsarbeiten nur durchgeführt werden, wenn das Lastaufnahmemittel bzw. der Fahrer- oder Bedienplatz zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Absinken gesichert ist.</p>
			<p>§ 21 Abgase Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur betrieben werden, wenn in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können.</p>
			<p>§ 37 Wiederkehrende Prüfungen (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die zum Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einer täglichen Funktionprüfung unterzogen werden. Dies gilt nicht, sofern ein Ausfall der Sicherheitseinrichtung selbsttätig und für das Bedienungspersonal deutlich erkennbar angezeigt wird.</p>
			<p>§ 39 Prüfnachweis (1) Der Unternehmer hat über die wiederkehrenden Prüfungen Nachweis zu führen. [...] Bei Flurförderzeugen mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk braucht der Nachweis nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft oder der Arbeitsschutzbehörde geführt zu werden.</p> <p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel im Prüfnachweis vermerkt wird.</p> <p>(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Prüfnachweise bei Bedarf eingesehen werden können.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 4 UVV	DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge	01.01.2000 01.10.1990	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Fahrzeuge außer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.maschinell angetriebene Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und deren Anhängerfahrzeuge,</li><li>2.Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen),</li><li>3.Straßenwalzen und Bodenverdichter,</li><li>4.Flurförderzeuge und deren Anhänger,</li><li>5.Bodengeräte der Luftfahrt,</li><li>6.land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,</li><li>7.Pistenraupen,</li><li>8.Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, im Schaustellergewerbe –dem Publikum zum Selbstfahren zur Verfügung gestellt zu werden, –für Vorführungen verwendet zu werden,</li><li>9.Versuchsfahrzeuge und deren Erprobung,</li><li>10.Fahrzeuge, bevor sie erstmals in Verkehr gebracht werden,</li><li>11.Fahrzeuge, die zur Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind,</li><li>12.dienstlich oder geschäftlich genutzte Privatfahrzeuge,</li><li>13.Krankenfahrstühle.</li></ol> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>§ 3 Allgemeines</p> <p>Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen [...] dieses Abschnittes III beschaffen und ausgerüstet sind.</p> <p>§ 34 Anweisungen</p> <p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitungen befolgt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Müssen zur Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Fahrzeugen besondere Regeln beachtet werden, hat der Unternehmer Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Diese sind den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.
			§ 56 Instandhaltung, Warnkleidung (1) Fahrzeuge dürfen nur unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers instandgehalten werden. Darüber hinaus darf der Unternehmer Instandhaltungs-, Um- oder Nachrüstarbeiten, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, nur hierfür geeigneten Unternehmen übertragen oder durch von ihm bestimmte fachlich geeignete Versicherte oder unter deren Leitung ausführen lassen.
			§ 57 Prüfung (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. (2) Die Ergebnisse der Prüfung [...] sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention  Die DGUV Regel hat keine eigenen Inhalte, sondern präzisiert die DGUV Vorschrift 01	01.05.2014 01.10.2005	Siehe DGUV Vorschrift 01  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-10 Betreiben von Hebebühnen	01.04.2008 01.10.2004	1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Hebebühnen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  2.1 Beschäftigungsbeschränkung Mit der selbstständigen Bedienung von Hebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Bedienung der Hebebühne unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben. Sie müssen vom Unternehmer ausdrücklich mit dem Bedienen der Hebebühne beauftragt sein. Der Auftrag zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss schriftlich erteilt werden.  2.9 Prüfungen 2.9.1 Regelmäßige Prüfungen Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.  2.9.2 Außerordentliche Prüfungen Hebebühnen mit mehr als 2m Hubhöhe sowie Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, dass Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich unter dem Lastaufnahmemittel oder der Last aufhalten, sind nach Änderungen der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.  2.9.3 Prüfumfang 2.9.3.1 Die regelmäßige Prüfung nach Abschnitt 2.9.1 ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der Sicherheitseinrichtungen und Vollständigkeit des Prüfbuches.  2.9.3.2 Der Umfang der außerordentlichen Prüfung nach Abschnitt 2.9.2 richtet sich nach Art und Umfang der Änderung der Konstruktion oder der Instandsetzung.  2.9.4 Prüfbuch 2.9.4.1 Über die Prüfung von Hebebühnen ist durch Prüfbuch Nachweis zu führen.  2.9.4.2 Das Prüfbuch hat die Befunde über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie die regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen – gegebenenfalls die Bescheinigungen über die (EG-)Baumusterprüfung sowie die EG-Konformitätserklärung – zu enthalten. Die für die regelmäßigen Prüfungen erforderlichen Unterlagen müssen beigelegt sein.  2.9.4.3 Der Befund muss enthalten: 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe der noch ausstehenden Teilprüfungen, 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel, 3. Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen, 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen, 5. Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.  2.9.4.4 Die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel sind vom Unternehmer im Befund zu bestätigen.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-11 Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik (einschließlich Verdichter und Zentrifugen)	01.04.2008 01.10.2004	1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf  TEIL 2 Aufstellung und den Betrieb von kraftbetriebenen Kompressoren und Vakuumpumpen.  außer * Kompressoren in Acetylanlagen, * Kompressoren in Kälteanlagen,

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none"><li>* Kompressoren in Sauerstoffanlagen,</li><li>* Turbokompressoren für Luft, deren höchstzulässiger Betriebsdruck 0,2 bar nicht überschreiten kann,</li><li>* Turbokompressoren in Gasturbinentriebwerken und -anlagen sowie Ladeluftkompressor für Verbrennungsmotoren,</li><li>* Vakuumpumpen, deren absoluter Ansaugdruck 10-3 bar unterschreitet,</li><li>* Kompressoren mit einer Motorleistung von nicht mehr als 0,5 kW.</li></ul>
			<p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>TEIL 2</p> <p>3.3 Luftkompressoren mit ölgeschmierten Druckräumen</p> <p>[...] 3.3.4 Kompressoren mit Öleinspritzkühlung sind mit der vom Hersteller vorgegebenen Betriebstemperatur zu betreiben. Die Filterpatronen am Ölfilter und -abscheider sind nach Angaben des Kompressorherstellers auszutauschen.</p> <p>3.3.5 Einrichtungen zum Entfernen angesammelter Flüssigkeit, die von Hand betätigt werden, müssen entsprechend der Betriebsanweisung betrieben werden. Selbsttätige Ablasserichtungen sind regelmäßig auf Wirksamkeit zu prüfen.</p> <p>3.3.6 Aus den Anlagenteilen und aus den Kühlern von Kompressoren nach Abschnitt 3.3.1, die der heißen Druckluft ausgesetzt sind, müssen Ölrückstände und andere Ablagerungen entsprechend der Betriebsanweisung entfernt werden.</p> <p>3.3.7 Der Unternehmer hat zum Schmieren der Kompressoren nach Abschnitt 3.3.1 Öle zur Verfügung zu stellen, die hinsichtlich Aufbau, Zähigkeit, Zündtemperatur und Alterungsbeständigkeit für die vorgesehenen Betriebsbedingungen geeignet sind. Andere Öle dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3.3.8 Der Unternehmer hat Ölwechsel an Kompressoren nach Abschnitt 3.3.1 nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu veranlassen und zu dokumentieren. Abweichungen sind zulässig, wenn durch eine Ölanalyse die weitere Brauchbarkeit des Öles nachgewiesen wird.</p> <p>3.3.9 Unterschiedliche Schmieröle für Kompressoren nach Abschnitt 3.3.1 dürfen nicht gemischt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn durch eine Verträglichkeitsanalyse festgestellt wird, dass nachteilige Folgen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>die zu Gefahrzuständen führen können, nicht zu erwarten sind.</p> <p>3.3.10 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Feuer- oder Schweißarbeiten sowie anderen Arbeiten, die wirksame Zündquellen erzeugen, in der Nähe von in Betriebs befindlichen Kompressoren mit Öleinspritzkühlung Brand- oder Explosionsgefahren vermieden werden.</p> <p>3.6 Prüfungen</p> <p>[...] 3.6.2 Wiederkehrende Prüfungen</p> <p>3.6.2.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen an Kompressoren bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen werden.</p> <p>3.6.2.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Instandsetzungsarbeiten am Kompressor und seinen Ausrüstungsteilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, eine Funktionsprüfung der instandgesetzten Bauteile durchgeführt wird.</p> <p>3.6.2.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kompressoren zum Komprimieren von Gasen oder Dämpfen mit gefährlichen Eigenschaften, nach Instandsetzungsarbeiten, die ihre Dichtheit beeinträchtigen können, sowie in wiederkehrenden Zeitabständen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Dies gilt auch für Rohrleitungen als Bestandteile von Kompressoren, sofern in ihnen Gase oder Dämpfe mit gefährlichen Eigenschaften enthalten sein können oder fortgeleitet werden.</p> <p>3.6.2.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ventile an Verdrängerkompressoren vor ihrem Einbau auf ihren funktionsgerechten Zusammenbau geprüft werden.</p> <p>3.6.3 Prüfergebnisse</p> <p>Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Aus der Dokumentation über die Prüfung sollen ersichtlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Datum der Prüfung,</li><li>Ergebnis der Prüfung,</li><li>Name des Prüfers,</li><li>Adresse des Prüfers,</li><li>Berufsbezeichnung des Prüfers,</li><li>Dienststelle oder Firma, bei welcher der Prüfer beschäftigt ist,</li><li>Prüfungsart (Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung),</li><li>festgestellte Mängel,</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-12 Betreiben von Erdbaumaschinen	01.10.2006 01.10.2006	<p>Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen, Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist, Termin für die nächste Prüfung.</p> <p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Baggern, Ladern, Planiergeräten, Schürfgeräten, Rohrverlegern (Pipelayer) und Spezialmaschinen des Erdbaus, im Folgenden Erdbaumaschinen genannt. Dazu gehören auch deren Anbaugeräte außer Betreiben von Schwimmbaggern.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit 3.1 Bestimmungsgemäße Verwendung 3.1.1 Erdbaumaschinen dürfen nur bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden. 3.1.2 Die Betriebsanleitung muss an der Einsatzstelle vorhanden sein.</p> <p>3.2 Anforderung an den Maschinenführer Mit dem selbstständigen Führen oder Warten von Erdbaumaschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. körperlich und geistig geeignet sind, 3. im Führen oder Warten der Erdbaumaschine unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben, und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Sie müssen vom Unternehmer zum Führen oder Warten der Erdbaumaschine bestimmt sein.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3.22 Prüfung
			3.22.1 Der Maschinenführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Funktion der Bedienungseinrichtungen zu prüfen. Er hat den Zustand der Erdbaumaschinen auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.
			3.22.2 Vor dem Hebezeugeinsatz hat der Maschinenführer die Funktion der Bremsen und der Nothalt- bzw. Notendwarneinrichtungen zu prüfen.
			3.22.3 Der Maschinenführer hat festgestellte Mängel sofort dem Aufsichtführenden, bei Wechsel des Maschinenführers auch dem Ablöser, mitzuteilen.
			3.22.4 Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit der Erdbaumaschine gefährden, muss deren Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden.
			3.22.5 Erdbaumaschinen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
			3.22.6 Erdbaumaschinen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Sie sind darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-19 Betreiben von Schleifmaschinen	01.04.2008 01.10.2004	1 Anwendungsbereich 1.1 Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>2.4 Persönliche Schutzausrüstungen 2.4.1 Die Versicherten haben bei Trockenschliff geeigneten Augenschutz zu tragen.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-24 Arbeiten mit Strahlgeräten	01.04.2008 01.10.2004	<p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Strahlen von Oberflächen bei Verwendung körniger Strahlmittel, die durch Druckluft oder mechanisch beschleunigt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.10 Reinigung 3.10.1 Der Unternehmer hat zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische dafür zu sorgen, dass Staubablagerungen aus Räumen, in denen mit Ablagerungen brennbarer Stäube zu rechnen ist, und aus Absaugeinrichtungen in angemessenen Zeitabständen gefahrlos entfernt werden.</p> <p>3.10.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Strahlarbeiten in geschlossenen Bauteilen, in Einhausungen und Einzeltungen der abgelagerte Staub gefahrlos entfernt wird.</p> <p>3.11 Instandhaltungen 3.11.1 Können bei Instandhaltungen in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen Zündquellen nicht vermieden werden, darf der Unternehmer Instandhaltungen erst durchführen lassen, wenn die entsprechenden Bereiche so gereinigt worden sind, dass Feuer- oder Explosionsgefahren vermieden sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			3.12 Prüfung 3.12.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Druckluftstrahlgeräte durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden: 1. vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebauten Strahlgeräte auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, 2. nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion, 3. nach Änderung des Aufstellungsortes auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung, 4. nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können.  3.12.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfungen in einer Prüfbescheinigung festgehalten wird, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.
Sicherheit 3 DGV 6 (Technische) Regel	DGV Regel 100-500-26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	01.11.2004 01.11.2004	1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke sowie zugehörige Einrichtungen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit 3.1 Betriebsanweisungen 3.1.1 Der Unternehmer hat eine Betriebsanweisung für schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren [...] und für Anlagen mit zusätzlichen Gefahren zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache den Versicherten bekannt zu machen.  3.1.2 Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.  3.2 Beschäftigungsbeschränkungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2.1 Unternehmer darf mit schweißtechnischen Arbeiten nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.</p> <p>3.2.2 Abweichend von Abschnitt 3.2.1 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,</li><li>2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist und</li><li>3. der Luftgrenzwert bei gesundheitsgefährlichen Stoffen unterschritten ist.</li></ol> <p>3.2.3 Abweichend von Abschnitt 3.2.2 darf der Unternehmer Jugendliche mit folgenden schweißtechnischen Arbeiten nicht beschäftigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeiten in engen Räumen</li><li>2. Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr</li><li>3. Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt</li></ol> <p>3.4 Arbeitskleidung</p> <p>3.4.1 Die Versicherten haben bei schweißtechnischen Arbeiten Kleidung zu tragen, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Körper ausreichend bedeckt,</li><li>2. nicht mit entzündlichen oder leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt ist und</li><li>3. keine Gegenstände enthält, die zu besonderen Gefahren führen können.</li></ol> <p>3.4.2 Die Versicherten dürfen Kleidung nicht mit Sauerstoff abblasen.</p> <p>3.27 Prüfungen</p> <p>3.27.1 Regelmäßige Prüfungen</p> <p>3.27.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flaschenbatterieanlagen sowie Verbrauchseinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ordnungsgemäße Aufstellung,</li><li>2. ordnungsgemäße Beschaffenheit und</li><li>3. Dichtheit unter Betriebsverhältnissen durch einen Sachkundigen geprüft werden.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.27.1.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einzelflaschen- und Flaschenbatterieanlagen sowie Verbrauchseinrichtungen regelmäßig auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dichtheit und</li><li>2. ordnungsgemäßen Zustand</li></ol> <p>durch einen Sachkundigen geprüft werden.</p>
			<p>3.27.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen nach Flammenrückschlägen auf ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen geprüft werden.</p>
			<p>3.27.1.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch einen Sachkundigen mindestens einmal jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. trockene Gebrauchsstellenvorlagen und Einzelflaschensicherungen auf Sicherheit gegen Gasrücktritt, Dichtheit und Durchfluss und</li><li>2. nasse Gebrauchsstellenvorlagen gereinigt und auf Sicherheit gegen Gasrücktritt</li></ol> <p>geprüft werden.</p>
			<p>3.27.1.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nasse Gebrauchsstellenvorlagen mindestens einmal je Schicht vor Beginn schweißtechnischer Arbeiten und nach jedem Flammenrückschlag in drucklosem Zustand auf ausreichenden Flüssigkeitsinhalt geprüft und erforderlichenfalls nachgefüllt werden.</p>
			<p>3.27.1.6 Die Versicherten haben vor Arbeitsbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und</li><li>* Verbrauchseinrichtungen auf Funktion</li></ul> <p>zu prüfen.</p>
			<p>3.27.1.7 Hinsichtlich der Prüfungen von elektrischen Einrichtungen der Schweißtechnik und der Prüfpersonen siehe § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3).</p>
			<p>Es werden folgende Prüffristen empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vierteljährlich<ul style="list-style-type: none"><li>* Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand,</li><li>* Funktionsprüfung sicherheitstechnischer Einrichtungen,</li><li>* Prüfung der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme auf Wirksamkeit</li></ul></li></ol> <p>und</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-29 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen	01.04.2008 01.10.2004	<p>2. jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Sichtprüfung der geöffneten Steckverbindungen,</li><li>* Isolationsprüfung von Eingangs- und Ausgangstromkreis gegen Körper und beide Stromkreise gegeneinander nach innerer Reinigung der Schweißstromquellen.</li></ul> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Verarbeiten von flüssigen Beschichtungsstoffen, die Gefahrstoffe enthalten, sowie für die dafür eingesetzten Einrichtungen.</p> <p>Zu den flüssigen Beschichtungsstoffen (siehe auch DIN 55945 "Beschichtungsstoffe (Lacke, Anstrichstoffe und ähnliche Stoffe); Begriffe") gehören auch Tränkharze, Spachtelmassen, Füllstoffe, Imprägnier- und Hydrophobiermittel, Schallschluck-, Unterbodenschutz-, Korrosionsschutz- und Brandschutzmittel, Beizen, Polituren und die dazu gehörenden Löse- und Verdünnungsmittel (Verdünner), nicht aber</p> <p>metallische Überzüge (z.B. geregelt in UVV "Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung; Galvanotechnik" VBG 57) und "Richtlinien für das Feuerverzinken" (ZH 1/411)), Kunstharzputze, Kunstharzmörtel und ähnliches.</p> <p>Mit Ausnahme [bestimmten Anforderungen an den Betrieb (siehe Hinweis unten)] gelten die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht, wenn in Arbeitsräumen</p> <p>mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m<sup>3</sup> und mit einer Grundfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup></p> <p>weniger als 20 ml Beschichtungsstoff je m<sup>3</sup> Rauminhalt in der Stunde und gleichzeitig weniger als 5 l je Arbeitsschicht und Raum verarbeitet werden. [...]</p> <p>Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Trocknen von Beschichtungsstoffen in Lacktrocknern,</li><li>2. Verarbeiten von Beschichtungspulvern (Pulverlacken) in trockenem Zustand,</li><li>3. Verarbeiten von Kern- und Formlacken der Gießereitechnik,</li><li>4. Verarbeiten von Beschichtungsstoffen in Druckeinrichtungen der Druckereitechnik,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>5. Verarbeiten von Beschichtungsstoffen in Auftrag- und Imprägniereinrichtungen der Papierverarbeitung und Papierveredelung, 6. Verarbeiten von Glasuren und Emaille sowie von keramischen Beschichtungsstoffen und von Glasfarben.</p>
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
			<p>3.4 Betriebsanweisung 3.4.1 Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der Betriebsanleitungen und entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten zu erstellen. Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zumachen.</p>
			<p>3.4.2 Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.</p>
			<p>3.14 Reinigung 3.14.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ablagerungen von Beschichtungsstoffen in angemessenen Zeitabständen entfernt, insbesondere Stände, Wände, Kabinen und ähnliche Einrichtungen einschließlich Absaugeinrichtungen, Lacknebelabscheider und deren Umgebung gereinigt werden.</p>
			<p>3.14.2 Bei Reinigungsarbeiten hat der Unternehmer sicherzustellen, dass abgelöste Ablagerungen von Beschichtungsstoffen nicht durch die verwendeten Werkzeuge sowie durch Wärmequellen und sonstige Zündquellen entzündet werden.</p>
			<p>3.14.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass abgelöste Ablagerungen und unbrauchbar gewordenes Putzmaterial in verschließbaren, nicht brennbaren Behältern gesammelt und täglich aus den feuergefährdeten Räumen sowie den feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen entfernt werden.</p>
			<p>3.15 Arbeiten mit Zündgefahr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.15.1 Arbeiten mit Zündgefahr dürfen in feuergefährdeten Räumen sowie in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen vorgenommen werden, wenn der Unternehmer besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>3.15.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in der Nähe von Öffnungen feuergefährdeter Räume sowie feuer- oder explosionsgefährdeter Bereiche Arbeiten mit Zündgefahr nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Zündquellen in diese Räume und Bereiche gelangen können.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-35 Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	01.02.2005 01.02.2005	<p>1 Anwendungsbereich Dieses Kapitel findet Anwendung auf Kälteanlagen einschließlich Wärmepumpen, Kühleinrichtungen, deren Aufstellungsräume und Kühlräume außer Kälteanlagen, die als Kältemittel Luft oder Wasser haben und Kühleinrichtungen, die mit Kühlmittelvorräten mit einer Masse bis zu 1,5 kg oder mit Kälteträgern oder -speichern mit einer Masse bis zu 2,5 kg betrieben werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.2 Unterweisung, Betreiben, Wartung Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefahren im Umgang mit Kälteanlagen und Kühleinrichtungen,</li><li>2. die Sicherheitsbestimmungen und</li><li>3. das Verhalten bei Unfällen oder Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen</li></ol> <p>zu unterweisen.</p> <p>Der Unternehmer darf Versicherte an Kälteanlagen und Kühleinrichtungen oder in Maschinenräumen nur beschäftigen, wenn die Versicherten unterwiesen sind und zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Betriebsanweisung Der Unternehmer hat eine Kurzfassung der Betriebsanweisung in der Nähe der Anlage anzubringen. Die Kurzfassung für Kälteanlagen muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kältemittelart,</li><li>2. Kältemittelfüllgewicht,</li><li>3. zulässige Betriebsüberdrücke,</li><li>4. Anweisung über An- und Abstellen der Anlage,</li><li>5. Anweisung über Abstellen im Notfall,</li><li>6. Sicherheitshinweise für das Kältemittel,</li><li>7. Warnung vor irrtümlichem Füllen mit falschem Kältemittel,</li><li>8. Warnung vor dem Einfrieren, insbesondere des Kondensators, Wasserkühlers, bei niedrigen Temperaturen,</li><li>9. Hinweis auf den Gebrauch von persönlichen Schutzausrüstungen,</li><li>10. Hinweis auf das Verhalten bei Verletzungen (Erste Hilfe).</li></ol>
			<p>3.4 Instandhaltung</p> <p>3.4.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn von Instandhaltungsarbeiten an kältemittelführenden Teilen das Kältemittel so weit entfernt wird, wie dies für die gefahrlose Durchführung der Arbeiten notwendig ist.</p> <p>3.4.2 Bei Feuerarbeiten ist Vorsorge gegen Brandgefahr zu treffen.</p> <p>3.4.3 Werden Kältemittel in flüssigem Zustand in absperrbare Behälter umgefüllt, so dürfen diese nur soweit gefüllt werden, dass bei der höchstmöglichen Temperatur ein Gasraum von 5 % des abgesperrten Behältervolumens verbleibt.</p> <p>3.4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Umstellung einer Kälteanlage auf ein anderes Kältemittel nur von Sachkundigen vorgenommen wird.</p> <p>3.4.5 Abschnitt 3.3.4 gilt entsprechend für Kühleinrichtungen bei der Umstellung auf ein anderes Kühlmittel.</p> <p>3.4.6 Zur Lecksuche an kältemittelführenden Teilen ist die Verwendung von Geräten mit offenen Flammen nicht zulässig.</p>
			<p>3.11 Arbeiten in Kühlräumen</p> <p>3.11.1 Kühlräume dürfen erst dann abgeschlossen oder verriegelt werden, wenn festgestellt worden ist, dass sich niemand in den Räumen befindet.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.11.2 Versicherte, die in Kühlräumen beschäftigt sind, müssen eine Kleidung tragen, die einen ausreichenden Kälteschutz bietet. Erforderlichenfalls ist eine besondere Kälteschutzkleidung vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3.11.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die der Gefahr der Unterkühlung ausgesetzt sind, in regelmäßigen Zeitabständen überwacht werden.</p> <p>3.12 Aufenthalt in Kühlräumen</p> <p>3.12.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich Versicherte in Räumen mit Temperaturen unter -25 °C nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen aufhalten. Danach müssen sich die Versicherten mindestens 15 Minuten zum Aufwärmen außerhalb eines Kühlraumes aufhalten.</p> <p>3.12.2 Verlässt der Versicherte einen Raum mit Temperaturen unter -25 °C weniger als 15 Minuten, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung der Aufenthaltszeit.</p> <p>3.12.3 Der Unternehmer darf Versicherte in Räumen mit Temperaturen unter -45 °C nur nach Maßgabe der von der Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde festgesetzten Aufenthalts- und Aufwärmzeiten beschäftigen.</p> <p>3.12.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ein Versicherter sich nicht länger als insgesamt acht Stunden täglich in Räumen mit Temperaturen unter -25 °C aufhält.</p> <p>3.13. Prüfungen</p> <p>[...] 3.13.3 Der Unternehmer hat flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, mindestens alle sechs Monate durch einen Sachkundigen (16) auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Kältemittelleitungen mit Kältemitteln (5) der Gruppe 1 bei einem Füllgewicht der Anlage bis zu 10 kg.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 100-500-36 Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	01.03.2008 01.03.2008	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern, deren zulässiger Betriebsüberdruck 25 bar und mehr beträgt oder bei denen das Druckförderprodukt die Zahl 10000 erreicht oder übersteigt.</p> <p>Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern mit Betriebsüberdrücken unter 25 bar und einem Druckförderprodukt unter 10000, wenn Gefahrstoffe oder wenn Flüssigkeiten mit einer Betriebstemperatur von mehr als 50 °C zur Anwendung gelangen sollen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Ausnahmen: Arbeiten mit Strahleinrichtungen, -maschinen, -anlagen und in Strahlräumen zum Strahlen von Gegenständen bei Verwendung körniger Strahlmittel, die durch Druckluft oder mechanisch beschleunigt werden.</p> <p>Arbeiten mit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Feuerlöschgeräten,</li><li>2. Brennern für flüssige Brennstoffe,</li><li>3. handbetriebenen Geräten mit drucklosem Vorratsbehälter,</li><li>4. Geräten und Apparaten, deren Auslauföffnungen allein der Flüssigkeitsentnahme dienen,</li><li>5. Abfüll- und Dosiereinrichtungen,</li><li>6. Geräten, deren austretende Flüssigkeiten vor oder unmittelbar hinter der Düse der Spritzeinrichtung mittels Druckluft zerstäubt und anschließend transportiert werden,</li><li>7. Geräten oder Teilen davon, die feste Bestandteile verfahrenstechnischer Anlagen sind, wenn sie in geschlossenen Räumen oder Behältern eingebaut sind und von außen bedient werden,</li><li>8. Geräten für das Ausspritzen von bitumen- oder teerhaltigen Bindemitteln im Bauwesen,</li><li>9. Anlagen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln,</li><li>10. Betonspritzmaschinen und Mörtelspritzmaschinen,</li><li>11. medizinisch-technischen Geräten,</li><li>12. Geräten zur Bodeninjektion.</li></ol> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3.1 Betriebsanweisung Der Unternehmer hat für jeden Flüssigkeitsstrahler eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen.</p> <p>3.2 Beschäftigungsbeschränkung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2.1 Der Unternehmer darf mit Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.</p> <p>3.2.2 Abschnitt 3.2.1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und</li><li>2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.</li></ol> <p>3.3 Unterweisung</p> <p>3.3.1 Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefahren beim Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern,</li><li>2. die Sicherheitsbestimmungen,</li><li>3. das Verhalten bei Unfällen und Störungen sowie die dabei zu treffenden Maßnahmen und</li><li>4. den Inhalt der Betriebsanweisung nach Abschnitt 3.1 zu unterweisen.</li></ol> <p>3.3.2 Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind vom Unternehmer schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>3.5 Hautschutz</p> <p>3.5.1 Der Unternehmer hat bei Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern geeignete Hautschutzmittel, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3.5.2 Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel zu benutzen.</p> <p>3.5.3 Lösemittel oder andere gesundheitsgefährliche Stoffe dürfen nicht zur Hautreinigung benutzt werden.</p> <p>4. Prüfungen</p> <p>4.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsstrahler</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. vor der ersten Inbetriebnahme,</li><li>2. nach Änderungen oder Instandsetzungen von Teilen der Einrichtung, die die Sicherheit beeinflussen,</li><li>3. nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten,</li><li>4. mindestens jedoch alle 12 Monate</li></ol> <p>durch einen Sachkundigen auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft werden. Bei stillgelegten Geräten kann die Prüfung bis zur nächsten Inbetriebnahme ausgesetzt werden.</p> <p>4.2 Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme von Flüssigkeitsstrahlern beschränken sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.</p> <p>4.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4.1 für jeden Flüssigkeitsstrahler schriftlich festgehalten und bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.</p> <p>4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Prüfnachweis am Verwendungsort des Flüssigkeitsstrahlers vorliegt.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-003 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen	01.09.2008 01.04.1988	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese BG-Regel ist anzuwenden bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen. Sie ist auch anzuwenden auf den Umgang mit Einrichtungen bei diesen Arbeiten.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>3.1 Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung</p> <p>3.1.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (siehe auch § 5 ArbSchG, § 3 BGV A1).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1.2 Gegen die nach Abschnitt 3.1.1 ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen nach den Abschnitten 4 bis 7 zu treffen.</p> <p>3.1.3 Darüber hinaus sind die festgelegten Maßnahmen in einem Erlaubnisschein oder in der Betriebsanweisung nach Abschnitt 4.1.7 festzuhalten.</p> <p>4.1.2 Arbeitsablauforganisation In der betrieblichen Arbeitsablauforganisation ist festzulegen, wer die organisatorischen Maßnahmen durchführen und welche Voraussetzungen die Aufsicht Führende Person bzw. der Sicherungsposten erfüllen muss.</p> <p>4.1.3 Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen 4.1.3.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer vor Aufnahme der Arbeiten alle beschäftigten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend dem Erlaubnisschein oder der Betriebsanweisung zu unterweisen.</p> <p>4.1.3.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.</p> <p>4.1.3.3 Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu trainieren.</p> <p>4.1.4 Beschäftigungsbeschränkung 4.1.4.1 Für Arbeiten in u.R.a.A. dürfen nur Personen eingesetzt werden, die vom Unternehmer ausdrücklich bestimmt sind. Sie müssen für diese Arbeiten nach Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand geeignet und durch Kenntnis und Unterweisung in der Lage sein, mögliche Gefahren zu erkennen und abzuwenden.</p> <p>4.1.4.2 Jugendliche über 15 Jahren dürfen mit gefährlichen Arbeiten in u.R.a.A. beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz).</p> <p>4.1.5 Aufsicht Führender</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.1.5.1 Der Unternehmer hat vor Beginn der Arbeiten in u.R.a.A. eine zuverlässige, mit den Arbeiten vertraute Person, welche die Aufsicht führt und weisungsbefugt ist, einzusetzen.</p> <p>4.1.6 Sicherungsposten 4.1.6.1 Der Unternehmer hat bei Arbeiten in u.R.a.A. mindestens einen Sicherungsposten einzusetzen.</p> <p>4.1.7 Betriebsanweisung, Erlaubnisschein 4.1.7.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer in Betriebsanweisungen Maßnahmen festzulegen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Für besondere Einzelfälle hat er Erlaubnisscheine schriftlich zu erteilen.</p> <p>Der Aufsicht Führende, der Sicherungsposten und - sofern vorhanden - der Verantwortliche eines Auftragnehmers (Fremdunternehmen) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.</p> <p>4.1.7.2 Die Festlegung der Schutzmaßnahmen in der Betriebsanweisung kann, abhängig von den Gefahren (siehe Anhang 3), unterschiedlich sein. Wird in besonderen Fällen von den in dieser BG-Regel beschriebenen Schutzmaßnahmen abgewichen, ist dies in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Durch andere geeignete Maßnahmen muss jedoch die gleiche Sicherheit gewährleistet sein. Betriebsanweisungen werden in der Regel erteilt, wenn ausschließlich Gefahren durch Einrichtungen und immer gleiche Arbeitsbedingungen vorliegen. Betriebsanweisungen können auch Bestandteil einer Dienstanweisung sein. [...]</p> <p>4.1.7.5 Arbeiten verschiedene Unternehmen zusammen, ist die Koordinierung von Arbeiten erforderlich.</p> <p>4.1.8.2 Auch nach Arbeitsunterbrechungen (Schichtwechsel, Wiederaufnahme der Arbeit am folgenden Tag) ist die Wirksamkeit der schriftlich festgelegten Maßnahmen durch den Aufsicht Führenden festzustellen.</p> <p>4.1.8.3 Der Aufsicht Führende darf die Schutzmaßnahmen erst aufheben, wenn die Arbeiten in u.R.a.A. abgeschlossen sind und alle Versicherten die Schächte und umschlossenen Räume verlassen haben. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-011 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	01.01.2011 01.01.2006	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese BG-Regel konkretisiert die Forderungen des § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3) hinsichtlich der Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdungen durch Körperdurchströmung und Lichtbögen bei Arbeiten an aktiven Teilen aller Spannungsebenen, deren spannungsfreier Zustand nicht sichergestellt ist. Sie werden im Folgenden als Arbeiten unter Spannung (AuS) bezeichnet.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>HINWEIS: Anlagen und Tabellen sind nicht in AGENDA aufgenommen.</p> <p>3.1 Organisatorische Voraussetzungen Vom Unternehmer, der eine elektrische Anlage betreibt, ist zu entscheiden, ob und welche Arbeiten unter Spannung an dieser Anlage durchgeführt werden. Sollen diese Arbeiten von eigenen Beschäftigten durchgeführt werden, muss der Unternehmer Grundsätze für Arbeiten unter Spannung in einer Anweisung festschreiben (siehe Anhang 1). Dabei hat der Unternehmer sich bei Erfordernis fachlich beraten zu lassen. Er legt grundsätzlich fest, für welche Arbeiten die Auftragserteilung schriftlich erfolgen muss und zu dokumentieren ist. Bei der Auftragsvergabe von Arbeiten unter Spannung ist Abschnitt 3.4 zu beachten.</p> <p>3.1.1 Auswahl der Arbeiten Der Unternehmer hat für seine Beschäftigten festzulegen, welche Arbeiten unter Spannung sie ausführen sollen. Hierbei hat er zu berücksichtigen, ob es für diese Arbeiten geeignete Verfahren gibt oder diese entwickelt werden können. Es muss sich dabei um Verfahren handeln, die aufgrund einer umfassenden Gefährdungsermittlung nach § 5 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), die nicht nur die elektrischen Gefährdungen berücksichtigt, als sicher beurteilt werden können. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch Fehlverhalten der Arbeitsausführenden zu berücksichtigen, z.B. das Abrutschen mit einem Werkzeug oder</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>das Herunterfallen von Teilen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu dokumentieren.</p> <p>3.1.2 Arbeitsanweisungen Maßnahmen und Arbeitsschritte zur Durchführung der Arbeiten unter Spannung sind vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung (siehe Anhang 2) fest zu legen. Hier sind Aussagen über die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, Schutz- und Hilfsmittel, Werkzeuge zu treffen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragte Person entscheiden muss, ob sie die Arbeiten sicher durchführen kann. Die hierbei zu berücksichtigenden Kriterien sind zu benennen, z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einhaltung der Schutzabstände benachbarten Teilen mit einer Potentialdifferenz zum aktiven Teil,</li><li>2. sicherer Standort,</li><li>3. ausreichende Bewegungsfreiheit.</li></ol> <p>Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob eine zweite Person an der Arbeitsstelle anwesend sein muss. Diese Person muss in der Ersten Hilfe ausgebildet und mindestens elektrotechnisch unterwiesen sein.</p> <p>Ist für die sichere Ausführung von umfangreichen und schwierigen Arbeiten unter Spannung die Einhaltung von bestimmten Arbeitsschritten oder Abläufen erforderlich, so sind diese speziell festzulegen. Hier müssen Festlegungen über die notwendige Anzahl geeigneter Personen zur sicheren Durchführung dieser Arbeiten und der Ersten Hilfe getroffen werden.</p> <p>In Einzelfällen kann es auch erforderlich sein, aktuelle Umstände, z.B. abweichende bauliche Besonderheiten, Schutz vor und von unbeteiligten Dritten, in einer ergänzenden Arbeitsanweisung zu berücksichtigen.</p> <p>3.1.3 Auswahl der Ausführenden Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten unter Spannung nur Personen übertragen werden, die für diese Arbeiten nach Abschnitt 3.2 befähigt worden sind. Diesen Personen ist schriftlich eine Berechtigung für die Arbeiten unter Spannung zu erteilen, die sie durchführen dürfen. Es wird empfohlen, dies in einem so genannten Pass festzuhalten (siehe Anhang 3).</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Der Ausführende muss grundsätzlich die Qualifikation einer Elektrofachkraft besitzen.</p> <p>Der Ausführende muss die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen und über eine Berechtigung zur Durchführung der Arbeiten verfügen.</p> <p>3.1.4 Berechtigung zur Anweisung von Arbeiten unter Spannung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten unter Spannung nur von Vorgesetzten angewiesen werden, die hierzu geeignet sind, d.h. sie müssen über Kenntnisse beim Arbeiten unter Spannung verfügen.</p> <p>3.1.4.1 Anweisende Elektrofachkraft Die anweisende Elektrofachkraft muss die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 und die Befähigung der Ausführenden der Arbeiten kennen. Vor der Übertragung von Aufgaben (§ 7 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) ist durch die anweisende Elektrofachkraft der Grad der Befähigung des Ausführenden der Arbeiten unter Spannung zu prüfen.</p> <p>3.1.4.2 Anlagenverantwortlicher Der Anlagenverantwortliche muss Elektrofachkraft sein und die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen. Des Weiteren muss er die Arbeitsverfahren so weit kennen, dass er die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen und die Auswirkungen von diesen Anlagen auf die vorgesehene Arbeitsausführung beurteilen kann.</p> <p>3.1.4.3 Arbeitsverantwortlicher Der Arbeitsverantwortliche muss Elektrofachkraft sein, die Grundsätze für Arbeiten unter Spannung nach Abschnitt 3.1 kennen und über eine Berechtigung für die durchzuführenden Arbeiten (Spezialausbildung) verfügen. Er muss die Befähigung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter kennen.</p> <p>3.1.5 Bereitstellung der Werkzeuge, Ausrüstung, Schutz- und Hilfsmittel Der Unternehmer hat die nach Arbeitsanweisung erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen und Schutz- und Hilfsmittel bereitzustellen. Diese müssen den Anforderungen einschlägiger Normen (siehe Anhang 4) entsprechen, soweit solche existieren. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass deren ordnungsgemäßer Zustand erhalten bleibt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1.6 Erste Hilfe Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Unternehmer hat auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.</p>
			<p>3.2.4 Erhalt der Befähigung zum Arbeiten unter Spannung Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Auswahl- und Aufsichtsverantwortung wiederholt zu prüfen, ob die erforderliche Befähigung der Beschäftigten in jeder Hinsicht noch in ausreichendem Maße vorhanden ist und keine gesundheitliche Einschränkung vorliegt.</p> <p>Als Ergebnis der fachlichen Überprüfung kann es erforderlich sein, vor Übertragung weiterer Arbeiten unter Spannung eine Wiederholung der Ausbildung zu veranlassen. [...]</p>
			<p>3.4 Vergabe von Aufträgen Bei der Vergabe von Arbeiten unter Spannung an einen Auftragnehmer gelten die Festlegungen des § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) und dieser BG-Regel.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen haben Auftraggeber und Auftragnehmer immer die Sicherheit aller beteiligten Personen in den Vordergrund zu stellen. Jedes Unternehmen hat für seinen Bereich die Aufgaben der Garanten- und Verkehrssicherungspflichten. Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen bleibt die Koordinierungspflicht des Auftraggebers unberührt. Die Verantwortung für die Arbeitsanweisungen, den Einsatz von geeigneten Personen für Arbeiten unter Spannung und deren Durchführung hat der Auftragnehmer.</p> <p>Der Auftraggeber hat sich vor Auftragserteilung von der Fachkunde des Auftragnehmers zu überzeugen, z.B. durch Nachfrage, ob der Auftragnehmer mit Arbeiten unter Spannung vertraut ist und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, oder durch Einsichtnahme in Befähigungsnachweise und Arbeitsanweisungen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 103-602 Branche Abwasserentsorgung	01.03.2020 01.03.2020	<p>Bei der Auftragsvergabe ist die Abgrenzung der Verantwortung zwischen den beauftragten Personen des Auftraggebers und des Auftragnehmers im Vertrag in schriftlicher Form festzulegen und bei der Einweisung vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Erforderlichenfalls kann die Anlagenverantwortung für die Teile der Anlage, an denen gearbeitet werden soll, auf eine geeignete Person des Auftragnehmers übertragen werden.</p> <p>Die teilweise oder vollständige Weitergabe von Aufträgen zum Arbeiten unter Spannung durch den Auftragnehmer an Subunternehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.</p> <p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Abwasserentsorgung. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.</p> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 108-006 Ladebrücken und fahrbare Rampen	01.07.2005 01.07.2005	<p><b>1 Anwendungsbereich</b> Ladebrücken und fahrbare Rampen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen außer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ladebrücken und fahrbare Rampen, soweit für sie Regelungen in Rechtsvorschriften enthalten sind,</li><li>2. Ladebrücken und fahrbare Rampen bei Wasser- und Luftfahrzeugen und</li><li>3. Hubladebühnen.</li></ol> <p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p><b>5 Betrieb</b> 5.1 Ladebrücken und fahrbare Rampen dürfen nicht über die zulässige Tragfähigkeit hinaus belastet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 108-007 Lagereinrichtungen und -geräte	01.09.2006 01.10.1988	<p>5.2 Ladebrücken müssen nach Gebrauch unverzüglich in die Ruhestellung gebracht werden.</p> <p>5.3 Ortsveränderliche Ladebrücken, die nach Gebrauch hochgestellt worden sind, sind gegen Umstürzen zu sichern.</p> <p>5.4 Vor Instandhaltungsarbeiten muss der Antrieb der kraftbetriebenen Ladebrücken abgeschaltet und gegen irrtümliches und unbefugtes Ingangsetzen gesichert werden. Hiervon ausgenommen bleibt der Probelauf (Funktionsprüfung).</p> <p>5.5 Werden Instandhaltungsarbeiten unter angehobenen Ladebrücken durchgeführt, sind diese gegen Herabschlagen zu sichern.</p> <p>6 Prüfung</p> <p>6.1 Ladebrücken, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und fahrbare Rampen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.</p> <p>6.2 Über die Durchführung der Prüfung nach Abschnitt 6.1 ist Nachweis zu führen.</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1. ortsfeste sowie verfahrbare Regale und Schränke.</p> <p>2. zur Wiederverwendung bestimmte Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel sowie Stapelbehälter.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>5.1.5 Betriebsanweisungen Der Unternehmer hat für Lagereinrichtungen und -geräte anhand der Aufbau- und Betriebsanleitungen des Herstellers Betriebsanweisungen zu erstellen und den Versicherten bekanntzugeben.</p> <p>5.1.6 Beseitigung von Mängeln An Lagereinrichtungen und -geräten festgestellte Mängel, durch die Versicherte gefährdet werden können,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			müssen unverzüglich und sachgerecht behoben werden. Bis zu deren Beseitigung sind die Lagereinrichtungen und -geräte der Benutzung zu entziehen.
			5.2.2 Verfahrbare Regale und Schränke 5.2.2.1 Verfahrbare Regale und Schränke dürfen nur von Personen inganggesetzt werden, die hierzu beauftragt und mit den Sicherheitseinrichtungen ausreichend vertraut gemacht worden sind.
			6 Prüfung 6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebene Regale und Schränke sowie Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über das Prüfergebnis sind Aufzeichnungen zu führen. 6.2 Paletten, Stapelbehälter und Stapelhilfsmittel müssen regelmäßig, insbesondere bei Wiederverwendung, auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Schadhafte Lagergeräte sind der Benutzung zu entziehen.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-001 Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Vermeiden von Staubbränden und Staubexplosionen	01.12.2020 01.04.1990	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel gilt für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium mit Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen. Sie behandelt ausschließlich die damit verbundenen Brand- und Explosionsgefährdungen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren 4.1 Allgemeines 4.1.1 Der Unternehmer muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Brand- und Explosionsgefahren beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium ermitteln, beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			ergreifen, um Gefährdungen durch Aluminiumstaub und Wasserstoffgas zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern.
			4.1.2 Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicher verhindert werden, kann [...] eine Zoneneinteilung für die explosionsgefährdeten Bereiche vorgenommen werden. Wenn auf eine entsprechende Zoneneinteilung verzichtet wird, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend den TRGS 720, 723 und 727 so ausulegen, als läge dauerhaft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vor (Zone 0/20). [...] Abweichungen davon sind zulässig, wenn sie im Explosionsschutzdokument begründet werden.
			4.1.3 Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung müssen die Beurteilung und bei Bedarf das Schutzkonzept zum Explosionsschutz [...] separat in einem Explosionsschutzdokument ausgewiesen werden.
			4.1.4 Bearbeitungsmaschinen, die ausschließlich für die Bearbeitung von Aluminium vorgesehen sind und auch nur über für diese spezielle Anwendung ausgelegte Schutzmaßnahmen verfügen, sind entsprechend zu kennzeichnen.
			4.9.1 Reinigung und Wartung
			4.9.1.1 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Reinigungs- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchgeführt werden. Dazu muss er einen Reinigungs- und Wartungsplan aufstellen, in dem die Vorgehensweise, die erforderlichen Reinigungs- und Wartungsintervalle und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind.
			4.9.1.2 Die Angaben zur Reinigung und Wartung in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen sind vorrangig zu beachten. [...]
			4.9.1.5 Die Durchführung der Reinigungs- und Wartungsarbeiten, mit Ausnahme der nach Abschnitt 4.9.1.3 Nr. 1, ist zu dokumentieren.
			4.9.2 Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitskleidung Ist durch betriebstechnische Maßnahmen nicht auszuschließen, dass die Versicherten beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, muss der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. [...]
			4.9.3 Betriebsanweisungen
			4.9.3.1 Der Unternehmer muss für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium werkstoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen.
			4.9.3.2 Der Unternehmer muss für Bearbeitungsmaschinen und zugehörige Einrichtungen zum Schleifen, Polieren und Bürsten von Aluminium arbeitsmittelbezogene Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebsanleitungen erstellen. In diesen Betriebsanweisungen sind alle über die in werkstoffbezogenen Betriebsanweisungen nach Abschnitt 4.9.3.1 hinausgehenden sicherheitstechnischen Hinweise aufzunehmen [...]
			4.9.3.3 Die Betriebsanweisungen sind in der Betriebsstätte bekannt zu machen.
			4.9.3.4 Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten. [...]
			4.9.4 Unterweisung
			4.9.4.1 Der Unternehmer hat die Versicherten, die mit dem Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium beschäftigt werden, anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.
			4.9.4.2 Der Unternehmer hat die Versicherten zusätzlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Aluminium-Entstehungsbränden zu unterweisen. Eine ausreichende Anzahl von benannten Versicherten ist mit den Methoden der Brandbekämpfung vertraut zu machen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen.
			4.9.4.3 Der Unternehmer hat die Durchführung der Unterweisungen zu dokumentieren. Die Unterwiesenen haben die Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.10 Prüfung</p> <p>4.10.1 Der Unternehmer muss Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel ermitteln. Außerdem muss er die notwendigen Voraussetzungen ermitteln und festlegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Angaben in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Arbeitsmittel sind dabei zu beachten.</p> <p>4.10.2 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen zum Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor der ersten Inbetriebnahme,</li><li>2. in angemessenen Zeitabständen und nach außergewöhnlichen Ereignissen sowie</li><li>3. nach Instandsetzungsarbeiten</li></ol> <p>auf ihren sicheren Zustand und Betrieb durch eine befähigte Person geprüft werden.</p> <p>4.10.3 Wenn überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne [der BetrSichV] betrieben werden, müssen sie vor der Inbetriebnahme entsprechend § 15 und wiederkehrend entsprechend § 16 der BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden.</p> <p>4.10.4 Die Ergebnisse der Prüfungen nach den Abschnitten 4.10.2 bis 4.10.3 sind [...] zu dokumentieren.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-002 Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen	01.04.2020 01.04.2020	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese DGUV Regel wird bei der Auswahl und dem Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen zur Beseitigung von Stoff-, Wärme- und Feuchtelasten angewendet.</p> <p>Sie beschreibt die Anforderungen an Absauganlagen und ergänzende Raumlüftungsmaßnahmen zur Minimierung der inhalativen Exposition und zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären. Grundlage dafür sind die Forderungen der Gefahrstoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRGS) und grundsätzlich auch die Forderungen der Biostoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRBA).</p> <p>Diese DGUV Regel gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich zur</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Regelung von Lufttemperatur oder -feuchte in Innenräumen oder</li><li>• Verbesserung der durch den Aufenthalt von Personen verschlechterten Raumluft dienen.</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p><b>2 Ziele lufttechnischer Maßnahmen</b> An Arbeitsplätzen muss die Luft so beschaffen sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Atembereich keine Gesundheitsgefährdung auftritt oder die Gesundheitsgefährdung minimiert ist,</li><li>• sie am Arbeitsplatz mit brennbaren Luftverunreinigungen keine Brand- und Explosionsgefahr bildet.</li></ul> <p>Eine Ausbreitung von Luftverunreinigungen auf andere Arbeitsbereiche soll vermieden werden.</p> <p><b>4 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen</b> Aus der GefStoffV, der BioStoffV und der BetrSichV ergibt sich die Verpflichtung für Unternehmer und Unternehmerinnen, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.</p> <p><b>4.1 Ermittlung der Gefährdungen</b> Wird die Luft am Arbeitsplatz durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen verunreinigt oder werden bei Tätigkeiten Gefahrstoffe oder Biostoffe freigesetzt, sind die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Folgendes muss ermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Art der Luftverunreinigung</li><li>• die relevanten gefährlichen Eigenschaften (z.B. physikalisch, chemisch, biologisch)</li><li>• die Art der Freisetzung</li><li>• die freigesetzte Menge</li></ul> <p><b>4.2 Beurteilung der Gefährdungen</b> Sind Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder Biostoffe in der Luft am Arbeitsplatz festgestellt worden, muss die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Exposition der Beschäftigten beurteilt werden. Danach ist zu bewerten, ob das bestehende Risiko akzeptabel ist oder ob weitere Maßnahmen notwendig sind. [...]</p> <p>4.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen Nach GefStoffV oder BioStoffV müssen Unternehmerinnen und Unternehmer Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen ausschließen. Ist das nicht möglich, müssen sie Schutzmaßnahmen treffen, die die Gefährdungen auf ein Minimum reduzieren.</p> <p>Für die Auswahl von Schutzmaßnahmen ist die [...] Rangfolge (STOP-Prinzip) zu beachten: Substitution Technische Maßnahmen Organisatorische Maßnahmen Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Atenschutz)</p> <p>Das Schutzziel soll durch Substitution, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen oder eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden. Persönliche Schutzmaßnahmen sind bei Bedarf ergänzend zu verwenden.</p> <p>11.2 Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern Bei Gefährdungen, die bei Ausfall oder Störung der Anlage auftreten können, müssen Maßnahmen zur Minimierung des Restrisikos getroffen werden. Die Entscheidung, welche lufttechnischen Maßnahmen getroffen werden, ist als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.</p> <p>Bei der Beschaffung sollten mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Lastenheft bezüglich der Anforderungen an die lufttechnischen Maßnahmen erstellt werden,</li><li>• die Bestandteile der Abnahmeprüfung (siehe auch Abschnitt 11.2.2 Wirksamkeitskontrolle/Prüfung) vereinbart werden.</li></ul> <p>Auf Abnahmemessungen kann verzichtet werden, wenn geprüfte Einzelabsauganlagen verwendet werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>11.2.1 Inbetriebnahme Zur Inbetriebnahme müssen die Dokumentation der Anlage vorliegen, die Unterweisung der Beschäftigten erfolgt und die Betriebsanweisungen erstellt sein. [...] Betriebsanweisungen sind für alle Betriebszustände [...] zu erstellen. Dabei müssen die sicherheitstechnischen Hinweise in der Betriebsanleitung der Herstellfirma berücksichtigt werden. [...]</p> <p>Neben der Betriebsanweisung sollte – besonders bei größeren Anlagen – ein Anlagenschema vorhanden sein.</p>
			<p>11.2.2 Prüfungen/Wirksamkeitsprüfung Lufttechnische Anlagen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung,</li><li>• in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich bei partikelförmigen oder mindestens alle drei Jahre bei gasförmigen Luftverunreinigungen und</li><li>• nach prüfpflichtigen Änderungen</li></ul> <p>durch eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV [...] geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen, aufzubewahren und können als Grundlage für die wiederkehrenden Prüfungen herangezogen werden [...].</p> <p>Zur Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) gehören Vollständigkeits- und Funktionsprüfung sowie eine Funktionsmessung [...]. Zur Wirksamkeitsprüfung gehört der Nachweis, dass einschlägige Grenzwerte eingehalten werden. Er erfolgt durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition [...]. Ergibt die Wirksamkeitsprüfung den Befund »Schutzmaßnahmen ausreichend«, ist die Wirksamkeitsprüfung abgeschlossen.</p> <p>Zur Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Überprüfung der einzelnen Anlagenteile [...],</li><li>• die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und</li><li>• die Überprüfung, ob die funktionierende Anlage auch noch den aktuellen Anforderungen entspricht [...].</li></ul> <p>Anlagen, die Geräte nach 2014/34/EU (ATEX) sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen [...] und mindestens alle drei Jahre wiederkehrend [...] durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen mit einer Funktion im Explosionsschutz sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. [...]</p> <p>Darüber hinaus ist zu prüfen, ob bei Änderungen einer Anlage Pflichten von Herstellerinnen und Herstellern gem. [...] der Maschinenverordnung [...] zu beachten sind. [...]</p> <p>11.2.3 Betrieb Lufttechnische Anlagen müssen bestimmungsgemäß verwendet und vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Sie dürfen nicht unbefugt außer Betrieb genommen werden. [...]</p> <p>11.2.4 Unterweisung Die Unterweisung ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellung, Versetzung),</li><li>• nach Bedarf bei sich veränderten Arbeitsbedingungen (z.B. neue Arbeitsmittel) und</li><li>• mindestens einmal jährlich durchzuführen.</li></ul> <p>Die Unterweisung muss vom Unternehmer oder von der Unternehmerin durchgeführt oder veranlasst werden. Dabei können unter anderem die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und auch externe Fachleute unterstützen. Ziel der Unterweisung ist, das sichere Arbeiten im Hinblick auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bewusst zu machen und so ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu bewirken. Grundlage für die Unterweisung sind die Betriebsanweisungen. [...]</p> <p>Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den unterwiesenen Beschäftigten zu unterschreiben. Aufgabe der Unternehmerinnen und Unternehmer ist es zu kontrollieren, ob die gewünschten Verhaltensänderungen durch die Unterweisung erreicht wurden. Anderenfalls waren Art, Umfang oder Häufigkeit der Unterweisung nicht ausreichend und müssen angepasst werden.</p> <p>11.2.5 Instandhaltung und Reinigung Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an lufttechnischen Anlagen müssen regelmäßig durchgeführt werden. Hierzu ist ein Instandhaltungs- und Reinigungsplan unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>aufzustellen, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die zu wartenden, zu inspizierenden und zu reinigenden Anlagenteile,</li><li>• die Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsintervalle,</li><li>• die Verantwortungsbereiche festgelegt sind.</li></ul> <p>Beim Erstellen der Instandhaltungs- und Reinigungspläne sind die Angaben in den zugehörigen Betriebsanleitungen der Herstellfirma zu berücksichtigen.</p> <p>Umfang und Häufigkeit der Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten richten sich zum Beispiel nach</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Größe und Art der Anlage,</li><li>• Einsatzhäufigkeit,</li><li>• Art und Menge der Luftverunreinigungen. [...]</li></ul> <p>11.2.6 Störungen</p> <p>Bei Störungen an lufttechnischen Anlagen müssen, sofern mit Luftverunreinigungen in gesundheitsgefährlichen Konzentrationen zu rechnen ist, die Arbeitsprozesse unterbrochen und Gefahrenbereiche verlassen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass Gefahrenbereiche ausschließlich mit geeigneten, persönlichen Schutzausrüstungen betreten werden, sofern es unbedingt erforderlich ist. Es muss geprüft werden, ob eine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt, wenn zum Beispiel bei Lösemitteldämpfen, brennbaren Stäuben etc. damit zu rechnen ist; gegebenenfalls sind vor dem Betreten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen	01.03.2011 01.01.2006	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen bei Fertigungsverfahren der spanenden und umformenden Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie die zugehörigen Einrichtungen.</p> <p>1.2 Die Anforderungen einzelner Abschnitte finden auch Anwendung auf Minimalmengenschmierung (MMS) und Mindermengenkühschmierung (MKS).</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Allgemeine Anforderungen 3.1 Kühlschmierstoffe müssen dem Stand der Technik entsprechend beschaffen sein, ausgewählt, verwendet und gewartet werden. [...]
			5 Gefährdungsbeurteilung Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz ist der Unternehmer aufgefordert, eine Gefährdungsbeurteilung nach * Gefahrstoffverordnung, * Biostoffverordnung und * Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.
			5.1 Gefahrstoffverordnung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen nach § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (TRGS 400) fachkundig beurteilt und das Ergebnis dokumentiert wird.  Die Beurteilung bezüglich der Gefährdung durch Hautkontakt wird durch die TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt" konkretisiert. [...]
			5.2.2 Die Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchzuführen und zu aktualisieren, wenn * sich die Kriterien unter Abschnitt 5.2.1 geändert haben oder * eine Infektion oder Erkrankung durch die Tätigkeit hervorgerufen wurde oder * gesundheitliche Bedenken bekannt geworden sind.  Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5.2 Biostoffverordnung 5.2.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen nach § 7 der Biostoffverordnung fachkundig beurteilt, einer Schutzstufe zugeordnet und das Ergebnis dokumentiert wird. [...]  5.2.3 Auch bei weniger als 10 Versicherten muss nach § 8 der Biostoffverordnung ab der Zuordnung zur Schutzstufe 2 eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. [...]
			6 Schutzmaßnahmen 6.1 Grundforderungen 6.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen die Gefährdung durch Haut- und Augenkontakt, die Emission in die Atemluft, die Gefährdung durch Aufnahme in den Körper und Brand- und Explosionsgefahren beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.  6.1.2 Emissionen aus Kühlschmierstoffen Basierend auf der Zusammensetzung der Kühlschmierstoffe, den technischen Rahmenbedingungen und den physikalischen Eigenschaften sind z.B. folgende Konzentrationen in der Luft im Arbeitsbereich einzuhalten. [...]  6.1.5 Der Unternehmer hat entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Abschnitt 5 die in dieser Regel enthaltenen geeigneten Schutzmaßnahmen auszuwählen sowie für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.  6.1.6 Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung besondere betriebs- oder tätigkeitsspezifische Gefährdungen, hat der Unternehmer über die Bestimmungen dieser Regel hinaus weitere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und für deren Einhaltung zu sorgen.  6.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen 6.4.1 Beschäftigungsbeschränkungen 6.4.1.1 Der Unternehmer darf an Einrichtungen, bei deren Verwendung mit Kühlschmierstoffen umgegangen wird und Gefährdungen durch

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ul style="list-style-type: none"><li>* Haut- und Augenkontakt oder</li><li>* Emissionen in die Atemluft sowie Aufnahme in den Körper zu erwarten sind, nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Fertigungsverfahren vertraut sind. [...]</li></ul>
			6.4.1.3 Der Unternehmer darf werdende oder stillende Mütter nur unter Berücksichtigung der Beschäftigungsbeschränkungen des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung beschäftigen.
			6.4.2 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
			6.4.2.1 Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung dafür zu sorgen, dass Versicherte, die Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen durchführen, durch einen beauftragten Arzt untersucht werden.
			6.4.2.2 Ist bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen damit zu rechnen, dass Versicherte
			<ul style="list-style-type: none"><li>* Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als vier Stunden pro Tag durchführen,</li><li>* Beryllium in Form atembarer Aerosole bei der Bearbeitung von Beryllium-Legierungen mit &gt; 2 Massenprozenten Beryllium,</li><li>* Nickel in Form atembarer Aerosole bei der Bearbeitung hochlegierter Werkstoffe,</li><li>* Benzo(a)pyren (BaP) in Form atembarer Aerosole oder Hautkontakt bei Verwendung nichtwassermischbarer Kühlschmierstoffe, die nicht Abschnitt 4.1.2 entsprechen, oder</li><li>* Blei in Form atembarer Aerosole</li></ul>
			ausgesetzt sind, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der §§ 3 bis 5 sowie Anhang Teil 1 Abschnitt (1) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge veranlasst werden.
			Ist bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen damit zu rechnen, dass Versicherte
			<ul style="list-style-type: none"><li>* Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei und weniger als vier Stunden pro Tag durchführen,</li><li>* N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) in Form atembarer Aerosole oder von Hautkontakt,</li><li>* N-Nitrosomorpholin (NMOR) in Form atembarer Aerosole oder von Hautkontakt oder</li><li>* Cobaltverbindungen, bioverfügbare (in Form atembarer Aerosole), bei der Bearbeitung von Sintermetallen, ausgesetzt sind, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im</li></ul>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Sinne der §§ 3 bis 5 sowie Anhang Teil 1 Abschnitt (2) der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten werden.</p> <p>6.4.3 Betriebsanweisungen, Unterweisungen 6.4.3.1 Der Unternehmer hat für Tätigkeiten mit * Kühlschmierstoffen und Zusatzstoffen, * Einrichtungen, in denen Kühlschmierstoffe verwendet werden, und * lufttechnischen Anlagen zur Erfassung und Abscheidung von Kühlschmierstoff-Dampf und Aerosolen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Darin sind die vom Inverkehrbringer mitgelieferten Angaben und sicherheitstechnischen Hinweise entsprechend Abschnitt 4 zu berücksichtigen. [...]</p> <p>6.4.3.3 Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeiten * die Betriebsanweisung und den Hautschutzplan nach Abschnitt 6.5.1 den Aufsichtführenden auszuhändigen, * die Versicherten anhand der Betriebsanweisung und des Hautschutzplanes mündlich und tätigkeitsbezogen zu unterweisen, * die Versicherten darüber zu informieren, dass Hautveränderungen zu melden sind und * die Betriebsanweisung und den Hautschutzplan an geeigneter Stelle bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Unterweisung hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zu erfolgen</p> <p>6.5 Persönliche Schutzausrüstungen 6.5.1 Hautschutzmaßnahmen, Hautschutz- und Hygieneplan 6.5.1.1 Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 401 Hautgefährdungen durch Kühlschmierstoffe zu erwarten, hat den Unternehmer entsprechende Hautschutzmaßnahmen zu organisieren. [...] Bei der Festlegung der Schutz-, Reinigungs- und Pflegemittel hat sich der Unternehmer fachkundig beraten zu lassen. [...]</p> <p>6.5.2.3 Versicherte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. [...]</p> <p>6.5.3.5 In Arbeitsbereichen, in denen mit Kühlschmierstoff-Konzentraten umgegangen wird und die Gefahr von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Augenkontakt durch Verspritzen der Konzentrate besteht, müssen Augenduschen vorhanden sein und in hygienisch einwandfreiem Zustand erhalten werden.
			6.6 Meldepflicht, Maßnahmen bei Hauterscheinungen 6.6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Hautveränderungen, die bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen auftreten, von den Versicherten dem Aufsichtführenden gemeldet werden. [...]
			7 Prüfungen, Wartung 7.1 Prüfung und -Pflege von wassergemischten Kühlschmierstoffen, Ansetzwasser, Prüfplan 7.1.1 Der Unternehmer hat für die Prüfung des Neuansatzes wassergemischter Kühlschmierstoffe und für die nachfolgenden regelmäßigen Prüfungen einen Prüfplan aufzustellen. [...] Es besteht keine Verpflichtung zur mikrobiologischen Überwachung des wassergemischten Kühlschmierstoffes. Starker mikrobieller Befall von wassergemischten Kühlschmierstoffen kann zu erheblichen technischen Störungen sowie hygienischen und gesundheitlichen Problemen führen und ist daher zu vermeiden. [...] 7.1.2 Der Unternehmer hat zusätzlich zu Abschnitt 7.1.1 Prüfmethode und Intervalle festzulegen. [...] 7.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass wassergemischte Kühlschmierstoffe entsprechend dem Prüfplan geprüft und entsprechend den festgestellten Prüfergebnissen die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Aufgaben müssen von fachkundigen Personen durchgeführt werden. [...] 7.1.4 Macht die Prüfung nach den Abschnitten 7.1.1 eine Konservierung des wassergemischten Kühlschmierstoffes erforderlich, hat der Unternehmer die Konservierung nach einem Konservierungsplan durchführen zu lassen, 7.2.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass lufttechnische Anlagen * vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, * in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und * nach wesentlichen Änderungen durch eine befähigte Person nach Betriebsicherheitsverordnung geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen. [...]
			7.2.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die für Maschinen, Einrichtungen und lufttechnische Anlagen vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Hersteller eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass lufttechnische Anlagen regelmäßig nach diesen Plänen gewartet werden. [...]
			7.3 Prüfung von Einrichtungen zum Abscheiden von Verunreinigungen und von Beschickungs- und Entnahmetüren Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Abscheideeinrichtungen für feste Verunreinigungen nach Abschnitt 6.3.1.2, Fremdölabscheider nach Abschnitt 6.3.1.2 * vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation und Funktion, * in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion und * nach Änderungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Installation und Funktion  durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen.
			7.4 Aufbewahrung der Prüfergebnisse Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüfergebnisse nach Abschnitt 7.1 und die durchgeführten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einer Datei dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die aktuellen Prüfergebnisse nach den Abschnitten 7.2 und 7.3 und die durchgeführten Maßnahmen in einem Prüfbuch oder in einer Datei dokumentiert werden. Die Aufzeichnung der Abnahmeprüfung ist über die gesamte Nutzungsdauer aufzubewahren.
			8 Entsorgung, Aufbereitung, Verwertung Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nicht mehr verwendungsfähige Kühlschmierstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Einleitung unbehandelter Kühlschmierstoffe in das Abwasser ist unzulässig. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-005 Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen	01.01.2011 01.04.1991	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4 Prüfung Anschlag-Drahtseile sind nach §§ 3, 10 und 11 der Betriebssicherheitsverordnung nach den vom Unternehmer entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Gegebenheiten können zwischenzeitlich weitere Prüfungen durch einen Sachkundigen erforderlich werden.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-006 Anschlag-Faserseile	01.01.2011 01.04.1991	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  4 Prüfung Anschlag-Faserseile sind in Abständen, die vom Unternehmer nach einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden (BetrSichV §§ 10 und 11), durch eine befähigte Person prüfen zu lassen und zu dokumentieren.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-009 Fahrzeuginstandhaltung	01.01.2006 01.01.2006	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Instandhaltung, Änderung, Ergänzung und Demontage von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen sowie auf die dazu benutzten Anlagen und Einrichtungen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Allgemeine Anforderungen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1 Einrichtungen für die Fahrzeug-Instandhaltung müssen nach diesen Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.</p> <p>5.1 Bestimmungsgemäßes Arbeiten Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten nach Abschnitt 1 nur unter Berücksichtigung der folgenden Abschnitte sowie der sicherheitstechnischen Hinweise in den Betriebsanleitungen der Hersteller durchgeführt werden.</p> <p>5.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten vor der erstmaligen Aufnahme von Instandhaltungsarbeiten und danach mindestens einmal jährlich über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen und das Verhalten im Gefahrfall arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.</p> <p>Bei Unterweisungen nach § 20 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen zu bestätigen. [...]</p> <p>6.1 Allgemeines Nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.</p> <p>Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-013 Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten - Lackaerosole	01.01.2006 01.01.2006	1 Anwendungsbereich 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf Arbeitsplätze, an denen von Personen Spritzlackierarbeiten unter Einsatz von Spritzpistolen durchgeführt werden.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1.2 Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf Lackierarbeitsplätze, an denen der Lackauftrag von Hand mit Pinsel, Rolle oder einzelnen Sprühdosen vorgenommen wird.</p> <p>1.3 Diese BG-Regel findet auch keine Anwendung auf Lackierarbeitsplätze, soweit verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien, Branchenregelungen zur Gefährdung durch Lackaerosole bei Spritzlackierarbeiten, besondere Arbeitsbedingungen im Einzelfall vorliegen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch Lackaerosole 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen 3.1.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die durch Lackaerosole bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. [...]</p> <p>3.1.4 Der Unternehmer hat § 14 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass den Versicherten für Spritzlackiertätigkeiten eine Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird und die Versicherten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich mündlich unterwiesen werden.</p> <p>3.1.5 Der Unternehmer hat gemäß § 14 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass für alle Versicherten, die Spritzlackiertätigkeiten durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung nach Abschnitt 3.1.4 erfolgen.</p> <p>3.1.6 Der Unternehmer hat den Versicherten, die Spritzlackiertätigkeiten durchführen, gemäß § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.2 Atemschutz 3.2.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die Spritzlackierarbeiten durchführen, ein Atemschutzgerät zur Verfügung zu stellen, sofern die Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 verhütet wird. [...]</p> <p>3.3 Hautschutz 3.3.1 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die Spritzlackierarbeiten durchführen, geeigneten Hautschutz zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Stoffe zu berücksichtigen.</p> <p>3.3.2 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung den Versicherten, die bei Spritzlackierarbeiten einer erheblichen Verschmutzung ausgesetzt sind, geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Bei geringer Verschmutzung ist eine den Körper vollständig bedeckende Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe ausreichend.</p> <p>3.3.3 Der Unternehmer hat nach § 9 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die Arbeitskleidung regelmäßig von Farbresten gereinigt und außerhalb des Spritzbereiches aufbewahrt wird. Eine manuelle Reinigung der Arbeitskleidung mit Lösemitteln ist nicht zulässig. Schutzkleidung ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln oder zu reinigen.</p> <p>3.3.4 Die grundlegenden Anforderungen zum Hautschutz entsprechend der technischen Regel für Gefahrstoffe "Schutzmaßnahmen; Mindeststandards" (TRGS 500) sind zu beachten.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-017 Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb	01.12.2020 01.12.2020	1 Anwendungsbereich Diese Regel gilt für das Betreiben von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb. Diese Regel gilt nicht für das Betreiben von Tragmitteln und Personenaufnahmemitteln.

## HINWEIS

Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Verantwortung und organisatorische Voraussetzungen für den Betrieb von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln 3.1 Verantwortung Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwendet werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Unternehmer sind [...] verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen.  Anschläger müssen Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwenden, dass Personen nicht gefährdet werden.
			3.2 Auswahl und Bereitstellung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unternehmer dürfen nur solche Lastaufnahme- und Anschlagmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.  Lastaufnahme- und Anschlagmittel, einschließlich Eigenbauten, müssen den zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. [...]
			3.3 Bestimmungsgemäße Verwendung, Betriebsanleitung und Betriebsanweisung Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Betriebsanleitung des Herstellers. Die Inhalte der Betriebsanleitung sind bei der Verwendung zu beachten.  Gegebenenfalls muss eine einsatzbezogene Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel aufgrund von speziellen Einsatz- und Umgebungsbedingungen.  Unternehmer müssen dafür sorgen, dass die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung an geeigneter Stelle, zum Beispiel leicht erreichbar am Einsatzort, jederzeit eingesehen werden können.
			3.4 Qualifizierung und Beauftragung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Unternehmer dürfen mit dem selbstständigen Anschlagen von Lasten nur Personen beauftragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die körperlich und geistig geeignet sind, die für das selbstständige Anschlagen von Lasten qualifiziert sind und die dem Unternehmer ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</p> <p>Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind, dürfen zu beruflichen Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht von erfahrenen und beauftragten Anschlägern auch Lasten anschlagen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beauftragung schriftlich zu erteilen.</p> <p>Personen, die als Anschläger die für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die entsprechenden Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen kennen, gelten als qualifiziert für diese Aufgaben. [...]</p> <p>3.5 Angaben über die Tragfähigkeit und andere Kenndaten von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln am Einsatzort Unternehmer müssen am Einsatzort von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unterlagen bereithalten, aus denen [bestimmte] Angaben hervorgehen [...] Die Angaben müssen eindeutig dem Lastaufnahmemittel oder Anschlagmittel zuzuordnen sein.</p> <p>5.3 Sichtprüfung auf augenfällige Mängel und Funktionskontrolle Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen sich in einem arbeitssicheren Zustand befinden.</p> <p>Sind augenfällige Mängel und/oder Funktionsstörungen, die die Sicherheit gefährden, vor oder während des Gebrauchs erkennbar, dürfen Lastaufnahme- und Anschlagmittel nicht verwendet werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich des arbeitssicheren Zustands, ist das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel der Nutzung zu entziehen.</p> <p>5.4 Fachgerechtes Anschlagen, Aufnehmen und Absetzen der Last</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Lasten sind so anzuschlagen, aufzunehmen und abzusetzen, dass sowohl das Anschlagpersonal als auch andere Personen im Umfeld nicht gefährdet werden. [...]
			<p>8 Prüfungen Schäden an oder fehlerhafte Montage von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen Unternehmer dafür sorgen, dass die eingesetzten Lastaufnahme- und Anschlagmittel geprüft werden.</p> <p>Arbeitgeber legen außerdem die Voraussetzungen fest, die die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen (zur Prüfung befähigte Personen).</p> <p>Werden bei einer Prüfung eines Lastaufnahme- oder Anschlagmittels sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, darf der Unternehmer das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel nicht weiterverwenden lassen. Vor Wiederverwendung hat der Unternehmer die Mängel beseitigen zu lassen.</p>
			<p>8.1 Kontrolle vor der ersten Verwendung Lastaufnahme- und Anschlagmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der ersten Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.</p> <p>Vor der ersten Verwendung der Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung) vollständig vorliegen. Wenn augenfällige Mängel festgestellt werden (z.B. Beschädigungen, Funktionsstörungen) muss sichergestellt werden, dass eine zur Prüfung befähigte Person eine Prüfung durchführt.</p>
			<p>8.2 Wiederkehrende Prüfungen Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind in Abständen von längstens einem Jahr durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.</p> <p>Je nach den Einsatzbedingungen der Lastaufnahme- und Anschlagmittel können Prüfungen in kürzeren Abständen erforderlich sein. Das gilt zum Beispiel bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, bei Korrosion oder Hitzeeinwirkung oder wenn mit erhöhter Störanfälligkeit zu rechnen ist.</p> <p>Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, sind in Abständen von längstens drei Jahren, bei</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Hafenarbeit in Abständen von längstens einem Jahr, einer zerstörungsfreien Prüfung auf Rissfreiheit zu unterziehen [...]. Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung sind in Abständen von längstens drei Jahren einer besonderen physikalisch-technischen Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion zu unterziehen.</p>
			<p><b>8.3 Außerordentliche Prüfungen</b> Es ist dafür zu sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel in folgenden Fällen einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterzogen werden: * nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit (z.B. Tragfähigkeit) der Lastaufnahme- und Anschlagmittel haben können * nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Lastaufnahme- und Anschlagmittel beeinträchtigen können</p>
			<p><b>8.4 Prüfumfang</b> Die Kontrolle vor der ersten Verwendung nach Kapitel 8.1 und die wiederkehrende Prüfung nach Kapitel 8.2 sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen. Dabei müssen der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, der bestimmungsgemäße Zusammenbau und die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden. [...]</p>
			<p><b>8.5 Prüfnachweis</b> Unternehmer müssen dafür sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach Kapitel 8.1 bis 8.3 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird.</p>
			<p><b>9 Wartung und Instandsetzung</b> Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Lastaufnahme- und Anschlagmitteln nur von Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dazu sind die Vorgaben des Herstellers (z.B. in der Betriebs-, Wartungs- oder Instandhaltungsanleitung) zu beachten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 109-607 Branche Metallbau	01.10.2020 01.10.2020	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Metallbau. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 110-003 Branche Küchenbetriebe	01.04.2019 01.04.2019	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Küchenbetrieb. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung	01.10.2007 01.04.1994	1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzkleidung zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Erfasstwerden durch bewegte Teile, thermische Einwirkung, Nässe, Wind, Stäube, Gase, heiße Dämpfe, elektrische Energie, Flammen, Funken, feuerflüssige Massen, chemische Stoffe, Mikroorganismen, Gefährdung durch den Fahrzeug-Verkehr (Warnkleidung) und Kontamination mit radioaktiven Stoffen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3 Gefährdungsermittlung Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz,</li><li>2. Arbeitsbedingungen und</li><li>3. persönliche Konstitution des Trägers.</li></ol>
			<p>5 Benutzung 5.1 Allgemeines 5.1.1 Schutzkleidung ist bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzkleidung darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen kann.</p> <p>5.1.3 Schutzkleidung ist vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instandsetzen, muss sie ersetzt werden. Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p>
			<p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung 6.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten beim Einsatz der Schutzkleidung und bei festgestellten Mängeln, enthält. [...]</p> <p>6.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die für die jeweilige Art bestehenden besonderen Anforderungen der einzelnen Schutzkleidung,</li><li>2. die bestimmungsgemäße Benutzung,</li><li>3. die ordnungsgemäße Aufbewahrung,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4. das Erkennen von Schäden.  Der Unterweisung ist die Benutzerinformation des Herstellers zugrunde zu legen.  7 Ordnungsgemäßer Zustand 7.1 Prüfung 7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzkleidung vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.  7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzkleidung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen.  7.2 Reinigung 7.2.1 Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Informationen des Herstellers über die Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und die Waschvorschriften zu beachten. Die Schutzwirkung darf durch die Reinigung nicht herabgesetzt werden.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten	01.11.2021 01.11.2021	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung auf die Auswahl und den Einsatz von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke. [...]  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  HINWEIS Tabellen und Anhänge sind in AGENDA nicht dargestellt.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4.1 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>4.1.1 Allgemeines</p> <p>Der Unternehmer [...] hat eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchzuführen. [...] Der Unternehmer darf eine Tätigkeit [...] erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. [...] Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist von der Unternehmerin oder dem Unternehmer festzulegen. [...]</p> <p>4.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen</p> <p>[...] der Unternehmer hat [...] in folgender Rangfolge Maßnahmen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es ist zu prüfen, ob Stoffe oder Gemische mit geringerem gesundheitlichem Risiko verwendet werden können.</li><li>2. Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Umgebungsatmosphäre nicht sicher auszuschließen, ist zu ermitteln, ob deren Grenzwerte eingehalten werden.</li><li>3. Es sind geeignete Verfahren und technische Steuerungseinrichtungen sowie die Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik zu gestalten.</li><li>4. Es sind kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie zum Beispiel angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen durchzuführen.</li><li>5. Sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 verhütet werden kann, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch den Einsatz von Atemschutz umfassen können, durchzuführen. Beschäftigte müssen bereitgestellte, geeignete und insbesondere individuell passende Atemschutzgeräte benutzen, solange eine Gefährdung besteht. Der Einsatz von belastenden Atemschutzgeräten darf nicht als ständige geplante Maßnahme zugelassen werden und darf technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen.</li></ol> <p>Der Unternehmer [...] stellt sicher, dass Atemschutzgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht gelagert werden,</li><li>* nur geprüft und gereinigt zum Einsatz bereitgestellt werden,</li><li>* bei Mehrfachgebrauch in einer Arbeitsschicht an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt werden können,</li><li>* sofern schadhaft, vor erneutem Einsatz instandgesetzt oder ausgetauscht werden,</li><li>* bei denen ein Wiedergebrauch möglich ist, diese regelmäßig nach einer Arbeitsschicht gewartet werden.</li></ul> <p>Abweichend davon kann diese Wartung spätestens nach einer Woche erfolgen, wenn das Gerät bei kurzzeitigen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Kontrollgängen und Probennahmen oder bei vergleichbaren Tätigkeiten gebraucht wird.
			4.3 Auswahlprinzipien Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist immer mit einer zusätzlichen Belastung verbunden. Grundsätzlich gilt: SO VIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH! [...]
			6.2 Betriebliches Atemschutzwesen [...] der Unternehmer hat im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens die Auswahl und Bereitstellung von Atemschutzgeräten sowie die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes und des sicheren Gebrauchs der Atemschutzgeräte zu organisieren. [...]Die genannten Aufgaben bzw. Tätigkeiten können durch den Unternehmer oder die Unternehmerin auch auf verschiedene Personen oder externe Dienstleister, die über jeweils geeignete Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, übertragen werden. Die Übertragung von Unternehmerpflichten hat schriftlich, z.B. im Arbeitsvertrag, zu erfolgen. [...]
			6.3 Betriebsanweisung Ergänzend zur tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung muss der Unternehmer oder die Unternehmerin für den Einsatz von Atemschutzgeräten Betriebsanweisungen [...] mit allen für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben erstellen und deren Einhaltung überwachen. Im Rahmen des betrieblichen Atemschutzwesens ist zu prüfen, ob ggf. weitere Betriebsanweisungen z.B. für die Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen erstellt werden müssen. [...]
			6.5 Ordnungsgemäßer Zustand [...] der Unternehmer hat den einwandfreien Zustand gemäß den Vorgaben der Herstellerfirma und ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte zu gewährleisten sowie für gute hygienische Bedingungen zu sorgen. Dies setzt eine zweckmäßige Lagerung und entsprechende Wartungs-, Reparatur und Ersatzmaßnahmen voraus. Er oder sie kann diese Aufgaben – unter Berücksichtigung von Art und Zahl der Atemschutzgeräte – verantwortlich übertragen. Der ordnungsgemäße Zustand muss auch bei mehrmaligem Gebrauch durch dieselbe Person innerhalb einer Arbeitsschicht oder Arbeitswoche sichergestellt sein. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.6 Hinweise für die atemschutzgerättragende Person</p> <p>6.6.1 Vor Gebrauch</p> <p>Die atemschutzgerättragende Person muss eigenverantwortlich erkennen, ob personenbezogene Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemschutzgeräten vorliegen, z.B. Einschränkung der persönlichen Leistungsfähigkeit, fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge.</p> <p>Die atemschutzgerättragende Person hat vor dem Einsatz das Atemschutzgerät auf erkennbare Mängel zu kontrollieren und festgestellte Mängel unverzüglich [...] dem Unternehmer oder der dafür bestellten verantwortlichen Person oder Stelle zu melden. Mit Mängeln behaftete Atemschutzgeräte dürfen nicht eingesetzt werden. [...]</p> <p>Vor jedem Gebrauch einer Voll-, Halb- oder Viertelmaske ist die Dichtheit des Atemanschlusses mit [einer in dieser DGUV Regel beschriebenen] Prüfung sicherzustellen. [...]</p> <p>6.6.3 Nach Gebrauch</p> <p>[...] Falls die Instandhaltungsmaßnahmen und die Entsorgung nicht unverzüglich nach dem Gebrauch erfolgen können, sind die Geräte als nicht einsatzbereit zu kennzeichnen und an einem separaten Ort zu lagern. [...]</p> <p>6.9 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>6.9.1 Allgemeines</p> <p>Um die Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten zu gewährleisten, ist ein Instandhaltungsprogramm abhängig von den im Unternehmen eingesetzten Atemschutzgerätetypen aufzustellen und durchzuführen. Werden nicht nur Einweg-Atemschutzgeräte (partikel-, gas- oder kombinierte filtrierende Halbmasken) eingesetzt, soll es Angaben zu Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen enthalten. [...] Unternehmer [...] können ihre Pflichten [...] durch die Bestellung einer befähigten Person oder Stelle (intern oder extern) erfüllen. Diese muss für die Durchführung der im Instandhaltungsprogramm festgelegten Tätigkeiten Zugriff auf die dafür erforderlichen Einrichtungen, Messgeräte und Werkzeuge haben. [...]</p> <p>6.9.3 Instandhaltungs- und Prüffristen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			[...] der Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen bestellte Person die für Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung von Atemschutzgeräten festgelegten Fristen beachtet. [...]
			<p>6.10.2 Lagerung von Atemschutzgeräten</p> <p>6.10.2.1 Stationäre und mobile Lagerung</p> <p>Atemschutzgeräte müssen so gelagert werden, dass sie vor schädlichen Einwirkungen [...] geschützt sind. Es ist sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Atemschutzgeräte erhalten. Durch geeignete Maßnahmen muss erkennbar sein, dass das Atemschutzgerät unbenutzt ist [...] Zum unmittelbaren Gebrauch vorgesehene Atemschutzgeräte sind gesondert, verformungsfrei, geordnet und übersichtlich bereit zu halten. Nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte müssen gekennzeichnet oder ausgesondert werden, so dass eine Verwechslung mit einsatzbereiten Geräten vermieden wird. [...]</p> <p>6.10.2.2 Lagerung bei Gebrauchsunterbrechung</p> <p>Wird der Gebrauch eines Atemschutzgerätes kurzzeitig innerhalb einer Arbeitsschicht unterbrochen, muss das Atemschutzgerät für den Zeitraum der Unterbrechung in einem schadstoff- und schmutzfreien Bereich abgelegt werden. [...]</p> <p>6.10.2.3 Lagerfristen</p> <p>Die von der Herstellerfirma festgesetzten Lagerfristen für Atemschutzgeräte und deren Bauteile sind einzuhalten. Atemschutzgeräte und deren Bauteile [...], deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind auch wenn sie noch ungebraucht sind, der Benutzung zu entziehen. [...]</p> <p>6.10.3 Entsorgung</p> <p>Kontaminierte und der Benutzung entzogene Atemschutzgeräte und deren Bauteile, z.B. Atemfilter, sind in geeigneten, sicher verschließbaren Behältnissen zu sammeln, zu lagern und fachgerecht zu entsorgen. [...]</p> <p>7 Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung</p> <p>Der Unternehmer [...] hat [...] dafür zu sorgen, dass die Versicherten anhand der Betriebsanweisung vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in einer theoretischen Unterweisung und praktischen Übungen unterwiesen werden. [...] Die Unterweisung erfolgt betriebsspezifisch und beinhaltet arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte. Die Ausbildung,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Fortbildung und die Unterweisung muss in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache und Form erfolgen, um die Verständlichkeit der Inhalte sicherzustellen.  9.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge [Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach der ArbMedVV sowie der AMR 14.2]  9.2 Eignungsuntersuchung Bei dem Gebrauch von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 in Kombination mit Tätigkeiten, wie zum Beispiel * besonders anstrengenden physischen und/oder psychischen Tätigkeiten, * Tätigkeiten mit erhöhter Eigengefährdung, * Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung von Dritten, muss der Unternehmer [...] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen, ob für die atemschutzgerättragende Person eine Eignungsuntersuchung erforderlich ist. [...]
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz	01.01.2011 01.07.2000	1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzkleidung zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Erfasstwerden durch bewegte Teile, thermische Einwirkung, Nässe, Wind, Stäube, Gase, heiße Dämpfe, elektrische Energie, Flammen, Funken, feuerflüssige Massen, chemische Stoffe, Mikroorganismen, Gefährdung durch den Fahrzeug-Verkehr (Warnkleidung) und Kontamination mit radioaktiven Stoffen.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3 Gefährdungsermittlung Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz,</li><li>2. Arbeitsbedingungen und</li><li>3. persönliche Konstitution des Trägers.</li></ol>
			<p>5 Benutzung</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>5.1.1 Schutzkleidung ist bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzkleidung darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen kann.</p> <p>5.1.3 Schutzkleidung ist vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instandsetzen, muss sie ersetzt werden. Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p>
			<p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung</p> <p>6.1 Betriebsanweisung</p> <p>Für den Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten beim Einsatz der Schutzkleidung und bei festgestellten Mängeln, enthält. [...]</p>
			<p>6.2 Unterweisung</p> <p>Der Unternehmer hat die Versicherten anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die für die jeweilige Art bestehenden besonderen Anforderungen der einzelnen Schutzkleidung,</li><li>2. die bestimmungsgemäße Benutzung,</li><li>3. die ordnungsgemäße Aufbewahrung,</li><li>4. das Erkennen von Schäden.</li></ol> <p>Der Unterweisung ist die Benutzerinformation des Herstellers zugrunde zu legen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7 Ordnungsgemäßer Zustand</p> <p>7.1 Prüfung</p> <p>7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzkleidung vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.</p> <p>7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzkleidung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen.</p> <p>7.2 Reinigung</p> <p>7.2.1 Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Informationen des Herstellers über die Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und die Waschvorschriften zu beachten. Die Schutzwirkung darf durch die Reinigung nicht herabgesetzt werden.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz	01.02.2006 01.07.2001	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung für die Auswahl und die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit</p> <p>3.1 Allgemeines</p> <p>Vor dem Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz hat der Unternehmer nach § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.3 Benutzung</p> <p>3.3.1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Um die Informationen für die Benutzung nach § 2 Abs. 3 der PSA-Benutzungsverordnung verfügbar zu machen sollte der Unternehmer für die Benutzung von Augenschutz unter Berücksichtigung der Informationsbroschüre des Herstellers eine Betriebsanweisung erstellen. [...]</p> <p>3.3.1.1 Sichtprüfung</p> <p>In Erfüllung ihrer Pflichten nach § 15 Arbeitsschutzgesetz haben die Versicherten vor der Benutzung den Augenschutz durch Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Werden</p> <p>Mängel festgestellt, haben die Versicherten diese dem Unternehmer oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Ist ein Austausch nicht möglich und die Schutzwirkung nicht mehr ausreichend, darf mit dem beschädigten Augen- oder Gesichtsschutz nicht weitergearbeitet werden.</p> <p>3.3.1.2 Aufbewahrung</p> <p>Werden Schutzbrillen nicht benutzt, sind sie nach den Empfehlungen des Herstellers in einem geeigneten Behälter aufzubewahren. Werden sie abgelegt, ist zur Vermeidung von Kratzern darauf zu achten, dass sie nicht mit den Sichtscheiben nach unten liegen.</p> <p>3.3.1.3 Reinigung und Pflege</p> <p>Augen- und Gesichtsschutz ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Dabei sind die Hinweise des Herstellers zu berücksichtigen.</p> <p>3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 der PSA-Benutzungsverordnung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Sichtscheiben ersetzt werden, wenn sie verfärbt, verkratzt oder mit festsitzenden Partikeln behaftet sind sowie bei Anzeichen von Rissen in einer eventuell vorhandenen Schutzfolie.</p> <p>Augen- und Gesichtsschutzgeräte sind auch auszusondern, wenn Einstellelemente nicht mehr arretierbar sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGVV 6 (Technische) Regel	DGVV Regel 112-193 Benutzung von Kopfschutz	01.01.2006 01.01.2000	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und Benutzung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sowie Kombinationen von diesen mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen, z.B. Gehörschutz, Augenschutz und Atemschutz. Sie finden auch Anwendung auf speziell ausgestattete Schutzhelme für Kopfverletzte.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit</p> <p>3.1 Bereitstellung</p> <p>3.1.1 Gefährdungsbeurteilung Vor der Auswahl und der Benutzung von Kopfschutz hat der Unternehmer gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. [...]</p> <p>3.2 Benutzung Kopfschutz ist gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]</p> <p>3.3 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten nach § 3 PSA-Benutzungsverordnung vor der ersten Benutzung und nach Bedarf über die Benutzung von Kopfschutz zu unterweisen.</p> <p>3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>3.4.1 Sichtprüfung Nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sind die Versicherten verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Weisung und Unterweisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang haben die Versicherten den ihnen zur Verfügung gestellten Kopfschutz regelmäßig auf</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kopfschutz einem starken Auf- oder Anprall ausgesetzt war. Werden bei der Sichtprüfung oder beim "Knacktest" Mängel festgestellt, dürfen Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen nicht mehr weiterbenutzt werden. Sie sind der weiteren Benutzung zu entziehen.</p> <p>3.4.2 Instandhaltung Der Unternehmer hat gemäß § 2 Arbeitsschutzgesetz dafür zu sorgen, dass Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen instand gehalten werden. Unansehnliche Innenausstattungen und Schweißbänder sind aus hygienischen Gründen durch neue zu ersetzen.</p> <p>3.4.3 Reinigung Bei der Reinigung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sind die Angaben des Herstellers über die Reinigungsmethode und die Reinigungsmittel zu beachten.</p> <p>3.4.4 Aufbewahrung Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen sind entsprechend den Informationen des Herstellers aufzubewahren. Sie dürfen keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt sein.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz	01.01.2015 01.04.1998	<p>1 Anwendungsbereich Diese Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Gehörschützern; sie gilt für Unternehmen, soweit Versicherte unter Lärmgefährdung beschäftigt werden.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>Manche Anforderungen widersprechen der LärmVibrationsArbSchV. In diesem Fall gelten die Regelungen der LärmVibrationsArbSchV.</p> <p>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3.1 Bereitstellung Der Unternehmer hat den Versicherten, die in Bereichen mit einem Tages-Lärmexpositionspegel von über 80 dB(A) oder über einem Höchstwert des C-bewerteten Schalldruckpegels von 135 dB beschäftigt sind, geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Der zu verwendende Gehörschutz muss dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Von Bedeutung sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die CE-Kennzeichnung,</li><li>2. die Schalldämmung,</li><li>3. der Tragekomfort,</li><li>4. die Arbeitsumgebung,</li><li>5. medizinische Auffälligkeiten,</li><li>6. vorhandene Hörverluste,</li><li>7. die Vereinbarkeit mit anderen am Kopf getragenen Ausrüstungen.</li></ol> <p>3.1.1 Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen Der Unternehmer hat die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten zu erstellen. Dabei muss er die Belastung am Arbeitsplatz ermitteln und die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen [...] festlegen. [...]</p> <p>3.3 Benutzung 3.3.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Gehörschützern sollte der Unternehmer eine Betriebsanweisung erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben enthält [...]</p> <p>3.3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge [...] Die arbeitsmedizinische Vorsorge Lärm ist vom Unternehmer entsprechend der ArbMedVV zu veranlassen bzw. anzubieten.</p> <p>3.3.3 Unterweisung Der Unternehmer hat die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung den betroffenen Versicherten mitzuteilen, und sie über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefährdungen durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			der vorliegenden Regel vorgesehen sind, zu unterweisen. Die Unterweisung hat vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu erfolgen. [...]
			<p>3.3.5 Benutzung von Gehörschützern ab den unteren Auslösewerten Da bei Lärmexpositionspegeln ab 80 dB(A) eine Gehörgefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, soll auf die Benutzung der bereitgestellten Gehörschützer ab diesem Lärmexpositionspegel hingewirkt werden.</p> <p>3.3.6 Überwachung Der Unternehmer hat den bestimmungsgemäßen Einsatz und das Trageverhalten zu überwachen. Gegebenenfalls hat er einen Aufsichtsführenden zu benennen, der sicherstellt, dass die Versicherten der Tragepflicht nachkommen.</p> <p>Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden [...]</p> <p>3.3.13 Ordnungsgemäßer Zustand Es dürfen nur einwandfreie Gehörschützer benutzt werden. Der Unternehmer führt in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen (mindestens jährlich) Sichtprüfungen der Gehörschützer und der Tragegewohnheiten durch.</p> <p>3.3.14 Prüfung vor der Benutzung von Gehörschutz Gehörschützer müssen vor jeder Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand hin geprüft werden (Sichtprüfung). [...]</p> <p>3.4 Lagerung, Inspektion und Pflege Zum mehrfachen Gebrauch bestimmte Gehörschützer müssen regelmäßig gewartet, d. h. auch gereinigt werden [...]</p> <p>3.4.1 Hygiene und Pflege Bei der Benutzung des Gehörschützers können Verunreinigungen, z.B. durch Stäube und Flüssigkeiten, auftreten und Hautreizungen bewirken. Deshalb sind insbesondere die Träger von Gehörschutzstöpseln bezüglich der notwendigen Hygiene zu unterweisen. Die Benutzer müssen auch darauf hingewiesen werden, dass ein Arzt, z.B.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>der Betriebsarzt, aufgesucht werden muss, wenn sie Hautreizungen während oder nach dem Gebrauch ihrer Gehörschützer bemerken.</p> <p>Werden wiederverwendbare Gehörschutzstöpsel getragen, sind sie nach den Angaben des Herstellers zu reinigen.</p> <p>Kapselgehörschützer, insbesondere die Dichtungskissen, sind regelmäßig zu reinigen. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.</p> <p>Durch häufiges Reinigen kann sich das Material verändern und dadurch die Schalldämmung reduziert werden.</p> <p>3.4.2 Inspektion und Austausch Gehörschützer müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um Ausrüstungen, die durch mechanische Fehler, Alterung, Unfall oder Missbrauch beschädigt sind, austauschen zu können. Bügel von Kapselgehörschützern oder Bügelstöpsel können Formveränderungen unterliegen. Im Zweifelsfall sind sie hinsichtlich ihrer Gestalt mit einem unbenutzten Gehörschützer gleichen Typs zu vergleichen.</p> <p>◆ Dichtungskissen von Kapselgehörschützern müssen nach den Anweisungen des Herstellers ausgetauscht werden. Insbesondere ist ein Austausch erforderlich, wenn sie ihre Form verändert haben, Anzeichen von Rissen und/oder Brüchen zeigen oder auf andere Weise ihre Funktion verloren haben, in ihrer Funktion beeinträchtigt sind oder ihre Funktion nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>3.4.3 Lagerung, Ausgabe und Verfügbarkeit Für eine saubere Aufbewahrung der Gehörschützer, die nicht in Gebrauch sind, müssen entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>Gehörschützer müssen in geeigneter Umgebung aufbewahrt werden. Die Herstellerangaben zur richtigen Lagerung sind hierbei zu beachten.</p> <p>Die Ausgabe von Gehörschutzstöpseln kann über Spender an Zugängen von Lärmbereichen vereinfacht werden. Auf die Ausgabestellen ist hinzuweisen. Neue Gehörschützer wie auch Austauschteile müssen in geeigneter Form jederzeit verfügbar sein.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Sicherheit 3 DGVV 6 (Technische) Regel	DGVV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen	01.10.2007 01.04.1994	<p>1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Schutzhandschuhen zum Schutz gegen schädigende Einwirkungen mechanischer, thermischer und chemischer Art sowie gegen Mikroorganismen und ionisierende Strahlen.</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p>3 Gefährdungsermittlung 3.1 Allgemeines Vor der Auswahl und dem Einsatz von Schutzhandschuhen hat der Unternehmer eine Gefährdungsanalyse durchzuführen [...]</p> <p>5 Benutzung 5.1 Allgemeines 5.1.1 Schutzhandschuhe sind bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>5.1.2 Schutzhandschuhe dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können.</p> <p>5.1.3 Schutzhandschuhe sind vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, ggf. defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, und lassen sich die Schutzhandschuhe nicht wieder instandsetzen, müssen sie ersetzt werden. Verunreinigte Einweghandschuhe sind, wenn von ihnen eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.</p> <p>5.1.4 Bei Chemikalienschutzhandschuhen ist besondere Aufmerksamkeit der Permeation und Degradation zu schenken. Die Durchbruchzeit muss beim Hersteller erfragt werden.</p> <p>6 Betriebsanweisung, Unterweisung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			6.1 Betriebsanweisung Für den Einsatz von Schutzhandschuhen hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen [...]
			6.2 Unterweisung Der Unternehmer hat die Versicherten unter Zugrundelegung der Herstellerinformation und anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. [...]
			7 Ordnungsgemäßer Zustand 7.1 Prüfung 7.1.1 Die Versicherten haben die Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. 7.1.2 Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben die Schutzhandschuhe entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Gebrauchstauglichkeit prüfen zu lassen. Schutzhandschuhe, die die notwendige Schutzwirkung nicht mehr erbringen, sind der Benutzung zu entziehen.
			7.2 Lagerung Schutzhandschuhe müssen so gelagert und aufbewahrt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.
			7.3 Reinigung Schutzhandschuhe sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Durch Reinigung darf die Schutzwirkung nicht herabgesetzt werden. Gegebenenfalls sind die Schutzhandschuhe nachzurüsten.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz	01.09.2019 01.04.1998	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und erläutert Grundlagen. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p><b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p> <p><b>3.1 Allgemeines</b> [Es] dürfen nur solche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz ausgewählt, bereitgestellt und benutzt werden, die den Bedingungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen.</p> <p><b>6 Gefährdungsbeurteilung</b> Für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung der PSA gegen Absturz (individuelle Schutzmaßnahme) zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten vor der Bereitstellung anzuhören.</p> <p>Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch die Unternehmerin oder den Unternehmer eine Bewertung der von ihm oder ihr vorgesehenen PSA gegen Absturz vorzunehmen und zu prüfen ob diese:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. geeigneten Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen. [...]</li><li>2. den ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten genügt. [...]</li><li>3. den Beschäftigten individuell angepasst werden kann, [...]</li><li>4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist. [...]</li></ol> <p>Arbeiten unter Verwendung von PSA gegen Absturz gelten als sicherheitsrelevante Tätigkeiten, bei denen ein strenger Maßstab für die Auswahl von geeigneten Personen anzulegen ist. [...] Für Tätigkeiten mit Absturzgefahr dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich geeignet sind. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sollten sich daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, z.B. durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt, beraten lassen. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis des oder der Beschäftigten durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt im Rahmen einer Eignungsuntersuchung festgestellt werden, ob der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden sind. [...]
			In bestimmten Fällen ist diese oder eine gleichwertige Untersuchung eine Tätigkeitsvoraussetzung und damit verpflichtend; insbesondere dann, wenn dies durch Arbeits- und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen explizit geregelt ist.
			8 Benutzung
			8.1 Allgemeines
			8.1.1 PSA gegen Absturz werden für den jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]
			8.1.2 PSA gegen Absturz sind so zu benutzen, dass ein Aufprallen auf den Boden oder andere Hindernisse ausgeschlossen ist und ein Anprallen an festen Gegenständen möglichst vermieden wird. [...]
			8.1.3 PSA gegen Absturz dürfen nur zur Sicherung von Personen, nicht jedoch für andere Zwecke, z.B. Bandschlingen als Anschlagmittel für Lasten, verwendet werden. Davon abweichend kann es vorkommen, dass der Hersteller Teile der PSA gegen Absturz für den Transport geringer Lasten vorsieht, z.B. Materialösen am Auffanggurt. [...]
			8.1.4 Eine Veränderung der ausgewählten und zur Verfügung gestellten Auffangsysteme ist unzulässig. [...]
			8.1.5 Andere PSA dürfen nur zusammen mit PSA gegen Absturz verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung der Schutzfunktionen nicht zu erwarten ist (siehe auch Abschnitt 7.2.2).
			8.1.6 PSA gegen Absturz dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können. [...]
			8.10 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz in explosionsgefährdeten Bereichen PSA gegen Absturz dürfen nur dann in explosionsgefährdeten Bereichen benutzt werden, wenn diese Verwendung in der Gebrauchsanleitung des Herstellers angegeben ist. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>9 Betriebsanweisung, Unterweisung 9.1 Betriebsanweisung Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der PSA gegen Absturz enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung sowie das Verhalten bei der Benutzung der PSA gegen Absturz und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen. [...]</p> <p>9.2 Unterweisung [Die Mitarbeiter sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen. [...] Darüber hinaus sind [...] die Angaben in der Betriebsanweisung im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. [...] Die Unterweisung muss der aktuellen Gefährdungssituation angepasst sein und ist zu dokumentieren. [...]</p> <p>10 Ordnungsgemäßer Zustand 10.1 Wartung Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion von PSA gegen Absturz durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung. [...]</p> <p>10.1.1 Reinigung PSA gegen Absturz sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Reinigung je nach Art der Verschmutzung unverzüglich nach der Benutzung notwendig sein.</p> <p>10.1.2 Aufbewahrung PSA gegen Absturz dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihre sichere Funktion beeinträchtigen können. Die Angaben des Herstellers sind dabei zu beachten. [...]</p> <p>10.2 Instandsetzung Eine Instandsetzung hat unter genauer Beachtung der Angaben des Herstellers zu erfolgen. Sie darf nur von einer</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			sachkundigen Person (vom Hersteller autorisiert) durchgeführt werden. [...]
			<p>10.3 Prüfungen</p> <p>10.3.1 Die Benutzer haben PSA gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese dem Verantwortlichen zu melden und die Arbeiten mit den mangelhaften Ausrüstungen im absturzgefährdeten Bereich einzustellen.</p> <p>10.3.2 Gemäß den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanleitung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer PSA gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen (z.B. Hitze Arbeitsplatz) und den betrieblichen Verhältnissen (z.B. wechselnde Benutzer bzw. Benutzerinnen) nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen. [...]</p> <p>Es wird empfohlen, dass die sachkundige Person die Überprüfung entsprechend dokumentiert und die jeweils letzte Prüfung auf/an der Schutzausrüstung kenntlich macht (z.B. Angabe des letzten Prüfdatums oder die Angabe des nächsten Prüfdatums - siehe Abbildungen 81a und 81b).</p> <p>10.3.3 Abweichend von Abschnitt 10.3.2 ist für die Benutzung von Steigschutzeinrichtungen und Anschlagseinrichtungen, die an einer baulichen Anlage fest montiert sind, zu überprüfen, dass die letzte Sachkundigenprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind. [...]</p> <p>10.4 Dokumentation</p> <p>Für die Ausrüstung sind die regelmäßigen Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 112-199 Benutzung von persönlichen Absturzschatzausrüstungen zum Retten	01.07.2022 01.07.2022	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und der Benutzung von persönlichen Absturzschatzausrüstungen zum Retten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen)</p> <p>5 Gefährdungsbeurteilung Die Gefährdungsbeurteilung ist vor jeder Benutzung von PSA gegen Absturz durchzuführen. Sie ist für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) durch den Unternehmer auch zur Auswahl und Benutzung der Rettungssysteme zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen für die bei der Rettung beteiligten Personen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen, die Schutz gegen die ermittelten Gefährdungen bieten (Beispiele siehe Anhang 4). Daraus leitet sich ein Rettungskonzept ab (siehe Abschnitt 6 und Anhang 5).</p> <p>Mögliche Situationen, die einen Einsatz von persönlichen Absturzschutzsystemen zum Retten (Rettungssysteme) erfordern, sind Notlagen von Personen bei Arbeiten an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr, die auf Grund ihrer Höhe und Lage schwer zu erreichen sind und bei denen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz tragen.</p> <p>Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch den Unternehmer eine Bewertung der vorgesehenen Rettungssysteme vorzunehmen und zu prüfen, ob diese</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. geeignet sind, die Rettung in angemessener Zeit durchzuführen (Verhinderung Hängetrauma),</li><li>2. den ergonomischen Anforderungen genügen (geringes Gewicht der Ausrüstung, einfach und sicher zu bedienen),</li><li>3. an den Versicherten angepasst werden können, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert (Berücksichtigung des Geschlechts, der Körperform und der Größe),</li><li>4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (Kantenbeanspruchung, Umwelteinflüsse).</li></ol> <p>Weiterhin sind die Anforderungen an die rettenden Personen zu berücksichtigen. Da bei der Rettung häufig eine Absturzgefährdung und hohe körperliche und psychische Belastungen bestehen, dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich und geistig geeignet sind. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis der Beschäftigten durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin im Rahmen von Eignungsuntersuchungen festgestellt werden, ob der erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Leistungsfähigkeit vorhanden sind [...] Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Rettung nicht möglich ist, ist die Tätigkeit mit Einsatz von PSA gegen Absturz unzulässig.
			6 Rettungskonzept [...] Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten das Rettungskonzept so auszuarbeiten, dass die zu rettende Person vom Rettungsdienst übernommen werden kann. [...]
			6.2 Rettungsausrüstung und Arbeitsmittel zur Rettung In Abhängigkeit des ausgewählten Rettungsverfahrens sind z.B. erforderliche Geräte oder Ausrüstungen zu bestimmen und am Einsatzort bereit zu halten. [...]
			6.3 Anforderungen an rettende Personen Für die Rettung dürfen nur Personen beauftragt werden, die körperlich und geistig geeignet sind. So sollten sie z.B. die Gefährdungen beim Rettungsvorgang richtig einschätzen sowie umsichtig und verantwortungsbewusst handeln können. Außerdem müssen sie in der Lage sein, bei Bedarf den Transport von Ausrüstung und Verletzten über größere Höhen auszuführen. Sie müssen über umfassende Kenntnisse zur verwendeten Ausrüstung und über praktische Erfahrungen, erworben durch Übungen, verfügen (siehe auch Abschnitt 5). Sie müssen während des Arbeitseinsatzes stets anwesend sein und die jeweilige Rettungsaufgabe ausführen können. [...]
			6.5 Unterweisung Rettungskonzept Es ist eine Betriebsanweisung zu den ausgewählten Rettungsmaßnahmen zu erstellen. Alle Beteiligten sind anhand des festgelegten Rettungskonzepts in Theorie mit praktischen Übungen zu unterweisen. Eine zusätzliche Rettungsübung am Einsatzort kann den reibungslosen Ablauf unterstützen. [...]
			10.1 Betriebsanweisung Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der Rettungsausrüstung enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gefährdungsbeurteilung, das Rettungskonzept sowie das Verhalten bei der Benutzung der Rettungsausrüstung und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen. Sie sollte der benutzenden Person am Einsatzort zur Verfügung stehen.</p>
			<p>10.2 Unterweisung [...] die Versicherten [sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen. [...]</p> <p>Die Übungen sind unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen mit geeigneter unabhängiger zweiter Sicherung (Redundanz) durchzuführen. [...] Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Anwendung von Rettungshub- und Abseilgeräten geübt werden, um im Falle der Rettung ein schnelles Retten zu gewährleisten.</p>
			<p>11 Ordnungsgemäßer Zustand 11.1 Wartung Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion der Rettungsausrüstung durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung.</p> <p>Rettungsausrüstungen sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. [...]</p> <p>Rettungsausrüstungen dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt werden. [...]</p>
			<p>11.2 Instandsetzung Der Unternehmer hat zu veranlassen, dass die Rettungsausrüstungen nur nach Angaben des Herstellers instandgesetzt werden.</p>
			<p>11.3 Prüfung Der Unternehmer ist [...] verpflichtet, die Rettungsausrüstung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Prüfung muss nach Bedarf, mindestens</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			jedoch alle 12 Monate, durch eine sachkundige und/oder vom Hersteller autorisierte Person gemäß den Herstellerangaben erfolgen. [...]
			11.4 Dokumentation Für die Rettungsausrüstung sind die regelmäßigen Prüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz-Regeln	01.03.2022 01.01.2007	HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-004 Behälter, Silos und enge Räume	01.02.2019 01.11.2005	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen [...].  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen/Erlaubnisverfahren sein müssen).
			3 Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungs- und Belastungskatalog 3.1 Gefährdungsbeurteilung 3.1.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. 3.1.2 Gegen die nach Abschnitt 3.1. ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische oder organisatorische Maßnahmen [...] zu treffen. 3.1.3 Die festgelegten Maßnahmen sind in einem Erlaubnisschein oder in der Betriebsanweisung [...] festzuhalten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 Grundsatz</p> <p>Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials ist immer zu prüfen, ob sich das Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen vermeiden lässt. [...]</p> <p>4.2 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>[...] 4.2.2 Arbeitsablauforganisation</p> <p>In einer betrieblichen Arbeitsablauforganisation hat der Unternehmer [...] festzulegen, wer die organisatorischen Maßnahmen durchführt und wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• als Aufsichtführende/r eingesetzt wird,</li><li>• als Sicherungsposten fungiert,</li><li>• die beteiligten Personen unterweist (mit praktischen Übungen),</li><li>• mit dem Freimessen beauftragt wird.</li></ul> <p>4.2.3 Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen</p> <p>4.2.3.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten die Unterweisung aller beteiligten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend des Erlaubnisscheins oder der Betriebsanweisung sicherzustellen.</p> <p>4.2.3.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.</p> <p>4.2.3.3 Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu üben. [...]</p> <p>4.2.6 Erlaubnisschein</p> <p>4.2.6.1 Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat die verantwortliche Person [...] einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Aufsichtführende, Sicherungsposten und – sofern vorhanden – Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.</p> <p>4.2.6.2 Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.</p>

## 6.1. Maßnahmen zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>6.1.1 Zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen hat der Unternehmer geeignete Rettungsgeräte und Transportmittel bereitzuhalten. Für die Rettung verantwortlich ist der Unternehmer [...], dessen [...] Versicherte im Behälter, Silo oder engen Raum arbeiten. [...] Arbeiten Versicherte mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder zeitversetzt in einem Behälter, Silo oder engen Raum, ist zwischen den Verantwortlichen abzustimmen und zum Beispiel auf dem Erlaubnisschein zu dokumentieren, wer gegebenenfalls die Rettung durchführt.</p> <p>6.1.2 Die Beteiligten, insbesondere die Sicherungsposten, sind über die Benutzung der Rettungsausrüstungen zu unterweisen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, praxisnah zu üben.</p> <p>6.1.3 Für komplexe Situationen ist ein schriftlicher Rettungsplan zu erstellen.</p> <p>6.1.4 Ist im Rettungsplan vorgesehen, außerbetriebliche Rettungskräfte in die Rettungsmaßnahmen mit einzubeziehen, sind diese an den Übungen nach Abschnitt 6.1.2 zu beteiligen.</p> <p>6.2 Feuerlöscheinrichtungen [...] 6.2.2 [Der] Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Personen, insbesondere die Sicherungsposten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-013 Tätigkeiten mit Epoxidharzen  Die DGUV Regel befindet sich in Überarbeitung.	01.09.2006 01.09.2006	1 Anwendungsbereich Diese BG-Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Epoxidharzen und deren Komponenten.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).  3.1 Gefährdungsbeurteilung Nach § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Unternehmer vor Beginn einer Tätigkeit alle mit der Arbeit

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Tätigkeiten mit Epoxidharzen kommen in den nachfolgend aufgeführten Verwendungsbereichen vor.
			5 Schutzmaßnahmen 5.1 Allgemeines Vor dem Einsatz eines Epoxidharzproduktes hat der Unternehmer nach § 9 der Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass die hierdurch bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Versicherten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. Er hat die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen regelmäßig zu prüfen. Personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig gegenüber technischen und organisatorischen Maßnahmen. [...]
			5.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen 5.4.1 Gefahrstoffverzeichnis Nach § 7 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten und bei der Fertigung entstehenden Gefahrstoffe zu führen und auf aktuellem Stand zu halten.
			5.4.2 Betriebsanweisungen und Unterweisungen 5.4.2.1 Für Tätigkeiten mit Epoxidharzen ist nach § 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eine tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt.
			5.8 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 5.8.1 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für alle Versicherten, die Tätigkeiten mit Epoxidharzen und ihren Bestandteilen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird.
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 113-020 Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik- Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz	01.10.2017 01.10.2017	1 Anwendungsbereich Diese DGUV Regel findet Anwendung auf Arbeitsmittel, in denen Hydraulikanlagen mit Hydraulik-Schlauchleitungen zum Antrieb in Maschinen, mobilen Arbeitsmitteln, Anlagen, Fahrzeugen sowie Schiffen und Offshore-Anlagen zum Einsatz kommen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Sie findet ebenso Anwendung auf den Einsatz und den Umgang mit Hydraulik- Flüssigkeiten.
			<b>HINWEIS</b> Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
			3 Gefährdungen beim Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen - Ursachen und Maßnahmen Unternehmer oder Unternehmerinnen, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel bereitstellen, haben [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. [...].
			Dabei sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind, aber auch Gefährdungen, die durch Wechselwirkungen und Einflüsse von Arbeitsmitteln untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
			Für den Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen in Hydraulikanlagen sind hierzu die folgenden denkbaren Gefährdungen für Beschäftigte, die Anlagen oder Maschinen bedienen, instand halten oder umrüsten, in die Überlegungen einzubeziehen.
			4.1 Auswahl, Bestellung, Herstellung und Kennzeichnung 4.1.1 Auswahl und Bestellung Hydraulik-Schlauchleitungen sind so auszuwählen bzw. auszulegen, dass sie bei allen beabsichtigten Anwendungen und Betriebszuständen der Anlage innerhalb derer sie zum Einsatz kommen, sicher arbeiten. [...]
			4.4 Prüfung von Hydraulik-Schlauchleitungen [...] Prüfungen sind erforderlich 1. nach der Montage und vor der erstmaligen Benutzung der Hydraulik-Schlauchleitung, 2. nach Unfällen, längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung und besonderen beanspruchenden Ereignissen wie z.B. Kollisionen, Naturereignissen, Überhitzungen (außerordentliche Überprüfung), 3. wiederkehrend in festgelegten regelmäßigen Abständen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Art, Umfang und Fristen der Prüfungen für seine individuellen Einsatzbedingungen im Rahmen der nach Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung geforderten Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Die Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller sind dabei zu beachten.</p> <p>Die getroffenen Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen (sowie auch den Auswechselintervallen), sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen sind - z.B. mit dem Prüfprotokoll der Maschine - aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Prüfungen dürfen nur von zur Prüfung befähigten und vom Arbeitgeber beauftragten Personen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 4.4.3).</p> <p>4.4.1 Die Prüfung nach der Montage/vor der erstmaligen Benutzung und nach Instandsetzung oder prüfpflichtigen Änderungen</p> <p>Bei der Prüfung nach der Montage und vor der erstmaligen Benutzung werden die Kriterien beurteilt, die im Zusammenhang mit der Montage der Hydraulik-Schlauchleitungen stehen und nur an der vollständig montierten Maschine beurteilt werden können. [...]</p> <p>Auch nach Schadensereignissen oder Änderungen an der Maschine und in der hydraulischen Anlage (Steuerung und Ausrüstung), die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben könnten, ist vor erneuter Benutzung der Maschine (Wiederinbetriebnahme) eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen. Ebenso nach größeren Instandsetzungsarbeiten, insbesondere wenn diese mit Neuverlegung von Hydraulik-Schlauchleitungen verbunden waren [...].</p> <p>Prüfpflichtige Änderungen an Maschinen oder Hydraulikanlagen sollten erfasst und in die Dokumentation der Maschine aufgenommen werden, da diese Dokumentation bei den nachfolgenden Prüfungen (vor erneuter Benutzung und wiederkehrend) eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit des zu prüfenden Gegenstandes bildet.</p> <p>4.4.2 Wiederkehrende Prüfung</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Da Hydraulik-Schlauchleitungen im Betrieb Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, müssen sie in festgelegten Zeitabständen wiederkehrend geprüft werden. [...]</p> <p>Sofern bei der Prüfung der Hydraulik-Schlauchleitung Mängel festgestellt werden, die den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beeinträchtigen, sind diese sofort zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel vor einer Instandsetzung nicht weiter benutzt werden kann.</p> <p>Hydraulik-Schlauchleitungen mit Mängeln, die einen sicheren Weiterbetrieb nicht gewährleisten, müssen ausgetauscht werden.</p> <p>Beschädigte Hydraulik-Schlauchleitungen dürfen nicht repariert oder aus alten, vorher bereits verwendeten, Teilen neu zusammengefügt werden!</p> <p>Sofern mehrere Hydraulik-Schlauchleitungen gleichzeitig ausgetauscht werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verwechslung der Anschlüsse bzw. des Einbauortes verhindern.</p> <p>4.4.2.2 Prüffristen Die Festlegung von Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Hydraulik- Schlauchleitungen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits erfolgt sein. Dies ist eine Vorgabe aus der Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Die Zeitabstände zwischen wiederkehrenden Prüfungen sind so zu wählen, dass Abweichungen vom betriebssicheren Zustand eines Arbeitsmittels rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können d. h. dass die Hydraulik-Schlauchleitung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher verwendet werden kann.</p> <p>Die hier genannten Fristen [in Agenda nicht dargestellt] für wiederkehrende Prüfungen sind Richt- und Erfahrungswerte. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung, besonderen betrieblichen Gegebenheiten oder nach den konkreten Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung der Maschine sind gegebenenfalls kürzere Prüffristen festzulegen. Es können auch längere Prüffristen festgelegt werden, sofern dies sicherheitstechnisch vertretbar und begründet ist. Die Festlegung der Prüffristen ist zu dokumentieren (als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung).</p> <p>Haben sich die Voraussetzungen, die früher zur Festlegung der Prüffristen der Hydraulik-Schlauchleitungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			geführt haben, so verändert, dass sie die Festlegung der Prüffristen und Auswechselintervalle beeinflussen, so sind Prüffristen und Auswechselintervalle zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Hierzu müssen vor allem auch Änderungen der Einsatzbedingungen und Umgebungsbedingungen beachtet werden [...]
			<p>4.4.3 Zur Prüfung befähigte Personen für die Prüfung von Hydraulik-Schlauchleitungen Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln - im vorliegenden Fall zur Prüfung der Hydraulik-Schlauchleitungen - verfügt.</p> <p>Die zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden</p>
			<p>4.5 Auswechseln von Hydraulik-Schlauchleitungen Grundsätzlich unterliegen alle Hydraulik-Schläuche und Hydraulik-Schlauchleitungen auch bei sachgemäßer Lagerung und zulässiger Beanspruchung während des Einsatzes einer natürlichen Alterung, welche die Werkstoff- und Verbund-Eigenschaften verändert und die Leistungsfähigkeit der Hydraulik-Schlauchleitungen herabsetzt.</p> <p>Die Verwendungsdauer einer Hydraulik-Schlauchleitung ist dadurch begrenzt und der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass diese in angemessenen Abständen ausgetauscht werden.</p>
			<p>4.5.1 Die Verwendungsdauer von Hydraulik-Schlauchleitungen Bei der betrieblichen Festlegung der Verwendungsdauer bzw. des Auswechselintervalls der einzelnen Hydraulik-Schlauchleitungen sind die konkreten Vorgaben und Empfehlungen der Hydraulik-Schlauchleitungs- bzw. Maschinenhersteller zu beachten. Aber auch die eigenen Erfahrungswerte bei den individuell vorliegenden Einsatzbedingungen und die damit verbundenen Ergebnisse der bisherigen Prüfungen sind von Belang.</p>
			<p>5.1 Maßnahmen gegen Gesundheits- und Umweltgefahren Hydraulik-Flüssigkeiten sind Bestandteil der hydraulischen Ausrüstung einer betriebsfertigen Maschine oder Anlage und dürfen nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oder der Umwelt</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>führen. Hersteller und Lieferanten der Hydraulik-Flüssigkeiten müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen. Diese enthalten detaillierte Informationen zu den Gesundheits- und Umweltgefahren und den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. [...]</p> <p>5.1.2 Betriebsanweisung/ Unterweisung Die Verwenderin oder der Verwender von Hydraulik-Flüssigkeiten hat sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch über mögliche Gesundheitsgefahren beim Umgang mit diesen Flüssigkeiten zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Auch hierzu geben die Sicherheitsdatenblätter, die der Hersteller bzw. Händler dem Verwender oder der Verwenderin zur Verfügung stellen muss, Hinweise.</p> <p>Für Tätigkeiten mit Hydraulik-Flüssigkeiten ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gesundheitsgefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen, Maßnahmen der ersten Hilfe, Hygienehinweise und Hinweise zur sachgerechten Entsorgung festgelegt werden. Ein Beispiel für eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Hydraulik-Flüssigkeiten ist in Anhang 2 enthalten.</p> <p>Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor der Beschäftigung und danach regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Hydraulik-Flüssigkeiten zu unterweisen.</p> <p>5.1.3 Umwelt- und Gewässerschutz Hydraulik-Flüssigkeiten sind so zu lagern, zu transportieren und abzufüllen, dass eine Verunreinigung von Boden und Gewässern vermieden wird. [...]</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 114-615 Branche Güterkraftverkehr	01.04.2021 01.04.2021	Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen des Güterkraftverkehrs. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 115-401 Branche Bürobetriebe	01.05.2018 01.05.2018	<p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Branche Bürobetriebe. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Sicherheit 3 DGUV 6 (Technische) Regel	DGUV Regel 115-801 Branche Zeitarbeit	01.01.2017 01.01.2017	<p>Die vorliegende DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei der Gestaltung der Prozesse, die für Sicherheit und Gesundheit der beschäftigten Zeitarbeiterinnen und -arbeiter erforderlich sind. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und die gesamte Belegschaft zu erreichen.</p> <p>Die DGUV Regel richtet sich sowohl an Unternehmen, das Beschäftigte aus der Zeitarbeit einsetzt (Einsatzbetrieb) oder an Zeitarbeitsunternehmen.</p> <p>HINWEIS</p> <p>Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz	25.02.2021 17.03.1998	<p>§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
			<p>§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.</p> <p>(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.</p>
			<p>§ 7 Vorsorgepflicht</p> <p>Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. [...] Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4.
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	USchadG Umweltschadengesetz	05.03.2021 05.03.2021	<p>§ 1 Verhältnis zu anderen Vorschriften Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 4 Informationspflicht Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.</p> <p>§ 5 Gefahrenabwehrpflicht Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>§ 6 Sanierungspflicht Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche 1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen, 2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.</p> <p>§ 8 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen (1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	UStatG Umweltstatistikgesetz	22.09.2021 16.08.2005	§ 14 Auskunftspflicht (1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. [...]
Umwelt allgemein 2 Bund 1 Gesetz	UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 14.11	10.09.2021 18.03.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für 1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, 2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme, 3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie 4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63. [...]  Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung § 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) [...]  (2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. [...]  § 16 UVP-Bericht (1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.</p> <p>(7) Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.</p> <p>(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen.</p> <p>§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum [...] (2) Soweit die [...] zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 2 Verordnung	BBodSchV 2023 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung  Die Verordnung gilt ab dem 1.8.2023.	09.07.2021 09.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung regelt nähere Anforderungen, insbesondere 1. zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen, 2. zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion, 3. zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf - und Maßnahmenwerte, 4. an die Vorerkundung, Probenahme und -analyse.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke, soweit dieser nach Maßgabe der Ersatzbaustoffverordnung [...] erfolgt,</li><li>2. das Auf- oder Einbringen von Baggergut unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Deichbau,</li><li>3. das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Halden des Kalibergbaus, soweit auf der Halde nicht eine regelmäßige Nutzung durch Park- und Freizeitanlagen geplant ist,</li><li>4. das Einbringen von Materialien in bergbauliche Hohlräume gemäß der Versatzverordnung,</li><li>5. das Einbringen von Materialien in Anlagen des Bundes gemäß [...] AtG</li><li>6. das Auf- oder Einbringen von Materialien nach den Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzrechts.</li></ol>
			<p>§ 4 Vorsorgeanforderungen</p> <p>(1) [Wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 - hier nicht dargestellt - überschritten werden, sind] Vorkehrungen zu treffen, um weitere [...] auf dem Grundstück und in dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen geboten und auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden.</p> <p>(2) Einträge von Schadstoffen [...] für die keine Vorsorgewerte festgesetzt sind, sind, soweit technisch möglich und unabhängig vom Zweck der Nutzung des Grundstückes wirtschaftlich vertretbar, zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung [...] als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind. [...]</p>
			<p>§ 10 Erforderlichkeit von Untersuchungen</p> <p>[...] (3) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung, soll die altlastverdächtige Fläche oder die Verdachtsfläche zunächst einer orientierenden Untersuchung nach § 12 unterzogen werden. [...]</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(5) Besteht der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, soll eine Detailuntersuchung nach § 13 durchgeführt werden. Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder auf andere Weise beseitigt werden können.</p> <p>(6) Wenn auf Grund der örtlichen Umstände oder nach den Ergebnissen von Bodenluft- oder Deponiegasuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche in Gebäude bestehen, soll im Rahmen der Detailuntersuchung eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(7) Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände angeordnet werden.</p>
Umwelt allgemein 2 Bund 2 Verordnung	BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung  Gilt bis zum 31.7.2023.	19.06.2020 12.07.1999	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probennahme, Analytik und Qualitätssicherung nach § 8 Abs. 3 und § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</li><li>2. Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</li><li>3. ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</li><li>4. Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</li><li>5. die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten sowie von Vorsorgewerten einschließlich der zulässigen Zusatzbelastung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.</li></ol>

## § 3 Untersuchung

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, daß Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für schädliche Bodenveränderungen entsprechend. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich ergänzend zu Absatz 1 insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch eine Aufbringung erheblicher Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden,</li><li>2. eine erhebliche Freisetzung naturbedingt erhöhter Gehalte an Schadstoffen in Böden,</li><li>3. erhöhte Schadstoffgehalte in Nahrungs- oder Futterpflanzen am Standort,</li><li>4. das Austreten von Wasser mit erheblichen Frachten an Schadstoffen aus Böden oder Altablagerungen,</li><li>5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser oder Wind.</li></ol> <p>Einzubeziehen sind dabei auch Erkenntnisse auf Grund allgemeiner Untersuchungen oder Erfahrungswerte aus Vergleichssituationen insbesondere zur Ausbreitung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Liegen Anhaltspunkte nach Absatz 1 oder 2 vor, soll die Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.</p> <p>(4) Konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes), liegen in der Regel vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten ergeben oder wenn auf Grund einer Bewertung nach § 4 Abs. 3 eine Überschreitung von Prüfwerten zu erwarten ist. Besteht ein hinreichender Verdacht im Sinne des Satzes 1 oder auf Grund sonstiger Feststellungen, soll eine Detailuntersuchung durchgeführt werden.</p> <p>(5) Bei Detailuntersuchungen soll auch festgestellt werden, ob sich aus räumlich begrenzten Anreicherungen von Schadstoffen innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche Gefahren ergeben und ob und wie eine Abgrenzung von nicht belasteten Flächen geboten ist. Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können.</p> <p>(6) Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder nach den Ergebnissen von Bodenluftuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche in Gebäude bestehen, soll eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>(7) Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes kommen auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände in Betracht.</p> <p>(8) Die Anforderungen an die Untersuchung von Böden, Bodenmaterial und sonstigen Materialien sowie von Bodenluft, Deponiegas und Sickerwasser bestimmen sich im übrigen nach Anhang 1.</p> <p>§ 4 Bewertung</p> <p>(1) Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen sind nach dieser Verordnung unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls insbesondere auch anhand von Prüfwerten zu bewerten.</p> <p>(2) Liegen der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt. Wird ein Prüfwert nach Anhang 2 Nr. 3 am Ort der Probennahmen überschritten, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser am Ort der Beurteilung den Prüfwert übersteigt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können bereits dann erforderlich sein, wenn im Einzelfall alle bei der Ableitung eines Prüfwertes nach Anhang 2 angenommenen ungünstigen Umstände zusammentreffen und der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes geringfügig oberhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2 liegt.</p> <p>(3) Zur Bewertung der von Verdachtsflächen oder altlastverdächtigen Flächen ausgehenden Gefahren für das Grundwasser ist eine Sickerwasserprognose zu erstellen. Wird eine Sickerwasserprognose auf Untersuchungen nach Anhang 1 Nr. 3 gestützt, ist im Einzelfall insbesondere abzuschätzen und zu bewerten, inwieweit zu erwarten ist, daß die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser den Prüfwert am Ort der Beurteilung überschreitet.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Ort der Beurteilung ist der Bereich des Übergangs von der ungesättigten in die gesättigte Zone.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Detailuntersuchung sind nach dieser Verordnung unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere auch anhand von Maßnahmenwerten, daraufhin zu bewerten, inwieweit Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich sind.</p> <p>(5) Soweit in dieser Verordnung für einen Schadstoff kein Prüf- oder Maßnahmenwert festgesetzt ist, sind für die Bewertung die zur Ableitung der entsprechenden Werte in Anhang 2 herangezogenen Methoden und Maßstäbe zu beachten. Diese sind im Bundesanzeiger Nr. 161a vom 28. August 1999 veröffentlicht.</p> <p>(6) Liegt innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche auf Teilflächen eine von der vorherrschenden Nutzung abweichende empfindlichere Nutzung vor, sind diese Teilflächen nach den für ihre Nutzung jeweils festgesetzten Maßstäben zu bewerten.</p> <p>(7) Liegen im Einzelfall Erkenntnisse aus Grundwasseruntersuchungen vor, sind diese bei der Bewertung im Hinblick auf Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu berücksichtigen. Wenn erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser oder andere Schadstoffausträge auf Dauer nur geringe Schadstofffrachten und nur lokal begrenzt erhöhte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern erwarten lassen, ist dieser Sachverhalt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(8) Eine schädliche Bodenveränderung besteht nicht bei Böden mit naturbedingt erhöhten Gehalten an Schadstoffen allein auf Grund dieser Gehalte, soweit diese Stoffe nicht durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichem Umfang freigesetzt wurden oder werden. Bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten kann ein Vergleich dieser Gehalte mit den im Einzelfall ermittelten Schadstoffgehalten in die Gefahrenbeurteilung einbezogen werden.</p> <p>§ 5 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen</p> <p>(1) Dekontaminationsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre praktische Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen. Dabei sind auch die Folgen des Eingriffs insbesondere für Böden und Gewässer zu berücksichtigen. Nach Abschluß einer Dekontaminationsmaßnahme ist das Erreichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>des Sanierungsziels gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.</p> <p>(2) Wenn Schadstoffe nach § 4 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beseitigen sind und eine Vorbelastung besteht, sind vom Pflichtigen grundsätzlich die Leistungen zu verlangen, die er ohne Vorbelastung zu erbringen hätte. Die zuvor bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks sollen wiederhergestellt werden.</p> <p>(3) Sicherungsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie gewährleisten, daß durch die im Boden oder in Altlasten verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierbei ist das Gefahrenpotential der im Boden verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung im Sinne des Satzes 1 muß möglich sein. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen und dauerhaft zu überwachen.</p> <p>(4) Als Sicherungsmaßnahme kommt auch eine geeignete Abdeckung schädlich veränderter Böden oder Altlasten mit einer Bodenschicht oder eine Versiegelung in Betracht.</p> <p>(5) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht. Über die getroffenen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist Einvernehmen herbeizuführen. § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(6) Soll abgeschobenes, ausgehobenes oder behandeltes Material im Rahmen der Sanierung im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans wieder auf- oder eingebracht oder umgelagert werden, sind die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfüllen.</p> <p>§ 6 Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung</p> <p>(1) Bei Sanierungsuntersuchungen ist insbesondere auch zu prüfen, mit welchen Maßnahmen eine Sanierung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden kann, inwieweit Veränderungen des Bodens nach der Sanierung verbleiben und welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten für die Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung sind.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Bei der Erstellung eines Sanierungsplans sind die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes textlich und zeichnerisch vollständig darzustellen. In dem Sanierungsplan ist darzulegen, daß die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, dauerhaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu vermeiden. Darzustellen sind insbesondere auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und die voraussichtlichen Kosten sowie die erforderlichen Zulassungen, auch soweit ein verbindlicher Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes diese nicht einschließen kann.</p> <p>(3) Die Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung und an einen Sanierungsplan bestimmen sich im übrigen nach Anhang 3.</p> <p>§ 10 Vorsorgeanforderungen</p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3 gegeben, hat der nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichtete Vorkehrungen zu treffen, um weitere durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Für die Untersuchung gilt Anhang 1 entsprechend.</p> <p>(2) Einträge von Schadstoffen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die keine Vorsorgewerte festgesetzt sind, sind nach Maßgabe von Absatz 1 soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind.</p>
Umwelt allgemein 4 Land 1 Gesetz	LBodSchAG BW Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes Baden- Württemberg	17.12.2020 14.12.2004	§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht (1) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen, die im Auftragsverhältnis zu den in Satz 1 genannten Personen stehen, haben diesen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich mitzuteilen.  (2) Wer auf Grund von Tatsachen als Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommt, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Eigentümer, der frühere Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben der Bodenschutz- und Altlastenbehörde und deren Beauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz benötigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.  (3) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Bodenschutz- und Altlastenbehörden, [...] zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben [...] den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dulden. [...] Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.
Wasser / Abwasser 2 Bund 1 Gesetz	AbwAG Abwasserabgabengesetz	22.08.2018 18.01.2005	§ 1 Grundsatz Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.  § 9 Abgabepflicht, Abgabesatz (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter) [...]  (4) [...] Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit [...] ab 1. Januar 2002 35,79 Euro im Jahr  § 10 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,</li><li>2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,</li><li>3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,</li><li>4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.</li></ol>
			<p>§ 11 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht</p> <p>(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der [Pauschalierung der Einleitung von verschmutztem Regenwasser] die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. [...]</p>
Wasser / Abwasser 2 Bund 1 Gesetz	WHG Wasserhaushaltsgesetz	18.08.2021 31.07.2009	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. oberirdische Gewässer,</li><li>2. Küstengewässer,</li><li>3. Grundwasser.</li></ol> <p>Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.</p> <p>§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> <p>(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.</p> <p>(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>§ 8 Erlaubnis, Bewilligung (1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. [...]</p> <p>§ 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer (1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird. (2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.</p> <p>§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. [...]</p> <p>§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.  (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.  (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.  § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung [...] Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. [...]  § 60 Abwasseranlagen (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen [...] nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. [...]  (3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn 1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder 2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das a. aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und b. nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser [...] geändert worden ist, fällt. [...]

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. [...]</p>
			<p>§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen</p> <p>(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).</p> <p>(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>
			<p>§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen [...]</p> <p>Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe [...] gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			§ 63 Eignungsfeststellung (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. [...]
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)	20.01.2022 17.06.2004	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.  (2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. [...]  HINWEIS: Die konkreten Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers (E) oder vor seiner Vermischung (D) werden in AGENDA nicht geführt.
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19.06.2020 18.04.2017	§ 1 Zweck; Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.  (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf 1. den Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen, 2. nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie 3. Untergrundspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes.  (3) Diese Verordnung findet auch keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden. § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>(4) Diese Verordnung findet zudem keine Anwendung, wenn der Umfang der wassergefährdenden Stoffe, sofern mit ihnen neben anderen Sachen in einer Anlage umgegangen wird, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage unerheblich ist. Sofern der Betreiber dies beantragt, stellt die zuständige Behörde fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist. [...]</p> <p>HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt sein müssen).</p> <p>§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation (1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stoffe nach § 3 Absatz 2 und 3,</li><li>2. Stoffe, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,</li><li>3. Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,</li><li>4. Stoffe, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet, sowie</li><li>5. Stoffe, die während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden.</li></ol> <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 1 zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(4) Ist der Betreiber der Auffassung, dass die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe der Anlage 1 die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann er dem Umweltbundesamt eine abweichende Einstufung vorschlagen. Dem Vorschlag sind zusätzlich zu der Dokumentation nach Absatz 3 alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>
			<p>§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation</p> <p>(1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemische nach § 3 Absatz 2 und 3,</li><li>2. Gemische, deren Einstufung nach § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,</li><li>3. Gemische, für die bereits eine Dokumentation nach Absatz 3 erstellt worden ist,</li><li>4. Gemische, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet,</li><li>5. Gemische, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden, sowie</li><li>6. Gemische, die vom Umweltbundesamt nach § 11 eingestuft sind und deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.</li></ol> <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Gemisches nach Absatz 1 nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <p>(4) Sofern die Dokumentation Betriebsgeheimnisse zur Rezeptur eines Gemisches enthält, kann der Betreiber die Vorlage der Dokumentation nach Absatz 3 verweigern. [...]</p>
			<p>§ 10 Einstufung fester Gemische</p> <p>(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder</p> <p>3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004, die bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist und in der Bibliothek des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesehen werden kann, entspricht.</p> <p>(2) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 5 in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.</p> <p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 oder Nummer 3 zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten. Die zuständige Behörde kann die Dokumentation überprüfen. Sie kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen. [...]</p> <p>§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels</p> <p>(1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 umgegangen wird, nur, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Satz 1 gilt auch für Gemische, die nur aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 enthalten, sowie für Gemische aus diesen aufschwimmenden flüssigen Stoffen und nicht wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>(2) Dieses Kapitel gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen insbesondere aus Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten, die in oder an den Gebäuden eingerichtet sind, bei denen diese Abfälle anfallen;</li><li>2. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Bioabfällen im Rahmen der Eigenkompostierung im privaten Bereich;</li><li>3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>a. das Volumen des Lagerbehälters 1,25 Kubikmeter nicht übersteigt, b. der Lagerbehälter dicht ist, c. die Fläche, auf der der Lagerbehälter aufgestellt ist, so ausgeführt ist, dass bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können, und d. ein für Betriebsstörungen geeignetes Bindemittel vorgehalten wird; 4. Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen.</p>
			<p>§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen (1) Der Betreiber einer Anlage hat zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. [...]</p>
			<p>§ 16 Behördliche Anordnungen [...] (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.</p>
			<p>§ 17 Grundsatzanforderungen (1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.</p> <p>(2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.</p> <p>(4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.</p> <p>§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (1) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. [...]</p> <p>§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung (1) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen (1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse. [...]</p>
			<p>§ 40 Anzeigepflicht (1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. [...]</p> <p>(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von 1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und 2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.</p> <p>(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
			<p>§ 43 Anlagendokumentation (1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.</p> <p>(2) Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1.</p> <p>(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung [...], die der zuständigen Behörde vorliegt und validiert worden ist, oder</li><li>2. einem Umweltbetriebsprüfungsbericht [...].</li></ol> <p>§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt</p> <p>(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.</p> <p>(2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,</li><li>2. Eigenverbrauchstankstellen,</li><li>3. Heizölverbraucheranlagen</li><li>4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			5. für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1 000 Tonnen. [...]
			<p>§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen</p> <p>(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unterirdische Anlagen,</li><li>2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,</li><li>3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,</li><li>4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,</li><li>5. Biogasanlagen,</li><li>6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie</li><li>7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.</li></ol> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.</p>
			<p>§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren [...].</p> <p>(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. [...]</p> <p>(5) Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Absatz 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Absatz 1 erneut prüfen zu lassen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 47 Prüfung durch Sachverständige (1) Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur durch Sachverständige durchgeführt werden. [...]</p>
			<p>§ 48 Beseitigung von Mängeln (1) Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.  (2) Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.</p>
			<p>§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten (1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.  (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden: 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D, 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie 4. Anlagen mit Erdwärmesonden. Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. [...]</p>
			<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder</p> <p>2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.</p> <p>Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und</li><li>2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.</li></ol> <p>§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</p> <p>(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. [...]</p>
Wasser / Abwasser 2 Bund 2 Verordnung	TrinkwV Trinkwasserverordnung	22.09.2021 10.03.2016	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,</li><li>2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,</li><li>3. Schwimm- und Badebeckenwasser,</li><li>4. Wasser, das</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>4a. sich in einem wasserführenden Apparat befindetet, der</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>aa) zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist und</li><li>bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			4b. sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet,
			5. Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.
			(2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 installiert werden können, gilt diese Verordnung nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.
			§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung [...] 10. ist "gewerbliche Tätigkeit" die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit; [...]
			§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser [...] (6) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch [...] bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage [...] haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch [...] bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
			(7) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zum 9. Januar 2025

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
Wasser / Abwasser 4 Land 1 Gesetz	WG BW Wassergesetz Baden-Württemberg	17.12.2020 03.12.2013	<p>aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.</p> <p>§ 48 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)</p> <p>(1) Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,</li><li>2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,</li><li>3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,</li><li>4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,</li><li>5. Abwasseranlagen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. Nr. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,</li><li>6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.</li></ol> <p>Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nummer 4 bis 6 ist der Wasserbehörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt, oder ihres Betriebes ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.</p> <p>§ 51 Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)</p> <p>(1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haben auf eigene Kosten Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser des Grundstücks durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Eigentümer und Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, in denen die zu überprüfenden Leitungen verlaufen, haben die Überprüfung sowie damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.</p> <p>(2) Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, an welches in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG oder nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen.</p> <p>§ 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG) Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landwirtschaft gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>Abschnitt 3 Abwasserabgabe § 121 Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)</p> <p>(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.</p> <p>(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Absatz 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben. § 87a Absatz 1 bis 3 AO gilt entsprechend.</p> <p>§ 122 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).</p> <p>(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 121 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Absatz 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.</p> <p>(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids zur Zahlung fällig.</p>
Wasser / Abwasser 4 Land 2 Verordnung	EKVO BW Eigenkontrollverordnung Baden- Württemberg	03.12.2013 20.02.2001	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und des von Einleitungen aus Abwasseranlagen beeinflussten Gewässers bestimmt sich nach dieser Verordnung. Ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, bei denen der Abwasseranfall 8 m<sup>3</sup> täglich nicht übersteigt,</li><li>2. Abwasseranlagen zum Anschluss von häuslichem Abwasser an öffentliche Kanalisationen (Hausanschlüsse) und</li><li>3. Leichtstoffabscheider, die für einen Abwasserdurchfluss unter 10 L/s ausgelegt sind.</li></ol> <p>HINWEIS: Die Anhänge werden in AGENDA nicht geführt.</p> <p>§ 2 Eigenkontrolle</p> <p>(1) Wer Abwasseranlagen nach § 1 betreibt, hat mindestens die in den Anhängen 1 und 2 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen und die hierzu erforderlichen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden. Der Betreiber einer Abwasseranlage kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.</p> <p>§ 3 Betriebsdokumentation und Mitteilungspflichten (1) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind nach Maßgabe der Anhänge 1 und 2 zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden und ist der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde auf Verlangen vorzulegen. (2) Die Betriebsdokumentation ist mindestens vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten zu bestätigen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist die Betriebsdokumentation von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vom vertretungsberechtigten Organ oder seinem Vertreter zu bestätigen. (3) Der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Bei Indirekteinleitungen ist zusätzlich die beseitigungspflichtige Körperschaft zu benachrichtigen.</p>
Wasser / Abwasser 4 Land 2 Verordnung	IndVO BW Indirekteinleiterverordnung Baden- Württemberg	03.12.2013 19.04.1999	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).</p> <p>§ 5 Anzeige der Indirekteinleitung (1) Anstelle einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung nur der Anzeige, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage 1. in einer nach § 48 Absatz 1 Satz 2 WG genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Behandlung als eingehalten gelten, oder 2. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschreiten und die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten.  Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor der Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG.  (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Einleiten in private Abwasseranlagen nach § 59 WHG.
Wasser / Abwasser 4 Land 5 Richtlinie	LöRüRL BW Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Baden-Württemberg	30.08.2002 10.02.1993	2 Geltungsbereich 2.1 Diese Richtlinie gilt für bauliche Anlagen (siehe Abschnitt 3.1), in oder auf denen wassergefährdende Stoffe - der Wassergefährdungsklasse WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder - der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder - der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1t je Lagerabschnitt gelagert werden.  Werden wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklasse zusammengelagert, so gilt für die Feststellung, ob die bauliche Anlage dem Geltungsbereich unterliegt. - 1 t WGK 3-Stoff als 10 t WGK 2-Stoff und - 1 t WGK 2-Stoff als 10 t WGK 1-Stoff.  Die auf eine Wassergefährdungsklasse umgerechneten Mengen sind zu addieren.  HINWEIS Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).
Sonstiges 1 EU 2 Verordnung	Verordnung (EU) 2016/679 Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung	23.05.2018 27.04.2016	Artikel 1 Gegenstand und Ziele (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
	personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr - Datenschutz-Grundverordnung		<p>(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.</p> <p>Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. [...]</p> <p>Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Personenbezogene Daten müssen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");</li><li>2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");</li><li>3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");</li><li>4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");</li><li>5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");</p> <p>6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");</p> <p>(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"). [...]</p> <p>Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen</p> <p>(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.</p> <p>(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen. [...]</p> <p>Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,</li><li>2. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>3. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.</p> <p>(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.</p> <p>(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.</p> <p>(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.</p> <p>(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.</p> <p>(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.</p> <p>Artikel 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.</p> <p>(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.</p> <p>(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</p> <p>Artikel 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;</li><li>2. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;</li><li>3. Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde; 5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.</p> <p>(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt. [...]</p>
Sonstiges	BDSG	23.06.2021	§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
2 Bund	Bundesdatenschutzgesetz	30.06.2017	(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch <ol style="list-style-type: none"><li>1. öffentliche Stellen des Bundes,</li><li>2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie<ol style="list-style-type: none"><li>a. Bundesrecht ausführen oder</li><li>b. als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.</li></ol></li></ol> <p>Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.</p> <p>§ 6 Stellung &gt; gilt gem. § 38 auch für Datenschutzbeauftragte von nicht-öffentlichen Stellen (4) Die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(5) [...] Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.</p> <p>(6) Wenn die oder der Datenschutzbeauftragte bei ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen ihre oder seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.</p> <p>§ 38 Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen</p> <p>(1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.</p> <p>(2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	BetrVerfG Betriebsverfassungsgesetz	10.12.2021 25.09.2001	§ 43 Regelmäßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen [...] (2) Der Arbeitgeber ist zu den Betriebs- und Abteilungsversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in den Versammlungen zu sprechen. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über [...] sowie über den betrieblichen Umweltschutz zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. [...]</p>
			<p>§ 80 Allgemeine Aufgaben</p> <p>(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: [...] 9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.</p> <p>(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, und umfasst insbesondere den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort und die Arbeitsaufgaben dieser Personen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören auch die Verträge, die der Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen zugrunde liegen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. [...]</p>
			<p>§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.</p> <p>(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können.</p> <p>(4) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten. Sobald feststeht, dass sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ändern wird und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, wie dessen berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten den künftigen Anforderungen angepasst werden können. Der Arbeitnehmer kann bei der Erörterung ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.</p>
			<p>§ 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz</p> <p>(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.</p> <p>(3) Als betrieblicher Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen zu verstehen, die dem Umweltschutz dienen.</p> <p>(4) An Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Betriebsrat beauftragte Betriebsratsmitgliederteil.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(5) Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 4 hinzuzuziehen ist.
			(6) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Betriebsrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen. [...]
			§ 106 Wirtschaftsausschuss (1) In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten.
			(2) Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. [...]
			(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere [...] 5a. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes; [...]
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	BGB Bürgerliches Gesetzbuch	24.06.2022 02.01.2002	§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen (1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.
			§ 823 Schadensersatzpflicht (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.</p> <p>(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	GewO Gewerbeordnung	19.06.2022 22.02.1999	<p>§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	GüKG Güterkraftverkehrsgesetz	12.07.2021 22.06.1998	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.</p> <p>§ 3 Erlaubnispflicht (1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt.</p> <p>§ 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei einer Güterbeförderung im Inland, für die eine Erlaubnis nach § 3 oder eine Berechtigung nach § 6 erforderlich ist, während der gesamten Fahrt folgende Dokumente und Nachweise mitgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erlaubnis oder eine Erlaubnisausfertigung, eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder der Schweizerischen Lizenz, eine CEMT-Genehmigung, eine CEMT-Umzugsgenehmigung oder eine Drittstaatengenehmigung,</li><li>2. der für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschriebene Nachweis über die Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltauflagen,</li><li>3. ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Beund Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden. [...]</li></ol> <p>(1a) Der Auftraggeber händigt dem Unternehmer, der für ihn die Beförderung eines Containers oder eines Wechsellaufbaus durchführt, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses Containers oder Wechsellaufbaus angegeben ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.</p> <p>(2) Das Fahrpersonal muß die erforderliche Berechtigung und die Nachweise nach Absatz 1 und 1a während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. [...]</p> <p>§ 7a Haftpflichtversicherung</p> <p>(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert. [...]</p> <p>§ 7b Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal</p> <p>(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einsetzen, wenn dieser im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder im Besitz einer von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und</li><li>2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ersetzt werden.</li></ol> <p>(2) Das Fahrpersonal muss die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.</p> <p>§ 7c Verantwortung des Auftraggebers Wer zu einem Zwecke, der seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist, einen Frachtvertrag oder einen Speditionsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, darf Leistungen aus diesem Vertrag nicht ausführen lassen, wenn er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass der Unternehmer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Berechtigung nach § 6 oder einer Gemeinschaftslicenz ist, oder die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz unzulässig verwendet,</li><li>2. bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt, oder für das er nicht über eine Fahrerbescheinigung nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verfügt,</li><li>3. einen Frachtführer oder Spediteur einsetzt oder zulässt, dass ein solcher tätig wird, der die Beförderungen unter der Voraussetzung von<ol style="list-style-type: none"><li>a. Nummer 1</li><li>b. Nummer 2</li></ol>durchführt.</li></ol> <p>Die Wirksamkeit eines zu diesem Zwecke geschlossenen Vertrages wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.</p>
Sonstiges	LkSG	16.07.2021	§ 1 Anwendungsbereich
2 Bund	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	16.07.2021	(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die
1 Gesetz			1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im

Das Gesetz gilt ab 1.1.2022

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Inland haben und</p> <p>2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die</p> <p>1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und</p> <p>2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1.000 Arbeitnehmer.</p> <p>(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.</p> <p>(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen [...] sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl [...] der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.</p> <p>§ 3 Sorgfaltspflichten</p> <p>(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.</p> <p>§ 4 Risikomanagement</p> <p>(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.</p> <p>(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.</p> <p>(3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.</p> <p>(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.</p>
			<p>§ 5 Risikoanalyse</p> <p>(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Abätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.</p> <p>(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.</p> <p>(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.</p> <p>(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.
			<b>§ 6 Präventionsmaßnahmen</b> (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse [...] ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen.  (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzklärung abzugeben. [...]  (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern [...]  (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern [...]  (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.
			<b>§ 7 Abhilfemaßnahmen</b> (1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.  (2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. [...]</p> <p>(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.</p> <p>§ 8 Beschwerdeverfahren</p> <p>(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.</p> <p>(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.</p> <p>(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.</p> <p>(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.</p>
			<p>§ 9 Mittelbare Zulieferer; [...]</p> <p>(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren [...] so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.</p> <p>(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement [...] anpassen.</p> <p>(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Risikoanalyse [...] durchzuführen,</li><li>2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,</li><li>3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und</li><li>4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung [...] zu aktualisieren. [...]</li></ol>
			<p>§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht</p> <p>(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten [...] ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. [...]</p> <p>(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.</p> <p>(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.</p> <p>§ 16 Betretensrechte Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie</li><li>2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten [...] eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.</li></ol> <p>§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten (1) Unternehmen [...] sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen [...], unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.</p> <p>(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,</li><li>2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten [...] und</li><li>3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten [...] zuständigen Personen.</li></ol> <p>(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

# Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	MessEG Mess- und Eichgesetz	09.06.2021 25.07.2013	<p>§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes Dieses Gesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Messgeräte und sonstige Messgeräte, soweit sie in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder 2 erfasst sind,</li><li>2. Teilgeräte, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 Teilgeräte bestimmt sind,</li><li>3. Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, soweit diese nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,</li><li>4. Messwerte, die mit Hilfe der Messgeräte nach Nummer 1 ermittelt werden,</li><li>5. Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten.</li></ol> <p>Inverkehrbringen und Verwenden von Messgeräten.</p> <p>§ 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten (1) Verwendet werden dürfen ausschließlich Messgeräte oder sonstige Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Sie müssen im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsbedingungen eingesetzt werden.</p> <p>(2) Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach § 6 Absatz 2 während der gesamten Zeit, in der das Messgerät verwendet wird, und bei der Zusammenschaltung mit anderen Geräten erfüllt sind, wobei anstelle der</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 enthaltenen Vorschriften über das Verwenden öffentlicher Messgeräte beachtet werden, wenn das Messgerät dazu verwendet wird, Messungen für jedermann vorzunehmen (öffentliches Messgerät),</li><li>das Messgerät nach § 37 Absatz 1 nicht ungeeicht verwendet wird,</li><li>Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.</li></ol>
			<p>§ 32 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Geräteart,</li><li>der Hersteller,</li><li>die Typbezeichnung,</li><li>das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie</li><li>die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.</li></ol> <p>Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen und nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden, der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.</p> <p>(2) Werden mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwendet oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfasst, hat der Verpflichtete zur Erfüllung des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart darüber zu informieren oder informieren zu lassen, welche Messgerätearten er verwendet oder von welchen Messgerätearten er Messwerte erfasst; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben und</li><li>sicherzustellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten</p> <p>(1) Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, soweit in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Andere bundesrechtliche Regelungen, die vergleichbaren Schutzzwecken dienen, sind weiterhin anzuwenden.</p> <p>(2) Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.</p> <p>(3) Wer Messwerte verwendet, hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können und</li><li>2. für die in Nummer 1 genannten Zwecke erforderlichenfalls geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.</li></ol> <p>§ 36 Ausnahmen für bestimmte Verwendungen</p> <p>Die Pflichten dieses Unterabschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in der [MessEV] [...] bestimmt sind.</p> <p>§ 37 Eichung und Eichfrist</p> <p>(1) Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nachdem die in der [MessEV] bestimmte Eichfrist abgelaufen ist oder</li><li>2. wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet. [...]</li></ol> <p>(3) Die Eichung erfolgt auf Antrag. Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.</p> <p>§ 38 Verspätete Eichungen</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			Hat der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt und das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten, steht das Messgerät trotz des Ablaufs der Eichfrist bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich. [...]
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	05.10.2021 19.02.1987	§ 8 Begehen durch Unterlassen Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.  § 9 Handeln für einen anderen [...] (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes. 1 steht das Unternehmen gleich.  § 30 »Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen« § 130 »Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen«
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	StGB Strafgesetzbuch	22.11.2021 13.11.1998	§ 13 Begehen durch Unterlassen (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 14 Handeln für einen anderen (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder</li><li>2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,</li></ol> <p>und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich.</p> <p>[Fahrlässige Tötung, Körperverletzung: §§ 222 ff.; Straftaten gegen die Umwelt: §§ 324 ff]</p>
Sonstiges 2 Bund 1 Gesetz	VerkStatG Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs - Verkehrsstatistikgesetz	24.05.2016 20.02.2004	<p>§ 26 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht hinsichtlich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale nach den §§ 3, 4, 7, 8, 12, 13, 17 bis 22 und 25 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 25 Nr. 1 sind freiwillig.</p> <p>(4) Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist.</p>
Sonstiges 2 Bund 2 Verordnung	MessEV Mess- und Eichverordnung	26.10.2021 11.12.2014	<p>§ 1 Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte</p> <p>(1) Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung und diese Verordnung sind auf Messgeräte anzuwenden, die zu den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden sollen, und die zumindest eine der folgenden Messgrößen bestimmen sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung,</li><li>2. Masse,</li><li>3. Temperatur,</li><li>4. Druck,</li><li>5. Volumen,</li><li>6. Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität,</li></ol>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>7. Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen), 8. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten, 9. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten, sofern dadurch Folgendes bestimmt werden soll: a. der Feuchtegehalt von Getreide und Ölfrüchten b. die Schüttdichte von Getreide, c. der Atemalkoholgehalt, d. der Fettgehalt von Milcherzeugnissen, e. der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern, 10. sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen, 11. Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen, 12. Messgrößen im öffentlichen Verkehr, sofern dies folgenden Zwecken dient: a. der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs, b. der Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen, c. der Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird, 13. Dosis ionisierender Strahlung, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienengebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt: a. Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis, b. ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, c. ortsfeste Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 100 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, d. Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray durch Sekunde und 10 Milligray durch Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Messgeräte unterfallen vorbehaltlich des Satzes 2 dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung, wenn sie bestimmt sind 1. zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr [geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden,</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen, gem. § 6 Nr. 6], [...]
			HINWEIS: Anlagen sind in AGENDA nicht aufgeführt.
			Abschnitt 4 Pflichten der Verwender Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten der Verwender § 22 Verkehrsfehlergrenzen (1) Messgeräte in Form nichtselbsttätiger Waagen müssen bei der Verwendung eine Verkehrsfehlergrenze einhalten, die dem Doppelten der für sie bestimmten Fehlergrenze entspricht.  (2) Messgeräte müssen in den übrigen Fällen bei der Verwendung eine Genauigkeit aufweisen, die dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Messaufgabe entspricht. Es wird vermutet, dass die Verkehrsfehlergrenze eines Messgeräts eingehalten ist, wenn sie nicht mehr als das Doppelte der Fehlergrenze beträgt und eine anderweitige Feststellung des Regelmittlungsausschusses nach den Vorschriften des § 46 des Mess- und Eichgesetzes nicht veröffentlicht ist.
			§ 23 Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten (1) Wer ein Messgerät verwendet im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, muss 1. sicherstellen, dass es a. über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügt, b. für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist und c. innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird, 2. es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind; bedarf ein Messgerät keiner eigenen Anzeige gemäß Anlage 2 Nummer 9.1, hat der Verwender die zutreffende Darstellung der Messergebnisse in anderer Form entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, 3. sicherstellen, dass die nach § 17 dem Gerät beizufügenden Informationen jederzeit verfügbar sind.

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(2) Wer ein Messgerät verwendet, darf Verkehrsfehlergrenzen nicht zu seinem Vorteil ausnutzen. [...]
			§ 24 Vermutungswirkung Außerkräfttreten (1) Es wird vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach § 23 erfüllen, wenn sie die Bedingungen einhalten, die hierzu nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes in Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen ermittelt und veröffentlicht wurden.
			§ 26 Angabe von Gewichtswerten (1) Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben. Erfolgt die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, dürfen zusätzlich auch Bruttowerte angegeben werden.  (2) Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist. [...]
Sonstiges 2 Bund 2 Verordnung	MPBetreibV Medizinprodukte-Betreiberverordnung	21.04.2021 21.08.2002	§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Rechtsverordnung gilt für das Betreiben und Anwenden von Produkten nach § 3 Nummer 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für die im Anhang XVI der [EU-Medizinprodukteverordnung] aufgeführten Produkte.  (2) Diese Verordnung gilt nicht für Medizinprodukte 1. zur klinischen Prüfung, 2. zur Verwendung in einer Leistungsstudie oder 3. die in ausschließlich eigener Verantwortung für persönliche Zwecke erworben und angewendet werden.  (3) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes sowie die Rechtsvorschriften, die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen wurden, sowie Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.)

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
--	-------	-------------------------------	------------------------------

HINWEIS: Anlagen sind in Agenda nicht dargestellt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten sind insbesondere

1. das Errichten,
2. das Bereithalten,
3. die Instandhaltung,
4. die Aufbereitung sowie
5. sicherheits- und messtechnische Kontrollen.

(2) Betreiber eines Medizinproduktes ist jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb der Gesundheitseinrichtung verantwortlich ist, in der das Medizinprodukt durch dessen Beschäftigte betrieben oder angewendet wird. Abweichend von Satz 1 ist Betreiber eines Medizinproduktes, das im Besitz eines Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes ist und von diesem zur Verwendung in eine Gesundheitseinrichtung mitgebracht wird, der betreffende Angehörige des Heilberufs oder des Heilgewerbes. Als Betreiber gilt auch, wer außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält.

(3) Anwender ist, wer ein Medizinprodukt im Anwendungsbereich dieser Verordnung am Patienten einsetzt. [...]

### § 3 Pflichten eines Betreibers

(1) Der Betreiber hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten wahrzunehmen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Anwenden der in seiner Gesundheitseinrichtung am Patienten eingesetzten Medizinprodukte zu gewährleisten.

(2) Die Pflichten eines Betreibers hat auch wahrzunehmen, wer Patienten mit Medizinprodukten zur Anwendung durch sich selbst oder durch Dritte in der häuslichen Umgebung oder im sonstigen privaten Umfeld aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung versorgt. Werden Medizinprodukte gemäß Satz 1 aufgrund einer Veranlassung des Versorgenden durch einen Dritten bereitgestellt, so können die dem Versorgenden aus den

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Pflichten nach Satz 1 resultierenden Aufgaben vertraglich auf den Dritten übertragen werden. In diesen Fällen hat der Versorgende, der die Bereitstellung veranlasst, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Medizinprodukte, die nach Satz 1 überlassen oder nach Satz 2 bereitgestellt wurden, vom Patienten in eine Gesundheitseinrichtung mitgenommen und dort von ihm angewendet werden.</p>
			<p>§ 4 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Medizinprodukte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden.</p> <p>(2) Medizinprodukte dürfen nur von Personen betrieben oder angewendet werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen.</p> <p>(3) Eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Medizinproduktes ist erforderlich. Abweichend von Satz 1 ist eine Einweisung nicht erforderlich, wenn das Medizinprodukt selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Medizinprodukt erfolgt ist. Die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung aktiver nichtimplantierbarer Medizinprodukte ist in geeigneter Form zu dokumentieren.</p> <p>(4) Miteinander verbundene Medizinprodukte sowie mit Zubehör einschließlich Software oder mit anderen Gegenständen verbundene Medizinprodukte dürfen nur betrieben und angewendet werden, wenn sie zur Anwendung in dieser Kombination unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Sicherheit der Patienten, Anwender, Beschäftigten oder Dritten geeignet sind.</p> <p>(5) Der Betreiber darf nur Personen mit dem Anwenden von Medizinprodukten beauftragen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und in das anzuwendende Medizinprodukt gemäß Absatz 3 eingewiesen sind.</p> <p>(6) Der Anwender hat sich vor dem Anwenden eines Medizinproduktes von der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Medizinproduktes zu überzeugen und die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für zur Anwendung miteinander verbundene Medizinprodukte, für Zubehör einschließlich Software oder andere Gegenstände, die mit Medizinprodukten zur Anwendung verbunden sind, sowie für die jeweilige Kombination.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			(7) Die Gebrauchsanweisung und die dem Medizinprodukt beigelegten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für die Anwendung des Medizinproduktes erforderlichen Angaben dem Anwender jederzeit zugänglich sind.
			(8) Medizinprodukte der Anlage 2 dürfen nur betrieben oder angewendet werden, wenn sie die im Leitfaden nach § 14 Absatz 1 Satz 2 angegebenen Fehlergrenzen einhalten.)
			§ 7 Instandhaltung von Medizinprodukten
			(1) Die Instandhaltung von Medizinprodukten umfasst insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung. Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Inspektionen und Wartungen, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Medizinprodukte fortwährend zu gewährleisten. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers durchzuführen, der diese Angaben dem Medizinprodukt beigelegt hat. Die Instandsetzung umfasst insbesondere die Reparatur zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.
			(2) Der Betreiber darf mit der Instandhaltung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Instandhaltung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Instandhaltung des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen.
			(3) Nach der Instandhaltung nach Absatz 1 müssen die für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Medizinprodukte wesentlichen konstruktiven und funktionellen Merkmale geprüft werden, soweit sie durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden können.
			(4) Die durch den Betreiber mit den Prüfungen nach Absatz 3 beauftragten Personen, Betriebe oder Einrichtungen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen in ihrer fachlichen Beurteilung weisungsunabhängig sein.
			§ 10 Betreiben und Anwenden von ausgewählten aktiven Medizinprodukten
			(1) Der Betreiber darf ein in der Anlage 1 aufgeführtes Medizinprodukt nur betreiben, wenn zuvor der Hersteller oder eine dazu befugte Person, die im Einvernehmen mit dem Hersteller handelt, 1. dieses Medizinprodukt am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>2. die vom Betreiber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung und Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes sowie in die zulässige Verbindung mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör eingewiesen hat. Eine Einweisung nach Nummer 2 ist nicht erforderlich, sofern diese für ein baugleiches Medizinprodukt bereits erfolgt ist.</p> <p>(2) In der Anlage 1 aufgeführte Medizinprodukte dürfen nur von Personen angewendet werden, die durch den Hersteller oder durch eine nach Absatz 1 Nr. 2 vom Betreiber beauftragte Person unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung dieses Medizinproduktes eingewiesen worden sind.</p> <p>(3) Die Durchführung der Funktionsprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu belegen.</p> <p>(4) Absatz 2 gilt nicht für in der Anlage 1 aufgeführte Medizinprodukte, die zur Anwendung durch Laien bestimmt sind. Einweisungspflichten nach anderen Vorschriften werden hiervon nicht berührt.</p> <p>§ 11 Sicherheitstechnische Kontrollen</p> <p>(1) Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Satz 2 oder Satz 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Für andere Medizinprodukte sowie Zubehör einschließlich Software oder andere Gegenstände, die der Betreiber mit Medizinprodukten nach Satz 1 verbunden verwendet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann für Automatische Externe Defibrillatoren im öffentlichen Raum, die für die Anwendung durch Laien vorgesehen sind, eine sicherheitstechnische Kontrolle entfallen, wenn der Automatische Externe Defibrillator selbsttestend ist und eine regelmäßige Sichtprüfung durch den Betreiber erfolgt.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>(3) Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. Das Protokoll nach Satz 1 hat der Betreiber zumindest bis zur nächsten sicherheitstechnischen Kontrolle aufzubewahren.</p> <p>(4) Der Betreiber darf mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die sicherheitstechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der sicherheitstechnischen Kontrollen des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen.</p> <p>§ 12 Medizinproduktebuch</p> <p>(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Medizinprodukte hat der Betreiber ein Medizinproduktebuch nach Absatz 2 zu führen. Satz 1 gilt nicht für elektronische Fieberthermometer als Kompaktthermometer und Blutdruckmessgeräte mit Quecksilber- oder Aneroidmanometer zur nichtinvasiven Messung.</p> <p>(2) In das Medizinproduktebuch, für das alle Datenträger zulässig sind, sind folgende Angaben zu dem jeweiligen Medizinprodukt einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. erforderliche Angaben zur eindeutigen Identifikation des Medizinproduktes,</li><li>2. Beleg über die Funktionsprüfung und Einweisung nach § 10 Absatz 1,</li><li>3. Name der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beauftragten Person, Zeitpunkt der Einweisung sowie Namen der eingewiesenen Personen,</li><li>4. Fristen und Datum der Durchführung sowie das Ergebnis von vorgeschriebenen sicherheits- und messtechnischen Kontrollen und Datum von Instandhaltungen sowie der Name der verantwortlichen Person oder der Firma, die diese Maßnahme durchgeführt hat,</li><li>5. Datum, Art und Folgen von Funktionsstörungen und wiederholten gleichartigen Bedienungsfehlern sowie</li><li>6. Angaben zu Vorkommnismeldungen an Behörden und Hersteller.</li></ol> <p>(3) Das Medizinproduktebuch ist so aufzubewahren, dass die Angaben dem Anwender während der Arbeitszeit zugänglich sind. Nach der Außerbetriebnahme des Medizinproduktes ist das Medizinproduktebuch noch fünf Jahre aufzubewahren.</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>§ 13 Bestandsverzeichnis</p> <p>(1) Der Betreiber hat für alle aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukte der jeweiligen Betriebsstätte ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Aufnahme in ein Verzeichnis, das auf Grund anderer Vorschriften geführt wird, ist zulässig.</p> <p>(2) In das Bestandsverzeichnis sind für jedes Medizinprodukt nach Absatz 1 folgende Angaben einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder die Seriennummer, Anschaffungsjahr des Medizinproduktes,</li><li>2. Name oder Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten oder, sofern der Hersteller keinen Unternehmenssitz in der Europäischen Union und keinen Bevollmächtigten beauftragt hat, des Importeurs,</li><li>3. die der CE-Kennzeichnung hinzugefügte Kennnummer der Benannten Stelle, soweit diese nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach der Verordnung (EU) 2017/745 angegeben ist,</li><li>4. soweit vorhanden, betriebliche Identifikationsnummer,</li><li>5. Standort und betriebliche Zuordnung,</li><li>6. die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegte Frist für sicherheitstechnische Kontrollen.</li></ol> <p>(3) Für das Bestandsverzeichnis sind alle Datenträger zulässig, sofern die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.</p>
			<p>§ 14 Messtechnische Kontrollen</p> <p>(1) Der Betreiber hat für die in der Anlage 2 aufgeführten Medizinprodukte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik messtechnische Kontrollen nach Absatz 4 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine ordnungsgemäße Durchführung der messtechnischen Kontrollen nach Satz 1 wird vermutet, wenn der Leitfaden zu messtechnischen Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beachtet wird. Der Leitfaden wird in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekannt gemacht und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt archiviert.</p> <p>(2) Durch die messtechnischen Kontrollen wird festgestellt, ob das Medizinprodukt die zulässigen maximalen Messabweichungen (Fehlertoleranzen) einhält, die in dem Leitfaden nach Absatz 1 Satz 2 angegeben sind.</p> <p>(3) Für die messtechnischen Kontrollen dürfen, sofern in der Anlage 2 nicht anders angegeben, nur messtechnische</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten
			<p>Normale benutzt werden, die auf ein nationales oder internationales Normal rückgeführt sind und hinreichend kleine Fehlergrenzen und Messunsicherheiten einhalten. Die Fehlergrenzen und Messunsicherheiten gelten als hinreichend klein, wenn sie den Anforderungen des in Absatz 1 Satz 2 genannten Leitfadens entsprechen oder wenn sie ein Drittel der Fehlergrenzen und Messunsicherheiten des zu prüfenden Medizinproduktes nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die messtechnischen Kontrollen sind innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Fristen durchzuführen. Für die Wiederholungen der messtechnischen Kontrollen gelten dieselben Fristen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Medizinprodukt in Betrieb genommen oder die letzte messtechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Eine messtechnische Kontrolle ist unverzüglich durchzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anzeichen dafür vorliegen, dass das Medizinprodukt die Fehlergrenzen nach Absatz 2 nicht einhält oder</li><li>2. die messtechnischen Eigenschaften des Medizinproduktes durch einen Eingriff oder auf andere Weise beeinflusst worden sein könnten.</li></ol> <p>(5) Der Betreiber darf mit messtechnischen Kontrollen nur beauftragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für das Messwesen zuständige Behörden oder</li><li>2. Personen, Betriebe oder Einrichtungen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die messtechnischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen von § 5 hinsichtlich der messtechnischen Kontrollen des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen.</li></ol> <p>(6) Personen, die beabsichtigen, künftig messtechnische Kontrollen durchzuführen, haben dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der ersten messtechnischen Kontrolle anzuzeigen und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.</p> <p>(7) Derjenige, der messtechnische Kontrollen durchführt, hat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. über die messtechnische Kontrolle ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der messtechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält, und</li><li>2. das Medizinprodukt nach erfolgreicher messtechnischer Kontrolle mit einem Zeichen zu kennzeichnen; aus dem Zeichen müssen das Jahr der nächsten messtechnischen Kontrolle und die Behörde oder Person, die die messtechnische Kontrolle durchgeführt hat, eindeutig und rückverfolgbar hervorgehen.</li></ol> <p>Das Protokoll nach Satz 1 Nummer 1 hat der Betreiber zumindest bis zur nächsten messtechnischen Kontrolle</p>

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.

## Verzeichnis der zutreffenden Rechtsvorschriften

Ihr Betrieb, Ihr Standort - Stand: dieser Monat

Thema / Herkunft Art der Vorschrift	Titel	aktuelles Datum Erlass vom	Relevante Betreiberpflichten aufzubewahren.
--	-------	-------------------------------	--

Beispiel

Im Rechtsverzeichnis sind für das Unternehmen zutreffende Betreiberpflichten aufgeführt, also Vorschriften, die dauerhaft, wiederkehrend oder regelmäßig organisatorisch zu erfüllen sind. Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen, da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Betriebsorganisation/-dokumentation sein müssen. Diese werden über das Update in der Compliance Info jedoch berücksichtigt.

Maßgebend ist immer der Originaltext der Rechtsvorschrift in der aktuellen Version.